



N12<522298024 021



ubTÜBINGEN







*T. R. ...*

*1960K 1871*

STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 70  
1959  
I./II. HEFT



MÜNCHEN 1960  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE  
MÜNCHEN, ABTEI ST. BONIFAZ

UR TUB.  
21. JUNI 1960

*9d 448.8°*



STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE.

DER GANZEN REIHE BAND 70  
1959



MÜNCHEN 1960  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE  
MÜNCHEN, ABTEI ST. BONIFAZ



Gd 448

## Inhalt des Jahrganges 70

Zum 70. Jahrgang	5
<i>Aufsätze:</i>	
Die neuesten Ausgaben der Benediktinerregel von Theresia Payr, München	7
„Pars sanioris consilii“ (Regula c. 64) von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim	12
Alt-Ettal und die bayerische Benediktinerkongregation von Placidus Glashanner OSB, Ettal	25
Die Abtei Neresheim und das Härtsfeld im Bauernkrieg von Paulus Weißenberger OSB, Neresheim	29
Die Benediktiner und die Akademiebewegung im katholischen Deutschland (1720—1770) von Ludwig Hammermayer, Rom	45
Die angebliche Reform des Klosters Andechs durch Weingarten im Jahre 1598 von Rudolf Reinhardt, Dusslingen	147
„Saepe iuniori dominus revelat, quod melius est“ (Reg. S. Benedicti c. 3) von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim	159
Ausdrucksformen des Umkehr-Gedankens. Zu den geistigen Grundlagen und den Entwicklungsphasen der Instituta Conversorum von Kassius Hallinger OSB, Rom, St. Anselmo	169
Bayerische Handschriften der Jahrtausendwende in Italien I von Romuald Bauerreiß OSB, München	182
Das Totengedächtnis im Officium capituli von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim	189
Zum ahd. Gedicht „Merigarto“ von Romuald Bauerreiß OSB, München	201
Die Verfassung der ehemaligen claustralen Benediktinerkongregation in Katalonien und Aragon von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim	206
Der Sedenzbeginn des Bischofs Waltrih von Passau († 804) von Notker Würmseer OSB, Schäftlarn	236
<i>Literarische Umschau</i>	152, 243
<i>Zur wissenschaftlichen Chronik des Ordens</i>	157

---

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die Zeitschrift betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter Dr. h. c. P. Romuald Bauerreiß OSB, München, Abtei St. Bonifaz, Karlstraße 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autorenkorrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften-Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigefügten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

---

## ZUM 70. JAHRGANG

Die „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens“ treten mit diesem Band in das 70. Jahr ihres Bestehens und gehören somit zu den ältesten deutschen geschichtswissenschaftlichen Zeitschriften. Der Entstehung, ihrer ersten Schicksale und ihrer Entwicklung zur historischen Zeitschrift wurde bei ihrem 50. Jahrgang 1932 gedacht. Unterdessen sind fast 30 schicksalsschwere Jahre vergangen. Mehr als der Krieg mit seinen zahlreichen Einschränkungen brachte die Tyrannis des sogenannten dritten Reiches Schwierigkeiten für den Fortbestand der gewiß nicht als politisch zu bezeichnenden Zeitschrift. Der Nichteintritt des Schriftleiters in die „Reichsschrifttumkammer“ ließ die Zeitschrift nur mehr in drei dünnen Heftchen erscheinen und nur die sehr benötigten Devisen ließen bei dem großen Auslandsumsatz die Zeitschrift noch bestehen. Dafür mußten für jedes einzelne ins Ausland versandte Heft zwei Fragebogen ausgefüllt werden, was einen weiteren Fortbestand in Frage stellte. Das Ende der Zeitschrift schien 1943 zu drohen. Unter dem Vorwand des unerlaubten Papierverbrauchs und des Vergehens gegen das „Kriegswirtschaftsgesetz“ wurde dem Schriftleiter der Prozeß eröffnet. Kurz zuvor wurde von Seite des Wiener Volkskundlers L. v. Spieß in der von Rosenberg herausgegebenen Zeitschrift für Volkskunde gegen eine Publikation der Bayerischen Benediktinerakademie Sturm gelaufen. Diese Untersuchungen, hieß es, verschwiegen bewußt den nordisch arischen Einfluß und es wäre an der Zeit, diesen „Schauspielern das Handwerk zu legen“. Der Prozeß blieb glücklich in dem bekannten Finale stecken. Nach dem Krieg gelang es verhältnismäßig bald, die Zeitschrift wieder zu beleben, die heute freilich nicht mehr die einzige historisch-wissenschaftliche Zeitschrift der Benediktiner darstellt. Heute stehen neben den „Studien und Mitteilungen“ nicht nur die gleichaltrige „Revue Bénédictine“, die „Revue Mabillon“, die englische „Downside Review“, sondern auch die italienische „Benedictina“, die ebenfalls in Italien erscheinenden „Analecta Cisterciensia“, die nunmehr

in rascher Folge kommenden „*Studia Anselmiana*“, dann aber auch die neuen unter spanischer Leitung stehenden „*Studia Monastica*“.

Das Interesse für die Geisteswelt des Mittelalters ist trotz unserer vielfach anders ausgerichteten Zeit nicht geringer geworden und der Boden benediktinischer Kultur und Geisteslebens erscheint gerade im deutschen Süden schier unerschöpflich.

Mag auch unsere Zeit mit ihren neuen vielseitigen Aufgaben den Blick nach rückwärts nicht für so vordringlich halten und mag das Wort von der Lehrmeisterin Geschichte wohl schön aber wenig real erscheinen, St. Benedikt kennt — wie es das Schlußkapitel seines Gesetzbuches zeigt — doch auch die Besinnung auf die Vergangenheit, von der er in seiner Demut behauptet, daß sie uns die „Schamröte in die Wangen treibe“ (*rubor confusionis*) und prägt er nicht gleich am Beginn das schöne Wort von der „*experientia magistra*“?

München, Januar 1960

Romuald Bauerreiß OSB

p. t. Schriftleiter

# Die neuesten Ausgaben der Benediktinerregel

von Theresia Payr, München

*Benedicti Regula* ed. Rudolphus Hanslik (CSEL LXXV), Vindobonae 1959, 80. S. 60\* u. 376. Diese Ausgabe wird hiemit angezeigt.

S. *Benedicti Regula*. Introduzione, testo, apparati, traduzione e commento a cura di G. Penco (Biblioteca di Studi superiori XXXIX), Firenze 1958, neben CSEL LXXV wohl die bedeutendste oder doch interessanteste Regelausgabe der letzten Zeit.

Wenn L. Traubes Klassifikation<sup>1</sup> der Regelhandschriften grundsätzlich stimmt — und sie wurde auch durch die Untersuchungen R. Hansliks nur modifiziert —, so besitzt der Herausgeber der *Regula Benedicti* im Codex Sangallensis 914 eine Handschrift, die ihn ganz nahe an den Autograph des hl. Benedikt heranführt. Um das Ziel einer philologischen Edition, die Wiederherstellung des originalen Wortlautes des Autors, zu erreichen, würde es also genügen, die an einzelnen Stellen aus anderen Vertretern der „reinen“ Klasse korrigierten Lesarten des Sangallensis in den Text und die charakteristischen Varianten der „interpolierten“ und kassinensischen Gruppe in den Apparat zu setzen. Nach diesem Prinzip ist die Ausgabe B. Linderbauers<sup>2</sup> gearbeitet, die mit Recht allen neueren Ausgaben als Grundlage oder Vorbild dient.

Auch R. Hanslik bezeichnete es schon vor zwei Jahren als ein Positivum seiner Edition, daß sein Text, für den er immerhin an die 300 Handschriften kollationiert hatte, nicht wesentlich von dem Linderbauers abweicht<sup>3</sup>. Wichtiger jedoch als die hohe Einschätzung des Linderbauer-Textes, die sich einfach aus der besonderen Überlieferungslage der *Regula Benedicti* ergibt, und beherzigenswerter für einen Herausgeber wäre an dem zitierten Aufsatz R. Hansliks der Hinweis auf die Unzulänglichkeit des Linderbauer-Apparates gewesen, der infolge seiner Kürze in Einzelfragen zumal der Überlieferungsgeschichte zu irrigen Schlüssen verleitet oder die Auskunft überhaupt schuldig bleibt. Die Berechtigung dieses Urteils und der daraus abgeleiteten Forderung nach einer breiteren textkritischen Basis

- 
- 1) Traube L., *Textgeschichte der Regula S. Benedicti*, 2. Aufl. hrsg. v. H. Plenkens (Abh. der K. Bayer. Akademie der Wiss., Philos. - philol. u. hist. Klasse, XXV, 2), München 1910.
  - 2) *S. Benedicti Regula monachorum*, herausg. u. philol. erklärt v. B. Linderbauer, Metten 1922; *S. Benedicti Regula monasteriorum* ed. B. Linderbauer (Florilegium Patristicum 17), Bonnae 1928.
  - 3) Hanslik R., *Die Benediktinerregel im Wiener Kirchenvätercorpus* (Studia Anselmiana 42 [1957] S. 168).

wird – viel deutlicher als durch die beiden von Hanslik angeführten Beispiele<sup>4</sup> – durch das Versagen eines ähnlich knappen Apparates vor dem Magisterproblem bewiesen. Und es ist bedauerlich, daß diesen Beweis ausgerechnet eine Ausgabe liefert, die den Hauptakzent auf das Abhängigkeitsverhältnis der Benediktiner- und Magisterregel legt<sup>5</sup>.

Der grundlegende Unterschied, der zwischen den Ausgaben G. Pencos und R. Hansliks hinsichtlich der Ausgangsbasis, der Zielsetzung und der Methode besteht, reizt zur Gegenüberstellung der Resultate und macht sie zugleich unmöglich; denn niemand wird von einer ganz der Magisterfrage dienenden Ausgabe überraschende Erkenntnisse auf anderen Gebieten der Regelforschung erhoffen, und in einer Ausgabe, in der dieses Problem nur eines von vielen ist, könnte die detaillierte Behandlung des Magisterproblems nur als Belastung empfunden werden. Jedoch der Anspruch von Penco's Arbeit, eine Edition der Regula Benedicti zu sein, der gegenüber auch CSEL 75 kaum Neues bringen würde<sup>6</sup>, zwingt den Kritiker, von dieser Ausgabe, die auf keinem ganzen Dutzend Codices und einer Unmenge von Sekundärliteratur beruht, ähnlich bedeutsame Ergebnisse zu erwarten wie von einer philologischen Edition, die aus fast 300 kollationierten Handschriften Gliederung und Bewertung der Überlieferungszweige gewinnt und an Hand von ca. 50 in den Apparat aufgenommenen die Überlieferungsgeschichte der Regel demonstriert.

Zwar im Text stimmen die beiden Editionen weitgehend überein. Die auf den ersten Blick befremdliche Beobachtung, daß R. Hanslik kompromißloser dem Sangallensis 914 folgt, obwohl er ihn nicht wie G. Penco<sup>7</sup> (nach L. Traube) für den Text des Grimalt und Tatto, sondern für eine Abschrift desselben hält, findet ihre Erklärung im Apparat; ein guter Teil der Sonderlesarten von A wird nämlich durch Handschriften eines anderen Überlieferungszweiges (z. B. der sog. spanischen Gruppe) gestützt, durch Handschriften, die im Apparat G. Pencos überhaupt nicht aufscheinen, sei es, daß er sie nicht kollationiert hat, sei es, daß sie unter einer der traditionellen Siglen ( $\Sigma$  für die Codices der interpolierten,  $\psi$  für die der reinen Klasse) verschwinden.

Beide Ausgaben fügen ihrem Text einen Apparat mit Testimonia hinzu, wobei R. Hanslik die wörtlichen Schriftzitate, die im Text durch Kursiv-

4) a. a. O. S. 162 f.: Volk P., Die erste Regula – Ausgabe der Bursfelder Kongregation und ihre Lesung in der Prim (Vir Dei Benedictus, Münster Westf. [1947], S. 196 – 206) mußte Lesarten der Bursfelder Regelausgabe, die auch ein großer Teil von Handschriften bietet, für eigenartig und beachtenswert halten, weil er in Linderbauers Apparat keine Belege dafür fand; und H. Plenkens, Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln (Quellen u. Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters I, 3), München 1906, S. 42) verzeichnete „nur H (span. Gruppe) eigene Lesarten“, die nicht nur H eigen sind.

5) Penco, Ed. cit.

6) Ed. cit. S. VI, Anm. 1.

7) Ed. cit. S. XXIII und XXXII.

druck abgehoben sind, getrennt von den Väterziten und Parallelen anführt. Der Ausrichtung auf die Magisterfrage entspricht es, daß G. Penco seiner Edition einen fortlaufenden Kommentar beigibt, der die letzten Ergebnisse der Magisterdebatte referiert; R. Hansliks Ausgabe hingegen bringt, ihrer weiteren Zielsetzung gemäß, in einem grammatischen Index die sprachlichen Erscheinungen der Benediktinerregel systematisch aufgearbeitet, einen Index orthographicus und einen totalen Wortindex, der in G. Pencos Ausgabe durch den Hinweis auf H. Koenders Wortkonkordanz<sup>8</sup> ersetzt ist.

So sehr die beiden Editionen einander im Text gleichen, so verschieden sind sie im textkritischen Apparat. Aus der Angabe der wichtigsten Vertreter aller Handschriftenfamilien und -gruppen, die einzeln angeführt und zwischen Semikola zusammengefaßt sind, und aus den breiten Belegen, die auch für die Lesarten des Textes gegeben werden, kann der Benutzer der CSEL-Ausgabe, der die Codices in der Einleitung beschrieben und in den überlieferungsgeschichtlichen Zusammenhang eingeordnet findet, ersehen, welcher Text zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Gegend gebräuchlich war. Selbstverständlich fehlen im Apparat auch die drei Magisterhandschriften nicht, sind sie doch die ältesten Textzeugen der Benediktinerregel<sup>9</sup>; ja, ihre immer wieder zu beobachtende Übereinstimmung mit einer Gruppe von Codices der Regula Benedicti, die einen im 6. Jh. in Oberitalien und Südfrankreich verbreiteten Text überliefern, ermöglicht es dem Herausgeber sogar, an Stellen, wo die Magisterhandschriften voneinander abweichen, die korrekte Lesart der Regula Magistri zu restituieren, die dann durch eine Klammer bei der Sigle gekennzeichnet wird (z. B.  $\mu$  (2))

Was hier am Rande einer Ausgabe der Benediktinerregel für den Magistertext geleistet wurde, wird erst durch einen Vergleich mit G. Pencos Ausgabe deutlich. Nachdem sich dieser nämlich teils durch Zusammenfassung von reinen bzw. interpolierten Handschriften (welche es sind, erfährt man nirgendwo in der Ausgabe, sondern bei H. Plenkers) unter den Siglen  $\Sigma$  und  $\Psi$ , teils wohl auch durch ungenügende Kollation den Blick für die Zusammenhänge der beiden Regeltexthe versperrt hat, sieht er sich gezwungen, in den Magisterapparat — auch die Trennung der Apparate trägt nicht zur Übersichtlichkeit bei — selbst Haplographie bzw. Ditto-graphie der Pariser Handschriften (wogegen der Monacensis 28118 für die Magisterregel nicht herangezogen wird) aufzunehmen. Das ist ein

8) Koenders H., *Concordantiae S. Regulae*, Westmalle 1947.

9) Zur Datierung: Genestout A., *Le plus ancien témoin manuscrit de la Règle du Maître: Le Parisinus Latin 12634 (Scriptorium I [1946/7] S. 129–142)*; Vanderhoven H., — Masai F., Corbett P. B., *La Règle du Maître, Edition diplomatique des manuscrits Latins 12205 et 12634 de Paris (Les Publications de Scriptorium III)*, Bruxelles — Paris 1953, S. 42–60; Lowe E. A., *Cod. Lat. Ant. V (Oxford 1950) Nr. 633, 646*. Vgl. CSEL LXXV, praef. S. 31\*–36\*.

etwas eigenartiger und ziemlich hoher Tribut an den Mythos von der Unedierbarkeit der *Regula Magistri* und jedenfalls ein Beweis dafür, daß man mit Sekundärliteratur keine Ausgaben machen kann.

Die Praefatio der CSEL-Ausgabe bietet, wie schon angedeutet, nicht nur eine Beschreibung der wichtigsten Handschriften getrennt nach den einzelnen Überlieferungsgruppen (S. 16\*–58\*), sondern behandelt auch die Überlieferungsgeschichte der Benediktinerregel bis ins 12. Jh. In dieser im Ganzen geschlossenen Darstellung, die den kassinensischen Bericht<sup>10</sup> für die älteste Zeit nicht zur Gänze verwirft, sondern in der Überlieferungslage teilweise bestätigt findet, ist kein Raum für die Annahme der Entstehung der *Regula Benedicti* oder ihres *Ordo officii* im 7. Jh.<sup>11</sup>; R. Hanslik steht durchaus auf dem Boden der Authentizität der Benediktinerregel, die A. Mundó so energisch verteidigt hat<sup>12</sup>. Das Hauptproblem der Überlieferungsgeschichte, die Entstehung der sog. interpolierten Handschriftenklasse, stellt sich dem Herausgeber dar als fortschreitender Glättungsprozeß, der in Rom durch die Hand eines Unbekannten seinen Abschluß fand, was u. a. der *Codex Oxoniensis Hatton 48*, der mit der Missionierung Englands unter Gregor dem Großen in Verbindung zu bringen ist, und das incipit des ebenfalls interpolierten *Codex Veronensis LII* (*regula a sancto Benedicto Romense edita*) zeigt.

Nichts von alledem bei G. Penco. Dieser behandelt in seiner Einleitung unter mannigfaltigen sachlichen Gesichtspunkten das gegenseitige Verhältnis der beiden Regeln. Nur einmal streift er das Problem der Überlieferungsgeschichte und macht, im Gefolge H. Vanderhovens<sup>13</sup>, auf die zweifellos höchst erklärungsbedürftige Parallele zwischen dem gekürzten Prologschluß der interpolierten Handschriften und dem *Parisinus 12634* auf der einen und dem vollständigen Prologschluß der reinen Klasse und dem *Parisinus 12205* auf der anderen Seite aufmerksam. Er folgt in der Erklärung ebenfalls H. Vanderhoven, und da er sich im Übrigen meist stillschweigend an die Textgeschichte L. Traubes und B. Linderbauers anschließt, wie das z. B. die etwas rückständige Bewertung des *Sangallensis 914* verriet, wäre es nicht nur für die Lösung der Magisterfrage überaus lohnend, sondern zum Verständnis der Beweisführung absolut unerlässlich gewe-

10) Die Texte am bequemsten bei Traube L., *Textgeschichte*, S. 93f.

11) Nur ein Beispiel für die immer häufiger ausgesprochene Vermutung: Gindele C., *Die römische und monastische Überlieferung im Ordo officii der Regel St. Benedikts* (*Studia Anselmiana 42* [1957] S. 222). Vgl. CSEL LXXV, praef. S. 8\*–10\*.

12) Mundó A., *L'authenticité de la Regula S. Benedicti* (*Studia Anselmiana 42* [1957] S. 105–158), speziell gegen die These von Foger J., *La Règula du Maître et les sources du monachisme bénédictin* (*Rev. d'Ascétique et de Mystique 30* [1954], S. 275–288).

13) Vanderhoven H., *Les plus anciens manuscrits de la Règle du Maître transmettent un texte déjà interpolé* (*Scriptorium I* [1946/47], S. 212); vgl. Penco G., ed. cit. S. CI f., 209 f.

sen, wenigstens einen geringen Teil der über hundert Seiten langen und gewiß interessanten Einleitung dem Problem der interpolierten Lesarten zu opfern; denn die Vorstellung einer durch Glättung nach Benedikts Tode entstandenen interpolierten Rezension (L. Traube) und die Abhängigkeit des hl. Benedikt von zwei verschiedenen Überlieferungszweigen der Magisterregel als Grundlage der beiden benediktinischen Rezensionen (H. Vanderhoven) auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, dürfte nicht jedem so ohne weiteres gelingen.

Die Praefatio der CSEL-Ausgabe enthält auch eine klare Stellungnahme zur Magisterfrage (S. 31–36); und ihr Benutzer, der die Übereinstimmung der Magisterlesarten mit denen schlechterer Benedikthandschriften Stelle für Stelle verfolgen kann, wird es vielleicht nicht ganz absurd finden, daß es immer noch Leute gibt, die an die Priorität der Benediktinerregel glauben, obwohl es natürlich auch ihnen nicht verborgen geblieben ist, daß so gut wie alle inhaltlichen Argumente dagegen sprechen. Vielleicht wird jedoch dem Herausgeber von CSEL 75, der, obgleich Philologe, seinen textkritischen Apparat den Interessen und Erfordernissen der historischen Forschung angepaßt hat, die Mühe auch in der Weise gelohnt, daß sich die Historiker künftig in Spezialfragen, zumal im Magisterstreit, über philologische Gegebenheiten nicht mehr gar so unbefangen hinwegsetzen.

## „Pars sanioris consilii“ (Regula c. 64)

von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

In den Wiener staatswissenschaftlichen Studien ist im Jahre 1916 eine Abhandlung von W. Starosolskyj mit dem Titel „Das Majoritätsprinzip“ erschienen. In dieser wurde das Thema vom historischen, soziologischen, juristischen, theologischen und ethischen Standpunkt aus beleuchtet. Die Lehre des kanonischen Rechts wurde jedoch nur ganz kurz gestreift, keineswegs so behandelt, wie es die Bedeutung des kanonischen Rechts erfordert hätte. Über die genannte Materie vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus haben dann Hilling und Elsener Artikel geschrieben, ersterer mit dem Titel „Der Grundsatz der Pars sanior bei den kirchlichen Wahlen“<sup>1</sup>, letzterer berücksichtigt in seinem Aufsatz „Zur Geschichte des Majoritätsprinzips“ mehr die Verhältnisse der Schweiz im Mittelalter. Auch diese Abhandlungen genügen nicht, sie zeigen vor allem nicht, wie die Berücksichtigung der pars sanior in das kanonische Recht eindrang und wie sie aus demselben wieder verschwand. Diese Fragen interessieren den Benediktiner besonders, weil der hl. Benedikt in c. 64 seiner Regel bestimmte, daß bei der Wahl des Abtes die „pars quamvis parva congregationis saniori consilio“ den Ausschlag geben könne.

Die eben genannte Bestimmung des hl. Benedikt stammt nicht von ihm, auch nicht von einer der orientalischen Ordensregeln, auf denen vielfach seine Regel fußt. Sie beruht auch nicht auf dem älteren orientalischen Kirchenrecht, entschied doch die Synode von Antiochien 341 c. 19, daß bei zwiespältigen Bischofswahlen „plurium suffragium“, also einfach die Mehrheit den Ausschlag geben sollte<sup>2</sup>. Es scheint vielmehr, daß es der fast ein Jahrhundert vor dem hl. Benedikt lebende Papst Leo d. G. war, der den in der Benediktinerregel enthaltenen Gedanken zum ersten Male aussprach und in das Rechtsleben einführte. In einem Briefe an den Bischof Anastasius von Thessalonich schreibt Leo in c. 5, wenn über die Wahl eines höchsten Priesters (= Bischofs) verhandelt wird, so soll der allen vorgezogen werden, den die Übereinstimmung von Klerus und Volk einträchtig gefordert hat; wenn aber die Stimmen der Parteien auf verschiedene Personen gefallen sind, so soll durch das Urteil des Metropoliten jener Kandidat den anderen vorgezogen werden, der durch den größeren Eifer und

- 
- 1) Hilling N., in Festschrift Felix Porsch zum siebzigsten Geburtstag, dargebracht von der Görresgesellschaft, Paderborn 1923, 228 ff. Elsener F., in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 42, 1956, 73 ff.
  - 2) Mansi J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739 ff. 2, 1315.

die größeren Verdienste unterstützt wird. Der zweite Teil dieser Bestimmung wurde später auch in das Dekret Gratians aufgenommen<sup>3</sup>.

Der erwähnten benediktinischen Stelle war eine weitere Verbreitung beschieden, als die Benediktinerregel mehr um sich griff und die anderen alten Ordensregeln mehr oder weniger verdrängte. Sie wurde ja auch durch verschiedene Konzilien den Klöstern der Mönche und Nonnen geradezu vorgeschrieben, so durch das Deutsche Konzil 742 c. 7, dessen Beschlüsse dann auf der Synode von Lestines im Henegau 743 c. 1 bestätigt wurden. Auch König Pippin erließ 744 für Neustrien eine Verordnung, die Benediktinerregel überall einzuführen<sup>4</sup>. In der Regel Chrodegangs von Metz jedoch, die so vieles, manchmal sogar ganze Kapitel von der Benediktinerregel übernahm, finden wir unseren Ausdruck nicht. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß die Söhne des hl. Chrodegang mit dem Bischof viel enger verbunden und von ihm mehr abhängig waren. Dieser Umstand brachte es mit sich, daß diese Regel für die Bestellung des Archidiacons und des Primicerius gar kein Wahlrecht vorsah, diese Beamten vielmehr frei vom Bischof ernannt wurden. Die eben genannte Regel schweigt vollständig hierüber.

Erst im 11. Jahrhundert unter der Regierung Gregor's VII., des Mönches der Benediktinerabtei Cluny, läßt sich der Ausdruck „sanioris consilium“ in der Sprache der römischen Kurie nachweisen. Nachdem in Reims der simonistisch gewählte Erzbischof Manasses auf der Synode von Autun von seinen Klerikern verklagt, vom päpstlichen Legaten Hugo von Die vom Amte suspendiert und, da er sich nicht fügte, von der Synode von Lyon abgesetzt und von Gregor VII. 1080 exkommuniziert war, gab der Papst Weisung, daß derjenige Erzbischof werden solle, „quem saniori consilio pars cleri melior cum consensu praedicti legati elegerit.“ In zwei anderen Briefen, die die Wahl des neuen Erzbischofs von Reims betreffen, findet sich zwar nicht der Ausdruck „saniori consilio“, aber in diesen ist doch gesagt, daß die „pars cleri et populi melior et religiosior“ bzw. „pars fidelior et religiosior“ bei der Wahl den Ausschlag geben solle<sup>5</sup>. Diese letzteren Ausdrücke besagen zwar so ziemlich dasselbe wie „saniori consilio“, klingen freilich im Wortlaut nicht an die Benediktinerregel an. Sonst aber begegnet uns in den vielen Privilegien, die Gregor VII. den Klöstern verlieh, nicht die Wendung „saniori consilio“, diese weisen in der Regel einfach die Formel auf, daß der Abt „cum communi consensu“ von der Klosterfamilie gewählt werden solle. An den Abt Richard von Marseille, dem mehrere Klöster zur Reform anvertraut waren, richtete der Papst einen Brief, er solle für diese Klöster „cum consensu probabiliorum fratrum“ Äbte bestellen; hier ist zwar nicht von einer eigentlichen

3) PL 54, 673. C. 36, D. 63.

4) Mansi 12, 367, 371. Hilpisch St., Geschichte des Benediktinischen Mönchtums, Freiburg i. Br. 1929, 112.

5) Registrum 1. 8 ep. 18–20, PL 148, 591 ff.

Wahl der Äbte die Rede, aber es kommt doch, wenn auch in anderer Form zum Ausdruck, daß der Abt die Zustimmung hervorragender Brüder einholen solle<sup>6</sup>.

Aus der Regierung des Nachfolgers Gregor's VII., des sel. Papstes Viktors III., der nur ganz kurz den päpstlichen Stuhl inne hatte, liegen keine Klosterprivilegien vor; es ist dies etwas auffallend, da er ebenfalls Benediktiner und sogar Abt von Montecassino war. Erst unter seinem Nachfolger, dem sel. Benediktinerpapst Urban II. haben die Klosterprivilegien eine Formulierung nach der Benediktinerregel erhalten. Diese Privilegien lauten jetzt „nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum beati Benedicti regulam providerint eligendum“. Wir können wohl sagen, daß diese Formulierung jetzt herrschend wird. Von den deutschen Klöstern seien nur einige genannt: Hirsau, St. Peter im Schwarzwald, Wiblingen, Schaffhausen, St. Blasien, Zwiefalten<sup>7</sup>. Nicht bloß bei den Benediktinern findet sich diese Formel, auch in den Augustinerchorherrenprivilegien: wir erwähnen die Kanonien Raitenbuch, Marbach, St. Salvator in Metz. Auch in den Kartäusern-, Klarissen- und Johanniter- oder Malteserritterprivilegien läßt sich im 12. und 13. Jahrhundert die Obeunte te-Formel mit „consilii sanioris“ feststellen<sup>8</sup>.

Die Wendung „sanioris consilii“ bei den Abstimmungen in den Kapiteln greift sicher seit Beginn des 12. Jahrhunderts weiter um sich. Jvo von Chartres (†1115) berichtet an Paschalis II., daß in der Diözese Beauvais die „clerici melioris famae et consilii sanioris“ die Bischofswahl vollzogen hätten und Kalixt II. schreibt im Wormser Konkordat von 1122 an den deutschen Kaiser: „ut si qua inter partes discordia emergerit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio sanioris partis assensum et auxilium praebeas<sup>10</sup>.“ 1141 läßt sich der Ausdruck auch in einem Privileg Innozenz II. für die Prämonstratenseräbte konstatieren; hier heißt es, daß zur Absetzung eines Abtes „communi omnium vestrum vel etiam maioris et sanioris partis consilio“ geschritten werden könne. In diesem Orden wurde der Ausdruck auch für die Abtswahl üblich. Schon in den Statuten von etwa 1150 heißt es in d. IV c. 8: Wenn bei der Abtswahl die Stimmen auseinandergehen, dann sollen die anwesenden Äbte die Kanoniker „ad concordiam revocabunt et partis sanioris consilii corroborabunt“<sup>11</sup>. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts drang die Wendung der Bene-

6) PL 148, 665, 668, 685, 707, 716, 727.

7) PL 151, 403, 405, 502, 520, 541. Württembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849 ff. 1, 298.

8) PL 151, 338, 455. Pflugk-Harttung J. von, Acta Romanorum Pontificum inedita, Tübingen 1881 ss. 2, 162.

9) Tangl M., Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894, 234, 240 f., 246.

10) PL 161, 122 f. Mercati A., Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili, Roma 1954, 19.

11) Le Paige J., Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis Parisiis 1633, 624. E. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, Antverpiae 1764, 3, 335.

diktinerregel sogar in c. 1 § 3 des Laterankonzils 1179 ein: bei den kanonischen Wahlen solle „maioris et sanioris partis sententia praevalere“ und bei zwiespältigen die Sache „superioris poterit iudicio diffiniri“ (c. 6, X, 1, 6).

Damit sind wir bereits beim Corpus iuris canonici oder besser gesagt, bei den Dekretalen Gregor's IX angelangt, die verschiedene Dekretalen Innozenz' III, Honorius III und Gregor's IX enthalten, die für die Wahlen der Bischöfe „maior et sanior pars capituli“ verlangen (cc. 21, 29, 35, 42, 55, 57, X, 1, 6). Diesen päpstlichen Verlautbarungen stehen nur einige wenige Honorius' III und Gregor's IX gegenüber, in denen nur von „maior pars“ die Rede ist (cc. 48, 50, 53, X, 1, 6).

Das Majoritätsprinzip hat in Gemeinschaften nicht bloß für die Wahlen Bedeutung, sondern auch für jede andere wichtige Angelegenheit, die in einer Gossenschaft zu regeln ist. Hat doch schon der hl. Benedikt dem Abte vorgeschrieben, bei wichtigen Dingen die ganze Gemeinschaft beizuziehen, ob nur zu einer Beratung oder auch zu einer Beschlußfassung, ist nicht klar. Seine Regel spricht in c. 3 wohl nur von „consilium“, allein ob hier „consilium“ schon die heutige Bedeutung hatte und im Gegensatz zu „consensus“ stand, diese Frage muß offen gelassen werden. Tatsache ist, daß schon das römische Recht ein Konsensrecht der Mönche kannte, aber auch, daß man im kanonischen Recht erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts genau zwischen consensus und consilium eines Dritten unterschied<sup>12</sup>. Im Laufe des 12. Jahrhunderts wurden die Beziehungen zwischen dem Vorstand einer Gemeinschaft und dessen Untergebenen näher geregelt. Da begegnen uns in den päpstlichen Privilegien auch öfter die Wendungen „tam per te quam per tuos monachos“, „praeter abbatis et fratrum voluntatem“, „sine abbatis fratrumque licentia“, „communicato fratrum consilio et consensu“, „sine consensu meliorum et discretorum fratrum“. Hilpisch hat eine größere Zahl solcher Wendungen aus den päpstlichen Urkunden des 12. Jahrhunderts zusammengestellt. Unter diesen findet sich freilich nur einmal der Ausdruck „sine abbatis et communi fratrum vel sanioris partis consilio et assensu“, nämlich im Privileg Eugen's III für das Kloster Peterborough<sup>13</sup>. Doch dies genügt, es bestätigt uns sicher einen Einfluß der Wendung „saniori consilio“ aus c. 64 auf die Abstimmungen nach c. 3 der Benediktinerregel.

Die Vorschrift, daß auch bei den Angelegenheiten der Kapitelssitzungen, bei denen es sich um ein Konsensrecht des Kapitels handelt, die „maior et sanior pars“ zustimmen müsse, bestätigten auch die Dekretalen Gregor's IX, in die vom Laterankonzil 1179 c. 16 und von den Päpsten Alexander III, Cölestin III und Innozenz III entsprechende Konstitutionen aufgenommen sind (cc. 5, 6, X, 3, 10; cc. 1, 4, X, 3, 11). Diesen könnte noch die von Klemens III in c. 1, Compil. II, 3, 9 genannte beigefügt werden.

12) Nov. 120 c. 6, 2; 1. 17 § 2, C, 1, 2; Sägmüller J. B., Die Tätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg i. Br. 1896, 221.

13) Hilpisch St. Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters (Diese Zeitschrift 67, 1956, 231 f.)

Wenigstens was das Wahlrecht anlangt, hat das kanonische Recht auch für die Beurteilung der *pars sanior* einige Normen aufgestellt. Gregor IX bestimmte in c.55,X,1,6, es solle jeweils die Zahl der Stimmen, der Eifer der Wähler und das Verdienst des Gewählten berücksichtigt werden. Doch erklärte schon derselbe Papst: „Ubi maior numerus est, zelus melior praesumatur“ (c.57,X,1,6). Die definitive Entscheidung bei den Wahlen der Bischöfe wurde dem Metropoliten und den Komprovinzialbischöfen zugewiesen, bei den Ordensleuten lag das endgültige Urteil in den Händen der „Praelati Ecclesiae“ (Regula beati Petri de Honestis 1117 c.6), der „Maiores Melioresque“ (Consuetudines Ordinis Cartusiensis 1127 c.15), der „abbates civitatis vel duo ex melioribus et maioribus ecclesiae maioris vel alie bone persone, si isti defuerint“ (Statuten Gregor's VIII für die Augustinerpropstei St. Andreas in Benevent 1186 §33). Bei den Kamaldulensern wurde „aut unus frater novitius, si est in domo vel professus qui vocem aliquam in capitulo habere non debet, seu aliquis oblati nostri ordinis“ gewählt; „cui parti ille consenserit, illa pars potior habeatur<sup>14</sup>.“ Für die Aufnahme der Brüder bestimmte die Regel des deutschen Ordens c. 27: „Sed que sanior pars, si dissenserint, censenda sit, iudicio magistri vel vicem eius gerentis relinquatur, ita sane ut religio experientia, honestas et discretio plus quam multitudo fratrum inter partes attendatur<sup>15</sup>.“

Hinsichtlich der Zahl der Wähler hatte schon das Laterankonzil 1179 für die Papstwahl die so wichtige Bestimmung getroffen, daß bei Zweidrittelmehrheit der Wähler deren Partei ohne weiteres als die *sanior pars* gelten solle, diese hohe Mehrheit sei notwendig, weil hier kein Oberer da sei, der über die *sanioritas* urteilen könne (c.6,X,1,6). Diesen Grundsatz sprach auch Innozenz III in c.19,X,1,6 ganz allgemein aus, mit den Worten: „quod duae partes capituli faciunt, totum facere videtur“; ein Grundsatz, der sichtlich dem römischen Munizipalsenat entnommen ist, denn hier galten die bei Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder gefaßten Beschlüsse als Gemeindebeschlüsse<sup>16</sup>. Den genannten Grundsatz fügte auch Bonifaz VIII einer seiner Dekretalen ein, indem er erklärte, daß bei Wahlen der Ordensoberinnen, die „frequenter in discordia“ stattfinden, wenn für eine Schwester Zweidrittel der Wählerinnen eintreten, diese gewählt sei (c. 43, in VI<sup>o</sup>1,6). Diesen Grundsatz darf man sicher auch auf das Geschäftskapitel übertragen, sodaß bei den Klarissen nach der Reform Urban's IV 1264 c. 3 die Stimmen von Zweidrittel der Nonnen als die „*sanior pars*“ galt.

14) Holstenius-Brockie, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Augustae Vindelicorum 1759, 2, 145, 318. Miscellanea Francesco Ehrle 2, 1924, 272. Weißenberger P., Die ältesten Statuta monastica der Silvestriner (Römische Quartalschrift 47, 1939/42, 107 f.)

15) Perlbach M., Die Statuten des deutschen Ordens, Halle a. S., 1890, 49.

16) Gierke O., Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868 ff., 3, 74 A. 143.

Wir können feststellen, im 13. Jahrhundert war der Grundsatz der *pars sanioris consilii* bei den Wahlen und den übrigen Kapitelsakten allgemeine Vorschrift des kanonischen Rechts. Allein kaum war dies geschehen, wurde dieser Grundsatz durchlöchert und zwar waren hier die neuen großen Orden der Dominikaner und Franziskaner die treibenden Kräfte. Die ersteren hatten sich auf den Generalkapitel unter Jordan von Sachsen 1228 eigene Statuten gegeben, in denen die Wahlen wie auch die Abstimmungen in den Geschäftskapiteln eingehend geregelt und selbst die zwiespältigen Abstimmungen berücksichtigt sind. Für die Wahl des Generalmagisters sehen die Statuten bei Auseinandergehen der Stimmen vor „*ille ex vi talis electionis ethuius constitutionis sit magister (d. 2. c. 11 n. 1).*“ Zu dieser etwas dunklen Stelle gab das Generalkapitel 1236 eine Ergänzung, in der es bestimmte, dann solle jener als gewählt gelten; „*in quem maior pars medietate eligencium concordaverit*“ und bei zwiespältigen Wahlen „*ille, in quem plures medietate omnium . . . consenserint*“<sup>17</sup>. Für die Wahl des Konventualpriors bestimmen die genannten Statuten (d. 2c. 24 n. 1), daß er von seinen Konventualen gewählt und vom Provinzialprior bestätigt werden solle; die Generalkapitel 1241 und 1242 erklärten dann, zur Wahl sei „*maior pars eligentium*“ erforderlich; infolgedessen wurde später in die Statuten eingefügt: „*facta collacione numeri ad numerum, si maiorem partem medietate omnium eligencium in unum congregasse inveniunt et minor pars interrogata maiori consenserit,*“ doch genügte auch „*maior pars ultra medietatem*“<sup>18</sup>. Für die Wahlen der Definitoren auf den General- und Provinzialkapiteln war nur „*maior pars capituli*“ vorgeschrieben (d. 2c. 1). Für die Abstimmungen der Definitoren auf den General- und Provinzialkapiteln galt der Grundsatz, bei Stimmgleichheit hat jene Meinung den Vorrang, die der Generalmagister oder Provinzialprior teilt und billigt, aber bei zwiespältigen Abstimmungen gilt einfach die „*sententia plurium*“ oder „*plurimorum*“ (d. 2c. 2 und 7,2). Auch bei Entscheidungen der Definitoren zur Zeit der Sedisvakanz des Generalmagisters ist nur die „*sententia plurimorum*“ maßgebend (d. 2c. 9 n. 2).<sup>19</sup>

Über die Rechtsverhältnisse bei den Franziskanern in der ersten Zeit sind wir nicht genau unterrichtet, denn die ältesten Statuten, die sog. *Constitutiones Narbonnenses*, stammen erst aus dem Jahre 1260. Sie dürften aber sicherlich für den Orden keine völlige Neuerung gewesen sein, sondern mehr eine Kodifizierung dessen, was schon vorher üblich war. Diese Konstitutionen lehnen sich offenkundig an die der Dominikaner an und bestimmen (r. 9): bei einer zwiespältigen Wahl des Generalministers gelte der Grundsatz: „*in quem plures medietate omnium eligentium consenserint ex vi talis electionis et presentis constitutionis verus electus*

17) Scheeben H. Ch., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen, Köln 1939, 70. *Acta Capitulorum Generalium Ordinis Praedicatorum*, ed. B. M. Reichert, Romae-Stuttgartiae 1898 ff. 1, 8.

18) *Acta Capitulorum* 1, 19, 21. Holstenius-Brockie 4, 75.

19) Scheeben 67, 69.

habeatur;“ dieselbe Norm solle bei der Wahl des Provinzialministers beobachtet werden<sup>20</sup>. Auf dem Generalkapitel hat bei allen Beschlüssen die „sententia plurium indistincte“ den Vorzug, d. h. es entscheidet nach der im Orden herrschenden Auffassung, die überhäufige Mehrheit, nur bei Vermehrung und Teilung der Provinzen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich (r. 11). Auch bei der Korrektur des Generalministers durch das Definitorium ist „sententia maioris partis medietate omnium“ maßgebend. Nichts darf dem Generalkapitel vorgelegt werden, was nicht vorher „a maiori parte capituli provincialis“ approbiert worden ist. Für die Entscheidungen auf den Provinzialkapiteln gelten dieselben Grundsätze<sup>21</sup>. Mit Recht bemerkt P. Marinus von Neukirchen: „Sanior vere pars nunquam attendebatur“<sup>22</sup>. Für das Franziskanerrecht sind dann noch zwei päpstliche Verlautbarungen aus dem 14. Jahrhundert von Bedeutung. Der hl. Franziskus hatte nämlich für die Bestellung der Provinziale in seiner Regel keine Norm aufgestellt. Diese Lücke füllte das Konzil von Vienne 1311 durch die Konstitution „Exivi de paradiso“ aus, indem es bestimmte, der Provinzialminister solle auf dem Provinzialkapitel gewählt und vom Generalminister bestätigt werden. Wenn dessen Wahl per scrutinium erfolgen sollte und eine zwiespältige Wahl vorläge, dann solle „illa (sc. electio), quae a maiori capituli numero (nulla zeli, vel meriti collatione aut consideratione habita) fuerit celebrata . . . confirmetur.“ Diese Konstitution erhielt noch durch Benedikt XII 1336 eine Ergänzung für die Wahl des Kustos: „si . . . votis in diversa divisio, electiones plures in discordia celebrari contingat, illa, quae a maiori parte numero omnium vocem in dicta electione habentium nulla zeli vel meriti collatione habita fuerit celebrata confirmetur“<sup>23</sup>. Hier auf dem Konzil von Vienne und bei dem Cistercienserpapst Benedikt XII. liegen die ersten Fälle vor, in denen der hl. Stuhl ausdrücklich nicht mehr die „sanioritas“ verlangte. Freilich, diese Erlasse waren nicht für die ganze Kirche gegeben, sondern nur für den Franziskanerorden.

Bei den anderen im 13. Jahrhundert gegründeten Orden ist das Ergebnis einer Überprüfung nicht ganz so günstig. Nach den vom Patriarchen Albert von Jerusalem 1209 ausgearbeiteten und von Honorius III. 1226 für die Karmeliten bestätigten Statuten ist bei der Wahl des Priors ausschlaggebend „unanimis omnium assensus vel maior et sanior pars.“ Das Erfordernis der sanioritas der Stimmen blieb formell auch noch in den Statuten von 1357 für die Wahl des Generalpriors (r. 29): „maior et sanior omnium eligentium concordaverint“, in Wirklichkeit aber war es schon aufgehoben, denn diese Statuten fahren weiter, „ita videlicet ut sua pars partes

20) Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte 6, 1892, 124.

21) Ebd. 130 ff.

22) Marinus von Neukirchen, De Capitulo Generali in primo Ordine Seraphico, Romae 1952, 425 f.

23) C. 1, Clem. 5, 11. Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ff. 4, 406.

omnium electorum conjunctas superaverint“. Schließlich fordern hier die Statuten alle übrigen Wähler auf, „quod assentiant in electum a maiori parte“, d. h. für die Wahl ist nur überhäufige Mehrheit verlangt. Dieselben Grundsätze gelten für die Wahlen des Provinzial- und Konventualpriors<sup>24</sup>. Für die Wahl des Socius zum Provinzialkapitel genügt bei den zwei ersten Wahlgängen absolute Mehrheit, beim dritten sogar nur einfache und für die Wahl des Socius zum Generalkapitel ist nur vorgeschrieben, daß er „rite et canonice electus“ sei. Auf den Kapiteln selbst gilt bei zwiespältigen Abstimmungen unter den Definitoren einschließlich des Generalpriors die „sententia plurium“. Ferner ist Vikar des Generalpriors jener Definitor, „qui plures voces habuerit“<sup>25</sup>. Wir sehen also, auch in diesem Orden ist in der Mitte des 14. Jahrhunderts die sanioritas verschwunden. Sie taucht freilich wieder in den auf dem Generalkapitel 1645 verfaßten Statuten auf, in diesen heißt es nämlich, daß die Beschlüsse des Lokalkapitels „iuxta maiorem et saniozem partem“ gefaßt werden sollen, wenn nicht die Konstitutionen eine andere Mehrheit erfordern (P. II c. 2 n. 13).

Bei den Serviten entscheidet nach den vom hl. Philippus Benitius ausgearbeiteten Statuten von etwa 1280 für die Wahlen der zwei Socii, die den Lokalprior zum Generalkapitel begleiten, „maior et sanior pars sui conventus“, aber auf dem Generalkapitel gilt der Grundsatz: „que maiori parti capituli placuerit, scribantur in quodam volumine“<sup>26</sup>. Ein Rest der sanioritas ist also noch da, aber auf dem Generalkapitel selbst ist sie schon nicht mehr üblich.

Kehren wir noch diesen Darlegungen über die großen mittelalterlichen, mehr zentralistisch verfaßten Orden wieder zu den schwarzen Benediktinern zurück, von denen wir ausgegangen sind. Sie erhielten von Benedikt XII. 1336 eine Konstitution, die in c. 14 die einzelnen Klöster anwies, bei finanziellen Maßnahmen „ipsius capituli vel conventus seu maioris partis eiusdem in hac parte consilium adhibere“, und in c. 22 bestimmte, bei der Aufnahme von Novizen sei die Ansicht der „maior pars capituli“ zu berücksichtigen. Unter den vier Präsidenten der Tarragonesischen Provinz entschied nach den Statuten von 1361 c. 5 bei Meinungsverschiedenheiten „maior pars eorum“. Die aus dem folgenden Jahrhundert stammenden Statuten der bei uns in Deutschland so bekannten Bursfelder Kongregation sind in unserer Materie nicht einheitlich. Für die Abtswahl schreiben sie vor, daß die anwesenden Visitatoren, Äbte, der Prior und einige andere, denen das Kapitel hiezu die Vollmacht gibt, die „collatio numeri ad numerum, zeli ad zelum et meriti ad meritum“ vornehmen (d. I c. 1). Diese Bestimmung setzt voraus, daß die Wahl mit maior et sanior pars vollzo-

24) Holstenius-Brockie 3, 19. Constitutions des Frères de Notre-Dame du Mont Carmel faites l'année 1357, ed. Antoine Marie, Marche 1915, 131 f.

25) Ebd. 97, 104, 133.

26) Monumenta Ordinis Servorum Sanctae Mariae, ed. A. Morini et P. Soulier, Bruxelles 1897, 52 f.

gen wird. Im übrigen aber gilt bei Abstimmungen im Kapitel, es dürfe nichts geschehen „absque totius conventus aut maioris partis eiusdem“ (d. 1c. 15) Zustimmung. Auch auf den Generalkapiteln ist für die Abstimmungen unter den Definitoren „maior pars“ maßgebend (d. 1c. 2)<sup>27</sup>. Die Statuten der 1641 gegründeten Salzburger Benediktinerkongregation lassen für die Abstimmungen in den Kapiteln der einzelnen Abteien „ordinarie maioris partis suffragium“ gelten, nur bei Stimmgleichheit „illa pars praevaleat, cum qua tenet Abbas“<sup>28</sup>.

Bei den Cisterciensern hatte schon das Generalkapitel 1134 n. 30 entschieden, daß die Angelegenheiten auf den Generalkapiteln „communi assensu omnium abbatum, si possit, concorditer fieri“, entschieden werden sollten. Wenn aber Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, was oft geschah, dann solle der Abt von Citeaux vier Äbte nennen und diesen befehlen, daß sie die Sache entscheiden. Im Laufe der Zeit wuchs der Orden und die Entscheidung der Angelegenheiten wurde dann einem 25köpfigen Definitorium, an dessen Spitze der Abt von Citeaux stand, übertragen. Für dessen Abstimmung bestimmte dann Klemens IV. 1265: „Stetur sententiae maioris partis eorum. Cumque ipsorum sententia in discordia venerit, abbas Cistercii reputabitur pro duobus“<sup>29</sup>. Diese letztere Maßnahme kann aber nur so gedeutet werden, daß der Abt eben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gab, sonst aber bei Meinungsverschiedenheiten einfach die Mehrheit entschied, so daß auch der Abt von Citeaux überstimmt werden konnte. Von den weißen Benediktinern sind dann noch die Olivetaner-Mönche zu nennen, von denen wir aus dem Jahre 1445 Statuten besitzen, die über die Abtswahl und die Generalkapitel ziemlich eingehende Weisungen geben. Recht wichtig ist hier, daß selbst bei der Abtswahl die sanioritas im üblichen Sinne aufgegeben ist. Es heißt hier ausdrücklich, „Apostolica auctoritate firmatum“ sei, daß „collatione facta tantummodo numeri ad numerum“ einfach „maior pars praesentis capituli“ entscheide (cc. 10 f.). Auch auf dem Generalkapitel und ähnlichen Versammlungen soll ebenfalls die „maior pars“ maßgebend sein (cc. 1, 3, 19). Bezüglich Veräußerungen in den Einzelklöstern sehen diese Statuten nur den „consensus conventus“ vor (cc. 35, 50, 65)<sup>30</sup>. Die genannten Statuten sind somit die ersten benediktinischen, die trotz des gemeinen Rechts und der Regel von deren Normen abgewichen sind.

Für die Augustinerchorherren sieht die Konstitution Benedikts XII. von 1339 für die Aufnahme von Novizen nur die Zustimmung „maioris partis

27) Bull. Taur. 4, 372, 377. *Catalonia monastica*, Montserrat 1929, 2, 162. *Ceremoniale benedictinum*, Parisiis 1610, 205, 272, 227.

28) Huemer B., *Die Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641–1808*, Münster i. W. 1918, 111.

29) Canivez J. M., *Satuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Louvain 1933 ff. 1, 20. Bull. Taur. 3, 735.

30) Lugano P., *Il primo corpo di costituzioni monastiche per l'Ordine di Montoliveto (1445)*, Roma 1911.

capituli“ vor; auch die Präsidenten auf den Provinzialkapiteln läßt sie die finanziellen Angelegenheiten nur „cum consilio et assensu maioris partis capituli“ regeln (§ 3, 23, 44)<sup>31</sup>. Freilich gab es auch noch später Stifte, in denen die sanioritas berücksichtigt wurde. Dies war z. B. der Fall in den 1438 von Eugen IV. approbierten Konstitutionen des Hospitals der hll. Nikolaus und Bernhard auf dem Großen St. Bernhard. Hier ist die sanioritas noch in den Kapiteln de capitulo annali und de creatione canonicorum erwähnt, nicht aber im Abschnitt de capitulo generali. Im Laufe der Zeit hat sich wohl die Konstitution Benedikts XII. dahin ausgewirkt, daß man in den Texten die sanioritas fallen ließ.

Diese Übersicht über die Abstimmungen in den Ordenskapiteln in der Zeit von etwa 1250 an dürfte zur Genüge zeigen, daß die sanioritas, wie sie die Benediktinerregel und später selbst das allgemeine Recht vorsah, nur noch selten beobachtet wurde. Die beiden großen Orden der Dominikaner und Franziskaner mit ihrem großen Einfluß auch auf andere Orden hatten sie aufgehoben, schon kurz, nachdem sie in das gemeine Recht eingedrungen war. Selbst bei den auf der Benediktinerregel aufgebauten Verbänden läßt sich vielfach eine gegenteilige Gewohnheit feststellen, die sicherlich auch durch die bereits oben zitierte Erklärung Gregors IX. „Ubi maior numerus est, zelus melior praesumatur“ gefördert wurde.

Durch das allgemeine Recht war das Erfordernis der sanioritas im Sinne der Benediktinerregel auch in die Dom- und Kollegiatkapitel eingedrungen. Wie erfolgte nun hier in der Zeit nach etwa 1250 die Abstimmung, entschied die maior et sanior pars oder nur die maior pars?

Die von Klemens IV. für das Domkapitel in Le Puy 1267 bestätigten Statuten berufen sich in n. 33 einfach auf das allgemeine Recht und sagen: „stetur maiori et saniori parti ipsius capituli, non obstante minus rationabili contradictione minoris, seu quod contrarium ibidem servatum est hactenus per abusum, ita tamen quod voluntas canonicorum ipsorum non singulariter extra capitulum, sed in capitulo ipso communiter saltem et officiorum quorumlibet collatio amodo palam et non occulte, in ipso fiat ab his, ad quos spectat ordinatio eorundem.“ Im Domkapitel in Würzburg war man sich bewußt, daß zu einem Kapitelsbeschuß maior et sanior pars genügte, aber in praxi betrachtete man einen Beschluß, dem die minor pars nicht zustimmte, als nichtig. Da sich daraus viele Nachteile ergaben, so erklärte Urban V. 1366 die genannte Gewohnheit für ungültig und schrieb Einhaltung des gemeinen Rechts vor. Dasselbe tat Bischof Gerhard von Schwarzburg 1380 und 1396. Die etwa aus dem Jahre 1400 stammenden Statuten des Freisinger Domkapitels lassen bei der Wahl des Bischofs, Propstes und Dekans wie auch allen anderen Wahlen immer noch die „maior et sanior pars“ gelten. Die übrigen Angelegenheiten des Kapitels scheinen teils durch das ganze Kapitel selbst entschieden worden zu sein,

31) Bull. Taur. 4, 426, 436, 450.

in manchen Fällen bestellte man aber auch 3 oder 5 Mitglieder zur Entscheidung, man erledigte sie also durch eine per compromissum bestellte Kommission<sup>32</sup>.

Aus dem 15. Jahrhundert liegen dem Verfasser mehrere Statuten vor, nämlich die von Brixen 1422, Köln 1423, Trier 1451, sowie die aus dem 14./15. Jahrhundert stammenden der Kollegiatstifte St. Kastor in Koblenz, Großmünster in Zürich und des Ritterstifts in Wimpfen<sup>33</sup>. Bei Stimmengleichheit entschied in Trier, „quod pars Capituli, quae maioribus aequitati, rationi et consilio innititur“. Im Züricher Kapitel stehen den Bestimmungen, die die sanioritas erfordern, bereits manche andere gegenüber, in denen nur von „maior pars“ die Rede ist. Einen starken Gegensatz zu den eben genannten Kapiteln bildet das Kollegiatkapitel von Sindelfingen, das bei Errichtung der Universität Tübingen 1477 dahin verlegt wurde und zum Teil die finanzielle Grundlage derselben bildete. Schon die Sindelfinger Statuten von 1297 lassen den Zellerar vom Kapitel ein- und abgesetzt werden, „quotiescumque ipsi capitulo aut maiori parti videbitur expedire“. Diese Nichtberücksichtigung der sanioritas zeigt sich dann auch in den Statuten des St. Georgenstifts in Tübingen, in denen ausdrücklich gesagt ist, daß bei zwiespältigen Abstimmungen die „maior pars“ siege, bei Stimmengleichheit aber der Propst durch eine zweite Stimme den Ausschlag gebe. In den Statuten des Hochstifts Halberstadt 1410 ist zu lesen, der Dekan solle alles tun „de illorum (sc. Canonicorum residentialium) scitu et consensu“; auch hier dürfte maior pars genügt haben<sup>34</sup>.

Überblickt man alle diese Statuten, so ist sicher, im großen und ganzen galt im 15. Jahrhundert die sanioritas in den Dom- und Kollegiatstiften noch mehr als bei den Orden. Aus dem 16. Jahrhundert aber können wir ein vom Hl. Stuhl approbiertes Statutenexemplar erwähnen, das die sanioritas ganz aufgegeben hat. Es sind dies die von der Hl. Konzilskongregation am 27. Oktober 1589 für das Metropolitankapitel in Mexiko approbierten Statuten (P. II c. 1 n. VI, c. 5 § 1, c. 7, § 1)<sup>35</sup>. Freilich war auch durch diese Satzungen die sanioritas in den Kapiteln noch nicht ganz aus-

32) Bull. Taur. 4, 780. Bögl J., Die Statuten des Freisinger Domkapitels von ca. 1400 (Achtzehntes Sammelblatt des Historischen Vereins Freising, 1933, 79 f. 89).

33) Santifaller L., Gli Statuti del Capitolo della Cattedrale di Bressanone, Gleno 1928, 45. Würdtwein St. A., Subsidia diplomatica ad selecta iuris Ecclesiastici Germaniae, Heidelbergae 1775, 1, 86; 3, 105. Statuta Synodalia, Ordinationes et mandata Archidioecesis Trevirensis ed. J. J. Blattau, Augustae Trevirorum 1844, 1, 318, 322, 372. Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Großmünster) zu Zürich, hrg. v. D. W. H. Schwarz, Zürich 1952, 12 ff. 18, 20, 162, 250, 282, 285, 297, 306.

34) Württembergisches Urkundenbuch, 11, 92. Freiburger Diözesanarchiv 3, 1902, 108. Lünig J. Ch., Spicilegium ecclesiasticum des Teutschen Reichs-Archivs, Leipzig 1716, Anderer Theil, Anhang zu den Hochstiftern 79.

35) Mansi 34, 1208, 1212 ff.

gemerzt. Die beiden Kapitel in der Diözese Brixen, nämlich das Kollegiatstift Innichen und das Domkapitel weisen sie in ihren Statuten von 1593 und 1622 immer noch auf<sup>36</sup>. Die gewöhnliche Lehre der Kanonisten geht dahin, die sanioritas bei den Abstimmungen in den Kapiteln sei infolge der Bestimmung des Konzils von Trient (Sess. 25, de regularibus c. 6) unmöglich geworden. Hier wurden nämlich bei den Ordensleuten die Wahlen der Oberen „per vota secreta“ eingeführt, wodurch natürlich eine Abwägung des zelus der Wähler unmöglich wurde. Daher galt nunmehr der Grundsatz: „In electione secreta illa pars praesumitur sanior, quae est maior<sup>37</sup>“.

Wie sich die Bestimmung des Konzils von Trient auswirkte, zeigen am besten die 1578 von Gregor XIII. für die cassinesische Benediktinerkongregation approbierten Konstitutionen; diese sehen nämlich geheime Abstimmung auch für die Aufnahme von Mönchen und alle finanziellen Maßnahmen vor. Dadurch wurde natürlich auch die Berücksichtigung der sanioritas hinfällig.

Hilling meint, die sanioritas sei erst durch die Einführung des Codex Juris Canonici, des c. 101 außer Kraft getreten. Unsere Abhandlung führt zu einem anderen Ergebnis. Die sanioritas wurde bei den Orden schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts nicht mehr gefordert; wenn manche Statuten sie noch berücksichtigen, so ist doch ein Abflauen derselben festzustellen. In den Säkularkapiteln hat sie sich entschieden etwas länger erhalten, teilweise bis etwa 1600. Dann aber ist sie auch hier verschwunden. Ein ausdrückliches Gesetz hierüber fehlt freilich, sie hat sich wohl etwas schwer durchführbar gezeigt. Man muß sagen, es trat einfach eine gegenteilige Gewohnheit ein. Dafür spricht auch, daß die Ausgabe des Codex Juris Canonici mit den Quellennachweisen von Kardinal Pietro Gasparri nur eine einzige einschlägige Kongregationsentscheidung aus der Neuzeit aufweist, nämlich die der Hl. Kongregation für die Angelegenheiten der Bischöfe und Ordensleute vom 30. Juli 1852<sup>38</sup>. Es gibt freilich aus der zweiten Hälfte des 18. und aus dem 19. Jahrhundert noch manche andere<sup>39</sup>, allein diese betreffen mehr oder weniger nur die nichtkanonischen Wahlen, so daß sie also für unsere Frage ausscheiden. Die mehr als 300 Jahre alte gegenteilige Gewohnheit ist nunmehr in c. 101 § 1, 1<sup>o</sup> ausdrücklich anerkannt. Es heißt hier, soweit nicht nach allgemeinem oder partikularem Recht ein anderes Stimmenverhältnis gefordert ist, entscheidet bei den

36) Santifaller L., Die Statuten des Kollegiatkapitels zu Innichen vom Jahre 1593 n. 52, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 4, 1953, 102. Wolfgruber K., Das Brixener Domkapitel in der Neuzeit, Innsbruck 1951, 272 c. 33.

37) Passerini P. M., Tractatus de electione canonica, Coloniae Agrippinae 1695 c. 14 n. 18.

38) Codicis Juris Canonici Fontes, Romae 1923 ff. IVn. 1903 p. 947 ff.

39) Pallottini S., Collectio omnium conclusionum et resolutionum S. Congregationis Concilii. Tridentini, Romae 1867 ff. 9, 132 f. n. 73—80.

ersten zwei Abstimmungen die überhäufige und bei der dritten die einfache Mehrheit. Daher gilt nunmehr der Grundsatz: „Quod a maiori parte capituli fit, censetur factum a toto Capitulo“.

## Alt-Ettal und die Bayrische Benediktiner-Kongregation

von Placidus Glathanner, OSB, Ettal

Schon das Konzil von Trient hatte einen Zusammenschluß der Benediktiner-Abteien zu Kongregationen verlangt. Dadurch sollte eine Reform des ganzen Ordenslebens wie der einzelnen Klöster erreicht werden. Zahlreiche Äbte und Konvente Deutschlands kamen diesen Bestrebungen entgegen. Papst Gregor XIII. schickte nun im Jahre 1577 den Dominikaner Felician Ninguarda, Bischof von Scala, als Nuntius nach Oberdeutschland, um das große Werk durchzuführen. Auf einer Äbteversammlung im Jahre 1581 legte Ninguarda nebst dem Projekt der Erziehung des monastischen Nachwuchses auf Schulen der Jesuiten in einem *Seminarium Religiosorum* auch den Plan der Gründung einer Kongregation vor. Erst 2 Jahre später, am 10. Mai 1583, traten die Äbte auf Befehl Ninguardas zu einer abschließenden Konferenz in München zusammen<sup>1</sup>. Die Kongregation schien jetzt wirklich ins Leben treten zu können. An der Spitze sollte ein Generalpraesident stehen. Für das erstmal beanpruchte Ninguarda selbst das Recht ihn zu ernennen. Der von ihm zu dieser Würde Erkorene war Abt Nikolaus Streitl von Ettal. Seine Aufgabe war, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren sämtliche Klöster der im Entstehen begriffenen Kongregation zu visitieren. Die Visitation in Ettal selbst übernahm Abt Quirin Rest von Tegernsee. Aus der Ernennung des Abtes von Ettal zum Generalvisitator darf man den doppelten Schluß ziehen, daß er ein Anhänger der Kongregations-Idee war und daß er sein eigenes Kloster in guter monastischer Zucht zu bewahren bestrebt war. Ettal wäre also damals in die Kongregation eingetreten, wenn das Werk Ninguardas nicht an verschiedenen Umständen gescheitert wäre.

Ein Jahrzehnt später (1593) kam Petrus Paulus Benalli (de Benaglis), Abt von St. Barontius in Pistoja als päpstlicher Legat und Reformator ebenfalls mit der Aufgabe nach Süddeutschland, die Gründung einer Benediktiner-Kongregation herbeizuführen. Er besuchte zahlreiche Klöster, visitierte sie und veranlaßte die Konvente, schriftlich die

---

1) Fink Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der Bayr. Bened.-Kongregation, Metten 1934 S. 18. Der Befehl Ninguardas erging in einem strengen Ton, vermutlich für alle Äbte gleichlautend wie im Schreiben an den Abt von Ettal. Daß er ohne Verzug zur Versammlung erscheinen solle. „Id tibi in virtute sanctae obedientiae et sub poena arbitraria serio iniungimus“. (Hist V. Obb. fasc. 84 Nr. 1781 b Orig.)

Wahl des künftigen Präsidenten der zu gründenden Kongregation vorzunehmen. Ettal, das er im Herbst 1594 besuchte und visitierte, vollzog die Wahl am 23. September<sup>2</sup>. Wie ungefähr 30 andere Abteien Süddeutschlands war es also bereit, in eine Kongregation einzutreten, die freilich wieder nicht zustande kam.

Endlich wurde trotz des jahrzehntelangen hartnäckigen Widerstandes der Bischöfe und der Ordinariate, die um ihre Jurisdiktion besorgt waren, der Wunsch der Päpste und der meisten Äbte erfüllt. Am 20. Aug. 1684 unterzeichnete Papst Innocenz XI. das Breve, das die Bayerische Benediktiner-Kongregation zu den hl. Schutzensgeln errichtete. In diesem Breve sind die Klöster namentlich aufgezählt, die ihren Beitritt erklärt hatten.

Ettal scheint schon im Jahre 1681 seine Zustimmung verweigert zu haben. Auch jetzt, nach vollzogener Gründung der Kongregation lehnte Abt Romanus Schreter den Beitritt ab, angeblich weil Ettals Name im päpstlichen Breve nicht vorkomme<sup>3</sup>. Der Hauptgrund war zweifellos die Rücksicht auf den Freisinger Fürstbischof Albrecht Sigismund (1652–85), Herzog in Bayern, der ein scharfer Gegner der Kongregation war und auf allerlei Weise die Abteien vom Eintritt abzuhalten suchte<sup>4</sup>. Aber Abt Romanus war zu einer endgültigen Ablehnung noch immer nicht entschlossen, neigte, wie es scheint, vielmehr dem Beitritt zur Kongregation zu. Denn am 19. November 1684 reiste er mit dem P. Subprior Aemilian Halbedl nach Regensburg, „ad congregationem Bavaricam instituendam“, wie P. Engelbert Sartori in seinem Tagebuch schreibt<sup>5</sup>. Dort sollte nämlich am 21. desselben Monats in der Abtei St. Emmeram das erste Generalkapitel der neuen Kongregation eröffnet werden zur Wahl des Präsidenten und zur Ausarbeitung der Statuten. Abt Romanus wurde aber schon am zweiten Tag seiner Reise krank und kehrte deshalb mit seinem Begleiter nach Ettal zurück. Es dauerte nicht einmal einen Monat, da erschienen am 13. Dezember in Ettal zwei fürstbischöfliche Kommissäre aus Freising „in Angelegenheiten der Kongregation“<sup>5a</sup>. Sartori berichtet uns weiter nichts über die Verhandlungen; aber die Kommissäre werden den Abt so bearbeitet haben, daß er jeden Gedanken an den Beitritt zur Kongregation

2) Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte Bened. Verbände, Münster 1932, II, 69.

3) Fink, a. a. O. S. 39. — Aus dem gleichen Grunde lehnte auch Niederaltaich den Beitritt ab; die Äbte von Asbach und Vormbach wollten mit Rücksicht auf den Bischof von Passau nicht beitreten.

4) Fink, a. a. O. S. 41 u. 42. Albrecht Sigismund gebrauchte, wie auch andere Bischöfe, sogar ein unschönes Mittel, indem er durch einige seiner geistl. Räte, die er in die Klöster schickte, Äbte und Konvente zu entzweien suchte, um dann feststellen zu können, daß die Konvente, im Gegensatz zu ihren Äbten, von einer Kongregation nichts wissen wollten. Auch drohte er mit dem Entzug von Klosterpfarreien.

5) Sartori Engelbert, Diarium. Handschrift im Ord. Arch. München.

5a) Ebendort.

aufgab. Am 20. Dezember 1684 und am 24. Februar 1685 versicherte Ettal kurz, es wolle weder direkt noch indirekt an den bischöflichen Rechten Abbruch tun (citiert bei R. Molitor, II. 509). Albrecht Sigismund starb schon im folgenden Jahr; ihm folgte als Bischof von Freising wieder ein Wittelsbacher, Josef Klemens (1685–95); dessen Nachfolger war der bekannte Johannes Franziskus Eckher von Kapfing, ein besonderer Gönner und Freund des Klosters Ettal. Die Nähe der Freisingischen Grafschaft Werdenfels, von wo aus die Bischöfe Ettal leicht besuchen konnten, der Wunsch, mit ihnen in freundnachbarlichem Verhältnis zu stehen, die guten Beziehungen zu Bischof Albrecht Sigismund und dann besonders die herzliche Freundschaft mit Johannes Franziskus von Eckher waren für das Kloster vermutlich ausschlaggebend, daß es sich der neugegründeten Bayer. Benediktinerkongregation nicht anschloß, sondern dem bischöflichen Stuhl des hl. Korbinian treu blieb und sich seiner Jurisdiktion nicht entzog. Als Treue wurde ihm dieses Verhalten von den Freisinger Bischöfen ausgelegt, und auf diese Treue wußte das Kloster noch in späteren Jahren sich dem Bischof und dem Ordinariat gegenüber zu berufen<sup>6</sup>.

In einem huldvollen Schreiben vom 15. Dezember 1698 anerkannte Bischof Johannes Franziskus die Treue und Reverenz und den Gehorsam des Abtes Romuald Haimblinger und des Konventes von Ettal gegen den Bischof und das Hochstift von Freising und erteilte dem Abt Romuald sowie dessen Nachfolgern „zeith ihrer continuierenden Subiection“ das Privileg und den Titel eines Archidiaconus, jedoch ohne Jurisdiktion und ohne Präjudiz gegen den Archidiaconus von Rottenbuch<sup>7</sup>.

Die Bayerische Kongregation wird im bischöflichen Schreiben nicht erwähnt; aber der Ausdruck „zeith ihrer continuierenden Subiection“ konnte in Ettal nur verstanden werden als eine Bedingung, daß Ettal niemals in die Bayr. Kongregation eintrete. Darum schrieb P. Sartori am 4. Januar 1699 in sein Tagebuch: „acceptit Rms litteras gratiosas a Celsissimo Frisingensi, quod ipse et eius successores sint archidiaconi in perpetuum, si tamen non intrent in congregationem.“

Die Schmid'sche Matrikel vom Jahre 1738 nimmt an, daß die Verleihung der Archidiaconus-Würde eine Belohnung für den Nicht-Eintritt Ettals in die Bayr. Kongregation war. Denn sie schreibt: „Ettal war das einzige Benediktinerkloster der Diözese Freising, welches der im Jahre 1684 zum großen Nachteil der Bischöfe errichteten Kongregation nicht beitrug, sed suam subiectionem Episcopo profitetur; zur Anerkennung dafür machte Johannes Franziskus die Äbte dieses Klosters zu Archidiaconen<sup>8</sup>.“

6) Vgl. z. B. die Wahlakten des Abtes Bernhard II. (1761) im Ord. Arch. zu München.

7) Urkunden des Kl. Ettal im Hauptstaatsarchiv Nr. 564 Orig.

8) Schmid'sche Matrikel von 1738–40 (Deutingers Beiträge zur Gesch. der Diözese Freising (München 1850), III. 170.

Kainz Stefan (Geschichte der Ritterakademie Ettal) meint, daß der Plan des

Der genannte Bischof, obwohl mit Ettals Äbten Romuald Haimblinger und dessen Nachfolger Placidus II. Seiz eng befreundet, wachte doch ängstlich darüber, daß sie sich seiner Jurisdiktion durch den Anschluß an die Bayer. Kongregation nicht entzogen. Als im Jahre 1697 die schon seit 1607 bestehende Union Ettals mit der Laterankirche in Rom erneuert wurde, gab er seine Zustimmung mit der vorsichtigen Klausel: „salva Ordinarii jurisdictione in monasterium<sup>9</sup>.“

Ferner: im Vertrag des Bischofs Joh. Franziskus mit den Benediktiner-äbten vom 29. Januar 1720 ist dem jeweiligen Abt von Ettal eine gewisse Vorrangstellung in bezug auf das Gymnasium und Lyzeum in Freising eingeräumt, mit der Bestimmung, daß er diesen Vorrang ohne weiteres verlieren solle, wenn er in Zukunft einmal (durch Beitritt zur Kongregation) die Exemption vom bischöflichen Ordinariat erstreben und durchsetzen würde<sup>10</sup>.

Diese etwas unerfreuliche Klausel wäre kaum notwendig gewesen; denn Ettal verblieb bis zu seiner Aufhebung 1803 unter der Jurisdiktion des Freisinger Bischofs, ohne Eingliederung in die Bayrische Benediktiner-Kongregation.

---

Bischofs Joh. Franziskus, dem Kloster Ettal das Gymnasium in Freising zu übertragen, ebenfalls eine Belohnung für den Nichteintritt in die Kongregation sein sollte. Davon ist aber in den Archivalien nirgends die Rede.

9) Schmid'sche Matrikel von 1738/40, (Ebd. III. 170).

10) Glasthanner Pl., Ettal und das Gymnasium mit Lyzeum in Freising. (Stud. u. Mitt. OSB 65 [1953/54] S. 61).

# Die Abtei Neresheim und das Härtsfeld im Bauernkrieg

von Paulus Weissenberger OSB, Neresheim

Über den deutschen Bauernkrieg vom Jahre 1525 ist schon viel geschrieben worden. Von Anfang an hatte er bis heute sein Für und Wider, seine Befürworter und seine Gegner. Er hat sicher unendlich viel geschadet und wenig genützt; zahllose Kostbarkeiten wurden vernichtet, Priester und Mönche, Herren und Bauern gemordet, Klöster und Schlösser in Brand gesteckt und im übrigen die Lage der Bauern eher verschlechtert als verbessert. Trotz der immer wieder neu bestätigten Wahrheit des Sprichwortes: „Unterm Krummstab ist gut wohnen“ wurde auch eine Reihe von süddeutschen Benediktinerabteien durch die Bauernunruhen von 1524/25 stark in Mitleidenschaft gezogen; am meisten wohl die beiden Klöster Lorch bei Schwäbisch Gmünd und Mönchsroth bei Dinkelsbühl.

Über die Lage der Abtei Neresheim und des Härtsfeldes im Bauernkrieg ist bis jetzt kaum etwas bekannt. Und doch hat schon L. Müller in seinen „Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges im Ries und seinen Umländen“ (Augsburg 1891) wiederholt auf das Härtsfeld und das Verhalten der dortigen Bauern in dieser Zeit hingewiesen. Auch G. Grupp, Öttingische Geschichte der Reformationszeit (Nördlingen o. J.) ist für die Kenntnis des Bauernkrieges im Ries und weit darüber hinaus wichtig. Hiezu kommen aber für das Härtsfeld und die Abtei Neresheim noch insbesondere eine Reihe von rund 20 ungedruckten, lateinischen Briefen und Schriftstücken, die aus der Zeit des Neresheimer Abtes Johannes Vinsternau (1510–1529) stammen und uns in der sog. *Biblia Schweickhoferi*<sup>1</sup> erhalten sind. Es ist das ein vom späteren Abt Johannes Schweickhofer (aus Bollstadt gebürtig, Abt von Neresheim 1546–1572) angelegtes Briefbuch, das uns kostbare Nachrichten über das benediktinische Mönchtum in Süddeutschland, insbesondere über die Rolle der Abtei Neresheim im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts übermittelt.

## 1. Die Untertanen des Klosters im Jahre 1525

Nach dem Zins- und Giltbuch der Abtei Neresheim vom Jahre 1525<sup>2</sup> besaß diese im Jahr des Bauernaufstands folgende gilt-pflichtige Untertanen: Affalterwang 1, Ammerdingen 1, Auernheim 41, Aufhausen/Brenz 1

1) Archiv der Abtei Neresheim I B 1, 1.

2) Ebd. I A 2, 7.

(Fischerei), Aufhausen/Ries 2, Aislingen/Donau 3, Balgheim 1, Balmertshofen 7, Bopfingen 14, Buchbronn (Mühle) 1, Dehlingen 4, Diepertsbuch (Hof mit Schäferei) 1, Dillingen 1, Dischingen 27, Dossingen 5, Dunstelingen 1, Ebnat 24, Eglingen 2, Elchingen 58, Fleinheim 7, Flochberg 3, Forheim 1, Frikingen 2, Giengen 2, Großkuchen 23, Hochstatt (Hof mit Schäferei) 1, Hofen 1, Holenstein samt Flurtshausen 5, Jggenhausen 4, Kirchheim 2, Kleinkuchen 9, Kösing 1, Milla/Ries (abgegangen) 1, Munzingen 1, Nattheim 5, Neresheim 137, Nördlingen 2, Ohmenheim 59, Pflaumloch 1, Reimlingen 2, Reistingen 1, Riffingen 6, Röttingen 1, Schaffhausen (Ries) 1, Schretzheim 2, Schweindorf 3, Stetten 19, Trochtelfingen 2, Trugenhofen 1, Utzmemmingen 1, Weilermerkingen 1, Wittislingen 2, Ziertheim 8, Zöschingen 23; dazu stand dem Kloster der Zehent in Beuren, Dorfen, Dorfmerkingen, Hohenberg, Hohenlohe und Michelfeld zu.

Diese insgesamt 535 Untertanen in 55 Ortschaften waren hinsichtlich ihrer Abgaben an das Kloster sehr verschieden veranlagt, je nach ihrem Besitz und ihren Einnahmen. So hatte etwa der Schäfer in Diepertsbuch jährlich 54 Gulden, 44 Schafkäse, ein Osterlamm, eine Henne, 4 Maß Herbstmilch; der Fischer in Aufhausen/Brenz 7 Gulden, eine Henne; der Inhaber des Backofens in Zöschingen zwei Pfund Heller; ein Söldner in Auernheim sechs Schilling, eine Henne, zwei Junghühner; ein Bauer in Iggenhausen 3 Malter Getreide, vier Gulden, eine Henne, zwei Junghühner, 100 Eier und zwei Schilling sog. Weisat<sup>3</sup>; ein Hausbesitzer in Neresheim einen Schilling Hauszins zu zahlen. Die Abgaben wurden also weniger in Geld, das meist recht rar war, als durch Ablieferung von wirtschaftlichen Erträgen entrichtet.

Daß diese Untertanen einer kleinen klösterlichen Grundherrschaft, falls sie, verhetzt, diese abzuschütteln suchten, ebenso gefährlich werden konnten wie heutzutage streikende Fabrikarbeiter dem Staate, läßt sich ohne weiteres verstehen. Der Verlauf der Ereignisse im Bauernkrieg hat es oftmals genug erwiesen. Daß der Bauernaufstand auf dem Härtsfeld friedlicher verlief und dem Kloster Neresheim keinen größeren Schaden brachte, hat seine guten Gründe. Wie war nun der Verlauf der Dinge auf dem Härtsfeld?

## 2. Der Leutpriester von Auernheim

Schon am 20. Januar 1525 war Abt Johannes Vinsternau im Kloster Neresheim in banger Sorge für die nächste Zukunft. Er hatte von Abt Andreas in Ochsenhausen ein Einladungsschreiben, zu einer Festfeier dorthin zu kommen, erhalten. Doch Vinsternau konnte nicht abkommen. Er gab zur Antwort: er könne jetzt unmöglich sein eigenes Kloster verlassen;

3) Weisat (= Weisung) bedeutet nach Haberkern-Wallach (Hilfswörterbuch für Historiker, Berlin 1935, S. 591) eine „Abgabe, die der Grundherr von seinen Hintersassen, die nicht leibeigen waren, erhob; doch wurde W. auch für deren Leibzins gebraucht“.

denn im Ries, im Gebiet der Herren von Oettingen, gäre es gar sehr; viele Feinde würden dort lauern und in unverschämter Weise herumstreunen, um Schaden anzurichten; es wäre nicht angenehm, in einen Hinterhalt zu fallen. Er selber, Abt Vinsternau, sei von verschiedenen Seiten zur Vorsicht gemahnt worden und er könne auch mit Rücksicht auf die eigene Unsicherheit seine Abtei nicht verlassen (BS fol. 559 f.).

In diesem ersten Brief Vinsternaus über die Bauernunruhen ist nur von den Schwierigkeiten im Ries, noch nicht auf dem Härtsfeld und in seinem eigenen Klostergebiet die Rede. In der Biblia Schweickhoferi wird aber diesem ersten Brief sofort ein größeres Schriftstück angefügt (BS fol 560/63) mit der Überschrift „Articulatio abbatis in Nöreshain contra plebanum in Urnhain pro competencia laborantem“. Es handelt sich hierbei um eine Art Verteidigungsschrift des Abtes Vinsternau gegen den Pfarrer oder Leutpriester in Auernheim, der mit seinem Einkommen unzufrieden war, dessen Erhöhung anstrebte und deshalb seine Pfarrkinder, die Bauern von Auernheim, meist Untertanen der Abtei, gegen Kloster und Abt in Neresheim aufstachelte. Daß auch Geistliche eine Rolle bei den Bauernaufständen des Jahres 1525 spielten, ist eine bekannte Tatsache; Müller (a. a. O. S. 8, 17, 98) erinnert an die Leutpriester von Kerkingen, Röckingen, Schwaningen, Dambach, Leutersheim, Gailsheim, die alle auf Seite der Auführer standen.

Die Pfarrei Auernheim wurde dem Kloster Neresheim im Jahre 1300 inkorporiert. Nach dem Giltbuch vom Jahr 1523 erhielt der Pfarrvikar des Dorfes, der zugleich die Gemeinde Stetten bei Neresheim zu betreuen hatte, jährlich als Gehalt oder Pfründeinkommen 20 Malter Getreide<sup>4</sup>. Schon der Vorgänger des Leutpriesters Anhauser, namens Johannes Kempter, hatte im Jahr 1512 um Erhöhung seiner Einnahmen gebeten und bei Verweigerung seiner Forderung mit Klage beim „Chorgericht“ in Augsburg gedroht. Als er die Pfarrstelle in Auernheim mit Anhauser gewechselt hatte, versprach ihm die Abtei Neresheim, „weillen er als ein notarius publicus (er hatte also Kirchenrecht studiert und wohl den Magistergrad erworben) dem Kloster auf vil Weg nutzbar sein könne“, jährlich je drei Malter Dinkel und Hafer (Grünes Dokum.buch S. 86 f. Bernhardsbuch S. 246 f<sup>5</sup>). Dieser „Gehalt“ wurde aber dem neuen Pfarrherrn von Auernheim an seinem Einkommen abgezogen. So wird am ehesten sein Kampf gegen Abt und Kloster verständlich.

Der neue Leutpriester von Auernheim, Johannes Anhauser, war nach den Ausführungen der genannten *Articulatio* vorher Altarist (Messeleser an einem bestimmten Altar mit recht geringem Einkommen) in Giengen gewesen. So hatte er gewiß nicht in Überfluß gelebt. Mit Zustimmung des Klosters Neresheim hatte er dann die Pfarrei Auernheim im Tausch übernommen, mußte aber von seinem jährlichen Einkommen das oben ange-

---

4) Archiv der Abtei Neresheim I A 2, 5.

5) Ebd. I B 2, 1; 1, 3.

gebene Getreidemaß an seinen Vorgänger, der indes bald starb, als eine Art Pension abtreten. Nun hatte er sich in Augsburg beklagt, daß er ohne Vermehrung seiner Einkünfte nicht mehr leben könne, zumal die Einführung der lutherischen Lehre die Opfer der Gläubigen immer geringer werden lasse. Dem gegenüber betonte Vinsternau, daß Anhauser schon immer die Opfer der Gläubigen als recht armselig bezeichnet und darum mißachtet habe; Graf Martin von Oettingen hätte aber als Vogt des Klosters den Geistlichen in den dem Kloster zugehörigen Patronatspfarreien auch den Kleinzehent als Einnahme zugebilligt. So sei seine Einnahme nicht zu gering. Im übrigen wirft Vinsternau dem Leutpriester Anhauser Treubruch und Meineid vor, wenn er jetzt nach größeren Einnahmen strebe und die Untertanen des Klosters aufhetze; er halte sich auch nicht an den allgemeinen Brauch, um Weihnachten die dem Grundherrn zustehenden Geschenke ins Kloster zu bringen; ferner habe er schon lange nicht mehr am Klostertisch teilgenommen, wie das sonst bei den Patronatsgeistlichen der Fall sei. Nach den eigenen Worten Anhausers wolle dieser lieber mit Bauern und Prädikanten speisen als mit dem Prälaten von Neresheim. Vinsternau bezeichnet schließlich Anhauser als einen öffentlich bekannten Konkubinarius, der durch dieses sein Verhalten den Gläubigen viel Ärgernis gebe, da er seine Konkubine mit mehreren Kindern im Pfarrhaus unterhalte. Außerdem besitze er weder Wissen noch Gewissen (*nec scientia neque conscientia praeditus*). So ist er also, aufs Ganze gesehen, gar nicht einmal dessen würdig, was er an Pfründerträgen empfangt. Noch viel weniger verdient er eine Aufbesserung seiner Einkünfte. Endlich habe er sogar den Rechten des Klosters Eintrag getan, indem er in seinen Redereien von der Kanzel herab (*garrulationibus, non dico praedicationibus*) die Untertanen dazu aufgestachelt habe, den Zehenten nicht mehr abzuliefern, statt sie zum Guten und zu ihrer Pflicht anzuhalten.

### 3. Ein Prozeßstreit um Gehaltsaufbesserung

Diese Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Neresheim und dem Pfarrer von Auernheim ist zwar undatiert; sie muß aber in die ersten Wochen des Jahres 1525 fallen. Denn am 9. März d. J. schreibt der Verteidiger des Abtes Vinsternau, der Syndikus an der bischöflichen Kurie in Augsburg, Dr. jur. Johannes Marschalk, einen Brief nach Neresheim (BS fol. 563 f.). Dieser ging mit der gewöhnlichen Post von Augsburg nach Nördlingen und von dort mit einem Sonderboten nach Neresheim; den Botenlohn hatte Vinsternau zu begleichen. Marschalk bemerkt in seinem Brief, daß Anhauser den Abt in Augsburg wegen Hartnäckigkeit, d. h. wegen Weigerung, sein Einkommen zu erhöhen, verklagt habe. Der Abt sei auf Dienstag, 7. März an die Kurie nach Augsburg zitiert gewesen. Auf Grund früherer Vereinbarung sei er, Marschalk, als Vertreter des Abtes vor der Kurie erschienen und zwar — gemäß „neulich“ im Kloster St. Ulrich zu Augsburg zwischen ihm und Vinsternau getroffener Abma-

chung — ohne schriftlichen Ausweis (*procuratorium*, Vollmacht als Stellvertreter des Abtes). An der Kurie habe er die Klage und Bitte des (offenbar persönlich anwesenden) Anhauser gehört, der „einen entsprechenden Teil von allen Einkünften verlange“, die dem Abt und Kloster Neresheim an der Pfarrei Auernheim auf Grund ihrer Inkorporation zustünden. Damit nun Abt Vinsternau nicht als *contumax* (strafbar wegen Verdacht der Hartnäckigkeit) verurteilt würde, habe er, Marschalk, im Namen des Abtes um einen 14tägigen Aufschub der Entscheidung (d. h. bis 21. 3.) gebeten zwecks neuer Beratung und Überlegung; er habe diese auch erhalten. Zum Schluß bittet Marschalk den Abt Vinsternau, ihm ein Schriftstück zu senden, worin sein bisheriges Vorgehen gebilligt und ihm neue Instruktionen für die weitere Behandlung der ganzen Angelegenheit gegeben werden sollten, zugleich mit Angabe, welches Einkommen der Leutpriester Anhauser jährlich habe. Marschalk hofft im übrigen, die Sache zu einem für Neresheim guten Ende führen zu können.

Schon am 13. März stellten Abt und Konvent von Neresheim nach vorausgegangener gemeinsamer Kapitelsitzung das *Procuratorium* aus (BS fol. 564/67), eine Urkunde, worin Marschalk zum Verteidiger des Klosters Neresheim mit allen Rechten und Pflichten eines solchen in der Auseinandersetzung mit Pfarrer Anhauser an der bischöflichen Kurie in Augsburg aufgestellt wurde; dem Schriftstück wurden die beiden Siegel, des Abtes Vinsternau und seines Konvents, zur Bekräftigung angehängt. Vinsternau schickte diese Bestallungsurkunde mit entsprechenden Unterlagen und Belegen (*scripta*) samt einem Begleitschreiben am 19. März durch einen Eilboten nach Augsburg; er beauftragte Dr. Marschalk, seine Vertreter im Richterkollegium der Augsburger Kurie, deren Namen er nicht kenne, selber in die Urkunde eintragen zu wollen und im übrigen alle Fragen in der Auernheimer Angelegenheit mit dem in sie völlig eingeweihten Neresheimer Boten (wohl einer der Mönche selbst?) zu besprechen. Außerdem legte Vinsternau seinem Verteidiger ans Herz, in allem ohne Übereilung, sondern mit reiflicher Überlegung und klug vorzugehen, wenn er „den unwissenden, meineidigen, gemeinen, ärgernisgebenden, lügnerischen und hinterhältigen Konkubinarier“ vor Gericht einer Antwort würdige.

Marschalk hatte die Schriftstücke aus Neresheim kaum erhalten, da sandte er am 21. März, wohl mit dem heimkehrenden Neresheimer Boten, eine „*copiam articulorum*“, womit offenbar eine Abschrift der Anklagepunkte gemeint ist, welche Anhauser an der Kurie in Augsburg gegen das Kloster Neresheim und insbesondere seinen Abt vorgebracht hatte. Marschalk bat, der Abt möge sie sorgfältig prüfen und ihm dann innerhalb acht Tagen seine klare Stellungnahme zu jedem einzelnen Punkt (*super unoquoque articulo bonam informationem*) zukommen lassen (BS fol. 568).

Ob und wie weit der Prozeß zu Gunsten des Klosters oder des Leutpriesters ausging, ist uns leider nicht weiter berichtet. Wohl aber steht

aus den Giltbüchern der Jahre 1525 und 1526<sup>6</sup> fest, daß die Einnahmen des Pfarrers Anhauser im Jahre 1525 „secundum ratum temporis“ auf 23 ½ Malter Getreide erhöht wurden und daß sie seit dem Jahr 1526 im Ganzen 28 Malter betragen. So scheint also der Leutpriester doch ein wenig erreicht zu haben. Anhauser dürfte sich aber nicht allzu lange seines Sieges gefreut haben. Er scheint noch im Jahre 1526 durch Tod abgegangen zu sein, wie aus einer mitten in den Briefwechsel dieser Jahre (BS fol. 580 f.) eingeschobenen, leider undatiert gebliebenen Präsentationsformel für die Neubesetzung der durch den Tod Anhausers freigewordenen Pfarrstelle in Auernheim hervorgehen dürfte.

#### 4. Die gefährliche Lage des Klosters Neresheim

Während Abt Vinsternau anfangs des Jahres 1525 voll Sorge die Nachrichten über die Zusammenrottung der Bauern im Ries verfolgte, während ihn dann der Leutpriester von Auernheim beim Bischof Christof in Augsburg wegen ungerechter Härte und ungenügendem Lohn verklagte und gleichzeitig seine Pfarrkinder und Klosteruntertanen zum Aufruhr reizte, war der Bauernkrieg mit seinem Unheil und seiner furchtbaren Tragik bereits volle Wirklichkeit geworden. Die Bewegung war vom Oberrhein (Hegau, Klettgau) und Oberschwaben (Kempten, Baldringen) über die Donau gedungen (Langenau, Leipheim). Um den 20. März vollzog sich auch die Sammlung der Riesbauern, die sich rings um den Ipf lagerten. Als erster Anstifter der Unruhen im Ries wurde von den Grafen von Oettingen der Leutpriester von Kerkingen, Melchior Schafbinder, bezeichnet, ihr erster Anführer war Hans Beck von Zöbingen.

Vom Ipf gingen nun besondere Sendboten ins weite Ries und auf das benachbarte Härtsfeld mit der Aufforderung an die Bauern, sich zu erheben und auf den Ipf ins gemeinsame Lager zu kommen, „um das heilige Evangelium zu schirmen und auch von anderen merklichen Beschwerden gemeiner Bauernschaft handeln zu helfen“ (Müller S. 4). Man scheute dabei vor schwersten Drohungen nicht zurück: Ortschaften, die sich nicht anschließen wollten, wurde in Aussicht gestellt, „man werde sie dermaßen heimsuchen, daß sie wollten, sie wären selber guten Willens gekommen“ (ebda).

Das Verzeichnis der Beschwerdepunkte, welche die Rieser Bauernschaft zum Aufstand gegen die Grafen von Oettingen getrieben hatte, ist leider, wie Müller berichtet, verloren. So läßt sich die wirtschaftliche Lage der Rieser Bauern nicht vollkommen beurteilen. Der Aufruf vom Ipf, unterstützt von entsprechenden Drohungen, tat aber seine Wirkung. Auch die Bauern des Härtsfeldes ließen sich einschüchtern und stießen zum großen „Rieser Haufen“, der sich mitten im Ries, im Dorf Deinigen, sammelte und hiernach der „Deininger Haufen“ bezeichnet wurde. Nach einer Liste

6) Arch. d. Abtei Neresheim I A 2, 8.

der aufständischen Bauern, welche 74 Ortschaften, vor allem des Ries aufzählt, waren es aus Utzmemmingen 45, Trochtelfingen 70, Schweindorf 16, Forheim 30, Ohmenheim 12 Bauern oder Söldner, die bereits zum Deiningen Haufen gestoßen waren (Müller S.14).

Die Stadt Neresheim hatte sowohl von einem Bauernhaufen an der Brenz wie vom Ipf und von Deiningen aus mündliche und schriftliche Mahnungen zur Erhebung und zum Mitzug erhalten (Müller S.16). In dieser Situation schrieb Abt Vinsternau am 23. März (BS fol. 568) an den Abt Johannes im Kloster Anhausen a. Brenz, daß die Bauern des Härtsfeldes (*vulgus ignobile rusticorum*) gar sehr ihn und sein Kloster bedrängen; sie wollen weder den Mönchen noch dem Abt mehr untertänig sein. Ja, sie verweigerten jegliche Oberhoheit außer der des Grafen Martin von Oettingen. Dieser sei indes der Abtei sehr gewogen. Zur Erhaltung des Friedens und zum Wohl des Klosters habe er auf seine, des Abtes Vinsternau, Bitten einen seiner adeligen Ritter, den Vogt von Neresheim, auf gewisse Zeit in seine Abtei abgeordnet. Es sollte so das aufständische Bauernvolk getäuscht und irreführt werden; denn es sollte zum Glauben kommen, daß er, Vinsternau, als Abt abgesetzt sei und so wieder zur Ruhe kommen (*ut populus contradictionis existimans me a prelatura destitutum ab indignatione conquiescat*).

##### 5. Das Kloster unter gräflichem Schutz

Graf Martin blieb treukatholisch und erwies sich der Abtei Neresheim in der kommenden Notzeit, anders wie mancher seiner Vorfahren, als wahrhafter Schutzherr. Auf seine Bitte teilte Abt Vinsternau am 24. März (BS fol. 568 f.) die gefährdete Lage seiner Abtei auch dem Bischof von Augsburg mit, damit dieser nicht auf den Glauben komme, der Graf sei Lutheraner geworden und habe den Abt seiner Würde entsetzt. Zugleich nannte er auch den vom Grafen ins Kloster Neresheim gesetzten Verteidiger gegen etwaige Bauernüberfälle. Es war Wolf von Hausen, der dem Kloster sehr wohlgesinnt war, wie noch ein vom ihm gestifteter und erhaltener Kelch des Klosters ausweist. Abt Vinsternau war über die Hilfe von Seiten des Grafen sehr beglückt (*pro quo sibi / d. h. dem Grafen / laus sit infinita titulusque gloriae perpetuus*); hatten doch die Härtsfeldbauern, nachdem sie ihre eigene Ernte verbraucht und die Güter des Klosters, wohl in den Zehentstädeln, geraubt hatten, den Beschluß gefaßt, das Kloster niederzubrennen und es vollkommen zu vernichten. Abt Vinsternau selber zog sich alsbald zur eigenen Sicherheit wie zum Schutz seines Klosters in das feste Bergschloß auf dem Felsen zu Wallerstein zurück. Er nahm dabei auch die Wertsachen des Klosters (*cum bonis nostris*), d. h. wohl Geld, Urkunden, Silbersachen u. a. nach Wallerstein mit, wo er nach eigenem Geständnis sehr freundlich aufgenommen wurde.

Die Bauern in der Stadt Neresheim selbst scheinen recht vernünftig gehandelt zu haben. Als die Aufrufe und Hetzreden von außen her immer brennender und drohender wurden, wandte sich die Bürgerschaft ebenfalls

an ihren Schutzherrn, den Grafen Martin von Oettingen-Wallerstein (Müller S. 16). Sie wollte 40–50 Mann nach Deiningen senden, jedoch nicht, um sich gegen den Grafen oder den Schwäbischen Bund verpflichten zu lassen, sondern nur, um die Absichten des Bauernhaufens und seine Drohungen näher kennen zu lernen. Man sicherte dem Grafen sogar zu, auf seine Aufforderung sogleich wieder nach Hause ziehen zu wollen. So geschah es denn auch: die Bauern von Neresheim kehrten bereits nach acht Tagen auf Weisung des Grafen „unvergelüdet“ nach Hause zurück.

#### 6. Die Bauernversammlung in Deiningen

Die Zahl der bei Deiningen liegenden Bauernschaft wurde am 29. März nach dem Hinzutritt des Ipfhaufens auf rund 2500 Mann geschätzt. Sie waren meist sehr schlecht ausgerüstet und zumeist nur auf Nötigung hin erschienen (Müller S. 38).

Am 2. April sandte Abt Vinsternau aus der Veste zu Wallerstein einen ersten Brief an seinen Prior (Johannes Schweickhofer) und Konvent in Neresheim, der so recht seine väterliche Sorge um seine Schutzbefohlenen zum Ausdruck bringt (BS fol. 569 f.). Sie möchten sich nicht zu viel Sorgen machen, es würde alles wieder gut werden, schreibt er; ihm selber fehle nichts, er werde von allen Höflingen des Grafen mit Ehrfurcht behandelt. Die Neresheimer Mönche sollten treu ihren religiösen Übungen nachkommen und vor allem in der Feier der Liturgie fortfahren, dazu in Eintracht und Frieden leben und alles beiseitelassen, was den guten Sitten und dem Ordensgeist zuwider sei sowie die gegenseitigen Fehler in Liebe ertragen. Er habe in allem zu ihnen das größte Vertrauen (*de vobis mihi fiducia est singularis*). — Vinsternau scheint also einen mustergültigen Konvent gehabt zu haben. Zum Schluß teilt er noch mit, daß er in der gräflichen Kapelle auf Schloß Wallerstein die Karfreitagspredigt halten solle (*ut passionem domini praedicem*); er ersucht deshalb, ihm durch einen Eilboten seine Exzerpte über das Leiden des Herrn (*passionis collecturam, quam ego ipse quondam conscripsi*; Ms, heute in Regensburg, f. Hofbibliothek) überbringen zu lassen.

Am 3./4. April versuchten die Bauern, auch die Bürger von Nördlingen auf ihre Seite zu ziehen und zum Aufstand zu reizen (Müller S. 45 ff.). Zahlreiche Bürger der Stadt begaben sich zu den bereits auf 8000 Mann angewachsenen Deininger Haufen. In dieser großen Gefahr schrieb Abt Vinsternau am 5. April (BS fol. 571 f.) einen Brief an die beiden Neresheimer Mönche P. Ulrich (Wunsch) und P. Maurus (Glantz), jener aus Dillingen, dieser aus Neresheim gebürtig. Ersterer war im Jahre 1514 Großkeller, hatte also die wirtschaftliche Verwaltung unter sich; letzterer war Subprior, d. h. in Abwesenheit von Abt und Prior Haupt des Klosters. Vinsternau gab den Rat, die wichtigsten Sachen aus dem Kloster nach Wallerstein zu flüchten und so zu sichern. Er nennt an erster Stelle die Chorgesangbücher, die im Kloster Lorch geschrieben worden waren (*libros de Lorch cantuales*), samt den Wandteppichen (*tapetibus*) und der

übrigen Einrichtung der Abtei, welche die beiden Mönche zusammenpacken (in unum colligentes) und nach Wallerstein senden sollten, wo sie in sicherem Verwahr wären (custodia tutiori) als in Neresheim. Auch die Betten (lectisternia), deren die Mönche in der Krankenstube (infirmaria) und außerhalb des Konvents entbehren könnten, sollten sie ohne weiteren Aufschub schicken, dazu die Kukullen (floccos cucullas), ferner die besseren Tuniken und die Nachtkleider (nocturnales). Die Mönche in Neresheim möchten sich mit dem Skapulier und den schlechteren Kleidern vorläufig zufrieden geben. Endlich sollten sie darauf schauen, die Zelleinrichtung, vor allem was die Bücher betrifft, soweit diese ihnen in Güte (affectualiter) gewährt wurden, unbeschädigt zu bewahren.

Inzwischen kam es im Auftrag des Schwäbischen Bundes zwischen den Grafen Martin und Ludwig von Oettingen und den Vertretern der Städte Augsburg, Nördlingen, Dinkelsbühl und Donauwörth einerseits und den 24 Räten des Deininger Bauernhaufens andererseits am 7. April in der Aumühle vor Nördlingen zu einer Besprechung (Müller S. 57 ff.), die alsbald zu einem vorläufigen Schiedsspruch führte. Schon am 12. April löste sich daraufhin der Deininger Haufen auf; die meisten Bauern kehrten wieder zu ihren Dörfern und Besitzungen zurück.

Mit dem Auseinandergehen des Deininger Haufens war aber die Gefahr noch lange nicht überwunden, wenn auch fürs erste abgewendet. Das spürten Städte und Adelige ohne weiteres. Man erkannte immer mehr, daß nur eine Zusammenfassung aller Streitkräfte die bauerlichen Unruhen beseitigen könnte (Müller S. 64 f.). Da schon am 10. April in der Stadt Öttingen neue Unruhen ausgebrochen waren, wird es begreiflich, daß Abt Vinsternau am 12. April, mitten in der Karwoche, wieder mit ernster Miene an seinen Prior in Neresheim schreibt (BS fol. 570 f.). Er betont, daß große Furcht besteht, — wohl auf Seite der Grafen von Oettingen und damit auf Seite des Adels überhaupt — daß die Aufrührer von Deinigen ohne blutigen Kampf nicht besiegt und zur Ordnung gebracht werden könnten. Graf Martin sei munter und ohne Angst für die Zukunft und tröste auch ihn, den Abt, soweit nur möglich. Im übrigen bittet Abt Vinsternau die Seinen, in dieser großen heiligen Woche (Karwoche) dem Gebet und den Zeremonien mit größtem Eifer zu obliegen (hoc sacratissimo tempore devocionibus atque ceremonialibus diligenter inservientes) und Gott um einen glücklichen Ausgang der traurigen Kämpfe zu bitten, damit die Armen ohne Schaden davonkommen und Fluren und Früchte auf den Äckern und in den Scheunen nicht verwüstet, sondern zu guten Zwecken erhalten bleiben. Zum Schluß bittet er ums Gebet und ermahnt er zur Geduld und zum Gottvertrauen.

#### 7. Die Zerstörung der Klöster Mönchsroth und Kemnaten

Es folgten zwei Wochen der Ruhe — vor dem großen Sturm. In der zweiten Hälfte des Monats April bildete sich in der nordwestlichen Nachbarschaft des Ries ein neuer Bauernhaufe, der sich von Anfang an die

ärgsten Ausschreitungen zuschulden kommen ließ und auch auf die Bauern des Ries nicht ohne Einfluß blieb (Müller S. 71 ff.). Dieser sog. Ellwanger Bauernhaufen, dem sich auch eine Anzahl Ellwanger Bürger anschloß, war es, der am 28./30. April das Benediktinerkloster Mönchsroth und kurz nachher das Dominikanerinnenkloster im Dorf Kemnaten, beide in unmittelbarer Nähe von Dinkelsbühl gelegen, stürmten und schonungslos zerstörten. Dieser Ellwanger Haufen, dem sogar die Ellwanger Stiftsherren Hans von Giltlingen und Wilhelm von Hessberg beratend zur Seite standen und zu dem auch viele Bürger von Dinkelsbühl voll Raubgier gestoßen waren, wurde Ende April bereits auf 2000 Mann geschätzt.

Die gewaltsame Art des Auftretens des Ellwanger Haufens war für die Grafen von Oettingen Gegenstand ernstester Befürchtungen (Müller S. 76), zumal sich ihm auch manche Rieser Bauern anschlossen; dazu wuchs im nahen Hochstift Eichstätt der Mässinger Bauernhaufe auch mehr und mehr, sodaß er immer größeren Einfluß gewann und Schaden anrichtete (vgl. die Abtei Plankstetten im Bauernkrieg, bei S. Englert, *Der Mässinger Bauernhaufe und die Stellung der Fürsten, Eichstätt 1895*, S. 20).

Trotz dieser gefährlichen Lage schrieb Abt Vinsternau am 1. Mai (BS fol. 571 f.) wieder an die beiden Mönche Ulrich und Maurus nach Neresheim und ermahnt seine Mitbrüder zum Gottvertrauen und zu unermüdem Gebet. Mit der Hilfe Gottes und der Grafen von Oettingen, „die der barmherzige Gott in ihrem guten Vorhaben stärken möge“, glaubt er, daß das Kloster Neresheim vor Brand und Plünderung bewahrt bleibt. Er verweist auf neue Nachrichten über die Lage, die der Graf von Oettingen seinem Vogt, Ritter Wolfgang von Hausen, zukommen lasse. Im übrigen bemerkt er, daß er schon dreimal von Wallerstein aus geschrieben habe. Gleichzeitig sandte Vinsternau noch ein zweites Schriftstück mit (BS fol. 572 f.). Es ist eine Erlaubnis, und zugleich ein Ausweis, wegen der Gefährlichkeit des Bauernaufstandes außerhalb des Klosters sich aufzuhalten, die Abt Vinsternau seinen Mönchen zur eigenen Sicherheit für den Fall der Not erteilt. Diese Erlaubnis war offenbar eine Folge der Heimsuchung, welche die beiden Klöster Mönchsroth und Kemnaten durchzumachen gehabt hatten; denn Vinsternau sagt ganz klar: „Wie die Erfahrung lehrt, hat das eklige bäuerische Gesindel (*ignobile ruralium vulgus*) an verschiedenen Orten gegen sehr viele Menschen, besonders Ordensleute, grausam gewüthet, sie gierig ihres Besitzes beraubt, sie tödlich verletzt, ihre Wohnungen und Klöster durch Brand zu Staub und Asche werden lassen. Da wir solches und ähnliches leider zu jeder Stunde auch für uns und unser Kloster als wahrscheinlich zu befürchten haben“, gibt er seinen Mönchen die Erlaubnis, bei Freunden oder sonstwo Schutz zu suchen, bis man sich wieder ruhigerer Zeiten erfreuen kann, die, wie Vinsternau hofft, nicht allzu lange auf sich warten lassen. Einen dieser Geleitbriefe stellte Vinsternau am 26. Mai für seinen in Neresheim weilenden Prior Johannes Schweickhofer aus (BS fol. 595 f.). Jedes dieser

Schriftstücke wurde mit dem Siegel des Abtes Vinsternau versehen, um ihm so größeres Ansehen zu verschaffen.

Im Ries sah es um diese Zeit von Anfang Mai nicht allzu tröstlich aus. Während der Ellwanger Haufen sich über Dinkelsbühl hinaus nach Norden zurückgezogen hatte, sammelten sich die Rieser Bauern erneut, raubten das Kloster Maihingen aus und nahmen dem Kloster Kirchheim etwa 40 Wagen mit Getreide weg; doch die Klöster selber blieben erhalten (Müller S. 92 ff.).

Deutlicher als zu Anfang des Jahres wandte sich jetzt der Rieshaufen gegen die Klöster und deren Besitz. Das Beispiel von Mönchsroth machte Schule. Nach dem Willen der Bauern sollten die Klöster ganz verschwinden und ihr Besitz den Grafen von Oettingen zufallen, die daraufhin die Lasten der Bauernschaft wesentlich verringern könnten (Müller S. 95). Kraft des klugen Vorgehens des Grafen Karl Wolfgang blieb das Kloster Mönchsdeggingen am Rand des Rieses vor einer Plünderung bewahrt. Ebenso gelang es Graf Martin dank der Vorstellungen, die er an die Landschaft seiner Vogtei in seiner Eigenschaft als Schirmherr des Klosters Neresheim am 4. Mai erlassen hatte (Müller S. 98), und seinem umsichtigen Vertreter in Neresheim, Wolf von Hausen, auch die Abtei des hl. Ulrich vor größeren Heimsuchungen zu retten. Müller betont ausdrücklich: „Ohnehin scheinen die Hintersaßen des Klosters (Neresheim) sich in leidlicher Lage befunden zu haben; denn Graf Martin heißt sie bedenken, daß sie mit einigen Neuerungen (= neuen Auflagen) und vermainten unbilligen Beschwerden noch nicht bedrängt oder vergewaltigt seien, sondern eins solchen wohl erharren könnten“.

Während so die Klöster Neresheim und Mönchsdeggingen die schwere Zeit glücklich überstanden, hatte die Abtei Auhausen a. d. Würnitz am 6./7. Mai Schreckliches zu leiden (Müller S. 107), während das Kloster Heidenheim a. Hahnenkamm nur durch den Untergang der Bauern in der Schlacht von Ostheim am 7. Mai gerettet wurde. Die Zahl der gefallenen Bauern am Unglückstag von Ostheim wird auf ca. 400 geschätzt (Müller S. 116). Dieser Tag von Ostheim bedeutete zugleich für das Ries das Ende der Bauernerhebung. Es war in erster Linie dem tapferen Eingreifen des kleinen Heeres des Markgrafen Casimir von Ansbach zu verdanken.

#### 8. Zwischen Furcht und Hoffnung

Abt Vinsternau war über die glückliche Wendung der Dinge im Ries wohl noch nicht unterrichtet, als er am 9. Mai wieder seinen beiden Mönchen Ulrich und Maurus nach Neresheim einen Brief schrieb (BS fol. 573 f.) und ihnen darin eine Reihe von Verhaltensmaßregeln mitteilte. Vor allem sollten sie sich hüten, Leute von auswärts, die ohne Grund zu ihnen kommen, zu bewirten; den vorhandenen Wein sollten sie für sich und die klösterliche Gemeinschaft aufbewahren. Ferner sollten sie, abgesehen vom Klostersgesinde (*sola familia dempta*), keine Kinder, Almosensammler oder sonstige Leute ins Kloster einlassen; Rindvieh, Pferde und Getreide sollten

sie in keiner Weise verkaufen, sondern für den Unterhalt der Klosterinsassen erhalten. Dann mahnt Vinsternau weiter zur Vorsicht: Kirche und Klosterräume seien geschlossen; keiner der Mönche solle ohne Grund, sobald sie wieder heimgekehrt sind — es weilten also bereits mehrere Neresheimer Mönche auswärts — außerhalb des Klosters wohnen, und wenn sie draußen zu tun hätten, sollten sie im Reden sehr vorsichtig sein. Schließlich teilte er als Rat des Grafen, dem er sich ganz und gar anschließt, mit: alle Neresheimer Mönche, oder, falls es die Menge nicht zuläßt, wenigstens einige sollten immer mit den Neresheimer Bürgern, die im Kloster — wohl zu dessen Schutz — versammelt seien, zu Mittag und Abend gemeinsam essen, damit die Bürger nicht den Verdacht schöpfen könnten, daß die Mönche häufig dem Trunk obliegen (*vos ingurgitationibus crebris saciari*), während sie selber durch Hunger und Not immer schmaler würden (*se vero inedia ac parcitate attenuari*). Zum Schluß mahnt Vinsternau abermals zur Geduld. Das Kloster Auhausen sei vollständig verwüstet und geplündert worden. Um ein Gleiches in Neresheim zu verhüten, müsse man dort zur Zeit kleinere Mißlichkeiten und Schwierigkeiten auf sich nehmen.

Schon am folgenden Tag, den 10. Mai, richtete Vinsternau abermals ein Schreiben nach Neresheim, wieder an die beiden genannten Konventualen (BS fol. 574), da offenbar auch der Prior Johannes nicht im Kloster weilte. Er gibt darin die Mahnung, keinerlei gesammelte Gelder — damit sind offensichtlich Sammlungen im Dienst der Diözese Augsburg gemeint — im Kloster aufzubewahren, damit sie nicht mit Gewalt weggenommen würden oder ein etwaiges Versteck durch Tortur den Bauern bekanntgemacht würde. Vielmehr sollten sie diese Gelder ehestens durch einen zuverlässigen Boten — genannt werden Petrus Glantz und Bartholomäus Heiglin, zwei Bürger der Stadt Neresheim — dem Bischof oder bischöflichen Kanzler oder Sekretär überbringen lassen; sie könnten diese Gelder auch den Nonnen zu St. Ulrich in Dillingen (Dominikanerinnen) oder jemand anderem zu sicheren Händen anvertrauen. Wenn man ferner in Neresheim Schulden für Fische oder andere Dinge hätte, so sollten diese sofort bezahlt werden. Endlich sollten sie die Gradualien, Antiphonalien und übrigen Chorbücher der Pfarrkirche zu Neresheim oder dem Schulmeister (und Mesner) in Neresheim zur Verwahrung übergeben.

Daß die bedenklichen Zeiten noch nicht ganz vorüber waren, zeigte der Ellwanger „Helle Haufen“, der am 6./7. Mai das Schloß Dürrwangen, das dem Grafen Martin von Oettingen gehörte, und das dem Kollegiatstift St. Gumbert in Ansbach gehörige Schloß Wittelshofen niederbrannte. Er suchte dann mit dem Gaildorfer und Limburger Haufen, welcher letzterer vor allem die Benediktinerklöster Murrhardt und Lorch sowie das Frauenkloster Gotteszell bei Gmünd heimsuchte, Fühlung zu bekommen. Dann fiel der Ellwanger Haufe in das Gebiet der Deutschordenskommande Kapfenburg ein, überzog das westliche Ries und lagerte am 9. Mai zu Thannhausen. Verhandlungen mit Markgraf Casimir und die Rücksicht

auf eine von diesem in Aussicht gestellte Amnestie führten dann langsam auch hier zur Auflösung des Haufens, nachdem die Bauern am 10. Mai die Feste Baldern und vom 11./14. Mai die Kapfenburg vergeblich besaßen und zu stürmen versucht hatten. Nur die unbesetzt gebliebene Burg Schenkenstein bei Aufhausen — an der Westgrenze des alten Riesgaus, zugleich nächst der Wasserscheide zwischen Donau und Rhein gelegen — wurde von den Bauern erobert und niedergebrannt.

### *9. Das Ende des Bauernkriegs im Ries und seinen Umländen*

Die Gefahr, daß die Ellwanger Bauern gegen Aalen oder über das Härtsfeld an die Brenz vorrücken würden, war groß. Es kam deshalb am 12. Mai in Donauwörth zu Beratungen zwischen Abgesandten der bayerischen Herzöge, des Markgrafen von Ansbach, der Pfalzgrafen von Neuburg und der Grafen von Oettingen. Ein „Gesellenritt“ wurde für die nächsten Tage beschlossen und als Sammelplatz Stadt und Kloster Neresheim auf dem Härtsfeld bestimmt. Hier vereinigte sich am 15. Mai das Kriegsvolk des Lauinger Pflegers und Hauptmanns der Reisigen des Pfalzgrafen von Neuburg, Ritters Reinhard von Neuneck — es waren 130 Berittene und 300 Mann Fußvolk mit etlichem Feldgeschütz — mit der Truppe des bayerischen Hauptmanns und Pflegers Hans Ratz — es waren 70 Reisige — sowie den Truppen der Grafen Ludwig und Martin von Oettingen. Gemeinsam zogen sie dann gegen Ellwangen. In der Nähe der Stadt kam es zwischen ihnen und den Bürgern von Ellwangen einerseits und dem Ellwanger Bauernhaufen, zu dem noch etwa 500 markgräfliche Bauern von Ostheim her gestoßen waren, andererseits zum Kampf, in dem die aufständischen Bauern schwer mitgenommen wurden.

Inzwischen war auch die Kunde von der Niederlage des größten Bauernhaufens bei Böblingen am 12. Mai durch Georg Truchseß, den bekanntesten Bauernjerg, überall hingedrungen. Die Folge war, daß auch der Ellwanger „Helle Haufen“ sich langsam auflöste. Am 17. Mai kam es nochmals zum Kampf zwischen Neuneck und den aus der Stadt Ellwangen ausgerückten Bauern und als Folge davon zur Übergabe der Stadt Ellwangen an Neuneck und zur Unterwerfung und vollkommenen Auflösung des „Hellen Haufens“. Bereits am 18. Mai zog Neuneck wieder über Neresheim nach Lauingen zurück, nachdem er zuvor noch die Bürgerschaft von Ellwangen den Pfalzgrafen insgesamt hatte huldigen lassen und der Stadt und Umgebung eine drückende Brandschatzungssteuer auferlegt hatte. Von Neresheim aus berichtete er über seine Tätigkeit und seine Erfolge an den Schwäbischen Bund.

Mit der Einnahme Ellwangens war die Ruhe für das Ries und das Härtsfeld wieder hergestellt. Um ein neues Aufflackern der Bauernunruhen zu verhüten, war eine der ersten Maßregeln, welche gegen die Bauern ergriffen wurde, sie vollkommen wehrlos zu machen. Es wurde der gesamten Bauernschaft die Führung der sog. „Hohen Wehr“ (= Gebrauch von Büchsen, Armbrüsten, langen Speießen, Hellebarden, Harnischen)

strengstens untersagt und ihnen nur ein Seiten- oder Wagenmesser oder allenfalls ein Schweinespieß erlaubt (Müller S. 135).

Nachdem nun im Ries der Friede wieder eingekehrt war, hätte Abt Vinsternau anfangs Juni wohl ungefährdet in sein Kloster nach Neresheim zurückkehren können. Er blieb aber zur Sicherheit noch den ganzen Monat Juni in Wallerstein. Am 8. Juni schrieb er wieder in sein Kloster und zwar an den Prior Johannes Schweickhofer, der also in der Zwischenzeit wieder heimgekehrt war (BS fol. 574 f.), sowie an die beiden Patres Ulrich und Maurus, die offenbar allein im Kloster zurückgeblieben waren. Zuerst interessiert sich Abt Vinsternau mit großer väterlicher Liebe für den Neresheimer Mönch P. Michael Hayda, der sich durch ein Unglück einen Bruch zugezogen hatte. Vinsternau bat um nähere Einzelheiten über das Unglück und riet, die entsprechenden Mittel anzuwenden, vor allem entsprechende Bandagen (*ligaturis convenientibus*) anzulegen, damit sich das Unglück nicht verschlimmere, bis die rechten Mittel gefunden seien; jedenfalls soll die Heilung in keiner Weise vernachlässigt werden. Ein zweites Anliegen ist für Abt Vinsternau die richtige Feier der Fronleichnamsprozession. Er glaubt, bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge, d. h. der politischen Verhältnisse, sollte man die gewohnten Frömmigkeitsübungen nicht unterlassen; es dürfte aber genügen, wenn die Prozession nur im Kreuzgang des Klosters stattfindet und man dabei nur das Ciborium, nicht die Monstranz (die wohl noch geflüchtet war) umhertrage (*ceteris devotionis actibus non praetermissis processionaliter corpus dominicum sicut in sacrario reservatur per ambitum deferatur*). Man solle bei der Prozession das Responsorium mit den Anfangsworten „*Homo quidam (sc. fecit cenam magnam)*“ singen und eine Statio im Schiff der Kirche, wie es bisher Brauch war, halten (*cum responsorio „Homo quidam“ statione corporis ecclesie, uti moris est*). Vinsternau nimmt dann noch eine Art Ämtererneuerung vor. Er bestimmt, daß die Schlüssel, welche dazu dienen, den Abt zum Morgenoftizium wecken zu können (*pro excitatione mea ad officium matutinale*) sowie andere Schlüssel, die irgendwie mißbraucht werden könnten (*et si que alie suspecte*), dem P. Georg (Herman, aus Wallerstein gebürtig) abgenommen und bis zu seiner Rückkehr dem P. Maurus zur Verwahrung anvertraut werden sollten. Weiter ordnete Vinsternau an, daß weder die Instrumente zum Orgelbau (*instrumentalia pro faciendis organis*), weder Zinn noch Blei noch anderes dem P. Gregor (Diethay, aus der Stadt Neresheim stammend) übergeben, vielmehr die ihm zur Verfügung stehenden zurückgefordert würden; im übrigen wundert sich Abt Vinsternau schon lange, daß Diethay in seiner, des Abtes, Abwesenheit, nachdem er so sehr seinen Weggang (von Neresheim nach Mönchsdeggingen) betrieben hatte, so oft (von Mönchsdeggingen wieder nach Neresheim) kommt. Weiterhin sollten sie die zeitlichen wie geistlichen Sachen trefflich verwalten, damit er bei seiner Rückkehr mehr Freude als Bestürzung erlebe. Zum Schluß ersucht Vinsternau, die *litterae patentes*, d. h. wohl einen Erlaß des Bischofs von Augsburg, welcher die bisher

übliche Prozession am Mittwoch der Pfingstwoche aufhob, mit verschiedenen anderen Schriftstücken aufzubewahren, um sie bei Gelegenheit der schon vorhandenen Sammlung dieser Art durch Abschrift beizufügen (ut reliquis collective ascribantur).

Der letzte Brief, den Vinsternau aus seinem Versteck in der Burg zu Wallerstein nach Neresheim schrieb, ist vom 1. Juli datiert (BS fol. 575 f.) und wieder nur an die Patres Ulrich und Maurus adressiert. Es ist eigentlich nur ein ganz kurzes Begleitschreiben zu anderen Briefen, wahrscheinlich des Grafen Martin selbst. Es wird darin angeordnet, daß die vom Grafen Martin angeworbenen Söldner, die wohl unter Führung Wolfs von Hausen die ganze Zeit über noch in Kloster Neresheim zu dessen Schutz geweilt hatten, unter vollständiger Bezahlung (durch das Kloster) zu entlassen seien (stipendiariis vestris licentiam abeundi cum integra eorundem solutione). Vinsternau ist auch der Überzeugung, daß es jetzt nicht mehr notwendig sei, weiterhin einen ständigen Beobachtungsposten auf dem Klosterturm zu belassen (diurni vigilis in campanili continuationem ulteriorem). Wohl aber sollten die Mönche einen sorgsamem Wächter für die Nächte aufstellen.

Mit der Entlassung der in Neresheim zum Schutz weilenden Söldner war die volle Ruhe auf dem Härtsfeld und im Ries wieder eingekehrt. So ist es begreiflich, daß jetzt auch Abt Vinsternau, ohne für sein Leben oder für sein Kloster fürchten zu müssen, wieder heimkehren konnte. Der erste Brief, den er wieder von Neresheim absandte, ist allerdings erst vom 7. November datiert und an den Probst von Herbrechtingen gerichtet. Es ist kaum anzunehmen, daß der Briefwechsel Vinsternaus in den Monaten Juli bis Oktober völlig brachgelegen hätte. Doch ist uns in der Biblia Schweickhoferi kein Schriftstück oder Brief aus diesen Monaten erhalten, gewiß ein Zeichen, daß bei weitem nicht der ganze Briefwechsel Vinsternaus abgeschrieben wurde oder erhalten blieb.

#### *10. Die Folgen des Bauernkriegs für das Härtsfeld*

Die aufrührerischen Bauern waren geschlagen und in ihre Armut heimgekehrt. Neben dem Bewußtsein vielfacher, unentschuldbarer Ausschreitungen lastete auch die Ungewißheit der Strafe auf ihnen, die von verschiedener Seite drohte. Der Schwäbische Bund vor allem mußte sich für seine hohen Kriegskosten — sie werden allein für Februar bis Juni auf über 300 000 Gulden beziffert — schadlos halten. Aber auch seine einzelnen Glieder, die verschiedenen größeren und kleineren Adelherrschaften und Städte, hatten oft erhebliche Verluste erlitten und forderten Schadenersatz. Auch den geschädigten Klöstern sollte wenigstens eine kleine Genugtuung geleistet werden. Müller widmet den ganzen zweiten Teil seiner Schrift über den Bauernkrieg im Ries (S. 139/220) der „Abrechnung“ mit den aufständischen Bauern.

Daß hiebei auch das Härtsfeld und seine Bauern Straf- und Schutzgebühren an den Schwäbischen Bund zu zahlen hatte, ist nicht ganz ver-

ständig. Graf Martin wollte auch in einem Schreiben vom 15. Juli den Bund bestimmen, Neresheim und das Härtsfeld mit einer Brandschatzung zu verschonen, weil die Neresheimer Leute ja mit seiner, des Grafen Martin, Erlaubnis und Genehmigung nach Deiningen gezogen und auf seine Weisung von dort auch alsbald wieder heimgekehrt seien. Vom Schwäbischen Bund wurde dieses Vermittlungsschreiben des Grafen ziemlich unwillig aufgenommen: „Man hat mit nicht kleinem Befremden gehört, daß das mit Wissen der Obrigkeit geschehen sein sollte“ (Müller S. 175, Anm. 1). So mußte denn auch das Härtsfeld eine Fülle von Brandschatzungsgeldern an den Schwäbischen Bund abführen. Im einzelnen wurden die meist dem Kloster Neresheim zugehörigen Ortschaften in folgender Weise besteuert (vgl. Rotes Stadtbuch — Neresheim, fol. 165)<sup>7</sup>:

Neresheim, Stadt 315 Gulden, Elchingen 200 Gulden, Ohmenheim 185 Gulden, Kösing 125 Gulden, Auernheim 120 Gulden, Ebnat 85 Gulden, Stetten 70 Gulden, Großkuchen 60 Gulden, Dossingen 35 Gulden, Kleinkuchen 25 Gulden, Holenstein 20 Gulden.

Diese Brandschatzung, welche die Klosterdörfer des Härtsfeldes zu leisten hatten, war gering im Verhältnis zur Bestrafung der Rädelsführer, „Aufmahner“ oder Inhaber von Führungs- oder Ehrenstellen bei den Bauernhaufen. Diese wurden durchwegs mit einer Geldsumme gebüßt, die mindestens dem vierten Teil ihres Vermögens gleichkam.

So hatte der ganze Bauernaufstand, wie die meisten Kriege, nicht nur nichts gewonnen, sondern zahllose kulturelle und materielle Werte zerstört und vor allem die Lage der Bauern für die kommende Zeit nicht nur nicht gebessert, sondern vielfach verschlechtert. Die Bauern des Härtsfeldes aber wußten es wieder zu schätzen, Hintersassen eines Klosters zu sein; sie konnten es am eigenen Leibe verspüren, daß unter dem Krummstab letztlich doch ganz gut zu wohnen und zu leben sei.

---

7) Neresheim, städt. Registratur.

# Die Benediktiner und die Akademiebewegung im katholischen Deutschland (1720-1770)

Von Ludwig Hammermayer, Rom

Eine endgültige, das gesamte Quellenmaterial heranziehende Darstellung der benediktinischen Akademiebestrebungen im achtzehnten Jahrhundert sollte hier nicht geboten werden. Zur Untersuchung stand lediglich die Rolle der Benediktiner innerhalb der süddeutsch-katholischen Akademiebewegung in der Zeit vor, während und im ersten Jahrzehnt nach der Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1759.

Abkürzungen werden wie folgt verwendet: AAW = Archiv der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München; BMM = Bibliothèque Municipale de Metz (Nachlaß Legipont); cgm = codex germanicus Monacensis der Bayer. Staatsbibliothek; clm = codex latinus Monacensis der Bayer. Staatsbibliothek; Oef. = Oefeleana der Bayer. Staatsbibliothek; SM = Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens; UBM = Universitätsbibliothek München (Nachlaß Desing).

Ferner: Hammermayer, Akademie = Ludwig Hammermayer, Gründungs- und Frühgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, hrg. von Max Spindler, Bd. IV) Kallmünz 1959; Primordia = Electoralis Academiae Scientiarum Boicae Primordia, Briefe aus der Gründungszeit der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hrg. von Max Spindler unter Mitarbeit von Gertrud Diepolder, Ludwig Hammermayer, Andreas Kraus, München 1959; Kraus, Historische Forschung = Andreas Kraus, Die historische Forschung an der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften 1759—1806 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte LIX) München 1959.

## ERSTER TEIL

### Akademiebestrebungen der Benediktiner (1720—1770)

#### 1. Kapitel

##### *Die Anfänge der benediktinischen Akademiebewegung*

Mit Recht gilt das achtzehnte Jahrhundert als klassische Zeit der Akademien und einer wahrhaft europäischen Akademiebewegung<sup>1</sup>. Diese Akademien boten indes weder in ihrem Aufbau noch in ihrer Zielsetzung ein

1) An allgemeiner Literatur zur Einführung in Wesen und Geschichte der abendländischen Akademiebewegung ist zu vergleichen: Julius Schuster, Die wissenschaftliche Akademie als Geschichte und Problem (Forschungs-

einheitliches Bild. Zwei Formen von gelehrten Gesellschaften, die gleichzeitig zwei geistige Welten verkörperten, rangen um die Vorherrschaft: auf der einen Seite die noch vom italienischen und humanistischen Vorbild geprägten gelehrten Gesellschaften, die vor allem Geschichte, Philosophie, Dichtung und Kunst pflegten, und andererseits die neuen, vom Geist des Rationalismus, der Naturwissenschaften und der Aufklärung bestimmten Akademien, die fast stets den Schutz des Staates, eines Fürsten erstrebten und in der 1662 errichteten *Londoner Royal Society* ihr Muster sahen.

Im Jahre 1700 gelang Leipzig in Berlin die Gründung einer Kurbrandenburgischen Akademie, die sich bereits im folgenden Jahr *Societas Regia Berolinensis* nennen konnte<sup>2</sup>, im gleichen Jahr erhielten die 1663 bzw. 1666 zu Paris gegründeten Akademien *des Inscriptions et belles lettres* und *des Sciences* den königlichen Schutz, 1713 entstand in Madrid eine Königliche Akademie, 1724/25 eine Kaiserliche Akademie in Petersburg, zwischen 1730 und 1750 wurden Königliche Akademien zu Dublin, Stockholm und Kopenhagen gegründet<sup>3</sup> und wurde die Berliner Akademie nach französischem Vorbild neu organisiert; schließlich entstanden 1751 bzw.

---

institute, ihre Geschichte, hrg. von L. Brauer) Hamburg 1930; Axel v. Harnack, Die Akademien der Wissenschaft, Leipzig 1931; Wilhelm Dilthey, Studien zur Geschichte des deutschen Geistes (Gesammelte Schriften III) Leipzig 1927; Georg Schuster, Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen und Orden I, Leipzig 1906; Ludwig Keller, Comenius und die Naturphilosophen des 17. und 18. Jahrhunderts, Berlin 1895. Ders., Kammern, Logen und Akademien des 17. und 18. Jahrhunderts (Jahrbuch der Comeniusgesellschaft) Jena 1912; Wilfried Oberhammer, Die Akademien der Wissenschaften (Universitas Litterarum, Handbuch der Wissenschaftskunde) Berlin 1955 Paul Lehmann, Geisteswissenschaftliche Gemeinschafts- und Kollektivunternehmen in der geschichtlichen Entwicklung (Bayer. Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 1956, Heft V) München 1956. — Ferner die z. T. sehr instruktiven Abschnitte über Akademien in: Catholic Encyclopedia I (1907) 83–89; Enciclopedia Cattolica I (1948) 163–183; Enciclopedia Italiana I (1949) 186–196; Encyclopedia Britannica I (1956) 82–89, sowie in dem von der Görres-Gesellschaft herausgegebenen Staatslexikon I (1957) 182–187 (Dölger).

- 2) Immer noch grundlegend: Harnack Adolf v., Geschichte der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften I, Berlin 1900. Neue wichtige Quellenpublikationen: Winter Eduard, Die Registres der Berliner Akademie der Wissenschaften 1746–1766, Berlin 1957. Ders., Die deutsch-russische Begegnung und Leonhard Euler, ebd. 1958. Ders., Die Berliner und Petersburger Akademie der Wissenschaften im Briefwechsel Leonhard Eulers I, ebd. 1959.
- 3) Royal Dublin Society (1731), Svenska Vetenskaps-Akademie (1739, zunächst bis 1741 als „Collegium Curiosorum“), Kongelige Danske Videnskabernes Selskab (1743). In Upsala entstand bereits 1710 ein „Collegium Curiosorum“, das sich 1719 als „Societas literaria Sueciae“, und um 1740 als „Societas literarum et scientiarum“ konstituierte.

1753 Kurfürstliche Akademien zu Göttingen und Erfurt<sup>4</sup>. Papst Benedikt XIV. errichtete in den Jahren 1741 bis 1748 drei Akademien in Rom<sup>5</sup> und bewährte sich als Protektor der berühmten *Accademia delle scienze dell' Istituto Bolognese*<sup>6</sup>. Neben diesen großen staatlichen Akademien kam es auch im achtzehnten Jahrhundert immer wieder zur Gründung privater, oft nur kurzlebiger gelehrter Gesellschaften, so in Salzburg, Innsbruck, Olmütz, in Bern, Basel und Zürich<sup>7</sup>, sowie in zahlreichen Orten Frankreichs und Italiens.

- 
- 4) Zur Erfurter Akademie vgl. Thiele Rudolf, Die Gründung der Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt... 1754—1776 (Jahrbücher der Kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Neue Folge XXX) Erfurt 1904, 1—138; Oergel D., Die Akademie nützlicher Wissenschaften... 1776—1816 (ebd. 139—225); Biereye J., Geschichte der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt 1754—1929, Erfurt 1930. — Zur Göttinger Akademie vgl. Leo Friedrich, Heyne, Festschrift zur Feier des Hundertfünfzigjährigen Bestehens der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen) Berlin 1901, 153—224; Roethe Gustav, Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen (ebd. 567—688); Oppermann H. A., Die Göttinger gelehrten Anzeigen, Göttingen 1844; Joachim Johannes, Die Anfänge der Kgl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen (Abh. der Philosophisch-Historischen Klasse der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, III. Folge) Berlin 1936; Smend R., Die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften (Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens der Akademie der Wissenschaften) 1951, I—XIX; Kraus, Historische Forschung, passim.
  - 5) *Accademia di storia ecclesiastica* (1741), *Accademia di storia Romana e antichità* (1754), *Accademia di storia di liturgia* (1748). Der Papst nahm 1745 zum ersten Mal persönlich an einer Sitzung der Akademie für Kirchengeschichte teil.
  - 6) Die nachhaltigen Einflüsse dieser 1711 von dem berühmten Naturforscher Luigi Ferando Marsigli (1688—1730) gegründeten Akademie auf die europäische katholische Akademiebewegung sind noch nicht erforscht. Zur Geschichte: Bollatti Giuseppe, *Dell' origine et de' progresso dell' Istituto delle scienze di Bologna e di tutte le accademie ad esso unite*, Bologna 1769; Gualandi E., *Il cardinale Filippo Maria Monti, papa Benedetto XIV e la biblioteca dell' Istituto delle scienze di Bologna*, Parma 1921. — Es fehlt eine eingehende neuere Darstellung der italienischen Akademiebewegung. Nicht befriedigend und nur eine knappe Übersicht bietend: Maylander Michele, *Storia delle Accademie d'Italia*, 4 Bde., Bologna-Triest 1926—1930. Immer noch heranzuziehen sind deshalb ältere Darstellungen wie Jarkins J., *Specimen historiae Academicarum Italiae*, Leipzig 1725; Gisberti G., *Storia delle Accademie d'Italia*, Venezia 1745.
  - 7) „Physikalische Gesellschaft“ in Zürich (1746), „Societas Physica-Mathematica-Anatomica-Medica Helvetica“ in Basel (1753), „Typhographische Gesellschaft“ und „Ökonomische Gesellschaft“ in Bern (1758 und 1759), „Helvetische Gesellschaft“ in Zürich (1760). Vgl. Bäschlin Conrad, *Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft in Bern 1759—1762*, Laupen 1917; Fuetter Eduard, *Geschichte der exacten Wissenschaften in der schweizerischen Aufklärung, 1680—1780*, Aarau-Leipzig 1941; Strahm G., *Die ökonomische*

Die Zukunft aber gehörte den staatlichen, unter dem Schutz eines Fürsten stehenden Akademien. Sie allein vermochten den Aufgaben einer modernen Akademie gerecht zu werden und konnten Organisationen schaffen für bestimmte bedeutende wissenschaftliche Aufgaben, zu deren Bewältigung die Arbeitskraft eines einzelnen nicht ausreichte.

Im süddeutsch-katholischen Raum hatte die Akademiebewegung ungleich bedeutendere Schwierigkeiten zu überwinden als in den protestantischen Reichsteilen. Hohe geistliche Kreise und die Mehrheit der immer noch einflußmächtigen Jesuiten standen ihr zunächst scharf ablehnend oder mißtrauisch gegenüber. Man fürchtete die Akademien als mögliche Schrittmacher und Vorkämpfer des Geistes der Aufklärung und des Rationalismus. Mehr denn einmal bekam Leibniz dies zu spüren: frühe Mainzer Akademiepläne des Jahres 1667 zerschlugen sich, 1705 mißglückte sein Projekt einer Kursächsischen Akademie zu Dresden, obwohl deren Statuten bereits dem Kurfürsten zur Unterschrift vorlagen<sup>8</sup>; in Wien scheiterten seine Pläne für ein *Historisches Reichskollegium* (1688/90) und für eine Kaiserliche Akademie der Wissenschaften (1712–1716), trotz der Unterstützung durch den Prinzen Eugen<sup>9</sup>. Was Wunder, wenn es im benachbarten Kurbayern im Jahre 1720 einigen Gelehrten aus dem Augustiner Orden nicht gelang, ihr erstaunlich modernes und großzügiges Projekt einer unter dem Schutz des Kurprinzen stehenden *Academia Carolo-Albertina* in München zu verwirklichen<sup>10</sup>!

In Wien hatte man das Akademievorhaben nicht aufgegeben; doch sowohl die Vorschläge eines „Zehnerkollegiums“, das 1718 vom Kaiser zur Akademiegründung autorisiert wurde, als auch die Beratungen, die der

---

Gesellschaft von Bern, Bern 1947; Stoye Enid, Vincent Bernard de Tscharnier. A study of Swiss culture in the eighteenth century, Fribourg 1954. Über die Verbindung zur bayerischen Akademiebewegung vgl. Hammermayer, Akademie 72 ff., 119 ff., 203–207. Zu den gelehrten Gesellschaften in Salzburg, Innsbruck und Olmütz vgl. S. ??

- 8) Über Leibniz' Akademiepläne vgl. Harnack Adolf I 1–64; Dilthey 35 ff.; Conze Werner, Leibniz als Historiker, Berlin 1950, passim.
- 9) Klopp Onno, Leibniz' Plan einer Sozietät der Wissenschaft in Wien (Archiv für österreichische Geschichte XL) Wien 1869, 157 ff.; Meister Richard, Geschichte der Akademie der Wissenschaft in Wien 1847–1947, Wien 1949, 11–15.
- 10) Urheber des Planes waren der Pollinger Augustiner-Chorherr Eusebius Amort (1692–1775) und die beiden Münchner Augustiner-Eremiten P. Gelasius Hieber (c. 1670–1731) und P. Agnellus Kandler (1692–1745). Als sich der Plan zerschlug, gründeten sie zusammen mit einigen weltlichen Gelehrten eine gelehrte Zeitschrift unter dem Titel „Parnassus Boicus oder Neu-eröffneter Musen-Berg, worauff verschiedene Denck- und Leßwürdigkeiten auß der gelehrten Welt, zumahlen aber auß denen Landen zu Bayrn abgehandlet werden“ (6 Bde., 1722–1740). Vgl. Hammermayer, Akademie 36–43, 112 ff.; Kraus, Historische Forschung 214–218; dort die ältere Literatur.

Obersthofkanzler Graf Ludwig Sintzendorff 1721 mit dem Melker Stiftsbibliothekar und Historiker P. Bernhard Pez führte, blieben ohne Erfolg<sup>11</sup>. Bedeutsam ist, daß man versuchte, einen angesehenen Benediktinergelehrten und damit auch den Orden in die Akademiepläne einzuflechten. Pez hoffte wohl, mit Hilfe der geplanten Akademie seine umfassende *Bibliotheca Benedictina Generalis* in Angriff nehmen zu können. Er blieb weiter mit Graf Sintzendorff in Verbindung, begleitete ihn 1727/28 nach Frankreich, hielt sich einige Monate in Paris bei den Maurinern in St. Germain-des-Prés auf und besuchte auf der Rückreise—wie schon zehn Jahre vorher—eine Reihe von bayerischen Klosterarchiven<sup>12</sup>. Nach seiner Rückkehr verdichteten sich die Akademiebestrebungen, in Fürstabt Gottfried Bessel<sup>13</sup> von Göttweig und P. Karl Meichelbeck<sup>14</sup> aus Benediktbeuern gewann Pez die beiden damals wohl bedeutendsten Benediktiner-Historiker deutscher Zunge. Schließlich gelang es Pez, zwei junge, vielversprechende Historiker seines Ordens als Mitarbeiter zu verpflichten: P.

- 
- 11) Meister 13. Zu P. Bernhard Pez (1683—1735) ADB XXV 569—573; Katschthaler Eduard, Über Bernhard Pez und dessen Briefnachlaß (Programm Melk) 1889, 5—106; Coreth Anna, Österreichische Geschichtsschreibung in der Barockzeit, 1620—1740 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs XXXVII) Wien 1950, 100 ff., 142 f.; Hammermayer L., Sammlung, Edition und Kritik der Monumenta Boica 1763—1768 (Oberbayerisches Archiv LXXX) München 1955, 2 ff. Eine neuere eingehende Studie über Pez fehlt.
- 12) Unter ihnen Aldersbach und Aspach; vgl. Hammermayer, Monumenta Boica 4. Über die Reise des Jahres 1717 berichtete Pez in der „Dissertatio Isagogica in primum tomum Thesauri Anecdotorum Novissimi“, Augsburg 1721, I—LIV. In der Melker Stiftsbibliothek findet sich ein ausführliches „Itinerarium fratrum Pezziorum“ (Katschthaler 43).
- 13) Zu Gottfried Bessel (1672—1749) Vasicec Eduard, Abt Gottfried Bessel, Wien 1912; NDB II 180; LThK<sup>2</sup> 302. Bessel arbeitete an seinem „Chronicon Gotwicense, seu Annales liberi et exempti monasterii Gotwicensis O.S.B. inferioris Austriae, faciem Austriae antiquae et mediae usque ad nostra tempora... Tomus Prodromus (Tegernsee 1732). Zum Akademieplan vgl. Anm. 24.
- 14) P. Karl Meichelbeck (1669—1734) aus Benediktbeuern gilt als der bedeutendste bayerische Historiker der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Seine „Historia Frisingensis“ (2 Bde., Augsburg 1724/29) und sein „Chronicon Benedictoburanum“ (ebd. 1753) brauchen einen Vergleich mit den Leistungen der Mauriner nicht zu scheuen. Über ihn vgl. Baumann F. L., Der bayerische Geschichtsschreiber P. Karl Meichelbeck (Akademierede) München 1897; Wühr Wilhelm, Meichelbecks Bedeutung für die deutsche Geschichtsschreibung (Festschrift für Kardinal Faulhaber) München 1949; Rottenkolber Joseph, P. Karl Meichelbeck O.S.B. (Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben I) München 1952, 277—284; Hubensteiner Benno, Die geistliche Stadt. Welt und Leben des Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck, Fürstbischof von Freising, München 1955, 177 ff.

Magnoald Ziegelbauer aus Zwiefalten<sup>15</sup> und P. Oliver Legipont aus St. Martin in Köln<sup>16</sup> — beide sollten einmal sein wissenschaftliches Vermächtnis weitertragen. Ziegelbauer kam 1730 nach Wien. Mit Legipont stand Pez mindestens seit 1729 in Briefwechsel<sup>17</sup>. Legipont ordnete damals das Archiv der Bursfelder Kongregation und übersandte einen Großteil seiner Aufzeichnungen an Pez als Beitrag zur *Bibliotheca Benedictina Generalis*<sup>18</sup>. Die von Pez immer wieder gewünschte Übersiedlung nach Österreich verzögerte sich indes, da Legipont zunächst die theologische Lehrkanzel in der Abtei St. Jacob zu Mainz übernehmen mußte. 1732 bot ihm

- X 15) Zu P. Magnoald Ziegelbauer (1689–1750) ADB XLV 154; Berlière Ursmer, *Quelques correspondants de Dom Calmet (Mélanges d'Histoire Bénédictine XII)* Maredsous 1899, 87–97; Schneeweis E., *Biographie des P. Magnoald Ziegelbauer (Zeitschrift des deutschen Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens XVI)* 1912, 126–159; Zeller J., *Nachträge zur Biographie des P. Magnoald Ziegelbauer (ebd. XVII)* 1913, 16–28; LThK X 1062; ferner die beiden wertvollen in Anm. 38 genannten Beiträge von Josef Hemmerle.
- X 16) Zu P. Oliver Legipont (1698–1758) François Jean, *Bibliothèque Générale des Ecrivains de l'ordre de Saint Benoît I*, Bouillon 1777, 52–57 (Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Schriften); Kinter Maurus, *Olivarius Legipontius (SM III)* Raigern 1882, 285–292, 322–332; Endres J. A., *Beiträge zu der Biographie und den literarischen Bestrebungen des Oliverus Legipontius (SM XIX)* (1898), 1–9, 182–189; Berlière 97–121; Lauchert Richard, *Zu den wissenschaftlichen Bestrebungen des Oliver Legipontius (SM XXIII)* 1902, 432–439; Lindner Pirmin, *Beiträge zu den Schriftstellen der ehemaligen Benediktiner Abteien in Deutschland vom Jahre 1750 bis zu ihrem Aussterben (SM XXV)* 1904, 572–578; ADB XVII 126 ff.; Hanser Laurentius, *Deutsche und bayerische Benediktiner als Förderer gelehrter Gesellschaften 1750–1850 (Erster Jahresbericht der bayerischen Benediktinerakademie)* Scheyern 1921/22; LThK VI 452 f.; Volk Paulus, *Ein Briefwechsel aus der deutschen Wissenschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts (Zeitschrift für deutsche Geistesgeschichte I)* Salzburg 1935, 23–39, 92–105; Hammermayer, *Akademie* 16–26. — Legiponts Autobiographie in Ziegelbauers „*Historia rei litterariae O.S.B. I (1754)*“ 647–658.
- 17) Die in der *Bibliothèque Municipale de Metz* erhaltene Briefsammlung (Cod. 697–699) umfaßte die Jahre 1729–1758. Cod. 697, der die Briefe der Jahre 1729 bis 1749 enthielt, ist durch Kriegseinwirkung vernichtet worden. Umso bedeutsamer ist das genaue Briefverzeichnis dieses Bandes bei Volk 30–39.
- 18) Legipont übersandte Pez am 7. 10. 1730 Abschriften der „*Abbreviatura privilegiorum et diplomatum pro Congregatione Bursfeldensi ex archivis desumpta*“ und des „*Bullarium ejusdem Congregationis, tabulas solide repraesentans*“. Am 18. 12. 1730 schrieb ihm Pez: „*Quotidie amplius video, quam vere ac recte de te olim senserim, te scilicet singulari dono Dei ad illustranda haec toti Ecclesiae utilissima studia destinatum esse*“ (Ziegelbauer I 647).

Pez die Neuordnung der Göttweiger Bibliothek an<sup>19</sup>. Doch erst zwei Jahre später konnte Legipont einem dringenden Ruf des Fürstabtes Bessel folgen<sup>20</sup>.

Durch Legipont wurde damals, 1731, ein junger bayerischer Benediktiner in die Akademiebestrebungen eingeweiht: P. Anselm Desing aus Enseldorf in der Oberpfalz, damals Lehrer der „Humaniora“ am Lyzeum zu Freising, ein universal gerichteter Geist und einer der bedeutendsten Benediktiner-Gelehrten seines Jahrhunderts<sup>21</sup>. Legiponts Mitteilung fiel auf fruchtbaren Boden, Desing wurde zu einem der entschiedensten und eigenwilligsten Vertreter des benediktinischen Akademiegedankens. Im Gegensatz zu Legipont aber zielte er von Anfang an auf eine Akademiegründung im Rahmen der bayerischen Kongregation, nach dem Vorbild der Mauriner<sup>22</sup>. Desing fand bald Freunde für sein Unterfangen, unter ihnen P. Coelestin Leutner, den begabten Historiker aus Wessobrunn<sup>23</sup>. Doch als er 1732 dem Generalkapitel seinen Plan unterbreitete, stieß er auf taube Ohren.

Die ersten, noch unfertigen und tastenden benediktinischen Akademiebestrebungen in Bayern und Österreich hatten sich zerschlagen. Sie waren gescheitert an mannigfachen Widerständen und Intrigen, am Gegensatz zu den Jesuiten, an einer gewissen Weltfremdheit oder jugendlichen Uner-

- 
- 19) Pez an Legipont, 14. 1. 1732 (BMM 697, vernichtet. Die Sammlung enthält verhältnismäßig wenig Briefauslauf, d. h. Konzepte von Legiponts Hand; Volk 32). Am 12. 4. 1733 drängte Pez: „... ut mutato consilio, jam non amplius Gottwicense hospitium ausim proponere, sed etiam suadeam, ut hunc locum tua praesentia doctrina atque commoratione instaurare, ac velut alter Trithemius illustrare rebusque optimis confirmare velis“ (bei Ziegelbauer I 651).
- 20) Bessel an Legipont, 8. 2. 1734 (BMM 697 vernichtet, bei Ziegelbauer I 652; Volk 32).
- X 21) Legipont an Desing, 23. 1. 1731 (UBM 701 f. 172'; Konzept nicht in BMM). Zu Anselm Desing (1699–1773) Stegmann Ildephons, Anselm Desing (SM, Ergänzungsheft IV) München 1929; Schneyer J. B., Die Rechtsphilosophie Anselm Desings, Kallmünz 1932. Ders., Der Benediktinerabt Anselm Desing, ein bedeutsamer Pädagoge des 18. Jahrhunderts (SM LI) 56–78; Fink Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation (SM, Ergänzungsheft IX) 1934, passim; Kraus Andreas, Die bayerische Historiographie zur Zeit der Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte XXI) München 1958, 80–89; Hammermayer, Akademie, passim; *Primordia*, passim.
- 22) Stegmann 273–290.
- X 23) P. Coelestin Leutner (1695–1759) wurde bekannt durch seine „Historia Monasterii Wessofontani“ (Augsburg-Freiburg 1753). Vgl. Lindner August, Die Schriftsteller des Benediktinerordens in Bayern seit 1750 I, Regensburg 1880, 178; Hemmerle Josef, Der Wessobrunner Coelestin Leutner und seine Stellung innerhalb der bayerischen Geschichtsschreibung (Lech-Isarland-Jahrbuch 1956) 4–13; Kraus, Historiographie 78, 103–107.

fahrenheit der Initiatoren, vor allem aber an der Feindseligkeit oder Gleichgültigkeit der meisten Äbte und Konventualen<sup>24</sup>. Der Kreis, der die Akademiepläne getragen hatte, zerfiel rasch. P. Karl Meichelbeck starb 1734, 1735 folgte ihm P. Bernhard Pez, 1736 erhielt P. Anselm Desing einen Ruf als Lehrer der Mathematik an die Benediktineruniversität Salzburg. P. Oliver Legipont kehrte nach dem Ableben seines Gönners Pez in das Kloster St. Jacob in Mainz zurück, wo er sich weiter mit Akademieplänen trug<sup>25</sup>. Nur P. Magnoald Ziegelbauer blieb weiter in Wien und versuchte, das Vermächtnis von Bernhard Pez, die *Bibliotheca Benedictina Generalis*, fortzusetzen<sup>26</sup>.

Immerhin waren in diesen Jahren erfolgloser Bemühungen einige Grundfragen klar geworden, mit denen sich alle zukünftigen benediktinischen Akademiebestrebungen auseinanderzusetzen hatten. Zwei Möglichkeiten eröffneten sich: entweder schloß man sich den Plänen weltlicher Gelehrter und einflußreicher Hof- und Staatsmänner an und arbeitete in einer von Laien geleiteten staatlichen oder privaten gelehrten Gesellschaft, oder man

- 
- 24) Rückblickend schreibt Ziegelbauer über die Wiener Akademiepläne des Bernhard Pez: „Ut primum vero cancellarius (Graf Sintzendorff) ex Gallia redux factus est, Vienam ad se Bernardum arcessivit, ibidem de Academia Scientiarum erigenda sua cum eo consilia consociare coepit. Etenim Bernardus cum minime esset nescius, quantum utilitatis, ornamentique universae reipublicae optimarum scientiarum Academiae conferant, quantumque spiritus, ac vita splendorisque omnes praeclare artes acceperint sub Carolo VI. Caesare, auctor supremo cancellario fuit, ut conficiendo huic saluberrimo operi, favente Caesare, ultimas manus admoveat . . . qua de re soluberrima etsi diu multumque deliberatum, actum consultumque est, ad exitum tamen removis, difficultatibusque obstantibus ea perducere nequibat. Maxima erat, quod nemo ita firmus ab opibus esset, ut tantam impensam sustinere possit“ (I 470). Die Quellen für diese Akademiepläne von Pez sind sehr spärlich. Außer den bereits genannten Patres Bessel, Meichelbeck, Ziegelbauer und Legipont waren eingeweiht: P. Felix Egger aus Petershausen bei Konstanz, der als Flüchtling in Wien lebende Historiker P. Coelestin l’Orefice aus Palermo, P. Edmund Martène aus St. Germain-des-Prés in Paris und der Kaiserliche Historiograph Baron v. Spannagl in Wien. Erhalten sind einige Hinweise in dem noch lange nicht ausgeschöpften Briefnachlaß P. Bernhard Pez (Bessel an Pez, 14. 8. 1729; l’Orefice an Pez, 6. 8. 1729; Martène an Pez, 29. 12. 1732; bei Katschthaler 94).
- 25) Legipont war in dieser Zeit auch als Bibliothekar des Frhr. v. Dalberg tätig, er veröffentlichte einen „Discursus paraeneticus pro bibliotheca publica et societate eruditorum Moguntiae erigenda“ (Köln 1737). — Eine eigenartige Parallele: auch Leibniz’ erster Akademieplan entstand in und für Mainz, im Jahre 1667.
- 26) Dieses Werk ist nie vollendet worden. Ziegelbauer wandte sich dann in der Zukunft mehr und mehr seiner „Historia rei litterariae O.S.B.“ zu, für die auch Legipont in ganz Deutschland Beiträge sammelte. Wie weit dieses — 1754 erschienene — Werk noch auf die Sammlungen Pez’ zur „Bibliotheca Benedictina Generalis“ zurückgeht, konnte hier nicht geklärt werden.

erstrebte eine auf den Benediktinerorden beschränkte geistliche Akademie. Im letzteren Fall hatte man die Wahl zwischen einer den gesamten Orden deutscher Zunge umfassenden Akademie und der Gründung von „Regionalakademien“. d. h. von Akademien innerhalb der einzelnen Kongregationen. Daß der Orden seiner Struktur, Geschichte und Zielsetzung nach Raum bot für eine oder für ein ganze Reihe von Akademien, stand außer Zweifel. Daß dies über kurz oder lang unerläßlich war, wollte man mit der Wissenschaftsentwicklung Schritt halten, hatten führende Geister erkannt. Aber noch war die Zeit nicht reif.

Wie groß die Gegensätze innerhalb des Ordens zwischen den beharrenden und den aufgeschlossenen Elementen waren, welchen Schwierigkeiten sich die Vertreter der jungen benediktinischen Akademiebewegung gegenüber sahen, das sollte in den Jahren 1738 bis 1741 der sogenannte „Sykophantenstreit“ in Salzburg offenbaren<sup>27</sup>. Im Zentrum der Auseinandersetzungen stand der bei Trient geborene Historiker und Schüler Muratoris Johann B. de Caspari<sup>28</sup>, der seit 1737 an der von Benediktinern geleiteten Ritterakademie lehrte<sup>29</sup>, jedoch schon im Jahr darauf von Fürstbischof Graf Leopold Firmian als Hofhistoriograph und Professor an die Ritterakademie nach Salzburg berufen wurde. Um Caspari sammelte sich nun in Salzburg ein Kreis geistig reger Persönlichkeiten von Rang und Namen, Geistliche wie Weltliche. Man traf sich regelmäßig, befaßte sich vorzüglich mit historischen, auch kirchenhistorischen Fragen und stand mit Muratori in Modena, dem bewunderten Vorbild, in ständiger Verbindung<sup>30</sup>. Die Sitzungen blieben geheim, die Gesellschaft gab sich weder einen Namen noch Statuten. Bald wurde dieser sogenannte „Muratorikreis“ als Brutstätte der Freimaurerei und Freigeisterei verketzert, zunächst von den Franziskanern und Kapuzinern. Bedrohlich wurde die Lage erst, als sich auch führende Gelehrte der Benediktineruniversität, an ihrer

27) Daser Florian, *Der Sykophantenstreit* (SM XX) 1899, 25–33, 325–338; Sattler Magnus, *Collectanea zur Geschichte der Benediktineruniversität Salzburg*, Kempten 1890, 338–358; Winter Eduard, *Der Josephinismus und seine Geschichte*, Brünn 1943, 20 ff.; Martin Franz, *Salzburgs Fürsten in der Barockzeit 1587–1812*, Salzburg 1949, 184 f.; Cetto 358–383 (vgl. Anm. 28).

28) Zu Johann Baptist de Caspari (1702–1768) Wurzbach Constantin, *Lexikon des Kaiserthums Oesterreich* V 92; Cetto Adolfo, *Uno storico Trentino Muratoriano e Riformatore de Scuole in Austria nel Settecento* (Studi Trentini di Scienze storiche XXIX) 1950, 32–69, 358–383; ebd. XXX (1951) 55–89, 374–418.

29) Kainz Stephan, *Die Ritterakademie zu Ettal*, München 1912.

30) Ludovico Muratori (1672–1750) war Historiker und Theologe und lebte als Hofbibliothekar zu Modena. Hauptwerk: „*Rerum Italicarum Scriptores 500–1500*“, 28 Bde., 1723–1751 (Neuausgabe Bologna 1900 ff.); vgl. *Enciclopedia Italiana* XXIV (1951) 50 ff.; dort weitere Literatur. Zur Verbindung des Caspari-Kreises mit Muratori vgl. Sattler 354 ff.; Cetto, *passim*.

Spitze der Rektor P. Gregor Horner<sup>31</sup> und der Moralist P. Eduard Ruedorfer<sup>32</sup> den Angriffen anschlossen. Indes, nur ein Teil der Salzburger Benediktiner billigte dieses Vorgehen, während die reformwilligen Professoren der Universität die Haltung des Rektors als überspitzt, ungerecht und unklug empfanden. P. Anselm Desing hielt sich bewußt von dem unwürdigen Streit fern<sup>33</sup>, seine Freunde in St. Emmeram und St. Jakob in Regensburg, ebenso P. Hieronymus Pez<sup>34</sup> aus Melk und Fürstabt Bessel von Göttweig verurteilten die Hexenjagd gegen Caspari und seine Freunde.

Der „Muratorikreis“ löste sich zwar bald auf, doch seine Standhaftigkeit und seine Arbeit trugen Früchte. Fürstbischof Graf Firmian entfernte 1741 die an den Umtrieben des „Sykophantenstreites“ beteiligten Professoren, einschließlich des Rektors, und ordnete eine einschneidende Studienreform an. Nach wie vor wurde thomistische Philosophie gelehrt und hielt man sich an eine gemäßigte scholastische Methode, doch kamen nun experimentelle Physik und weltliche Geschichte als neue Fächer hinzu. Statt des ermüdenden Diktierens wurden anerkannte Lehrbücher eingeführt<sup>35</sup>.

- 
- 31) P. Gregor Horner (1689–1760) aus Gleink war von 1732 bis 1741 Rektor. Vgl. Sattler 304; *Scriptores O.S.B. qui 1750–1850 fuerunt in Imperio Austriaco-Hungarico*, Wien 1881, 198.
- 32) Zu P. Eduard Ruedorfer (1701–1765) aus St. Peter in Salzburg vgl. Sattler 310; *Scriptores O.S.B. ... in Imperio Austriaco-Hungarico* 389.
- 33) Von den „konservativen“ Kräften an der Universität wurde Desing als Haupt der Reform und Triebkraft beim Sturz P. Horners betrachtet. Eine bezeichnende Briefstelle: „Lamentaris de magnifico P. Rectore [P. Horner] et ecce sociam lamentorum habes totam Universitatem, Professores non minus quam convictores aliosque et non tantum super Rectorem ipsum, sed etiam Rectoris Rectorem P. Desing reformatorem et dictatorem Universitatis, in cuius manu est cor P. Rectoris [P. Scharz]“ (P. Beda Seeauer an P. Eliland Bayer, 24. 3. 1742; Stegmann 33). Vgl. Anm. 36.
- 34) Daser 327. Zu P. Hieronymus Pez (1685–1762), den Bruder des P. Bernhard Pez, vgl. die in Anm. 11 genannten Werke; außerdem *Primordia* 415 f., 497, 521. Hauptwerk: „*Scriptores Rerum Austriacarum, veteres ac genuini*“, 3 Bde., Leipzig 1721/25, Regensburg 1745.
- 35) Zur Geschichte der Universität Salzburg im 18. Jahrhundert vgl. außer den bereits in Anm. 27 erwähnten Arbeiten: Mittermüller Rupert, Die Hauptvertreter der theologisch-philosophischen Wissenschaft an der Benediktineruniversität Salzburg (SM V) 1884, 122–140, 361–371; Hammerle Alois J., Ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Benediktineruniversität Salzburg (SM XV) 1894, 249–270, 445–461, 561–594; Muschard Paul, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts (SM) Neue Folge XVI (1929); Redlich Virgil, Die Matrikel der Universität Salzburg, 2 Bde., Freiburg 1933/35; Ders., Die Salzburger Universität als Kulturerscheinung (Benediktinisches Mönchtum in Österreich, hrg. von Adelbert Tausch) Wien 1949, 79–97. Wertvolles Material enthält auch die von Virgil Redlich in den Jahren 1935–1937 in Salzburg herausgegebene „Zeitschrift für deutsche Geistesgeschichte“.

Unter den Rektoren P. Odo Scharz und P. Berthold Vogl<sup>36</sup> hielt der Geist einer maßvollen katholischen Aufklärung Einzug, wurde die Universität zu einem führenden Geisteszentrum im gesamten deutschen katholischen Raum — und zur Heimstatt einer Reihe von bedeutenden Vertretern der benediktinischen Akademiebewegung. Im Herbst 1745 wurde P. Frobenius Forster<sup>37</sup> von St. Emmeram in Regensburg als Professor der Philosophie nach Salzburg berufen, der spätere Fürstabt seines Klosters, ein Freund Anselm Desings und einer der treibenden Kräfte der benediktinischen Akademiebestrebungen.

Nicht in Bayern, auch nicht in Salzburg, sondern in Prag schien sich im Jahre 1743 eine Gelegenheit zur Verwirklichung der benediktinischen Akademiepläne zu bieten. Nach dem Vorbild der Ettaler Ritterakademie wollte der Erzkanzler von Böhmen, Graf Philipp Kinsky, eine *Academia Nobilium* errichten<sup>38</sup>. Die Leitung des Instituts bot er zunächst den Jesuiten an, doch als diese ablehnten, erbat und erhielt er die Unterstützung des Abtes Benno Löbel von Brevnov-Braunau<sup>39</sup>. Möglicherweise war des Abtes positiver Entschluß mit beeinflußt durch P. Magnold Ziegelbauer, der seit 1740 in Brevnov-Braunau mit einigen Konventualen an einer Geschichte der Abtei, an einer großangelegten Edition böhmischer Geschichtsschreiber und an der von Bernhard Pez hinterlassenen *Bibliotheca Benedictina Generalis* arbeitete.

Abt Löbel verpflichtete nun Anselm Desing für die geplante Ritterakademie, dieser gab seinen Salzburger Lehrstuhl auf, übernahm das Amt

36) P. Odo Scharz (1691—1748) aus Kremsmünster war von 1741 bis 1744 Rektor. Unter ihm begann die Reform; die „konservativen“ Kräfte hielten ihm vor, er stehe völlig unter dem Einfluß Desings (vgl. Anm. 33). — P. Berthold Vogl (1706—1772) war von 1744 bis 1759 Rektor, dann Abt von Kremsmünster. Zu Scharz und Vogl vgl. Sattler 358 u. 410 ff.; *Scriptores O.S.B. . . . in Imperio Austriaco-Hungarico* 358 ff.

37) Zu Frobenius Forster (1709—1791) Lindner I 56—62 (Bibliographie); Endres J. A., Frobenius Forster (Straßburger theologische Studien IV) Freiburg 1900; Fink, passim; Heidingsfelder F., Frobenius Forster (1200 Jahre Bistum Regensburg [1939]) 246 ff.; Grill M. R., Coelestin Steiglehner, letzter Fürstabt von St. Emmeram in Regensburg, München 1937, passim; Hammermayer, Akademie 19 ff. und passim; *Primordia*, passim; Kraus, Historische Forschung 81—84 und passim LThK<sup>2</sup> IV 218.

38) Tolde Notger, Der Gründungsversuch einer Academia Nobilium in Prag durch die böhmische Benediktinerkongregation (SM L [1932], 564—594) Stegmann 62 ff.; Winter, Josephinismus 24 f. — Wichtig sowohl für den Prager Versuch als auch für die Olmützer Akademie sind die beiden Arbeiten von Hemmerle Josef, Anreger und Begründer der Geschichtsforschung in den Sudetenländern zu Beginn der Aufklärung (Stifter Jahrbuch V) München 1957, 73—101. Die Olmützer Gelehrtenakademie und der Benediktinerorden (SM 67 [1957], 298—305).

39) Benno Löbel (1688—1752) war von 1738 bis 1752 Abt von Brevnov-Braunau und Generalvisitator der böhmisch-mährischen Benediktinerabteien. Vgl. Hemmerle, Anreger 74 ff.

des „director studiorum“, machte sich auf eine Werbereise durch die wichtigsten deutschen Konvente, gewann u. a. in der schwäbischen Reichsabtei Irsee P. Ulrich Weiß<sup>40</sup>, einen der kühnsten und kritischsten Köpfe der katholischen Aufklärungsphilosophie, und in St. Martin zu Köln P. Oliver Legipont. Im Februar 1744 trafen sich Abt Löbel und die Patres Desing, Legipont, Weiß und Ziegelbauer im Kloster St. Margareth zu Prag, um die Gründung der Ritterakademie in die Wege zu leiten. Mehr als an dieser *Academia Nobilium* lag den gelehrten Benediktinern allerdings an der *Societas Eruditorum*, die sie im Rahmen und im geistigen Strahlkreis der Ritterakademie errichten wollten. Diese Prager Benediktinerakademie sollte enge Beziehungen zu den Maurinern in Frankreich knüpfen, sie sollte die Trägerin werden für die Quelleneditionen Ziegelbauers und Legiponts, sie sollte dann wohl auch Desing und Weiß eine Möglichkeit zur Veröffentlichung ihrer Werke bieten<sup>41</sup>.

Indes, all diese Pläne und Hoffnungen wurden zunichte, als der zweite Schlesische Krieg ausbrach, die Preußen in Brevnov - Braunau einrückten und Abt Löbel und die in Prag versammelten Benediktinergelehrten in die Abtei Raigern nach Mähren fliehen mußten<sup>42</sup>. Nach seiner Rückkehr nahm Abt Löbel eine zunächst schwankende, dann ablehnende Haltung den gesamten Akademieplänen gegenüber ein, sei es, weil er fürchtete, von den auswärtigen Ordensgelehrten „überspielt“ zu werden, sei es, weil er es nicht wagte, offen gegen die Jesuiten Stellung zu beziehen, die um ihr Schulmonopol bangten und aus ihrer Ablehnung der benediktinischen Pläne kein Hehl machten<sup>43</sup>. Ernüchtert und enttäuscht reisten Desing und Weiß im Frühjahr 1745 aus Prag ab. Ziegelbauer und Legipont blieben noch in Brevnov-Braunau, jener arbeitete weiter an den Quelleneditionen, dieser übernahm das Amt eines Lehrers der Theologie.

X  
40) Zu P. Ulrich Weiß (1713–1763) Lindner II 171 f.; Jansen Bernhard, Philosophen katholischen Bekenntnisses und ihre Stellung zur Philosophie der Aufklärung (Scholastik XI [1936] 1 – 52). Ders., Quellenbeiträge zur Philosophie im Benediktinerorden des 16. und 17. Jahrhunderts (Z. f. kath. Theologie LX [1936] 84–89); Hammermayer, Akademie 176 f., *Primordia*, passim.

41) Weiß arbeitete damals an seinem philosophischen Hauptwerk „*Liber de emendatione intellectus humani*“ (Kaufbeuren 1747). Vor seinem Beitritt zur Kurbayerischen Akademie im Jahre 1759 wollte er von deren Sekretär Lori wissen „ob eine der Akademie angehörige buchdruckerey zugleich angeleget oder von solcher auch größere wenigstens Philosophische werke deren mitgliederen dürfften verlegt werden, und dises unter welchen bedingnißen?“ (6. 11. 1759, AAW; *Primordia* 199)

42) Abt Löbel und Magnoald Ziegelbauer hielten sich bis Dezember in Österreich auf, Legipont und die anderen Professoren suchten im mährischen Raigern Zuflucht. Mit Abt Bernhard Stehlik von Raigern blieb Legipont in Verbindung (Briefe Legiponts aus dem dortigen Stiftsarchiv bei Kinter, passim).

43) Winter, Josephinismus 31 f.

Legipont hielt es nicht lange in Böhmen. Er willigte sofort ein, als ihm im Sommer 1746 ein Nürnberger Buchhändler<sup>44</sup> das Angebot unterbreitete, eine unter dem Protektorat des Fürstbischofs von Würzburg, Graf Friedrich Karl v. Schönborn, stehende neue Edition der Werke des Abtes Johannes Trithemius zu besorgen<sup>45</sup>. Er stimmte umso bereitwilliger zu, als er mit dieser Aufgabe ein Vermächtnis seines Mentors und Freundes P. Bernhard Pez erfüllen konnte. Über die Abteien Raigern, Göttweig und Melk, dann über Passau, wo er Desing traf,<sup>46</sup> ging die Reise zunächst nach München. Hier lernte er in dem Hofbibliothekar Felix Andreas Oefeles<sup>47</sup> einen Vertreter des sich damals bildenden weltlichen Zweiges der bayerischen Akademiebewegung kennen. Gern erfüllte Oefeles die Bitte nach Auszügen aus dem Briefwechsel des Trithemius mit dem Nürnberger Arzt und Humanisten Hartmann Schedel<sup>48</sup>. Legipont begab sich dann über Bamberg nach Würzburg, wo er im Schottenkloster St. Jacob wohnte, in der Abtei des Johannes Trithemius. Allein seine Arbeit an der Trithemiusedition bleibt in den Anfängen stecken, Fürstbischof Graf Schönborn starb, Legipont aber hatte wieder andere, große Pläne<sup>49</sup>.

Nichts geringeres erstrebte er als die Errichtung einer deutschen Benediktinerakademie mit dem Sitz in Heidelberg, unter dem Protektorat des jungen Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz<sup>50</sup>. Von Würzburg aus reiste er nach Köln, dann in die Pfalz, nach Baden, ins Elsaß, warb für sein Projekt, sucht die Äbte zu gewinnen. In Abt Benedikt Rischer von Gengenbach fand er einen Förderer<sup>51</sup>. Unter dem Siegel strengster Ver-

44) Ziegelbauer I 654. Gemeint ist wohl der Nürnberger Drucker Paul Lochner, in dessen Verlag 1746 Legiponts „Dissertationes philosophico-bibliographicae de ordinanda et ornanda Bibliotheca“ erschienen.

45) Zu Johannes Trithemius (1462–1516), Abt zu Sponheim, ab 1506 zu St. Jacob in Würzburg vgl. ADB XXVIII 626–630; LThK X 295 f.

46) „... a quo peramanter exceptus, ei res meas patetice proposui“ (Legipont an Abt Bernhard Stehlik von Raigern, 22. 3. 1747; Kinter 327).

47) Zu Andreas Felix Oefeles (1706–1780) Westenrieder Lorenz, Zum Andenken des Andreas Felix Oefeles (Beyträge zur schönen und nützlichen Literatur II 4) 1780; v. Vacchiery K. A., Rede zum Andenken des Andreas Felix Oefeles, München 1781; ADB XXIV 160–165 (E. v. Oefeles); Leidinger Georg, Oefelesiana (Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII, XIV) 1906/07; Hammermayer, Monumenta Boica 5 f., 29–32; ders., Akademie 17 f. u. passim; Kraus, Historische Forschung, passim.

48) Oefeles an Legipont, 17. 11. 1746 und 8. 12. 1746 (Oef. 63 IV). Zu Hartmann Schedel (1440–1515) ADB XXX 661 f.

49) Im Druck erschien nur Legiponts „Conspectus operum Trithemianorum simul edendorum“, Linz 1746. Ungedruckt blieb die „Vita et apologia ven. Joannis Trithemii una cum ejus operum simul edendum ichnographia“.

50) „De erigendo communi per Germaniam Seminario Benedictino, ad excellenda instar Patrum Congregationis S. Mauri solidiora studia“, Köln 1747. Abdruck bei Ziegelbauer I 282–290.

51) Legipont an Benedikt Rischer, 19. 3. 47; dessen Antwort 9. 4. 1747 (BMM 697 vernichtet, vgl. Volk 37). — Bereits Rischers Vorgänger Paulus Seiger

schwiegenheit weihte er auch den Münchner Hofbibliothekar Oefele in sein Vorhaben ein. Oefele war ihm jetzt wichtig als Sekretär und vertrauter Mitarbeiter des Herzogs Clemens von Bayern, eines Vettters des Kurfürsten, und seiner aus Zweibrücken stammenden Gemahlin Maria Anna; er sollte den Herzog veranlassen, beim Kurfürsten von der Pfalz ein gutes Wort für die Akademiepläne einzulegen<sup>52</sup>. Bezeichnend für den Geist der Zeit ist, daß Legipont das Unternehmen ohne den fürstlichen Schutz für aussichtslos hielt.

Das Programm der geplanten Akademie hat er in seinen Werbebriefen an die Äbte in Deutschland, Österreich und Böhmen sowie an Oefele in München kurz umrissen:

Mens vero mea est . . . Seminarium Benedictinum erigere, ad quod ordinis alumni ex Bohemia perinde ac ex universa Germania post absoluta studia scholastica cum bona suorum superiorum venia, dirigi poterunt, ulterius informandi in Polemicis, Jure publico, Historiis, aliisque solidioribus studiis<sup>53</sup> . . . studia ad instar doctissimorum patrum congregationis S. Mauri ibidem implantare ac excolere<sup>54</sup>.

Legipont gab sich zunächst durchaus zuversichtlich, er hoffte auf die Mitarbeit der Äbte und auf eine positive Aufnahme seiner Bittschrift, die er im August 1747 an Kurfürst Karl Theodor gerichtet hatte<sup>55</sup>.

Von Oefele in München traf lange keine Antwort ein. Wieder beschwor ihn Legipont, seinen Einfluß auf Herzog Clemens im Sinn des Akademievorhabens geltend zu machen, der Dank aller Benediktiner sei ihm gewiß<sup>56</sup>. Oefele hüllte sich weiterhin in Schweigen. Die Äbte bereiteten immer neue Schwierigkeiten, versagten die Hilfe<sup>57</sup>. Die Heidelberger Jesuiten und Protestanten scheinen bei Hof entschieden gegen die Benediktinerakademie protestiert zu haben, vielleicht wandte sich auch die Universität gegen die Konkurrenz, die ihr in der Benediktinerakademie zu erstehen drohte<sup>58</sup>. Der Kurfürst lehnte schließlich Legiponts Ansinnen

---

wollte 1738/39 ein „Collegium Germanicum“ bei den Maurinern in St. Germain-des-Prés zu Paris errichten (Ziegelbauer I 138).

52) Legipont an Oefele, 26. 4. 1747 (Oef. 63 IV).

53) Legipont an Abt Bernhard Stehlik von Raigern, 21. 3. 1747 (Kinter 322 f.).

54) Legipont an Oefele, 26. 4. 1747 (Oef. 63 IV).

55) Legipont an Karl Theodor, 30. 8. 1747 (BMM 697 vernichtet, Volk 33); vgl. Anm. 59.

56) Legipont an Oefele, 22. 8. 1747 (Oef. 63 IV).

57) Wohl im Herbst 1747 richtete Legipont wegen der Akademie eine Denkschrift an das Generalkapitel der Bursfelder Kongregation (o.D. BMM 697, vernichtet). Seiner Bitte, die Denkschrift in den Generalkapitelsreiß aufzunehmen, wurde nicht entsprochen. Das Kapitel tagte von 7. bis 9. Juli 1748 in St. Pantaleon zu Köln (Volk 38).

58) „Nisi enim praesto nobis fuerit potentissimi cuiusdam maecenatis favor et praesidium, omnes conatus nostros inanes fore ac irritos facile praevideo . . . Timemus tamen salubri proposito adversarios Jesuitas et Protestantes . . .“ (Legipont an Oefele, 26. 4. 1747, Oef. 63 IV). — In seiner Selbstbiographie bemerkte Legipont: „Effari porro verbis vix possum, quot labores, quot

ab. Gegen so viele übermächtige offene und versteckte Widersacher vermochte sich der leidenschaftliche Wille eines einzelnen nicht durchzusetzen.

Noch einmal, im Frühjahr 1748, wagte der Unermüdliche von Mainz aus einen Vorstoß und entwarf einen neuen Akademieplan<sup>59</sup>. Die Benediktinerakademie sollte nun — wie einst beim Prager Projekt — eng mit einer *Academia Nobilium* verbunden sein. Legipont ging noch weiter: die Akademie sollte auch weltliche Gelehrte und hohe Würdenträger als Mitglieder aufnehmen. Legipont glaubte wohl, einflußreiche Hof- und Adelskreise gewinnen zu können. Wieder sah er sich in seinen Hoffnungen betrogen, denn auch dieser neue, erweiterte und verbesserte Plan stieß allenthalben auf Ablehnung und Gleichgültigkeit<sup>60</sup>. Legipont zog sich schließlich in sein Mutterkloster St. Martin in Köln zurück, vergrub sich in seine historischen Forschungen, stand aber immer „auf Abruf“ bereit, sollte irgendwo eine Chance winken zur Verwirklichung seiner Akademiepläne. Im Sommer 1749 erreichte ihn ein Ruf seines Freundes P. Magnoald Ziegelbauer, aus Olmütz, wo sich der benediktinischen Akademiebewegung ein verheißungsvolles Feld zu öffnen schien.

In Olmütz hatte im Dezember 1746 Joseph Frhr. v. Petrasch<sup>61</sup> eine private gelehrte Gesellschaft unter dem Namen *Societas Eruditorum Incognitorum* ins Leben gerufen. Petrasch, der ehemalige Sekretär des Prinzen Eugen, war Privatgelehrter, Historiker, als Anhänger der katholischen Reformbestrebungen bekannt, er lebte noch ganz im Bannkreis eines Leibniz und Muratori und war Mitglied mehrerer italienischer gelehrter Gesellschaften<sup>62</sup>. Die von ihm gegründete Olmützer Akademie sollte, ihrer

---

sumptus, quantasque curas impenderim, ut hocce negotium eo perducerem, quo maxime productum cupiebam, sed obstantibus Jesuitis et Abbatibus ad subsidia tardis, conatus nostri hactenus cesserunt irriti“ (Ziegelbauer I 655).

59) „... jamque spes optime de bono eventu affulgebat, cum quidam praedo rapax olei, quo lampas fulserat aris, de improviso intervenit, totumque negotium invertit“ (Ziegelbauer I 291).

59a) „Votum anonymi submissaque mediorum insinuatio pro Seminario Benedictino una cum academia nobilium sub clementissimis auspiciis Ser. Principis Electoris Palatini Caroli Theodori in universitate Heidelbergensi...“, *Cosmopoli in semilunis* [Köln] 1748.

60) So lehnte etwa Desing den Plan als unrealistisch ab (an Legipont, 27. 1. 1749, UBM 707 f. 371). Vgl. Stegmann 276 f.

61) Zu Joseph Frhr. v. Petrasch (1714–1772) vgl. Wurzbach XXII 106–109; D'Elvert Christian, *Die gelehrten Gesellschaften in Mähren und österreichisch Schlesien* (Schriften der Historisch-statistischen Sektion der Schlesischen Gesellschaft V) Brünn 1853, 102–136; Feil Joseph, *Versuche zur Gründung einer Akademie der Wissenschaften unter Maria Theresia* (Jahrbuch für vaterländische Geschichte I) Wien 1861, 327–357; Winter, *Josephinismus* 26 ff.; Hemmerle, *Anreger* 73–78; Ders., *Olmützer Gelehrtenakademie* 298–305 (in beiden Aufsätzen wichtige Literaturhinweise).

62) Hemmerle, *Anreger* 80 f.

kurz bemessenen Lebensspanne zum Trotz, weit mehr werden als ein Bindeglied zwischen deutscher und italienischer Akademiebewegung. Erstmals in einem deutschen katholischen Land fanden sich zu Olmütz in einer Akademie Katholiken und Protestanten zu gemeinsamer Arbeit. Von den Mitgliedern seien — um den geistigen Umkreis anzudeuten — genannt: der protestantische Historiker Johann David Köhler aus Göttingen, Professor Johann Christoph Gottsched aus Leipzig, Ludovici Muratori aus Modena, der gelehrte und aufgeklärte Erzbischof Zaluski von Krakau<sup>63</sup>, die Kurienkardinäle Angelo Maria Quirini O.S.B. und Domenico Passionei<sup>64</sup>, dann der einflußmächtige Leibarzt Maria Theresias Gerhard van Swieten<sup>65</sup> sowie eine Reihe von Gelehrten und Hofbeamten aus Wien<sup>66</sup>. Und schließlich wagte man es in Olmütz, auch zwei Jesuiten unter die Mitglieder aufzunehmen — kluger Schachzug und kühnes Experiment zugleich und ein Novum in der deutschen Akademiegeschichte! Die beiden Vertreter der Gesellschaft Jesu waren der angesehene Philologe, Historiker und Numismatiker P. Erasmus Fröhlich<sup>67</sup>, der am Theresia-

- 63) Zu Johann David Köhler (1684—1755): ADB XVI 442 f.; Gollwitzer Heinz, *Europa und Europagedanke*, München 1951, 56, 63, 422; Kraus, *Historische Forschung*, passim. — Zu Andreas Stanislaus Zaluski (1694—1758) vgl. Lemke Heinz, *Die Brüder Zaluski und ihre Beziehungen zu Gelehrten in Deutschland und Danzig (Quellen und Studien zur Geschichte Osteuropas II)* Berlin 1958. — Zu Johann Christoph Gottsched (1700—1766) vgl. Danzel Ludwig, *Gottsched und seine Zeit*, Leipzig 1844; Reichel Erich, *Gottsched*, 4 Bde., Leipzig 1908/11; Schimanski Gerhard, *Gottscheds deutsche Bildungsziele (Schriften der Albertus Universität, Geisteswissenschaftliche Reihe XXII)* Königsberg 1939; Pellegrini Alessandro, *Gottsched, Bodmer, Breitinger e la poetica della Aufklärung*, Catania 1952; Kosch Wilhelm, *Deutsches Literaturlexikon I*, Bern 1949, 707; Hammermayer, *Akademie*, passim; *Primordia*, passim.
- 64) Quirini (1680—1755) war zunächst Abt des Benediktinerklosters in Florenz, wurde Bischof von Brescia und schließlich Kardinal und Präfekt der Vatikanischen Bibliothek. Über ihn Pastor, *Geschichte der Päpste* XV 532; XVI 150—155; dort weitere Literatur; LThK VIII 592 f.; Lauchert Friedrich, *Die irenischen Bestrebungen des Kardinals A. M. Quirini in seinem literarischen Verkehr mit deutschen protestantischen Gelehrten (SM XXIV)* 1903, 243—274. — Zu Kardinal Domenico Passionei (1682—1761) LThK VII 1015; Somaglia M. C., *Un grande Bibliofilo del Sec. XVIII*, Firenze 1937. Passionei war Brevensekretär und wurde 1755 Nachfolger Quirinis als Präfekt der Vatikanischen Bibliothek.
- 65) Zu Gerhard van Swieten (1700—1778) vgl. u. a. Deinhard Wilhelm, *Der Jansenismus in deutschen Landen*, München 1926, 82 f.; sowie die neuere Literatur über die Anfänge des Josephinismus (E. Winter, F. Valjavec, F. Maaß, F. Walter).
- 66) Hemmerle, *Anreger* 85 f.
- 67) Zu P. Erasmus Frö(h)lich (1700—1758) vgl. Wurzbach IV 375—378, *Sommervogel*, *Bibliothèque de la Compagnie de Jesus* III 1018—1027; Duhr Bernhard, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge* IV 1 (1928) 75, 102 f., 458; Coreth 75 ff. LThK<sup>2</sup> IV 396.

num zu Wien lehrte, sowie P. Johann Lewald<sup>68</sup>, Professor der Mathematik an der Universität Olmütz.

Von Benediktinergelehrten deutscher Zunge fanden sich klingende und wohlvertraute Namen: die Historiker P. Hieronymus Pez aus Melk, P. Ignaz Gropp aus St. Stephan in Würzburg<sup>69</sup>, P. Oliver Legipont aus St. Martin in Köln, der damals als kaiserlicher Historiograph in Wien lebende P. Marquardt Herrgott aus St. Blasien<sup>70</sup>, P. Magnoald Ziegelbauer aus Zwiefalten, der sich immer noch in der Abtei Brevnov-Braunau aufhielt, dann der Philosoph P. Ulrich Weiß aus Irsee und endlich P. Anselm Desing, der seit 1746 beim Fürstbischof von Passau, Dominikus Cardinal Graf Lamberg, die Stelle eines Hofrates und Hoftheologen innehatte.

Der benediktinische Einfluß verstärkte sich, als Ziegelbauer auf Einladung von Baron Petrasch im April 1747 nach Olmütz kam und im Hause des Akademiegründers, dem Sitz der Akademie, Wohnung bezog. Sogleich entfaltete Ziegelbauer in Olmütz eine rege wissenschaftliche und organisatorische Tätigkeit, er stellte den ersten Teil seiner Bibliothek böhmischer Geschichtsschreiber fertig, begann mit einer umfassenden Geschichte des Bistums Olmütz und sammelte weiter für das große, von P. Bernhard Pez begonnene Werk der *Historia rei litterariae Ordinis S. Benedicti*; alle diese Arbeiten sollten im Rahmen der Olmützer Akademie erscheinen<sup>71</sup>. Im Januar 1749 übernahm er die Schlüsselposition eines „Geheimsehreibers“, d. h. eines Sekretärs der Akademie. In der Tat benötigte die Gesellschaft einen scharfen, theologisch gebildeten Streiter, denn trotz der ausdrücklichen Billigung durch Maria Theresia<sup>72</sup> hatte sie sich ständiger Angriffe und Verdächtigungen zu erwehren. An der Spitze ihrer Gegner standen die Jesuiten, die zu Olmütz die Zensur und die Universität be-

68) Über P. Johann Lewald ist wenig bekannt. Er lehrte ab 1726 längere Zeit Mathematik und Physik an der Universität Breslau und machte sich als Instrumentenbauer einen Namen; vgl. Patzek B., *Die Jesuitenbauten in Breslau und ihre Architektur*, Breslau 1918, 81; Duhr IV 1, 425.

69) Zu P. Ignaz Gropp (1695–1788) ADB IX 733; Stöger M., *Der fränkische Geschichtsschreiber P. Ignaz Gropp*, 2 Bde., Kissingen 1891.

70) Zu P. Marquardt Herrgott (1694–1772): LThK IV 1004 f.; Coreth 45, 62 ff. Hauptwerk: „*Monumenta Augustae Domus Austriae*“ 7 Bde., 1750–1772.

71) Hemmerle, *Anreger* 97 f. — Als Petrasch Ende 1749 auf Wunsch der Wiener Hofburg einen Plan für eine Kaiserliche Akademie in Wien entwarf, setzte er sich nachdrücklich für die Aufnahme der führenden Ordensgelehrten ein: „Es würde schwer halten, Gelehrten wie Pez, Hanthaler, Duelli, Herrgott, Ziegelbauer, Legipont, Gropp eine ebenso große Anzahl Historiker, Diplomatiker und Archäologen aus den Kreisen der weltlichen Gelehrten entgegenzustellen, und es wäre ein großer Verlust, sich der Hilfe solcher Kräfte durch deren Ausschluß selbst zu berauben“ (Feil 334; bei Hammermayer, *Akademie* 13).

72) Hofdekret vom 16. März 1747. Über die ersten Angriffe gegen die Gesellschaft vgl. Hemmerle, *Anreger* 84 f.

herrschten und bei der Zensur in Wien die Freigabe von Ziegelbauers *Bibliotheca Bohemica* sperrten. In Olmütz verhinderten sie die Veröffentlichung einer Schrift ihres alten Widersachers Legipont<sup>73</sup> und opponierten heftig, als die Akademie das philosophische Werk des P. Ulrich Weiß billigte<sup>74</sup>. Petrasch entschloß sich endlich zu einem gewagten Schritt und erklärte die beiden Jesuiten Fröhlich und Lewald ihrer Mitgliedschaft verlustig<sup>75</sup>.

Die Gegensätze waren offenbar, die Akademie suchte Helfer. Ziegelbauer entsann sich seines Freundes Legipont und lud ihn nach Olmütz ein<sup>76</sup>. Legipont kam im Oktober 1749. Aber er war offenbar enttäuscht, über die Bedingungen, die er in Olmütz fand und nahm die Stelle eines Erziehers beim Grafen Wengersky zu Rauden im österreichischen Oberschlesien<sup>77</sup> an. Als jedoch Ziegelbauer im Juni 1750 unerwartet verstarb, kehrte Legipont auf Bitten von Petrasch nach Olmütz zurück und übernahm den Posten des Sekretärs der Akademie. Es war Legiponts Unglück, daß er zu einem Zeitpunkt diese Stelle erhielt, da die Akademie mit schier unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und der Eifer und die Kraft auch der treuesten Mitstreiter zu erlahmen drohten.

- 73) „Studes tu in oculis Jesuitarum non solum in Bohemia, sed etiam in Moravia. Indicia suae erga te aversionis praeterito anno Olomuici patefecere luculenta... Jam paucis dici non potest, quam indigne opus tuum isti patres habuerint... sed eorum censura est plane inepta, ne dicam asinina...“ (Ziegelbauer an Legipont, 28. 6. 1749; BMM 697 vernichtet; bei Ziegelbauer I 656).
- 74) „P. Weiß misit ad nos Apologiam sui libri de emendatione intellectus... quae dentata quidem sed erudita in publico consessu a me praelecta, ac subinde exposita, plausum invenit“ (Legipont an Desing, 14. 12. 1750, BMM 698 f. 113/14). In seinem Wiener Akademieplan vom Dezember 1749 ging Petrasch ausdrücklich auf das Werk des P. Weiß ein, der „durch seine verbesserte Vernunftlehre etwas besonderes Anerkennenswertes geleistet hat“ (Feil 357).
- 75) Der Zeitpunkt des Ausschlusses ist nicht bekannt, er erfolgte wohl 1750/51. Einzige bisher bekannte Quelle ist folgende Briefstelle Legiponts: „Nullum hactenus, quem sciam, ex albo sociorum fuisse expunctum praeter duos Jesuitas Joannem Lewald et Erasmum Fröhlich. Causa vero expugnationis praecipua fuit, quod societas nostra nullos majores et potentiores, ne dicam virulentiores sustinuerit adversarios quam ejusmodi socios. Hinc ne serpentem nutriremus in gremio, et exploratores potius ac insidiatores quam instituti promotores foveremus, communi fere calculo e matricula ejecti sunt et oblitterati“ (an Rothfischer, 8. 12. 1752, BMM 698 f. 387’).
- 76) Ziegelbauer an Legipont, 19. 7. 1749 und 2. 8. 1749 (BMM 697 vernichtet; Volk 39). Letzter Brief aus Köln am 30. 8. 1749: „Olomucium invitatus propero, incertus de loci stabilitate“ (an Oefele, Oef. 63 IV). Legiponts erster erhaltener Brief aus Olmütz datiert vom 10. 10. 1749 (Volk 39).
- 77) Über die aus polnischem Uradel stammende Familie der Grafen Wengersky vgl. Wurzbach LIV 283–289. — Legipont hielt sich, den Datierungen seiner Briefe nach zu schließen, von März bis August 1750 in Rauden auf.

Dennoch versuchte Legipont, die Akademie neu zu beleben und dabei den Einfluß der Benediktiner nach Möglichkeit zu verstärken. Über P. Marquardt Herrgott wollte er bei der Wiener Zensur die Druckerlaubnis für Ziegelbauers *Bibliotheca Bohemica* erwirken<sup>78</sup>, er wollte Ziegelbauers unvollendeten Arbeiten, vor allem die *Historia rei litterariae OSB* weiterführen. Noch kurz vor seinem Tode hatte Ziegelbauer das Manuskript nach St. Emmeram in Regensburg bringen lassen<sup>79</sup>. Damit bot sich für Legipont nun eine Gelegenheit, mit den führenden Gelehrten dieser Reichsabtei wieder in Fühlung zu treten und sie, wenn möglich, in die Olmützer Akademie aufzunehmen<sup>80</sup>. P. Frobenius Forster, der seit 1750 das Amt des Priors und Bibliothekars versah, sowie der junge, hoffnungsvolle und eigenwillige Philosoph P. Gregor Rothfischer<sup>81</sup> schlossen sich der Akademie an. Schließlich glückte es sogar, den Fürstabt Johann B. Kraus, einen Schüler der Mauriner und anerkannten Historiker, zu gewinnen<sup>82</sup>.

Legipont bemühte sich, mit der jungen bayerischen, von weltlichen Gelehrten in Ingolstadt und München getragenen Akademiebewegung in Fühlung zu treten und nahm den bislang für ihn enttäuschenden Briefwechsel mit dem Hofbibliothekar Oefeles wieder auf. Dieser sollte, meinte Legipont, zusammen mit dem Rechtslehrer und Direktor der Universität Ingolstadt Johann Adam Frhr. v. Ickstatt<sup>83</sup> nach Olmützer Vorbild in München

78) Legipont an Marquardt Herrgott, 20. 6. 1750 (BMM 698 f. 100).

79) Ebd. und Ziegelbauer I 656 f.

80) Legipont stand bereits 1739 und 1748 mit Fürstabt Kraus in Verbindung; ein erster Brief Forsters ist vom 30. 9. 1747 überliefert (BMM 697 vernichtet; Volk 38). Im September 1746 hielt sich Legipont einige Tage in St. Emmeram auf; vgl. Oefele an Fürstabt Kraus, 20. 11. 1746 und dessen Antwort vom 7. 12. 1746 (Oef. 63 IV).

81) Zu P. Gregor Rothfischer (1721—1755): ADB XXIX 361 ff.; Lauchert, Kardinal Quirini 271 f.

82) Zu Johann Baptist Kraus (1700—1762): Lindner I 52—55; Endres J. A., Ein geistlicher Fürst des 18. Jahrhunderts (Historisch-politische Blätter CXXIII) München 1899; Ders. Korrespondenz der Mauriner mit den Emmeramern und Beziehungen der letzteren zu den wissenschaftlichen Bewegungen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1899, 20 ff.; LThK VI 234. Hauptwerk: „Ratisbona Monastica...“, Regensburg 1752. — Fürstabt Kraus erhielt am 5. 5. 1751 das Aufnahmediplom der Olmützer Akademie (Endres, Legipontius 5).

83) Zu Johann Adam Frhr. v. Ickstatt (1702—1776) Schubert Friedrich Daniel, Das Leben des Freiherrn v. Ickstatt, Ulm 1776; Kluckhohn August, Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph, München 1869; Historisch-politische Blätter LXX, 1870; Prantl Karl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in München 2 Bde., München 1872, passim; Weckerle Ferdinand, Ickstattiana (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte XI) 1938, 134 ff.; Brettmeister K., Universitätsdirektor Dr. Johann Adam v. Ickstatt (Ingolstädter Heimatblatt XVII [1954] Nr. 6); Hammermayer, Akademie, passim; Primordia, passim.

oder Ingolstadt eine gelehrte Gesellschaft ins Leben rufen<sup>84</sup>. Wußte Legipont nicht, daß die bayerische Akademiebewegung eben erst, 1749/50, eine erste Niederlage erlitten hatte und an neue Akademieprojekte zunächst nicht zu denken war<sup>85</sup>? Es ist verständlich, daß Oefele auf Legiponts Anregung nicht einging. Auch auf das Angebot der Mitgliedschaft reagierte er vorsichtig und erbat sich zuerst Einsicht in die Statuten. Als ihm Legipont schließlich das Diplom übersandte, wies er es zwar nicht zurück, brach jedoch den Briefwechsel mit Olmütz ab<sup>86</sup>. Rothfischers Vorschlag, den Frhr. v. Ickstatt in die Olmützer Akademie aufzunehmen, stieß bei Legipont – möglicherweise aus hochpolitischen Gründen – auf Ablehnung<sup>87</sup>.

Mit der Olmützer Akademie ging es zu Ende, die Widerstände waren übermächtig geworden, der ruhelose, herrische und undiplomatische Legipont war nicht der Mann, eine Wende zum Bessern herbeizuzwingen. Im Sommer 1751 zog sich der Akademiegründer Baron Petrasch resigniert auf sein Landgut bei Olmütz zurück<sup>88</sup>. Legipont schützte Krankheit vor, um Olmütz zu verlassen<sup>89</sup>. Ihn zog es nach St. Emmeram in Regensburg, wo er an Ziegelbauers *Historia rei litterariae O.S.B.* weiterarbeiten wollte. Im Oktober traf er in Regensburg ein. Er hatte wieder einen großen Plan: eine deutsche Benediktinerakademie, mit St. Emmeram als Zentrum, unter dem Protektorat des Fürstabtes Kraus.

---

84) Legipont an Oefele, 17. 2. 1751. Dieser Brief ist – nach gütiger Mitteilung von Armin Frhr. v. Oefele – im Privatbesitz der Familie v. Oefele. Erster Hinweis ADB XXIV 162.

85) Vgl. S. ?? In seiner Antwort entschuldigte sich Oefele wortreich für seinen mangelnden Schreibeifer und ersuchte um Übersendung der Statuten; erst dann werde er sich zum Beitritt entschließen können (an Legipont, 6. 4. 1751, Oef. 63 IV).

86) Legipont übersandte am 29. 4. 1751 das Aufnahmediplom (Oef. 63 IV).

87) „Miror quod de adoptando in Vestram Societatem celeberrimum Ickstattum non cogitatis. Forsan rationes politicae a tempore Caroli VII adhuc obstant. Secus meam libenter operam commodarem...“ (Rothfischer an Legipont, 2. 3. 1751, BMM 698 f. 155’).

88) Hemmerle, Anreger 89. – Eine bezeichnende Briefstelle: „Dici enim vix potest, quales insidias qualesve molestias, insultas et tricas indes sustinere debeat illustrissimus ille hujus sodalitiū institutor, stator et promotor Baro de Petrasch...“ (Legipont an Desing, 14. 12. 1750, BMM 698 f. 113).

89) „Hos inter labores maligna febris obrutus et aerae Olomucensis impatiens, ad Rayhradense prope Brunam Monasterium secessi...“ (Ziegelbauer I 657).

## 2. Kapitel

*Die „Societas Litteraria Germano-Benedictina“  
und die Akademiepläne Bayerischer Benediktiner*

In Regensburg stießen nun im Herbst 1751 die beiden Strömungen innerhalb der deutschen benediktinischen Akademiebewegung aufeinander: die das gesamte deutsche Sprachgebiet, einschließlich Böhmen und Mähren, umgreifenden Absichten Legiponts sowie die auf die bayerische Kongregation begrenzten Pläne Desings und Forsters.

Die bayerischen Ordensgelehrten waren nicht müßig geblieben. Anselm Desing hatte an seinem Projekt einer bayerischen Benediktinerakademie festgehalten, aller Rückschläge seit dem Jahre 1732 zum Trotz. Am Hof des Fürstbischofs von Passau, Kardinal Graf Lamberg, schien sich endlich eine verheißungsvolle Möglichkeit zu bieten. Legiponts erster Heidelberger Akademieplan und die zunächst so erfolgversprechende Tätigkeit der Olmützer Akademie bestärkten ihn gewiß in seinen Absichten. Im Oktober 1747 unterbreitete er dem damals in Wien weilenden Kardinal den Plan einer nach Olmützer Vorbild organisierten und im wesentlichen von den bayerisch-österreichischen Benediktinern getragenen gelehrten Gesellschaft<sup>90</sup>. Diese Akademie sollte sich vorzüglich bemühen, die einst von dem Wiener Jesuiten P. Markus Hansiz begonnene quellenmäßige Geschichte der deutschen Bistümer, die „Germania Sacra“, weiterzuführen<sup>91</sup>. Der Kardinal scheint indes abgelehnt zu haben, denn um den Plan wurde es still. Als Desing dann im folgenden Jahr, 1748, von den neuerlichen Absichten Legiponts in Heidelberg erfuhr, lehnte er sie als wirklichkeitsfremd und undurchführbar ab<sup>92</sup>.

Zur gleichen Zeit sammelten sich in der Reichsabtei St. Emmeram zu Regensburg junge Kräfte der benediktinischen Akademiebewegung, es bildete sich ein kleiner, loser – und daher quellenmäßig kaum zu fassender – gelehrter Kreis um P. Frobenius Forster, P. Gregor Rothfischer, den Mathematiker und Physiker P. Ildephons Kennedy<sup>93</sup> aus der Schottenabtei St. Jacob und um den Naturwissenschaftler und Juristen Peter Oster-

90) Desing an Kardinal Graf Lamberg, 4. 10. 1747 (UBM 707, f. 309), bei Stegmann 276.

91) P. Markus Hansiz (1683–1766) hatte bis zu diesem Zeitpunkt zwei Bände seiner „Germania Sacra“ veröffentlicht, über das alte Bistum Lorsch-Passau (Augsburg 1727) und über das Erzbistum Salzburg (ebd. 1729), er wollte nun das Bistum Regensburg bearbeiten; hier wollte ihm wohl Desing zuvorkommen. Zu Hansiz vgl. LThK IV 820; Pfeilschifter Georg, Die St. Blasianische Germania Sacra, Kempten 1921; zu den späteren Auseinandersetzungen zwischen Fürststab Kraus und Hansiz vgl. Endres, Ein geistlicher Fürst, passim.

92) Vgl. Anm. 60.

93) Zu P. Ildephons Kennedy (1722–1804) vgl. Westenrieder L., Nachruf auf Ildephons Kennedy, München 1804; ADB XV 602 f.; Records of the Scots

wald<sup>94</sup>, einen Laien, Konvertiten und ehemaligen Novizen der Benediktinerabtei Gengenbach, der seit 1744 in St. Emmeram und St. Jacob als Mathematik- und Sprachenlehrer und als Bibliothekar tätig war<sup>95</sup>. Man diskutierte über die Wolff'sche Philosophie, über staatskirchenrechtliche Probleme, über mathematische Fragen, über die Theorien Gottscheds und seiner Widersacher auf dem Gebiet der deutschen Sprache und Dichtkunst<sup>96</sup>, man versuchte sich wohl auch in physikalischen Experimenten. Einen Höhepunkt bildete der Besuch des Kardinals Quirini O.S.B. Anfang Oktober 1748; zu Ehren des hohen Gastes fanden mehrere öffentliche Disputationen und gelehrte Diskussionen statt. Quirini zeigte sich sonderlich von den kühnen philosophischen Thesen P. Rothfishers angetan<sup>97</sup>.

Die alte bayerische Herzogs- und spätere Reichsstadt Regensburg war in der Tat wie geschaffen zum Zentrum einer gelehrten Gesellschaft. Von St. Emmeram aus liefen seit Jahrzehnten die Beziehungen zu den Maurinern nach Frankreich<sup>98</sup>, hier wirkten Forster und Rothfischer im Sinn der katholischen Aufklärungsphilosophie. Das Schottenkloster St. Jacob brachte immer wieder vorzügliche Mathematiker, Naturwissenschaftler, Philosophen, auch Historiker hervor, es verfügte über ausgedehnte internationale Beziehungen und diente als Pflanzstätte für die Mission in Schottland und als Zentrum und Refugium der jakobitischen Emigranten<sup>99</sup>. Die Stadt selbst war der Sitz des Reichstages, sie beherbergte Diplomaten, Agenten, Kaufleute aus aller Herren Länder und nicht zuletzt ein einfluß-

---

Colleges (Spalding Club), Aberdeen 1906, 272, 284; Humphries W., Abbot Placid Fleming (Aberdeen University Review XXX) 1944, 315 ff.; Hammermayer, Akademie, passim; Primordia, passim.

- 94) Zu Peter v. Osterwald (1717—1778) vgl. Westenrieder L., Rede zum Andenken des Peters v. Osterwald, München 1778; Gebele Josef, Peter v. Osterwald, München 1891; Pfeilschifter - Baumeister Georg, Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkungen 1770—1777 (Schriften der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften, Heft V) Paderborn 1929, 101 ff.; Hammermayer, Akademie, passim.
- 95) Endres, Forster 16 f.
- 96) In Verbindung zu dem St. Emmeramer Kreis stand wohl auch der österreichische Sprachforscher Johann Siegmund Popowitsch (1705—1774), der von 1744—1747 deutsche Sprache in Kremsmünster lehrte und sich anschließend bis 1751 in Regensburg aufhielt. Er wurde später in Wien zu einem der erbittertsten Gegner Gottscheds. — Am 2. 10. 1751 berichtete Legipont an Desing, Popowitsch sei auf dem Wege nach Leipzig (UBM 703 f. 70'). Vgl. Wurzbach XXIII 108—111.
- 97) Endres, Forster 18 ff.
- 98) Ders., Mauriner und Emmeramer, passim.
- 99) Gwynn Aubrey, Some Notes on the History of the Irish and Scottish Benedictine Monasteries in Germany (Innes Review V, 1) Glasgow 1954, 5—28; Hammermayer L., Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jacob in Regensburg. Neue Quellen aus schottischen Archiven (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte XXII) 1959, 41—76.

reiches protestantisches Patriziat. In dieser weltoffenen, europäischen Atmosphäre vermochte der Akademiegedanke leicht Wurzel zu schlagen. Es war nur natürlich, wenn sich das St. Emmeramer „Disputierkollegium“ als Keimzelle einer größeren gelehrten Gesellschaft begriff, so wie sich die gleichzeitige Münchener „Oefelegesellschaft“ als Vorläufer einer Kurbayerischen Akademie betrachtete<sup>100</sup>.

Noch arbeiteten der geistliche und der weltliche Zweig der bayerischen Akademiebewegung getrennt, unabhängig voneinander, nicht selten gegeneinander. Wie nun im einzelnen die Fäden liefen zwischen dem benediktinischen Regensburger Kreis und den weltlichen Gelehrten an der Universität Ingolstadt und in der Münchener „Oefelegesellschaft“, das ist heute kaum mehr quellen sicher zu erhärten. P. Gregor Rothfischer stand zwar in freundschaftlicher Korrespondenz mit Ickstatt, Oefele und Lori, seine Briefe vermitteln in der Akademiefrage jedoch keine näheren Aufschlüsse<sup>101</sup>. Jedenfalls waren die Vertreter der bayerischen benediktinischen Akademiebewegung nicht aktiv beteiligt, als weltliche Gelehrte 1749 in Ingolstadt und München eine „Bayerische gelehrte Gesellschaft“ ins Leben rufen wollten<sup>102</sup>. Die Väter dieses bedeutsamen Projektes waren in Ingolstadt der Rechtslehrer Frhr. v. Ickstatt und der Extraordinarius an der juristischen Fakultät Johann Georg Lori, der spätere Gründer der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften<sup>103</sup>; in München waren die Freunde der „Oefelegesellschaft“ eingeweiht. Als erste Geistliche wurden nicht die Regensburger Benediktiner ins Vertrauen gezogen, sondern der Pollinger Augustiner-Chorherr Eusebius Amort, der Senior der bayerischen Akademiebewegung<sup>104</sup>.

100) Hammermayer, Akademie 46 ff., 63–68.

101) In Oef. 63 IV finden sich die Briefe Rothfischers und auch Briefe Legiponts an Rothfischer in Abschrift (etwa Legipont an Rothfischer, 15. 2. 1751); in Oef. 63 VII sind eine Reihe von Briefen Rothfischers an Lori in Abschrift (vgl. hierzu Lori an Oefele, 10. 6. 1747, ebd.). Über seine Korrespondenz mit Ickstatt berichtet Rothfischer in dem in Anm. 87 erwähnten Brief an Legipont. Nach Rothfischers frühem Tod notierte Oefele in sein Tagebuch: „Obiit Goettingae Rothfischerus amicissimus meus“ (Oef. 61; 22. 5. 1755).

102) Hammermayer, Akademie 54–58.

X 103) Zu Johann Georg Lori (1723–1786): Westenrieder L., Geschichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften I, München 1784, passim; Ders., Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirtschaft I, München 1788, 144–166; Collectaneenblatt für die Geschichte der Stadt Neuburg III, 1837; ADB XIX 183–195; Rindfleisch Ida, Die Tätigkeit des Freiherrn Johann Georg Lori in der bayerischen Politik vom Ausgang des Siebenjährigen Krieges bis zum Teschener Frieden (Diss. München), Speyer 1936; Hammermayer, Akademie, passim; Primordia, passim; Kraus, Historische Forschung 9–19.

104) Amort entwarf in den Jahren 1746–1749 zwei Pläne für eine unter dem Protektorat des Bischofs von Augsburg stehende „Augusta Academia Eru-ditorum Polemica“, gab dann aber dieses Projekt zugunsten der von Lori

Gleichwohl rechneten Ickstatt, Lori und Amort fest mit der Mitarbeit der gelehrten Benediktiner und wollten nach Konstituierung der Akademie Frobenius Forster, Gregor Rothfischer und Oliver Legipont zum Beitritt auffordern. Möglicherweise traten sie bereits in einer späteren Phase der Vorbereitung an die St. Emmeramer heran und erhielten die Zustimmung des Fürstabtes Kraus<sup>105</sup>. Gegen diese Annahme spricht allerdings ein Brief Forsters an Desing vom April 1751, worin Forster zunächst von seinen eigenen Akademieplänen berichtete und dann fortfuhr: „Was die vaterländische Geschichte anlangt, so ging vor einem Jahr das Gerücht (! d. V.), in Ingolstadt werde von gewisser Seite eine ähnliche Gesellschaft geplant. Wir dürfen jedoch nicht zugeben, daß Fremde auf unseren Fluren, ohne daß sie Mangel leiden müssen, Ernte halten<sup>106</sup>.“ Sicher scheint, daß Forster und seine Freunde den Ingolstädter Akademieplan — ob sie nun über ihn genau unterrichtet waren oder nicht — mit Zurückhaltung betrachteten und ihn eher als Störung denn als Förderung der eigenen Vorhaben betrachteten. Als der Ingolstädter Plan schließlich scheiterte, hatten sie wieder völlig freie Hand für die eigenen Projekte.

Während die Akademieversuche der weltlichen Gelehrten sich zunächst nicht verwirklichten, gewannen die Pläne Forsters zu einer bayerischen Benediktinerakademie allmählich festere Umrisse. Solange freilich P. Anselm Desing noch in Italien weilte, behielt Forster sein Vorhaben für sich. Desing, der seit seinen eigenen Mißerfolgen allen Akademieprojekten ablehnend oder überaus skeptisch gegenüberstand, blieb von der Bekanntschaft mit der gelehrten Welt Italiens und mit der italienischen Akademiebewegung nicht unbeeindruckt<sup>107</sup>. In Innsbruck wurden er und sein Begleiter P. Sigismund Poschinger mit Vertretern der österreichischen Akademiebewegung bekannt; sie wurden in die seit 1741 bestehende „Academia

und Ickstatt geplanten „Bayerischen gelehrten Gesellschaft“ auf. Amorts Augsburgsburger Pläne sind nur in Zusammenhang mit den gleichzeitigen Bestrebungen Desings und Legiponts zu verstehen (Hammermayer, Akademie 44 ff.). Zu Amort vgl. Anm. 10 und 165a.

- 105) „Ideam nostram de litteraria societate in patria erigenda, pluribus iisque eruditissimis, tam Boiis quam exteris placuisse summopere plurimum laetor. Falkensteinius, D. Legipontius, exteri Rothfischerus et Forsterus, San Emeranenses Benedictini, et eorum cancellarius Sedelmaierus, praeter alios, quos charta haud accipit, eidem accessere. Princeps Emeranensis Chartophylacium usibus societatis exemplo quam maxime monasteriorum praepositis imitando, motu proprio obtulit...“ (Lori an Amort, 21. 9. 1749, cgm 1788).
- 106) „Quod historiam patriae attinet, ante annum rumor erat, Ingolstadii quosdam similem meditari societatem; haud vero committere debemus, ut extranei ex arvis nostris, sine quibus egebunt, gloriae messem colligant“ (UBM 703 f. 45').
- 107) Desings „Diarium itineris a Passavia per Italiam... usque ad reditum eius Ensdorfium anno Jubilaeo 1750“ ist noch ungedruckt (UBM 705, f. 1–715). Über die Reise kurzer Hinweis bei Stegm ann 77 f.

Taxiana“ eingeführt und unter deren Mitglieder aufgenommen<sup>108</sup>. Desing selbst trat in freundschaftliche und fruchtbare Beziehungen mit dem Gründer und Leiter dieser gelehrten Gesellschaft, dem angesehenen Historiker und Archivar Anton Roschmann<sup>109</sup>. Im Oktober 1750 kehrten Desing und Poschinger wieder in die Heimat zurück.

Forster durfte also hoffen, Desing werde sich dem neuen Akademieplan aufgeschlossen zeigen. Am 17. April 1751 machte er ihn mit diesem Vorhaben in großen Zügen bekannt. Oberstes Ziel der gelehrten Gesellschaft sollte sein „die Pflege der Geschichte des Vaterlandes und des erlauchten bayerischen Hauses . . . Verteidigung der römisch-katholischen Kirche gegen die gefährlichen Umtriebe der neuzeitlichen Häretiker“. Er habe beim letzten Generalkapitel sein Projekt angedeutet und sei durchaus auf Verständnis gestoßen. Desing solle nun ein umfassendes, genaues Programm für die Akademie entwerfen, niemand sei hierzu berufener<sup>110</sup>.

Desing stimmte den Absichten Forsters grundsätzlich zu, er war zur Mitarbeit bereit, zweifelte jedoch noch an der Bereitschaft der Äbte, ohne deren Zustimmung und Hilfe nichts ins Werk gesetzt werden könne. Im Fall des Gelingens solle Forster das Amt des Direktors der Akademie übernehmen. Auf weiteres Drängen Forsters übersandte er dann im Dezember 1751 ein Arbeitsprogramm der Akademie, eine Liste von Themen

108) Diese „Academia Taxiana“ entwickelte sich aus einer 1738 gegründeten — dem Salzburger „Muratorikreis“ wohl vergleichbaren — „Societas Silentiorum“. Die Gründungsversammlung fand am 14. 1. 1741 statt. Vgl. Bothe von und für Tirol und Vorarlberg Nr. 77—79, Innsbruck 1822; Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst II, Innsbruck 1826 (Biographie Roschmanns aus der Feder von F. Di Pauli); Hammermayer, Akademie 7 ff.; Graß Nikolaus, Die Innsbrucker Gelehrtenakademie des 18. Jahrhunderts und das Stift Wilten (Tiroler Heimatblätter XXIII) Innsbruck 1948, 13—19; Ders. Eine Akademie zwischen Barock und Aufklärung. Zur Geistesgeschichte der Academia Taxiana in Innsbruck (Festschrift Hans Gamper III, hrg. von Franz Grass) Innsbruck 1960.

109) Zu Anton Roschmann (1694—1760) vgl. die in Anm. 108 genannten Werke, sowie ADB XXIX 167 ff.; Stolz Otto, Eine Anregung der österreichischen Regierung zur Pflege der Landesgeschichte vom Jahre 1760 (Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung LI) 1937, 185—188. Ders., Geschichte und Bestände des staatlichen Archivs zu Innsbruck, Wien 1938; Santifaller Leo, Forschungen und Vorarbeiten zur Austria Sacra. Geschichte und Plan des Unternehmens, Wien 1951, 49; Primordia, passim. — Zu den Beziehungen zwischen Desing und Roschmann, die fast bis zu Roschmanns Tod dauerten, vgl. Graß, Eine Akademie zwischen Barock und Aufklärung. — Kardinal Quirini wurde 1748 anlässlich seines Besuches in Tirol und Bayern Mitglied der Innsbrucker Akademie und trug sich persönlich in das Mitgliederverzeichnis ein (Frdl. Mitteilung von Herrn Prof. N. Graß).

110) UBM 703 f. 46 (Stegmann 278).

aus der Theologie, der allgemeinen-, Kirchen- und vor allem der bayerischen Geschichte<sup>111</sup>.

Diese hoffnungsvollen Ansätze zu einer *bayerischen* Benediktinerakademie erfuhren indes eine überraschende Wende, als P. Oliver Legipont im September 1751 in Regensburg auftauchte, in St. Emmeram Wohnung bezog, dort Ziegelbauers Manuskript der „*Historia rei litterariae OSB*“ unversehrt in Empfang nahm und vor den Augen des Fürstabtes, Forsters und Rothfischers das Bild einer *deutschen* Benediktinerakademie erstehen ließ<sup>112</sup>. Als Zentrum dieser Akademie hatte er die Reichsabtei St. Emmeram ausersehen, als Präsident ihren Fürstabt Johann B. Kraus. An Anselm Desing, den Miltreiter der Prager Tage von 1744/45, wandte er sich brieflich und bat ihn dringend, sich mit ganzer Kraft und Autorität für die geplante deutsche Benediktinerakademie einzusetzen<sup>113</sup>.

Während Desing diese Vorstellungen zunächst unbeantwortet ließ und seine eigenen bayerischen Pläne gefährdet sah, während der Fürstabt schwankte, vor der drängenden und hektischen Art Legiponts zurückschreckte, der ihm zugedachten Würde jedoch nicht gänzlich abgeneigt schien<sup>114</sup>, war Frobenius Forster bereits Ende Oktober für Legiponts Vorhaben gewonnen. Er empfand dessen Bestrebungen offenbar nicht als Gegenbild, als Durchkreuzung, eher als Ergänzung und Verbesserung seines eigenen, bayerischen Akademieprojektes. Entscheidend für ihn war, daß Schwerpunkt und Leitung der deutschen Benediktinerakademie in Bayern, in St. Emmeram, verbleiben sollten<sup>115</sup>.

Forster entwickelte jedoch von Anfang an eigene, von den Vorstellungen Legiponts unabhängige Ideen. Ihm schwebte wohl schon von vorne-

111) Ebd.

112) Ziegelbauer I 657.

113) „Istud pro coronide sub rosa Te monitum velim consilia inter eruditos quosdam Benedictinos, praesertim Bavaros, agitari de erigenda adinstar Trivoltianorum societate quadam litteraria, cujus sane saluberrimi instituti aliquos fautores satis idoneos comperi, unde spes mihi serenior affulget, fore ut aliquando in effectum (quod maxime opto) deducatur. Te multum ad id genus consilii exequendum conferre posse nullus dubito; quapropter precor, rogo et obtestor, ut omnes vires, ingeniisque nervas ac suadas eo intendas, ut laudabili proposito felix succedat eventus“ (Legipont an Desing, 2. 10. 1751, UBM 703 f. 71’).

114) „Hinc instituto favet primum Celsissimus Princeps abbas San Emmeramensis, sed paulo post occultis susurorum sibilis in transversum agitur“ (Aus der kurz nach Legiponts Tod in St. Emmeram entstandenen Lebensskizze; bei Endres, Legipont 186). Die Widmung von Ziegelbauers „*Historia rei litterariae O.S.B.*“ wollte der Fürstabt nur annehmen, wenn „nihil in illa contineri, quo P. Jesuitae offendi possent“ (Forster an Legipont, 13. 12. 1751, BMM 698 f. 201’).

115) „Interea placet forma operis, placent litterae, et nitor earum; velim vero, ut scribatur: accurante Societate litteraria Benedictina, non Bavaro-Benedictina. Praeter alias rationes hanc puto sufficientem, quod res ista nondum sat nota sit nostris superioribus, sine quorum licentia Societas hujus-

herein ein „föderalistischer“ Aufbau der deutschen Benediktinerakademie vor, die er sich wohl als eine Art „Überbau“ für mehrere „Regionalakademien“ dachte, die ihrerseits von den einzelnen Kongregationen getragen wurden. Mit diesem klugen und erwägenswerten Kompromiß zwischen den bayerischen und den deutschen benediktinischen Akademieplänen hoffte Forster das Mißtrauen seines Fürstabtes zu überwinden, sich der Hilfe Anselm Desings zu versichern und die Zustimmung der Äbte zu erhalten<sup>116</sup>. Diese Billigung und Unterstützung der Äbte, betonte er immer wieder, sei unerläßlich; man werde sie leichter erhalten, wenn es gelinge, den Kardinal Quirini O.S.B. als Protektor zu gewinnen. Legipont sollte sich deshalb unverzüglich an diesen wenden<sup>117</sup>. Im Dezember 1571 erklärte sich Forster dann noch einmal ausdrücklich mit Legiponts Vorhaben einverstanden. Legipont selbst sollte das Sekretariat der Akademie übernehmen, die Patres Benedikt Bucher aus Oberaltaich und Coelestin Leutner aus Wessobrunn ins Vertrauen ziehen, möglichst bald eine erste Mitglieder-versammlung einberufen und einen engen Kontakt der Mitglieder untereinander erstreben<sup>118</sup>.

Indes, all diese Hoffnungen schienen gefährdet, als P. Gregor Rothfischer, der Freund von Forster, Legipont, Lori und Oefele, das Kloster St. Emmeram in den letzten Tagen des Jahres 1751 verließ, nach Sachsen floh und dort zum Protestantismus übertrat. Rothfischers übereilter und verhängnisvoller Schritt<sup>119</sup> war ein Signal für alle Gegner der katholischen Aufklärungsbestrebungen und der weltlichen und benediktinischen

mudo coire nequit, et timendum est, ne irrequisiti conatibus nostris sese opponent. Caetera quae disposuisti omnia approbo“ (Forster an Legipont, 31. 10. 1751, BMM 698 f. 188’).

- 116) „... attamen tentandum est aliquid, et res urgenda diu, spero, quae modo impedimenta censentur, cum tempore nulla fore aestimanda, modo juniores saltem stimulandi sunt... ceterum optime et prudentissime monuisti, rem totam a particulari quadam societate esse incipiendam...“ (Forster an Desing, o. D., Ende 1751, UBM 703 f. 106).
- 117) „Quaeso te etiam et obtestor, ad Emin. Cardinalem Quirini scribere ne moreris, cui si intentionem nostram scite declaraveris illeque, ut minime dubito, laudaverit, non parum id alacritatis conciliabit iis, qui ad nostras exhortationes tardi sunt et inertes...“ (Forster an Legipont, 31. 10. 1751, BMM 698 f. 188).
- 118) „... ceterum necessarium forte fuerit, ut et Praeses et membra aggreganda de societatis nostrae intentione, nexu mutuo, subordinatione edoceantur, iisque schema quoddam regularum posthac ab omnibus servandarum exhibeatur seu pro approbatione seu pro emendatione, absque enim certis regulis non erit mutuus nexus; ubi nullus nexus, ibi nulla societas“ (Forster an Legipont, 13. 12. 1751, BMM 698 f. 203).
- 119) Nach seiner Flucht suchte Rothfischer zuerst den protestantischen Aufklärend ab, zum Protestantismus überzutreten (vgl. Hammermayer, Aka-rungsphilosophen Christian Wolff in Marburg auf; dieser riet ihm drin-demie 53).

Akademiebewegung<sup>120</sup>. An der Universität Ingolstadt sahen sich Ickstatt, Lori und ihre Freunde hemmungslosen Anfeindungen ausgesetzt und in die Verteidigung gedrängt; Lori mußte schließlich seine Lehrkanzel aufgeben und wurde an das Münz- und Bergkollegium nach München berufen<sup>121</sup>. Forster und Legipont glaubten ihren Akademieplan bedroht. Fürst- abt Kraus aber faßte von nun an ein schier unüberwindliches Mißtrauen gegen alle Spuren des „neuen Geistes“, gegen jegliche Akademiebestrebungen<sup>122</sup>.

Legipont selbst hielt sich seit Oktober 1751 im Kloster St. Ulrich und Afra zu Augsburg auf, um Ziegelbauers „*Historia rei litterariae OSB*“ druckfertig zu machen und um in der Reichsstadt einen Verleger zu finden<sup>123</sup>. Daneben entwickelte er eine umfangreiche Werbetätigkeit für die Akademie, reiste von Kloster zu Kloster – „*privatus monachus, nulla autoritate, nullis mediis suffectus*“<sup>124</sup> – und trug den Äbten seinen Plan vor. Das Glück schien ihm zunächst hold. Angesehene Gelehrte aus dem Orden stimmten seinem Vorhaben zu und gaben von sich aus wertvolle Anregungen, unter ihnen der Philosoph P. Veremund Gufl aus Prüfening, der Historiker P. Coelestin Leutner aus Wessobrunn, der Theologe P. Benedikt Bucher aus Oberaltaich, der Bibliothekar P. Bonifaz Riedl aus Benediktbeuern, P. Ulrich Weiß aus Irsee, P. Marquardt Herrgott aus St. Blasien sowie die Patres Hieronymus Pez und Martin Kropff aus Melk<sup>125</sup>. Von den Prälaten stand Plazidus Forster von Scheyern, der Bru-

120) Forster urteilte: „*Infaustum lapsum Gregorii nostri aliunde didiceris, quod malim, quam ut a me denuntietur. Infelix fatum! Et vel ideo infelicissimum quod rei litterariae Benedictinae vulnus infixit gravissimum!*“ (an Legipont, 3. 2. 1752, BMM 698 f. 273). Ulrich Weiß schrieb: „... *casus ille bonas litteras affligit admodum*“ (an Legipont, 26. 1. 1752, ebd. f. 234); „*defectionem P. Rothfischer bonis litteris discrimini apud animos incertos rudes et immanes fore praesenseram. Mihi vero meisque studiis domi meae exitum fere protendere neque suspicari poteram. Factum id tamen*“ (ders. an Legipont, 5. 7. 1752, ebd. f. 369). P. Eugen Dobler aus Irsee, der damals die Sternwarte zu Kremsmünster leitete, verglich Rothfischer gar mit Luther (an Desing, 9. 1. 1752, UBM 703 f. 103’).

121) Hammermayer, Akademie 60 ff.

122) Vgl. Anm. 139. Zunächst gab sich Kraus noch zaudernd: „*Praesidis tamen munus in se suscipere recusat, donec qui sodales coierint, quibusque legibus stabilienda sit societas, eidem innouerit...*“ (Forster an Legipont, 23. 2. 1752, BMM 698 f. 277).

123) Forster richtete seinen Brief vom 31. 10. 1751 an Legipont in der Abtei St. Ulrich und Afra (BMM 698 f. 198/99).

124) Ziegelbauer I 163.

125) P. Veremund Gufl (1705–1761) war ein scharfer Verteidiger des Thomismus und Gegner der neuen philosophischen Richtungen. Er gab in Druck: „*Philosophia Scholastica universa principiis S. Thomae apprime conformata et contra neotericos praecipue defensa...*“ (4 Bde., Regensburg 1750, 2. Aufl. München 1753). Vgl. Lindner I 243 f.; Jansen B., Quellenbeiträge zur Philosophie 71–77. Gufl war auch in die Akademiepläne Forsters

der des Frobenius, ganz auf Seiten Legiponts und bewährte sich als zuverlässiger Freund<sup>126</sup>; die Äbte von Wessobrunn und Benediktbeuern schienen den Akademieplan ebenfalls zu billigen<sup>127</sup>. Dies gab Legipont den Mut, im April 1752 den Kardinal Quirini zu bitten, er möge das Protektorat über die zu gründende Akademie übernehmen<sup>128</sup>. Im Mai bereits stimmte dieser große Förderer der katholischen Akademiebewegung dem Ansinnen zu<sup>129</sup>. Erneut drängte jetzt Legipont den Fürstabt Kraus, das Präsidium anzunehmen<sup>130</sup>;

- und Desings eingeweiht (Desing an Gufl, 12. 1. 1751 UBM 703 f. 133), er bezog sich gegenüber Legipont auf sie und wollte Einzelheiten des neuen Planes wissen (an Legipont, 30. 1. 1752, BMM 698 f. 328'). — P. Coelestin Leuthner (vgl. Anm. 23), der bereits 1731/32 in Desings Pläne eingeweiht war, schrieb: „Hoc votum quod praestantissimis viris Bernardo Pezio, Felici Eggero, Marquardo Herrgott, Magnoaldo Ziegelbauer, Anselmo Desingio ac novissime Frobenio Forstero insedit, mihi quoque dudum pulsabat animum . . . Parnassus Boicus . . . denique corrui. Cur? Ex defectu publicae autoritatis . . .“ Leutner schlug vor, entweder den Fürstabt von Kempten oder den von Regensburg oder Fulda als Protektor zu gewinnen und regte eine enge Verbindung mit dem Augsburger Verleger Veith an (an Legipont, 10. 1. 1752, BMM 698 f. 258/59; bei Ziegelbauer I 160). — P. Benedikt Bucher (1706–1780), ein Freund Desings, lehrte seit 1741 Theologie in Salzburg und wirkte von 1748–1753 als Hoftheologe und Beichtvater des Fürstbischofs (Lindner I 115). Er war von Forster empfohlen worden (an Legipont, 13. 12. 1751, BMM 689 f. 201'). Er stimmte vorsichtig zu (an Legipont, 11. 2. 1752, BMM 698 f. 271), erkundigte sich aber gleichzeitig bei Desing nach dessen Meinung zu den Plänen Legiponts (an Desing, 18. 2. 1752, UBM 703 f. 118'). — P. Bonifaz Riedl (1725–1769; Lindner I, 137) stimmte Legipont rückhaltlos zu (an Legipont, 11. 6. 1752, BMM 698 f. 326/27). Zu P. Marquardt Herrgott und P. Hieronymus Pez vgl. Anm. 70 und 34. P. Martin Krapff (1701–1779) wirkte als Bibliothekar in Melk. Über ihn vgl. *Scriptores O.S.B. qui 1750–1850 fuerunt in Imperio Austriaco-Hungarico* 442 f.
- 126) Plazidus Forster war von 1734 bis 1757 Abt von Scheyern. Über ihn vgl. Hanser Laurentius, Scheyern unter Abt Placidus Forster (SMXLIV [1926], 108–127).
- 127) „Eo autem magis de futuro felici eventu spem mihi formo, quod Rev. Congregationis vestrae Antistites ac veluti supremi vertico Rev. Beda Wessofontanus p. t. praeses et Rev. Leonardus Benedictoburanus . . . nuper Augustam ad S. Udalrici monasterium delati, omnem in id genus instituti favorem et gratiam mihi benigne polliciti fuerunt“ (Legipont an Forster, 26. 6. 1752, BMM 698 f. 329/30); ganz ähnlich an Fürstabt Kraus, 18. 6. 1752 (Orig. Kreisbibl. Regensburg Rat. ep. et cler. Nr. 417; Abdruck bei Endres, Legipontius 4 f.). Noch vor dem Besuch der beiden Äbte hatte P. Bonifaz Riedl sie als dem Akademieplan gewogen geschildert (an Legipont, 11. 6. 1752, BMM 698 f. 327).
- 128) Legipont an Quirini, 7. 4. 1752 (BMM 698 f. 320/22). Eine auf den bekannten gedruckten Quellen fußende Darstellung des Verhältnisses zu Quirini bei Lauchert, Legipontius 432–439.
- 129) Quirini an Legipont, 25. 5. 1752 (BMM 698 f. 245/47).
- 130) Legipont an Kraus, 18. 6. 1752 (vgl. Anm. 127).

gleichzeitig wandte er sich wieder an Quirini, damit dieser auf den Fürstabt im Sinne des Akademieprojektes einwirke<sup>131</sup>.

Auf Drängen Forsters entwarf Legipont in jenen Tagen die Statuten der Akademie und überreichte sie mit der Bitte um Kritik und Verbesserung an Kardinal Quirini, an Frobenius Forster und Anselm Desing<sup>132</sup>. Der Kardinal billigte den Entwurf und war auch bereit, den Fürstabt Kraus zur Annahme des Präsidiums zu bewegen<sup>133</sup>. Frobenius Forster war von den Statuten sehr beeindruckt und völlig mit ihnen einverstanden<sup>134</sup>. Anselm Desing lobte zwar Legiponts guten Willen und unermüdlichen Eifer, übte indes an entscheidenden Punkten herbe Kritik. Zunächst stellte er einige ganz präzise einfache Fragen: welche Prälaten stützen die Akademie? Wo soll sich die Zentrale befinden? Wie ist es mit regelmäßigen Sitzungen und mit den hierzu nötigen Reisezuschüssen bestellt? Die Akademie, erklärte Desing dann weiter, pflege zu einseitig die historische Forschung, sie vernachlässige auf sträfliche Weise andere Disziplinen, wie Theologie, Philosophie, Naturwissenschaften und Mathematik. In der von Legipont vorgeschlagenen Form widerspreche sie eindeutig dem Wesen und der Struktur des Ordens; zudem seien die deutschen Benediktiner durch einen solch monströsen Plan überfordert. Aussicht auf Erfolg habe nur eine Akademie, die von den Provinzen, den Kongregationen – sprich: von einer bayerischen Benediktinerakademie – ausgehe<sup>135</sup>. Als Legipont enttäuscht

131) Legipont an Quirini, 27. 6. 1752 (BMM 698 f. 335/38).

132) An Quirini, 27. 6. 1752 (s. o.); an Forster nicht erhalten wohl Mitte Mai 1752; an Desing, 12. 7. 1752 (UBM 703 f. 180/81). Noch am 23. 2. 1752 hatte Forster gemahnt: „Id certe, quos ad chorum nostrum invitari, priusquam eidem se jungere velint, quae societatis leges, quae intentio, quis scopus, quae utilitas edoceri cupiunt . . .“ (BMM 698 f. 277; bei Ziegelbauer I 163).

133) „Giacche poi V. P. si trova presentemente stabilita in Ratisbona, e che però avrà tutt'il comodo di conferire con Msgr. l'Abbate. Voglio credere che per l'esecuzione del suo utile e nobile progetto saprà prendere le più convenienti risoluzioni, alle quali sarò io pronto a dar tutto la mano, come scrivo in quest' istesso giorno al medesimo Prelato“ (Quirini an Legipont, 13. 7. 1752, BMM 698 f. 339/40).

134) „Systema societatis litteraria Germano-Benedictina, quod confecisti, summa voluptate lego, relogoque, Deumque precor, ut superiores excitet, qui optimae huic rei collaborent omnibus vires“ (an Legipont, 25. 5. 1752, BMM 698 f. 265/67).

135) „... forma regiminis, quam Academiae constituis, videt mihi non esse simili et formae, quae in nostro ordine, saltem in Germania, obtinet. Igitur fieri vix potest, ut simul ambae simul aetatem ferant. Aut ordinis forma debet cedere, aut forma Academiae . . . petes a me ut aliam designam tibi. Hoc sentio non arduum modo sed factu prope impossibile, invenire nempe formam Academiae communis, congruendam formae ordinis disparati. Praecipue si tu magnam Germaniae partem vis complecti: satis erit difficultatis id obtinere in una sola provincia . . .“ (Desing an Legipont, 26. 6. 52, BMM 698 f. 354/55). Vgl. das ähnliche, noch etwas schärfere Urteil des Fürstabts Kraus in Anm. 177.

und ungehalten antwortete, erinnerte ihn Desing eindringlich an die bisherigen Mißerfolge, an die bitteren gemeinsamen Erlebnisse in Böhmen, an das Schicksal der Olmützer Akademie. Sollte die deutsche Benediktinerakademie ein ähnliches Los ereilen, was zu befürchten stehe, so werde dies dem ganzen Orden zum Schaden gereichen<sup>136</sup>.

Fürstabt Kraus in Regensburg blieb hart, auch Kardinal Quirini gelang es nicht, ihn zur Übernahme des Präsidiums zu bewegen. Vorsichtig abwägend, seine grundsätzliche Feindschaft zur Akademiebewegung verbergend, schrieb er dem Kardinal, Plan und Wünsche P. Legiponts gefielen ihm wohl, allein es fehle an den nötigen Mitteln<sup>137</sup>. . . Trotz dieses Rückschlages gab Legipont nicht nach, er kam im Juli 1752 erneut nach Regensburg, wohnte jedoch bezeichnenderweise nicht mehr in St. Emmeram, sondern bei den Schotten zu St. Jacob<sup>138</sup>. Immer wieder sprach er bei Fürstabt Kraus vor, bat, drängte und bestürmte ihn, das Amt des Akademiepräsidenten anzunehmen. Doch dieser hielt an seiner starren, feindseligen Abwehr des in seinen Augen unbenediktinischen und gefährlichen Projektes fest<sup>139</sup>. Freilich, Legipont selbst mag hieran ein gerüttelt Maß Schuld zufallen, durch sein schroffes, forderndes, zudringliches und völlig undiplomatisches Auftreten dürfte er sich manche Chance verscherzt haben. Daß er engen Kontakt mit Regensburger Protestanten hielt, wurde mit Mißbilligung vermerkt und gereichte seinem Plan gewiß nicht zum Vorteil<sup>140</sup>.

136) „Et miror te, qui mecum in Bohemia et Magnoaldo in Moravia spe delusus fuisti, jam ultro ex te ipso hanc telam ardiri. Neque tibi dissimulo omnia ea, quae tua mihi de his epistola loquitur, necquicquam pro futura videri ad rem saltem cum honore inchoandam . . . ordinis antiquissimi, cujus satis magna societas est, honor discrimini exponitur si toties res novae nec clam sed palam magnis nixibus parturiuntur, embryonibus numquam excoctis . . .“ (Desing an Legipont, 9. 7. 1752, BMM 698 f. 372).

137) Kraus an Legipont, 29. 6. 1752 (BMM 698 f. 328/29). Kraus berichtet, auch Kardinal Quirini habe ihn zu überreden versucht: „Respondi, R. P. Legipontii consilium et desiderium placere quidem, sed memoria non sufficere . . .“

138) „Clar. Legipontius nunc ad S. Jacobum Scotorum commoratur . . .“ (Forster an Desing, 11. 8. 1752, UBM 703 f. 195).

139) „Commemoratus R. P. Legipont saepius in nostro monasterio per longius tempus hospes, ultima vice nobiscum vivens mentem suam mihi . . . persuadere nisus erat, rogans, urgens et nimium urgens, ut praesidium huius societatis suspicerem . . . hinc dicto R. P. Legipontio semper urgenti clarissimis verbis declaravi me minime huic societatis nomen velle dare, minus praesidem illius agere“ (Kraus an einen nicht genannten Prälaten, wohl Herbst 1753; Konz. Kreisbibl. Regensburg, ep. et cler. Nr. 417; bei Endres, Legipontius 5 f.). Am 1. 8. 1752 berichtete Legipont an Desing von der ablehnenden Haltung des Fürstabtes (UBM 703 f. 186).

140) Forster an Desing, 11. 8. 1752 (UBM 703 f. 194/95). Verbindung hatte Legipont wohl mit dem protestantischen Historiker und Rektor Johann Heinrich Drümmel (Brief Drümmels o. D. 1752, BMM 698) und mit dem Drucker Heinrich Gottfried Zunkel; in dessen Verlag erschien damals sein

Frobenius Forster jedoch unterstützte nach wie vor Legiponts Projekt einer deutschen Benediktinerakademie und scheute sich zunächst nicht, in einen gewissen sachlichen Gegensatz zu seinem Fürstabt zu treten. Er wurde nun gleichsam zum guten Geist Legiponts, zum Helfer, Warner, zum diskreten und unermüdlichen Mittler. Wie kein anderer kannte er die Fährnisse, denen die werdende Akademie gegenüberstand und wußte er immer wieder rettenden Rat. Wahrscheinlich nahm er in Regensburg wesentlichen Anteil an einer Neufassung der Akademiestatuten<sup>141</sup>. Seine ganze Hoffnung setzte er auf die Fürsprache Quirinis bei einem der deutschen Reichsäbte<sup>142</sup>.

Er behielt recht. Durch Vermittlung des Kardinals gelang es, den Fürstabt von Kempten, Engelbert von Sirgenstein für die deutsche Benediktinerakademie einzunehmen<sup>143</sup>. Ende September 1752 traf Legipont in Kempten ein, am 5. Oktober übernahm der Fürstabt das Präsidium der „*Societas Litteraria Germano-Benedictina*“. Jetzt endlich schien eine Basis geschaffen für den weiteren Aufbau der Akademie, den Legipont nun unverzüglich in Angriff nehmen wollte. Er machte sich wieder auf den Weg nach Augsburg, kehrte bei den Äbten zu Ottobeuren und Irsee ein, wurde jedoch mit höflichen und unverbindlichen Worten abgefertigt<sup>144</sup>. In Augsburg sollte ihm indes ein großer Erfolg winken: die bekannten katholi-

---

„Methodus studiorum, tum humaniorum, cum severiorum prout ea deinceps in gymnasiis et universitatibus catholicis per Germaniam, maiori cum fructu tradenda superiorum nutu praescribuntur“. Auch mit dieser Schrift scheint Legipont beim Fürstabt Kraus Anstoß erregt zu haben: „Opus male habet Princeps, boni sperandum nihil manet desperanda omnia conijcit societatis architectus“ (Lebensbeschreibung Legiponts, St. Emmeram nach 1758; bei Endres, Legipontius 186).

- 141) Die Statuten sind nur in der endgültigen, gedruckten Fassung erhalten; wie sie sich entwickelten, ob und in welchem Grad Forster Anteil hatte, ist nicht mehr auszumachen. Die Behauptung, nicht Legipont, sondern Forster sei ihr eigentlicher Verfasser, trifft jedenfalls nicht zu (Franz v. Paula Schrank, Kann ein Religiöse Mitglied einer Akademie sein?, München 1818, 14). Daß Forster bei der Gestaltung mitwirkte, scheint jedoch sicher. Als er die gedruckten Statuten erhielt, schrieb er an Legipont: „... collegi exinde haud vanas esse nostras cogitationes, quas desuper contulimus dum tua mihi frui licuit praesentia“ (5. 2. 1753, BMM 698 f. 419).
- 142) „Quaeso cur Eminentissimus Quirinus pro negotiis hujus commendatione apud Rev. Praesules nostros nihil agit? Cur ergo suam non edicit sententiam, quae omne difficultatis punctum tolleret, apud eos, apud quos sua auctoritate valet plurimum et quam solam expertem...“ (Forster an Legipont, 29. 4. 1753, BMM 698 f. 525).
- 143) Er war von 1747 bis 1760 Fürstabt von Kempten. Bei einem Besuch in Kempten hatte Kardinal Quirini im Mai 1748 die Benediktion als Abt vorgenommen (Lauchert, Legipontius 435).
- 144) „Et hi quidem blanda mihi omnia coram pollicebantur, sed quae postea comperi non fuisse, nisi, ut comicus ait, pictae tectoria linguae“ (Ziegelbauer I 166).

schen Drucker Veith erklärten sich jetzt endlich bereit, Ziegelbauers „*Historia rei litterariae OSB*“ in ihre Presse zu geben<sup>145</sup>. Damit war eine erste bedeutende Publikation der Benediktinerakademie gesichert, Legipont und seine Akademie schienen nun legitimiert, das Erbe eines Bernhard Pez anzutreten.

Das Zentrum der Benediktinerakademie hatte sich nach außerhalb der kurbayerischen Lande verlagert. Legipont und Forster verhehlten sich nicht, daß es jetzt doppelter Anstrengungen bedurfte, um die bayerischen Ordensgelehrten für die Akademie zu gewinnen und in der Akademie zu halten. Legipont handelte also durchaus überlegt, als er sich noch im Oktober 1752 von Augsburg aus nach Scheuern begab, wo ihn Abt Plazidus freundschaftlich aufnahm. Bei einem kurzen Aufenthalt in Weihenstephan gewann er eine Reihe von Mitgliedern und Freunden für die Akademie, unter ihnen den Prior P. Gabriel Liebheit<sup>146</sup>. Von Scheuern aus bemühte er sich, seinen Freund Gregor Rothfischer, der damals an der Universität Helmstedt lehrte, zur Rückkehr in die Kirche und in den Orden zu bewegen; im Fall des Gelingens mochte er günstige Wirkung für sich und die Akademie erhofft haben<sup>147</sup>.

In Scheuern fand Legipont die Muße, letzte Hand an die Akademiestatuten zu legen. Noch vor Jahresende gingen sie in Kempten in Druck<sup>148</sup>. Sie sind die zuverlässigste Quelle über die Gedanken und Ziele Legiponts, der beste Schlüssel zum Verständnis dieses ungewöhnlichen Mannes.

Einleitend berief sich Legipont auf den heiligen Benedikt, auf Johannes Trithemius, auf das Vorbild jener drei von Papst Benedikt XIV. gestifteten römischen Akademien<sup>149</sup>, auf die Leistungen der Mauriner in Frankreich,

145) Federführend im Verlag der drei Brüder Veith war Franz Anton Veith (1730–1796), der sich auch um die Gelehrten-geschichte seiner Vaterstadt verdient machte. Bereits Bernhard Pez' „*Thesaurus*“ war im Verlag des Vaters von F. A. Veith erschienen (1721/29). Von 1753 bis 1763 wurden Oefeles „*Scriptores rerum Boicarum*“ bei Veith gesetzt (vgl. den Briefwechsel dieser Jahre in Oef. 63 XI; Hammermayer, Akademie 66 ff.). Zu Veith ADB XXXIV 552.

146) P. Gabriel Liebheit (1700–1760) war zunächst Professor am Lyzeum zu Freising, ab 1752 Prior in Weihenstephan. Bereits 1744 hatte ihn Desing für die Prager Akademie gewonnen. Vgl. Lindner I, 199 f.; Stegmann 63.

147) Legipont an Rothfischer, 8. 12. 1752 (BMM 698 f. 387). Rothfischer solle erkennen, „*se discessu suo ad Protestantium castra, praeter execrabili nequitiae exemplum, abnorme adeo orbi literario spectaculum praebuisse, ut nec hactenus visum, nec deinceps videndum . . .*“ Bereits am 5. 8. 1752 hatte Kardinal Quirini einen offenen Brief an Rothfischer gerichtet und ihn zur Rückkehr in die Kirche aufgefordert (Lauchert, Die irenischen Bestrebungen des Kardinals Quirini 271 f.).

148) *Systema instituendae societatis litterariae Germano-Benedictinae*, Kempten 1752; Ziegelbauer I 140–159; Endres, Legipont 8 f.; Hanser, Deutsche und bayerische Benediktiner, passim; Volk 24 f.; Hammermayer, Akademie 22–25.

149) Vgl. Anm. 5

auf die Arbeiten der lothringischen Kongregation und der gelehrten Mönche aus Melk, Wessobrunn, Benediktbeuern und St. Blasien. Eindringlich betonte er den Vorteil gemeinsamen, zielbestimmten Schaffens innerhalb einer wissenschaftlichen Sozietät: „Excitat amicus studium, societas calcaria subdit, multa unus vel alter suggeret, quorum numquam ipse meminisses. Plus vident oculi plures quam duo. Socius a te multa discet, tuque ab illo. Hinc uterque communi doctrina doctior et communibus opibus ditior evadet. Quod tuum est non amittis, et fit alterius; quod illius est ipse non perdit, et tuum fit. Sic lucerna lucernam accendit et geminus fit focus<sup>150</sup>.“

Die Organisation der Akademie war etwas umständlich, da sich Legipont offenbar nicht so sehr von der wissenschaftlichen Zweckmäßigkeit, als vom Vorbild des *ordo* der Kirche leiten ließ. Er unterschied: *ordo* hierarchicus, Prälaten der deutschen Kirche und österreichisch-böhmischen Benediktinerabteien, akademischer Senat aus zwölf ordentlichen Mitgliedern, ordentliche Mitglieder aus den einzelnen Konventen im Reich, Mitglieder aus ausländischen Kongregationen, Ehrenmitglieder und schließlich „*Bibliopolae confoederati*“, d. h. Drucker und Verleger, die mit der Akademie zusammenarbeiteten. In jedem Land sollten eigene „*promotores*“ bestellt werden.

Einen kühnen Schritt vollzog Legipont mit der Aufnahme protestantischer Gelehrter in die Klasse der Ehrenmitglieder<sup>151</sup>. In dieser Frage hielt er sich an das Vorbild der Olmützer Akademie. Für eine Ordensakademie war die Aufgabe der ausschließlichen Katholizität doppelt bemerkenswert. Legipont glaubte wohl, sich damit neue, weitreichende Verbindungen und Wirkungsmöglichkeiten zu erschließen. Nach seinem Willen sollte ja eine moderne europäische Akademie erstehen, katholisch in der strengen Bewahrung und Verteidigung des Glaubens und der benediktinischen Tradition, gleichzeitig aber aufgeschlossen dem Geist der Zeit und den wissenschaftlichen Bestrebungen auch der nicht-katholischen Welt. Legipont selbst deutete dieses Ziel an: „*In omnibus porro scriptis societatis nomine publicandis ab illiberali stylo, contentione aut putido cavilandi genere abstinebunt. Socii sibi que cavebunt, ne tricas serant scholasticas aut sopitas de religione controversias suscitant, vel politicas novitates aut principum praetensiones incaute tangant*<sup>152</sup>.“

Die akademische Arbeit war genau geregelt. Jedes ordentliche Mitglied mußte einmal im Jahr eine wissenschaftliche Abhandlung und allmonatlich einen Bericht über Neuigkeiten aus der gelehrten Welt liefern. Selbst die Mitglieder des akademischen Senats wurden zu wissenschaftlicher Tätigkeit verpflichtet, auf daß sie über der Verwaltungsarbeit das Wesentliche nicht vergäßen. Etwa viermal im Jahr sollte eine – in dem zu errichtenden Akademieverlag gedruckte – gelehrte Zeitschrift unter dem Titel „*Mu-*

150) *Systema instituendae* 19.

151) Jeder Gelehrter „*cujuslibet religionis ac regionis*“ konnte als Ehrenmitglied aufgenommen werden (*Systema instituendae* 34).

152) Ebd. 5

seum Germano-Benedictinum“ oder „Collationes Patrum Societatis Litterariae Germano-Benedictinae“ erscheinen<sup>153</sup>. Preisfragen aus der Kirchen- und Profangeschichte und, bemerkenswerterweise, aus dem Zivilrecht waren alljährlich zu stellen. Wohl um den Arbeitseifer der Mitglieder nicht erlahmen zu lassen, waren diese zu ständigen kleineren „Übungsarbeiten“ angehalten, die dann als „Miscellanea“ in der Akademiezeitschrift erscheinen sollten. Durchaus originell, wenigstens für deutsche Verhältnisse, schien der Vorschlag, den Gewinnern der Preisaufgaben eine Studienreise auf Akademiekosten zu gewähren. Diese „Stipendiaten“ der Akademie sollten dann in dem Organ der Akademie über die Ergebnisse ihrer Reisen berichten.

Die historische Forschung stand im Mittelpunkt der akademischen Tätigkeit. Legipont wollte endlich eine Reihe großangelegter Pläne verwirklichen, welche sich der bereits gesicherten Publikation der „Historia rei litteraria OSB“ würdig zur Seite stellten. Er dachte hierbei an den Druck der Hirsauer Chronik des Johannes Trithemius, der Werke des Rhabanus Maurus und des Alkuin. Neben diesen bedeutenden Aufgaben sollte die Akademie eine Reihe auf weite Sicht angelegter, umfassender Projekte in Angriff nehmen, „opera adhuc desiderata“<sup>154</sup>, als da waren: „Manuscriptorum Germaniae Bibliotheca“, „Collectio Conciliorum per Germaniam Celebratorum“, „Bibliotheca Historica Germanica“, „Historia Germaniae pragmatica“, „Apparatus Scriptorum rerum Germanicarum“<sup>155</sup>, „Diplomatum collectio amplior ex omnibus Germaniae tabulariis“, „Thesaurus antiquitatum Germaniae“, „Germania Sacra“, „Monasticon Teutonicum“, „Opus diplomaticum Germano-Benedictinum“, „Bullarium Benedictinum“. Die Nachlässe verstorbener Mitglieder sollten durch Beauftragte der Akademie bearbeitet werden<sup>156</sup>.

Alles in allem eine erstaunliche, ja verwirrende Zahl weitgespannter Aufgaben! Gewiß, kaum einer dieser Pläne war das geistige Eigentum Legiponts. Diese Projekte lagen „in der Luft“, man denke nur an die Forderung nach einer pragmatischen deutschen Geschichte. Fast allenhalben waren bereits gewichtige Vorarbeiten geleistet und Anknüpfungsmöglichkeiten geschaffen worden durch die Forschungen und Editionen der Mauriner, durch Muratori, die Gebrüder Pez, durch Bessel, Meichelbeck, Herrgott, Hansiz, Eckardt, Schannat u. a. Legipont aber hatte den Mut, die

153) Ebd. 36.

154) Ebd. 55.

155) „Cum potissimi rerum Germanicarum scriptores historici sint Benedictini, horum aequae ac sua in patriam merita sodales nostri egregie collustrabunt“ (ebd. 56).

156) „Favere autem hisce conatibus litterariis maxime poterunt Rev. Antistites, si indices diplomatum, bullarum, chartarum, traditionum, manuscriptorum et aliorum monumentorum veterum, quae in eorum chartulariis delitescunt, conficiendos procurent eosque cum summariis, initio, subscriptione, monogrammate sigillisque publicandos Academicis submittant“ (ebd. 57 f.).

Verwegenheit, diese vielfältigen wissenschaftlichen Großunternehmen als Aufgabengebiet einer einzigen gelehrten Gesellschaft zu fordern.

Die Akademie war nun in ihren Grundzügen konstituiert. Sie hatte einen Präsidenten, eine Basis von angesehenen Mitgliedern, einen umfassenden, genauen Arbeitsplan und Statuten. Jetzt galt es, die Akademie straffer zu organisieren, die Äbte zu gewinnen, neue Mitglieder zu werben und sich in der gelehrten Welt bekannt zu machen. Auf Einladung des Fürstabt-Präsidenten kam Legipont Ende Januar 1753 nach Kempten<sup>157</sup>. Die Akademie erhielt jetzt auch die für eine gelehrte Gesellschaft unerlässlichen Attribute: Siegel, Denkmünze und Diplome für die Mitglieder<sup>158</sup>. Die Leitung in Kempten selbst wurde einem lokalen Senat anvertraut, die eigentliche Führung dieser Zentrale aber lag bei einem Triumvirat<sup>159</sup>, dessen treibende Kraft natürlich Legipont war, der „promotor et secretarius“ der jungen Akademie<sup>160</sup>.

Die Werbung neuer Mitglieder ging zunächst gut von statten. Führende geistliche und weltliche Gelehrte aus beiden Konfessionen traten der Akademie als Ehrenmitglieder bei; von den Protestanten etwa Professor Johann Christoph Gottsched aus Leipzig, der erst im Mai 1752 eine private gelehrte Gesellschaft ins Leben gerufen hatte<sup>161</sup>, dann Gottscheds Freund, der Augsburger Pastor und Philosophiehistoriker Johann Jacob Brucker<sup>162</sup>, der Göttinger Theologen und Orientalisten Christian Bene-

157) P. Epimachus de Khronegg (Bibliothekar der Fürstabtei Kempten) an Legipont, 12. 12. 1752 (BMM 698 f. 389/90). Bereits am 19. 12. 1752 wünschte Forster zur Einladung Glück (ebd. f. 399/400). Vgl. Ziegelbauer I 168.

158) Bei Ziegelbauer I 185. Motto der Denkmünze: *Atlanti Gemino par est concredere sortes.*

159) „Collegium Triumviratum constans (cujus arbitrio arcana et ardua quaeque negotio expeditur)“; vgl. Ziegelbauer I 168.

160) So lautete der Titel, den sich Legipont selbst zugelegt hatte und mit dem er die Briefe und die Diplome der Akademie unterschrieb.

161) Vgl. Anm. 63. Auf das — heute verlorene — Einladungsschreiben Legiponts antwortete Gottsched am 29. 5. 1753, er habe bereits durch seinen Freund Brucker (vgl. Anm. 162) von der Akademie erfahren; diese solle vor allem auf das Protektorat des angesehenen Kardinals Quirini höchsten Wert legen, es sei lobenswert, daß die Akademie auch Protestanten ihre Tore öffne: „Ea enim est exteriorum erga nationem nostram, invidia dicam, an superbia? Ut vix sensum communem eidem, eruditionis laudem raro admodum concedant; sibi que primus semper tributant in societibus, ad quas admissi tamen parum aut nihil conferunt, uti vel ex Berolinensi Academia renovata satis hactenus paruit“ (BMM 698 f. 497/98; bei Ziegelbauer I 172). Zu der im September 1752 von Gottsched gegründeten privaten „Gesellschaft der freien Künste“ vgl. Hammermayer, Akademie 30 f.

162) Zu Johann Jacob Brucker (1696–1770) NDB II 647; Herre Franz, Das Augsburger Bürgertum im Zeitalter der Aufklärung (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg VI, Augsburg 1951, 170–176). Ders., Jacob Brucker (Lebensbilder aus dem bayerischen Schwaben VI) Augsburg 1958, 372–387 Hammermayer, Akademie 31 f., 93 f., 139 f.; *Primordia*, pas-

dikt Michaelis<sup>163</sup> und endlich der berühmte Johann Daniel Schoepflin, Professor der Geschichte an der Universität zu Straßburg<sup>164</sup>; von katholischer Seite schlossen sich u. a. an Baron Petrasch aus Olmütz, Anton Roschmann aus Innsbruck, der Kanonist Georg Neller<sup>165</sup>, der führende Kopf der Studienreform an der Universität Trier, schließlich der Pollinger Chorherr Eusebius Amort, der Vorkämpfer der bayerischen Akademiebewegung<sup>165a</sup>.

Nicht die glänzenden Namen dieser Ehrenmitglieder waren entscheidend für das Gedeihen der Akademie, sondern die tüchtigen und zuverlässigen Ordensgelehrten, die sich ihr als ordentliche Mitglieder zur Verfügung stellten. Hatte die Akademie bis Anfang 1753 fast ausschließlich in den bayerisch-österreichischen Konventen Freunde gefunden, so richtete Legipont von Kempten aus wieder mehr den Blick in den südwestdeutschen Raum, in die Schweiz, ins Elsaß und nach Lothringen. Dies war verständlich und natürlich und lag durchaus im Sinne seines umfassenden Akademieplanes. Vordringlich schien eine enge Verbindung zur Reichsabtei St. Blasien, diesem Zentrum gelehrter historisch-theologischer Forschung. Legipont war gut beraten, als er einen der führenden Gelehrten dieser Abtei, P. Marquardt Hergott, zum „Director“, d. h. zum wissenschaftlichen Leiter der Akademie bestellte und den jungen, vielversprechen-

sim. Bruckers erstes Schreiben datiert vom 20. 3. 1753 (BMM 698 f, 435/37). Die Aufnahme protestantischer Mitglieder bezeichnete Brucker als vorbildlich auch für die Kurbayerische Akademie (an Lori, 15. 6. 1759; *Primordia* 47).

163) Zu Chr. B. Michaelis (1680–1764) ADB XXI 676.

164) Zu Johann Daniel Schoepflin (1694–1770) ADB XXXII 359–368; Pfister Christian, Jean Daniel Schoepflin, Nancy 1888; Fester Richard, J. D. Schoepflins brieflicher Verkehr mit Gönnern, Freunden und Schülern (Bibliothek des literarischen Vereins Stuttgart CCXL) 1906; Bergsträßer L., Die Anregung zur Gründung der kurfürstlichen Akademie in Mannheim (Mannheimer Geschichtsblätter VII) 1906, 178 f. Ders., Die historische Forschung an der Mannheimer Akademie (ebd. VIII) 1907, 207–214; Schnabel Franz, Andreas Lameys Selbstbiographie nebst ungedruckten Briefen (ebd. XIV) 1913, 108–123; Manz Gustav, Lebensbeschreibung des Johann Daniel Schoepflin, Pfullendorf 1917; Marckwald Ernst, Neue Beiträge zur Lebensgeschichte J. D. Schöpflins (Elsaß-Lothringisches Jahrbuch VII) Berlin 1928, 62–87.

165) Zu Georg Neller (1709–1783) ADB XXIII 421 f.; Duhr IV 2, 74; Zenz Emil, Die Trierer Universität 1473–1798 (Trierer geisteswissenschaftliche Studien I) 1949, 602; Raab Heribert, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1956 96–116. Ders., Georg Christoph Neller und Febronius, Arch. f. mittelhheinische Kirchengeschichte XI) 1959, 185–207.

165a) Amort an Legipont, 25. 10. 54 (BMM 698 f. 849). Amort nahm die Ehrenmitgliedschaft freudig an und hoffte, die Akademie werde Kontroverstheologie und Dogmatik nicht ausschließen. Vgl. Anm. 104.

den P. Martin Gerbert<sup>166</sup> unter die Mitglieder aufnahm. Ähnlich erfolgreich knüpfte er erste Beziehungen zwischen der Akademie und den Abteien Ettenheimmünster, Gengenbach, Schwarzach und St. Jakob in Mainz. Legipont wagte sich noch einen Schritt weiter und suchte eine Zusammenarbeit mit den Maurinern und den Gelehrten der lothringischen Kongregation einzuleiten. Der verdiente Historiker, Exeget und Abt von Senones, P. Augustin Calmet<sup>167</sup>, sollte hierbei behilflich sein und der Akademie zwei oder drei Gelehrte seiner Abtei als Mitarbeiter benennen<sup>168</sup>.

Über diesen Bemühungen vergaß Legipont keinesfalls die bayerischen Ordensgelehrten. Den zuverlässigen Frobenius Forster ernannte er zum „Promotor“, zum Sachwalter und Platzhalter der Akademie in Kurbayern. Durch Vermittlung des eifrigen Weihenstephaner Mitgliedes P. Gabriel Liebheit und Frobenius Forsters gelang es, den Historiker und Theologen P. Hermann Scholliner<sup>169</sup> aus Oberaltaich zu gewinnen, der damals dem studium commune der bayerischen Kongregation im Kloster Prüfening vorstand. Legipont versuchte sogar, mit der weltlichen bayerischen Akademiebewegung in Kontakt zu gelangen, er nahm den für ihn bisher wenig erfolgreichen Briefwechsel mit dem Hofbibliothekar Oefele wieder auf und lud ihn ein, der Benediktinerakademie als Ehrenmitglied beizutreten<sup>170</sup>.

- X 166) Zu Martin Gerbert (1720–1793) LThK<sup>2</sup> IV 710 f.; Pfeilschifter Georg, Korrespondenz des Fürstabtes Martin II. Gerbert von St. Blasien, 2 Bde. (hrsg. von der Badischen Historischen Kommission) Karlsruhe 1931/35. Die Fortsetzung erscheint unter dem Titel: Briefe und Akten des Fürstabtes Martin II. Gerbert (hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, bearbeitet von Wolfgang Müller) Bd. I, Politische Korrespondenz 1782–1793, Karlsruhe 1957; Hammermayer, Akademie 179–182. Zur Verbindung Legiponts mit Gerbert vgl. Anm. 205.
- X 167) Zu Abt Augustin Calmet (1672–1757) LThK<sup>2</sup> II 886; ältere Literatur und Quellen auch bei Berlière Ursmer, Quelques correspondants de Dom Calmet (Mélanges d'Histoire Bénédictine XII) Maredsous 1899.
- 168) „Quia vero in singulis congregationibus duo vel tres socii veniunt in album nostrum referendi, hinc tuam Rev. paternitatem submisso rogo, ut eos quos censueris ad id genus instituti magis idoneos nostri senatus vice ad danda huic sodalitis nomina invitare digneris...“ (Legipont an Calmet, 30. 5. 1753; Seminarbibl. Nancy; Abdruck bei Berlière 110 f.).
- X 169) Zu P. Herrmann Scholliner (1722–1795) Westenrieder, Beyträge VII (1803) 390–400; Sattler 467–473; Muschard 303 f. (Literaturhinweise); Fink 203 ff., 232 ff.; Hammermayer, Akademie 33 f., 185–189, 255 f., 274 f., 311–315 und passim; Kraus, Historische Forschung 68–78 und passim; Primordia, passim.
- 170) Legipont an Oefele, 26. 1. 1753 (Oef. 63 IV). Über die Empfehlung durch P. Gabriel Liebheit berichtete Legipont in seinem Schreiben an Scholliner vom 8. 1. 1754 (BMM 698 f. 617). Auch Forster hatte am 13. 12. 1753 Scholliner empfohlen, dieser habe „otium et voluntas... materiam aliquam jam nunc pro penso suo elaborandi, ut tandem aliquando in Publico se sistere possit nostra societas“ (ebd. f. 636).

Er mochte dabei ahnen, daß sich das Schicksal der Akademie in Bayern entschied. Bayern war der Ausgangspunkt gewesen, hier wollte Legipont einst die Zentrale errichten, hier fand er die ersten unentbehrlichen Helfer, hier erwachsen ihm aber auch die erbittertsten Widersacher und in Anselm Desing der gefährlichste Konkurrent. Der Gedanke an eine bayerische Benediktinerakademie war nicht tot. Kaum hatte die Akademie ihren Sitz in Kempten, jenseits der weiß-blauen Grenzpfähle, aufgeschlagen, als Desing einen neuen Vorstoß einleitete.

Zu Anfang des Jahres 1753 entwarf er — immer noch am Hof des Fürstbischofs von Passau — den Plan für eine „wissenschaftliche Vereinigung innerhalb der bayerischen Kongregation mit dem ausgesprochenen Zweck, die Studien zu heben<sup>171</sup>.“ Diese bayerische Benediktinerakademie sollte klar und zweckmäßig aufgebaut werden. Ihrem Protektor und Präsidenten standen ein wissenschaftlicher Direktor mit zwei „Assistenten“ zur Seite, bekannte Gelehrte überwachten als „Revisoren“ die Arbeiten der einzelnen Fachgebiete, klug ausgewählte „Konsultoren“ sollten ständig neue Anregungen vermitteln und Themen stellen; jedes Mitglied und sogar jeder Angehörige des Ordens durfte Vorschläge unterbreiten. Im Zentrum der akademischen wissenschaftlichen Tätigkeit stand die Theologie, die Verteidigung des Glaubens, alles andere war auf dieses große Ziel hingeeordnet: eine genaue Kenntnis der Philosophie, die in steter Auseinandersetzung mit den neuen Lehren erweitert und vertieft werden sollte, dann eine gründliche Beschäftigung mit den alten Sprachen, um eine philologisch exakte Deutung der Schrift zu ermöglichen, endlich Pflege der Naturwissenschaften und Mathematik, der Geographie und Geschichte, wobei stets der letzte Stand der Forschung zu beachten war. Als Ziel der historischen Arbeiten der Akademie erstrebte Desing eine „ge-reinigte vaterländische Geschichte“, er beschränkte also das Feld auf die bayerische Geschichte, wobei er wußte, welche vielfältigen Möglichkeiten sich gerade hier boten<sup>172</sup>. Ganz zu begreifen ist Desings Plan erst in seiner Beziehung zu Legiponts deutscher Benediktinerakademie, als Gegenpol zu ihr<sup>173</sup>. Mochte Legiponts Akademie geographisch umfassender, in manchen Zügen vielleicht „genialischer“ sein, Desings Entwurf ist wirklichkeits-näher, er lotet tiefer, er ist die Frucht langer Erfahrung und mancher Ent-täuschung.

171) Stegmann 280. Hierzu Desings „De studio Religiosorum ad cl. V. P. Frobenium Forster consilium extemporaneum de erigenda in congregatione Benedictino-Bavarica Societate litteraria“ (UBM 703 f. 291—294).

172) Stegmann 281—288. Desing plante auch in Rom ein Kolleg für die Studenten der bayerischen Kongregation.

173) Bezeichnend hierfür Desings Brief an Kardinal Quirini: „Tibi P. E. aperio votum aliquot aliorum et meum, nimirum ut missa interim reliqua Germania (corpora enim vasta mole plerumque sua corruunt) intra Boicam Congregationem nostram non talis quidem, qualem suadet Cl. Legipont, academia adornetur, sed ut studia Monachorum nostrorum per auctorita-

Bei der praktischen Durchführung stand Desing vor den gleichen Schwierigkeiten wie Legipont, er mußte Wege beschreiten, die Jahrs zuvor sein Gegenspieler gegangen war. Wie Legipont suchte er den Kardinal Quirini zu interessieren<sup>174</sup>, wie Legipont wandte er sich an Frobenius Forster, damit dieser den Fürstabt im Sinn des Akademievorhabens beeinflusse<sup>175</sup>. Wie Legipont dachte er an die Reichsabtei St. Emmeram als Sitz der Akademie und berief sich in seinem Entwurf einleitend auf das Vorbild von P. Bernhard Pez<sup>176</sup>.

Allein der Fürstabt verschloß sich jeglichen Akademiebestrebungen, auch wenn sie von einem so geschätzten und untadeligen bayerischen Ordensgelehrten wie Desing an ihn herangetragen wurden. Auch andere Äbte scheint Kraus in diesem Sinne beeinflußt zu haben<sup>177</sup>. Als Desings Freund P. Benedikt Bucher von Oberaltaich im Juni 1753 den Plan dem Generalkapitel zu Niederaltaich vortrug, fand er lediglich bei Abt Plazidus Forster von Scheyern Unterstützung<sup>178</sup>. Es ist bezeichnend: zur gleichen Zeit erhob auch Legipont bei Kardinal Quirini bewegte Klage über die mangelnde Hilfe, ja über die kaum verhüllte Feindseligkeit der bayerischen Äbte<sup>179</sup>.

---

tem et opem Praelatorum ad certos fines collinent et operae aliquo certo modo communes in illa locentur“ (o. D. UBM 708 f. 203/04); bei Stegmann 280.

174) Vgl. Anm. 173.

175) Stegmann 288 f. Auch an Legipont berichtete Forster: „Desing suggerit mihi consilia ad erigendum societatem particularem in Congregatione Benedictino-Bavarica sed et haec tantas patitur remoras...“ (28. 8. 1753, BMM 698 f. 603).

176) „Obstare solet mala aut intempestiva aemulatio... sic in herba suffocati sunt conatus P. Bernardi Pez, qui in Austria ejusmodi societatem meditabatur... existimo S. Emmerami doctissimum ac praestantissimum Monasterium, tametsi sufficeret ad societatem litterariam constituendam, ineundi tamen aliis adjutum iri...“ (UBM 703 f. 291).

177) Seinem Prior Forster erklärte er, „hanc societatem cum tanto apparatu conceptam esse, ut de felici partu sit pene desperandum, et hoc etiam est, ob quod omne officium a societate delatum constanter recusat“ (Forster an Legipont, 29. 4. 1753, BMM 698 f. 526). Im Herbst 1753 schrieb Kraus einem ungenannten Abt: „Displicuit mihi primo intuitu idea hujusmodi, quae primario tantum litterarum cultum, ut sic Benedictini aequae ac aemuli (ut Legipontius aiebat) de scientiis coram erudito orbe esse acquirerent, respicit. Displicuere plura mihi exposita, utique quae in nostris monasteriis servari non possent, nec votis nostris praecipue oboedientiae et auctoritati superiorum congruerent“ (Kreisbibl. Regensburg ep. et cler. Nr. 417, o. D.; bei Endres, Legipontius 5 f.). Vgl. Anm. 139.

178) Forster an Desing, 11. 6. 1753 (UBM 703 f. 279/80), bei Stegmann 289; ders. an Legipont, 28. 8. 1753 (BMM 698 f. 603).

179) Legipont an Quirini, 29. 7. 1753 (BMM 698 f. 505/07). Die Hoffnung, der Kardinal werde zur Tausendjahrfeier nach Wessobrunn kommen, erfüllte sich nicht (Endres, Legipontius 184).

Die beiden Brüder Forster, vor allem aber Frobenius, wurden zu Bindegliedern, zu Mittlern zwischen Desings bayerischen Akademieplänen und der bereits konstituierten deutschen Benediktinerakademie Legiponts. Zwischen den beiden Gegenspielern selbst bestand damals keinerlei Beziehung mehr, Desing hatte die wenig erfreuliche Korrespondenz mit Legipont schon im Sommer 1752 abgebrochen<sup>180</sup>, sein Entwurf war in betontem Gegensatz zu Legiponts Akademieplan entstanden. Forster aber, von beiden Seiten ins Vertrauen gezogen, suchte zu vermitteln. Immer noch gab er Legiponts Akademie eine große Zukunft<sup>181</sup>, aber er sah klar die Schwächen im Aufbau und die Gefahren, die sich deutlich abzeichneten. Er riet Legipont, sich nicht in uferlose Projekte zu verlieren, sich nicht bedingungslos vom Vorbild der Mauriner leiten zu lassen, die unter den völlig andersgearteten Bedingungen des weiträumigen französischen Zentralstaates arbeiten konnten. Es gelte vielmehr sich zu bescheiden, die Akademie müsse sich sowohl dem Wesen des Ordens als auch der zentrifugalen Struktur des Reiches anpassen. Die Akademie solle einzelne „Regionalakademien“ ins Leben rufen und sich selbst lediglich als oberste koordinierende Instanz verstehen<sup>182</sup>.

Forsters Vorschlag bot eine Möglichkeit zur Versöhnung zwischen Desing und Legipont, er öffnete neue Wege, er hätte Desings wertvolle Ideen für die deutsche Benediktinerakademie fruchtbar machen können. Legipont ging indes auf diese wichtige Anregung nicht ein. Desing aber zog sich enttäuscht von allen Akademiebestrebungen zurück. Als ihm Legipont im Oktober 1753 das Aufnahmediplom in die Akademie übersandte

180) Desings letzter Brief an Legipont datiert vom 6. 8. 1752 (BMM 698 f. 355/56). Auf Legiponts Schreiben vom 14. 12. 1752 aus Scheyern ging er nicht mehr ein (UBM 703 f. 231/33).

181) „Interim tu ne cede malis, sed contra audentior ito. Res ista, ut bene praevidimus, haud levibus adhuc exagitabitur difficultatibus. Sed quae difficilia sunt, non relinqui, sed superari debent. Habebis me fidelem semper comitem . . .“ (Forster an Legipont, 29. 4. 1753, BMM 698 f. 526). — „Securum te potius esse volo, me rebus tuis pro bono litterario, praesertim S. ordinis nostri, susceptis constanter haesurus, et modulo meo collaboraturum, non obstantibus difficultatibus, quas hoc opus pati posse verentur vecordes quidam aut sodales“ (desgl., 28. 8. 1753, f. 604). — „Orbi notum est universo, quam utilem illi toti ecclesiae atque Publico praestent operam suis laboribus litteraris; quam accurate vigeat inter viros illos eruditos disciplina ad S. Regulae nostrae amussim, dum nos ut plurimum otio torpemus, et vix boni praeterea Religiosi sumus“ (desgl., 27. 9. 1753, f. 585/86).

182) „Optimum sane est, si in Regionibus, aut divisionibus particularibus particularibus quoque pro colendis melioribus litteris ineantur societates, sed sic necdum sodales nostros Gallos imitari aut assequi volumus! Hi nimirum numero plurimi et per vastissimum Regnum dispersi amplissimam habent messem, quae in angusta quadam provincia similiter angusta est“ (Forster an Legipont, 27. 9. 1753, BMM 698 f. 585/86).

und ihn wenige Monate später in den Senat berief, würdigte ihn Desing keiner Antwort<sup>183</sup>.

Forster hielt der deutschen Benediktinerakademie die Treue. Noch Ende 1753 äußerte er sich hoffnungsvoll über deren weitere Entwicklung<sup>184</sup>. Dennoch wurde im Laufe des Jahres 1753 ein kritischer Unterton immer deutlicher, eine wachsende, nicht nur räumlich bedingte Distanz wurde unverkennbar. Rügte Forster bereits die Veröffentlichung der Akademiestatuten als unzeitig und übereilt<sup>185</sup>, riet er später dringend davon ab, im gegenwärtigen Zeitpunkt protestantische Gelehrte in die Klasse der Ehrenmitglieder aufzunehmen, da man sich dabei in den Augen der Äbte verdächtig mache<sup>186</sup>, so wurde seine Kritik scharf und unüberhörbar, als Legipont im Herbst 1753 Aufnahmediplome versandte, die nur seine, nicht aber des Präsidenten oder Direktors Unterschrift trugen. Vorsichtig und geschickt legte er diese Kritik einem ungenannten Mitglied der Akademie in den Mund: die Statuten der Akademie glichen einem unausgebrüteten Ei, es scheine, als bestehe die Akademie aus einem einzigen Mitglied, nämlich ihrem Sekretär Oliver Legipont<sup>187</sup>. Als dieser den Namen dieses

- 
- 183) Legipont an Desing, 14. 10. 1753 (UBM 703 f. 289/93). Forster schrieb ihm daraufhin: „...quid porro futurum sit, et an ad optatum terminum res perducenda, ignoro. Ego rei ineptae cursum suum permitto, et si valeo, etiam promoveo; quamvis enim praevideam, eandem cum eo apparatu, qui in dicto systemate describitur, non successuram, existimo tamen, multum utilitatis in ecclesiam et S. ordinem nostrum redundaturum“ (30. 10. 1753, UBM 703 f. 295).
- 184) „Societatem nostram in dies majores capere vires vehementer gaudeo... de optimo successu haud amplius dubitabimus“ (an Legipont, 13. 12. 1753, BMM 698 f. 634). — „Quae...legi de profusa in societatem nostram liberalitate Em. Protectoris Quirini, de sociorum in conferendis suis symbolis alacritate, de aspectibus aliis optimum inepti operi eventum ominantibus, magno me affecerunt solatio“ (desgl. 12. 2. 1754 f. 707/08).
- 185) „Ego verum praematuram hujus systematis publicationem plane probare nequeo, et totam rem in irritum casuram facile praevideo“ (an Desing, 9. 12. 1752, UBM 703 f. 225).
- 186) „Vellem, ut inter membra honoraria pro nunc omittentur heterodoxi. Scio in hoc optimam te habes intentionem, et horum hominum commercium pro futura societate fore pene necessarium. Vereor tamen, ne haec nomina inepte zelosis metum nescio quem injiciant, ut vel hoc solo capite totum nostrum subruí possit aedificium“ (an Legipont, 29. 4. 1753, BMM 698 f. 528). — „Ab associatione praesertim Protestantium, nunc quidem, abstinendum esse censemus, ne Abbates communionem suorum cum his hominibus abhorrentes patiamur adversarios quos hactenus solum non habuimus patronos“ (desgl., 12. 2. 1754, f. 709).
- 187) „...P. Legipontium omnem scenam sustinere solum, solaque sua persona totam adhuc repraesentare societatem... diploma esse inauthenticum...“ (an Legipont, 12. 2. 1754, BMM 698 f. 708). An Desing schrieb Forster am 30. 10. 1753: „... mihi quoque, etsi indignissimus, diploma misit Cl. Legipontius, qua auctoritate nescio“ (UBM 703 f. 294).

kritischen Mitgliedes wissen wollte, gab Forster ihn nicht preis<sup>188</sup>.

Doch Forsters Kritik blieb niemals negativ, stets suchte er mit konkreten Vorschlägen zu helfen. Er begnügte sich nicht, die Aufnahme protestantischer Gelehrter abzulehnen, er schlug gleichzeitig den gediegenen Innsbrucker katholischen Historiker Anton Roschmann zum Mitglied vor — ein kluger Gedanke, den Legipont aufgriff. Roschmann wurde zu einem aufrichtigen und dankbaren Freund der Benediktinerakademie<sup>189</sup>. Forsters Vermittlung war es auch zu danken, daß in der Leipziger gelehrten Zeitung eine ausführliche und sehr positive Besprechung der Akademie erschien<sup>190</sup>. Anfang 1754, als Legiponts Position in Kempten zu wanken begann, schlugen Forster, Veremund Gufl und Coelestin Leutner vor, keine Neuaufnahmen ohne Empfehlung des Präsidenten oder zweier Mitglieder vorzunehmen, nichts ohne Genehmigung des Präsidenten in Druck zu geben und ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder und Gönner zu veröffentlichen und den Konventen zuzusenden<sup>191</sup>.

Es war Legiponts Schuld, daß sich die Spannungen verschärften. Gegen Forsters Willen veröffentlichte er in seiner — dem ersten Band von Ziegelbauers Werk angefügten — Gründungsgeschichte der „Societas litteraria Germano-Benedictina“ eine Reihe von Briefen lebender Ordensgelehrter<sup>192</sup>. Noch ehe Ziegelbauers Werk erschien, liefen Gerüchte, Legipont wolle heftige Ausfälle gegen die Äbte führen. Forster wurde als Mitwisser verdächtigt, mußte sich vor seinem Fürstabt rechtfertigen<sup>193</sup> und wurde auch von anderer Seite vor weiterer Zusammenarbeit mit Legipont<sup>194</sup> ge-

188) Forster an Legipont, 6. 4. 1754 (BMM 698 f. 751/54).

189) Forster an Legipont, 29. 4. 1753 (BMM 698 f. 528). Bereits im Schreiben vom 5. 2. 1753 hatte er Roschmann erwähnt, und Legipont hat sich dann — wohl Februar/Mitte März — an diesen gewandt. Roschmann bedankte sich am 24. 4. 1753 für die Einladung, übergab gleichzeitig ein „exegesis nostrum systema“, eine Art Preisgedicht in Prosa, mit vielen klassischen Zitaten (Plinius „De Apibus“, Vergil „Georgica“), in dem er die Akademie-Statuten mit der Verfassung des Bienenstaates verglich (Ziegelbauer I, 175–181). Über die Verbindung zwischen Roschmann und der Akademie vgl. die grundlegende Arbeit von Graß Nikolaus, Eine Akademie zwischen Barock und Aufklärung. Zur Geistesgeschichte der Academia Taxiana in Innsbruck (Festschrift Hans Gamper III, hrg. von Franz Grass) Innsbruck 1960.

190) „Der Benediktinerorden ist von jeher ein gelehrter Orden gewesen und es würde eine Schande seyn, wenn er diesen Ruhm in Teutschland verdunkeln ließe... wir wünschen, daß dieses Vorhaben völlig zu Stande kommen und großmüthige Prälaten finden möge...“ (Leipziger Neue Zeitung von gelehrten Sachen v. 27. 8. 1753; bei Ziegelbauer I, 173 f.).

191) Forster an Legipont, 12. 2. 1754 (BMM 698 f. 707/10).

192) Ebd. Die Auszüge bei Ziegelbauer I 160–170.

193) Forster an Legipont, 6. 4. 1754 (BMM 698 f. 751/54).

194) „Paucis abhinc diebus illustris quidem ordinis nostri Abbas in Suevia me moneri fecit, ut in hoc literario tecum commercio cautius agam, ne majori-

warnet. Dieser aber schlug alle Anregungen und Ermahnungen Forsters in den Wind, warf ihm im Gegenteil Langsamkeit und mangelnden Eifer für die Sache der Akademie vor<sup>195</sup>. Jetzt ließ Forsters Antwort an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig: wenn die Akademie stagniere dann allein durch Legiponts Schuld, denn er habe durch sein ungebührliches und verletzendes Verhalten auch den zunächst wohlgesinnten Teil der Äbte vor den Kopf gestoßen<sup>196</sup>. Und wenig später, Ende 1754, erklärte Forster unumwunden, seine Pflichten im Kloster und seine wissenschaftlichen Arbeiten ließen ihm keine Zeit mehr, sich weiterhin aktiv, d. h. als „promotor“ für die Akademie einzusetzen<sup>197</sup>.

Diese wissenschaftliche Tätigkeit Forsters allerdings stand nach wie vor im Dienste der „Societas litteraria Germano-Benedictina“; Forster brach auch die Korrespondenz mit Legipont nicht ab, beschränkte sich jedoch auf ein großes Thema: den Fortgang der großen Alkuin-Edition, an der er seit etwa 1750 arbeitete und die im Rahmen der Akademie erscheinen sollte<sup>198</sup>. Hier hat sich nun Legipont als Helfer bewährt. Bereits 1753 machte er Forster auf eine gleichzeitige Alkuin-Edition aufmerksam, die der greise P. Ildephons Catelinot OSB im Kloster St. Michèle bei Verdun vorbe-

---

rem famae meae (utique modicae) maculam aspergam“ (Forster an Legipont, o. D., Ende 1754, BMM 698 f. 833/34).

- 195) „Querelae tuae, quas jam aliquoties adversum me moves, optime Oliver, demum etiam mihi graves esse incipiunt, quia innocentem ferunt. In promovendo negotio Societatis nostrae tantum feci, quantum possi, et si minus egi, quam optasses“ (an Legipont, 6. 4. 1754, BMM 698 f. 751).
- 196) „Fuere jam aliqui ex Prelatis nostris, qui rebus nostris favere incipiebant, qui tamen et ipsi pene in transversum acti sunt, non malevolorum, ut existimas, suggestionibus, sed inconsulto tuo (non mea, sed illorum haec censura est) agendi modo, quod nimirum in societatem adhuc informem solemniter adlegeres eorum Religiosus ex parte etiam invitos. Et quod in opere Ziegelbaueriano, epistolisque, quas ad socios dedeas, stilo uteris tam in nostros quam extraneos quosdam nimirum mordaci...“ (ebd. f. 751/52).
- 197) „Ad repetitas tuas quaerelas nihil repono, sed mentem meam tibi his paucis declaro, veritatem amo, adulari nescio. Plurimum vale!“ (an Legipont, 12. 8. 1754, BMM 698 f. 805). — „Utinam hoc opus [Ziegelbauer] Societatem Literarium pene in sua origine collapsam de novo restauret, cuius tamen in nostris terris spes modica affulget. Nimirum haec societas apud Rev. Abbates exosa reddita est, ut vel nomen illius gravate ferre videantur. Unde mihi otio ne veritas, si non eo, quo vellem, fervore in hac negotio tibi collaborem... sed nec ista terrerent, si modo ratione suggerers, queis causam tuam solide defendere possem adversum objecta, quae jam saepius ad te perscripsi sed nil nisi quaerelas tuli“ (o. D., Ende 1754, BMM 698 f. 834).
- 198) Forster an Legipont, 30. 1. 1755, 20. 6. 1755, 30. 8. 1755, 10. 10. 1755, 4. 2. 1756, 20. 3. 1756, 15. 4. 1757 (alle BMM 699). Zwei Briefe Legiponts an Forster aus dieser Zeit sind erhalten, vom 20.7.1755 und 9.9.1755 (Starkiana XXIII der Bayer. Staatsbibl.; Hinweis bei Endres, Legipontius 183).

reitete<sup>199</sup>. Forster nahm sogleich Verbindung mit Catelinot auf<sup>200</sup>. Im folgenden Jahr wandte sich dann auch Legipont über den Abt Calmet an Catelinot und bat ihn, er möge sein Material der Benediktinerakademie überlassen<sup>201</sup>. In selbstloser Weise erklärte sich Catelinot hierzu bereit, und im Frühjahr 1755 war sein Alkuin-Material in den Händen Forsters<sup>202</sup>. Catelinots Hilfsbereitschaft trug wesentlich dazu bei, daß Forsters Edition schließlich gelang — wenn auch nicht mehr als Werk der Akademie<sup>203</sup>.

Mit dieser Akademie nämlich ging es langsam zu Ende. Die Veröffentlichung der vier Folianten von Ziegelbauers „*Historia rei litterariae OSB*“ im Herbst 1754 war nicht glanzvoller Auftakt, eher Abgesang der Akademie<sup>204</sup>. Schon zu Beginn dieses Jahres war Legipont in scharfem Gegensatz zum Protektor der Akademie, dem Fürstabt von Kempten, geraten. Im März 1754 bereits wollte er die Akademie von Kempten nach St. Blasien verlegen<sup>205</sup>. Im Frühsommer scheint es dann zum endgültigen Bruch

199) Zu P. Ildephons Catelinot (1672—1756) vgl. Berlière 73—82. — Am 28. 8. 1753 bat Forster Legipont um Unterstützung bei der Alkuin-Ausgabe (BMM 698 f. 603), dieser berichtete daraufhin von der Sammlung des P. Catelinot (30. 12. 1753, ebd. f. 617).

200) Am 16. 2. 1754 berichtete Catelinot: „Le Bibliothecaire de S. Emmerame de Ratisbonne m' a ecrit une grande lettre, où il me parle des desseins qu'il a de travailler à une nouvelle edition des ouvrages d'Alcuin, dont il y a plusieurs MSS dans la Bibliothèque de ce monastère...“ (an Abt Calmet; bei Berlière 75). Gleichzeitig setzte sich Catelinot mit Forster in Verbindung (13. 2. 1754; bei Berlière 74).

201) Legipont an Calmet, 24. 5. 1754 und 8. 7. 1754 (nicht BMM; bei Berlière 111 f.).

202) Berlière 76—82, III ff. Am 20. 6. 1755 bestätigte Forster den Empfang (an Legipont, BMM 699 f. 178/79).

203) *Beati Flacci Albini seu Alcuini opera*, 4 Bde., Regensburg 1777. Bereits 1760 war ein Vorbericht erschienen: *Conspectus omnium, quae hucusque inveniri potuerunt, Operum Beati Flacci Alcuini Abbatis, Caroli M. Regis Francorum ac Romanorum Imperatoris, quondam Praeceptoris, quorum nova nunc editio paratur*.

204) *Historia Rei Litterariae Ordinis Sancti Benedicti in IV partes distributa. Opus eruditorum votis diu expetitur ad perfectam historiae Benedictinae cognitionem summe necessarium, et universim omnibus bonarum Artium cultoribus non utile minus, quam scitu lectuque jucundum*, Augsburg-Würzburg 1754.

205) Hinweis in einem Brief Legiponts an P. Martin Gerbert von St. Blasien: „Cum autem Campidonae... Piaristae ex ignoto caelo evocati avitum familiae nostrae decus offuscent et avida manu praeripiant, hinc senatus noster rei indigne per motus incongruum atque inconsultum reputans illic praesidium et consessus academici sedem diutius figere, ubi totius ordinis nostri publicum praestruitur probrum, provide decrevit et statuit, novum praesidem primo vere eligendum fore...“ (9. 3. 1754, BMM 698, bei Pfeilschifter II 15\*). In einer Selbstbiographie schrieb Legipont: „Id unum moneo, me apud Campidonenses praevalentibus Piaristis et aemulis oleum atque operam iussisse“ (Ziegelbauer I 658).

gekommen zu sein, Legipont verließ im Mai Kempten, suchte zuerst in Augsburg und dann bei Abt Placidus Forster in Scheyern Zuflucht.

Legipont aber gab nicht auf, er hatte neue Pläne. Mit Hilfe des Kardinals Quirini und der Brüder Forster wollte er nochmals an die bayerischen Prälaten herantreten und wollte den Sitz der Akademie von Kempten ins fürstbischöfliche Freising, in das von den Benediktinern geleitete Seminar verlegen<sup>206</sup>. Er selbst begab sich Ende des Jahres 1755 nach Köln, um vom Westen des Reiches aus der Akademie neuen Auftrieb zu geben<sup>207</sup>.

Da starb im Januar 1755 Kardinal Quirini, der Protektor. Die Akademie war ihrer Spitze beraubt, sie schien in eine tödliche Krise geraten zu sein. Legipont jedoch, bei allen Schicksalsschlägen ungebrochen, reiste, warb, bettelte weiter. Dank der Fürsprache wohlgesinnter Ordensgenossen<sup>208</sup> fand er endlich in Herzog Karl Leopold von Lothringen, dem Generalgouverneur der österreichischen Niederlande und Bruder Kaiser Franz, einen neuen Schutzherrn<sup>209</sup>.

Vom Frühjahr 1755 bis 1757 führte Legipont nun ein unstetes Wanderleben, er lebte abwechselnd in den Abteien Gengenbach, Ettenheimmünster, Schwarzach und Seligenstadt, häufig kränkelnd, doch stets auf der Suche nach einem Präsidenten und nach einem neuen Zentrum für die Akademie<sup>210</sup>. Die Äbte von St. Peter und von Murbach lehnten sein Ansinnen ab<sup>211</sup>. Langsam resignierte Legipont und begann sich mehr und mehr auf seine wissenschaftlichen Arbeiten zu konzentrieren<sup>212</sup>, plante aber bald wieder eine

206) Legipont an Calmet, 24. 5. 1754 (noch aus Kempten datiert); bei Berlière 111. An Quirini schrieb er am 24. 6. 1754 aus Scheyern: „quamvis... dux caper ipse gregis in inconstantiae castra abierit inglorius... Tu unus velut alter Atlas humeris sustulisti onus“. Diesen Brief ließ Legipont im Druck veröffentlichen (Lauchert, Legipontius 456 ff.).

207) Legiponts erster Brief aus Köln datiert vom 12. 1. 1755, der letzte vom 24. 5. 1755 (Volk 100 ff.).

208) Legiponts Helfer in der Not war P. Thomas Mangeart (1695–1762) aus St. Léopold in Nancy, der die Leitung des Brüsseler Münzkabinetts innehatte. Legipont wandte sich an ihn um Vermittlung bei Herzog Karl. Mangeart erkundigte sich daraufhin bei Abt Calmet nach der Akademie und deren Gründer („Samedi Saint“ 1755, bei Berlière 115). Calmets Auskunft scheint günstig ausgefallen zu sein. — Ein erster Brief Mangearts an Legipont datiert vom 16. 3. 1755, am 28. 3. 1755 wandte sich dann Legipont an den Herzog und erhielt am 11. 4. 1755 die Zusicherung des Protektorats (die beiden letzten Briefe BMM 699).

209) 1712–1781. Er residierte in Brüssel. Bereits Anfang 1757 übernahm er den Befehl über das österreichische Kontingent der Reichsarmee.

210) Für diese letzten Jahre vgl. die Briefe BMM 699, dann die kurz nach 1758 in St. Emmeram entstandene Lebensskizze (bei Endres, Legipontius 185–189), schließlich die quellsichere Darstellung bei Berlière 112–120.

211) Legipont an Calmet, 12. 11. 1756 (bei Berlière 119 f.).

212) „... Les affaires vont fort lentement, et je crains que notre entreprise ne s'échoue par le retardement et la tiédeur de ceux qui devoient seconder

neue „Werbereise“ für die Akademie. Auf Empfehlung des Kölner Nuntius kam er im September 1757 in die Abtei St. Maximin zu Trier<sup>213</sup>. Sie sollte die letzte der vielen Stationen seines ruhelosen Lebens werden. Am 16. Juni 1758 starb Legipont. Sein Werk, die Akademie, nahm er mit ins Grab<sup>214</sup>.

Legipont hatte es als erster gewagt, die zersplitterten Kräfte der deutschen Benediktiner in einer modernen gelehrten Gesellschaft zu sammeln – ein kühner, eigenwilliger, auch großartiger Versuch. Nicht in selbstgenügsamer Abgeschlossenheit sollte diese Akademie dahindämmern, sie sollte vielmehr offen sein nach allen Seiten, geistig wie räumlich, sie sollte Ordensleute aus Frankreich und Lothringen ebenso einbeziehen wie Gelehrte aus dem protestantischen Deutschland. Legiponts große Idee war es, die deutschen Benediktiner in die europäische Akademiebewegung einzuflechten und ihnen eine führende Rolle in der historischen Forschung zu erringen.

Zweifelhaft bleibt freilich, ob die Benediktinerakademie in der von Legipont geprägten Form Grundlage und Gewähr bot, all die hochgespannten Ziele zu verwirklichen, ob die bescheideneren, nüchternen Absichten Forsters und Desings, die sich auf die bayrisch-österreichischen Lande beschränkten und auf die Gründung von „Regionalakademien“ innerhalb der einzelnen Kongregationen zielten, am Ende nicht aussichtsreicher gewesen wären. Die Antwort fällt schwer. Doch will es scheinen, als hätten Desings und Forsters Pläne mehr Chancen gehabt, da sie organischer waren und da sie mehr dem Geist des Ordens und der „föderalistischen“ Struktur des Reiches entsprachen. Gewiß aber ist, daß Legipont selbst im günstigsten Falle nur einen Teil seiner Projekte in die Tat hätte umsetzen können. Er erstrebte zuviel auf einmal, er kannte kein Maß, er konnte nicht warten und die Dinge reifen lassen.

Legiponts Persönlichkeit steht im Zwielflicht. Seltsam vermengen sich idealistische und egoistische Antriebe, glänzende Anlagen, Ideenreichtum, aber auch brennender Ehrgeiz, Herrschsucht und ein jähes Temperament bar aller Verbindlichkeit. War es denn überhaupt möglich, mit diesem

---

nos efforts ... Le Père Marquard Hergott est aussi fort lent et tiède dans cette affair ...“ (Legipont an Calmet, 9. 4. 1756; bei Berlière 119). Am 9. 10. 1755 und 8. 1. 1756 hatte Legipont über die Fortschritte von Forsters Alkuin-Edition berichtet (ebd. 115 f.).

213) Endres, Legipontius 188.

214) Noch 1758 erschien zu Metz: *Corpus Academicorum Societatis litterariae Germano-Benedictinae*. Legipont hatte wohl den Abt von St. Maximin als Nachfolger bzw. als Präsidenten der Akademie ausersehen. Frobenius Forster berichtete an Desing: „...reliquit aliquas pecunias, quas cum sua litteraria legavit societati illi Germano-Benedictinae illasque custodire Rev. D. Abbatis S. Maximini, quem is pro sua auctoritate creavit Praesidem praefatae, si alicubi est, societatis, in usus eiusdem servandas. R. I. P.“ (16. 8. 1758, UBM 704 f. 184).

Mann auf längere Zeit ersprießlich zusammenzuarbeiten? Attribute wie „rastlos“, zielbewußt“, „ehrgeizig“ treffen bei Legipont nur die Oberfläche. Was war es denn, das diese hektische, oft erschreckende Unruhe in ihm aufkommen, das ihn wie besessen einer großen Idee nachjagen ließ? Nicht die Äbte der deutschen Klöster, er selbst war sein gefährlichster Gegner. Die Frage nach seiner persönlichen Religiosität, nach seiner Demut will sich aufdrängen; wir wagen sie nicht zu beantworten.

Dennoch, seinem unbeugsamen Willen, seinem tapferen Ertragen auch der schlimmsten Schläge kann man die Achtung nicht versagen. Als Schöpfer der deutschen Benediktinerakademie und als Anreger bedeutender wissenschaftlicher Unternehmen hat Legipont einen ehrenvollen Platz verdient in der deutschen und europäischen Wissenschafts- und Akademiegeschichte seiner Zeit.

## ZWEITER TEIL

### Die Benediktiner und die Bayerische Akademie der Wissenschaften (1758 — 1770)

#### 1. Kapitel

##### *Die Rolle der Benediktiner*

##### *bei der Gründung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*

Der Tod P. Oliver Legiponts im Juni 1758 in Trier bedeutete zunächst das Ende aller benediktinischen Akademiebestrebungen in Deutschland. Bereits seit 1755 hatte sich der Schwerpunkt von Legiponts *Societas Litteraria Germano-Benedictina* von Süddeutschland nach dem Westen des Reiches, nach Lothringen und in die österreichischen Niederlande verschoben. Die Benediktiner in Bayern und Österreich waren wiederum ohne das einigende Band einer gelehrten Gesellschaft. Die Tür zu neuen Plänen und Versuchen stand weit offen.

Doch die Initiative lag nun nicht mehr bei den Benediktinern. Es war nicht Frobenius Forster oder Anselm Desing, sondern der Pollinger Augustiner-Chorherr Eusebius Amort, der Ende 1755 in München ein „studium generale“ sämtlicher (!) in Bayern vertretener Orden unter dem Schutz des Kurfürsten Max III. Joseph ins Leben rufen wollte<sup>1</sup>. Ob den Prälaten aus

1) Konzept Amorts an Oefeles, 1. 1. 1756 (clm 26438). Das Orig. findet sich jedoch nicht unter den Briefen Amorts in Oef. 65. Oefeles bestätigte in seinem Tagebuch den Empfang eines Briefes: „Litteras ab Amortio accepti cum cista secreta“ (Oef. 61, 2. 1. 1756).

dem Benediktinerorden dieser Plan bekannt wurde, ob auch Frobenius Forster, Anselm Desing, Coelestin Leutner, Hermann Schollner eingeweiht waren, ist nicht bekannt<sup>2</sup>. Amort gelangte über Ansätze nicht hinaus, denn der Mann, der das Projekt am Hof zu Nymphenburg vertreten sollte, weilte damals auf wichtigen Auslandsmissionen: es war Johann Geörg Lori, ehemals Professor der Rechte an der Universität in Ingolstadt, seit 1752 Hofrat an Münz- und Bergkollegium in München und treibende Kraft der bayerischen Akademiebewegung<sup>3</sup>.

Lori, der noch 1749 die Errichtung einer *Bayerischen gelehrten Gesellschaft* in enger Verbindung mit Amort betrieben hatte, verfolgte jetzt eigene Pläne. Seit jenen bewegten Ingolstädter Tagen war er ein anderer geworden, er hatte in seiner Münchener Position wertvolle Verbindungen geknüpft, er war der führende Kopf des Kreises um den Hofbibliothekar Andreas Felix Oefele geworden. Dienstreisen ins Ausland weiteten seinen Gesichtskreis und brachten ihn mit der Akademiebewegung außerhalb Bayerns in Kontakt. Hatte er bereits 1750/51 auf seiner Romreise italienische Akademien und die Innsbrucker *Academia Taxiana* kennengelernt, so kam er 1755 nach Berlin, Prag und Leipzig, wo er im Hause Gottscheds wohnte. 1756/57 war er in der Schweiz bei Albrecht von Haller<sup>5</sup>, dem gefeierten Naturforscher, Dichter und ersten Präsidenten der Göttinger Akademie. In der Schweiz wurde er vom Ausbruch des Siebenjährigen Krieges überrascht. Für ihn und seine Freunde gab es nur ein Ziel: Bewahrung der Neutralität Kurbayerns. Tatsächlich gelang es einer geschickten bayerischen Politik, dem Land den Frieden zu erhalten. Nur so konnte Lori dann im Herbst 1758 eine in der deutschen Akademiegeschichte ungewöhnlich günstige Situation nutzen: die Berliner Akademie war durch den Krieg lahmgelegt, Erfurt und Göttingen waren von den Franzosen besetzt, Gottscheds Leipziger *Gesellschaft der freien Künste* konnte nicht als ernsthafte Konkurrenz gelten, die benediktinischen Akademiebestrebungen wa-

- 
- 2) Desing kam im Sommer 1756 zwar wieder einmal auf seinen alten Plan einer bayerischen Benediktinerakademie zurück, hatte aber die Hoffnung auf eine Verwirklichung längst aufgegeben (an Forster, 3. 8. 1756, UBM 708 f. 411).
  - 3) Das Konzept Amorts (vgl. Anm. 1) schließt wie folgt: „*Adiecta postulata perscripta sunt sub eodem die ad Lorium.*“ Der in den Plan eingeweihte Münchener Augustiner-Eremit P. Adrian Huber berichtete: „... allenweilen wegen der veraberedeten Societät wegen Abgang der Subjektorum, unter welchen freilich der Herr Hofrat Lori wäre, welcher aber vor dem neuen Jahr nicht ankommet, nichts ausführliches schreiben weder konnte noch kann (an Amort, 17. 12. 1756, clm 1405 f. 259).“
  - 4) Zum folgenden vgl. Hammermayer, Akademie 63–83.
  - 5) Albrecht von Haller (1708–1777) war Arzt, Naturwissenschaftler, Philosoph und Dichter, langjähriger Präsident des Berner Rates und Salzdirektor des Kantons Bern. Er gehörte sämtlichen großen europäischen Akademien an, von 1751 bis zu seinem Tode war er Präsident der Göttinger Akademie; er gründete die Göttinger gelehrten Anzeigen.

ren zum Erliegen gekommen, Amorts Plan von 1755/56 hatte sich nicht verwirklicht. Die Vorgänge an der 1753 gegründeten *Kaiserlich Französischen Akademie* zu Augsburg hatten mit der Zeit fast kolportagehafte Züge angenommen<sup>6</sup>. Im benachbarten Österreich war während des Krieges an eine Neugründung von gelehrten Gesellschaften nicht zu denken. Die Arbeit der Olmützer Akademie war, wie wir sahen, bereits 1751 eingestellt worden, und auch an der Innsbrucker *Academia Taxiana* fanden, allen Bemühungen Roschmanns zum Trotz, seit 1756 keine Sitzungen mehr statt. Welche Gelegenheit, welch ein Triumph für das kleine Kurbayern, gerade jetzt mit einer Akademie vor die gelehrte Welt zu treten! Lori ging mit Geduld, mit Geschick und mit äußerster Vorsicht zu Werke. Am 12. Oktober 1758 gründete er in München die *Bayerische gelehrte Gesellschaft*.

War diese *Bayerische gelehrte Gesellschaft* zunächst noch ein fast geheimbünderlich geschlossener, privater gelehrter Kreis, so war sie doch von Lori bewußt angelegt als Keimzelle und Grundlage einer großen kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften. Loris Klugheit und nimmermüder Tatkraft gelang es in den folgenden Monaten, das in aller Stille begonnene Werk voranzutreiben, moderne Statuten zu entwerfen<sup>7</sup>, die zunächst schmale Mitgliederbasis wesentlich zu erweitern, Freunde und Fürsprecher am Hof zu finden und die offenen und versteckten Gegner zu überspielen. Um den 10. Mai 1759 übernahm der Kurfürst die Protektion der Kurfürstlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, wie die *Bayerische gelehrte Gesellschaft* sich mit Recht nun nennen durfte. Die Stiftungsurkunde wurde auf den 28. März, den Geburtstag des Kurfürsten, zurückdatiert.

Jetzt war die Bahn frei für Lori, die junge Akademie in der gelehrten Welt bekanntzumachen, ihr nun auch im Ausland Mitglieder zuzuführen, Katholiken wie Protestanten. Die klug bewahrten Verbindungen aus der Zeit seiner Reisen kamen ihm jetzt zustatten. Gottsched in Leipzig, Albrecht von Haller und der Historiker Vinzenz Bernhard von Tschärner in Bern<sup>8</sup>, Anton Roschmann in Innsbruck und Joseph v. Spergs<sup>9</sup> in Wien

6) Freude Felix, Die kaiserliche Französische Akademie der freien Künste und Wissenschaften (Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg XXXIV [1908], 1—132).

7) Hammermayer Akademie 83—110.

8) Vinzenz Bernhard von Tschärner (1728—1778) wurde bekannt durch seine „Historie der Eidgenossen 1308—1586“, 3 Bde., Zürich 1756—1768, und als Mitbegründer der „Typographischen“ und der „Ökonomischen“ Gesellschaften in Bern. Über ihn vgl. Stoye Enid, Vincent Bernard de Tschärner. A study of Swiss culture in the eighteenth century, (Diss), Fribourg 1954; Hammermayer, Akademie 73 f. und passim; Primordia, passim.

9) Joseph v. Spergs (1725—1791) arbeitete seit 1756 im Wiener Hausarchiv und wurde 1759 in die engste Umgebung des Staatskanzlers Kaunitz versetzt. Bekannt ist seine „Tirolische Bergwerksgeschichte“, Wien 1765. Über

sowie eine Reihe von angesehenen Gelehrten aus der Pfalz und aus den fränkischen Landen schlossen sich der Akademie an.

Die Mitglieder der Kurbayerischen Akademie teilten sich in Ehren-, auswärtige- und ordentliche Mitglieder, letztere bildeten den Stamm der Mitarbeiter der beiden Klassen, der Historischen und der Philosophischen. Die Aufgabengebiete dieser beiden Klassen waren in den Statuten genau festgelegt und zeugen von einer in der zeitgenössischen europäischen Akademiegeschichte auffallenden Weite der Zielsetzung. So hatte sich die Philosophische Klasse zu befassen nicht nur mit Philosophie und Philosophiegeschichte, sondern auch mit Naturwissenschaften und Mathematik, mit Wirtschaftskunde, Pädagogik und mit landwirtschaftlichen Fragen. Das Feld, das der anderen Klasse, der Historischen, zur Bearbeitung aufgegeben war, umschloß sowohl die bayerische als auch die deutsche Geschichte. Durch eine möglichst umfassende „Sammlung der alten Geschichtsschreiber, Urkunden, Briefe und Aufschriften“ sollte eine solide Grundlage für die Geschichtsschreibung geschaffen werden. Die beiden Klassen arbeiteten unter alljährlich zu wählenden Direktoren. Lori selbst übernahm die Leitung der Historischen Klasse. Außerdem — und in erster Linie — aber hatte er sich das einflußreiche Amt eines Sekretärs der Akademie vorbehalten, bei dem alle Fäden zusammenliefen.

Die Kurbayerische Akademie der Wissenschaften war, wie Lori es erstrebt hatte, eng mit dem Staat verbunden. Der Kurfürst war Stifter und Protektor, das Amt des Präsidenten war einem kurfürstlichen Minister vorbehalten, der Vizepräsident sollte stets ein führender Hof- und Staatsbeamter sein<sup>10</sup>. Dem akademischen Senat, der eigentlich regierenden Körperschaft, gehörten der Präsident, der Vizepräsident, die beiden Klassendirektoren, der Sekretär und zwei von der Versammlung gewählte ordentliche Mitglieder an. Dennoch war diese Akademie kein höfisches Attribut, sie war nicht der Laune eines absoluten Fürsten entsprungen und seinem Willen völlig unterworfen; sie war vielmehr von den weltlichen und den geistlichen Söhnen des bayerischen Volkes geschaffen und getragen, sie war „demokratisch“ in einem für die Zeit ungewöhnlichen Ausmaß.

## II.

Lori wußte, daß die Akademie, sollte sie ersprießliche Arbeit leisten, auf eine aktive Mitarbeit der *Ordensgelehrten* nicht verzichten konnte. Die Teilnahme des geistlichen Elementes war umso unerläßlicher, als viele der

---

schrift des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien II) 1951, 392—412; Primordia, passim; Graß Nikolaus, Eine Akademie zwischen Barock und Aufklärung. Zur Geistesgeschichte der Academia Taxiana in Innsbruck (Festschrift Hans Gamper III Innsbruck 1960).

10) Erster Akademiepräsident wurde Siegmund Ferdinand Graf v. Haimhausen (1759—1761); erster Vizepräsident der Rechtslehrer und Geheime Ratskanzler Alois Wiguläus Frhr. v. Kreittmayr (1759—1761).

weltlichen Mitglieder im Staatsdienst standen und für die Akademie nur wenig Zeit erübrigen konnten. Lori erstrebte eine moderne staatliche Akademie im europäischen Maßstab, eine Akademie, die von weltlichen Gelehrten geleitet wurde, in die aber auch Ordensleute — mit Ausnahme der Jesuiten<sup>11</sup> — als geschätzte und unentbehrliche Mitglieder aufgenommen werden sollten.

Unter den ersten fünf „Verschworenen“ des 12. Oktober 1758 fand sich zwar ein Weltgeistlicher, aber kein Ordensmann<sup>12</sup>. Die ersten Ordensleute, die man zum Beitritt einlud, waren nicht Benediktiner, sondern die dem Kreis um Lori seit einem Jahrzehnt freundschaftlich verbundenen Pollinger Augustiner-Chorherren: Propst Franziskus Töpsl<sup>13</sup>, Dekan Eusebius Amort und die Chorherren Prosper Goldhofer<sup>14</sup> und Aldobrand Gebhard<sup>15</sup>. Doch bereits im November, bei der vierten Zusammenkunft der *Bayerischen gelehrten Gesellschaft*, wurde beschlossen, auch Benediktinergelehrte unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit in den Akademieplan einzuweißen. Bezeichnend aber war wiederum, daß Lori zunächst nicht die bekannten Träger der bayerischen benediktinischen Akademiebewegung ins Vertrauen zog, sondern drei angesehene Gelehrte, die den Akademiebestrebungen ferner standen: P. Gregor Zallwein<sup>16</sup>, P. Michael Lory<sup>17</sup> und P. Ildephons Kennedy<sup>18</sup>.

- 
- 11) Es war ungeschriebenes Gesetz, daß kein Jesuit in die Akademie aufgenommen wurde; vgl. hierzu ausführlich Hammermayer, *Akademie* 237—265.
  - 12) Neben Lori nahmen an der ersten Zusammenkunft teil: Loris Kollege, der Münz- und Bergrat Dominikus v. Linprun, der Hofkammerrat Franz X. v. Stubenrauch, der Professor der Mathematik am Kadettenkorps Johann Georg Stigler und Joseph Wagenecker, Benefiziat am Liebfrauentom und Hofkaplan bei Herzog Clemens.
  - 13) Franziskus Töpsl (1711—1796), war seit 1744 Propst zu Polling, verdient als Naturforscher und Historiker und als Förderer von Kunst und Wissenschaft. Über ihn vgl. Hammermayer, *Akademie*, passim; *Primordia*, passim. — Auf die bedeutende Rolle Töpsls für die Geistesgeschichte Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.
  - 14) Zu Prosper Goldhofer (1709—1782) Baader C.A., *Das gelehrte Baiern I*, Nürnberg-Sulzbach 1804, 393; Hammermayer *Akademie* 85 und passim; *Primordia*, passim.
  - 15) Zu Aldobrand Gebhard (1726—1791) Daisenberger J. N., *Monumentum debitae gratitudinis filialis amoris erga F. Toepfel*, o. O. 1815, 47 f.
  - 16) Zu P. Gregor Zallwein (1712—1766) Lindner I 181; Sattler 441 ff.; Landsberg Ernst, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III* 1, München 1898, 234 f.; Muschard 297, 312 ff.; Hemmerle Josef, *Wessobrunn und seine geistige Stellung im 18. Jahrhundert (SM LXIV)* 1952, 59—64; Raab Heribert, *Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland*, Wiesbaden, 1956, 216—222; *Primordia*, passim.

Der bedeutendste dieser drei Gelehrten war damals ohne Zweifel P. Gregor Zallwein; er stammte aus Oberviechtach im Bayerischen Wald, trat 1732 in die Abtei Wessobrunn ein, lehrte seit 1749 Kirchenrecht an der Universität Salzburg und zählte bald zu den führenden deutschen Kanonisten seiner Zeit. P. Michael Lory war ein gebürtiger Münchener und ein Vetter des Akademiesekretärs Johann Georg Lori<sup>19</sup>. Er gehörte seit 1745 der Abtei Tegernsee an. Er war vielseitig begabt, beschäftigte sich eingehend mit deutscher Sprache und Dichtung, mit Philosophie, Theologie und Mathematik; auch zur Sammlung von Oefeles *Scriptores rerum Boicarum* hatte er beigetragen<sup>20</sup>. P. Ildephons Kennedy schließlich war ein Ausländer, ein Mönch der Schottenabtei St. Jacob in Regensburg, wo er Mathematik und Physik lehrte. In München, am Hof zu Nymphenburg hatte sein Name einen guten Klang als der eines geschickten Übersetzers naturwissenschaftlich-praktischer Werke aus dem Englischen<sup>21</sup>. Auf ihn sei noch ausführlich eingegangen<sup>22</sup>.

Von den drei alten benediktinischen Zentren Salzburg, Tegernsee und Regensburg aus sollte nach dem Willen Loris die Werbung im Benediktinerorden ansetzen. Das erste Echo klang indes nicht sonderlich ermutigend. Kennedy war zwar sofort persönlich zur Mitarbeit bereit und überzeugt, „daß der schon lange herrschende Vorwurf wider die Fähigkeit und Geschicklichkeit der Einwohner [Bayerns] auf einmal gehoben werden muß . . . daß man sich eine Zeitlang geheim halte, ist vieler Ursachen wegen sehr vernünftig und ratsam . . . nichts vor der Zeit, das Stillschweigen habe ich längst gelernt. Die Anwerbung werde zu Regensburg, fürchte, schlecht von Statten gehen: H. Frobenius Forster, Prior zu St. Emmeram, und Hermannus Scholliner (er ist dermalen Direktor communis Studii Bavarico-Benedictini in Kloster Prüfning) sind geschickte Männer, unser F. Andreas Gordon, ob er zwar noch jung ist, hat doch in den meisten Wissenschaften eine nicht geringe Einsicht. Ich habe mit keinem zu sprechen noch Gelegenheit gehabt; denn neben meinem ohnehin sehr mühsamen Amt, nimmt mir die Übersetzung . . . sehr viele Zeit hinweg . . .“<sup>23</sup> P. Zallwein gestand, daß ihn „ein erlaubter Ehrgeiz in so ruhmwürdig-

17) Zu P. Michael Lory (1728–1808) Lindner I 167 f.; Sattler 421; Fink 244; Muschard 301; Hammermayer, Akademie 86, 182–186; Primordia, passim.

18) Zu P. Ildephons Kennedy vgl. S. X

19) Der Grad der Verwandtschaft, auf die sich P. Michael Lory im Brief vom 9. 8. 1759 einmal ausdrücklich bezieht, ist nicht bekannt (Primordia 21).

20) P. Lory stellte ein Tegernseer Nekrolog zur Verfügung (*Scriptores rerum Boicarum* I 632 ff.).

21) Dekret des Kurfürsten an die Hofkammer vom 1. Februar 1759, dem P. Joseph (sic!) Kennedy hundert Gulden „für die zu höchster Zufriedenheit verfertigte Übersetzung aus dem Englischen das Salzwesens betreffend als Gratification auszuzahlen“ (Kreisarchiv München, Hofamtsregistratur 288/1).

22) Vgl. Kap. 2 (I.).

23) Primordia 9 f.

hochansehnliche Gesellschaft zu treten gewaltig antreibt. Doch in Erwägung meines dermal tragenden Lehramtes . . . trage ich nicht geringes Bedenken dahin mich zu entschließen. Mir geschehete demnach die größte Gnade, wann ich indessen in der Lista deren Kandidaten eingetragen würde, mit dem gesicherten Versprechen, daß ich bis auf zukünftigen Herbst als ein wirkliches Mitglied würde an- und aufgenommen werden<sup>24</sup>. Auch er empfahl der Akademie ein neues Mitglied aus dem Benediktinerorden, nämlich P. Candidus Werle<sup>25</sup> aus der schwäbischen Reichsabtei Irsee, der seit 1748 in Salzburg Mathematik lehrte. P. Lory schließlich ging auf Loris Ankündigung nicht näher ein, er berichtete vielmehr von seiner bevorstehenden Berufung als Professor für Philosophie und Mathematik nach Salzburg; dieses Amt werde seine ganzen Kräfte beanspruchen<sup>26</sup>.

Dennoch, die ersten Beziehungen zwischen der werdenden Akademie und den Benediktinern waren eingeleitet und zumindest Kennedy und Zallwein schienen willens, nach Möglichkeit mitzuarbeiten. Lori jedenfalls glaubte sich zu einem kühnen Schritt berechtigt. Als er in einer entscheidenden Stunde im Februar 1759 dem Kurfürsten ein Verzeichnis der Mitglieder der *Bayerischen gelehrten Gesellschaft* überreichen ließ<sup>27</sup>, fanden und den Benediktinern waren eingeleitet, und zumindest Kennedy und sich darin nicht nur die Namen Kennedy, Zallwein und Michael Lory, sondern auch die Namen einer Reihe von weiteren angesehenen Benediktinergelehrten, wie Frobenius Forster, Hermann Scholliner, Ulrich Weiß, Eugen Dobler<sup>28</sup>, Candidus Werle. Der Kurfürst ahnte nicht, daß man ihm Gelehrte als Mitglieder vorstellte, die zu jenem Zeitpunkt weder von der Gründung der *Bayerischen gelehrten Gesellschaft* noch von der ihnen zugedachten Ehre unterrichtet waren. Lori glaubte sich ihrer nachträglichen

24) Ebd. 11 f.

25) Zu P. Candidus Werle (1716–1770) Lindner II 172; Sattler 347; Werle war in Landsberg a. Lech geboren. Zallwein schrieb: „Dem HH. P. Wöhrle (!) habe ich das Geheimnis zu entdecken bishero Anstand genommen, weil ich nicht weiß, ob auch ausländischen Gelehrten der Zutritt gestattet ist. Er ist zwar ein geborener Bayer, jedoch Profeß in dem Reichsstift Irsee in Schwaben . . .“ (an Lori, 15. 12. 1758, AAW; Primordia 12).

26) P. Michael Lory an Lori, 2. 1. 1759 (AAW).

27) „Verzeichnis der itzigen Mitglieder der Bayerischen Gesellschaft der Wissenschaften nach Ordnung des Alphabets“ (Kreisarchiv München, HR 289/8). Es wurde am 22. Februar 1759 durch den Hofkammerpräsidenten Graf Emanuel Törring dem Kurfürsten übergeben, zusammen mit dem Entwurf der Akademiestatuten, der aufgesetzt und auf den 29. März datierten Stiftungsurkunden und einem Pro Memoria Loris.

28) Zu P. Eugen Dobler (1714–1796). Fellöcker Sigmund, Geschichte der Sternwarte von Kremsmünster (Jahresbericht Linz) 1864/68; Lindner II 172 f. 290 f.; Sturmberger Hans, Studium zur Geschichte der Aufklärung des 18. Jahrhunderts in Kremsmünster (MiÖG LIII) 1939, 445; Primordia, passim.

Zustimmung sicher, aber erst einige Monate später, im Mai und Juni, holte er sie ein, als die Sache der Akademie endgültig entschieden war<sup>29</sup>.

Als erster wurde Frobenius Forster im Mai durch den zuverlässigen Kennedy eingeweiht und sogleich für die Ziele der Akademie gewonnen<sup>30</sup>. In seinem Dankschreiben an Lori nannte Forster die Akademiegründung „eine Guttat, welche ich dem edlen Baiern und unserm lieben Vaterlande vor langer Zeit her gewünscht habe... dem Urheber unendlichen Dank. Lohn von Gott und unsterblicher Ruhm zu erwarten<sup>31</sup>“. Nun hatte sich endlich eine führende Kraft der ehemaligen bayerischen benediktinischen Akademiebewegung mit der jungen Kurbayerischen Akademie verbunden. Forster trat an die Seite Kennedys als Stütze der Akademie in der Reichsstadt Regensburg. Beide regten eine intensive Werbung unter den jüngeren Ordensgelehrten an, die Akademie solle „junge Leute, die Lust und Geschicklichkeit zu den Wissenschaften spüren lassen, aus den Klöstern, in welchen die Schätze des Altertums vergraben liegen, aufsuchen...<sup>32</sup>“. Als erste empfahlen sie die beiden Patres Rupert Aign<sup>33</sup> und Joseph Reindel<sup>34</sup>, die in St. Emmeram Philosophie bzw.

- 
- 29) „Wir haben Ihren Namen und Einsicht in die Mathematik S. Churfürstl. Durchl. auf einer vorläufig eingereichten Liste der Mitglieder schon angegeben und gebührend gerühmt“ (Lori an Dobler, 19. 6. 1759, AAW; *Primordia* 53 f.). P. Ulrich Weiß wurde „von der wirklichen Stiftung... als ein Mitglied eingeschrieben und S. Churfürstl. Durchl. angerühmt“ (Lori an Weiß, 5. 10. 1759, AAW). Forster „stand bereits auf der Liste, ohne daß er davon wußte, weil wir an seinem Beitritt im voraus nicht zweifeln können“ (Lori an Kennedy, 12. 5. 1759, AAW).
- 30) „Der Zustand unserer Akademie der Wissenschaften wird E. H. von H. P. Kennedy so umständlich eröffnet worden sein, daß uns nichts übrig bleibe, noch beizusetzen, als daß wir E. H. Namen in der Lista der ordentlichen Mitglieder, so wir S. Churfürstl. Durchl. vor der Konfirmation übergeben haben, unter anderen Gelehrten *sub spe rati* einzuschreiben, uns schon unterfangen haben.“ (an Forster, 22. 6. 1759, AAW; *Primordia* 61 f.). Am 12. 5. 1759 hatte Lori Kennedy ersucht, er möge Forster von der Akademiegründung unterrichten, am 17. 5. 1759 hatte Kennedy geantwortet: „...Herr Prior von St. Emmeram... hat ein sehr großes Vergnügen über die Vorstellung des Nutzens, so die Aufrichtung der Akademie nicht nur der Nachwelt, sondern auch dem gegenwärtigen Vaterlande verschaffen könne und müsse, bezeigt“ (AAW; *Primordia* 38).
- 31) Forster an Lori, 30. 6. 1759 (AAW; *Primordia* 79 f.).
- 32) Kennedy an Lori, 17. 5. 1759 (AAW; *Primordia* 38).
- 33) P. Rupert Aign (1729–1813) trat 1746 in St. Emmeram ein, lehrte dort Philosophie und war später Cellerar. Er gab u. a. in Druck: „*Epitome seu conspectus philosophicus unacum thesibus ex psychologia et theologia naturali*“, Regensburg 1758. Über ihn Lindner I 68.
- 34) P. Joseph Reindel (1721–1799) war seit 1742 in St. Emmeram Mönch und bekleidete lange Zeit die Stelle eines Großökonom. Von ihm erschien: *Justificatio parvuli sine martyrio et baptismate in re suscepti novis conatibus male defensa*, Regensburg 1757. Über ihn Lindner I 64.

Theologie dozierten. Kennedys Bemühungen gelang es auch, die führenden protestantischen Gelehrten Regensburgs<sup>35</sup> für die Akademie zu interessieren, außerdem schlug er noch einmal seinen Schüler P. Andreas Gordon<sup>36</sup> zum Mitglied vor.

Lori lud nun sämtliche ihm benannten protestantischen Gelehrten sowie P. Gordon ein und erhielt von keiner Seite eine Absage. Dagegen ist nicht bekannt, ob auch die beiden St. Emmeramer Mönche zum Beitritt aufgefordert wurden. Sie schlossen sich der Akademie nicht an, möglicherweise wagten sie es nicht, sich in Gegensatz zu ihrem akademiefeindlichen Fürstabt Kraus zu stellen<sup>37</sup>. Forster sollte auf Jahre hin das einzige St. Emmeramer Akademiemitglied bleiben<sup>38</sup>.

Noch eine andere profilierte Persönlichkeit war von Forster und Kennedy vorgeschlagen worden, P. Anselm Desing, der Senior der bayerischen benediktinischen Akademiebewegung<sup>39</sup>. Immer wieder war sein Plan einer bayerischen Benediktinerakademie am Widerstand der eigenen Ordensgenossen zerbrochen. Jetzt war Desing verbittert, vereinsamt und lebte ganz der Arbeit an seiner Reichsgeschichte<sup>40</sup>. Durch sie wollte er jetzt wirken, nicht als Gelehrter, sondern als bayerischer Patriot, als Erzieher und Volksbildner<sup>41</sup>. Desing hielt sich von Oktober 1758 bis Juli 1759 im Schottenkloster St. Jacob zu Regensburg auf, er wohnte gleichsam Tür und Tür mit Kennedy, ohne daß ihn dieser von sich aus ins Vertrauen gezogen hätte<sup>42</sup>. Kennedy handelte wohlüberlegt, er wußte, daß sich Desing

- X
- 35) Es handelte sich um den Prediger und bekannten Naturforscher Jacob Christian Schäffer, dessen Bruder Johann Gottlieb Schäffer, Stadtarzt in Regensburg, ferner um den Prediger Benedikt Nieremberger, den Arzt Ludwig Michael Dietrich und den Senator Gottlieb Harrer (Hammermayer, Akademie 128).
- 36) P. Andreas Gordon (1737–1817) war seit 1748 im Seminar zu St. Jacob und begab sich bereits 1761/62 in die Mission nach Schottland. Später wirkte er als Kaplan bei verschiedenen katholischen Gesandtschaftskapellen in London. Über ihn vgl. Records of the Scots Colleges (Register of Students) Aberdeen 1906, 284; Dilworth Mark, Two Necrologies of Scottish Benedictine Abbays in Germany (Innes Review) Glasgow 1959, 190. Er ist nicht zu verwechseln mit dem bereits 1751 verstorbenen gleichnamigen Erfurter Aufklärungsphilosophen (vgl. Anm. 57).
- 37) Zu Fürstabt Johann B. Kraus vgl. S.
- 38) Erst 1775 trat wieder ein Gelehrter aus St. Emmeram der Akademie bei, der Historiker P. Roman Zirngibl. Vgl. Kraus Andreas, P. Roman Zirngibl von St. Emmeram in Regensburg, ein Historiker der Alten Akademie, 1740–1816 (SM 66) 1956, 61–151; (SM 67) 1957, 39–203.
- 39) Vgl. S. ???
- 40) Reichsgeschichte von dem alten freyen Teutschlande und der fränkischen Monarchie bis auf Ludwig d. Kind I. Teil, Augsburg 1768.
- 41) Eine eingehende und gültige Deutung des Historikers Desing gibt Kraus, Historiographie (ZBLG XXI) 77–89.
- 42) Stegmann 69. Am 15. 7. 1759 schrieb Kennedy; P. Desing sei jetzt „auf eine Zeitlang“ abgereist (AAW; Primordia 108). Vgl. Anm. 44.

aus einem gemäßigten katholischen Aufklärer zu einem entschiedenen Gegner der Wolff'schen Philosophie entwickelt hatte, daß er nur mit höchstem Ärgern auf eine Akademie blicken würde, die unter Leitung des Wolffianers Lori stand<sup>43</sup>. Lori wiederum durfte mit einigem Grund fürchten, Desing könnte seine Pläne durchkreuzen und der Kurbayerischen Akademie einen Teil der geistlichen Mitglieder abspenstig machen. Kein Wunder also, wenn er Desing nicht ins Vertrauen zog, solange die Akademie nicht konstituiert war. Dann erst konnte er mit eindrucksvollen Tatsachen aufwarten. Als auch Forster die Akademie ausdrücklich und sogar überschwänglich begrüßt hatte, drohte von Desing keine Gefahr mehr. Am 22. Juni bat ihn Lori, der Akademie beizutreten<sup>44</sup>. Desing zögerte lange. Kennedy schrieb in jenen Tagen an Lori: „Herr P. Desing . . . findet nach löblichem Gebrauch die alten unüberwindlichen Schwierigkeiten in Erhaltung der Akademie, die ich ihm aufzulösen vergebens mich bemüht habe, dem ungeacht habe ich gute Hoffnung<sup>45</sup>“. Es war wohl Kennedys Überredungskunst zu danken, daß Desing die Einladung schließlich annahm. In seinem Antwortschreiben hoffte er, „daß durch so gute Anstalten die im Land wohl von Natur begabte Seelen hiedurch erwecket, die vielen im Wege liegenden Hindernisse beiseite geräumt und besonders die dem meisten Teil mangelnden Hilfsmittel werden können an die Hand gegeben werden“. Auf aktive Mitarbeit machte er indes keine Aussichten: „Übrigens seind meine Jahre zur Neige gegangen. Die wenigen Tage, welche der Vater der Zeiten noch etwan gönnen möchte, will ich gleichwohl im Angefangenen fortzappeln“. Die Wahl der Klasse, die ihm Lori anheim gestellt hatte, überließ er der Akademie: „Ist mir zur unverdienten Ehre, in dieser oder jener meinen geringsten Namen am untersten Platz so vieler bayerischer Gelehrten angesetzt zu wissen<sup>46</sup>.“

---

43) Desing berichtet von einer heftigen philosophischen Diskussion mit Lori bei seiner Rückkehr von Rom im September 1750 (Stegmann 79). Er glaubte, sein Werk gegen Christian Wolff sei in Bayern recht freundlich aufgenommen worden, „excepta Ickstadii schola“ (an Forster, 18. 8. 1751, UBM 707 f. 107; vgl. Stegmann ebd.).

44) „Aus den großen Bemühungen, so E. H. von vielen Jahren her zu Besserung der Gelehrsamkeit in unserem Vaterlande verwendet haben, schmeicheln wir uns nicht ohne Ursache, daß Sie die Verfassung der neuen Akademie mit Ihrem Beifall beehren werden, welche das Schicksal des Parnassi Boici nicht mehr wird zu befürchten haben. Da wir Ihres Beitritts ohnehin uns versichert halten, so ist mir aufgetragen worden, nur diese Erklärung von E. H. zu begehren, ob es in der Historischen oder Philosophischen Klasse einschreiben zu lassen gefällig sei . . .“ (AAW; Primordia 60 f.; Orig. UBM 704 f. 223/24).

45) Kennedy an Lori, 15. 7. 1759 (AAW; Primordia 108).

46) Desing an Lori, 13. 7. 1759 (AAW; Primordia 103 f.).

Im Juni 1759 wandte sich Lori erstmals an einen Benediktinergelehrten jenseits der Reichsgrenzen, an P. Pius Kolb<sup>47</sup> aus dem Fürststift St. Gallen. Kolb stammte aus Füssen, war seit 1748 Bibliothekar seines Stiftes und arbeitete seit 1755 an einem Katalog der St. Gallener Handschriften. Mit Frobenius Forster und mit dem Innsbrucker Historiker Anton Roschmann war er befreundet<sup>48</sup>. Wiederum war Lori in seinem ersten Schreiben an Kolb um den gemäßen Ton nicht verlegen. Er betonte, in der Akademie schlossen sich die Gelehrten des „mittägigen Deutschland“ zusammen, wie einst die Eidgenossen: „Das fürstliche Stift St. Gallen, die Pflanzschule der ersten Gelehrsamkeit in Deutschland, ist mit denen Schätzen des Altertums angefüllt und Euer Hochwürden sind darinnen so bewandert, daß wir in Demselben in unseren gemeinschaftlichen Absichten ausnehmend unterstützt werden können<sup>49</sup>.“ Indes, bei Kolb, dem nüchternen und abwägenden Alemannen, hatte sich Lori doch ein wenig verrechnet. Der St. Gallener Bibliothekar ging nicht sogleich mit fliegenden Fahnen ins Lager der Akademie über, sondern wollte zunächst einmal wissen, ob die Akademie bereits konstituiert sei und den Schutz des Kurfürsten genieße, was es mit den gewünschten Abhandlungen auf sich habe und wie die Stellung der Geistlichen innerhalb der Akademie beschaffen sei<sup>50</sup>. Eine beruhigende Antwort fiel Lori nicht schwer. Er hob in seiner Antwort vor allem die kurfürstliche Protektion gebührend hervor und zählte dann die hervorragenden Mitglieder auf, die hohen Staatsbeamten und Hofleute und schließlich die lange Reihe der bekannten Ordensgelehrten, von Eusebius Amort bis Gregor Zallwein. Was die von der Akademie gewünschten Abhandlungen betreffe, so habe jedermann völlige Freiheit „nach eigenem Belieben und gänzlicher Willkür sich ein Thema . . . auszuwählen<sup>51</sup>.“ Kolb war von dieser Auskunft befriedigt und trat mit Zustimmung seines Fürstabtes der Akademie bei<sup>52</sup>. Am 1. September 1759 übersandte Lori das Aufnahmediplom nach St. Gallen<sup>53</sup>.

Als am 21. November 1759 die Kurbayerische Akademie feierlich eröffnet wurde, konnte Lori dem Kurfürsten die stolze Zahl von 88 Mitgliedern melden<sup>54</sup>. Fast ein Drittel, nämlich 27 Mitglieder, gehörten dem

47) Zu P. Pius Kolb (1712–1762) Weidmann Franz, *Geschichte der Bibliothek von St. Gallen*, ebd. 1842, 209–270; *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz* IV 527; Henggeler Rudolf, *Profeßbuch der fürstlichen Benediktinerabtei der Heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen* (*Monasticon Benedictinum Helvetiae*) Zug 1929; *Primordia*, passim.

48) Weidmann 266; Graß, *Eine Akademie zwischen Barock und Aufklärung*.

49) Lori an Kolb, 17. 6. 1759 (AAW; Orig. Stiftsbibl. St. Gallen 1283 f. 15).

50) Kolb an Lori, 29. 6. 1759 (AAW; *Primordia* 74 f.).

51) Lori an Kolb, 2. 7. 1759 (AAW; Orig. Stiftsbibl. St. Gallen 1283 f. 16).

52) Kolb an Lori, 24. 8. 1759 (AAW).

53) Lori an Kolb, 1. 9. 1759 (AAW, Orig. Stiftsbibl. St. Gallen 1283 f. 16).

54) Vgl. die Verzeichnisse bei Hammermayer, *Akademie* 131–135; 362–365.

geistlichen Stand an, drei Welt- und 24 Ordensgeistliche. Elf der Ordensgeistlichen waren Benediktiner. Pius Kolb, Ulrich Weiß und Gregor Zallwein zählten als auswärtige Mitglieder, alle übrigen waren ordentliche Mitglieder und zu regelmäßiger Mitarbeit verpflichtet. Michael Lory, Eugen Dobler, Andreas Gordon, Ildephons Kennedy und Candidus Werle waren der Philosophischen Klasse beigetreten, Anselm Desing, Frobenius Forster und Hermann Scholliner waren in die Historische Klasse aufgenommen worden. An der Universität Salzburg lehrten 1759 vier benediktinische Akademiemitglieder, sie gehörten den Klöstern Irsee, Wessobrunn, Tegernsee und Oberaltaich an, drei Mitglieder lebten in Regensburg zu St. Emmeram bzw. zu St. Jacob, je einer lebte in den Abteien zu Ensdorf, Kremsmünster, Irsee und St. Gallen.

Manche Wünsche und Fragen waren freilich noch offen geblieben. Von den Prälaten der Benediktinerklöster hatte sich noch keiner der Akademie angeschlossen, Fürstabt Kraus von St. Emmeram stand allen Akademiebestrebungen feindselig wie eh und je gegenüber. Gleichwohl durfte Lori wahrlich zufrieden sein. Eine erkleckliche Anzahl tüchtiger und angesehener Gelehrter aus dem Benediktinerorden hatte sich bereits in den ersten Monaten der jungen Kurbayerischen Akademie verbunden, unter ihnen Desing, Forster und Ulrich Weiß, führende Geister der ehemaligen benediktinischen Akademiebestrebungen und einstige Mitstreiter und Konkurrenten Oliver Legiponts. Der Gedanke an eine geistliche Akademie schien endgültig begraben, die alte Rivalität zwischen der benediktinischen Akademiebewegung und den Akademiebestrebungen weltlicher Gelehrter schien überwunden. Geistliche und weltliche Mitglieder hatten sich zu gemeinsamer Arbeit innerhalb der Kurbayerischen Akademie der Wissenschaften gefunden.

## Zweites Kapitel

### *Das Verhältnis der Akademie zu den bayerischen und schwäbischen Benediktinern*

#### I.

„Wir haben einen Benediktiner zum Sekretär unserer Akademie gemacht . . . dieser ist P. Ildephons Kennedy, aus dem Schottenkloster zu Regensburg, ein in der Physik und Mathematik sehr erfahrener Mann, der in Zukunft den Akademischen Briefwechsel führen wird“, schrieb Lori am 15. Juli 1761 an P. Eugen Dobler nach Kremsmünster<sup>55</sup>. Loris Rücktritt kam nicht unerwartet. Äußerer Anlaß waren die immer häufiger werdenden Reisen im Dienst des Münz- und Bergkollegiums, die es ihm unmöglich machten, sein Amt als Sekretär weiter zu führen.

55) AAW; Primordia 428 f.

Loris Nachfolger Ildephons Kennedy zählte zu den zuverlässigsten Freunden des Akademiegedankens in Bayern. Doch der Schotte Kennedy stand auch noch in einer ganz anderen Tradition, die ihn den Blick weit über die Grenzen Bayerns und des Reiches richten ließ. Die Abtei St. Jacob war das Zentrum und das Mutterkloster der deutschen Benediktiner-Schottenkongregation, zu der außerdem die Jacobsklöster in Würzburg und Erfurt zählten. Diese Klöster hielten enge Verbindung mit den schottischen Seminarien in Frankreich, Spanien und Rom und mit der stets bedrohten Mission im Mutterland. Aller Fährnisse zum Trotz wagten sich von Regensburg aus immer wieder Missionare in die ferne Heimat, auf abenteuerlichen Wegen, verkleidet, mit falschen Pässen. Und immer wieder kamen junge schottische Katholiken in das 1713 errichtete Regensburger Seminar<sup>56</sup>.

Im Jahre 1735 gelangte auch der junge Kennedy aus der Grafschaft Perth in dieses Seminar; 1742 legte er in St. Jacob Profeß ab. In den folgenden Jahren studierte er an der Universität Erfurt und wurde hier von dem berühmten Philosophen P. Andreas Gordon<sup>57</sup> ganz im Sinne der katholischen Aufklärung beeinflusst. Nach Regensburg zurückgekehrt wirkte er zunächst in seinem Kloster als Lehrer der Mathematik und Physik und ab 1756 als Leiter des Missionsseminars. Mit Sicherheit war er in die benediktinischen Akademiepläne eines Forster und Desing eingeweiht; bereits um das Jahr 1748 waren wir ihm als Teilnehmer des Regensburger „Disputierkollegiums“ um Frobenius Forster, Gregor Rothfischer und Peter Osterwald begegnet<sup>58</sup>. Er war einer der beiden ersten Benediktiner, die im November 1758 von der Gründung der *Bayerischen gelehrten Gesellschaft* erfuhren. In den folgenden Monaten bewährte er sich als einer der treuesten Helfer Loris, bei der Werbung der Mitglieder wie bei der Besorgung des Druckes der Akademiestatuten<sup>59</sup>. Nach der Konstituierung der Akademie wurde er ordentliches Mitglied der Philo-

56) Vgl. hierzu neuerdings Hammermayer L., Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jacob in Regensburg. Neue Quellen aus schottischen Archiven (ZBLG XX) 1959, 42–76; Dilworth 173–203.

57) Zu P. Andreas Gordon (1712–1751) Records of the Scots Colleges 269, 284; Dictionary of National Biography VIII (1908) 167 f.; Sinnhold Johann Nicolai, Erfordia Literata III, 1, Erfurt 1748, 147–152; Jansen Bernhard, Philosophen katholischen Bekenntnisses in ihrer Stellung zur Philosophie der Aufklärung (Scholastik XI [1936] 8 f.); Ders. Quellenbeiträge zur Philosophie im Benediktinerorden des 16. und 17. Jahrhunderts (Zeitschrift für katholische Theologie LX [1936] 90 ff.); Fink 87, 212.

58) Vgl. S.??

59) Am 12.5.1759 übersandte Lori die Akademiestatuten an Kennedy und bat ihn, den Druck bei dem — protestantischen — Drucker Johann Gottfried Zunkel zu besorgen und gab genaue Anweisungen für den Setzer. Kennedy regelte die geschäftlichen Fragen mit dem Drucker zu Loris voller Zufriedenheit und erreichte, daß 500 und nicht, wie Lori ursprünglich plante, nur 300 Exemplare gedruckt wurden. Bereits Mitte Juni verließen die 500 Exemplare

sophischen Klasse. Er nahm es ernst mit seinen Pflichten als Akademiemitglied, noch im Jahre 1759 übersandte er eine Abhandlung *Vom Morast*<sup>60</sup>. Auf seine Empfehlung hin wurde sein Freund, der Freisinger Hofrat Peter Osterwald in den bayerischen Staatsdienst übernommen und zum weltlichen Direktor des geistlichen Rates ernannt<sup>61</sup>. In der Philosophischen Klasse fiel Osterwald bald eine bestimmende Rolle zu, in der Akademie wurde er zum großen Gegenspieler Loris, nach dessen Sturz bald zur beherrschenden Figur<sup>62</sup>.

Kennedy aber wollte dem Ruf der Mission folgen und bereitete sich in Regensburg bereits auf die Reise nach Schottland vor, als Kurfürst Max Joseph den Abt von St. Jacob dringend ersuchte, er möge Kennedy für das Amt des Akademiesekretärs freistellen<sup>63</sup>. Diese Berufung erfolgte wohl nicht aus „eigener Bewegniss“ des Kurfürsten, sie war eher vom neuen Akademiepräsidenten Graf Seinsheim und vor allem von Osterwald angeregt worden<sup>64</sup>. Abt Gallus Leith gab seine Einwilligung, Kennedy übersiedelte Anfang Juli 1761 endgültig in die kurbayerische Hauptstadt<sup>65</sup> und trat sein Amt in der Akademie an, gegen ein Gehalt von 600 Gulden im Jahr „nebst Logis, Holz und Licht“<sup>66</sup>.

---

die Druckerpresse (Briefe Loris an Kennedy vom 12. 5., 22. 5. und 15. 6. 1759; Antworten Kennedys vom 17. 5., 28. 5., 10. 6. und 14. 6. 1759; alle AAW; vgl. *Primordia* 38 f., 45 f., 460 f.).

- 60) Kennedy, Abhandlung von Morästen (Abh. der Churbaierischen Akademie der Wissenschaften I, 1763, 127–160).
- 61) Vgl. die Briefe Kennedys an Lori, 12. 12. und 29. 12. 1760 (AAW; *Primordia* 354 f., 361).
- 62) Zum Gegensatz Lori-Osterwald vgl. Hammermayer, Akademie 161 ff., 323–337.
- 63) "As P. Ildephons Kennedy was preparing himself for the mission in Scotland, he was 1761 called to the newly erected Academy of Sciences in Munich by a polite yet pressing letter signed by the Elector Maximilian Josephus' own hand to the Abbot" (Anecdotes of the Scots Monastery in Ratisbon by F. Ildephons Kennedy, Prof. in the Academy of Munich", MS im Archiv der Abtei Fort Augustus, Schottland).
- 64) Manche glaubten, Kennedy sei von Max Joseph „aus eigener Bewegniss wegen seiner stattlichen Eigenschaften“ berufen worden (Johann Caspar Lippert an den Rentamtssekretär Prechtel in Straubing, 4. 11. 1761, AAW). — Graf Joseph Franz Maria Seinsheim (1707–1787) war Konferenzminister und übernahm am 27. März 1761 als Nachfolger des Grafen Siegmund v. Haimhausen für ein Jahr das Präsidium der Akademie (*Westenrieder*, Geschichte I 56). Bereits im Juni war er von Kennedy für die Ziele der Akademie gewonnen worden (Kennedy an Lori, 1. 7. 1759, AAW).
- 65) Kennedys erster Brief als Akademiesekretär datiert vom 8. 7. 1759 (an Georg Friedrich Brander in Augsburg, AAW; *Primordia* 425); bis Mitte Juli besorgte auch noch Lori die Korrespondenz. Kennedy war bereits um den 10. Juni 1759 für einige Tage in München und verhandelte mit dem Kurfürsten über seine Berufung (an J. Chr. Schäffer, 11. 6. 1759, AAW).
- 66) Kennedy an Johann Albrecht Euler in Petersburg, 14. 12. 1766 (AAW).

Man hätte nach dem Ausscheiden Loris keine glücklichere Wahl treffen können. Kennedy erfüllte die wichtigsten Voraussetzungen für den verantwortungsvollen Posten des Sekretärs einer großen modernen Akademie des achtzehnten Jahrhunderts. Er beherrschte Latein<sup>67</sup> und die neueren Sprachen, er besaß eine gediegene humanistische und eine vorzügliche naturwissenschaftlich-mathematische Bildung. Vieles sprach dafür, daß es dem neuen Sekretär im Benediktinerhabit eher als Lori gelingen werde, die Ordensgelehrten noch enger an die Akademie zu binden.

Freilich, zum geschmeidigen Hofmann und zum behutsamen Diplomaten fühlte sich Kennedy nicht berufen. Sein Freund Lorenz Westenrieder nannte ihn einmal einen „ganz eigenen Charakter“<sup>68</sup>. Kennedy war ein echter Sohn seiner schottischen Heimat, ohne Falsch, klarsichtig, unbestechlich und hartnäckig. Nichts war ihm mehr verhaßt als Komplimente und Liebedienerei<sup>69</sup>. Keine Schwäche seiner Umgebung blieb ihm verborgen, und er zauderte nicht, sie mit scharfem Witz und spitzer Feder zu geißeln<sup>70</sup>. Aber er tat dies niemals, um zu verletzen und zu zerstören, sondern um zu erziehen und zu bessern. Stets wollte er belehren, aufklären, er glaubte sich zu einem „Missionar des Gewissens“ berufen und bemühte sich unablässig, „das ganze Land von dem Pedantissimo zu der Liebe der schönen und nützlichen Wissenschaften zu überbringen“<sup>71</sup>.

Man würde Kennedy indes nicht gerecht, bezeichnete man ihn einfach als „trockenen Aufklärer“. Dieser nüchterne Schotte konnte auch schwärmen, wenn er von seiner Wahlheimat Bayern sprach als dem „Kleinod von Deutschland, das die vortrefflichsten Köpfe hervorbringt und das in sich selbst alles, was ein Land glücklich machen kann, findet, das, wenn es will, von anderen wenig braucht“<sup>72</sup>. Tatsächlich verbanden sich in Kennedy die vielfältigsten Strömungen zu einer seltsamen Einheit: die Tradition seines Ordens, der Geist der *Bavaria Sancta*, die Ideen der katholischen Aufklärung und des naturwissenschaftlichen Denkens seiner Zeit und endlich schottischer Patriotismus, schottische Weltweite und Stetigkeit.

Doch einen gewichtigen Vorwurf kann man dem Akademiesekretär nicht ersparen. So sehr erfüllte ihn seine pädagogische Aufgabe, daß er in der

67) Noch mit 38 Jahren lernte er Griechisch, er las täglich mindestens eine Stunde Latein und besaß alle Klassiker (Kennedy an Frhr. v. Lincker in Leipzig, 15. 11. 1768, AAW).

68) Westenrieder, Nachruf auf Ildephons Kennedy, München 1804, 11.

69) „Man muß einmal mit der Wahrheit heraus, man hat lang genug geschlafen“ (Kennedy an Prediger B. Nieremberger, 10. 12. 1761, AAW). „Wir wollen inskünftig wie wahre Freunde, das ist ganz glatt miteinander umgehen“ (an Kanonikus Hoppenbichel in Neuötting, 20. 2. 1767, AAW).

70) Sein Briefwechsel mit den Akademiemitgliedern und seine „Anecdotes of the Scots Monastery in Ratisbon“ (vgl. Anm. 63), die er 1794 für die jungen Konventualen von St. Jacob schrieb, bieten eine Fülle von Belegen.

71) An J. Chr. Schäffer in Regensburg, 13. 1. 1762 (AAW).

72) Westenrieder, Nachruf 39.

Gegenwart fast nur mehr das Dunkel der Unbildung und der Rückständigkeit zu sehen vermochte<sup>73</sup>. Nicht selten ließ er den unbefangenen Blick für das Wesen und die Eigenart Bayerns vermissen, weil er wie gebannt auf ein Fernziel sah und sich durch die Unvollkommenheiten des Alltags oft allzusehr anfechten ließ<sup>74</sup>. In dieser Stimmung gelangte er dann, wider besseres Wissen, auch auswärtigen Akademiemitgliedern gegenüber zu schweren Fehlurteilen und zu einer allzu düsteren Einschätzung der Möglichkeiten der Akademie<sup>75</sup>. Offenbar bedachte er nicht, daß er sich durch diesen Pessimismus und durch diese Resignation des Rechts begab, den mangelnden Arbeitseifer der Mitglieder zu beklagen.

Der Grund für diese Haltung ist un schwer zu erkennen. Kennedy kam im Juli 1761 nach München voll Eifer, mit allen guten Vorsätzen und mit dem Entschluß, die Ziele der Akademie so rasch und so gründlich wie möglich zu verwirklichen. Doch bald schon war er ernüchert, enttäuscht und manchmal sogar verzweifelt ob der vielfältigen Intrigen, der Verzögerungen, der Verleumdungen und all der anderen Schwierigkeiten, die sich immer wieder in den Weg stellten<sup>76</sup>. Bereits nach einem Jahr wollte er vom Amt des Akademiesekretärs zurücktreten<sup>77</sup>. Aber er harrte auf seinem Posten aus und wurde zum getreuen Eckart und zum ruhenden Pol

73) Nur ein Beispiel: „Bavaria is not a country for the bookfriend. The people have not the least notion of what we call true learning, nor will they obtain any idea thereof so soon, till their schools be reformed . . . I am afraid I will not live to see it“ (an J. Chr. Schäffer, 14. 11. 1767, AAW).

74) „Werden E. H. nur nicht kleinmütig, nicht verdrüßig. Je mehr Widerstände Sie finden, desto größer ist das Werk, so Sie einführen. Man muß nur warten, bis etwelche alte Kerl zu Grabe gegangen sind . . .“ (Frhr. v. Lincker an Kennedy, 2. 9. 1765, AAW).

75) „ . . . ein jeder hat sein eigenes Fach gewählt, worin er arbeitet, und da die wenigsten oder vielleicht keiner ein wahres otium litterarium hat, alle aber mit Berufsgeschäften recht überladen sind, so sehe ich nicht ein, wie hieraus große Beiträge zu hoffen oder zu versprechen sind“ (Kennedy an J. Chr. Schäffer, 17. 11. 1766, AAW). „Die verlangten Ergänzungen und Verbesserungen selbst der bayerischen Geschichte sucht man hier vergebens, sonst stünden sie Ihnen von Herzen zur Verfügung“ (an Johann Christoph Adelung in Leipzig, 18. 2. 1764, AAW).

76) „Ich hätte in der Tat bald genug, wie ich es seiner Churfürstl. Durchl. neu lich ganz aufrichtig eröffnet habe. Ich bin nicht nach München gekommen, um für einen Ketzer, Freigeist und weiß nicht was gehalten zu werden . . .“ (Kennedy an Graf Siegmund Spreti, 5. 2. 1765, AAW). Bereits kurz nach seinem Amtsantritt klagte er: „Es ist ein rechtes Elend, daß man sich hier auf niemand verlassen kann“ (an Senator Harrer in Regensburg, 16. 8. 1761, AAW).

77) „Was hör ich von Ihnen? Man will hier gewiß wissen, daß Sie im Begriffe sind, Ihr Sekretariat niederzulegen.“ (J. Chr. Schäffer an Kennedy, 11. 7. 1762, AAW). Kennedy antwortete: „Daß ich des Sekretariats müde bin, ist gewiß, wie bald mich aber werde von dem selben freimachen können, ist eine andere Frage“ (14. 7. 1762, AAW).

der Akademie. Unermüdlich widmete er sich der Philosophischen Klasse, führte den Briefwechsel der Akademie, kümmerte sich um praktische volkserzieherische Fragen, unterstützte die Bestrebungen zur Schulreform und trat entschieden für die Realschulen ein<sup>78</sup>. Diese Verdienste wiegen ungleich schwerer als alle Versäumnisse und alle vorschnellen und ungerechten Urteile, zu denen er sich in der Stimmung des Augenblicks hinreißen ließ. Durch vierzig schwere Jahre, von 1761 bis 1801, hat Kennedy das Erbe Loris nach besten Kräften bewahrt und der Kurbayerischen Akademie den Stempel seiner eigenwilligen Persönlichkeit mit aufgedrückt.

## II.

P. Frobenius Forster, Prior des Fürststifts St. Emmeram in Regensburg, war der erste hervorragende bayerische Benediktinergelehrte, der sich der Akademie anschloß und ihre Gründung mit Worten pries, die Lori wohl zu Ohren klangen<sup>79</sup>. Forster warb sogleich Mitglieder und versprach nicht nur, „von Zeit zu Zeit allmögliches beizutragen“, sondern sandte bereits im Dezember 1759 die versprochene Abhandlung über die Synode zu Aschheim<sup>80</sup>. Bei dem zaudernden und unwilligen Anselm Desing machte er sich zum Fürsprecher der Akademie und forderte ihn auf, die historische Preisfrage auf das Jahr 1760 zu bearbeiten<sup>81</sup>. Dem Regensburger protestantischen Stadtsyndikus Georg Gottlieb Plato-Wild verschaffte er Zugang zum St. Emmeramer Münzkabinett, leitete Platos Abhandlung der Akademie zu und regte mit Erfolg die Aufnahme dieses fähigen Historikers an<sup>82</sup>. Dem neuen Direktor der Historischen Klasse,

78) „Schulen, Schulen, ich meine, reale Schulen gehen uns ab“ (an Frhr. v. Lincker, 11. 11. 1764, AAW).

79) Vgl. Anm. 31.

80) Am 26. 8. 1759 kündigte Forster die Abhandlung über die Synode an, am 21. 12. 1759 übersandte er sie der Akademie (AAW; *Primordia* 140 f., 481).

81) „Concilium Aschheimense hodie ad Academiam Litteratorum Monacensem misi, an approbationem ab illa meritum sit, nescio. Opto, ut tu, virorum eruditissime, pro praemio academico certes, vitamque et gesta Ottonis de Wittelspachici describas, quod certe neminem te melius praestare posse judico“ (an Desing, 21. 12. 1759, UBM 704 f. 240). Die Preisfrage lautete: „Beschreibung des Lebens und der Taten Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, Herzogens in Bayern.“

82) Zu Georg Gottlieb Plato, gen. Wild (1710–1777) ADB LIII 74; Kraus Andreas, *Die Abstammung der Bayern in der Historiographie des 18. Jahrhunderts* (ZBLG XX [1957], 70 f.); *Ders.*, *Historische Forschung* 89 ff. — Am 28. 8. 1760 übergab Forster der Akademie Platos Aufsatz als Werk eines „gelehrten Freundes“ (AAW). Am 5. 9. 1760 wollte Lori den Namen des Verfassers wissen, da man die Abhandlung drucken lassen werde. Am 18. 9. 1760 nannte Forster den Namen G. G. Platos und regte dessen Aufnahme in die Akademie an, am 25. 11. 1760 übersandte Lori das Aufnahmediplom an Plato (AAW; *Primordia* 302 f., 311 f., 341 f.). Platos

dem französischen Diplomaten und Historiker Louis Gabriel Du Buat, stellte er Material aus dem Archiv seiner Abtei zur Verfügung<sup>83</sup>. Als er sah, daß seine Untersuchung zur Aschheimer Synode gefiel, wollte er nicht nur eine umfassende Abhandlung über die älteren bayerischen Synoden liefern, sondern auch die Lebensgeschichte Herzog Tassilos beschreiben<sup>84</sup>. Vor allem aber arbeitete er unverdrossen weiter an der großen Alcuin-Edition, die ursprünglich in Legiponts deutscher Benediktinerakademie hätte erscheinen sollen<sup>85</sup>. Im Frühjahr 1760 kündigte er die geplante Edition im Druck an, führte alle von ihm bereits verwendeten Handschriften an und bat die gelehrte Welt um Mitarbeit<sup>86</sup>. Auch Lori und den Hofbibliothekar Oefeles bat er um Kritik, Verbesserungen und Hilfe<sup>87</sup>. Lori sagte sogleich zu, durch seine Vermittlung erhielt Forster Material aus der Hofbibliothek<sup>88</sup>. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß Forster zunächst im Sinne hatte, die Edition im Rahmen der Kurbayerischen Akademie zu veröffentlichen.

Es sollte nicht sein. Im Februar 1761 kam Forster nach München und besuchte auch die Akademie. Seinem kritischen Blick blieben die vielen Unzulänglichkeiten nicht verborgen. Lori war vermutlich auf einer seiner Dienstreisen abwesend und hatte, wie üblich, keinen Stellvertreter bestellt<sup>89</sup>. Forster sah den schleppenden Geschäftsgang, erfuhr von der Un-

---

„Nachricht von einigen Pfennigen mittlerer Zeiten“ erschien 1763 im ersten Band der „Abhandlungen der Churbaierischen Akademie der Wissenschaften“, 217–282.

- 83) Louis Gabriel Du Buat—Nancay (1732–1787) war als Nachfolger Loris von Oktober 1760 bis März 1763 Direktor der Historischen Klasse. Über ihn vgl. *Nouvelle Biographie Générale* II 679; Content André, *Les Idées économiques et financières de Comte Du Buat—Nancay* (Thèse du droit) Poitiers 1914; Kraus, *Die Abstammung der Bayern* 68 f.; Ders., *Historische Forschung* 19–26; Hammermayer, *Akademie* 268–289.
- 84) Forster an Kennedy, 20. 9. 1761 (AAW).
- 85) Vgl. S.
- 86) „Ich habe mich endlich entschlossen, denen Gelehrten von der neuen Ausgabe der Werke des zu seiner Zeit berühmtesten Lehrers Alcuinus, welche schon einige Jahr unten den Händen habe, einen Vorgeschmack und kleinen Abriß vorzulegen und dieselbe um ferneren Beitrag zu ersuchen...“ (an Lori, 22. 5. 1760, AAW; *Primordia* 277). Vgl. Endres, *Frobenius Forster* 82–88.
- 87) Forster an Lori, 22. 5. 1760 (s. o.).
- 88) „Mit der gelehrten und mühesamen Ausgab der Alcuinischen Werken werden E. H. Dero Namen verewigen. Alles was in unseren Kräften ist, werden wir zu dessen Beförderung beitragen, weshalb ich mit dem Herrn von Oefeles heut abermal sprechen werde“ (Lori an Forster, 5. 9. 1760, AAW; *Primordia* 302 f.). Am 18. 9. 1760 übergab Lori im Auftrag Oefeles die gewünschten Beiträge (AAW).
- 89) „Illud tamen magnopere miror, quod praenobilis D. Secretarius Academicus de Lori, si sibi aut non habeat, aut non vocet, nullum alium per se substituat, qui cum absentibus membris res academicas communicet“ (Pros-

entschlossenheit und von dem mangelnden Arbeitseifer vieler Mitglieder und vernahm wohl allenthalben harte Worte gegen Loris „Diktatur“ in der Akademie. Neue Nahrung erhielt sein aufkeimendes Mißtrauen dann in einer Unterredung mit Oefeles<sup>90</sup>. Dieser bezeichnete die meisten Mitarbeiter der Akademie als wissenschaftliche Schöngelster oder Schaumschläger, als „galantissimi literarii“, deren Tun schließlich in der „Barbarei“ enden werde. Zwar billigte Oefeles einigen Akademikern ehrlichen Eifer für die Wissenschaften zu, doch fehle selbst ihnen der nötige Ernst, der allein den Erfolg verbürge. Und wie um das Maß voll zu machen, lenkte er das Augenmerk seines Regensburger Gastes auf den angeblich bestimmenden Einfluß, den sich die „Freigeister“ in der Akademie verschafft hätten. Ihre Gottlosigkeit werde den baldigen Ruin der Akademie bewirken.

Kurz nach dieser Unterredung erklärte Forster in einem Schreiben an Anselm Desing, er kümmere sich zwar nicht um die internen Auseinandersetzungen in der Akademie, man dürfe es jedoch nicht dulden, wenn das „Treiben der Akademie zum Nachteil der Kirche ausschlage“<sup>91</sup>. Welch erschreckender Wandel seit dem Jahre 1759, wo der gleiche Forster die Akademiegründung als einen Segen für Bayern begrüßt hatte!<sup>92</sup> Jetzt fürchtete sogar ein so mutiger und aufgeschlossener Geist wie er, nicht ganz zu Unrecht, die Akademie werde noch Wege beschreiten, auf denen ihr gläubige Katholiken nicht mehr folgen könnten. Den Anlaß zu dieser

---

per Brandner-Beuerberg an P. Pius Kolb, 1. 5. 1761, Stiftsbibl. St. Gallen 1283 f. 120).

90) Oef. 61, 4. 2. 1761 (Tagebuch).

91) „Monachii nihil fuit, quod me oblectaretur. Praeter alia mihi stomachum movit Libertinismus quorundam Academicorum, quibuscum propterea mihi modica ac paene nulla conversatio fuit. Viros inveni pro litterarum bonarum cultura ardentis, sed tanto operi vix, me minimo iudicio, bene maturos. Desunt, qui conventibus illorum praesiderent, viri graves, iudicio pollentes, rerumque variarum, ut oportet, gnari. Quid ab eiusmodi conventibus hominum iuvenum et inexpertorum sperandum aut etiam metuendum sit, tumet arbitrare. D. Oeffelium Academicorum societatem repudiasse miror. Vir ille certe haud vulgariter doctus mire mihi descripsit illorum studia illaque „galantissimi litterarii“, qui demum in barbarismum recidet, nomine definivit. Alii vires graves augurantur brevi academiam illam debilibus columnis innixam collapsuram. Sed parum ista angunt, modo vigilant viri apprine catholici, ne conventus illi vergant in ecclesia, status praepriis ecclesiastici detrimentum“ (Forster an Desing, 25. 2. 1761, UBM 704 266/67; vgl. Endres, Frobenius Forster 55–61).

92) „Übrigens erfreue mich, daß die Akademie aller Orten Beifall und Beitrag findet, welches Hoffnung machet, daß dieselbe den erwünschten Fortgang erlangen und beständige Dauer erhalten wird, welches alle, die an der Glückseligkeit unsers Vaterlands teilnehmen, herzlich wünschen sollten. Gott erhalte die Stütze dieses vortrefflichen Gebäudes bei besten Kräften und mache selbes ewig“ (an Lori, 26. 8. 1759, AAW; Primordia 141).

Wandlung aber hatte Lori gegeben mit seinen heftigen und radikalen Parolen gegen die Jesuiten und ihre Lehrart und gegen das geistliche Bayern überhaupt.

Forster erkannte offenbar nicht, daß Oefeles einem tiefen Pessimismus verfallen war und darum niemals ein völlig wahrheitsgetreues Bild von den Vorgängen in der Akademie vermitteln konnte. Ebenso wenig schien Forster von dem zwiespältigen Verhältnis des Hofbibliothekars zur Akademie gewußt zu haben, bei dem auch eine gewisse finanzielle Rivalität eine Rolle spielte<sup>93</sup>. Er entschied sich gegen die Akademie, noch bevor er beide Seiten gehört hatte und hielt an diesem Entschluß auch dann noch fest, als seine alten Freunde Kennedy und Osterwald maßgeblichen Einfluß in der Akademie erlangt hatten. Schritt für Schritt zog er sich in den Jahren 1761/62 von der Akademie zurück. Auf Bitten der Akademie überarbeitete er zwar noch die Abhandlung über die Aschheimer Synode, er versagte sich jedoch allen weitergehenden Wünschen. Die Arbeit an die Alkuin-Edition bot ihm hierbei einen ebenso stichhaltigen wie bequemen Vorwand<sup>94</sup>. Bezeichnenderweise bat er, man möge die Abhandlung über die Synode zu Aschheim nicht unter seinem Namen veröffentlichen, was die Akademie mit Recht zurückwies<sup>95</sup>.

Im Juli 1762 wurde Forster nach dem Tode von Johann B. Kraus zum Fürstabt des Reichsstiftes St. Emmeram gewählt. Für die Akademie hätten sich nun ungeahnte Möglichkeiten eröffnen können. Kannte man den verstorbenen Fürstabt als unversöhnlichen Gegner aller Akademiebestrebungen, so war sein Nachfolger Gründungsmitglied der Kurbayerischen Akademie. Durfte man jetzt nicht hoffen, der neue Fürstabt werde die Schätze des Archivs und der Bibliothek von St. Emmeram der Akademie zugänglich machen und ihr neue Mitglieder aus den Reihen seiner Konventualen zuführen? War es nicht möglich, daß sich St. Emmeram nun neben Polling zur wichtigsten Stütze der Akademie in der „Bavaria Sancta“ entwickelte?

93) Am 18. März 1761 beschwerte sich Oefeles bei der Hofkammer, die Hofbibliothek habe bisher 1000 bzw. 1500 fl. erhalten, doch jetzt seien „unter der Rubrik auf Bibliotheksausgaben verschiedene Sachen für die aufgerichtete académie des sciences eingelassen, ohne daß solche Ausgaben eigentlich für die Bibliothek gehörig gewesen.“ Nachdem die Akademie jährlich 3000 fl. erhalte, solle das Hofzahlamt die Ausgaben von Akademie und Hofbibliothek trennen. Der Bitte wurde am 13. 6. 1761 entsprochen (Kreisarchiv München HR 289/8). Über die Stellung Oefeles zur Akademie vgl. Hammermayer, Akademie 142 ff.

94) Forster an Kennedy, 20. 9. 1761 (AAW).

95) Forster stellte diese Bitte, weil er „eben kein Autor zu sein verlange... ich habe meine Gedanken so hingeschrieben, wie mir dieselben aus Überlegung der Sachen und der Geschichte damaligen Zeiten zu fließen schien“ (an J. C. Lippert, 18. 2. 1762, AAW). Lippert antwortete im Auftrag der Historischen Klasse: „Es ist eine ausgemachte Sach, daß einer jeden Abhandlung der Name des Verfassers solle beigesezt werden...“ (an Forster, 27. 2. 1762, AAW).

Dies alles blieben Wunschträume. In Wirklichkeit löste Forster seine Verbindungen zur Akademie und blieb nur nominelles Mitglied<sup>96</sup>. In den folgenden Jahren nahm er eine fast feindselige Haltung ein, verfolgte die Sammlung des *Monumenta Boica* mit wachem Mißtrauen und verhinderte, daß das St. Emmeramer Archiv in diese Urkundensammlung miteinbezogen wurde<sup>97</sup>. Die alten, wohl nie ganz vergessenen Pläne zu einer bayerischen Benediktinerakademie gewannen in dieser Zeit neue Gestalt. Forster wollte sie zunächst innerhalb seiner Abtei verwirklichen, in einer geistlichen Akademie kleinsten Rahmens<sup>98</sup>. Für die Kurbayerische Akademie bedeutete dies gleichwohl eine unerfreuliche Konkurrenz, da sie ihr wertvolle Kräfte entziehen konnte.

Ungleich Forster stand P. Anselm Desing aus Ensdorf der Akademie von Anfang an recht zurückhaltend gegenüber und sagte seine Mitarbeit nur in sehr unbestimmter Form zu<sup>99</sup>. Als ihm die Akademie das Aufnahmediplom zusandte, fand er kein Wort des Dankes<sup>100</sup>. Vergeblich bat ihn Lori um eine „kleine Abhandlung, die niemand leichter als eben Sie liefern kann, da niemand in unserm Lande mehr Vorrat von Jugend auf gesammelt hat“<sup>101</sup>. Umsonst suchte ihn Forster zu bereden, die historische Preisaufgabe zu bearbeiten, erfolglos drängte ihn schließlich Johan Caspar Lippert, statt der ursprünglich geforderten Abhandlung über den Herzog Eberhard ein Kapitel aus der Reichsgeschichte der Akademie zu überlassen<sup>102</sup>. Desing schenkte der Akademie zwar eine Reihe wertvoller Marmorproben und einen Globus, lehnte es aber ab, seine Reichsgeschichte aus dem Zusammenhang zu reißen und verschloß sich auch allen weiteren

96) Sein letzter Brief an die Akademie stammt vom 27. 2. 1762 (AAW).

97) „...doleo vero archiva nostra ab his hominibus expilari, quod ego ex nostra socordia futurum diu praedivi et praedixi“ (an Desing, 20. 11. 1764, UBM 704, f. 333). Später klagte er über den raschen Fortgang der Sammlung, über die Untätigkeit der Prälaten, die der Akademie ihre Archive öffneten, anstatt „...se opponere irruenti barbariei. Inverso ordine spoliabunt Aegypti Haebraeos...“ (an Desing, 11. 11. 1765, ebd. f. 425).

98) Endres, Frobenius Forster 61—81.

99) Vgl. S. xxxx

100) Am 29. 8. 1759 übergab Lori das Aufnahmediplom, am 11. 12. 1759 erkundigte er sich, ob Desing die Urkunde erhalten habe (AAW; *Primordia* 152, 238). Stegmann (99) berichtet, Desing habe am 27. 12. 1759 eine „Beschreibung der Sternwarte zu Kremsmünster und dreier geographischen Globen“ übersandt, gibt jedoch keinen Quellenbeleg; auch im AAW findet sich kein Hinweis.

101) Lori an Desing, 11. 12. 1761 (s. o.; Orig. UBM 704 f. 238).

102) Lippert an Desing, 18. 8. und 26. 9. 1761 (AAW; Orig. UBM 704 f. 283, 292). Desing erklärte, die Reichsgeschichte werde „in solcher Form alle Kraft und Saft verlieren, indem das meiste aus dem Zusammenhang mit anderen genommen wird“ (an Lippert, 21. 9. 1761, AAW). — Johann Caspar Lippert (1724—1800) war 1758/61 Professor der Rechte an der Universität Ingolstadt, kam dann als Revisionsrat nach München und wurde ordent-

Bitten<sup>103</sup>. Ein Besuch bei Oefele in München im November 1760 mochte ihn in dieser Haltung noch bestärkt haben<sup>104</sup>. Im November 1761 wurde Desing zum Abt seines Klosters erwählt. Als ihn dann Kennedy 1762 noch einmal umzustimmen versuchte, erhielt er eine endgültige Absage: „Mein grauer Tag, die mit Durchlesung häufiger Schriften ganz anderer Art erblödeten Augen, die Sorge de pane lucrando und hundert andere Aufsätze verbieten mir, die Augen auf die schönen oder sonst so lieben Wissenschaften zu heben“<sup>105</sup>. Diese resignierten Worte bedeuteten das Ende der Beziehungen zwischen Desing und der Kurbayerischen Akademie.

Gewichtige Unterstützung schien sich Lori von den drei gelehrten Mönchen aus Irsee erwartet zu haben: von dem bekannten Aufklärungsphilosophen P. Ulrich Weiß, von dem damals in Salzburg lehrenden Mathematiker P. Candidus Werle sowie von P. Eugen Dobler, der die berühmte Sternwarte zu Kremsmünster leitete. Bei seiner Schweizerreise im Jahre 1755 hatte er P. Ulrich Weiß in Irsee persönlich kennengelernt<sup>106</sup> und die schwäbische Reichsabtei galt ihm seither als „das erste Kloster in unseren Gegenden, wo die gründliche Gelehrsamkeit zu blühen angefangen“<sup>107</sup>. Obwohl damals bereits schwer leidend, betrachtete P. Weiß seine Wahl zum Mitglied der Akademie als „Fügung der Vorsehung, die einem von vielen Bedrängnissen fast niedergeschlagenen Zeugen der Wahrheit zu fernerer Unternehmung für die Erweiterung ihres Reiches von neuem anzuspornen und frischen Mut zuzusprechen gedenket.“ In allen Einzelheiten wollte er über die Einrichtung und den Aufbau der Akademie Bescheid wissen: ob den Mitgliedern „Einsicht in die gelehrten Arbeiten anderer Mitglieder“ gestattet sei, ob man über eine eigene akademische Druckerei verfüge und ob daselbst „größere philosophische Werke der Mitglieder“ veröffentlicht werden könnten, ob sich ein Mitglied „in Lehr-

---

liches Mitglied der Historischen Klasse und 1768/69 deren Direktor; bis zu diesem Zeitpunkt besorgte er zusammen mit Kennedy den Briefwechsel dieser Klasse. Über ihn Heininger Richard, J. C. Lippert, Diss. Erlangen 1933; Hammermayer, Akademie, passim; Kraus, Historische Forschung 33 f.

- 103) Am 10. 1. 1761 sandte Desing die Marmorproben und kündigte am 12. 2. 1761 weitere an. Den Globus übergab er dann wohl erst im Spätherbst, denn Lipperts Dankschreiben datiert vom 3. 12. 1761 (AAW).
- 104) „Heri sub vesperum ad me inuisit D. Anselmus Desingius . . . quem ante hos decem annos videram“ (Oef. 61, 27. 11. 1760).
- 105) Desing an Kennedy, 4. 9. 1762 (AAW). Die Bitte Kennedys war bereits am 11. 5. 1762 ergangen (AAW).
- 106) Lori „Beschreibung der Schweizer Reise“ gibt leider nur einen knappen Bericht dieses Aufenthalts in Irsee (AAW, J. G. Lori biographische Materialien).
- 107) Lori an Werle, 4. 10. 1759 (AAW). An P. Ulrich Weiß schrieb er: „Irsee hat im kleinen zur ewigen Ehre die Bahn gebrochen, welche wir unter dem Schutz eines großen Fürsten betreten wollen“ (6. 12. 1759, AAW; Primordia 231 ff.).

zweifeln und Schwierigkeiten“ an die Akademie um Rat wenden dürfe und welche Rolle die Jesuiten in der Akademie spielten<sup>108</sup>. Konnte ihn Lori über die letzte Sorge völlig beruhigen, so mußte er doch zugeben, daß die Akademie noch keine eigene Druckerei besäße<sup>109</sup>. Gerade darauf aber kam es Weiß zuvörderst an. Er war merklich enttäuscht, sein Interesse an der Akademie erkaltete. Sehr zum Leidwesen Loris brach die Verbindung nach Irsee fast völlig ab<sup>110</sup>. Weiß starb 1763.

Auch die Patres Dobler und Werle zogen sich bald von der Akademie zurück. Eugen Dobler schien zunächst voll Eifers und guten Willens und berichtete, daß auch Abt Berthold Vogl von Kremsmünster, der langjährige Rektor der Salzburger Universität, die Gründung und die Statuten der Münchener Akademie beifällig aufgenommen habe<sup>111</sup>. Bei erster Gelegenheit wollte Dobler mit einer astronomischen Beobachtung aufwarten und rege Beziehungen mit der von Lori angekündigten Sternwarte der Akademie aufnehmen<sup>112</sup>. Aber bereits im Oktober 1759 brach die Verbindung ab, auf ein Schreiben Loris vom Juli 1761 hat Dobler nicht mehr geantwortet<sup>113</sup>, auch Kennedy scheint sich nicht mehr an ihn gewandt zu haben. 1762 kehrte Dobler nach Irsee zurück. Auch die Beziehung zu dem dritten Irseer Gelehrten, zu P. Candidus Werle in Salzburg, war nur von kurzer Dauer. Werle bearbeitete die Preisfrage der Philosophischen Klasse auf das Jahr 1760, er bat Lori im August 1760, unter die eingesandte Aufgabe „den Namen des Verfassers oder eine Devise nach Dero Gutdünken darunter zu setzen“ und mitzuteilen, „wann ein oder anderes nicht

108) Ulrich Weiß an Lori, 6. 11. 1759 (AAW; Primordia 197 ff.).

109) „... Die akademische Buchdruckerei aufzurichten, hat die Zeit noch nicht zugelassen... die Jesuiten sind keine Mitglieder, weil sie Scholastici und Jesuiten sind. Sie werden doch mit meinen Antworten zufrieden sein?“ (Lori an Weiß, 6. 12. 1759, AAW; Primordia 231 ff.). Erst im Frühjahr 1762 erteilte der Kurfürst die Genehmigung zur Errichtung einer Druckerei und eines Verlages; im Sommer 1763 war die Druckerei arbeitsfähig.

110) „Wie haben E. H. uns völlig vergessen, da wir aus Irsee gar nichts vernemen?“ (Lori an Weiß, 15. 7. 1761, AAW). Kennedy übersandte in den Jahren 1762/63 die einzelnen Teile der im Druck veröffentlichten Pilz-Sammlung des Regensburger Predigers J. Chr. Schäffer, erhielt aber keine Antwort (an Weiß, 26. 6. 1762, 24. 10. 1762, 23. 1. 1763 und 13. 4. 1763, AAW). Am 12. 1. 1763 schrieb er an den Augsburger Maschinenbauer Georg Friedrich Brander: „I must trouble you again with the inclosed for Irsee. I wish you could give them a hint to pay this and the rest“ (AAW).

111) Zu Abt Berthold Vogl vgl. S. xxx Dobler schrieb, Vogl sei „über die eingehändigten Gesetze der neuerdings gestifteten Akademie der Wissenschaften ungemein erfreuet, auch nebst höflicher Danksagung nichts so sehr wünschet als in dem Stand zu sein, in was immer erheischenden Gelegenheiten diesem höchst löblichem Werk einigen Vorschub mitteilen zu können“ (an Lori, 8. 7. 1759, AAW; Primordia 99 f.).

112) Dobler an Lori, 7. 10. 1759 (AAW).

113) Lori an Dobler, 15. 7. 1761 (AAW; Primordia 428 f.).

deutlich genug bescheiden<sup>114</sup> — ein unmögliches, den akademischen Spielregeln völlig zuwiderlaufendes Ansinnen, auf das Lori keine Antwort erteilte. Werles Preisschrift wurde nicht gekrönt, ihr Verfasser aber zog sich fürderhin von der Akademie zurück.

Zur Zeit von Loris Rücktritt, im Juli 1761, hatte sich bereits ein Großteil der Hoffnungen auf die Mitarbeit der Benediktiner zerschlagen. Es war dringend nötig, der Akademie neue Kräfte aus den Reihen der Ordensgelehrten zuzuführen. Kurz vor seinem Ausscheiden wandte sich Lori an P. Hieronymus Pez aus Melk, den Nestor der österreichischen Benediktinergelehrten<sup>115</sup>. Dieser nahm zwar die Einladung gerne an und erinnerte sich dankbar an die erfolgreiche Archivreise, die er mit seinem Bruder Bernhard Pez im Jahre 1717 durch die bayerischen Klöster unternommen hatte<sup>116</sup>. Indes, sein Beitritt hatte ausschließlich symbolischen Charakter, die Bitte Loris um historische Beiträge lehnte Pez ab, da er sich zu alt und zu krank fühlte<sup>117</sup>. Bereits im folgenden Jahr starb er. Die Verbindung zwischen der Akademie und dem Stift Melk riß ab.

Im Jahre 1763 gelang es dann endlich Kennedy, eine Reihe tüchtiger Ordensgelehrter für die Akademie zu gewinnen. Der Historischen Klasse traten bei: der fleißige und bescheidene Archivar des Klosters Rott am Inn, P. Ildephons Ruedorfer<sup>118</sup>, und der Scheyerer Klosterbibliothekar P. Angelus März<sup>119</sup>, der sich trotz mancher Widerstände von diesem Schritt nicht abhalten ließ. Der Philosophischen Klasse schlossen sich an: der überaus eifrige und vielseitige P. Clarus Mayr<sup>120</sup> aus Formbach, dann P. Benno

114) Werle an Lori, 15. 8. 1760 (AAW). Das Thema lautete: Welche ist die vorteilhafteste Bauart der Oefen und Pfannen bei Salzsudwerken.

115) Lori an Pez, 30. 5. 1761 (AAW).

116) Hammermayer, Monumenta Boica 3 ff.

117) Pez an Lori, 13. 6. 1761 (AAW; Primordia 415 f.).

118) Zu P. Ildephons Ruedorfer (1726—1801) Lindner I 220; Kraus, Historische Forschung 84 ff.

119) Zu P. Angelus März (1731—1784) Lindner I 226 f.; Kraus, Historische Forschung 85 f. — Schon 1762 hatte er Lippert wichtiges Material übersandt (Lippert an März, 8. 5. 1762, AAW). Um seine Aufnahme in die Akademie bat er, „teils weil ein oder anderer Confrater meine studia mißbilligen, teils weil ich ein gelehrtes Commercium litterarium nicht entraten kann“ (an Lippert, 26. 5. 1763, AAW). Auf Lipperts Antrag wurde er sogleich als ordentliches Mitglied aufgenommen (Lippert an März, 29. 5. 1763, AAW).

120) Zu P. Clarus Mayr (1724—1784) Lindner II 58; Westenrieder, Geschichte I 108, 123, 148, 443, 448. Mayr wollte angeblich vor 1759 eine Benediktinerakademie ins Leben rufen: „Ich machte bei mir selbst Vorschläge, mehrere Gelehrte hiezu einzuladen, aber die Gelegenheit mangelte mir, solches auszuführen“ (an Kennedy, 13. 7. 1763, AAW). Ab 1765 ver sah P. Mayr die zur Abtei Formbach gehörige Propstei Gloggnitz bei Neunkirchen in Niederösterreich.

Ganser<sup>121</sup> aus Oberaltaich, der bereits 1760 eine silberne Preismedaille gewonnen hatte, und schließlich P. Dominikus Beck<sup>122</sup> aus Ochsenhausen bei Memmingen, der sich als Lehrer der Mathematik, Physik und Philosophie in Salzburg hohe Verdienste erwarb. Im Jahre 1765 wurde P. Heinrich Braun<sup>123</sup> aus Tegernsee und ein Jahr später P. Leonhard Gruber<sup>124</sup> aus Metten, der damals in Salzburg Philosophie lehrte, in die Philosophische Klasse aufgenommen. In den folgenden beiden Jahren erhielt die Akademie keinen Zuwachs aus den Reihen der Ordensgelehrten. 1769 trat der junge P. Beda Apell<sup>125</sup> aus Oberaltaich der Historischen Klasse bei.

Eine ersprießliche Zusammenarbeit mit diesen Ordensgelehrten war auf die Dauer aber nur möglich, wenn es der Akademie gelang, auch mit den Klosteroberen in ein gutes oder zumindest erträgliches Verhältnis zu gelangen. Die bayerischen Prälaten verhielten sich zunächst sehr reserviert. Typisch scheint die Haltung des Abtes Gregor Plaichshirn von Tegernsee, der es nur ungern sah, daß sich sein Konventuale P. Michael Lory der Akademie anschloß, der den bereits vollzogenen Beitritt jedoch nachträglich guthieß, „insoweit es die Gesetze des Gehorsams gestatten und insofern dem Kloster keine andere Bürde nicht zuwachsen möge“<sup>126</sup>. Auch Abt Petrus Gerl von Prüfening brachte nur geringes Verständnis auf für die Akademie und mußte sich darum den bissigen Spott Kennedys gefallen lassen<sup>127</sup>. Vor allem aber richteten sich die Blicke Loris auf Oberaltaich,

- 
- X
- 121) Zu P. Benno Ganser (1728–1779) Lindner I 112 f.; Sattler 437 ff.; Kraus, *Historische Forschung* 135 f.
- 122) Zu P. Dominikus Beck (1732–1791) Baader, *Gelehrtes Baiern* 82–86; Meusel, *Lexicon* I 265–268; Redlich Virgil, *Die Salzburger Universität als Kulturerscheinung (Benediktinisches Mönchtum in Österreich)* Wien 1949, 91.
- 123) Zu P. Heinrich Braun (1732–1792) ADB III 265 f.; Westenrieder, *Geschichte* I 139–145; Wolfram Ludwig, *Heinrich Braun (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar III)* München-Bamberg-Leipzig 1892.
- 124) Zu P. Leonhard Gruber (1740–1810) Westenrieder, *Geschichte* I 295; Sattler 473 ff.
- 125) Zu P. Beda Apell (1744–1773) Baader, *Gelehrtes Baiern* 32 f.; Lindner I 112; Kraus, *Historische Forschung* 78 ff.
- 126) P. Michael Lory an Lori, 9. 8. 1759 (AAW). Zu Abt Gregor Plaichshirn (1726–1762) vgl. Lindner Pirmin, *Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae*, München 1907/08, 200.
- 127) „Über des H. Prälaten Aufführung verwundere ich mich gar nicht. Ignoti nulla cupido. Pfifferling lautet freilich bei dergleichen doctoren nicht wohl. Korn, Ochsen und Säue taugen besser in ihren Kram. Mit vielen wird es uns hier ebenso ergehen...“ (Kennedy an J. Chr. Schäffer, 12. 12. 1761, AAW). Der Abt hatte die von der Akademie edierte Pilz-Sammlung Schäffers zurückgesandt, da sie nicht nützlich sei (Schäffer an Kennedy, 8. 12. 1761, AAW). Zu Abt Petrus Gerl (1756–1781) vgl. Lindner, *Monasticon* 442.

das in Niederbayern für die Akademie eine ähnliche Schrittmacherrolle übernehmen sollte wie sie dem Augustiner-Chorherrenstift Polling in Oberbayern zugefallen war<sup>128</sup>. Diese Hoffnungen wurden fürs erste zunichte, das einzige Mitglied aus Oberaltaich, P. Hermann Scholliner, lebte nicht im Mutterkloster, sondern leitete das „studium commune“ der bayerischen Benediktinerkongregation in Prüfening und wurde im Sommer 1759 an die Universität Salzburg berufen<sup>129</sup>. Kennedy stand zwar von 1762 an mit Abt Johannes Schifferl von Oberaltaich in Briefwechsel<sup>130</sup>, eine nähere Beziehung bahnte sich jedoch erst nach 1766 an, als Scholliner und P. Benno Ganser aus Salzburg zurückkehrten und Scholliner zwei Jahre später die Besorgung der *Monumenta Boica* übernahm.

### III.

Diese Urkundensammlung der *Monumenta Boica* bewies, daß die anfängliche kühle Zurückhaltung gegenüber der Akademie bei der überwiegenden Mehrheit der bayerischen Prälaten weder bösem Willen noch bewußter Gegnerschaft entsprungen war<sup>131</sup>. Die Äbte zögerten, ihre Archive der Akademie zu öffnen, da sie fürchteten, die Urkunden könnten entweder verlorengehen oder irgendwie zum Nachteil des Klosters verwendet werden<sup>132</sup>. Diese Haltung änderte sich jedoch, als die Akademie im Sommer 1763 endlich die längst angekündigte Sammlung der *Monumenta*

---

128) „Es wird allhier von Ihrem Kloster Altaich so rühmlich gesprochen, daß die Akademie in Niederbayern von selben so große Unterstützung hoffet, als wir in Oberbayern von Polling zu erwarten haben“ (an Scholliner, 21. 8. 1759, AAW).

129) Lori hatte ihm am 22. 6. 1759 seine Aufnahme in die Akademie mitgeteilt, Scholliner nahm am 4. 8. 1759 an und berichtete seine Berufung nach Salzburg (aus Prüfening, AAW; Primordia 126 f.).

130) Zu Abt Johannes Schifferl (1758–1771) Lindner P., *Monasticon* 436. Der Abt hatte die von der Akademie besorgte Edition der Schäfferschen Pilz-Sammlung subscribiert, war aber etwas enttäuscht und wollte wissen, ob die Pilze „in sich virtutum quandam medicam“ enthielten oder zu einem „anderen Gebrauch dienlich“ seien. Vom astronomischen Kalender der Akademie war er hingegen „mehr eingenommen“ (an Kennedy, 28. 2. 1762, AAW). Der Briefwechsel brach ab, als im Juni 1763 die letzte Lieferung der Sammlung erfolgte (Kennedy an Schifferl, 13. 6. 1763, AAW).

131) „Die Klöster sind... noch sehr verlegen, weil sie teils den Verlust der Urkunden, teils aber den üblen Gebrauch hievon immerhin befürchten... gegründete Hoffnung, daß diese Filzigkeit sich ändere“ (Lippert an Georg Christian Crollius in Zweibrücken, 26. 6. 1762, AAW).

132) „Die Prälaten fangen an, vertraulicher zu werden, wovon wir gleich im Anfang gar keine Beiträge erlangen konnten“ (Lippert an Gottsched, 11. 6. 1763, AAW).

*Boica* begann<sup>133</sup> und Kennedy und Christian Friedrich Pfeffel<sup>134</sup>, der Direktor der Historischen Klasse, die einzelnen Konvente bereiten.

Pfeffel, der Protestant und französische Diplomat, war klug genug, seine Person von Anfang an etwas in den Hintergrund treten zu lassen und stets als Beauftragter der Akademie zu handeln. Er wußte, daß es im Sinne einer einwandfreien Edition unerlässlich war, die Klosterarchive persönlich aufzusuchen, die Originale einzusehen und, wenn irgend möglich, mit nach München zu nehmen; man durfte sich nicht — wie Oefele es noch häufig getan hatte<sup>135</sup> — auf Kopien stützen und auf den guten Willen und die Fähigkeiten der Klosterarchivare verlassen.

Die Sammlung und Edition der *Monumenta Boica* vollzog sich fast immer auf die gleiche Weise.: zunächst wandte sich der Akademiepräsident<sup>136</sup>, gleichsam im Auftrag des Kurfürsten, an die Vorsteher der betreffenden Klöster und ersuchte sie, die Bestände ihrer Archive den Abgesandten der Akademie, P. Kennedy und Direktor Pfeffel, zur Verfügung zu stellen, wobei er stets ausdrücklich versicherte, dies werde dem Kloster keinesfalls zum Nachteil ausschlagen<sup>137</sup>. Die Akademie tat gut, auch Kennedy in die Sammlung einzuschalten; dem Benediktinerhabitué des Akademiesekretärs mochte sich so manche Türe öffnen, die dem Ausländer und Protestanten Pfeffel verschlossen geblieben wäre.

In den Konventen prüfte Pfeffel die Urkunden, die man ihm vorwies; wenn er die Erlaubnis erhielt, forschte er auch persönlich im Archiv oder in der Bibliothek nach alten Dokumenten. Er und Kennedy verpflichteten sich im Namen der Akademie, alle überlassenen Urkunden in einer

133) Ausführliche Darstellung bei Hammermayer, *Monumenta Boica* 1—44; Kraus, *Historische Forschung* 173—195.

134) Christian Friedrich Pfeffel (1726—1807), in Colmar geboren, war ein Schüler des Straßburger Historikers Johann Daniel Schöpflin und trat zuerst in den kursächsischen, dann in den französischen diplomatischen Dienst. In München war er von März 1763 bis Januar 1768 Direktor der Historischen Klasse. Über ihn ADB XXX 521; Bergsträßer Ludwig, *Christian Friedrich Pfeffels politische Tätigkeit in französischen Diensten 1758—1784*, Diss. Heidelberg 1906; Hammermayer, *Monumenta Boica*, passim. Ders., *Akademie* 289—323; Kraus, *Historische Forschung* 26—33 und passim.

136) Akademiepräsident war von 1762 bis 1768 der Geh. Rat und Hofkammerpräsident Graf Emanuel von Törring-Jettenbach.

137) „... als ich im Namen der Akademie sowohl als für mich selbst ihr Ehrenwort verpfänden darf, daß E. H. untergegebenem Stift durch die geneigte Mitteilung ihrer älteren Dokumenta nicht der allergeringste Nachteil erwachsen wird. Inmaßen selbe nach genommenen Abschriften oder Extracten unversehrt zurück, sonst auch niemandem außer der Akademie, wer immer es sei, zur Einsicht gegeben werden sollen...“ (Graf Törring an Abt Dominikus Gerl von Attl, 23. 6. 1763, Orig. Kreisarchiv München HR 289/8; Konz. AAW). Ganz ähnlich lauten die Schreiben an die übrigen Prälaten (Konz. AAW).

bestimmten Zeitspanne — meist waren es sechs Wochen — unversehrt wieder zurückzuerstatten<sup>138</sup>. Stets war Pfeffel peinlich darauf bedacht, diese Frist einzuhalten. In München wurden dann die Urkunden abgeschrieben, die wichtigeren vermutlich von Pfeffel selbst, andere von den Kopisten der Akademie; der Satz in der akademischen Druckerei wurde wiederum von Pfeffel überwacht.

Die Akademie wollte bei der Sammlung der Klosterurkunden nicht, wie einst Wiguläus Hund, in alphabetischer Reihenfolge vorgehen, sondern nach Bistümern und wollte mit den Konventen der Salzburger Kirchenprovinz beginnen. Ende Mai oder Anfang Juni 1763 besuchten Kennedy und Pfeffel die Chorherren-Stifte Gars und Au<sup>139</sup> und kurz darauf die Benediktinerabteien Attl und Rott am Inn<sup>140</sup>. Allenthalben wurden sie freundlich aufgenommen und mit Urkunden reich bedacht. Abt Dominikus Gerl von Attl ließ es sich nicht nehmen, seine Gäste persönlich ins benachbarte Rott zu geleiten und dort seinerseits für die *Monumenta Boica* zu werben<sup>141</sup>. Am 12. Oktober 1763, am Gründungsfest der Akademie, überreichte die Historische Klasse dem Kurfürsten den ersten Band der *Monumenta Boica*<sup>142</sup>.

Ein guter Anfang war gemacht worden, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Klosteroberen schien angebahnt, diese sahen, daß die Akademie ihr Vertrauen nicht enttäuschte, daß die *Monumenta Boica* auch den Klöstern und der Kirche zur Ehre gereichten. Für die Akademie aber galt es nun,

- 138) „Vom H. H. Prälaten zu Attl ist uns Endesunterschriebenen zu den Monumenta Boica gütigst mitgeteilt worden . . . welche alle wir vor Verlauf sechs Wochen unfehlbar und unbeschädigt zurückzuliefern wir uns mit gef. Dank empfehlen“ (Kennedy und Pfeffel an Abt Dominikus Gerl von Attl, 1. 7. 1763, Kreisarchiv München HR 289/8).
- 139) „Die Herren Pfeffel, Linbrunn und Kennedy haben unlängst in die Stifter Au und Gars eine Excursion gemacht, woselbst ihnen viele schöne Urkunden, die in der Hund'schen Sammlung nicht abgedruckt, willfährigst mitgeteilt worden“ (Lippert an Propst F. Töpsl in Polling, 13. 6. 1763, AAW).
- 140) Das Empfehlungsschreiben des Akademiepräsidenten datiert vom 23. 6. 1763, die Bestätigung der überlassenen Urkunden vom 1. 7. 1763 (vgl. Anm. 137 und 138).
- 141) Dominikus Gerl war von 1752 bis 1789 Abt von Attl (Lindner P., *Monasticon* 179). Pfeffel pries ihn als würdigen Ordensgenossen eines Mabillon, Bessel und der Gebrüder Pez (*Monumenta Boica* I, Vorwort).
- 142) Pfeffel erklärte, es gelte zu erreichen, „ut tandem aliquando monumenta gentis antiquissimae, quae sola ex universis Germaniae populis compagem primaevam legesque avitas ac per mille ferme annos eandem imperii formulam retinuit e tenebris protraherentur . . . Sic tandem orbem literarium universum firmissimis argumentis convincemus, Bajoariis nostris eandem adhucdum esse ingeniam, animosque eosdem, qui duobus abhinc seculis majoribus eorum fuere, cum Aventinus facem praeferret quibusvis historiarum studiosis. Hundius vero ac Gewoldus exemplar praeberent Sammaritanis fratribus operis immortalis Galliae Christianae . . .“ (*Monumenta Boica* I, Vorwort).

diesen Erfolg zu nutzen. Noch hatte der erste Band der *Monumenta* die Druckerpresse nicht verlassen, als Kennedy und Pfeffel zu einer neuen Archivreise in die Konvente des Chiemgaues rüsteten. Wieder kehrten sie reich mit Urkundenschätzen beladen heim, der zweite Band konnte pünktlich zum akademischen Stiftungsfest Ende März 1764 erscheinen. In der Zeit von Oktober 1763 bis Oktober 1767 gelang es Pfeffel, jährlich zwei Bände der *Monumenta* zu veröffentlichen<sup>143</sup>. Einen Höhepunkt in dieser Reihe bildeten der 1766 erschienene sechste und siebente Band: im sechsten Band fanden sich neben Urkunden aus Beuerberg, Raitenhaslach und Steingaden vor allem eine beträchtliche Anzahl von wertvollen Tegernseer Urkunden, von denen manche den Gebrüdern Pez und Oefele verborgen oder verschlossen geblieben waren. Der siebte Band brachte Urkunden aus Ettal, Benediktbeuern und Wessobrunn sowie den *Codex Falkensteinensis* aus dem Chorherrenstift Weyarn.

Doch während noch die Kritik die hohe Bedeutung dieser beiden Bände rühmte, war die Urkundensammlung im Jahre 1766 in eine erste Krise geraten. Pfeffel wurde mehrmals durch diplomatische Verpflichtungen abgelenkt<sup>144</sup>, er kränkelte und wurde überdies wider Willen in die heftigen und ungunsten Auseinandersetzungen um Osterwalds *Veremund von Lochstein* und Sterzingers *Hexenrede* verwickelt<sup>145</sup>. All dies ließ ihn für eine gedeihliche Weiterführung der *Monumenta Boica* das Schlimmste befürchten<sup>146</sup>. Die bayerischen Prälaten aber strafte alle düsteren Ahnungen Lügen, indem sie weiterhin zu den *Monumenta* beisteuerten und die Abgesandten der Akademie, Kennedy und Pfeffel, nicht mit leeren Händen ziehen ließen, auch wenn sie – gerade damals nicht ohne triftigen Grund – die wertvollsten Urkunden nicht aushändigten.

Die Akademie war gut beraten, als sie 1763 und 1764 einige der hilfreichen Klosteroberen als Ehrenmitglieder in ihre Reihen aufnahm, von benediktinischer Seite die Äbte Dominikus Gerl<sup>147</sup> von Attl, Benedikt Lutz

143) Vgl. die Übersicht bei Hammermayer, Akademie 374 ff.

144) Ders., *Monumenta Boica* 19–22.

145) *Veremund von Lochsteins Gründe* sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, München 1766. In dieser Schrift Osterwalds fand das staatskirchenrechtliche Denken in Kurbayern seinen bisher schärfsten Ausdruck. Ähnlich umstritten war Ferdinand Sterzingers „Akademische Rede von dem gemeinen Vorurteil der wirkenden und thätigen Hexerei“, gehalten in der Akademie am 13. Oktober 1766.

146) „Der *Veremund* macht mir saure Augenblicke, und so allgemein jetzo die Überzeugung, daß der Herr von Osterwald dieses Buch auf kurfürstlichen Befehl verfertigt hat, so bleibt doch das Vorurteil gegen die Akademie in gleichen Kräften... man sagt mir treuherzig, daß die Prälaten Toren wären, wenn sie uns aus ihren Archiven Waffen gegen sie selbst abfolgen ließen.“ (Pfeffel an den Reichshofrat Heinrich Christian v. Senkenberg in Wien, 15. 10. 1766, Univ. Bibl. Gießen MS. 152 b).

147) Zu Dominikus Gerl vgl. Anm. 141; zu den Äbten Benedikt Lutz (1757–1776), Augustin Sedelmayer (1760–1793), Benedikt Moser (1755–

von Rott, Augustin Sedelmayer von Seeon, Benedikt Moser von Formbach und Maurus Wimmer von Aspach. Abt Benedikt Schwarz<sup>148</sup> von Tegernsee trat in besonders freundschaftliche Beziehungen zur Akademie, obwohl diese ihn nicht als Ehrenmitglied aufnahm. Er öffnete nicht nur das Archiv seines Klosters, er erlaubte auch, daß die Akademie seinen Konventualen P. Heinrich Braun, damals Lehrer am Lyzeum zu Freising, als Professor der deutschen Sprache nach München verpflichtete. Braun, der bald in den Weltpriesterstand übertrat, entfaltete in der kurbayerischen Hauptstadt sogleich eine ungemein rege und fruchtbare volkserzieherische Tätigkeit, er hielt Akademiereden und öffentliche Vorlesungen und verfaßte noch im Jahre 1765 eine deutsche Sprachlehre nach dem Vorbilde Gottscheds. — Im Ausland und im protestantischen Deutschland war man von der Haltung dieser bayerischen Prälaten sichtlich beeindruckt. Die *Leipziger gelehrte Zeitung* bewunderte „die große Willfährigkeit der Geistlichkeit in Bayern, die auch anderen Ländern zum Beispiel dienen kann, die so lang im Staub vergrabenen Papiere zum Besten der gelehrten Welt an den Tag bringen zu lassen“<sup>149</sup>.

Der zehnte Band der *Monumenta Boica* war gerade im Druck, als Pfeffel im Januar 1768 an das Außenministerium nach Paris zurückberufen wurde<sup>150</sup>. In der Akademie war man sich nicht einig, ob und in welcher Form man die *Monumenta Boica* weiterführen sollte. Der zehnte Band, der im August 1768 erschien, enttäuschte durch seine zahllosen Druckfehler und sonstigen Mängel<sup>151</sup>. Der Ruf der Historischen Klasse stand auf dem Spiel, ein Nachfolger für Pfeffel war nicht in Sicht, trotz aller Bemühungen. Von verschiedener Seite kam nun der rettende Vorschlag, die Akademie solle ihr bewährtes Mitglied P. Hermann Scholliner aus Oberaltaich mit der Edition der *Monumenta Boica* betrauen<sup>152</sup>. In der Akademie setzte sich Kennedy eifrig für diesen Plan ein. Als dann Ende Juli 1768 der Antrag gestellt wurde, Scholliner solle das Werk Pfeffels übernehmen, wurde er einstimmig angenommen<sup>153</sup>. Scholliner selbst war einverstanden. Um ihm die Arbeit zu erleichtern, bestimmte die Akademie, er solle zuerst die Urkunden seines Heimatklosters Oberaltaich und dann die der benachbarten Konvente Niederaltaich und Metten bearbeiten.

1784) und Maurus Wimmer (1752—1773) vgl. Lindner, *Monasticon* 187, 80, 276, 272.

148) Zu Abt Benedikt Schwarz (1762—1787) vgl. ebd. 200. Seine Korrespondenz mit Pfeffel und Kennedy ist im HSTAM, Klost. lit. Tegernsee 250 ½.

149) „Neue Leipziger Zeitung von gelehrten Sachen“, 23. 5. 1765.

150) Hammermayer, *Akademie* 323 ff.

151) ebd. 330 f.

152) Scholliner berichtete von einem entsprechenden Vorschlag des Straubinger Vizedomus Graf Siegmund Spreti, erklärte seine Bereitschaft und schlug vor, mit den Oberaltaicher Urkunden zu beginnen (an Kennedy, 7. 7. 1768, AAW).

153) Kennedy an Scholliner, 3. 8. 1768 (AAW).

Akademiepräsident Graf Baumgarten<sup>154</sup> ersuchte Abt Johannes Schifferl von Oberaltaich, er möge Scholliner für diese Arbeit freistellen<sup>155</sup>. Der Abt stimmte zu und war bereit, „nicht nur alle dienlichen Urkunden meines Klosters dieser berühmten Sammlung einzuverleiben, sondern auch das meinem Religiösen aufgetragene Geschäft nach Möglichkeit befördern zu helfen<sup>156</sup>“. Scholliner machte sich unverzüglich an die Arbeit<sup>157</sup>. Im Jahre 1771 konnte die Akademie den elften Band der *Monumenta Boica* vorlegen<sup>158</sup>.

### Drittes Kapitel

#### *Die Beziehungen der Akademie zu den Fürstabteien St. Gallen und St. Blasien sowie zur Universität Salzburg*

##### I.

Zur Fürstabtei St. Gallen waren verheißungsvolle Beziehungen eingeleitet. Der Bibliothekar P. Pius Kolb war Mitglied geworden, sein Fürstabt Coelestin II. Gugger von Staudach hatte der Akademie freien Zugang zu den Handschriften angeboten und „nicht nur die ihm überschiedenen Gesetze fleißigst durchlesen, sondern auch selbige sehr gelobet“ und dabei Loris „viel mit Ruhm und Ehren gedacht<sup>159</sup>“. Hochgespannte Erwartungen schienen berechtigt. P. Kolb erbot sich bereits im September, eine St. Gallener Gelehrten-geschichte aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts für die Akademie neu zu bearbeiten<sup>160</sup>. Lori schlug seinerseits vor, „zur Abkürzung der Sache“ dieses Werk in mehreren Abteilungen zu veröffentlichen und bat Kolb um „einen kleinen Catalogus der seltensten Handschriften, sonderlich die Teutschland in etwas angehen“, die Akade-

154) Graf Johann Joseph Baumgarten (1706–1770) war Konferenzminister und von 1768 bis 1769 Präsident der Akademie. Über ihn Baader, Gelehrtes Baiern 79; Hammermayer, Akademie 292, 331–334.

155) Graf Baumgarten an Abt Schifferl, 3. 8. 1768 (AAW).

156) Abt Schifferl an Graf Baumgarten, 9. 8. 1768 (AAW).

157) „Die Wichtigkeit des übernommenen Werkes erfordert, daß ich ohne längeren Verschub die Hand an den Pflug lege...“ (Scholliner an Kennedy, 5. 9. 1768, AAW).

158) Kraus, Historische Forschung 179–182.

159) Kolb an Lori, 24. 8. 1759 (AAW) Zu Fürstabt Coelestin Gugger v. Staudach (1740–1767) vgl. Weidmann 150 ff.; Henggeler, Profesbuch 384 f.; Scheiwiler Alois, Das Kloster St. Gallen, 1938, 229 f.

160) Kolb an Lori, 14. 9. 1759 (AAW; Primordia 168 ff.). Das Werk T: „De viris illustribus S. Galli libri duo“ des ehemaligen St. Gallener Stiftsbibliothekars P. Jodoc Metzler (1574–1639). Über Metzler vgl. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz V 94.

mie werde „allerhand Altertümer sammeln und seiner Zeit, den Kirchen- und dem gemeinen Wesen zum Besten in Druck legen lassen . . . die Unkosten auf das Abschreiben wollen wir gerne bezahlen, wann wir nur Abschriften haben könnten. Allein alles hat seine Zeit<sup>161</sup>“.

Kolb teilte nun im Auftrag des Fürstabtes mit, daß die Akademie das Handschriftenverzeichnis, das bisher jedermann verweigert worden sei, erhalten werde, jedoch unter der Bedingung, daß sie den Gesamtkatalog zur Veröffentlichung übernehme. Auch die altdeutschen Sprachdenkmäler stünden der Akademie jederzeit zur Verfügung. Loris Vorschlag, die St. Gallener Gelehrtengeschichte in Teilen herauszubringen, hielt er jedoch nicht für zweckmäßig<sup>162</sup>. Damit ergab sich für die Akademie unversehens eine Gelegenheit, die ihr mit einem Male Ansehen und Rang in der gelehrten Welt verschaffen konnte. Lori ging sogleich auf dies Angebot ein und gewann die Gebrüder Veith in Augsburg für den Druck des Gesamtkataloges<sup>163</sup>. Und nun spornte er den St. Gallener Bibliothekar an: „Die Churfürstliche Akademie wird niemals vergessen, das Andenken der Beförderer nützlicher Wissenschaften auf die Nachwelt zu bringen und die Protestanten zu überzeugen, daß wir die Überbleibsel der alten Gelehrsamkeit den Benediktinerklöstern vorzüglich zu verdanken haben . . . nur frisch zur Sache! Der Buchhändler ist schon bestellt!“<sup>164</sup>

P. Kolb mühte sich in den folgenden beiden Jahren nach Kräften, den Katalog fertigzustellen; auch angesehene protestantische Schweizer Gelehrte, mit denen er korrespondierte, waren von seiner Verbindung zur Kurbayerischen Akademie unterrichtet und harrieten begierig des erfolgreichen Abschlusses der Arbeit<sup>165</sup>. Doch immer wieder traten quälende

161) Lori an Kolb, 10. 10. 1759 (AAW; Primordia 188 f.).

162) Kolb an Lori, 13. 11. 1759 (AAW; Primordia 202–205).

163) „Des Herrn von Oefeles und meine eigene Meinung ist, allen Gelehrten werde durch Bekanntmachung so lange verborgener Sachen ein großer Gefallen geschehen, wobei ein Verleger seine Rechnung unfehlbar finden wird . . .“ (Lori an die Gebrüder Veith, 26. 11. 1759, AAW). Am 6. 12. 1759 erklärten sich die Veith — die damals auch Oefeles „Scriptores rerum Boicarum“ druckten — bereit, den Druck trotz aller Schwierigkeiten auf eigene Kosten zu besorgen (AAW; Primordia 233 ff.). Noch am gleichen Tag unterrichteten die Veith auch P. Kolb von ihrem Entschluß (Weidmann 335).

164) Lori an P. Pius Kolb, 7. 12. 1759 (AAW; Primordia 237).

165) Kolb stand u. a. in Korrespondenz mit Johann Jacob Bodmer und Johann Jacob Breitinger in Zürich, mit dem Berner Oberbibliothekar Johann Rudolf Sinner und dem Rechtslehrer und Historiker Johann Rudolf Iselin in Basel (Weidmann 219–359). An Sinner schrieb er am 1. 2. 1761: „Et mihi quoque ipsi catalogum Mssorum Sangallensium per publicos typos cum erudito orbe communicare animus est. Petit isthoc abs me noviter constituta Academia Electoralis Bavarica, quae me socium adscivit. Petiere pariter eruditi quique et utriusque religionis clarissimi viri queis conatus meus codices nostros Msstos bene multos in ordinem redigendi, notisque, ubi et quando liceret, et oportunum foret, paucis saltem atque exiguis illustrandi

Verzögerungen ein, den Gebrüder Veith schien an einem raschen Druck nicht sonderlich gelegen zu sein, sie setzen Kolb ungewöhnlich lange Fristen<sup>166</sup>; Kolb selbst war bereits damals von schwerer Krankheit gezeichnet, mit anderen Pflichten überlastet; die wertvollsten Handschriften befanden sich nicht in St. Gallen, sondern in dem zur Fürstabtei gehörenden Kloster zu Rorschach<sup>167</sup>. Lori aber schien im Jahre 1760 über seinen Geschäften den fleißigen St. Gallener Bibliothekar völlig vergessen zu haben, er hielt nach der Zusage der Veith die Angelegenheit wohl zur allseitigen Zufriedenheit erledigt.

Vergeblich wartete P. Kolb auf einen Zuspruch aus München. Sein Freund, der Augustiner-Chorherr Prosper Brandner aus Beuerberg war in jenen Tagen seine einzige Verbindung nach Bayern<sup>168</sup>. Als dieser im November 1761 in Polling mit Propst Franziskus Töpsl, dem Chorherrn Prosper Goldhofer und dem bereits vom Akademiesekretariat zurückgetretenen Lori zusammentraf, klagte er ihnen Kolbs Leid. Töpsl und Goldhofer waren sogleich bereit, mit St. Gallen in Briefwechsel zu treten und Kolb über alle Ereignisse in der Akademie auf dem Laufenden zu halten<sup>169</sup>. Kolbs Leiden verschlimmerte sich indes zusehends, er mußte seine Arbeit am Katalog unterbrechen. Umso begieriger hoffte er auf Nachrichten von der Akademie<sup>170</sup>. Inzwischen hatten die Pollinger Chorherren den neuen Akademiesekretär P. Ildephons Kennedy bewogen, die Korrespondenz mit St. Gallen nicht versanden zu lassen. Doch ließ Kennedy in seinem ersten Brief an Kolb den Handschriftenkatalog unerwähnt und bat lediglich um eine historische Abhandlung<sup>171</sup>. Kurze Zeit später, im Juni 1762, starb Kolb.

---

placuit quam maxime" (Weidmann 252). An Lori schrieb er: „Es lasse sich beinebens kaum beschreiben, mit was Begierd die gelehrten Reformierte in der Schweiz, vornehmlich die zu Zürich und Basel, mit welchen ich in einiger Korrespondenz stehe, auf bekommenen Wind von der neu aufgerichteten hohen Akademie, nach dem ersten Werk... sehnen tuen oder wenigstens zu sehnen äußerlich scheinen.“ (17. 7. 1760, AAW; Primordia 284).

166) Weith an Kolb, 29. 4. 1760 und 15. 3. 1761 (Weidmann 356).

167) Kolb an Lori, 17. 7. 1760 (AAW; Primordia 283 ff.).

168) Brandner an Kolb, 1. 5. 1761, 8. 11. 1761, 19. 2. 1761 (Stiftsbibl. St. Gallen 1283). Zu Brandner (Prandtner), der 1767 starb, vgl. Pfatrish Peter, Geschichte des regulierten Augustiner-Chorherrn Stiftes Beuerberg, München 1876, 3, 142 f.; Weidmann 287–294.

169) Brandner an Kolb, 8. 11. 1761. Auf Klagen Kolbs hin hatte er sich schon früher an Prosper Goldhofer gewandt, „ut si ei prior scriberes, ipse responde vellet, et commercium litterarium prosequere. Non abnuit vir humanissimus...“ (an Kolb. 1. 5. 1761, Stiftsbibl. St. Gallen 1283 f. 120).

170) Kolb an Kennedy, 2. 3. 1762 (AAW). Er wollte vor allem die Namen der Schweizer Mitglieder der Akademie wissen, um mit ihnen in Briefwechsel treten zu können.

171) Kennedy an Kolb, 14. 4. 1762 (AAW).

Sein Nachfolger im Amte des Bibliothekars war P. Ulrich Berchtold, ein gebürtiger Augsburger<sup>172</sup>. Er schien es nicht sonderlich eilig zu haben, „die halb verschimmelten Altertümer“ zu untersuchen und Kolbs Werk so rasch wie möglich zu Ende zu führen<sup>173</sup>. Auch ihm gegenüber fand Kennedy nicht das rechte, drängende und zwingende Wort. Er bat ihn, „die letzte Hand“ an den Katalog zu legen oder (!) eine Abhandlung an die Akademie zu senden<sup>174</sup>. War denn die Edition des *Codex St. Gallensis* auf einmal nicht mehr so dringlich, oder hatte nur historische Unkenntnis Kennedys Feder geführt? P. Berchtold jedenfalls ließ erst drei Jahre später wieder von sich hören. Er übergab eine Abhandlung seines Fürstabtes für die Akademie und entschuldigte sich, daß er infolge anderweitiger Geschäfte den Katalog nicht habe fertigstellen können<sup>175</sup>. Wieder war Kennedys Antwort bezeichnend: er hoffte zwar, P. Berchtold werde bald den versprochenen Katalog überreichen, er unternahm in der Folge jedoch nichts, um diesen Wunsch endlich durchzusetzen<sup>176</sup>. Der *Codex St. Gallensis* blieb ungedruckt<sup>177</sup>. Die Akademie aber hatte wieder eine große Stunde ungenutzt verstreichen lassen.

## II.

Eine verheißungsvolle Möglichkeit schien sich im Juli 1760 der Akademie zu eröffnen, als P. Pius Kolb seinen „guten Freund und Korrespondenten“ P. Martin Gerbert aus St. Blasien als Mitglied vorschlug<sup>178</sup>, einen Gelehrten, der sich durch seine theologischen, philosophischen und kirchenmusikalischen Schriften einen ausgezeichneten Namen geschaffen hatte<sup>179</sup>. Die Akademie ging auf diese Anregung nicht ein.

172) Zu P. Ulrich Berchtold (1729–1797) Weidmann 163; Henggeler, Profeßbuch 395 f.

173) Der Tod Kolbs bedeute, „daß das schon vor drei Jahren angelegte Kapital der Hochlöblichen Aufnahms-Urkunde wohl noch so lang wird ohne Zinsen bleiben müssen“ (Berchtold an Kennedy, 19. 12. 1762, AAW).

174) Kennedy an Berchtold, 10. 1. 1763 (AAW).

175) Berchtold an Kennedy, 28. 1. 1766 (AAW).

176) Kennedy an Berchtold, 26. 2. 1766 (AAW).

177) Vgl. Scherrer G., Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, Halle 1875; Bauer H., Die Bücherei von St. Gallen und das alt-hochdeutsche Schrifttum, Leipzig 1926.

178) Kolb an Lori, 17. 7. 1760 (AAW; Primordia 284).

179) Kolb erwähnt folgende Werke: Apparatus ad eruditionem theologicam, institutioni tirorum congregationis S. Blasii destinatus, Freiburg 1754. Principia theologiae sacramentalis septem sacramentorum Novi Testamenti doctrinam complexa St. Blasien-Augsburg 1759. Principia theologiae liturgicae quoad divinum officium, Dei cultum et sanctorum, ebd. 1759. Gerbert arbeitete bereits damals, wie auch Kolb berichtet, an dem großen Werk: De cantu et musica sacra a prima ecclesiae aetate usque ad praesens tempus (2 Bde.), St. Blasien-Lindau 1774.

Im Herbst 1761 kam dann Gerbert auf einer seiner ausgedehnten Studienreisen persönlich in die kurbayerische Hauptstadt. Gemeinsam mit dem Pollinger Propst Töpsl besuchte er Oefele in der Hofbibliothek und traf dort den ehemaligen Akademiesekretär Lori<sup>180</sup>. Bei einem Besuch in der Akademie lernte er Loris Nachfolger P. Kennedy kennen; dieser regte sogleich Gerberts Aufnahme an und setzte sie ohne Schwierigkeiten durch.

Gerbert hielt auch nach seiner Rückkehr nach St. Blasien enge Fühlung mit Töpsl, Amort, Oefele und Kennedy. Er war stolz auf seine Mitgliedschaft in der Akademie, er drängte seinen Freund P. Kolb, den Katalog für die Akademie recht bald fertigzustellen, er übersandte Kennedy sein neuestes theologisches Werk und bat im Namen eines Mitbruders um ein Exemplar jener Studienordnung, die man nach der Vertreibung der Jesuiten in Portugal erlassen hatte<sup>181</sup>. Oefele und Töpsl bat er um Handschriften für eine Abhandlung über byzantinischen Kirchenmusik<sup>182</sup>, Kennedy aber und die führenden Persönlichkeiten der Akademie lud er zu einem Besuch in St. Blasien ein<sup>183</sup>. Kennedy nahm die Einladung höflich an, wünschte „verschiedene wohl ausgearbeitete Abhandlungen“ aus der Feder Gerberts und bedauerte, daß die Akademie nicht „mehr solche in allen Gattungen der Gelehrsamkeit bewanderte Mitglieder“ besitze<sup>184</sup>. Damit schien der Weg geebnet für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Kurbayerischen Akademie und der Reichsabtei St. Blasien.

Im folgenden Jahr, 1762, widmete Gerbert den ersten Band eines umfangreichen theologischen Werkes den Mitgliedern der Kurbayerischen Akademie<sup>185</sup>. Als ihn Kennedy kurz darauf nochmals um einen Beitrag für die geplanten Akademieabhandlungen ersuchte, sandte er sogleich das Manuskript seines *Iter Alemannicum* und wollte „nicht ermangeln, auch künftig historische Beiträge zu machen, wenn man nur nicht Deutsch von mir verlangt<sup>186</sup>.“ Leider beging nun die Akademie einen ersten schweren Fehler, indem sie das Reisetagebuch zurückwies, da es angeblich für die

180) Sein Reisebericht erschien unter dem Titel „*Iter Alemannicum, accedit Italicum et Gallicum*“, St. Blasien 1765. Über die Akademie: „... in scientiis ac historia occupatur laudata academia Bavarica... oblatum mihi inter membra academia locum non potui detrectare...“ (427 f.).

181) Gerbert an Kennedy, 20. 12. 1761 (AAW; Pfeilschifter I 79 f.).

182) Gerbert an Amort, 3. 11. 1761 (ebd. 73); an Oefele, 20. 12. 1761 (Oef. 63 III).

183) Gerbert an Kennedy, 20. 12. 1761 (s. o.).

184) Kennedy an Gerbert, 8. 1. 1762 (AAW; Pfeilschifter I 86).

185) *De radiis divinitatis in operibus naturae, providentiae et gratiae*, St. Blasien 1762. Die Widmung lautete: „*Viris illustrissimis, amplissimis, clarissimisque praesidiae sociis Academiae scientiarum Boicae... quod si in societatem adscripserunt hoc sacrum facit DD. Martinus Gerbert*“ (Pfeilschifter I 87).

186) Gerbert an Lippert, 12. 3. 1762 (ebd. 88). Lippert hatte am 20. 2. 1762 um eine Abhandlung gebeten.

Abhandlungen zu weitläufig geraten sei<sup>187</sup>. Zur gleichen Zeit aber, da man Gerbert abwies, beklagte sich Kennedy bei Anselm Desing, daß es „mit der Akademie ziemlich langsam“ zugehe, weil die „ausländischen Mitglieder in Einsendung ihrer Abhandlungen etwas saumselig sind<sup>188</sup>.“

Im Herbst 1762 wollte Gerbert von seiner neuerlichen Italienreise Berichte „in Form einer *Epistel nova litteraria Italiae*“ an die Akademie ein-senden<sup>189</sup>. Kennedy sah zwar den Briefen „mit Verlangen entgegen“, glaubte jedoch eine Veröffentlichung ablehnen zu müssen, da die akademischen Abhandlungen nur Ganzschriften enthalten dürften<sup>190</sup>. Als aber Gerbert, eingedenk dieser Mahnung, nach seiner Rückkehr das gesamte Tagebuch der Akademie übergab, bedauerte der Akademiesekretär, „daß die ganze Anlage desselben nicht so beschaffen ist, daß sie in unsere Kommentare könnten einverleibt werden<sup>191</sup>.“

Angesichts dieser kurzsichtigen Haltung Kennedys und der maßgeblichen Männer in der Akademie überrascht die Beharrlichkeit, die Anhänglichkeit, mit der Gerbert der Akademie die Treue hielt und immer wieder seine Mitarbeit anbot. Jetzt war er sogar bereit, auf das geliebte und gewohnte Latein zu verzichten<sup>192</sup>. Auf keinen Fall wollte er die Verbindung nach München abreißen lassen, immer noch stand er in Korrespondenz mit Oefele, er benötigte Handschriften und Bücher aus der Hofbibliothek, die ihm durch die Akademie portofrei zugestellt wurden<sup>193</sup>. Noch im November 1763 suchte er seinem Freund, den Historiker P. Rustenus Heer aus St. Blasien eine Beteiligung an der Preisaufgabe der Historischen Klasse schmackhaft zu machen: „Die Sache müßte eben nicht groß sein, wenn sie nur wohlgeraten und die Intention trifft<sup>194</sup>.“ Mit der weiteren Korrespondenz ließ sich Kennedy geraume Zeit, er entschuldigte schließlich sein langes Schweigen mit seinen „diplomatischen Reisen in unsere bayerischen Klöster“ und forderte Gerbert auf, „von den mitgebrachten Diplomata und anderen Schätzen etwas mitzuteilen.“ Diese Beiträge könnten dann in die akademischen Abhandlungen aufgenommen werden, „deren erster Band im Druck erschienen ist<sup>195</sup>.“

Der erste Band der Akademieabhandlungen war also ohne einen Beitrag Gerberts veröffentlicht worden. Man kann es Gerbert nicht verargen, daß er nun ernstlich verstimmt war und die Verbindung mit der Akademie abbrach. Bezeichnend dafür war, daß er 1764 seine Wahl zum Fürstabt

187) Kennedy an Gerbert, 8. 5. 1762 (ebd. 90).

188) Kennedy an Desing, 11. 5. 1762 (AAW).

189) Gerbert an Kennedy, 11. 9. 1762 (ebd. 101). Gleichzeitig bedankte er sich für die Denkmünze, die ihm Lippert am 5. 8. 1762 übersandt hatte.

190) Kennedy an Gerbert, 20. 9. 1762 (ebd. 102).

191) Kennedy an Gerbert, 12. 4. 1763 (ebd. 117).

192) Gerbert an Kennedy, 30. 7. 1763 (ebd. 117).

193) Gerbert an Kennedy, „Weihnachten 1763“ (Zettel, Oef. 63 VI).

194) Gerbert an Heer, 27. 11. 1763 (Pfeilschifter I 116).

195) Kennedy an Gerbert, 12. 12. 1763 (ebd. 117).

von St. Blasien nicht selbst mitteilte, sondern sie durch P. Heer der Akademie bekanntgeben ließ. Und auch Kennedy sandte seinen Glückwunsch nicht unmittelbar an den neuen Fürstabt, sondern an P. Heer<sup>196</sup>. Erst im Jahre 1768 wandte sich Gerbert wieder an Kennedy und wollte eine Rezension seiner *Scriptores de re musica* zurückhaben, die er „vor geraumer Zeit“ der Akademie übergeben hatte. Er habe aber bisher nie in Erfahrung bringen können, „ob selbe anständig vor [für] Dero gelehrte acta litteraria academiae“. Schließlich bat er die Akademie, sie solle beim Neuaufbau der Bibliothek und des Naturalienkabinettes helfen, die beide durch eine Feuersbrunst arge Schäden erlitten hatten<sup>197</sup>. Soweit wir wissen, erhielt er von der Akademie weder Antwort noch Unterstützung. Fast will es scheinen, als habe man die Beziehungen nach St. Blasien bewußt verkümmern lassen. Das Verhalten Kennedys und der Akademie gegenüber Gerbert bleibt unverständlich.

### III.

„Aus Salzburg könnten wir sowohl in der Naturgeschichte als in der politischen Historie und Diplomatie uns viele Beiträge versprechen, wenn man Hand mit an den Pflug legen will“, schrieb Lori an den Kanonisten P. Gregor Zallwein<sup>198</sup>. Für ein ersprießliches Verhältnis zwischen der jungen Kurbayerischen Akademie und der Benediktineruniversität Salzburg schienen wichtige Voraussetzungen erfüllt. Der Akademiegedanke war den Salzburger Gelehrten seit den Tagen des „Muratorikreises“ vertraut<sup>199</sup>, die Studienreform in den Jahren ab 1741 hatte die Auswüchse der scholastischen Lehrweise beseitigt, Profanhistorie und experimentelle Physik waren als ordentliche Lehrfächer aufgenommen worden und P. Zallwein konnte ungehindert staatskirchenrechtliche Theorien vertreten, die denen Loris wohl so ferne nicht standen. Als Zallwein dann, als erster Bayer, im April 1759 zum Rektor Magnificus gewählt wurde, schien ein verheißungsvoller Auftakt in den Beziehungen zwischen der Akademie und Salzburg gegeben.

Im Herbst 1759 zählte die Akademie im Lehrkörper der Universität schon vier Mitglieder: den Rektor Zallwein, den Mathematiker P. Candidus Werle und die beiden neuberufenen Professoren P. Michael Lory und P. Hermann Scholliner. 1763 schlossen sich dann zwei weitere Professoren der Akademie an, P. Benno Ganser aus Oberaltaich und P. Dominikus Beck aus Ochsenhausen. Bereits 1759 wollte Lori diese günstige perso-

196) Heer an Kennedy, 20. 10. 1764 und Kennedys Antwort vom 18. 11. 1764 (AAW).

197) Gerbert an Kennedy, 61. 11. 1768 (Pfeilschifter I 271). Am 26. 5. 1773 ersuchte Gerbert dann noch einmal um Rückgabe (ebd. 603). Auch diesmal scheint Kennedy keine Antwort erteilt zu haben.

198) Lori an Zallwein, 23. 8. 1759 (AAW; Primordia 134).

199) Vgl. S. XXX

nelle Basis der Akademie in Salzburg noch erweitern und nun auch Mediziner, gelehrte Bergbeamte und Domherren aufnehmen<sup>200</sup>. Damit hätte sich der Einfluß der Akademie über die Benediktineruniversität hinaus auch auf weltliche Kreise und sogar bis in die Umgebung des Fürstbischofs erstreckt. Diese Möglichkeit schien zum Greifen nahe, als P. Frobenius Forster, der aus der Zeit seiner Lehrtätigkeit manche Freunde in Salzburg hatte, den einflußreichen Domdechanten und Freund der Wissenschaften Graf Ferdinand Christoph zu Zeil als Mitglied vorschlug<sup>201</sup>.

Die ersten hochgespannten Erwartungen wurden indes bald zunichte. Dominikus Linprun, der designierte Direktor der Philosophischen Klasse, weilte im Sommer 1759 in Salzburg und war wenig angetan von der dortigen Lehrart<sup>202</sup>. Rektor Zallwein, den dieser Vorwurf mitbetraf, verhielt sich zurückhaltend, er erkannte wohl auch, daß für ihn in der Akademie nur wenig Arbeitsmöglichkeiten bestanden, da juristische und kirchenrechtliche Fragen aus wohlerwogenen Gründen ausgeschlossen waren. Er zog sich noch 1759 von der Akademie zurück und blieb lediglich nominelles Mitglied<sup>203</sup>. Den Domdechanten Grafen Zeil aber scheint Lori aus politischen Erwägungen nicht eingeladen zu haben. Er scheute sich wohl, angesichts der ständigen Spannungen zwischen Kurbayern und dem Erzstift Salzburg, einen prominenten Kleriker und Hofmann in die Akademie aufzunehmen. Freilich verzichtete man damit gerade auf denjenigen, der mit den Schätzen des Salzburger Archivs und der Bibliothek am besten vertraut war<sup>204</sup>.

- 
- 200) „Finden sich auf dem Lande im Salzburgischen keine Medici oder gelehrte Bergbeamte, die wir zur Besserung der Botanik, Physik, Naturhistorie brauchen können? Und ist unser Vorhaben in Salzburg nicht bekannt? Unter ihren Domherren zählen Sie einige große Geister. Diese würden doch unsere Absichten unterstützen helfen...“ (Lori an Zallwein, 15. 6. 1759, AAW; Primordia 39).
- 201) Von dem Vorschlag Forsters berichtete Kennedy an Lori am 17. 5. 1759 (AAW; Primordia 38 f.). Ferdinand Christoph Graf zu Zeil-Waldburg-Wurzach (1719–1786) war seit 1753 Domdechant in Salzburg und ab 1772 Bischof von Chiemsee. Über ihn Pfeilschifter - Baumeister, Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770–1777, Paderborn 1929, 199–204.
- 202) Lori an Propst Töpsl in Polling, 6. 7. 1759 (AAW; Primordia 96 f.). Johann Georg Dominikus v. Linprun (1714–1787) war seit 1750 Münz- und Bergrat in München, ein Freund und Kollege Loris. Er galt als vorzüglicher Mathematiker und Physiker. Von 1759/60 war er Direktor der Philosophischen Klasse. Über ihn Westenrieder L., Beyträge VII 167–172; ADB XVIII 659 f.
- 203) Lori sandte ihm am 23. 8. 1759 das Diplom der Akademie; Zallwein hat nicht geantwortet (vgl. Anm. 198).
- 204) Der Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, Msgr. Giuseppe Garampi, weilte am 20. bis 22. März 1763 in Salzburg und berichtete: „I canonici hanno una biblioteca et un archivio molto abbondante di diplomi, incominciando da Ludovico Pio. Il gran decano Ferdinand Cristofaro conte di Zeyl, sog-

Ungeachtet dieser ersten Rückschläge entwickelten sich die Beziehungen zwischen der Akademie und Salzburg nicht ungünstig. Sogar P. Candidus Werle beteiligte sich, wie erwähnt, an der Preisfrage der Philosophischen Klasse für 1760 und sandte außerdem eine Probe des Hallstädter Bittersalzes. Als seine Schrift jedoch erfolglos blieb, kehrte er der Akademie den Rücken<sup>205</sup>. Weit zuverlässiger und stetiger als P. Werle erwies sich P. Michael Lory. In einer etwas umständlichen Art erbot er sich, einen quellenmäßig belegten Aufsatz über die Entstehung der bayerischen Mundart zu liefern<sup>206</sup> — ein bemerkenswerter Vorschlag, den die Akademie zwei Jahre später aufgriff und, leider vergeblich, dem Pollinger Chorherrn Eusebius Amort zur Bearbeitung übergab<sup>207</sup>. Damals jedoch war Jahann Georg Lori, der Akademiesekretär, ungeschickt oder überheblich genug, seinem geistlichen Vetter dieses Unterfangen auszureden, da noch viel zu wenig Altertümer bekannt seien und P. Lory vermutlich selbst diese noch nicht alle kenne. Statt dessen forderte er eine Abhandlung aus der Mathematik, dozierte mit erhobenem Zeigefinger über die Vorzüge der alleinseligmachenden mathematischen Methode und prangerte alle „Sektierer“ an, die nur zur Verwirrung der Geister beitragen<sup>208</sup>. P. Michael Lory, wohl etwas verletzt durch diesen aufdringlich schulmeisterlichen Ton, antwortete klar und würdevoll, er wies jeden Verdacht eines Sektierertums weit von sich und deutete schließlich seine persönliche Stellung im Kampf der

---

getto dilettante di letteratura, ha ora cominciato a ridurre l'uno e l'altro in buon ordine, pensando ancora di fare pubblicare qualche cosa, ch'egli reputera piu interessante . . .“ (G a r a m p i G., *Viaggio in Germania, Baviera, Svizzera, Olandia e Francia 1761—1763*, Roma 1898, 286 f.).

205) Vgl. S. X

206) Er wollte den bayerischen Dialekt beschreiben „und desselben Art, Veränderung, jetzigt und älteren Zustand aus sowohl gedruckten als geschriebenen Urkunden anzeigen . . . ich halte unsere Nation nicht für so niederträchtig, daß ich nicht immerhin auch in der Sprache etwas anzumerken würdiges finden würde . . .“ (P. Lory an Lori, 9. 8. 1759, AAW).

207) Im Arbeitsplan der Akademie vom August 1761 erhielt Amort folgende Aufgabe zugewiesen: „Der bayerischen Mundart eigne Ausdrücke, wodurch das Herkommen der Baiern genauer bestimmt werden kann, sollen in ein Wörterbuch gesammelt werden“ (Hammermayer, *Akademie 167 f.*, 275 f., 378 f.). Amort wollte bis Ende 1761 „eine Grammaire und Wörterbuch der altdeutschen Sprache nach bayerischer Mund- und Schreibart“ liefern (an Lippert, 10. 9. 1761, AAW), die Arbeit kam jedoch nicht zustande.

208) „Die Mathematik ist es, welche die verworrenen Köpfe in die Ordnung bringen kann und welche denen Nebenmenschen allein mehr Vorteil gewährt als alle philosophischen Sektierer in Quarto und Folio miteinander verschaffen können. Ich hoffe doch nicht, daß Sie zu denen Fahnen der Scotisten, Thomisten, Athomisten und anderer — isten schwören und die Weltweisheit mit den Glaubenslehren, die allein in das Feld der Theologie gehören, vermengen“ (Lori an P. Michael Lory, 23. 11. 1759, AAW; *Primordia* 212 f.).

Geister unmißverständlich an: „Meine Denkungsart ist aber also beschaffen, daß ich gar vieles Alte verwerfe, gar vieles Neue nicht gutheiße . . .“<sup>209</sup>

Trotz dieses ersten scharfen Wortwechsels blieb P. Lory weiterhin der Akademie treu. Die Preisfrage der Philosophischen Klasse auf das Jahr 1761 konnte er allerdings nicht beantworten, da ihn sein Lehramt zu stark beanspruchte. Immerhin übergab er einige Bemerkungen zu dem gestellten Thema<sup>210</sup>. Im Januar 1761 erhielt die Akademie sein neues Lehrbuch der Mathematik zur Beurteilung. Voll Stolz berichtete P. Lory, es sei dies das erste Werk, in dessen Register alle mathematischen Fachausdrücke in deutscher Sprache übersetzt worden seien<sup>211</sup>. In seiner Antwort zollte Johann Georg Lori den Bemühungen des Salzburger Gelehrten gebührendes Lob, ließ sich dann jedoch zu einer polternden und hemmungslosen Polemik hinreißen, gegen die Jesuiten, gegen den alten Schulzopf, aber auch gegen die Mehrzahl der Benediktiner, die „aus Unwissenheit oder aus Politique nur die Jesuiten nachgeahmt haben. Imitatores servorum peius . . . schad für die bayerischen Benediktiner, daß mich niemand zum Prälaten gemacht hat . . .“ Und dann entschlüpfte ihm eine sehr gefährliche Wendung, indem er forderte, man müsse jetzt „altare contra altare“ errichten<sup>212</sup>. Mit einem Ildephons Kennedy oder Ulrich Weiß durfte Lori ohne Schaden in dieser Art sprechen<sup>213</sup>, gegenüber dem vorsichtigen und gemäßigten P. Michael Lory aber waren solch unbedacht scharfen Worte völlig verfehlt. Was Wunder, daß ihn der Salzburger Benediktiner keiner Antwort würdigte! Ein persönlicher Besuch des Akademiesekretärs in Salzburg im Frühjahr 1761 trug wohl schwerlich zu einer Verbesserung der Beziehungen bei, denn Lori kam als Beauftragter der kurbayerischen Regierung im Salzstreit mit dem Erzstift<sup>214</sup>. Kurz vor seinem Rücktritt, im Juli 1761, übermittelte er P. Michael Lory vier Exemplare der Beobachtung des Durchganges der Venus<sup>215</sup>. Erst als der neue

209) P. Michael Lory an Lori, 29. 11. 1759 (AAW; Primordia 219–222).

210) P. Michael Lory an Lori, 24. 7. 1760 (AAW; Primordia 286 f.).

211) P. Michael Lory an Lori, 2. 1. 1761 (AAW). Bei dem genannten Werk handelte es sich um Loris „Rechenkunst, sowohl mit Ziffern als Buchstaben, samt einem Anhang“ (Salzburg 1761, 2. Aufl. 1768).

212) „ . . . warum hat man uns bisher schier alle Realitäten aus den Schulen genommen? Mit Tändlereien, mit Wortgefechten ist weder dem Menschen für sich, weder der Kirchen noch dem Staat gedient . . . wir müssen aber altare contra altare bauen. Und wie leicht würde dieses nicht werden, wann jene nur mitbauen wollen, deren Vorfahrer die ersten Schulen in Bayern errichtet und so viele Jahre durch allein regieret haben . . .“ (Lori an P. Michael Lory, 21. 2. 1761, AAW; Primordia 380 f.).

213) Lori an Kennedy, 12. 5. 1759 (AAW).

214) Lori an Johann Heinrich Lambert, 15. 5. 1761 (AAW). Dieser Brief ist der einzige Hinweis auf jenen Besuch.

215) Lori an P. Michael Lory, 14. 7. 1761 (AAW). Lori teilte gleichzeitig seinen Rücktritt vom Amt des Akademiesekretärs und die Nachfolge P. Ildephons Kennedys mit.

Akademiesekretär P. Kennedy sein Amt angetreten hatte, nahm P. Lory wieder Verbindung mit der Akademie auf und sandte einige Jahre regelmäßig Beiträge zu naturwissenschaftlich-mathematischen Fragen<sup>216</sup>.

Als eifriger Mitarbeiter bewährte sich P. Benno Ganser aus Oberaltaich, ein gebürtiger Münchener und ein ungewöhnlich vielseitiger und begabter Gelehrter, der in Salzburg Logik und Metaphysik, Botanik und Mineralogie lehrte, sich im stürmischen Jahr 1766 mit den staatskirchenrechtlichen Thesen Osterwalds auseinandersetzte<sup>217</sup> und sich ab 1770 als Archivar seines Heimatklosters mit der Geschichte der Grafen von Bogen befaßte<sup>218</sup>. Ganser war der erste Benediktiner, dem ein Preis der Akademie zuerkannt wurde, er erhielt 1761 den zweiten Preis der Philosophischen Klasse, eine silberne Medaille<sup>219</sup>. Im folgenden Jahr beteiligte er sich vergeblich, aber 1764 erhielt er wiederum eine silberne Medaille<sup>221</sup>, 1765 erschien dann ein Beitrag aus seiner Feder in den Akademieabhandlungen<sup>222</sup>. Ganser versuchte auch, unter den Salzburger Benediktinern neue Mitglieder für die Münchener Akademie zu werben, er schlug die Patres Placidus Scharl, Rupert Gutrath und Vitalis Moesl vor<sup>223</sup>. Scharl kam aus Andechs und lehrte damals Syntax am Gymnasium zu Salzburg, Gutrath war Professor für Ethik und Geschichte, dann für Dogmatik und Exegese, Moesl dozierte von 1764 bis 1766 Philosophie und war dann Universitätsprediger, beide waren Mönche aus St. Peter in Salz-

- 
- 216) Über diese Beiträge handeln diese Briefe P. Michael Lorys an Kennedy aus den Jahren 1762, 1765 und 1766 (AAW); vgl. Westenrieder, Geschichte I 148, 160 f.
- 217) Baader, Gelehrtes Baiern 366; Pfeilschifter-Baumeister, Salzburger Kongreß 101 ff.; Kraus, Historische Forschung 134 f.
- 218) *Historia illustrissimorum et antiquissimorum comitum de Bogen* (Neue Historische Abhandlungen der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften II) 1781, 411–508.
- 219) Thema: Was tragen die Pflanzen selbst zur Zubereitung ihres Nahrungsaftes bei? Und was ist hingegen bei dem ungleichen Wachstum der Verschiedenheit des Erdreiches zuzuschreiben? Lassen sich die verschiedene Güte desselben, und bei schlechtem Erdreich die mangelnden Stücke, besonders in Absicht auf den Ackerbau, durch chemische Versuche auf eine brauchbare Art bestimmen.
- 221) Thema: Was ist die Ursache des periodischen Ab- und Zunehmens der unterirdischen Gewässer, welche der gemeine Mann in Baiern Hüdeln zu nennen pflegt? Rühren die Moräste oder moosartigen Gründe, und der Wachstum des Torfs von dieser Gattung Ebbe und Flut her? Wie sind dergleichen Moräste in jeder Lage am leichtesten, sichersten und mit den wenigsten Unkosten auszutrocknen, und am besten zu tüchtigen Feld- und Wiesgründen zu bringen?
- 222) Abhandlung von Benutzung der Torferde und der moosichten Gründe (Abhandlungen III 213–246).
- 223) Ganser an Kennedy, 1. 7. 1763 (AAW). Zu P. Placidus Scharl (1731–1814) Lindner I 297 ff.; zu P. Rupert Gutrath (1723–1777) Sattler 422 f.; zu P. Vitalis Moesl (1735–1809) ebd. 464 f.

burg. Hätten sich Gansers Vorschläge verwirklicht, so wäre der Akademie eine breite und sichere Plattform in Salzburg sicher gewesen. Doch die Aufnahme dieser drei Gelehrten kam nicht zustande, obwohl Moesl 1764 für seine Preisschrift die Silbermedaille der Philosophischen Klasse erhielt. Es waren Widerstände und Gegenkräfte am Werk, die in diesem Fall noch kaum zu erspüren sind, die aber P. Hermann Scholliner zum Verhängnis werden sollten.

P. Hermann Scholliner<sup>224</sup> aus Oberaltaich war ohne Zweifel der bedeutendste und tatkräftigste Helfer der Akademie in Salzburg. Er war 1722 in Freising geboren, legte 1738 Profeß ab, studierte ab 1745 in Erfurt, wo er den späteren Akademiesekretär P. Ildephons Kennedy kennenlernte und wie dieser vom Aufklärungsphilosophen P. Andreas Gordon wesentlich beeinflusst wurde. Doch Scholliner war nicht, wie Kennedy, vorzüglich Naturwissenschaftler, sondern vor allem Theologe und Historiker. 1752 wurde er Direktor des „studium commune“ der bayerischen Benediktinerkongregation in Rott am Inn und Prüfening, 1754 Mitglied von Legiponts *Societas litteraria Germano-Benedictina*, im Herbst 1759 übernahm er den Lehrstuhl für Dogmatik an der Universität Salzburg.

Scholliner wurde zwar Mitglied der Historischen Klasse, hielt sich aber von der Akademie merklich zurück, solange noch Lori die Zügel in Händen hielt. Er entschuldigte sich damit, daß er sich erst in die Pflichten seines theologischen Lehramtes einarbeiten müsse<sup>225</sup>. Allen dringenden Bitten Loris ungeachtet beteiligte er sich nicht an den ersten beiden Preisfragen der Historischen Klasse<sup>226</sup>. Erst seinem alten Freund Kennedy gelang es,

---

224) Vgl. S. xxx

225) „... so werden es vielleicht die Umstände nicht gestatten wollen, vieles in denen Geschichten des Vaterlands zu arbeiten und einige Abhandlungen einzuschicken. Sollte mir jedennoch ein Stoff zuteil werden, den ich zur Absicht der Akademie dienlich erachten würde, so werde niemals erman-geln, meine Pflicht zu erfüllen...“ (Scholliner an Lori, 4. 8. 1759, AAW; Primordia 127).

226) „Finden sich nicht Gelehrte in Salzburg, die sich an die Auflösung der Preisaufgaben machen werden? Wir sein zwar unparteiisch, wenn die Preise aber in bayrischen Landen blieben, würden wir diese Ehre der Nation wohl gönnen, nachdem wir so lange das Gespött auswärtiger Gelehrten ertragen müssen. Wenn es beliebt, die Materie mir zu eröffnen, welche Euer H. zur akademischen Abhandlung gewählt haben, so könnte ich andere Mit-glieder warnen, dafern mehrere auf einerlei Gedanken fallen würden...“ (Lori an Scholliner, 24. 11. 1759, AAW; Primordia 214). Am 1. 9. 1759 hatte sich Scholliner noch bereit erklärt, „denen Absichten der Akademie was we-niges beizutragen, auch andere geschickte Männer dahin zu ermuntern“ (AAW). Auf Loris Brief vom 24. 11. 1759 (s. o.) gab er jedoch keine Ant-wort, er nahm erst im September 1761 die Verbindung zur Akademie wie-der auf.

ihn zur Zusammenarbeit mit der Akademie zu veranlassen<sup>227</sup>. Er bearbeitete die Preisaufgabe auf das Jahr 1763 und erhielt im Oktober den ersten Preis zugesprochen; er war der erste Bayer, der erste Benediktiner, der von der Akademie mit einer Goldmedaille ausgezeichnet wurde.

In Salzburg verhehlte Scholliner nicht, daß er der Akademie angehörte und die historische Preisfrage bearbeitete<sup>228</sup>. Zwar glaubte er zu spüren, daß einflußreiche Kreise sein Tun mit Mißtrauen verfolgten, er ließ sich indes nicht beirren. Doch als er sah, daß sein Kollege P. Michael Lori vergeblich für die geplante Monatsschrift der Akademie warb, fand auch er nicht den Mut, Subskribenten für die von der Akademie besorgte Veröffentlichung der Pilzsammlung des Regensburger Pastors Jacob Christian Schäffer zu gewinnen<sup>229</sup>. Zudem merkte er bald, daß man seinen Forschungen im Salzburger Archiv zunehmende Schwierigkeiten bereitete. Seitdem die Protestanten Schäffer, Johann Heinrich Lambert und Christian Friedrich Pfeffel bezahlte Positionen in der Akademie innehatten, wollte das Geraune in Salzburg nicht verstummen, die Akademie stünde unter protestantischem Einfluß und vernachlässige in sträflicher Weise ihre katholischen Mitglieder<sup>230</sup>. Was verschlug es, daß Kennedy erregt versicherte,

- 227) Am 13. 7. 1759 ersuchte ihn Kennedy um eine Abhandlung über das Thema „Ob die ersten Markgrafen von Österreich mit den damaligen regierenden Herzogen in Bayern verwandt waren?“. Scholliner entschuldigte sich mit Zeitmangel und übergab sein neuestes theologisches Werk (7. 9. 1761, AAW). Kennedy ersuchte ihn nun, wenigstens einen kurzen Beitrag zu liefern zu dem Thema „Zu was für einer Zeit hat sich Bayern zu dem wahren Glauben bekehrt“ (an Scholliner, 29. 9. 1761, AAW). Auch dieser Bitte entsprach Scholliner nicht.
- 228) Thema: Wann, wie und auf was Art ist Arnulf, der Sohn Luitpolds, zum Herzogtum Bayern gekommen? Und worin bestanden dessen landesfürstliche Gerechtsame, die ihm entweder besonders eigen waren oder die er mit anderen Herzogen Deutschlands gemein hatte? (vgl. Anm. 219).
- 229) Dieses bereits mehrfach genannte Werk (vgl. Anm. 110, 127, 130) erschien mit 300 Farbtafeln in mehreren Lieferungen unter dem Titel „Fungorum qui in Bavaria et Palatinatu circa Ratisbonam nascuntur icones“ (4 Bde., Augsburg 1762/64). Scholliner berichtete am 11. 1. 1762, er fürchte, man werde seine Werbung „mit der Antwort: cui bono abfertigen und vielleicht im Vertrauen sagen: erga academia vestra a fungis incohat, vereor, ne in fungos Boios desinat, welches mich schamrot machen würde...“ (an Kennedy, AAW). P. Michael Lori schrieb am gleichen Tag an Kennedy von seiner vergeblichen Werbung für die geplante Zeitschrift. Die erste Zeitschrift der Akademie erschien erst ab 1764 unter dem Titel „Bayerische Sammlungen und Auszüge zum Unterricht und Vergnügen“.
- 230) Jacob Christian Schäffer (1718–1790), Prediger und Naturforscher in Regensburg, wurde von 1761 bis 1764 gegen eine Jahrespension von zweihundert Gulden als ständiger Mitarbeiter verpflichtet. Johann Heinrich Lambert (1728–1777), der berühmte Mathematiker, Physiker und Philosoph, der damals in Augsburg lebte, wurde im Herbst 1760 von Lori als Mitarbeiter mit dem Titel eines „Professor academiae“ und einem

man habe protestantische Gelehrte nur deshalb berufen, weil die katholischen einheimischen Mitglieder es an dem nötigen Eifer fehlen ließen<sup>231</sup>? Die Gegner der Akademie in Salzburg errangen mehr und mehr an Einfluß, sie konnte scheinbar einleuchtende Gründe ins Feld führen: war nicht Lori, der Akademiegründer, im Salzstreit eine treibende Kraft auf bayerischer Seite? Hatte nicht Christian Friedrich Pfeffel, der Direktor der Historischen Klasse seit Frühjahr 1763, in die Auseinandersetzungen um die Landeshoheit der alten Herzoge von Bayern eingegriffen und eine Streitschrift gegen den Salzburger Rechtslehrer Stainhauser verfaßt<sup>232</sup>? Auch in der von Scholliner bearbeiteten Preisfrage ging es um die „landesfürstlichen Gerechtsame“ Herzog Arnulfs<sup>233</sup>. War damit – von Salzburg aus gesehen – nicht offenbar, daß die Akademie nur als Werkzeug der kurbayerischen Politik diente?

Kaum hatte Scholliner den Preis erhalten, als sich das Gewitter über seinem Haupte entlud. Er erbat sich von der Akademie das Original der Preisschrift zurück, da „einige Leute glaubten, sie trete den Gerechtsamen des hiesigen hohen Erzstiftes zu nahe<sup>234</sup>“. Obwohl noch niemand den Inhalt der Schrift kannte, verleumdete man ihren Verfasser unentwegt als Parteigänger der kurbayerischen Ansprüche. Am Hof zu Salzburg gab die österreichfreundliche Partei den Ton an<sup>235</sup>, man glaubte dort, „die Münchener Akademie sei errichtet worden, um allen Nachbarn Verdruß zu machen . . .“<sup>236</sup> Jetzt begriff Scholliner, daß er in ein Wespennest gestochen

---

Jahressold von achthundert Gulden für die Philosophische Klasse gewonnen; das Verhältnis löste sich jedoch bereits 1762, Lambert ging an die Akademie nach Berlin. Christian Friedrich Pfeffel war von 1763 bis 1768 Direktor der Historischen Klasse. Sein jährliches Gehalt betrug 1200 Gulden. Zu Schäffer und Lambert vgl. *Primordia*, passim. Zu Pfeffel vgl. Anm. 134.

- 231) „Man schimpft, wenn Auswärtige und Protestanten Pensiones empfangen und unsere Herrn Bayern setzen keine Feder an. Ich weiß wohl, daß Pfifferlinge, die nicht auf den Tisch kommen, bei uns wenig geschätzt werden, anderswo aber, wo ein gelehrter Geschmack herrscht, sind sie angenehm“ (an Scholliner, 27. 1. 1762, AAW). Am 11. 1. 1762 hatte Scholliner berichtet, man sei in Salzburg unzufrieden, „daß man mit Vorbeziehung aller übrigen dem lutherischen Prediger Schäffer einen so ansehnlichen jährlichen Gehalt ausgeworfen . . .“ (AAW).
- 232) Zu Johann Philipp Stainhauser v. Treuberg (1719–1799) Sattler 432 f., 691 f.; ADB XXXV 414; Raab H., *Die Concordata Nationis Germanicae*; zu den Auseinandersetzungen Pfeffels mit Stainhauser vgl. Hammermayer, *Akademie* 292 ff.; Kraus, *Historische Forschung* 27 ff.
- 233) Vgl. Anm. 228.
- 234) Scholliner an Kennedy, 7. 11. 1763 (AAW).
- 235) desgl., 22. 12. 1763 (AAW).
- 236) desgl., 12. 12. 1763 (AAW). Am 5. 12. 1763 hatte er an Kennedy geschrieben: „Wenn mir die Akademie mein Original nicht zustellt, so verlange ich wenigstens, daß es auch nicht solle gedruckt und niemand anderem zur Einsicht gegeben werde . . .“ (AAW). Am 15. 12. 1763 sandte dann Kennedy

hatte und daß äußerste Vorsicht geboten war. Er wagte es nicht mehr, mit Christian Friedrich Pfeffel in Briefwechsel zu treten: „Man würde mich für einen Spion halten, der mit ihm wider Salzburg zusammenarbeitet“<sup>237</sup>. Seinen Freund Kennedy bat er, die für ihn bestimmten Briefe inskünftig an P. Benno Ganser zu adressieren. Seine einzige Hoffnung war es, daß der Akademiepräsident im Auftrag der Akademie oder auf Befehl des Kurfürsten den Fürstbischof Graf Schrattenbach aufforderte, „die in Salzburg sich aufhaltenden Mitglieder von ihren Arbeiten nicht abzuhalten“<sup>238</sup>. Es ist fraglich, ob dies geschah. Wie hätte man den Fürstbischof umstimmen sollen, der glaubte, die Bayern seien „völlig unsinnig geworden“ und wollten „von der alten Religion abfallen?“<sup>239</sup>

Umso erstaunlicher waren Scholliners Mut und wissenschaftliche Begeisterung. Allen Widerständen zum Trotz wollte er für die Historische Klasse weiterarbeiten, sich an die neue Preisfrage wagen und überdies eine Abhandlung über den Salzburger Erzbischof Herold (939–958) liefern, der als Sohn Herzog Arnulfs galt. Diesen Plan mußte er allerdings aufgeben, er hätte sich dabei „auf ein Manuskripte berufen müssen, das wiederum neues Aufsehen erregen würde“<sup>240</sup>. Von der Bearbeitung der Historischen Preisfrage auf das Jahr 1764, der ersten von Christian Friedrich Pfeffel gestellten Aufgabe, ließ er sich jedoch nicht abhalten. Das Thema lautete: *In was für einer Verbindung stund die Markgrafschaft Österreich unter dem Herzog Arnulf d. Gr. gegen den Herzogen in Bayern? Ist diese Verbindung unter seinem Nachfolger auf eben dem Fuße verblieben? Und in was für einer Verbindung gegen Bayern ist Österreich von den babenbergischen Markgrafen beherrscht worden?* Diese Frage schloß sich also inhaltlich wie zeitlich eng derjenigen des Vorjahres an, in welcher die Gerechtsame Herzog Arnulfs behandelt werden sollten.

das Original zurück, obwohl dies „bei keiner Akademie der Welt üblich“. Scholliner solle es seinen Salzburger Gegnern — „mehr boshafte als dumme Tropfen“ — vorlegen und dann sogleich wieder an die Akademie zurücksenden (AAW).

237) „... zudem ist er noch ein Protestant, und ich werde vielleicht auch in der Religion verdächtig. Doch jenes hält mich mehr zurück als dieses“ (Scholliner an Kennedy, 22. 12. 1763, AAW).

238) ebd.

239) Dem Stadtpfarrer von Traunstein erklärte der Erzbischof im Jahre 1766: „Sage er mir doch... was fangen denn die Bayern an? Werden sie völlig unsinnig, und wollen sie völlig von der alten Religion abweichen? Ihre Schriften sind wahrlich nicht die besten. Es ist schon recht, die Wissenschaften empor zu bringen, aber es kommt für den Staat nichts Gutes heraus, und es hat das Anscheinen, durchgehends die Geistlichkeit zu drücken. Mir gefällt die ganze Sache nicht, und es werden noch böse Folgen daraus werden“ (F. X. Hoppenbichel an Kennedy, 23. 4. 1766, AAW). Siegmund Christoph Graf zu Schrattenbach war von 1753 bis 1771 Fürstbischof von Salzburg. Vgl. Martin Franz, Salzburgs Fürsten in der Barockzeit, Salzburg 1949, 214–222.

240) Scholliner an Kennedy, 12. 12. 1763 (AAW).

Hatte diese Preisfrage bereits in Salzburg Beunruhigung und starkes Mißtrauen erregt und ihrem Gewinner P. Scholliner mehr Ungemach als Freude bereitet, so barg die neue Aufgabe geradezu hochpolitischen Zündstoff in sich, nicht zuletzt in Hinblick auf die bayerische Erbfolge<sup>241</sup>. Es erforderte Mut, dieses Thema in aller Öffentlichkeit aufzuwerfen. Diese „Aktualität“ sollte der Preisaufgabe zum Verhängnis werden. Die Historische Klasse hatte sich aufs Glatteis der hohen Politik begeben. Dies mochte auch der Historiker P. Rustenus Heer aus St. Blasien geahnt haben, als er entgegen dem Wunsche P. Martin Gerberts sich nicht beteiligte<sup>242</sup>. P. Hermann Scholliner indes ließ sich nicht abschrecken, trotz der Unbill, die er erfahren hatte und obwohl man in Salzburg glaubte, die neue Preisaufgabe sei „wider Österreich gerichtet“<sup>243</sup>. Kennedy war empört über die politischen Hintergedanken, die man der Akademie unterstellte, er versuchte, seinem alten Gefährten Scholliner mit einer grundsätzlichen Erklärung über die Ziele der Historischen Klasse und ihrer Preisaufgaben den Rücken zu stärken. Die Historische Klasse, erklärte er, lasse sich nicht als willfähiges Werkzeug politischer Ambitionen mißbrauchen, sie vermeide ausdrücklich alle „juristischen Reflexionen“, sie diene allein der Wahrheit, auch wenn dies unbequem sei. Im übrigen solle und dürfe sich jedermann an den Preisfragen beteiligen, ob er nun die bayerischen oder österreichischen Gerechtsame verfechte<sup>244</sup>. Scholliner war daraufhin end-

241) Pfeffel, der Direktor der Historischen Klasse, war gleichzeitig Vertrauensmann des Pariser Außenministeriums in Fragen der bayerischen Erbfolge und Resident des Herzogs Christian IV. von Zweibrücken. Vgl. Bergsträßer 23—30.

242) Vgl. Anm. 194.

243) Scholliner zögerte zunächst, sprach von Arbeitsüberlastung und von der Notwendigkeit einer Einsicht in die Schriften, „die nach dem Tod Karls VI. zwischen Wien und München gewechselt wurden“ (an Kennedy, 27. 10. 1763, AAW). Kennedy drängte: „Es soll Dich der . . . holen, wenn Du Dein Versprechen razione anni sequentis nicht hältst, ich will alle Mühe anwenden, die nötigen Bücher anzuschaffen . . .“ (29. 10. 1763, AAW).

244) Scholliner sollte in Salzburg im Auftrag der Akademie erklären, „daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht Ihre Akademie nicht zum Fiskalen aufgestellt haben. Wenn Höchst dieselbe Ihre Gerechtsame gegen Ihre Nachbarn geltend machen wollen, so haben Sie die Gründe hiezu in Ihrem Geheimen Archiv, womit die Akademie nichts zu tun hat . . . das Objekt unserer Historischen Klasse bei der Akademie ist kein anderes, als die Geschichte unseres Landes soviel möglich aufzuklären und was noch dunkel oder unbekannt in ein besseres Licht zu setzen, ohne darüber juristische Reflexionen zu machen, als welche ausdrücklich in unseren Gesetzen verboten ist, wenn aber etwas darin stecken sollte, was unsere Nachbarn oder andere lieber vergraben zu sehen wünschten, weil etwa allerhand critici oder Rechtsgelehrte etwas zu ihrem Nachteil daraus folgern könnten: so tut es uns leid, daß wir ihrem Interesse zuliebe das, was wahr ist, eben nicht verschweigen können. Amici omnes, magis amica veritas.“ Die Teilnehmer an

gültig entschlossen, das Thema zu bearbeiten, jedoch dürfe niemand etwas davon erfahren<sup>245</sup>. Noch einmal bestärkte ihn Kennedy: „Laß Dir ja nicht die Lust vergehen, Dich an die heurige Frage zu wagen. Es wird Dich gewiß nicht gereuen<sup>246</sup>“. Scholliner machte sich nun insgeheim ans Werk, er unterbrach aber, solange er an der Preisfrage arbeitete, alle offiziellen Verbindungen zur Akademie.

Er hatte weise gehandelt. Die Preisfrage ließ nicht nur das kleine Erzstift Salzburg, sondern auch die mächtige Wiener Hofburg aufhorchen. In Wien verfolgte man alle Vorgänge an der Münchener Akademie mit größter Aufmerksamkeit. In der nächsten Umgebung des Staatskanzlers Graf Kaunitz wirkte immer noch der Hofrat und Archivar Joseph von Spergs, der 1759 der Kurbayerischen Akademie beigetreten war<sup>247</sup>. Man fühlte sich in Wien durch die Preisfrage angegriffen und zu einer Stellungnahme herausgefordert, ging es doch letztlich darum, ob die alten österreichischen Markgrafen vor ihrer Erhebung zur herzoglichen Würde unter bayerischer Landeshoheit gestanden hatten.

Kaunitz wollte zunächst den Münchner Historiker Johann Lang<sup>248</sup> bewegen, eine Preisschrift im österreichischen Sinne zu verfassen, er wollte ihn nach Wien berufen, „wenn er brauchbares Quellenmaterial zur bayerischen Geschichte hätte<sup>249</sup>.“ Lang aber lehnte ab, sei es aus Patriotismus, sei es, weil er sich dem Thema nicht gewachsen fühlte. Kaunitz beauftragte nun den Wiener Historiker und Hofrat Franz Ferdinand Schrötter<sup>250</sup>, sich an der Preisfrage der Kurbayerischen Akademie zu beteiligen. Im August 1764 ging die Schröttersche Abhandlung als Preisschrift eines Un-

---

der Preisfrage seien aufgemuntert, „aus der Geschichte alles sorgfältig zusammenzusuchen, was sie zur Aufklärung der Gerechsamte des durchl. Erzhauses Österreich dienlich zu sein ermesen mögen. Mit einem Wort: wir sind nicht aufgestellt, die Historie unseres Landes zu verfinstern und zu verkleistern, sondern zu erklären...“ (Kennedy an Scholliner, 12. 12. 1763, AAW).

245) „Hat die Akademie etwas anzumerken, so erwarte ich solches geheim unter der Adresse des P. Ganser“ (an Kennedy, 12. 12. 63 AAW).

246) Kennedy an Scholliner, 30. 12. 1763 (AAW).

247) Vgl. S. ???

248) Johann Lang hatte 1751 zusammen mit Karl Blondeau „Alte und neue historische Nachrichten von Bayern“ herausgegeben und auch zu Oefeles „Scriptores rerum Boicarum“ beigetragen (Hammermayer, Monumenta Boica 5). Der Akademie gehörte er nicht an.

249) Kaunitz an den Gesandten Podtskasky in München, 27. 4. 1764 (Walter Pillich, Staatskanzler Kaunitz und die Archivforschung, Festschrift des Haus-, Hof- und Staatsarchivs I, 1949, 95–117)

250) Zu Franz Ferdinand Schrötter (1736–1786) ADB XXXII 577 ff.; Pillich 95 ff.; Kraus, Historische Forschung 70 f., 200. Schrötter wurde bekannt durch seine „Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht“ (Wien 1762/65) und später durch den „Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte von dem Ursprunge Österreichs bis nach dessen Erhöhung zum Herzogthume“ (ebd. 1771).

bekannten nach München an den österreichischen Gesandten Podtstasky<sup>251</sup>, der sie an die Akademie weiterleitete. In einem Begleitschreiben bemerkte der Staatskanzler, Schrötters Arbeit habe, „obwohl gelehrt und wohlgegründet als den bayerischen Staatsgrundsätzen zuwiderlaufend keine Aussichten auf einen Preis<sup>252</sup>.“

Seine düstere Voraussage erfüllte sich. Auf ihrer öffentlichen Sitzung am 13. Oktober wies die Akademie sowohl Schrötters Untersuchung zurück als auch die Schrift, die P. Scholliner eingesandt hatte. Nicht zu Unrecht vermutete der österreichische Gesandte, man hätte lieber P. Scholliner den ersten Preis zuerkannt, aber er irrte, wenn er glaubte, die Akademie sei nicht von Scholliners, sondern von Schrötters Thesen innerlich überzeugt gewesen<sup>253</sup>. Tatsächlich wurden beide Arbeiten dem Thema nicht gerecht, beide „waren einer Akademie nicht würdig<sup>254</sup>“. Pfeffel konnte sich aus einer verfahrenen Lage retten und dabei das Ansehen der Akademie noch festigen. Indem er nämlich beide Preisschriften, also auch die einseitig probayerische Scholliners, zurückwies und der Parteilichkeit zieh, wahrte er überzeugend den Ruf der Akademie und ihrer Historischen Klasse. Sogar der Gesandte Podtstasky konnte nicht umhin, „die hierbei erprobte Rücksicht auf Österreich“ anzuerkennen und riet der Hofburg dringend ab, die Schröttersche Schrift in Wien zu veröffentlichen<sup>255</sup>. Kaiserin Maria Theresia war inzwischen auf den Vorgang aufmerksam geworden und ließ sich von Kaunitz ausführlich Bericht erstatten<sup>256</sup>. Man bemühte sich nun in Wien, auch die Schrift Scholliners kennenzulernen. Podtstasky gelang es, sie zu beschaffen. Als man aber ihrem Verfasser „Parteilichkeit zugunsten Bayern“ vorwarf, wiederholte man damit nur die Argumente der Münchener Akademie<sup>257</sup>.

Scholliners Position in Salzburg aber gestaltete sich immer unhaltbarer. Obwohl er die Mitarbeit an der Akademie einstellte und die Preisfragen

---

251) Graf Alois Podtstasky war seit 1757 österreichischer Gesandter in München (vgl. Hausmann Friedrich, Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden II, Zürich 1950, 52, 54, 89).

252) Kaunitz an Podtstasky, 14. 8. 1764 (Pillich 97). Aufschlußreich ist das Urteil Kaunitz' über die Akademie: „Das Beispiel unserer Nachbarn, die sich in der Untersuchung und Beleuchtung ihrer Landeshistorie rühmlich hervortun, sollte billig den Fleiß unserer österreichischen Gelehrten zur Nachahmung ermuntern und zu gleichen Unternehmungen anfrischen“.

253) Podtstasky an Kaunitz, 16. 10. 1764 (Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch 1742–1776, Wien 1917, 346).

254) Kraus Historische Forschung 70.

255) Podtstasky an Kaunitz, 16. 10. 1764 (vgl. Anm. 253).

256) In seinem ausführlichen Bericht an die Kaiserin vom 9. 1. 1765 stützte sich Kaunitz ausschließlich auf Podtstaskys Bericht vom 16. 10. 1764 (Khevenhüller-Metsch 346 f.).

257) Khevenhüller-Metsch 347.

der nächsten beiden Jahre nicht bearbeitete<sup>258</sup>, waren seine Widersacher nicht um Mittel verlegen, den unbequemen Oberaltaicher Mönch endlich aus Salzburg wegzuekeln. Im Sommer 1765 erschien – für Scholliner völlig unerwartet – die Preisschrift des Jahres 1763 in Frankfurt im Druck, unter dem Titel *Die gekrönte Wahrheit*, jedoch mit einer Menge von sinnentstellenden Abänderungen und Druckfehlern. Glaubte Scholliner anfangs, die Akademie habe die Publikation aus „politischen Gründen“ veranlaßt<sup>259</sup>, so stellte sich wenig später heraus, daß seine Salzburger Gegner, vor allem Professor Stainhauser, die Schrift veröffentlicht hatten, um ihn vollends bloßzustellen<sup>260</sup>. Scholliner sah ein, daß für ihn in Salzburg kein Bleiben mehr war, er verzichtete freiwillig auf seinen Lehrstuhl, kehrte den „Plackereien und Schikanen“<sup>261</sup> den Rücken und ging in sein Heimatkloster zurück. Kurze Zeit danach folgte ihm P. Benno Ganser.

In Salzburg aber fanden nach dem Weggang von Scholliner und Ganser nur mehr ganz wenige den Mut, sich zur Akademie zu bekennen. P. Michael Lory stellte seine Korrespondenz mit Kennedy ein<sup>262</sup>, P. Placidus Scharl verzichtete in beinahe verletzender Art auf eine Aufnahme<sup>263</sup>. Nur P. Dominikus Beck<sup>264</sup> und der 1766 als Nachfolger Gansers von Metten nach Salzburg berufene junge Mathematiker und Philosoph P. Leonhard Gruber blieben der Akademie treu. Sonderlich Gruber hatte einen schwe-

258) 1764/65 und 1765/66 scheint Scholliner von vorneherein auf eine Beteiligung verzichtet zu haben, im nächsten Jahr, als er wieder in Oberaltaich war, hatte er angeblich die Absicht, die Frage zu bearbeiten, mußte aber wegen Arbeitsüberlastung verzichten (an Kennedy, 14. 6. 67, AAW). Die Aufgabe für das Jahr 1768 bearbeitete er nicht, obwohl ihn Kennedy drängte: „Ich hoffe, Du wirst fleißiger als im verflossenen Jahr. Das letzte Praemium hättest Du auch verdienen können“ (5. 11. 1767, AAW).

259) Scholliner an Kennedy, 27. 7. 1766 (AAW). Die Preisschrift wurde dann, nach dem Original, im vierten Band der Akademieabhandlungen 1767 gedruckt. Am 9. 8. 1766 hatte Kennedy diese Absicht angekündigt und Scholliner um ein Fehlerverzeichnis ersucht (AAW).

260) „So mancher ehrliche Patriot kann von seinem Eifer abgehalten werden, wenn er nichts als Verdruß davon zu erwarten hat . . .“ (Scholliner an Kennedy, 10. 4. 1766, AAW).

261) Kennedy an Scholliner, 9. 8. 1766 (AAW).

262) P. Michael Lorys letzter Brief an die Akademie datiert vom 9. 4. 1766 (AAW).

263) Scharl beteiligte sich 1764/65 erfolglos an der Preisaufgabe der Philosophischen Klasse. Trotz der Mahnung Kennedys sandte er die zu einer Aufnahme nötige „kleine philosophische Abhandlung“ nicht an die Akademie, da er angeblich keine Zeit hatte und nicht „den leeren Namen eines Mitgliedes tragen“ wollte (an Kennedy, 19. 11. 1765, AAW). Kennedy notierte: „Diesen Brief habe ich nicht beantwortet, werde ihn auch nicht beantworten!“ (ebd.).

264) P. Beck übernahm 1766 die Leitung des Salzburger „Museum Physico-Mathematicum“ und entfaltete in dieser Zeit auch eine rege schriftstellerische Tätigkeit (vgl. Meusel, *Lexicon* I 265 ff.).

ren Stand und suchte ständig nach einer günstigen Gelegenheit, um Salzburg verlassen zu können<sup>265</sup>. Alle anderen waren offenbar durch Schöllners schlimme Erfahrungen abgeschreckt worden und wagten es nicht, dem Willen des Fürstbischofs zuwiderzuhandeln. Es waren unsachliche und nichtwissenschaftliche Gründe, die auf die Dauer eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der Akademie und dem benediktinischen Geisteszentrum im süddeutsch-österreichischen Raum verhinderten.

\*

Von den insgesamt 181 Mitgliedern, die in den Jahren 1759 bis 1770 in die Kurbayerische Akademie der Wissenschaften aufgenommen wurden, gehörten 26 dem *Benediktinerorden* an<sup>266</sup>. Damit bildeten die Benediktiner die weitaus stärkste Gruppe unter den geistlichen Mitgliedern der Akademie, neben *elf Augustiner-Chorherren, je drei Augustiner-Eremiten und Theatiner-Chorherren, je einen Prämonstratenser und Zisterzienser und zehn Weltpriestern*. Diese 26 Benediktiner verteilten sich auf 16 ordentliche-, fünf auswärtige- und fünf Ehrenmitglieder. Von den ordentlichen Mitgliedern zählten zehn zur Philosophischen und sechs zur Historischen Klasse. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

#### 1. Mitglieder der Philosophischen Klasse

- P. Eugen Dobler (1759), Irsee, bis 1762 Leiter der Sternwarte zu Kremsmünster, dann in Irsee.  
 P. Andreas Gordon (1759), Schottenabtei St. Jacob in Regensburg, ab 1761/62 in Schottland.  
 P. Ildephons Kennedy (1759), Schottenabtei St. Jacob in Regensburg, Seminarleiter und Professor der Mathematik und Physik, ab Juli 1761 Sekretär der Kurbayerischen Akademie.  
 P. Michael Lory (1759), Tegernsee, seit Anfang 1759 Professor der Philosophie und Mathematik in Salzburg.  
 P. Candidus Werle (1759), Irsee, Professor der Mathematik in Salzburg, ab 1762 in Irsee.

265) P. Leonhard Gruber arbeitete zunächst an philosophischen Leitsätzen (vgl. Brief an Kennedy vom 24. 11. 1766, AAW), später an einer Naturlehre, um „den alten Schlendrian und abgenutzten Schultand zu tilgen und die Genies der Schüler an aufgeklärte Begriffe und echt systematische Lehrart zu gewöhnen“, aber er meldete auch große Schwierigkeiten und wollte im Auftrag der Akademie (!) nach Paris, um sich „in den mathematischen Wissenschaften vollkommen zu machen“ (an Kennedy, 21. 1. 1768, AAW). Tatsächlich setzte sich Kennedy bei Abt Adalbert Tobiaschu von Metten für ihn ein, da er ein „geschicktes Mitglied“ sei, „von dessen Einsicht und Lehrbegierde wir hinlängliche Proben haben“ (o. D. 1768, AAW). Die Reise kam nicht zustande, Gruber trat bald in den Weltpriesterstand über und ging als Hofmeister nach Wien, blieb aber mit der Akademie weiterhin in Verbindung (Westenrieder, Geschichte I 352).

266) Vgl. die Verzeichnisse sämtlicher Mitglieder bei Hammermayer, Akademie 131–135, 229–233, 362–369.

- P. Dominikus Beck (1763), Ochsenhausen, Professor der Mathematik und Philosophie in Salzburg.
- P. Benno Ganser (1763), Oberaltaich, Professor der Philosophie in Salzburg 1763 bis 1766, dann in Oberaltaich.
- P. Clarus Mayr (1763), Formbach, ab 1765 in der Propstei Gloggnitz in Niederösterreich.
- P. Heinrich Braun (1765), Tegernsee, Professor der deutschen Sprache in Freising, ab 1765 in München. Trat 1766 in den Weltpriesterstand über.
- P. Leonhard Gruber (1766), Metten, seit 1766 Professor der Philosophie und Mathematik in Salzburg.

### 2. Mitglieder der Historischen Klasse

- P. Anselm Desing (1759), Ensdorf in der Oberpfalz, seit 1761 Abt.
- P. Frobenius Forster (1759), Reichsabtei St. Emmeram in Regensburg, bis 1760 Prior, 1762 Fürstabt.
- P. Hermann Scholliner (1759), Oberaltaich, ab Herbst 1759 Professor der Theologie in Salzburg, seit 1766 in Oberaltaich.
- P. Angelus März (1763), Scheyern, Klosterbibliothekar.
- P. Ildephons Ruedorfer (1763), Rott am Inn, Klosterarchivar.
- P. Beda Apell (1769), Oberaltaich.

### 3. Auswärtige Mitglieder

- P. Pius Kolb (1759), St. Gallen, Stiftsbibliothekar.
- P. Ulrich Weiß (1759), Irsee.
- P. Gregor Zallwein (1759), Wessobrunn, Professor des Kirchenrechts in Salzburg, seit April 1759 Rektor der Universität.
- P. Martin Gerbert (1761), St. Blasien, ab 1764 Fürstabt.
- P. Hieronymus Pez (1761), Melk.

### 4. Ehrenmitglieder

- Dominikus Gerl, Abt von Attl (1763).
- Benedikt Lutz, Abt von Rott am Inn (1763).
- Augustin Sedelmayer, Abt von Seeon (1763).
- Benedikt Moser, Abt von Formbach (1764).
- Maurus Wimmer, Abt von Aspach (1764).

Es starben in den Jahren 1759 bis 1770:

- P. Hieronymus Pez und P. Pius Kolb (1762), P. Ulrich Weiß (1763) und P. Gregor Zallwein (1766).

Diese Mitglieder aus dem Benediktinerorden, wie die geistlichen Mitglieder überhaupt, bildeten keine Einheit, keinen Block, der den weltlichen Mitgliedern geschlossen gegenübergestanden wäre. Unter den Ordensgelehrten gab es vielmehr tiefgreifende Gegensätze, wie sie sich im Extrem etwa in den katholischen Aufklärern P. Ulrich Weiß und P. Ildephons Kennedy einerseits und in den mehr beharrenden, „konservativen“ Geistern wie P. Anselm Desing und P. Michael Lory andererseits verkörperten. Während Ulrich Weiß bewußt an die Aufklärungsphilosophie eines Christian Wolff anknüpfte, arbeitete Desing ebenso überzeugt an einer Widerlegung der Wolff'schen Lehren. Man darf diese Gegensätze indes

nicht übertreiben. Auch ein Ulrich Weiß und Ildephons Kennedy überschritten niemals die Grenzen, die der katholische Glaube und das Dogma der Kirche ihnen setzten.

Naturgemäß fühlte sich Lori den Aufklärern unter den Ordensgelehrten enger verbunden als den „Konservativen“. Als er noch an der Universität zu Ingolstadt lehrte, scharten sich bereits junge Mönche aus bayerischen Konventen um ihn. Und auch nach 1759 bemühte sich Lori vor allem um diese „jungen Köpfe, die, ohne noch der Welt bekannt zu sein... in Klöstern zerstreut leben und deren hoffnungsvolle Denkungsart wir kennen<sup>267</sup>“. Dennoch konnte er sich nicht erlauben, die älteren, bewährten und bekannten Klostergelehrten von der Akademie auszuschließen, er mußte auch die „Konservativen“ einladen; auch sie traten der Akademie bei, bewahrten jedoch eine vorsichtig abwartende Haltung und schienen nicht gesonnen, dem Feuerkopf Lori bedingungslos zu folgen. An diesem lag es nun, das zunächst noch verborgene Mißtrauen beharrlich und behutsam zu zerstreuen und die aufrichtige und stete Mitarbeit aller Ordensgelehrten zu gewinnen.

Es ist ihm nicht geglückt. Er verstand es vielmehr, sein eigenes Ansehen fast allenthalben zu untergraben und sich diejenigen zu Feinden zu machen oder zu entfremden, auf deren Hilfe und guten Willen er angewiesen war. Seine natürlichen Bundesgenossen, wie etwa Kennedy und Osterwald und alle, die seiner aufgeklärten Geisteshaltung nicht zu ferne standen, stieß er ab durch sein rechthaberisches Wesen und durch sein persönliches Regiment. Den mehr konservativen Mitgliedern, auf deren Mitarbeit die Akademie keinesfalls verzichten konnte, war Lori verdächtig, weil er seine engen Beziehungen zu protestantischen Gelehrten so überdeutlich und prahlerisch herausstellte und besonders, weil er sich immer wieder in hemmungslosen Angriffen gegen die Jesuiten und die scholastische Lehrmethode erging und sich rühmte, er wolle „altare contra altare“ errichten, eine „Loge von Wolffianern“ bilden und die Akademie nach freimaurerischem Vorbild organisieren<sup>268</sup>. Hatte Lori die Konsequenzen seiner Worte bis ins Letzte durchdacht? Wollte er wirklich vorangehen auf dem Weg einer radikalen Aufklärung, die sich dann nicht nur gegen die Jesuiten, sondern die Kirche und ihre Lehre wandte, als deren treuer Anhänger zu gelten Lori immer noch Anspruch erhob? Oder war alles nur Prahlerei, Freude an überscharfen Formulierungen,

267) Lori an J. Chr. Schäffer, 4. 8. 1759 (AAW). Kennedy war der gleichen Meinung: „Diese jungen Leute sind wackere Bursch, hätten auch Lust, wenn sie nur eine Einleitung hätten. Allein die Vorgesetzten sprechen: Aristoteles, Thomas, Scotus dixit, punctum satis...“ (an Lori, 26. 10. 1760, AAW; Primordia 331).

268) Lori an Roschmann, 13. 6. 1759 (AAW; Primordia 43); ders. an Graf zu Zeil, 6. 7. 1759 (ebd. 93). Das Wort von der „Loge von Wolffianern“ fiel bereits in einem Brief Loris aus Ingolstadt an Oefeles vom 14. 8. 1749 (Oef. 63 VII).

bloße Kraftmeierei? Die verhängnisvollen Wirkungen jedenfalls blieben nicht aus. Eine Reihe von angesehenen Ordensgelehrten zog sich von der weiteren Mitarbeit in der Akademie zurück, unter ihnen ein solch aufgeschlossener Geist wie Frobenius Forster, der Fürstabt von St. Emmeram in Regensburg.

Die Berufung P. Ildephons Kennedys zum Sekretär der Akademie im Juli 1761 hätte vieles wieder gutmachen können. Ein Angehöriger des Benediktinerordens hielt nun die Schlüsselposition in der Akademie. Kennedy mühte sich, die Ordensgelehrten fester an die Akademie zu ketten. Dennoch beging gerade er in den Beziehungen zu seinen Ordenskollegen schwerwiegende Fehler. Allzu einseitig bevorzugte er die Mitglieder der Philosophischen Klasse und vernachlässigte die Geschäfte der Historischen Klasse. Nur so konnte es geschehen, daß die Verbindung nach St. Gallen zum Erliegen kam, daß die Akademie die Mitgliedschaft zweier hervorragender Gelehrter und Fürstäbte wie Frobenius Forster und Martin Gerbert nicht zu nutzen verstand. Forsters Argwohn zu zerstreuen und Gerberts Eifer für die Akademie anzuspornen und zu belohnen, war wohl niemand mehr berufen als Kennedy. Daß er dies unterließ, ist nicht zu entschuldigen. Vermutlich hätte auch eine intensivere Werbung in den Konventen der Akademie noch so manches tüchtige Mitglied zugeführt. Gerade von den Ordensgelehrten scheuten viele die Arbeit in der Öffentlichkeit, sie waren zu schüchtern, sich in die Gesellschaft von bekannten Gelehrten zu drängen. Da sie nicht angesprochen, nicht gedrängt wurden, blieben sie bescheiden im Hintergrund. Auf diese Weise gingen der Akademie fähige Kräfte verloren, während sich manch weniger begabte Ehrgeizling unbekümmert und mit Erfolg um die Aufnahme bewarb. Unverständlich bleibt auch, warum die Akademie nach 1764 keine bayerischen Prälaten mehr in die Reihe der Ehrenmitglieder aufgenommen hat; ein Abt Benedikt Schwarz von Tegernsee etwa hätte sich dieser Stellung mindestens ebenso würdig erwiesen wie die hohen Staats- und Hofbeamten.

Dennoch, trotz aller schweren Versäumnisse und Rückschläge gestaltete sich das Verhältnis der Akademie zu ihren Mitgliedern aus dem Benediktinerorden im ganzen fruchtbar und positiv. Bereits im Dezember 1759 hatten Forster und Kennedy je eine Abhandlung an die Akademie eingesandt<sup>269</sup>. Daß der erste Band der Akademieabhandlungen erst im Herbst 1763 vorgelegt werden konnte, war nicht ihre Schuld. 1764 und 1765 veröffentlichte dann P. Ildephons Ruedorfer zwei Beiträge in den Abhandlungen der Historischen Klasse<sup>270</sup>, 1767 wurde Scholliners Preisschrift aus

269) Vgl. S. xcxc

270) Zuverlässige Nachricht von den alten Erbhofbeamten des berühmten bayerischen Klosters Rott am Inn (Abhandlungen II, 1764, 85–92): Abhandlung von der Stifterin der fürstlichen Probstei Berchtesgaden (ebd. III, 1765, 147–163).

dem Jahre 1763 in den Akademieabhandlungen veröffentlicht. Die Abhandlungen der Philosophischen Klasse von 1765 enthielten gleich drei Beiträge von benediktinischer Seite: zwei Aufsätze von P. Clarus Mayr und einen aus der Feder P. Benno Gansers<sup>271</sup>. Auch unter den Preisträgern der Akademie findet sich eine stattliche Zahl von Ordensgelehrten: P. Benno Ganser gewann, wie wir sahen, in den Jahren 1761 und 1764 den zweiten Preis der Philosophischen Klasse, ebenso P. Vitalis Moesl im Jahre 1764; 1769 erhielt P. Robert Hickman<sup>272</sup> aus St. Hubert in den Ardennen den ersten Preis. In der Historischen Klasse fiel 1763 der erste Preis an P. Hermann Scholliner, 1771 an P. Beda Appel<sup>273</sup>. Ein Ruhmesblatt schließlich bleibt die Rolle der bayerischen Benediktiner bei der Sammlung der *Monumenta Boica*, der bayerischen Klosterurkunden, als sich der Naturwissenschaftler, Schotte und Benediktiner Kennedy, der protestantische französische Diplomat und Historiker Pfeffel und die Prälaten der Bavaria Sancta zu gemeinsamer und erfolgreicher Arbeit verbanden.

Bei der Sammlung der *Monumenta Boica* leuchtete das innere Wesen der Kurbayerischen Akademie symbolhaft auf. Von der ersten Stunde an vermied die junge Akademie jeden Provinzialismus, jeden Konfessionalismus und jede fachliche Einseitigkeit. Sie wollte alle ansprechen und gewinnen, Geistliche und Weltliche, Protestanten und Katholiken, Geistes- und Naturwissenschaftler aus dem In- und Ausland. Sie war und wollte eine moderne europäische Akademie sein, vielseitig, weltoffen und tolerant. Sie war kritisch, oft überkritisch gegen sich selbst und ihre Landsleute, aber sie verleugnete niemals den Wurzelboden ihrer katholischen bayerischen Heimat, aus dem sie erwachsen war und der ihr die Kraft spendete. Wenn es dem einheimischen bayerischen Element in der Kurbayerischen Akademie gelang, sich gegenüber der starken auswärtigen

---

271) Mayr Clarus, Abhandlung vom Flußsand; ders., Abhandlung von einer neuen Gattung Pflanzenseide; Ganser Benno, Abhandlung von Benutzung der Torferde und der moosichten Gründe.

272) Thema: Ob und was für Mittel gibt es, die Hochgewitter zu zerteilen, und eine Gegend vor Schauer und Hagel zu bewahren? P. Robert Hickman (1720—1787) stammte aus einer böhmischen Familie, war in Brüssel geboren, er studierte Theologie, Medizin und Physik in Löwen, beschäftigte sich vor allem auch mit Fragen der Elektrizität, war Mitglied der Akademie zu Brüssel. Die von ihm 1775 angekündigten „Dissertations sur la Mécanisme électrique universel de la nature, relativement à la physique, à la métaphysique, à la politique et à la morale“ kamen nicht zustande. Mit der Kurbayerischen Akademie blieb er bis 1782 in Verbindung. Über ihn vgl. François, Bibliothèque générale des écrivains de l'ordre de Saint Benoît I, Boullion 1777, 485—495; Neyen Aug., Biographie Luxemburgeoise, 1860, 247 f.

273) „Historische Untersuchung der Gränzen, Gaue und Orthschaften des Herzogtums Baiern unter den Herzogen des Agilofingischen Stammes (Abhandlungen VIII, 1772, 353—464); vgl. Kraus, Historische Forschung 78 ff.

Konkurrenz ehrenvoll zu behaupten, so ist dies den Gelehrten aus dem Benediktinerorden zuvörderst zu danken. Ihre stille, solide und entsagungsvolle Arbeit hat wesentlich dazu beigetragen, das Gesicht der Kur-bayerischen Akademie zu prägen und ihr Ansehen in der gelehrten Welt zu begründen.

# Die angebliche Reform des Klosters Andechs durch Weingarten im Jahre 1598

Von Rudolf Reinhardt, Dusslingen

In dem 1953 erschienenen Bildband „Weingarten, das Wunder des Barock“<sup>1</sup> ging der Verfasser des Textteiles, P. Schneider, auch auf die Reform des Klosters unter Abt Georg Wegelin (1586–1627) ein. Hierüber stellte er u. a. fest: „Ganz besonders segensreich wurde die Reform in ihren Auswirkungen auf andere Klöster. Von überall her beehrte man im Orden die Weingartener Mönche, so z. B. von . . . Andechs . . .“<sup>2</sup>. Ein von Pirmin Lindner für sein „Profeßbuch der Benediktiner-Abtei Weingarten“<sup>3</sup> angefertigtes „Verzeichnis der zur Wiederherstellung der Disziplin aus Weingarten in andere Abteien gesandte Religiösen“ erwähnt ebenfalls Andechs<sup>4</sup>. Auch die von Karl Pfaff verfaßte biographische Skizze „Georg Wegelin, Abt zu Weingarten 1587 (!)–1627“ weist eine inhaltlich entsprechende Notiz auf<sup>5</sup>. Ohne Zweifel gehen diese Mitteilungen allesamt auf den *Prodromus Monumentorum seu Catalogus Abbatum Imperialis Monasterii Weingartensis*<sup>6</sup> des Weingartener Konventualen, Haus- und Hofhistoriographen Gerard Heß (1731–1802) zurück. Heß veröffentlichte hier zwei Schreiben<sup>7</sup> des Andechser Abtes Alexander Sauter (1596–1600), die im Archiv seines Klosters aufbewahrt wurden. Er setzte sie hinter den ausführlich abgedruckten Briefwechsel, der 1594/95 wegen der Tätigkeit zweier Weingartener Konventualen in St. Blasien geführt worden war<sup>8</sup>; Nuntius Hieronymus Graf Portia hatte sich ihrer bedient, um in St. Blasien eine Neuordnung von Liturgie und Gewohnheiten durchzuführen. Die im Weingartener Chor entstehende Lücke mußte ein von St. Blasien für diese Zeit nach Oberschwaben geschickter Mönch ausfüllen.

Heß leitet von diesen Tatbeständen zur „Reform“ in Andechs über: „Similem quoque Permutationem inter nostrum et Alexandrum Andecen-

1) Von A. Raichle — P. Schneider, München/Ulm.

2) 21 f.

3) Fünf Profeßbücher süddeutscher Benediktinerabteien II, Kempten/München 1909.

4) A. a. O. 98.

5) Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung. Lindau 38 (1910, 11–17) 13.

6) Augsburg 1781.

7) A. a. O. 315 f.

8) A. a. O. 309 ff.

sem Abbatem contigisse...". Schon die Verbindung mit den Vorgängen in St. Blasien verlangt ein differenzierteres Urteil über den Weingartischen Einfluß auf die anderen Klöster im allgemeinen, als wir es bei den oben erwähnten neueren Autoren finden.

Darüber hinaus sind gerade die Nachrichten über Andechs verdächtig<sup>9</sup>. „Reformbeziehungen im Benediktinerorden wurden damals stark von der territorialen Abgrenzung in der Zuständigkeit von Landesherr, Bischof oder Nuntius bestimmt, je nach der Stellung der Klöster zu diesen Jurisdiktionsträgern. Andechs war bayerisch. Es unterstand einer kräftigen Landeskirchenhoheit der Herzöge; doch wußten auch die Augsburger Bischöfe als Ordinarien ihren Einfluß nicht ohne Geschick zu wahren und geltend zu machen<sup>10</sup>. Weingarten dagegen gehörte zur Diözese Konstanz und lag im österreichischen Einflußbereich. Eine Reform des Klosters Andechs war ohne Teilnahme des zuständigen Ordinarius oder der Regierung in München kaum denkbar. Darüber bietet Heß aber keine Nachricht; er hätte eine solche mit Freuden abgedruckt, um die Wertschätzung zu zeigen, deren sich sein Heimatkloster in München und Augsburg erfreute.

Andererseits bedurfte Andechs in jenen Jahren wohl kaum einer Reform durch Weingarten. Von 1588 bis 1596 hatte hier David Aichler als Abt vorgestanden. Ihn bezeichnete Romuald Bauerreiß als einen der „tüchtigen Äbte aus der bayerischen Gegenreformation“<sup>11</sup>. 1596 folgte, ebenfalls aus Ottoheuren postuliert, Alexander Sauter (bis 1600)<sup>12</sup>. Beide Äbte hatten wie Georg Wegelin an der Jesuitenuniversität Dillingen studiert<sup>13</sup> und waren dort mit dem neuen Ideal von Mönchtum und Kirche vertraut gemacht worden<sup>14</sup>. Sie standen auch fernerhin in Verbindung mit ihren jesuitischen Lehrmeistern<sup>15</sup>. Unter diesen verdient P. Julius

- 
- 9) In der Literatur zur Geschichte Andechs konnte ich keinerlei Hinweis auf die angedeuteten Beziehungen nach Weingarten finden; besonders auffallend ist das Schweigen von Sattler M., Chronik von Andechs, Donauwörth 1877. Ebenso blieben Nachforschungen in München (Hauptstaatsarchiv), Augsburg (Ordinariatsarchiv) und Andechs (Klosterarchiv) erfolglos.
  - 10) Dazu HStA München, Klosterliteralien — Andechs, Konv. 93.
  - 11) Lexikon für Theologie und Kirche I (Freiburg/Br. 1930) 171.
  - 12) Sattler 316—339.
  - 13) Die Matrikel der Universität Dillingen (1551—1695). Bearb. von Thomas Specht (Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg II/III, Dillingen 1909/15). 1564, 67; 1582, 73.
  - 14) Dazu meine Arbeit „Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627“ (z. Z. im Druck).
  - 15) Zur Benediktion Aichlers erschienen aus Dillingen Provinzial und Rektor (Sattler 284). Die Andechser Konventualen studierten nur an den Jesuitenhochschulen Dillingen und Ingolstadt (a. a. O. 278, 329). Beide Anstalten schlug Aichler anläßlich eine Visitation auch in Wessobrunn vor (a. a. O. 287). 1594 ließ er sich durch P. Otto Eisenreich S.J. in Rom einen Ablaßbrief besorgen (Klosterarchiv Andechs, Ephemerides I).

Priscianensis, der in den Abteien und Klöstern in Bayern, Schwaben und der Schweiz über großen Einfluß verfügte, eigens erwähnt zu werden<sup>16</sup>. Er war auch der Lehrer und Berater Abt Georg Wegelins<sup>17</sup>. Wahrscheinlich veranlaßte P. Julius die Fühlungsnahme zwischen Weingarten und Andechs im Jahre 1598. Den genauen Anlaß kennen wir nicht. Im September des Jahres verhandelte ein Weingartener Konventuale im Auftrag seines Abtes auf dem Heiligen Berg. Abt Alexander gab dem Gesandten einen Brief an Wegelin mit<sup>18</sup>; hierin erklärt er sich zu jeder Hilfe und Dienstleistung in der besprochenen Angelegenheit bereit. Er war zum Ergebnis gekommen: „Hac in re commode fieri non potest nisi per modum permutationis propter causam, quam ex fratre suo P. Andrea fuse intelligit. Nam idem fere mihi antehac contigit, quod P<sup>ti</sup> V<sup>ae</sup>, sed spero fore, ut hac ratione utriusque frater in spiritu iuvetur ac conservetur. Mittat suum fratrem quam primum voluerit, mihi non ingratus erit, sed omnem etiam charitatem, humanitatem et benevolentiam prohibebo daboque operam, ut quantum licebit, nec in spiritualibus, nec in corporalibus quidquam illi desit“. Mit einem solchen Brief dürfte wohl kaum die ernsthafte Reform eines anderen Klosters eingeleitet worden sein. Man kann vielmehr annehmen, daß gesundheitliche oder aber persönliche disziplinar<sup>19</sup>

16) Specht Thomas, Geschichte der Universität Dillingen und der mit ihr verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten (1549—1804). Freiburg/Br. 1902, 266, 415. Zu den Beziehungen des Jesuiten zu Abt Aichler vgl. auch den Brief an Abt Georg Wegelin, 1588 Aug 10, Orig. im HStA Stuttgart, Rep. 515 (Weingarten), Missivband 28, 339. Über die Beziehungen des Jesuiten nach Andechs im allgemeinen ist sehr instruktiv ein Brief des P. Melchior Härtlin S.J. an Priscianensis, 1600 Febr. 4, Orig. im StA Ludwigsburg Rep. B 522, Bü 93; 1600 Febr 12, Orig. a. a. O. P. Priscianensis hatte auch Beziehungen nach Ottobeuren und eine gute Kenntnis der dortigen Verhältnisse (dazu seine Briefe an Abt Wegelin, 1588 März 1, Juni 10, Orig. im HStA Stuttgart Rep. 515, Missivband 28, 314 f, 329; auch Briefe Abt Alexanders v. Ottobeuren an P. Julius Priscianensis, 1604 Juli 24, Orig. a. a. O. Missivband 30, 223).

17) Dazu meine in Anm. 14 zitierte Arbeit.

18) 1598 Sept 12, Orig. im HStA Stuttgart Rep. B 515, Missivband 29, 508.

19) Um bei derartigen Versetzungen nicht auf andere Klöster angewiesen zu sein, errichtete Abt Wegelin 1618 in Feldkirch ein (von Weingarten weitgehend abhängiges) Priorat. Dabei wurden seine seitherigen Erfahrungen in einem Bericht (an Kardinäle?) zusammengefaßt: „... quoniam abbas animadvertit multum profuturum monasticae disciplinae ac regulari observantiae, si aliquando monaci de uno ad aliud monasterium mittantur et ab invicem aliqui separentur...“ (StA Ludwigsburg Rep. B 522 Bü 830). Oder mit Wegelins eigenen Worten: „Dann die beständigere erhaltung meines ahnvertrauten Gottshaus jetzigen Standts unnd clösterlicher Disciplin gesuecht würdt welcher ettlicher gaistlicher orden erfahrung nach, nit fueglicher beschenen khan, dann wann man die Religiosen enderweulen zu mutieren, und ahn unnderschiedlichen orthten zu occupieren gelegenheit hat...“ (Wegelin an Erz. Maximilian v. Österreich, 1616 Juli 18, Kopie am HStA Stuttgart Rep. B 515 Handschrift 11, 18 f.

Gründe zum Austausch der beiden Konventualen führte. Dies war damals keine Seltenheit.

Am 5. Oktober meldet Abt Alexander die Ankunft des P. Christoph Gräter auf dem Heiligen Berg; für ihn reiste P. Johann Bapt. Maestlin ins Schussental<sup>20</sup>. Am 2. Weihnachtsfeiertag berichtet Abt Sauter: „De R. P<sup>tis</sup> V<sup>ae</sup> F. Christophori vita et moribus nihil hactenus conqueri possum, omnibus fratris meis, quantum exerior, gratus et acceptus est, licet fortassis ipsi diversus modus praecedendi ac surgendi ad matutinas difficilis videatur“<sup>21</sup>. Doch sei die Gesundheit des Paters nicht sehr gut; er, der Abt, habe deshalb einige Wochen zuvor den herzoglichen Leibarzt in München, Dr. Faber, zu Rate gezogen. Dieser habe ihm nahegelegt, den Patienten für einige Zeit in die Hauptstadt zur Behandlung zu schicken. Dort wohne er nun im Andechser Hof. Nach Ausweis einer Apothekerrechnung kehrte Gräter anfangs Januar auf den Heiligen Berg zurück<sup>22</sup>. Am 12. Februar berichtete Abt Alexander Sauter<sup>23</sup> erneut über den „Reform“-mönch: „De vestro F. Gräter licet adhuc nihil singulariter conqueri possim, tum videtur R. P. T<sup>a</sup> vere scripsisse eum natura esse praepensioem ad libertatem quae non obscure in illo apparet, simul etiam animadverto eum non esse admodum affectum ad hunc locum, uti ex ipsius hinc inde fratres quaerulosis verbis conjicere licet, quamvis sive a me, sive a Priore interrogatus, nihil sibi deesse fateatur“. Ein Brief Wegelins<sup>24</sup> von Anfang April war wahrscheinlich die Antwort auf diese Feststellung. Wegelin verlangte: „Noster F. Grater contentus esse debet communi istius loci vivendi ratione ut proinde non vellem illum vel minimum praevilegiatum haberi vel aliter quam reliquos sint in cibo sive in potu aut aliter tractari“; unter keinerlei Vorwand könnten irgendwelche Ausnahmen geduldet werden. Diese Entschiedenheit scheint jedoch nicht ganz angebracht gewesen zu sein; schon kurze Zeit später mußte sich Gräter wieder nach München in ärztliche Behandlung begeben. Die Kur beanspruchte ihn so stark, „ut vix sibi similis videretur“. Deshalb durfte er auch im Juni der Aufforderung zur Rückkehr nach Weingarten nicht Folge leisten<sup>25</sup>. Erst am 12. Juli war er soweit wiederhergestellt, daß er die Reise in das Heimatkloster antreten konnte.

Aus den nunmehr geschilderten Tatbeständen eine Reform des Klosters Andechs zu konstruieren, geht nicht an. „Reformiert wurde lediglich die Gesundheit oder die Disziplin des einen oder aber beider Konventualen.

---

20) Orig. des Briefes an Wegelin a. a. O. Missivband 29, 502.

21) Orig. a. a. O. 522. In Weingarten war einige Jahre zuvor der Nachtchor auf die frühen Morgenstunden verlegt worden.

22) A. a. O. 528.

23) Orig. a. a. O. 524.

24) April 2, Kopie a. a. O. 530.

25) Abt Sauter an Wegelin, 1599 Juni 18, Juli 12, Orig. a. a. O. 543 und 562.

## Literarische Umschau

**Lexikon für Theologie und Kirche.** IV. Band Faith and Order — Han-nibaldis, Freiburg, Herder, 4<sup>o</sup>, 1352 Spalten.

In erfreulich konsequentem Tempo und in der gewohnten Gediegenheit, die namentlich Rahmenartikeln philosophischer, moraltheologischer und dogmatischer reichlich Raum gewährt, arbeitet sich das große Lexikon bald zur Alpha-betmitte hin. Der Band enthält die zahlreichen Begriffe, die mit Glaube, Ge-schichte, Gott u. a. verknüpft sind.

Im Einzelnen sei hingewiesen: Felizissimus und Agapitus, die bei unseren altbayrischen Klöstern eine Rolle spielen, auf die Untersuchungen von Hotzelt in dieser Zeitschrift. Bei Fronleichnamsp procession dürfte der Vergleich mit den antiken Ambarvalia doch etwas zu romantisch sein. Näheres werden die Festschriften zum EWK 1960 in München bringen. In Bayern tritt die Bürgerschaft hauptsächlich als Stifterin und Geldgeberin der großen Stadtpro-cessionen auf. — Gangauf Th. war Abt von St. Stefan in Augsburg. Bei der Literatur muß es Bourier statt Bouvier heißen. — Bei Gebetbuch sind die wichtigen Untersuchungen von Prof. Haimerl-Dillingen nachzutragen. — Un-richtig ist es St. Georg im Abendland kurzerhand als mittelalterlichen Heili-gen zu erklären. Darüber eingehender an anderer Stelle. Bei Germanentum und Christentum sollte der nicht zu unterschätzende Einfluß der christlichen römischen Restbevölkerung auf die einwandernden Germanen nicht mehr über-sehen werden. — Unberührt von neueren ordensgeschichtlichen Erkenntnissen zeigt sich der Artikel Godehard. Dieser gehörte keineswegs der cluniazensi-schen, sondern der völlig andersgearteten Gorze-Trierer Reform an. (S. die Untersuchungen von Hallinger und Bauerreiß). Das niederbayrische Konzell wohl besser mit K als Conzell.

München

R. Bauerreiß

**Ferrari Guy OSB, Early Roman Monasteries** (Studi di Antichita cri-stiana XXIII), gr. 8<sup>o</sup>, 458 S., 6 Pläne, Citta d. Vaticano, Pont. Istit. di Archeo-logia crist., 1957.

Wer sich mit der Geschichte des italienischen Klosterwesens befaßt, weiß, in welcher Verlegenheit gerade der nichtitalienische Forscher gerät. Gibt es ja nicht einmal ein halbwegs verlässiges italienisches Klosterlexikon, geschweige denn Monastica oder Profeßbücher oder dgl. Lediglich Kehr-Brackmann mit sei-ner Italia Pontificia hilft fürs Erste. Aber abgesehen, daß nur ein Teil Italiens bearbeitet ist, enthält das große Werk nur die Klöster, von denen sich Papst-urkunden bis 1200 erhalten haben. Sonst ist man nur auf den flüchtigen und gewiß nicht kritischen Ughelli angewiesen. So greift man doppelt gern nach dem Werk des amerikanischen Benediktiners, das wenigstens die alten Klöster der heiligen Stadt selbst behandelt. Dabei werden neben den verschiedenen Namen die Quellen der frühesten Erwähnung gebracht, wie die vielfach umstrit-tene Lage, sowie ein kurzer geschichtlicher Abriß. Dankenswerte Bibliographie der Sonderliteratur.

München

R. Bauerreiß

**Zibermayr Ignaz, Noricum, Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums. 2. verb. Aufl. Horn N.Ö. 1956, 555 S.**

Dieses in der 1. Auflage bereits 1944 herausgegebene Werk des ehemaligen oberösterreichischen Archivdirektors gehört zweifellos zu den interessantesten und anregendsten Büchern, die in den letzten Jahren erschienen sind. Es umspannt die Gebiete Bayern und Österreich und beleuchtet vor allem diese Gebiete am Ende des Altertums und zu Beginn des Frühmittelalters, zu einer Zeit, in der die schriftlichen Quellen kaum welche Aufschlüsse geben können. Das Buch untersucht die ersten geschichtlichen Anfänge des Raumes Noricum während der Römerherrschaft, das Werden des Stammesherzogtums Baiern und der Ostmark bis zur verfassungsgeschichtlichen Stellung des späteren Landes ob der Enns. Die Florianslegende und die Vita Severini geben Einblick in das Entstehen des Christentums, das in den Römerstädten Ovilava (Wels), Cetium (St. Pölten) und besonders in Lauriacum (Lorch) Fuß faßte. Lauriacum war der Sitz des Metropoliten. Die übrigen Städte hatten damals schon Bischöfe. Trotz der Abwanderung der Römer nach 488 verblieben viele romanisierte Kelten und christliche Römer in der ehemaligen Provinz Noricum. Vorwiegend das 2. Kapitel des Buches über Baiern und das Christentum ist von allgemeinem Interesse. Die Baiern, deren Herkunftsgebiet Zibermayr aus dem Lande Baias in der Nähe des Schwarzen Meeres nachzuweisen versucht, wurden von iredschottischen Wandermönchen christianisiert. Lorch war damals noch die Hauptstadt. Erst Herzog Theodo zog sich infolge der Awareneinfälle nach Regensburg zurück. Die ersten bairischen Bistümer werden behandelt, so auch die Doppelstellung von Bischof und Abt, eine aus der iredschottischen Missionsverfassung übernommene kirchliche Gewohnheit. Schon vor der bonifazianischen Kirchenorganisation ging Herzog Theodo 716 nach Rom, um für Baiern eine kirchliche Diözesaneinteilung zu erwirken. Das Verdienst des hl. Bonifatius um die Organisation der bairischen Kirche wäre sonach nach Zibermayr nicht so bedeutend gewesen, wie man bislang gemeinhin angenommen hat. Für die Geschichte des Benediktinerordens stellt der Verfasser völlig neue Thesen auf. Pirmin war niemals Benediktiner, die Reichenau und Murbach sind die ersten bairischen Klöster gehörten zum Verband von Luxeuil und lebten nach der Kolumbanerregel. Erst Bonifatius hat 744 in Fulda das erste Benediktinerkloster gegründet. St. Gallen wurde erst 747 und die Reichenau erst gegen Ende des 8. Jahrhunderts benediktinisch. Ebenso war das Kloster Kremsmünster, das ja seit seiner Gründung 777 den größten Einfluß auf die Wiederbesiedlung des Traungaus hatte, zuerst keine Stätte benediktinischen Mönchslebens, sondern war von dem Pirminkloster Niederaltaich mit Mönchen besetzt worden. — In den folgenden Abschnitten wird die Aufgabe der Ostmark im Reich Karl des Großen behandelt, das Dreigrafschaftsgebiet, das sich mit der Ottonischen Ostmark nach 976 flächenmäßig deckte, und vor allem der Kampf des Bischofs Pilgrim um Anerkennung seiner Metropolitanrechte. Das Werk ist gewiß ein großer Wurf, jedoch dürfen trotz der glänzenden Quellenbeherrschung des Verfassers nicht alle Thesen kritiklos übernommen werden. Gerade was der Autor über die Einführung der Benediktinerregel und der ersten Klöster berichtet, ist m. E. doch zu betont einseitig (vgl. dazu R. Bauerreiß, Benediktusverehrung in Oberbayern im 8. Jahrhundert. In: Stud. u. Mitt. OSB 61, 1947/48, S. 143 und dessen Kirchengeschichte I. Bd. 2. Aufl. 1958, S. 129) und auch der Einfluß der iredschottischen Mission wird zu sehr überschätzt. Diese Einschränkungen sollen aber keineswegs den Wert dieses Werkes schmälern.

J. Hemmerle

**Stadt Amorbach 1253—1953**, Beiträge zu Kultur und Geschichte von Abtei und Stadt, 206 S., 5 Tafeln, Amorbach 1953.

**Flaskamp Fr.**, Nekrolog und Memorienbuch der westf. Benediktinerinnenabtei Herzebrock, 64 S., Wiedenbrück 1954.

**Jesch A.**, Festschrift anlässlich... des 850jährigen Jubiläums d. Klosters Flechtdorf, 56 S., Korbach s. a.

**Guxhaven, 1352—1952.** Denkschrift z. 600Jahrfeier, 96 S., Melsungen s. a.

1. Von den 11 Aufsätzen befassen sich 4 mit der eigentlichen Geschichte des schon vor Bonifatius gegründeten Klosters Amorbach, dessen Mission in Sachsen (Verden) noch wenig beachtet ist (Bauerreiß, KG Bayerns I<sup>2</sup>, S. x ). Besonders beachtenswert die Aufsätze über die Amorbacher Bibliothek mit ihrem verstreuten Handschriftenbestand und eine Untersuchung eines wertvollen gotischen Evangeliars in Kapstadt.

2. Dankenswerte Herausgabe einer in Privatbesitz gelangten Handschrift besonders der westfälischen Familiengeschichte willkommen.

3. Flechtdorf ist eine Adelsstiftung des beginnenden XII. Jahrh. in Waldeck. In der Glaubensspaltung von Landgraf Philipp von Hessen zur neuen Lehre übergeführt. Kurzer Abriß.

4. Die Gemeinde Guxhaven ist schon früh als Eigentum des hessischen Klosters Breitenau bezeugt und mit dessen Geschichte eng verbunden. Auch Breitenau war ein Opfer des Landgrafen Philipp von Hessen.

München

R. B.

**Humpert, Theodor**, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz. Konstanz 1957, Kommissionsverlag Verlagsanstalt Merk u. Co., XV, 284 S., 18.—DM.

Die Stadtgeschichte von Konstanz kann es sich zur Ehre anrechnen, daß fast alle Kirchen und Klöster des Stadtbezirkes durch geschichtliche Monographien erschlossen sind. St. Stephan, eines der bedeutendsten Stifte der Bodenseestadt, ist durch die vorliegende Studie, nebenbei ein auch rein äußerlich, durch Einband, Ausstattung und Bildbeigaben recht beachtliches Buch, geschichtlich erarbeitet worden. Die Kirche St. Stephan, deren Patrizinium auf merowingisch-fränkischen Einfluß hinweist, ist schon im frühen 7. Jahrhundert quellenmäßig faßbar. Das Kanonikerstift soll nach einer späten Überlieferung von Bischof Salomo von Konstanz um 900 von Salmsach nach Konstanz transferiert worden sein. So wurde die uralte Kultstätte des Bodenseegebietes das würdige Kanonikerstift des Mittelalters, an dem zumeist ein Kanoniker des Domkapitels die Propstwürde bekleidete. Der Verfasser erforschte die Frühgeschichte, die Verfassung und Verwaltung, die Stiftsämler und Pfründen und das spätere Schicksal des Stiftes bis zur endgültigen Aufhebung 1805. Ausführlich wird der Güterstand und das Vermögen des Stiftes behandelt. Dem Schicksal der Pfarrei St. Stephan, vielleicht der ältesten des Bodenseegebietes, wird nachgegangen. Auch die Bau- und Kunstgeschichte von St. Stephan erhält eine eingehende Würdigung und schließlich werden alle der Pfarrei und dem Stift zugehörigen Kapellen und kirchlichen Anstalten aufgezählt. Den letzten Abschnitt füllen die Personalstandslisten, wobei neben den Präpsten besonders die Plebane, die Stiftpfarrer in Erscheinung treten, ein Zeichen, daß die Seelsorge einen hervorragenden Platz im Stiftsleben einnahm. Mit Dank dürfen wir feststellen, daß die Geschichte von St. Stephan unsere Kenntnisse über die mittelalterlichen Kanonikerstifte wesentlich bereichert hat.

J. Hemmerle

Sauser Ekkart, Die Zillertaler Inklinanten und ihre Ausweisung i. J. 1837, Schlern-Schriften Nr. 198 hrsg. von R. Klebelsberg, Innsbruck 1959, Univ. Verlag Wagner. 105 Seiten. Preis 80.— S.

Unter Heranziehung neuen Aktenmaterials aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und aus dem Salzburger Konsistorialarchiv wurde dieses (wie das beigefügte reichhaltige Literaturverzeichnis zeigt) schon oft angeschnittene und behandelte Themen wieder aufgegriffen und versucht, das gefühlsmäßig intolerant erscheinende Vorgehen von Staat und Kirche bei der i. J. 1837 erfolgten Ausweisung von rund 400 Zillertaler Inklinanten zu rechtfertigen. Da dies im Rahmen einer Dissertation geschah, die der theologischen Fakultät der Universität Innsbruck vorgelegt wurde, mußte das Ausmaß der Arbeit eingeschränkt werden (S. 88). Namentlich über die Entstehung des Inklinantenwesens, die sektiererische Eigenart der Inklinanten und deren aggressive Unduldsamkeit gegen die katholische Mehrheit der Zillertaler hätte man jedoch gern mehr positive Tatsachen gelesen. Dadurch wäre nicht nur mehr Farbe in die Darstellung gebracht worden, sondern die Nichtanwendbarkeit des Josephinischen Toleranzediktes auf die Inklinanten wäre auch noch überzeugender begründet worden. Eine solche Mehrzahl von beweisenden Einzeltvorkommnissen hätte sich aus den beteiligten Gemeindearchiven, den Akten des Gerichtsbezirks Schwaz bzw. der ehem. Landgerichte Fügen und Zell, von denen anzunehmen ist, daß sie eingesehen wurden, sicher zusammenstellen lassen. Der Angelpunkt der Beweisführung liegt ja gerade darin, zu zeigen, daß die Inklinanten objektiv keine Protestanten im Sinne der Confessio Augustana gewesen sind, und daß das Einschreiten des Staates gegen sie die letzte Notmaßnahme zur Erhaltung des religiösen Friedens im oberen Zillertal geblieben ist. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß diese Dissertation, die das zweite Hundert der Schlernschriften fast voll macht, diese bekannte Publikationsreihe um ein Thema bereichert hat, das die Tiroler Grenzen weit — bis nach Schlesien und Chile — überschreitet.

Ettal

H. Dussler

Beiträge zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Zisterzienserstiftes Stams in Tirol (Schlern-Schriften 146) Innsbruck 1959, 243 S.

Aus dem Nachlaß des 1953 verstorbenen vormaligen Priors von Kloster Stams, P. Konrad Linder, veröffentlichte der derzeitige Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, Prof. DDDr. Nikolaus Graß, die im Jahre 1934 von der dortigen Universität angenommene Dissertation des Verstorbenen über „Die Grundherrschaft Stams mit besonderer Berücksichtigung ihrer Leiheformen“. Unter Zurückstellung eigener Forschungsarbeit unterzog sich Prof. Graß der Aufgabe, durch Einarbeitung des seither erschienenen Fachschrifttums die Arbeit mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung in Einklang zu bringen. Die vielen, teilweise sehr umfangreichen wissenschaftlichen Anmerkungen lassen die Fülle des Zeitaufwandes ahnen. Man muß Prof. Graß Dank wissen für diesen selbstlosen Akt der Pietät. —

Die Dissertation von Linder geht über den lokalen Bereich hinaus. Sie zeigt, daß die Zisterzienser von Stams von Anfang an sich in ihrer Wirtschaftsorganisation in nichts von jener der Benediktiner unterschieden. Das so gerne verbreitete Schlagwort von der Rodungsarbeit der „weißen Mönche“, von Eigenwirtschaft und Einsatz des für den Orden typischen Instituts der Konversen mag für Nordostdeutschland seine Richtigkeit haben, für den süddeutschen

Raum und nicht zuletzt für die Zisterze im oberen Inntal trifft es so viel wie gar nicht zu. In Stams bestand schon eine alte Siedlung mit Wallfahrt zum hl. Johannes dem Täufer, die „grauen Mönche“ siedelten sich dort relativ spät (1273) an. Der Mangel an Konversen (Laienbrüdern) führte frühzeitig zur Beschränkung des grundherrlichen Eigenbetriebs auf ein bescheidenes Ausmaß. Abseitig gelegener Grundbesitz wurde baldmöglichst abgestoßen, so jener zu Buchloe im bayerischen Allgäu, der — was in Ergänzung zu Linder angezeigt sei — bereits 1311 in den Besitz des Bischofs von Augsburg überging (Mon. Boica 34 b, 376 ff.). Die Untersuchung der Formen der Zeitleihe beim Stift Stams nimmt daher den Hauptteil der Dissertation ein. Immer wieder begegnen Parallelen zu den Erscheinungen bei den übrigen geistlichen Grundherrschaften. Eindrucksvoll die abschließende Darstellung der sozialen Bedeutung des Stiftes mit einem Ausblick bis herauf zur Grundentlastung im Jahre 1848. Über die großzügigen Grundabtretungen des Klosters in jüngster Zeit berichtet eine der Arbeit von Linder beigefügte Untersuchung von Univ. Dozent Dr. Franz Graß; sie zeigt, daß der Konvent von Stams nicht nur Hüter einer ehrwürdigen Tradition ist, sondern ebenso aufgeschlossenen den Problemen und Erfordernissen der Gegenwart gegenübersteht.

München

E. Krausen

Grass Nikolaus, Österreichische Historiker-Biographien (Beiträge zur Geschichte der historischen Forschung in Österreich. 1. Folge). Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1957, VIII u. 156 S.

Der wissenschaftlich ungemein fruchtbare Innsbrucker Rechtshistoriker, der bereits mehrere Arbeiten zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft, 2 Bände Selbstbiographien österreichischer Historiker und 1 Band über die Innsbrucker Kirchenrechtslehre herausgegeben hat, versucht in dem vorliegenden Werk das Leben und Werk von drei bedeutenden Historikern darzustellen. An erster Stelle wird Jakob Probst (1792–1870), der Geschichtsforscher der Universität Innsbruck behandelt. Als junger Priester wurde er auf die alttestamentliche Lehrkanzel nach Innsbruck berufen, kam 1823 als Theologieprofessor nach Brixen und 1832 als Professor nach Graz. Schließlich bekleidete er seit 1837 die hochangesehene Stelle eines Gubernialrats und geistlichen Studienreferenten in Innsbruck. Sein namhaftestes Werk ist die Geschichte der Innsbrucker Universität. — Die 2. Biographie ist Alois Flir (1805–1859), dem Erneuerer der deutschen Nationalstiftung in Rom, gewidmet. Flir war ebenfalls Priester, Professor in Innsbruck und seit 1853 Prediger und Rektor an der deutschen Nationalkirche Santa Maria dell Anima in Rom und österreichischer Auditor an der Sacra Rota Romana. Kurz vor der Verleihung der Kardinalwürde verstarb er in Rom. Das von ihm verfaßte Manuskript seiner Geschichte der Anima und des Deutschtums in Rom ist leider verloren gegangen. — Die 3. Studie beschreibt das Leben und die wechselvolle Tätigkeit Rudolf von Kinks (1822–1864). Kink war zuerst Richter, seit 1848 Privatdozent für Geschichte an der Universität Innsbruck und seit 1851 in der Verwaltung. Auch als Ministerialbeamter in Wien hat er seine Vorliebe für die Geschichte nicht aufgegeben und schrieb die 1854 erschienene 2bändige Geschichte der Universität Wien. — Die Biographien dieser 3 Männer, die die Geschichtsschreiber der drei für Österreich wichtigsten geistigen Bildungsstätten geworden sind, bringen eine Unmenge biographischer Notizen über Gelehrte in der alten Monarchie, vor allem seien hier erwähnt viele Hinweise auf Albert Jäger, den Marienberger Benediktiner und Gründer des Instituts für österreichische Geschichtsforschung in Wien.

**Franzel Emil, Sudetendeutsche Geschichte.** Adam Kraft Verlag Augsburg 1958, 438 S.

Schon manche haben versucht, die Geschichte der Sudetenländer zusammenfassend darzustellen und die Probleme dieses Raumes, in dem Deutsche wie Tschechen in volklicher Verzahnung fast 800 Jahre vereint lebten, aufzuzeigen. Wenigen ist es gelungen, all die schwierigen Fragen der Symbiose dieser beiden Völker und ihre geistige und kulturelle Abhängigkeit aufzuweisen. Dadurch daß das tschechische Volk nach der Niederlage Deutschlands im 2. Weltkriege die sudetendeutsche Frage kategorisch mit der Austreibung der Deutschen wider alles Völker- und Menschenrecht löste, ist das Problem nicht von der Weltoberfläche verschwunden. Emil Franzel zeigt in seinem Buche die gegenseitige Verflochtenheit der beiden Völker und die Nationalitätenkämpfe ohne nationale Ressentiment, jedoch mit einer Kenntnis und Aktualität, wie sie wohl keinem vorher gelungen ist. Einige Kapitel, besonders die der neueren Geschichte, bieten ausgesprochen europäische Geschichte und würdigen die Aufgabe und Leistung des verschrieenen Vielvölkerstaates, der alten österreichischen Monarchie. Obgleich in dem vorliegenden Werke die kirchlichen Belange oft nur am Rande gestreift sind, zeigt sich doch, welche Bedeutung die Benediktiner für die innere Entwicklung in Böhmen und Mähren, sowohl für die Zeit der Missionierung und des kirchlichen Ausbaus als auch im Barock hatten.

J. Hemmerle

## Zur wissenschaftlichen Chronik des Ordens

**Zum neuesten Stand des Ordens:** Nach dem „Annuario Pontificio“ von 1960 umfassen die „Familiae confoederatae“ der Benediktiner einschließlich der als 17. Kongregation bei der Äbtekonzferenz im September 1959 angeschlossenen Kongregation der Olivetaner (260 Mitglieder) nunmehr 11 760 Mönche (1959: 11 500). Nicht inbegriffen sind die kleinen Kongregationen nach der Benediktinerregel, der Vallumbrosaner (105), Silvestriner (190) und Kamalduleser (203) sowie der Trappisten (s. unten). In der Reihe der zahlreichen Orden und Kongregationen der Kirche nehmen die Benediktiner die V. Stelle ein. Nach ihrer Mitgliederzahl gruppieren sich die Gemeinschaften folgendermaßen (Die zweite Ziffer gibt den Stand von 1959 an):

I. Jesuiten: 34 293 (34 016)

II. Franziskaner: 26 163 (26 320)

III. Salesianer: 20 031 (19 553)

IV. Kapuziner: 15 442 (15 321)

V. Benediktiner: 11 760 (11 500)

VI. Dominikaner: 9 508 (9 340)

VII. Redemptoristen: 8 900 (8 650)

VIII. Oblaten der Unbefl. Empfängnis: 7 307 (7 236)

IX. Karmeliter beider Observanzen: 6 964 (6 402)

X. Trappisten: 6 323 (4 270)

XI. Lazaristen: 5 510 (5 425)

XII. Gesellschaft vom Göttl. Wort: 5 232 (5 151)

XIII. Väter vom Hl. Geist: 5 200 (4 804)

Unter den laikalen religiösen Genossenschaften ragen hervor die Schulbrüder mit 17 215 und die Maristen mit 8 974 Mitgliedern.

Alle übrigen religiösen Orden und Genossenschaften liegen unter der Fünftausender-Grenze.

München

R. B.

**Äbtekonzferenz in Rom.** Bei der großen allgemeinen Äbtekonzferenz in St. Anselmo in Rom vom 18. bis 25. September vergangenen Jahres waren von 170 verpflichteten Äbten 153 erschienen. Besonderes Augenmerk wurde unter Anderem der internationalen Benediktineruniversität in St. Anselmo gewidmet und besonders auf den so notwendigen Ausbau und die Erneuerung der dortigen Studienbibliothek hingewiesen. Für eine neue Studienordnung wurde eine Kommission von Äbten aufgestellt. Die beiden neuen Institute, die der Ordens- und Liturgiegeschichte gewidmet sind und schon beachtliche Leistungen aufzuweisen haben, sollen fernerhin besondere Förderung erfahren.

R. B.

**Der neue Abt-Primas.** Die Wahl des neuen Abt-Primas bei der großen römischen Äbtekonzferenz fiel auf den bisherigen Fürstabt von Einsiedeln in der Schweiz Dr. Benno Gut. Die Bayerische Benediktinerakademie begrüßt diese Wahl besonders, da der neue Primas unseren Publikationen immer Interesse

und tatkräftige Unterstützung aus eigener Initiative zu teil werden ließ. Die Wahl seines Nachfolgers in Einsiedeln fiel auf einen namhaften Historiker des Ordens Dr. P. Raimund Tschudy (\* 7. Juli 1914 in Basel), der in Freiburg i. Ü. mit einer ordensgeschichtlichen Arbeit: Geschichte des Klosters Einsiedeln unter den Äbten Ludwig II. Blarer und Joachim Eichhorn 1526—1569) promovierte. Weiteren Kreisen wurde P. Tschudy bekannt durch die Übersetzung des III. Bandes des großen Werkes des Benediktiners Philibert Schmitz über den Benediktinerorden, wobei er sich wie bei den vorausgehenden Übersetzungen P. Räbers nicht bloß um Übersetzertätigkeit, sondern auch um sehr willkommene Ergänzungen der mitunter mangelhaften deutschsprachlichen Literaturangaben handelt. Seinem Amt als Novizenmeister entsprang wohl der nunmehr durchgeführte Plan, ein kleines Handbuch der benediktinischen Geschichte herauszugeben, das alles Wissenswerte für die Praxis mit der wichtigsten Literatur angibt. (Die Benediktiner, Paulus-Verlag, Freiburg i. d. Schw., 282 S.).

München

R. B.

„Saepe iuniori Dominus revelat, quod melius est“  
(Reg. S. Benedicti c. 3)

von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Im 73. Kapitel seiner Regel gibt der hl. Benedikt die Quellen an, die bei Abfassung derselben von großem Werte waren. Neben den Schriften des Alten und Neuen Testaments erwähnt er hier die „Sancti catholici Patres“, die „Collationes Instituta et vitae Patrum“ und die „Regula S. Basilii“. In neuerer Zeit wurde der Versuch unternommen, die einzelnen Zitate zu verifizieren. Große Verdienste hat hier der frühere Abt von Downside, Cuthbert Butler, aufzuweisen. Allein für die Stelle „Saepe iuniori Dominus revelat, quod melius est“ fand er kein Vorbild<sup>1</sup>. Soweit wir daher heute urteilen können, handelt es sich bei diesem Zitat um ein Eigengut des hl. Benedikt. Diesem Eigengut einmal nachzugehen und zu untersuchen, wie es sich im Laufe der Zeit ausgewirkt hat und ob es sich in der Kirche bewährt hat, soll Aufgabe des folgenden Artikels sein.

1) Zuerst soll die Frage behandelt werden, in welchem Alter konnte man nach der Regel des hl. Benedikt und später Profesß ablegen und damit das Stimmrecht im Kapitel erwerben. Eine spezielle Norm hiefür bietet die Regel nicht. Wir werden deshalb annehmen müssen, daß man sich in diesem Punkte an die allgemein übliche Auffassung hielt. Eine von kirchlicher Seite stammende Norm liegt für die damalige Zeit nicht vor. Der hl. Benedikt hatte hier offenbar die römisch-rechtlichen Bestimmungen vor Augen. Nach diesen dauerte die infantia bis zum vollendeten 7. Lebensjahre, die pueritia oder die impubertas beim männlichen Geschlechte vom 7.—14., beim weiblichen vom 7.—12. Jahre. Dann waren die jungen Leute frei von der tutela und heiratsfähig<sup>2</sup>. Die pubertas dauerte vom 14.—18., bzw. 12.—14. Jahre, dann kam die minor aetas, die bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres ging. Der römische Knabe wechselte bei seiner Mündigkeit das Kleid, er erhielt die toga virilis, das Ornament des römischen Bürgers. Der germanische Jüngling wurde bei diesem Anlaß mit dem Schwert gegürtet, dem Werkzeug, seine Freiheit zu schützen. Es liegt nahe, anzunehmen, daß das Anlegen der toga virilis und das Anziehen des Mönchskleides zur selben Zeit erfolgte. Die durch das Alter von 14 bzw. 12 Jahren erlangte Heiratsfähigkeit anerkannte ja auch das kirchliche Recht<sup>3</sup>. Zwei

1) S. Benedicti Regula Monachorum, ed. Cuthbertus Butler, Friburgi Br. 1935, 19.

2) L. 3, C., 5, 60. Fr. J. I, 22.

3) 19. C. 3, 6, 10, 14, X, 4, 2.

Hinweise finden wir für das Gesagte in der Regel. In cap. 63 heißt es, die Knaben sollen unter Aufsicht sein „usque dum intelligibilem aetatem perveniant“ und in c. 70 lesen wir, die Kinder sollen „usque ad quindecim annorum aetatis“ unter der Disziplin und Aufsicht bleiben. Wir werden also wohl nicht fehl gehen, wenn wir behaupten, die Profesz konnte nach der Regel des hl. Benedikt nach Ablauf des 14. Lebensjahres stattfinden.

Für diese Auffassung spricht auch die spätere Entwicklung. Alexander III. schreibt 1176 an den Benediktinerkonvent von St. Augustin in Canterbury, Knaben sollen nicht unter 15 Jahren zur Profesz zugelassen werden<sup>4</sup>, und in c. 8, 11, X, 3, 31 erklärt derselbe Papst, daß eine Profesz vor Ablauf des 14. Lebensjahres nicht verpflichte. Für das weibliche Geschlecht sehen die Synode von Tribur 895 c. 24<sup>5</sup>, sowie Klemens III. in c. 12, X, 3, 31 den Ablauf des 12. Jahres als Profesalter vor. Noch die Regel des hl. Coleta von 1458 c. 1 n. 10 und die Statuten der Windesheimer Augustinerinnen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts P. III c. 2 kennen dieses Alter für die Profesablegung. Auch der hl. Thomas von Aquin vertritt in seiner Summa theologica II II q. 189 a. 5 den Standpunkt, das Alter zur Ablegung der feierlichen Profesz sei „tempus pubertatis, in quo homo potest uti spontanea voluntate“. Er sagt da ferner, daß diese Gelübde „non obligantur quoad Ecclesiam ante quatuordecim annos.“

Es gibt freilich auch verschiedene andere Bestimmungen, die teils ein niedereres teils ein höheres Alter verlangen. Die Trullanische Synode von 680/1, c. 40 fordert zur Ablegung der Gelübde nur das 10. Lebensjahr<sup>7</sup>, doch dieses Gesetz kann nicht als allgemeine Norm gelten, da es verfügt, daß der Bischof zu entscheiden habe, ob ein 10jähriges Kind aufzunehmen sei. Die Regel des hl. Basilius nach der Übersetzung von Rufinus verlangt in der Interrogatio VII „adulta aetas“ und „ea quae solet nuptiis apta deputari ac perfecta“; sonst aber galt im Orient der 18. Kanon des hl. Basilius, wonach zur Aufnahme das 16. oder 17. Lebensjahr vorgeschrieben war, so daß die Gelübde im 18. oder 19. Lebensjahr abgelegt werden konnten<sup>8</sup>. Nach dem hl. Benedikt ist auch im Abendlande bisweilen ein höheres Alter bezeugt, nämlich das 18. Lebensjahr. Das Registrum Gregor's d. G. I. I c. 50 verlangt für die Aufnahme ein Alter von 18 Jahren,

4) Jaffé, Ph., Regesta Pontificum Romanorum, ed. II auspiciis G. Wattenbach, cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, Lipsiae 1885 ss. n. 12709.

5) Mansi, J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739 ss., XVIII a, 144.

6) Seraphicae legislationis textus originales, Ad Claras Aquas 1897, 111, Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis 5, 1895, 286.

7) Mansi XI, 961.

8) PL 103, 498. Milasch, N., Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Mostar 1905, 660 f. Meester, P. de, De monachico statu iuxta disciplinam byzantinam, Sacra Congregazione per la Chiesa orientale Codificazione canonica orientale, Fonti S. II f. X, Vatican 1942, 352 ss., 367 ss.

ebenso der hl. Albertus Magnus 1261 für alle Klöster seiner Diözese Regensburg<sup>9</sup>: Für Cluny sahen die Statuten des Abtes Petrus Venerabilis c. 36 für die Einkleidung das 20. Lebensjahr vor, allein dies war damals ein Ausnahmegesetz zur Bekämpfung eingerissener Mißbräuche; die Bulle Gregor's IX. für diesen Orden von 1233 hielt sich wieder ziemlich an die allgemeine Norm und bestimmte: „ne pueri ante quintum decimum annum completum in monachos admittantur, illis dumtaxat exceptis, quibus in Cluniacensi monasterio ex antiqua consuetudine certum est officium deputatum“<sup>10</sup>. Die Regel Innozenz III. von 1198 für die Trinitarier verlangte zur Aufnahme in den Orden das vollendete 20. Lebensjahr, die Profießablegung stand „in arbitrio ministri“. Doch das alles waren nur Ausnahmen, das ganze Mittelalter hindurch galt als Regel, daß zur Profießablegung das vollendete 14. bzw. 12. Lebensjahr genügte.

Eine Änderung brachte das Konzil von Trient (sess. 25 de regularibus c. 15). Es gestattete für die Männer und Frauen die Profießablegung nicht vor dem vollendeten 16. Lebensjahre; eine etwa früher erfolgte war ungültig und wurde nicht anerkannt. Die Profießablegung war dadurch um 2 Jahre hinausgeschoben. Eine weitere Neuerung brachten die Dekrete der 5. Congregatio super statu Regularium „Neminem latet“ vom 19. März 1857 und der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute „Perpensis“ vom 3. Mai 1902<sup>12</sup>. Sie verordneten, daß in den Orden und zwar in den Männer- und Frauenklöstern nach Vollendung des Noviziates zuerst einfache ewige Gelübde abgelegt werden und erst nach Abaluf von wenigstens 3 Jahren die feierlichen folgen dürften. Die Professoren mit einfachen ewigen Gelübden hatten aber nach den Dekreten der 5. Congregatio super statu Regularium „Sanctissimus“ vom 12. Juni 1858 n. VIII, vom 7. Februar 1862 ad 1 und dem genannten Dekrete „Perpensis“ dieselben Kapitelsrechte wie die feierlichen Professoren<sup>13</sup>; sie waren nur von der Abstimmung über die Zulassung zur feierlichen Profieß ausgeschlossen. Nach wie vor konnten also die Ordensleute im Alter von 16 Jahren ihr Stimmrecht im Kapitel ausüben.

Ganz anders wurde dies durch den an Pfingsten 1918 in Kraft getretenen Codex Juris Canonici, der hier für die Ordensgemeinschaften große Neuerungen brachte. Er schrieb zwar auch vor der Ablegung der feierlichen Gelübde einfache vor, aber nicht mehr einfache ewige, sondern nur noch zeitliche auf wenigstens 3 Jahre (c. 574 § 1) und duldet die Ablegung der

9) PL 77, 513. Fink, W., Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten, II, (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, I. Ergänzungsheft, München 1928, 114).

10) PL 189, 1036. Bullarium, diplomatum et privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss. III, 478.

11) Bull. Taur. III, 137.

12) Codicis Juris Canonici fontes, ed P. Gasparri, Romae 1923 ss. VI n. 4381 p. 973 s., IV n. 2039 p. 1088 ss.

13) Ebd. VI n. 4383, 4387 p. 977, 979; IV n. 2039 p. 1089.

ewigen Gelübde, seien diese nun einfache oder feierliche, erst nach vollendetem 21. Lebensjahre, also im lateinischen Recht nach Vollendung der Großjährigkeit (cc. 573, 88 § 1). Diese Grundsätze übernahm das orientalische Ordensrecht von 1952 cc. 107, 110 § 1. Damit konnte eine Ordensperson das Stimmrecht im Kapitel nach allgemeinem Recht erst im Alter von 21 Jahren ausüben, früher nur dann, wenn ihr dies in den Konstitutionen der Ordensgenossenschaft ausdrücklich zugesichert war (c. 578, 3<sup>o</sup>); was aber ganz selten der Fall war und ist. Die beiden Instruktionen der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute und der Hl. Propagandakongregation vom 28. Juni 1901 und 29. Juni 1940 über die Approbation von Instituten mit einfachen Gelübden räumen in n. 217 bzw. 140 dieses Recht den Schwestern mit nur zeitlichen Gelübden bei der Wahl der Deputierten zum Generalkapitel ein und dieses Recht entspricht heute noch der Praxis der römischen Kongregationen<sup>14</sup>.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen: Nach der Regel des hl. Benedikt konnte das Stimmrecht im Kapitel nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden, heute aber erst nach Ablauf des 21., also 7 Jahre später.

2) Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Erwerbung des Stimmrechts in den klerikalen Ordensverbänden war der Empfang der hl. Weihen. Das Provinzialkonzil von Béziers 1246 c. 22 und das allgemeine Konzil von Vienne 1311 c. 22 schrieben für die Ausübung des Stimmrechts in den Dom- und Kollegiatkapiteln den vorherigen Empfang der Subdiakonatsweihe vor. Dieses Gesetz galt freilich nur für den Weltklerus, wie noch die Provinzialsynode von Argenta, Ed. Ravenna, von 1311 c. 1 ausdrücklich hervorhebt<sup>15</sup>; aber wie es oft im Leben geht, eine Bestimmung für eine Gruppe wirkte sich per analogiam auch für eine andere aus. Für die Mönche hatte freilich dasselbe Konzil von Vienne „excusatione cessante legitima“ „ad ampliacionem cultus divini“ den Empfang aller heiligen Weihen vorgeschrieben<sup>16</sup>, aber daß der Empfang der Weihen eine Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts sein sollte, war im Gesetz nicht vorgesehen. Das erste Beispiel einer solchen Auswirkung der genannten Gesetze ist die Reformbulle Benedikt XII. von 1336 § 24 für die Franziskaner, in der es heißt, daß bei der Wahl des Guardians nur jene Brüder Stimmrecht haben sollten, die schon 25 Jahre alt und in höheren Weihen sind<sup>17</sup>. In der Diözese Straßburg verbot Bischof Friedrich II. von Blankenheim (1375–1393) sub poena excommunicationis l. s. allen Mitgliedern der Säkular- und Regularkapitel das Stimmrecht auszuüben,

14) Schäfer, T., *De Religiosis*, 4Roma 1947, 1123, 1095. Bastien, P., *Directoire canonique à l'usage des Congrégations à vœux simples*, 4Bruges 1933, n. 249 A. 2 p. 169.

15) Mansi XXIII, 697; XXV, 537. C 2 Clem. 1,6.

16) C. 1 § 8, Clem. 3,10.

17) Bull. Taur. IV, 405.

wenn sie nicht wenigstens die Subdiakonatsweihe besitzen<sup>18</sup>. Das Benediktinerkloster St. Michael in Lüneburg faßte in der Kapitelssitzung vom 1. April 1348 den Beschluß, daß nur die Priester Stimmrecht im Kapitel haben sollten, aber schon am 29. September 1350 dehnte man diese Vergünstigung auch auf die Diakone und Subdiakone aus<sup>19</sup>. Bei den Benediktinern nach der Melker Reform vor 1451 hatten bei der Abtswahl nicht bloß die Priester, wie in manchen anderen Klöstern, Sitz und Stimme, sondern auch die Diakone und Subdiakone und die Kleriker non in sacris, sowie die Laienbrüder, freilich mit dem Unterschiede, daß die Nichtpriester nur per modum consilii mitwirken konnten und dieser Rat nicht unbedingt eingeholt werden mußte<sup>20</sup>. Nach den von Kardinal Branda für mehrere deutsche Augustinerchorherrenkanonien 1422 gegebenen Konstitutionen hatten nach c. 20 vox et votum in Capitulo nur jene, die schon ein Jahr lang Priester waren und wenigstens 3 Profeszjahre aufzuweisen hatten<sup>21</sup>. Diese Aufzählung mag zur Genüge zeigen, wie stark die Wiener Bestimmung für die säkularen Kapitel sich auf die Regularkapitel auswirkte. Wie sich diese Änderung geltend machte, sieht man erst recht, wenn man bedenkt, daß dasselbe Wiener Konzil als Alter für den Empfang der Priester-, Diakonatsweihe und Subdiakonatsweihe das vollendete 18., 20. und 25. Lebensjahr festgesetzt hatte<sup>22</sup>. Diese Normen schränkten also, gemessen an der Benediktinerregel, die Ausübung des Stimmrechts beträchtlich ein.

Das Konzil von Trient hatte in sess. XXII de reformatione c. 4 bestimmt: „Quicumque in cathedrali vel collegiata, saeculari vel regulari ecclesia divinis mancipatus officii, in subdiaconatus ordine saltem constitutus non sit, vocem in huiusmodi ecclesiis in capitulo non habeat, etiam si hoc sibi ab aliis libere fuerit concessum“. Über den Sinn und die Ausdehnung dieses Konzilsbeschlusses war sich der Hl. Stuhl selbst offensichtlich nicht klar. Am 22. Mai 1577 entschied nämlich die Hl. Konzilskongregation, der genannte Beschluß betreffe keineswegs alle Ordensleute, es seien mit ihm nur gemeint die Kathedralkapitel in Pamplona, Calahorra und verschiedene Kollegiatkirchen in Spanien, die Regularen anvertraut seien, aber am 1. Februar 1659 wandte dieselbe Kongregation den Trienter Beschluß auch auf die Mendikantenorden an. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß Pius V. 1566 den Kapuzinern ein Indult gab, daß auch die Nichtsubdiakone und die Laienbrüder bei den Wahlen Stimmrecht hätten, ein Indult, das freilich Urban VIII. 1637 für die Kleriker wieder aufhob und bei

18) Sdralek M., Die Straßburger Diözesansynoden, Freiburg i. Br. 1897, 166 ff.

19) Hodenberg, W. von, Lüneburger Urkundenbuch VII, Celle 1861 n. 485, 497.

20) Schramb, A., Chronicon Mellicense, Viennae 1702, 421.

21) Amort, E., Vetus disciplina Canoniorum regularium et secularium, Venetiis 1747, 626.

22) C. 3, Clem. 1, 6.

den Laienbrüdern auf jene einschränkte, die schon 7. Profeßjahre hatten<sup>23</sup>. Sicher ist, die Konzilsnorm wurde nicht überall praktiziert. Nach den Statuten der Bursfelder Benediktinerkongregation von 1700 d. VI c. IV n. 4 nahmen an den Kapitelssitzungen alle Professoren teil, „sive in sacris sive in minoribus tantum Ordinibus constituti“. In der klausuralen Benediktinerkongregation Kataloniens und Aragons ließ man nach den Statuten von 1662 Tit. X c. III nur die Professoren in sacris zum Kapitel mit vox decisiva zu, bestimmte aber: „quia Junioribus et humilibus altiora saepius Divina Sapientia infundit consilia, eorum iudicia ante definitionem semper audiantur“. Nicht zu bestreiten ist, daß in praxi die genannte Bestimmung von Trient auch von den Ordensleuten vielfach beobachtet wurde und in deren Konstitutionen eindrang. Die Statuten der Augsburger Benediktinerkongregation vom Hl. Geist weisen folgenden Text auf: „Quamvis autem SS. legislator N. cit. cap. 3 ad consilium; quoties aliqua praecipua agenda sunt in monasterio convocari jubeat omnes, eo quod saepe Dominus juniore revelet, quod melius est, nihilominus certis de causis hoc nostro tempore post Concilium Tridentinum Congregationis N. Sacerdotes post Primitias, et a fortiori Diaconi vel Subdiaconi non statim pro Capitularibus habendi, sed vel ad arbitrium D. Abbatis, aut iuxta monasterii morem a capitulis tractatum aliquantisper suspendendi vel acceptis ordinibus majoribus mox admittendi sunt“ (1699 P. IV c. V § 2, 2). Durch solche und ähnliche Bestimmungen wurde natürlich das Stimmrecht im Kapitel ganz beträchtlich eingeschränkt, denn nach demselben Konzil (sess. XXIII de reformatione c. 12) war für den Subdiakonat das angetretene 22. Lebensjahr erforderlich. Gemessen an der Regel des hl. Benedikt war somit die Ausübung des Stimmrechts um 7 Jahre aufgeschoben.

Heute hat nach allgemeinem Recht der Empfang der heiligen Weihen keinen Einfluß auf die Ausübung des Stimmrechts, auch nicht bei den Weltgeistlichen. Für die Kanoniker der Dom- und Kollegiatkapitel ist zwar der Empfang der Priesterweihe vorgeschrieben (c. 404 § 1), aber es steht nirgends, daß ein Kanoniker, der nicht Priester ist, nicht gültig abstimmen könne. Es ist charakteristisch, daß die noch von Pius X. in seiner Papstwahlbulle „Vacante Sede Apostolica“ vom 25. Dezember 1904 n. 32 getroffene Bestimmung, daß ein Kardinaldiakon, der noch nicht die Diakonatsweihe empfangen hat, bei der Papstwahl keine Stimme habe, es sei denn, daß er ein unzweifelhaftes Privileg empfangen habe, durch Pius XII. in seiner Papstwahlbulle „Vacantis Apostolicae Sedis“ vom 8. Dezember 1945 aufgehoben ist<sup>24</sup>. Für alle Kardinäle ist zwar heute der Empfang der Priesterweihe vorgeschrieben (c. 232 § 1), allein eine Abstimmung im Kardinalskollegium durch einen Kardinal, der keine höhere Weihe empfangen hätte, wäre doch gültig.

23) Passerimi, P. M., *Tractatus de electione canonica*, Coloniae Agrippinae 1695 p. 196 : c. X n. 54. *Monumenta ad Constitutiones Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum*, Romae 1916, 367.

24) AAS IX, P. II, 1917, 465; XXXVIII, 1946, 75.

Die oben erwähnte Bestimmung des Konzils von Trient, daß die Mitglieder der klerikalen Orden zur Abstimmung in den Kapiteln die Subdiakonatsweihe empfangen haben müssen, ist im Codex nicht mehr enthalten und daher aufgehoben (c. 6, 1<sup>o</sup>). Wenn auch zum Empfang der Subdiakonatsweihe und zur Ablegung der einfachen ewigen oder feierlichen Gelübde dasselbe Alter, d. h. das vollendete 21. Lebensjahr erforderlich ist (cc. 573, 975), so ereignen sich doch viele Fälle, in denen die Ablegung der Gelübde und der Empfang der Subdiakonatsweihe auseinanderfallen. Ja es gibt noch verschiedene Verbände, die von ihrem früherem Recht noch nicht abgewichen sind und bei denen heute noch der Empfang der Subdiakonatsweihe Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist. Von den Kanonikern nennen wir hier die Prämonstratenser (1947 stat. 415 § 2) und die Lateranensischen Chorherren (1926 n. 340), von den Mönchen die Kartäuser bei der Wahl des Priors (1924, P. I c. 2 n. 4), die Cistercienser von Mehrerau (1924 n. 23), von den Regularklerikern die Somasker (1927 n. 53) und die Marianischen Regularkleriker (1930 n. 747)<sup>25</sup>.

Ja, es gibt heute nicht wenige religiöse Gemeinschaften, die das Stimmrecht im Kapitel nur den Priestern einräumen. Von den Augustinerchorherren gehören in diese Gruppe die Kanoniker von S. Maurice (1931 n. 193), die Österreichische Kongregation (1940 n. 167) und die Trinitarier (1933 n. 208). Aus der Gruppe der Mönche kommen in Betracht die Benediktiner der Österreichischen (1949 n. 7) und der Amerikanisch-Cassinensischen Kongregation (SC Relig. 19. Sept. 1959, Nr. 86/59), die Kamaldulenser vom Kronenberge (1934 n. 23) und die Cistercienser von Zircz (1941 n. 21). Von den Mendikantenorden sind zu nennen die Franziskanerkonventualen (1932 n. 143) und die braunen Franziskaner (1953 a. 460 § 3 bei der Wahl des Deputierten zum Provinzialkapitel; bei der Abstimmung über die Aufnahme eines Mitglieds haben auch die Kleriker Stimmrecht a. 66), die Beschuhten Karmeliten (1930 n. 379), die Unbeschuhten Karmeliten (1928 n. 313), die Barfüßer der Augustinereremiten (1931 n. 404) und von den Regularklerikern die Kamillianer (1934 n. 228). Für alle diese Ordensgenossenschaften ist das Stimmrecht stark aufgeschoben, darf doch die Priesterweihe nach c. 975 nicht vor vollendetem 24. Lebensjahre gespendet werden.

3) Seit Beginn des 13. Jahrhunderts ist noch eine andere Strömung gegen die Regel des hl. Benedikt, daß man schon mit Ablauf des 14. Lebensjahres das Stimmrecht im Kapitel erwirbt, zu beobachten, eine Strömung, die aber nicht von außen an die Orden herankam, sondern ganz im Innern der Orden entstanden ist. An erster Stelle sind hier die Dominikaner zu nennen. Obwohl deren Statuten von 1228 d. I c. 14, 3 vorschrieben: „Nullus recipiatur infra octodecim annos“, verlangten diese doch in d. II c. 24, daß bei der Wahl des Priors nur jene Stimmrecht haben sollten,

25) Die beigefügten Jahreszahlen sind das Erscheinungsjahr der Konstitutionen.

die schon vor einem Jahr die Gelübde abgelegt hatten<sup>26</sup>. Diese Norm bestätigte das Generalkapitel 1236, aber die Kapitel von 1257 und 1258 forderten schon 2 Jahre<sup>27</sup> und 1353 wurde diese Zeit der Vakanz auf 4 Jahre ausgedehnt<sup>28</sup>, ja 1596, 1600 und 1601 auf 12 Jahre<sup>29</sup>. Auf Wunsch Paul's V. reduzierte man jedoch 1608 und 1611 diese Zeit auf 6 Jahre, verlangte aber dazu noch die Priesterwürde<sup>30</sup>; aber 1605 und 1629 verordnete man, wenn ein Laienbruder mit der notwendigen Erlaubnis in den Klerikerstand übertritt, dann erwirbt er das Stimmrecht erst nach 12 Jahren<sup>31</sup>. Nach dem Generalkapitel 1656 durften auch die Studenten im Interesse der Studien noch nicht wählen<sup>32</sup>. Ferner seien hier die Augustinereremiten genannt. Nach deren Konstitutionen von 1287 c. 18 hatten die Brüder in den ersten 3 Jahren nach ihrer Profeß weder aktives noch passives Stimmrecht; nach einer Ergänzung zu diesem Kapitel von 1345 standen alle bis zum 20. Lebensjahre unter besonderer Aufsicht<sup>33</sup>. Bei den Augustinerchorherren von Windesheim durfte nach den aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Statuten niemand vor dem 18. Lebensjahre das Stimmrecht ausüben. Bei den Chorherren ergab sich dies dadurch, daß für sie der Empfang der Subdiakonatsweihe erforderlich war (P. I c. 10), für die Chorfrauen lag ein besonderes Statut vor (P. III c. 3). In einem Entwurf zum Konzil von Trient zu sess. XXV c. 6 stand geschrieben, daß die Klosterfrauen bei der Wahl der Oberin nur „post triennium a die suae professionis“ Stimmrecht haben sollten. Allein dieser Entwurf scheiterte am Widerspruch des Patriarchen von Venedig und anderer. Der Entwurf ist übrigens nichts anderes als eine Norm, die schon Eugen IV. 1447 § 3 den Klarissen gegeben hatte, die aber dann auf dem Generalkapitel der Franziskaner in Valladolid 1593 dahin abgeändert wurde, daß zwei Profeßjahre bei der Wahl der Oberin genügten<sup>35</sup>. Unmittelbar nach dem Konzil ging man teilweise viel radikaler vor. Bei den Minderen Regularklerikern bekamen die Priester erst nach dem 8. Profeßjahre Stimmrecht und zwar zunächst nur *votum consultivum*, erst vom 16. Jahre an *votum decisivum*.

26) Scheeben, H. Chr., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen, Köln 1939, 57, 75.

27) Acta Capitulum Generalium Ordinis Praedicatorum, ed. B. M. Reichert, Romae-Stuttgardiae 1898 ss. I, 7, 85, 90.

28) Ebd. II, 354.

29) Ebd. V, 366, 387, VI, 9.

30) Ebd. VI, 96, 132.

31) Ebd. VI, 49; VII, 18.

32) Ebd. VII, 396.

33) Regula beati Augustini et Constitutiones fratrum eremitarum S. Augustini, Venetiis 1508.

34) Amort 553. Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis 5, 1895, 286.

35) Concilium Tridentinum, Diariorum, actorum, epistolarum, tractatum nova collectio, ed. Societas Goerres. Friburgi Br. 1901 ss., 1043, 1045, 1068. Bull. Taur. V, 91. Statuta, Constitutiones et Decreta generalia Familiae Cismon-tanae S. Francisci de Observantia, Placentiae 1596, 300.

Die von Paul V. approbierten Statuten der Oratorianer gaben das Stimmrecht erst nach 10 Jahren, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß diese Zeit nicht erst von der plena aggregatio an den Verband gerechnet wurde, sondern „a die qua sunt admissi ad primam probationem“. Nur in Ausnahmefällen genossen auch Jüngere das Stimmrecht<sup>36</sup>. Etwas mäßiger waren die Beschuhten Karmeliten (1639 P. III c. 24 n. 2) und die Kartäuser, die es bereits nach 5 Profefßjahren ausüben ließen<sup>37</sup>. Bei den Benediktinern ist wohl mit Rücksicht auf die in der Überschrift unseres Artikels genannte Stelle eine Beschränkung des Stimmrechts sehr selten. Wir können hier nur die Kongregation der Klausuralen anführen, die auf dem Generalkapitel 1560 den Beschluß faßte, daß das Stimmrecht nicht vor dem 20. Lebensjahre eintreten solle, außer die Betreffenden würden vorher vom Kapitel als dazu fähig erklärt werden. Diese Bestimmung wurde in die Konstitutionen von 1597 aufgenommen. In der Nachbarkongregation von Valladolid war das Stimmrecht nach den Konstitutionen von 1706 nur insofern beschränkt, als bei einer Abstimmung über die Zulassung zur Profefß nur jene vox et votum hatten, die schon vor 5 Jahren ihre Gelübde abgelegt hatten.

An diesen Gewohnheiten, die sich in den Orden kraft besonderer Erfahrungen gebildet haben, hat natürlich das Recht des Codex Juris Canonici nichts geändert. Soweit sie also nicht überholt sind, bestehen sie weiter. So lassen die Dominikaner heute das Stimmrecht erst nach 9 Profefßjahren beginnen; sie verlangen außerdem Vollendung des Studiums und Approbation im Orden für den Beichtstuhl (1932 n. 303). Für die Klosterfrauen dieses Ordens ist die Sache etwas gnädiger geregelt. Die 9 Profefßjahre sind für sie nur für die Wahlen erforderlich; sonst aber genügen 4 Profefßjahre (1930 n. 450, 520). Die Konstitutionen der holländischen Kreuzherren lassen die Kanoniker zur Wahl des Priors zu, wenn sie 4 Profefßjahre aufweisen können und vor einem Jahre die hl. Priesterweihe empfangen haben (1925 n. 414). Weit hinausgeschoben ist das Stimmrecht auch bei den Augustinereremiten. „Nemo voce activa gaudeat nisi Sacerdos a triennio solemniter professus atque a triennio studia theologica absolverit“ (1926 n. 654). Die Vollendung der theologischen Studien verlangen auch die Kamillianer (1934 n. 228) und die Barnabiten (1946 n. 256); die Serviten gehen noch etwas weiter, indem verlangt wird, daß die Studien bereits seit 2 Jahren beendet sind; hier wird also das Stimmrecht in der Regel erst nach 8 Profefßjahren anerkannt (1940 n. 328). Nach den Satzungen für die Klosterfrauen der hl. Ursula in Duderstadt, D. Hildesheim, sind Kapitularinnen des Konvents alle Chorfrauen, die seit wenigstens 2 Jahren feierliche Gelübde abgelegt haben (1923 n. 337); nach

36) Holstenius-Brockie, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Graz 1957, V, 432. Hofmeister, Ph. Die Verfassung des Oratoriums des hl. Philippus Neri (Für Kirche und Recht, Festschrift für Johannes Heckel zum 70. Geburtstag, hrsg. von S. Grundmann, Köln Graz 1959), 201.

37) Bull. Taur. 19, 807.

den Konstitutionen für die regulierten Kanonissen vom Hl. Grabe in Jerusalem in der D. Lüttich genießen die Chorfrauen das Stimmrecht im Kapitel erst nach Ablauf von 10 Profeßjahren (1926 P. III c. III a. 1).

Wir sind von der Regel des hl. Benedikt ausgegangen und haben festgestellt, daß nach ihr der Erwerb von „vox et votum in Capitulo“ mit dem Beginne des 15. Lebensjahres möglich ist. Vergleicht man mit ihr das heutige kanonische Recht, so ist die Zeit dafür beträchtlich hinaufgeschraubt und erhöht, nämlich auf den Beginn des 22. Lebensjahres. So das allgemeine Recht, aber partikulare Bestimmungen gehen teilweise, wie wir gesehen haben, noch weiter, sodaß die Änderung noch größer ist. Nun es mag sein, daß die Menschen in anderen Ländern früher reifer sind als bei uns — die Großjährigkeit beginnt ja in der Ostkirche nach c. 17 § 1 des Personenrechts von 1957 schon mit dem vollendetem 18. Lebensjahre — aber im großen und ganzen wird man doch sagen müssen, daß die Erfahrung mehr für die Älteren als für die Jungen spricht — der hl. Benedikt beruft ja nach c. 3 seiner Regel in den Rat des Abtes die „seniores“ —, somit die Benediktinerregel in unserem Punkte etwas überholt ist. Natürlich behält der Satz der Benediktinerregel noch heute seine Kraft, denn Leute mit vollendetem 21. Lebensjahre sind zwar gegenüber den anderen Gliedern der Gemeinschaft noch jung, wenn sie auch bereits großjährig und heiratsfähig sind.

# Ausdrucksformen des Umkehr-Gedankens. Zu den geistigen Grundlagen und den Entwicklungsphasen der Instituta Conversorum

Von Kassius Hallinger OSB., Rom, St. Anselmo

Abt C. Butler hat den Laienbrüdern 1919 ein hohes Lob gesungen. In ihrem Leben und Wirken erblickte er — von Abstrichen abgesehen — das Spiegelbild der benediktinischen Urzeit<sup>1</sup>. Ein solches Lob war ungewohnt. Bis dahin pflegte kaum jemand jene stillen Männer zu beachten, die in den Klöstern aller Schattierungen ihren Dienst taten. Seit dem Ersten Weltkrieg wurde das anders. Es kam die Zeit der „Theologien des Laintums“, die Zeit gesteigerter soziologischer Sehfähigkeit, die nach Einordnung der Laien im Kirchenraum zu rufen begann. In den Familien der Alten Orden stellte sich die gleiche Frage umso unausweichlicher, als eine übertausendjährige Entwicklung zu Differenzierungen geführt hatte, deren Verhältnis zu den einstigen laikalen Ursprüngen nur den Wenigsten noch durchsichtig war. Da man aber gerade hierüber endlich einmal Auskunft haben wollte, begann ein eifriges Suchen und Forschen. Das weite Ackerfeld der monastischen Epochen mußte von den Anfängen bis zur Stellungnahme des CJC durchgraben werden<sup>2</sup>. Dabei geriet man — was anfangs kaum vorauszusehen war — bald vom Hundertsten ins Tausendste. Das Zusammenleben von Mönchen und Laien wies weit mehr Möglichkeiten auf, als man vordem je geahnt hatte. Was sich als Anschauungsmaterial bot, war schon in der vorbenediktinischen Epoche durchaus uneinheitlich. Darnach wechselte das Bild von Land zu Land, von Kloster zu Kloster. Beinahe jede der Reformbewegungen des 10. und 11. Jahrhunderts ordnete das Verhältnis zu den Laien auf eigene Weise. Die Reformer des 12. Jahrhunderts änderten in ihrem Bereich wiederum vieles, was vorher anders gehandhabt worden war. Dasselbe Recht nahmen selbstredend auch die Neuen Orden vom 13. Jahrhundert ab in Anspruch. In diesen Kreisen rühmte man sich geradezu, daß bei ihnen die Konversen besser gestellt seien als bei den Mönchen<sup>3</sup>. Auf diese Weise also zeichnete Jahrhundert

- 1) Benediktinisches Mönchtum. St. Ottilien 1929, 293f. — Die Erstauflage erschien unter dem Titel: *Benedictine monastism*. London 1919.
- 2) Vgl. z. B. Bonduelle J., *Convers. Dictionnaire de droit canonique* 4 (1949) 562–588 und jetzt Hallinger K., *Woher kommen die Laienbrüder?* *Analecta S. OCist.* 12 (1956) 1–104.
- 3) So Humbert de Romanis, *De vita regulari*, ed. De Befani, Roma 1889, 235 nach Bonduelle J. 572.

um Jahrhundert bis herauf in unsere Tage immer wieder neue Züge dem bereits überaus vielgestaltigen Bilde ein. Nicht genug damit! Um nur einigermaßen die gewordene Wirklichkeit übersehen zu können, mußte die Forschung naturgemäß auch über den Namen der Konversen, über deren Herkunft, soziale Stellung und Ausbildung, über die Art ihrer Bindung, die Frage der Profeß, der Chorpflcht, des Kleides, über das Auf und Ab ihrer Entwicklung, schließlich über Umweltseinflüsse und über eine Reihe weiterer Einzelheiten Ermittlungen anstellen, was die Zusammenschau des disparaten Materials natürlich nicht erleichterte. Hält man sich weiter vor Augen, daß Untersuchungen notwendigerweise analytischen Charakter tragen, so daß selbst wissenschaftlich geschulte Leser in solchen Fällen nicht immer auf den ersten Blick die Synthese finden<sup>4</sup>, so wird — insbesondere auch im Hinblick auf das heute herrschende Interesse — der vielfach geäußerte Wunsch nach einer Übersicht über die neuesten einschlägigen Forschungsergebnisse hinreichend verständlich.

Synopsen leben von leitenden Gedanken. Auch im vorliegenden Fall heißt es zu den geistigen Grundlagen des Laienbrüderinstitutes und anderer parallel gewachsener Erscheinungen hinabsteigen. Wer immer im Verlauf der christlichen Jahrhunderte sich als Konversen bezeichnete (oder als solcher bewertet wurde), der bekannte sich zum großen Anliegen der geistig-religiösen Umkehr (*conversio*), das von der Schrift unterschiedlos allen auferlegt wird (Ps. 7,13; Is. 45,22; Jer. 35,15; Ez. 18,30; Mt. 18,3; Act. 3,19). Mit der anspruchsvollen Benennung sollte indes zum Ausdruck gebracht werden, daß die Träger dieses Namens über die allgemeine Auflage noch hinauszugehen wünschten, indem sie ihre Entscheidung für das Ziel auf bestimmten Lebensgebieten im Voraus festlegten. Die Vertreter des Umkehr-Gedankens hoben sich infolgedessen — was übrigens kaum vermeidbar war — früh von ihrer Umgebung ab. Schon seit dem 2. Jahrhundert setzte innerhalb der Gemeinden die Gruppenbildung der Entschiedenen ein, wie K. Heussi gezeigt hat<sup>5</sup>. Und von da an war der Weg frei zu einer schöpferischen Fülle asketischer Ideen und Lebensformen, die in ungeduldigem Drängen einander überschritten und ablösten.

Bevor wir Einzelphasen aus dem wechselvollen Geschehen herausheben, sei zunächst auf die verbindenden Grundlinien hingewiesen. Die Forderung nach geistig-religiöser Umkehr verwirklichte sich (wie sofort dargetan wird) in geschichtlich-greifbaren Formen, die bei aller Verschiedenheit

4) Lewald U., (Z. Sav. RG kan. Abt. 44 [1958] 398) hat so z. B. den analytischen Charakter meiner Arbeit über die Laienbrüder (S. 48 ff.) übersehen, in der nicht nur die Endurteile, sondern auch die Arbeitshypothesen, ja selbst die vermutungsweise Lösungsversuche früher schreibender Autoren der Ordnung nach durchuntersucht werden. Bei dieser Arbeitsweise handelt es sich somit nicht um eine Fehlinterpretation, sondern um methodische Absicht, die verschiednen lautenden Aussagen eines und desselben Autors im Trennungsverfahren abhandelt.

5) Der Ursprung des Mönchtums. Tübingen 1936, 28 ff.

des Ansatzes vor allem drei Haltungen durchsetzen: Die Absage an die Sünde, die Übernahme von Buße und Sühne, dazu die gradmäßig durchaus nicht immer gleich bemessene Aufgabe innerweltlicher Werte, wie sie von den sog. Evangelischen Räten nahegelegt werden. Zu den durchgängigen Kennzeichen der *Conversio*-Idee gehört ferner deren religiöse Bestimmtheit, die zeitlich wie sachlich vor und jenseits aller mittelalterlichen Feudalisten gelegen ist. Der Vollzug der religiösen Umkehr hat nie sog. Überbaufunktion, sondern kann nur als eines der Grundereignisse des Christlichen verstanden werden. Das Gleiche gilt selbst für die organisatorischen Formen der *Conversio*. Von den Beteiligten sind jene Formen religiös empfunden und keineswegs als feudale Ausbeutung gedeutet worden<sup>6</sup>. Andere Linien hinwiederum verlaufen nur etwa bis ins späte Hochmittelalter, um dann abzubrechen. So lebten die Vertreter der *Conversio* bis etwa zum 12. Jahrhundert vorwiegend in der Sphäre des sog. *Opus operantis*, in welche Die-in-der-Kehre-Begriffenen durch die ursprüngliche Erschwerung der sakramentalen Kirchenbuße sich gedrängt sahen. Das Erstarken des sakramentalen Denkens eröffnete den Umkehrenden neue Perspektiven. Es traf psychologische Voraussetzungen des Älteren Mönchtums an empfindlicher Stelle, indem es den Blick auf die jenseits der reinen Selbstanstrengung verlaufenden göttlichen Heilswege freilegte — ohne freilich die Umkehrenden von der Mitwirkung zu entbinden<sup>7</sup>.

Unter den geschichtlichen Ausdrucksformen des Umkehrgedankens beansprucht zeitlich wie auch dem Rang nach die erste Stelle:

1.) Das Bußinstitut der Frühkirche, das den Freispruch (von Notständen abgesehen) an die vorgelebte und erfahrungsmäßig kontrollierte Umkehr des Büßers zu binden pflegte. Wie sehr auch einschlägige liturgische Formeln im Altgelasianum den gleichen Gedanken der *Conversio* betonten<sup>8</sup>, so kam es dennoch von hier aus zu keiner terminologischen Verdichtung. Daran änderten auch synodale Ansätze nichts, die unmißverständlich von *de paenitentium conuersione* reden<sup>9</sup>. Beim Bußverfahren ging es zweifellos um eine letzten Endes sakramental bestätigte *conversio*. Keinem fiel es indessen ein, die Freigesprochenen als *conversi* zu bezeichnen. Dies wurde erst außerhalb der amtlich gelenkten Umkehr in den freien Formen des asketischen Strebens möglich.

6) Marxistische Stellungnahme bei Werner E. in *Zeitschr. f. Gesch. wiss.* 6,2 (1958) 353—361

7) Zur Entfaltung der sakramentalen Idee im Bußinstitut vgl. jetzt: Rahner K., *LThK* 2 (1958) 805—815.

8) Zum Bußwesen vgl. vorige Anm. — Zum Altgelasianum: *Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae Ordinis circuli anni. Rerum Ecclesiasticarum documenta. Fontes IV* ed. Leo[nhard] Cuniberg Mohlberg. Roma 1960, 23 Z 30 n. 134 und 24 Z 3 n. 135; 59 Z 20 n. 367 und 284 Z 15 n. 1702.

9) Synode von Orléans (538) c. 27 und 28, ed Massen Fr., *MGH. Conc. aevi merovingici I* (1888) 81.— Weitere Fälle nennt Vogel C., *La discipline pénitentielle en Gaule*. Univ. Strassbourg. Paris 1952, 128—132.

2.) Das Institut der freien Asketen. Die Mitglieder dieser Gruppe wurden im Westen vorwiegend *continentes* genannt<sup>10</sup>. Seit Mitte des 5. Jahrhunderts ist die Bezeichnung *conversi* im Vordringen<sup>11</sup>. Der Name „Bußkonversen“ wurde erst neuestens jenen auferlegt<sup>12</sup>, die nicht den amtlichen Bußweg, sondern die *secreta satisfactio*<sup>13</sup> erstrebten. Die freien Asketen der Frühzeit suchten obendrein die Umkehr nicht durch ein vorübergehendes Verfahren, sondern in Form eines Lebensstandes sicherzustellen, in der Überzeugung, daß *sola conuersi reuersio omnia damna compensat*<sup>14</sup>. Die Übernahme jenes ehemals kirchlich geschätzten Standes bedingte — ähnlich wie bei der amtlichen Kirchenbuße — Kleidwechsel, eine eigene liturgische Weihe, soziale Pflichten, vor allem aber Eheverzicht und ernsthaftes religiöses Streben in den gewohnten Lebenskreisen — ohne Rückzug aus der Gemeinde<sup>15</sup>. Sie war geradezu Voraussetzung für den Aufstieg zu den höheren Weihen, der dagegen Angehörigen des amtlichen Bußinstituts verwehrt blieb<sup>16</sup>. Ende des 6. Jahrhunderts mehrten sich die Verfallserscheinungen unter den freien Konversen<sup>17</sup>, deren Ideale das im Wettbewerb stehende Mönchtum weithin überbot.

3.) Das Ältere monastische Konverseninstitut forderte für das zentrale Anliegen der Umkehr keine Teilverzicht, sondern das Vollopfer, das als sündentilgende zweite Taufe galt<sup>18</sup> und nach dem Paulinusfragment des 5./6. Jahrhunderts den amtlichen Weg der Rekonkiliation

- 
- 10) Debongnie P., *Ascètes* (Dictionnaire d'Histoire et de Géogr. ecclésiastiques 4 [1930] 890–892). Ferner Galtier P., *Pénitents et convertis*. RHE 33 (1937) 5–26 und 277–305. Sowie Vogel a. a. O. 128–138.
- 11) Synode von Arles (443/452) c. 3, ed. Hermann Theodor Bruns, *Canones Apostolorum et Conciliorum saec. IV–VII*. 1 Berolini 1839, 130. Vgl. dazu Vogel a. a. O. 130.
- 12) Rahner K., LThK 2 (1958) 818.
- 13) Gennadius *De ecclesiasticis dogmat.* 53 (PL. 58, 994b.) — Die hier behandelten Konversen haben nichts mit dem Kloster zu tun. So Vogel a. a. O. 133 f.
- 14) Buricius B., (c. 500), *Epist.* 1, 2 ed. Aug. Engelbrecht (CSEL 21 [1881] 354 Z 11 f.) — Dazu Poschmann B., *Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, München 1928, 138–140 sowie P. Galtier a. a. O. 19.
- 15) Belege bei Galtier P. a. a. O. 285 f., und C. Vogel a. a. O. 128 ff. in Frank H., in *Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Bened. Ordens* 63 (1951) 102 f. und bes. 134–139.
- 16) Poschmann B., a. a. O. 135 f. und C. Vogel a. a. O. 128–129.
- 17) Hierüber schon Salvin, *De gub. dei* 5, 10 und *Epist.* 9, 11 ed. Frz. Pauly (CSEL 8 [1883] 118 f. und 220).
- 18) Dekkers E., *Profession, second baptême. Qu'a voulu dire Saint Jérôme?* (HJ 77 [1958] 91–97). Poschmann a. a. O. 128 ff. und 139 f. und Vogel a. a. O. 132. — Vgl. auch zum Thema J. Leclercq in *Studia Anselmiana* 31 (1953) 137 f.

geradezu überflüssig erscheinen ließ<sup>19</sup>. Aus dem gleichen Grund beanspruchte man den Freien Asketen gegenüber den Vollbesitz der *conversio* sowie das Recht auf die dazugehörige Terminologie<sup>20</sup>. Als Konversen wurden jene Mönche bezeichnet, die nicht aus der Kinderoblation hervorgegangen, sondern im reifen Alter eingetreten waren. Konversen der älteren Ordnung (Vollmönche) sind noch im 15. Jh. bezeugt. Sie waren nicht notwendigerweise Laien oder illiterati. Sie stiegen gegebenenfalls zum Priestertum, zu den Klosterämtern und selbst zur Abtwürde auf<sup>21</sup>.

4.) Gruppe der Halbkonversen. Zwischen dem 7. und 13. Jahrhundert erscheinen im Bann der monastischen Zentren religiös bewegte Menschen, die das Ideal der Teilverzichte der Freien Askese fortsetzten, die aber darüberhinaus — sei es durch Vertrag, sei es durch Oblation oder durch eine zunächst noch unvollkommene Nachahmung der monastischen *conversio* (daher Bezeichnung) — immer stärker an das Monasterium herangezogen wurden. Vertreter dieser Gruppe traten seit dem 7. Jahrhundert mehr und mehr der klosterräumlichen Familie bei. Sie blieben freilich an der Randzone stehen, ohne das Mönchtum selbst zu übernehmen. Der Konversenname ist für diese Gruppe seit dem beginnenden 9. Jahrhundert nachgewiesen<sup>22</sup>.

5.) Das Jüngere Konverseninstitut. In den Romualdkreisen (seit beg. 11. Jh.), in Vallumbrosa (zw. 1039 und 1051), in Hirsau (vor 1078), in den Schwäbischen Reformkreisen bei Kanonikern wie bei Mönchen (vor 1091), in Kluny (vor 1100) und in Citeaux (vor 1119) ließen gesteigerte religiöse Forderungen (Beseitigung der Teilverzichte) innerhalb der *Familia* eine neue Form von Konversen entstehen, die ihr Ideal in der möglichst vollkommenen Nachahmung der Mönche erblickten. Es sind die Laienbrüder des Hochmittelalters (*fratres laici*), die Brüder vom Außendienst (*fratres exteriores*), wie man sie hie und da nannte, die Konvers-

19) Text des Paulinusfragments: PL. 58, 875 f. Bewertung: Poschmann a. a. O. 130 und Vogel a. a. O. 132.

20) Eine Synopse von Belegstellen bietet Vogel a. a. O. 128 ff.

21) Die hier aufgeführten Erkenntnisse hat A. Mettler, *Laienmönche, Laienbrüder, Konversen*, besonders bei den Hirsauern. (Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 41 [1935] 201–253) zum guten Teil vorbereitet. Zur schärferen Erfassung von Einzelheiten, insbesondere zur Herausarbeitung des Gegensatzes zwischen Älterem und Jüngerem Konverseninstitut vgl. jetzt K. Hallinger, *Woher kommen die Laienbrüder?*, bes. 48–52. — Zusammenfassend: Lekai — Schneider, *Geschichte und Wirken der Weißen Mönche*. Köln 1958, 58 ff.

22) Hallinger a. a. O. 59–73 mit Belegen. — Der Name findet sich schon bei Bonduelle a. a. O. 575 (*demi-convers*), der indes die religiöse Seite der Institution nicht zu sehen scheint. Halbkonversen, Oblaten und Donaten können nicht als Sonderform der Sklavenschaft verstanden werden, da ihre Bindung freiwillig getätigten Abmachungen entsprang.

brüder (*conversi*). Ohne die monastische Profeß abzulegen<sup>23</sup> bildeten sie jene Zwischenschicht, die von den Mönchen sowohl wie auch von den rein weltlichen Hintersassen und Helfern sich unverkennbar abhob. Sie tragen nicht das monastische Gewand der Kukulie, sie haben Gebetspflichten, aber keine eigentliche Chorpflicht, sie wohnen mindestens bis ins 13. Jahrhundert hinein sogar außerhalb des Klaustrums<sup>24</sup>. Urban II. bestätigte 1091 eine Symbiose zwischen Mönchen und religiösen Laien<sup>25</sup>, die weder von der Unruhe der einsetzenden Massenbewegungen noch auch von den antisimonistischen Kämpfen des Gründers der Vallumbrosaner<sup>26</sup> noch auch vom Empfinden des Feudalzeitalters heraufgeführt, sondern aus religiösen Gesichtspunkten geschaffen worden ist<sup>27</sup>. Der Konversbruder des 11. und 12. Jahrhunderts sollte zwischen dem sich abschließenden Monasterium und der Außenwelt vermitteln. Er blieb so bestimmungsgemäß am Rande seiner Gemeinschaft und war letztlich das Ergebnis der im Mönchtum mindestens hundert Jahre vor den Massenbewegungen des

23) Belege bei Hallinger a. a. O. 1–104. — Zur Bindung der religiös-organisierten Laienhelfer vgl. beispielsweise die zweite Eremitenregel des Petrus Damiani, *Opusc.* 15,7 (PL. 145, 342b–d vom Jahr 1057). Hier werden die Konversen zwar auf die gleichen Verzichte wie die Mönche verpflichtet, ohne daß diese Pflichten durch eine eigentliche Profeß fixiert würden. Text des Gehorsamsversprechens in PL. 145,342 c. — Daß es hier tatsächlich um Konversen geht, besagt der Titel im ältesten Kodex (Vat. lat. 3797, f. 120): *De famulis uel conuersis*. Die spätere Migne-Edition gibt dafür ungenau: *De servorum disciplina*. Den handschriftlichen Hinweis verdanke ich D. M. Della Santa OCamald. — Auch bei den Zisterziensern legten die Laienbrüder nur das Gehorsamsversprechen ab, vgl. die *Capitula usuum Conversorum*, ed. Phil. Guignard, *Monuments primitifs de la règle cistercienne*. Dijon 1878, 285. — Genau so war die rechtliche Lage bei den Kanonikern des Petrus de Honestis (1119), vgl. dazu Bonduelle 575. — Zum Ganzen siehe Hallinger a. a. O. 96 Anm. 364.

24) Belege, Hallinger a. a. O., 25 ff.

25) JL. 5456. Dazu Hallinger a. a. O. 19 f.

26) Die eremitischen Tendenzen des 11. Jhs., die Beeinflussung der Laienwelt im gleichen Jh. vonseiten eben derselben Mönche und die Aufgeschlossenheit der damaligen Laienwelt dem Mönchtum gegenüber sind keine sich ausschließenden Gegensätze. Lewald in *ZSav RG kan. Abt. 44* (1958) 400 f. hat diese Tatsachen als unvereinbar den eremitischen Neigungen der Mönche des 11. Jhs. gegenüber gestellt. Die Rezensentin hat dabei übersehen, daß die Vallumbrosaner nicht zum Simonistenkampf, sondern zur Verwirklichung des neuen Typs des Einsamkeitsklosters gegründet worden sind, das ein Hinauswirken in die Welt besonders in Notzeiten — nicht unterband. Vgl. hierüber Hallinger a. a. O. 92 ff sowie unten Anm. 29.

27) Hallinger a. a. O. 98 ff. — Auch Lewald in *ZSavRG kan. Abt. 44* (1958) 401 Anm. 12 weist die feudalistische Ableitung von E. Werner (ob. Anm. 6) zurück. — Eine klare Umschreibung des Sachverhalts gibt U. Engelmann in *Benediktinische Monatsschrift* 32 (1956) 490 f.

Gregorianischen Zeitalters neu aufbrechenden Einsamkeitstendenzen<sup>28</sup>. Daß die religiöse Aufgeschlossenheit der Massen das neue Institut nachhaltig gefördert hat, soll nicht in Abrede gestellt werden. Allein geschaffen hat sie das Brüderinstitut nicht<sup>29</sup>. Das Gleiche gilt auch für die innerklösterlichen Umschichtungen der Klerikalisierung und Ritualisierung. Beide Vorgänge haben mit der ganz andersgearteten Frage, ob die klosterrale Familia beibehalten, ob sie umgeschmolzen, oder gar durch Religiösen ersetzt werden sollte, keinerlei Zusammenhang<sup>30</sup>. Vor 1091 führten auch die Kanoniker die Laienbrüder ein<sup>31</sup>, im 13. Jahrhundert folgten darin die Neuen Orden<sup>32</sup>. Auf die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einsetzende Blüte des Instituts folgte seit Mitte des 12. Jahrhunderts bereits ein rascher Abstieg<sup>33</sup>, dem selbst noch so weitgehende monastische Angleichungsversuche des Spätmittelalters nicht zu steuern vermochten.

6.) Das spätmittelalterliche Profeßbrüderinstitut führte den Näherungsvorgang zwischen Familia und Monasterium zu Ende. Der Weg dorthin führte über das Gehorsamsversprechen der Konversen, das seit dem 12. Jahrhundert in steigendem Maß dem Inhalt der Mönchsprofeß angenähert wurde. Einen ersten entschiedenen Schritt in dieser Richtung unternahm 1128 Vallumbrosa<sup>34</sup> und im gleichen Jahr auch das Statu-

- 28) Zum Einfluß der Massenbewegungen des 11./12. Jhs.: Die von Werner (ob. Anm. 6) angeführten Belege setzen erst um die Mitte des 11. Jhs. ein. Sie haben mit den zeitlich früher liegenden Anfängen des Jüngerer Konversen-institutes und seiner Vorformen nichts zu tun. Sieh ferner die folgenden Anm.
- 29) Die Schaffung des Brüderinstituts war keine nur-klosterrale Angelegenheit, wie B. Senger in *Theol. Revue* 53 (1957) 209 betont. Richtig ist ebenfalls, daß es Mönche waren, die weithin eine religiöse Aufgeschlossenheit aller Volksschichten geweckt hatten (U. Lewald, *ZSAvRG* kan. Abt. 44,401). Eine Fehldeutung ist der Rezensentin lediglich hinsichtlich des Einsamkeitsidee jener Mönche unterlaufen, die keineswegs den Verzicht auf Außentätigkeit in sich schloß.
- 30) Senger in *Theol. Revue* 53 (1957) 208 hat das Divergieren beider Fragekreise nicht beachtet. Daß die liturgisch-gebundenen Klerikermönche auf die Hilfe der klosterralen Familia angewiesen waren, bedeutete noch lange nicht die Notwendigkeit, eben diese Familia durch eine neue Organisation zu ersetzen.
- 31) Hallinger a. a. O. 21 ff.
- 32) Bonduelle a. a. O. 570 ff. — Zur Lage der Konversen bei den Dominikanern, vgl. die *Regula fratrum nostrorum conversorum* von 1228, ed. H. Denifle in *Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters* 1 Berlin 1885, 226 f.
- 33) Donnelly James S., *The decline of the Medieval Cistercian Laybrotherhood*. Fordham University Studies. Hist. Series Nr. 3 (1949). — Der Abstieg bewegte sich in Richtung auf den (längst überholten) Status der Teilverzichter. Aufschlußreich sind hierüber die Ausführungen der 1644 geschriebenen Chronik des Abtes Stephanus von Frauenzell und Prüfening: München, Hauptstaatsarchiv, Abt. I. Frauenzell Kl. Lit. 93, f. 13v — 15 r.
- 34) Text des Generalkapitels von 1128 in Firenze, *Archivio di Stato*, Conv. soppr. (Vallumbrosa) fasc. 260/261 Lib. institutionum abbatum, f. 2 a :

tenbuch des Karthäuser Wigo<sup>35</sup>. Beide verknüpfen erstmals ausdrücklich die Gelübdetrias mit dem Versprechen der Laienbrüder. Magister Gratian geht kurz darnach noch einen Schritt weiter. Er erkennt dem Konversenversprechen sogar die Wirkung der Ehenichtigkeit zu, falls es sich um Konversen eines Regularinstitutes handle. In diesem Fall nämlich setze die Rechtsvermutung den Verzicht auf Ehe und Eigentum voraus<sup>36</sup>. Daß diese Deutung im 12. Jahrhundert noch keineswegs Gemeingut geworden war, zeigt Citeaux. Hier folgte man der neuen Auffassung nur zögernd. Erst 1183 kam die Diskussion über das Konversenversprechen in Gang<sup>37</sup>. Wie immer die Diskussion auch geendet haben mag – das Generalkapitel von 1188 unterschied noch immer säuberlich zwischen Mönchen und Konversen<sup>38</sup> bis 1254 und 1361 hatte sich schließlich auch bei den Weißen Mönchen die neue Deutung durchgesetzt. Man verstand das Konversenversprechen als stillschweigende Übernahme der Gelübdetrias<sup>39</sup>. Konkrete Folgerungen wurden aus diesem Sachverhalt zunächst nicht gezogen. Ungeklärt war und blieb die amtliche Einstufung der Brüderprofeß. Auch als P. Bonifaz VIII. (1294–1303) die Gelübde der bis dahin bestätigten Orden als feierliche definierte<sup>40</sup>, unterblieb die Anwendung dieser Bestimmung auf die Profeßbrüder, die im Dekret nicht einmal erwähnt worden waren. Das Vakuum, das der Gesetzgeber an dieser Stelle hinterlassen hatte, rief indes geradezu die Frager herbei. So konnte es nicht ausbleiben, daß von der allgemein lautenden Bestimmung die Schlußfolgerung auf die Konversen gezogen wurde. In Subjako war man um 1370 endlich soweit. Die Brüderprofeß wurde hier eindeutig im monastischen Sinn interpretiert. Von Subjako hinwiederum haben diese Auffassung die Reformen von Kastl, Melk und Bursfeld übernommen und weithin verbreitet<sup>41</sup>. Auch in Frankreich meldeten sich ähnliche Ansichten zu Wort, die freilich nicht unwidersprochen blieben<sup>42</sup>. Die Neuen Orden machten, wie es scheint, von

---

Quia in receptione conversorum alii sic, alii autem sic faciebant, communiter statuerunt, ut laicus in congregatione recipiendus, coram aliis laicis obedientiam, castitatem, stabilitatem et vivendi sine proprio promittat. — Vgl. hierzu Meade D., The constitutional development of the monastic congregation of Vallumbrosa from 1035–1495. Pontif. Univ. Lateranensis (Masch.) Roma 1960, 130 ff.

- 35) Hallinger a. a. O. 96 Anm. 364 (Beleg). — Die Gelübdetrias erscheint somit schon 1128 und nicht erst 1148. Zu berichtigen ist Zeitschr. für kath. Theol. 56 (1932) 171 f.
- 36) II. a pars, causa XXVII. qu. 1, c. 40. Textbeleg bei Bonduelle a. a. O. 576.
- 37) Canivez J. M., Statuta Capitulum Generalium Ord. Cist. 1 (1933) 92 n. 7.
- 38) Canivez a. a. O. 1, 108 n. 8.
- 39) Ibid. 2, 399 n. 5 und 3, 537 n. 1.
- 40) Bonif. VIII. Cap. unic. in Sexto 2, 15 ed. Aem. Friedberg (CJC pars II. a. Decretalium collectiones [Neudruck] Graz 1959, col. 1053.
- 41) Hallinger a. a. O. 75 ff. mit Belegen.
- 42) Unterlagen bei Bonduelle a. a. O. 569 f.

Anfang an keinen Profeßunterschied<sup>43</sup>. Bei den Alten Orden sollte dagegen auch nach der Wende des 14. Jahrhunderts die monastische Einschmelzung der Profeßbrüder nur in begrenztem Maße gelingen. Das Mönchskleid der Kukulle blieb den Konversen vorenthalten. Citeaux schaltete 1181 selbst die bloße Anwesenheit der Konversen von der Abtwahl aus<sup>44</sup>. Von Kapitelsrechten ist keine Rede<sup>45</sup>. Der vollen Verschmelzung stand nicht so sehr das Priestertum und der Bildungsunterschied der Vollmönche im Wege. Entscheidend war weit mehr das Auseinanderklaffen der Aufgabenbereiche, das den Profeßbrüder von der liturgischen Lebensmitte des Zönobitentums nahezu ausschloß. Das Institut der spätmittelalterlichen Profeßbrüder war vom 15. Jahrhundert an wiederholt nahe dem Aussterben. In der Schweiz überdauerte es die Sturmzeiten der Französischen Revolution, um im Zeitalter des Abtes Guéranger einen spürbaren Aufstieg zu nehmen.

7.) Das Konverseninstitut mit einfachen Gelübden (19. — 20. Jh.). Der Neuansatz des Abtes Prosper Guéranger von Solesmes lehnte Einschmelzungsversuche ab. Nach ihm sollte das Brüderinstitut in der klosterräumlichen Gemeinschaft einen klar umschriebenen, zweiten laikalen Ordo bilden, dessen benediktinische Formung auf die konkreten Aufgaben des Hauses zugeschnitten war. Das Ethos des Instituts sollte der Gedanke der Hilfeleistung sein. Angerührt von der Größe des Priestertums und des liturgischen Dienstes sowie der gesamt kirchlichen Aufgaben des heutigen Mönchtums sollte der Konverse sein Können der von ihm getragenen Gemeinschaft zur Verfügung stellen. Ausdruck dieses aufgabebestimmten Eigenstandes sind die sog. Einfachen Gelübde — eine rechtliche Regelung, die erstmals unter Gregor XIII. zugunsten der Gesellschaft Jesu vorgesehen worden war und über die Gebetspflicht hinaus keinen eigentlichen Chordienst auferlegen will. In den Tagen der Französischen Revolution war man gezwungen, auf dieses Rechtsmodell öfters zurückzugreifen. Nicht deswegen, sondern aus praktischen Überlegungen heraus setzte sich die Konzeption des Abtes Guéranger am 1. September 1837 in Solesmes durch, um dann von Beuron, Maredsous, Prag-Emaus, von St. Ottilien, von der Bayerischen und den beiden Amerikanischen Kongregationen übernommen zu werden. Sie führte zu einem seit Jahrhunderten nicht mehr gesehenen Anstieg der Konversenzahl sowie bei den meisten Konversen zu über-

44) Hallinger a. a. O. 76—79. — Canivez (ob. Anm. 37) 1,88 n. 2. — Noch entschiedener äußerte sich Bonifatius VIII. c. 32 § 1 in sexto 1, 6 ed. Aem. Friedberg (CJC pars II. a Decretalium collectiones (Neudr.) Graz 1959, col. 964: qui non sunt tacite vel expresse professi, non debent cum professis (vel conversi-laici cum clericis) electionibus interesse. — Auf diesen Entscheid machte aufmerksam Schreiber Gg., Kurie und Kloster im 12. Jh. (Kirchenrechtliche Abh. Ulr. Stutz, Heft 65/66 [1910] 116).

45) Hallinger a. a. O. 78.

43) Bonduelle a. a. O. 571—575. Die Neuen Orden machten aber sonst einschneidende Unterschiede, vgl. die Konversenregel der Dominikaner von 1228 (ob. Anm. 32).

zeugender religiöser Existenz. Sie bildete ferner die tragende Voraussetzung für die Neublüte des Ordens, insbesondere auch für dessen kulturellen wie missionarischen Einsatz. Infolge der Erschütterungen der beiden Weltkriege und des Vordringens der marxistischen Säkularisierung kam es in den beiden letzten Jahrzehnten mancherorts zu einem bedrohlichen Abebben des Zustroms — eine Entwicklung, auf die Solesmes am 10. 1. 1947 mit dem Angebot der Feierlichen Mönchsgelübde antwortete<sup>46</sup>.

8.) Das Konverseninstitut des Laienmönchtums (20. Jh.). Seit 1947 mehren sich die Bestrebungen, vom Ansatz des Abtes D. Guéranger zum Älteren Konverseninstitut, insbesondere zum Laienmönchtum des 6. Jahrhunderts zurückzukehren (Solesmes, Prinknash, Chevetogne, Mount Saviour, Trier, Maredsous, Beuroner Kongregation, neuestens Kansenia im Kongo, Liganga in Tanganyika und in der Abtei auf dem Sion). Maßgebend für die im einzelnen sehr verschiedenartigen Versuche ist vor allem die Hoffnung auf Nachwuchs. Ferner der Wunsch nach Gleichheit im sog. »Einklassenkonvent« (Mount Saviour) sowie der ausgesprochene Wille, den seit über einem Jahrtausend abgeschlossenen Klerikalisierungsvorgang nach rückwärts zu überspringen, um dem Mönchtum seinen Eigenstand wiederzugeben — in dem Gedanken, daß das Mönchssein nicht ausschließlich dem Priester und Akademiker vorbehalten sein sollte. Darum auch die Forderung nach Handarbeit aller. Zweigliedrige Arbeitsteilung wird da und dort aus Gleichheitsgründen abgelehnt. Der liturgische Dienst der neuen Laienmönche soll nach den einen in der Landessprache (Cuernavaca in Mexico, Erlach in Österreich) abgeleistet werden. Andere (so St. Matthias in Trier) suchen durch Lateinunterricht und ständige Beschulung die hierfür nun einmal erforderlichen geistigen Voraussetzungen zu schaffen<sup>47</sup>.

Bei der Durchführung dieser Ideen meldeten sich (wie zu erwarten) Schwierigkeiten. Widerstände kamen überraschenderweise aus den Reihen der Brüder selbst, von denen keineswegs alle die ihnen angetragene Umwandlung annahmen. Sie mochten empfinden, daß die über Nacht angebotene Mönchsprofeß keine der Fragen löst. In Traditionskreisen hat die Idee des Laienmönchtums kaum je Anstoß erregt. Abgelehnt werden dagegen folgende Thesen. Erstens, die Forderung weitgehender Entklerikalisierung, die weder im Interesse der Großkirche noch des Mönchtums selbst

46) Die Konstitutionen Gregors XIII. von 1583 und 1584 in Cherubini L., Bullarium 2 (1617) 472—476 und in Juris Canonici Fontes, ed. Petrus Card. Gasparri 1 (1937) 262—264. Hierüber vgl. Oesterle G., Praelectiones iuris canonici 1 (1931) 235 f. sowie Hallinger a. a. O. 81 ff. — Abweichend Phil. Hofmeister, Reform von Ordensgelübden. (Münchener Theol. Zeitschr. 4 [1935] 271—279.) Zur rechtlichen Lage der Laienbrüder: Brockhaus Th., Religious, who are known as Conversi. Washington 1946 sowie Bonduelle a. a. O. 584 ff. — Erbaulich: G. L. Kane — Lord A., Why I became a Brother. Westminster 1954.

47) Referierend Hallinger a. a. O. 3 ff., ferner 84—95 (Motivation), 82 f. und 101 ff. — Ferner: Schmitt A., in Benediktinische Monatsschrift 35 (1959) 401—405 (über Mount Saviour, USA.).

(Niveausenkung!) gelegen ist. Abgelehnt wird zweitens die (versuchte) unterschiedlose Auflage des monastischen Status für die mit Mönchen zusammenlebende Laiengruppe. Weder Christus noch die Kirche haben die Rätenachfolge je auf den monastischen Weg eingeschränkt. Abgelehnt wird darum drittens die allen Erfahrungen widersprechende Konstruktion eines schichtenlosen Gemeinschaftsbegriffes. Abgelehnt wird insbesondere das Schlagwort vom Einklassenkonvent, nicht nur weil es zeitgeschichtlich belastete Nivellierungstendenzen in den religiösen Raum hineinträgt, sondern wegen seiner inneren Unwahrheit. Es verspricht Dinge, die nicht gehalten werden können. Die innerklösterlichen Ordnungen liegen nun einmal (in Männerklöstern) durch Fachbildung, Tätigkeitsbereich, durch das kirchliche Recht und vor allem durch das Sakrament fest. Schon darum wird die Symbiose zwischen Religiösen (CJC c. 488) und eigentlichen Mönchen als legitime Form klausraler Gemeinschaftsverwirklichung auch weiterhin gelten müssen, von der selbstredend keine der bewährten Spielarten religiöser Partnerschaft (z. B. religiös organisierte Laienhelfer, Oblationsbindung, Partner im Religiösenstatus, eventuell auch Laienmönche) auszuschließen ist. — Abgelehnt wird viertens die Verwechslung von Mittel und Ziel sowie jede Unterbewertung des gleichberechtigten, in sich selbst stehenden (nicht-monastischen) Religiösenstatus und der ihm eigenen Heiligkeitsfrüchte. In dieser schrägen Richtung liegt die von Förderern des Laienmönchtums öfters vertretene Meinung, die das Mönchtum geradezu als Erfüllung und Belohnung persönlicher Heiligkeit betrachteten, um von da auf der Umbenennung und monastischen Etikettierung des (bis dahin nicht-monastischen) Brüderinstitutes zu bestehen. Es führen zwar nicht alle, aber immerhin sehr viele Wege nach Rom. Das Mönchtum ist nie letztes Ziel, sondern nur Mittel zum Ziel. Es ist nur einer unter (gottlob) sehr vielen anderen Wegen, die zur Umkehr und Heimkehr weisen wollen. Wer Mönch ist, kann noch heilig werden. Wer heilig ist, braucht deswegen aber nicht auch noch Mönch werden. Man soll im 20. Jahrhundert die Dinge auf dem Platz lassen, wo sie stehen und auch die außermonastischen Heiligkeitswege endlich einmal in ihrem Eigenstand anerkennen. — Aus dem gleichen Grund soll man in den geschichteten Gemeinschaften nicht alles von allen verlangen. Dies gilt schließlich in besonderem Maß für das liturgische Gebiet. Das zönotische Mönchtum hat den Chordienst immer als eines seiner zentralen Anliegen verstanden. Unter den Förderern des Laienmönchtums hat darum kaum jemand daran gedacht, das liturgische Herzstück der neugeplanten Kreation auszuschneiden. Die dornige, schier unlösbare Frage ist nur, wie den künftigen Laienmönchen ein klein wenig von den Reichtümern der gewachsenen Liturgie mit all den dazu gehörigen philologischen, theologischen und geschichtlichen Voraussetzungen zu vermitteln sei. Die Trierer Lösung schießt hier hoch übers Ziel hinaus. Sie übersieht die Tatsache der Begabungsstaffelung, die dem Lateinunterricht und jeder Art von Beschulung klare Grenzen setzt. Wie eingehende Nachfragen ergeben haben, gelten die gleichen

Grenzen (trotz aller gegenteiligen Versicherungen) auch für Nordamerika. Man sollte deshalb auch mit dem zweiten Schlagwort, daß das Mönchtum nicht den Akademikern vorzubehalten sei, doch ein klein wenig vorsichtiger umgehen. Wie und wo will man denn Laien jene vielfältigen geistigen Voraussetzungen vermitteln, die im 20. Jahrhundert nun einmal unentbehrlich geworden sind, um das volle liturgische Werk, wie es gewachsen ist, mit innerem Erleben durch ein ganzes Leben durchzutragen? — Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, ist man (wie gesagt) an einigen Orten auf die Landessprache ausgewichen, die freilich die sachlichen Hindernisse in ihrer ganzen Wucht bestehen läßt. Man muß sich darüber klar sein: Die bloße Übersetzung eröffnet noch längst nicht die Pforten zum Heiligtum der Liturgie. Hinzu kommt die weitere Tatsache, daß die im Chor stehende Gemeinschaft sich nicht selber verhalten kann. So ist man also doch wieder auf eine Gruppe von Laienhelfern angewiesen, die man im vorliegenden Fall jedoch weder zum Religiosenstatus vorrücken noch ins Mönchtum eintreten lassen wird. Um dieser Verkettung ärgerlicher Notwendigkeiten (so weit als möglich) zu entgehen, ist man da und dort von neuem zur Vornahme von Scheidungen übergegangen. Die große Traditionelle Liturgie übertrug man den Priestermönchen. Für die Laien schuf man eine brevierartige sog. kleine Liturgie, wie sie in Laienbrüderkreisen übrigens seit den zwanziger Jahren bereits in Gebrauch war. Man hatte somit wieder seine Scheidungen, man stand am Ende glücklich wieder dort, von wo man ausgegangen war. Aus diesem wirren Hin und Her von Zickzacklinien läßt sich schließlich die fünfte und letzte Folgerung ziehen. In den Kreisen der Guéranger-Tradition lehnt man nominalistische Organisationsversuche ab. Man möchte keine unnötige Unruhe in die Familien tragen. Die vorgegebenen Schichtungen in der Veranlagung wie auch in der Gemeinschaft möchte man weder umdeuten noch ableugnen noch abschaffen noch auch zu verwischen suchen. Man möchte im Gegenteil den von der Kirche anerkannten Religiosenstatus der Brüder in seinem Eigenstand ernst nehmen und die Symbiose mit bewährten Religiosen, solange es der Herr gibt, zu beiderseitigem Nutzen fortsetzen. Mit diesen Feststellungen soll gegen die Idee des Laienmönchtums überhaupt nichts gesagt sein. Sollten echte Berufungen dieser Art gesandt werden — organisieren läßt sich das nicht ganz — wird kein Oberer es wagen, diese abzuweisen. Denn hier auf Erden wie drüben in der Zukunft, in der geschichtlichen Vergangenheit der Mönche wie auch im gegenwärtigen Heute gilt das Herrenwort, daß im Hause des Vaters viele Wohnungen sind (Jo 14, 2).

9.) Konversen im außerkirchlichen Raum? H. Böhmer, RE 20 (1908) 818 hatte auf die beiden Gruppen der *conversi-perfecti* der mittelalterlichen Waldenser hingewiesen. Den heutigen Haeresologen sind derartige Unterscheidungen nicht geläufig. Der auf diesem Gebiet weithin bekannte Forscher P. Ilarino da Milano OCap. gab auf Befragen diese Auskunft. Das Generalkapitel der Zisterzienser v. J. 1275 hat eine Vorschrift erlassen, die hierher zu gehören und der Aufmerksamkeit der For-

schung entgangen zu sein scheint. Der Text lautet: *Ordinat et definit Capitulum Generale, quod Conuersi nostri Ordinis in Provincia Vasconia et ultra non conuersi, sed fratres nominentur, eo quod nomen illud in dictis prouinciis abominabile habeatur propter haeticam prauitatem.* — Die Stelle kann besagen, daß die französischen Häretiker den Konversenstand verläumdete haben; sie kann aber auch besagen, daß Häretikerkreise den Konversennamen sich selber ausschließlich vorbehalten wollten und daß so diese Bezeichnung in den genannten Provinzen in Verruf geraten ist. Die Entscheidung hierüber kann nur von den Vertretern des Fachgebietes getroffen werden.

# Bayerische Handschriften der Jahrtausendwende in Italien I

von Romuald Bauerreiß OSB, München

Die sogenannte Gorzer Klosterreform, jene gewaltige klösterliche Erneuerung von dem lothringischen Gorze ausgehend und über Trier nach dem Osten ziehend, beschränkte sich keineswegs auf die Klöster. Sie wuchs sich zu einer allgemeinen kirchlichen Reform aus gefördert wie kaum eine kirchliche Reform durch die weltliche Macht und die Namen eines Otto III. und vor allem Heinrich II. bleiben immer mit ihr engst verbunden.

Die Gorzer Reform kannte ja noch nicht wie die folgende Bewegung von Cluny den großen Gegensatz zwischen Papsttum und Kaisertum. Was bei dieser unter dem Namen der so ersehnten „*libertas ecclesiae*“ zu tiefst verpönt war — die Ernennung von Bischöfen und Äbten durch die weltliche Macht — war bei Gorze-Trier heiliges Recht des Königs und die Schar der von diesem ernannten Kirchenfürsten kennt genug Männer, die in den Heilighimmel der Kirche eingezogen sind.

Wie Heinrich II., der geborene Altbayer, Hauptträger der weltlichen Fürsten war, so hat er auch bei der Wahl der Bischöfe und Äbte das Baiuvarische und Bayrisch-Alemannische bevorzugt. Es wurde anderwo schon dargetan, welch auffallend starken Anteil der Bayernstamm unter den Bischöfen Oberitaliens des XI. Jahrhundert stellte<sup>1</sup>. Die kleine Diözese Eichstätt könnte man geradezu ein „*seminarium episcoporum*“ für die damalige Zeit nennen.

Dies Vorherrschen des Bayernstammes in Italien hatte auch eine kulturelle Nachwirkung insofern, als mit den bayerischen Bischöfen auch bayerisches Kulturgut — hier namentlich Handschriften liturgischen Inhalts — nach Italien wanderten, wo sie sich in ihrer bayerischen Färbung teils rein erhalten teils italienisch mit den dortigen Bistumsheiligen überarbeitet wurden. Hier wird versucht, diesen naturgemäß sehr verstreuten bayrischen Export ein wenig zu sammeln.

1. Verona, Biblioteca capituli, Cod. 87, membr. 4<sup>o</sup> max. Sakramentar, ausgehendes X. Jahrhundert.

Lit.: Ebner Adalbert, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Iter Italicum, Freiburg 1896

---

1) Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns II. Band, St. Ottilien 1952, S. 195 f.

S. 288. Derselbe, Das Sakramentar des hl. Wolfgang in Verona (Mehler, Der hl. Wolfgang, Regensburg 1894, S. 161–179) — Swarzenski, R. S. 38.

Die Entstehung der bekannten Handschrift ist einwandfrei gesichert. Durch die Fürbitte für König Otto III. und den Diözesanbischof, den hl. Wolfgang im „Exultet“ wie durch das „Heiligenbild“ des Kalenders<sup>2</sup>, das ausgesprochen Regensburger Färbung aufweist (Erhard, Gamelbert von Metten, Emmeram (in Silber), Magnus usw.) sowie die Hervorhebung beider Benediktusfeste (11. Juli: Floriaco translatio S. Benedicti) ist die Entstehung im Regensburger Domstift, das eben im Stadium der Trennung von Kloster und Domstift sich befand, außer Zweifel gestellt. Bei dem Kalendar scheint deutlich auch der Trierer Grundstock hindurch durch Erwähnung von vier alten Trierer Bischöfen. Die Hs. ist demnach zwischen 983 und 994 in St. Emmeram, das noch Domstift war, entstanden und trägt deutlich das Gepräge des Trier-Regensburger Reformkreises.

Das Kalendar kam unter Bischof Otbert von Verona (992–1008), dessen Weihetag zusammen mit den Veroneser Bistumsheiligen in Gold hinzugefügt wurde, nach Verona. Ist Bischof Otbert nicht weiter festzustellen, so dürfte dessen deutsche Abstammung und Zugehörigkeit zu den Trier-Regensburger Reformklöstern sicher sein.

2. Rom, Biblioteca Vaticana. . Cod. lat. 3806, 2<sup>o</sup>. XI. Jahrh. Sakramentar.

Lit.: Ebner, S. 212 und S. 342, Zimmermann Ernst Heinrich, Die Fuldaer Buchmalerei in karolingischer und ottonischer Zeit, Wien 1910.

Fol. 3–8 befindet sich ein Martyrologium „mit vorzüglicher Berücksichtigung der deutschen Heiligen“ wie Ebner sagt. Das Sakramentar wird aus liturgischen Indizien nach Fulda verwiesen. Der Hinweis zum 5. Juni:

Fuldensi in coenobio Christi m. Bonifatii celebrati (!) et passio

würde noch nicht genügen. Denn auch andere Heilige werden ähnlich angeführt so wie genauere Ortsangaben eine Eigenart dieses Martyrologiums sind. Dagegen bringt der 2. November

Fuldensi in coenobio dedicatio basilicae sci. Bonifatii pontificis.

und der 19. Dezember: Sturmi abbatis — und zwar in Maiuskel. Damit steht außer Zweifel, daß die Handschrift in Fulda entstanden ist. Der Kunstgeschichte ist aber schon aufgefallen, daß die prachtvolle Ausstattung regensburgisches Gepräge trägt. Eine Sonderuntersuchung der Fuldaer Buchmalerei (Zimmermann s. o.) geriet in Konflikt bei der Annahme einer Fuldaer Entstehung: „Der Stil der Miniaturen läßt jedoch den Codex als die Arbeit eines Regensburger oder in Regensburger Traditionen groß gewordenen Künstlers erkennen“. Der Autor nimmt schließlich zwei Schulen in einem Kloster an, da er eine so starke Beeinflussung durch Regensburg nicht für möglich hält.

2) Das Kalendar veröffentlicht bei Ebner, Das Sakramentar etc. S. 171.

Daß hier starker süddeutscher Einfluß vorherrscht, zeigen vor allem die südbayrischen Bistumsheiligen neben zahlreichen römischen. z. B.:

8. September: Nativitas dei genetricis, sci Adriani mart. et Dissiboti confessoris et s. Corbiniani  
 22. September: Radesbona sci. Emmerami epi. et martyris et s. Luitrudis virginis  
 24. September: Conceptio s. Joannis Baptistae. Saltisburgo scti. rodperti epi. et s. Eonii

Zu diesen Bavarica sei nur noch hinzugefügt eine seltsame Heilige:

III. Non Dec. (= 3. Dezember) In Alemania dep. s. Solae virginis.

Eine heilige Sola gibt es nicht und hat es nie gegeben. Es ist nicht schwer die sonderbare Heilige zu klären; es ist ein böses Mißverständnis mit dem in Mittelfranken — aber nur dort — bekannten angelsächsischen Eremiten Sola, der auf königlichem Grund ein Klösterchen erbaute und dem das bekannte Solnhofen sein Entstehen verdankt. Als Solas Todestag gilt der 3. oder 5. Dezember.

Solche Korruptelen in Kirchenkalendern etc. sind schließlich nichts außerordentliches. Aber die „virgo Sola“, die man merkwürdigerweise nicht in dem angelsächsischen Fulda verstand, begegnet noch in einem anderen Veronensis, eben den vorher behandelten Otbert-Sakramentar regensburgischer Herkunft:

III. Non. Dec.: Solae virginis.

Aber sie erscheint auch in einer anderen Handschrift, dem XI. Jahrhundert angehörenden Sakramentar Heinrich II. dem Clm 4456, dessen Regensburg-Seeoner Herkunft schon früher eingehend behandelt wurde<sup>3</sup>.

Aber es tritt auch noch ein vierter Zeuge mit der irrtümlichen virgo Sola auf: Clm 14 569:

3. Dezember: Lucii confessoris, Solae virginis.

Es muß auffallen, daß all diese Zeugnisse der irrigen Sola neben ihrer ungefähren gleichzeitigen Stellung eines gemeinsam haben: Es handelt sich um Handschriften, die in Regensburg im Kreis der Gorze-Trierer Reform, entstanden sind, also um einen besonders regensburgischen Irrtum.

Dazu ist noch weiter folgender Vergleich mit dem eben erwähnten Veronensis, dem sogenannten Wolfgangsakramentar, zu beachten:

Veronensis:

11. Mai: Vienna depos. s. Mammerti epi., cuius consultu triduanum ieiunium ante ascensionem

Fuldensis:

Vienna depositio s. Mammerti ep. cuius consultu triduanum ante ascensionem dmi. celebratur ieiunium.

3) Bauerreiß R., Seon in Oberbayern, eine Malschule des beginnenden XI. Jahrhundert (Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens 50 (1932), S. 543).

celebratur.	In Alemannia pas. s. Albani m. et
21. Juni: Passio s. Albani m. et s. Eusebii historiographi.	s. Eusebii historiographi.
22. Juni: In civit. Nola s. Paulini ep. et s. Jacobi ap. Alphaei.	In civ. Nola s. Paulini ep. et s. Jacobi apost. Alphaei.

Von den übrigen gleichlautenden Einträgen seien nur noch hervorgehoben:

13. August: Romae ss. mart. Yppoliti Cassiani. Uicberti conf., Radegundis regine.	Ro., ss. mart. Ypoliti, Cassiani, Vuicberti cf. et Radegundis regis (!)
24. Sept.: Concepcio s. Joannis Bapt. Saltisburgo s. Ruodberti ep.	Concept. sci. Joh. Bapt., Saltisburgo sci. Ruodberti epi. et s. Eonii.
25. Sept.: In civ. Ambiani passio s. Firmini ep.	In civ. Ambiani pass. s. Firmini ep.
3. Nov.: S. Hunberti conf., Valentini presb. et Hilarii diaconi.	Sci. Hunberti (!) conf., Valentini presb. et Hilarii diac.

Hier liegen zwischen den beiden Handschriften offensichtlich enge Abhängigkeiten vor und man ist versucht gerade bei der Anführung des hl. Rupert von Salzburg und der ungewohnten Namenform „Saltisburgo“, bei der Übernahme der beiden Schreibfehler der „Sola virgo“ wie des Jägerheiligen Hubert (alte Form Hugbert) als Hunbert eine unmittelbare Filiation der beiden Handschriften anzunehmen. Aber die eigentlichen Fuldaer Hausfeste machen eine Niederschrift in Regensburg selbst unwahrscheinlich. Dagegen haben beide Martyrologien aus einer und zwar zweifelsohne Regensburger Quelle geschöpft und so gehört auch der Fuldenis mittelbar dem Regensburger Reformkreis an. Bildete Fulda einen eigenen Herd der Gorzer Reform, so bestanden mit dem südlichen Reformherd Regensburg doch enge Verbindung. Erst neuere Untersuchungen haben festgestellt, daß der Pionier der Gorzer Reform in Fulda Abt Poppo von Lorsch, Profeß von St. Emmeram in Regensburg war<sup>4</sup>. Es lag nahe, daß für den neuen Kalender in Fulda ein altes Regensburger Martyrolog als Vorlage benutzt wurde und daß ein Regensburger Reformmönch bei der Einführung unter Abt Poppo in Fulda gearbeitet hat. So dürfte sich die starke stilistische Abhängigkeit mit der Regensburger Reformschule am leichtesten erklären.

**3. Bologna, Biblioteca del'Universita, Codex 2679, Sakramentar, 11. Jahrhundert.**

Lit.: Ebner, S. 18. Borgia St., Kalendarium Venetum s. XI. etc. nunc primum in lucem editum, Romae 1773.

Das dem Sakramentar vorausgehende Kalendar (Fol. 4–10) gibt ein einwandfreies Bild der Herkunft. Die Handschrift stammt nicht nur aus dem Patriarchat Aquileia, sondern aus der Bischofsstadt Treviso. Denn neben

4) Hallinger K., Gorze-Kluny, Romae 1950, S. 152 f.

den in Aquileia gebrauchten Heiligen wie vor allem Hermagoras und Fortunatus (12. Juli und 23. August) erscheinen zunächst die zwei „Stadt-heiligen“ von Treviso, die nur örtlichen Kult kennen:

- 24. April: Liberalis confessor
- 18. September: Bona virgo
- 30. Dezember: (Nochmals): Liberalis confessor.

Der heilige Liberalis ist Stadtpatron von Treviso. Der Entstehungsort ist aber noch genauer zu bestimmen. Die Hauptheiligen der Benediktiner sind insgesamt enthalten: Benedictus (21. III. und 11. VII. [Illatio!]), Scholastica, Plazidus und Maurus. Treviso selbst besaß nur ein so frühes Benediktinerkloster jenes der hlg. Fusca<sup>5</sup>. Gerade diese Heilige ist aber mit zwei Festen im Kalender vertreten:

- 15. Februar: Fusca virgo
- 3. November: Inventio sce. Fuscae virginis.

Die Entstehung im genannten Benediktinerkloster S. Fusca von Treviso steht damit außer Zweifel.

Das Kalender bringt aber noch eine Merkwürdigkeit. Es erscheinen mehrere bayrische Heilige, deren Kult in Oberitalien wundertümmt:

- 9. Februar: Alto confessor
- 7. Juli: Willibaldus confessor
- 8. Juli: Chilianus, Cholomannus, Totnanus
- 18. Dezember: Vinnibaldus abbas.

Diese Reihe bayrischer und fränkischer Heiliger hat die Eigenschaft, daß sie insgesamt Angelsachsen und Iren aufweist. Denn auch der Heilige mit einem sehr eng begrenzten örtlichen Kult, Alto von Altomünster in Oberbayern, galt als Angelsachse. Nirgends aber wurden die Angelsachsen in Bayern so verehrt als im Bistum Eichstätt, mit dem weltgeriesten Angelsachsen Willibald und Wunibald an der Spitze. Gerade die Erwähnung Altos macht zur Gewißheit, daß das Treviser Sakramentar und Kalender in der ersten Hälfte des XI. Jahrhundert angefertigt eine bayrische Vorlage hatte, die in der Eichstätter Gegend zu suchen ist.

Aber wie erklärt sich die seltsame Mischung? Eben in der oben schon erwähnten Politik Heinrich II. und Konrad III. Oberitalien mit Bayern zu besetzen. Der Bischofsstuhl des Aquileier Suffraganbistums Treviso (Tarvisium) war von ungefähr 1020 bis in die letzten Jahrzehnte des XI. Jahrhunderts gleichsam altbayrisches Erbgut. Es erscheinen in Altbayern Arnaldus, urkundlich 1023<sup>6</sup>, dessen Todestag das Tegernseer Nekrolog (warum?) festhält, ferner Rothardus auch als Rozzo urkundlich bezeugt um 1026<sup>7</sup> und 1047<sup>8</sup>. Er assistierte mit dem Eichstätter Bischof Gundekar noch 1065 bei der Weihe des Augsburger Doms<sup>9</sup> und starb nach Ausweis der Totenbüchen von Weltenburg und Schäftlarn am 8. Oktober 1056. Ihm folgte

5) Italia Pontificia VII, 1, S. 100.

tenbuch einwandfrei als Mönch von Altaich ausweist. Man wird die Anfertigung des Sakramentars wohl dem bedeutend länger regierenden Bischof Rother (1026–1070) zuschreiben dürfen. Dessen Todestag im Nekrolog von Weltenburg<sup>10</sup> wie seine Erwähnung in der Kanonikerliste des Bischofs Gundekar von Eichstätt zeigen, daß er der Eichstätter Diözese irgendwie nahestand.

4. Bologna, Biblioteca dell'Universita, Cod. 1084, 2<sup>o</sup>, XI. Jahrhundert, Sakramentar.  
Lit.: Ebner, S. 6

Die Handschrift war im Gegensatz zur Vorigen nicht von Anfang an in Italien sondern wurde, worauf schon Ebner hinweist im XV. Jahrhundert in Frankreich von einem Florentiner erworben. Sie gehört aber zweifelsohne dem bayrischen Reformkreis des XI. Jahrhundert an. Schon Ebner spricht die Vermutung aus, daß sie aus stilkritischen Gründen einer gewissen Regensburger Schule des XI. Jahrhundert angehört. Die Vermutung läßt sich aus liturgischen Indizien zur Gewißheit erheben. Am 22. September ist das Fest des hl. Emmeram (Nat. s. Heimerammi episcopi) von erster Hand mit folgender Oration ausgezeichnet:

O. S. Deus, qui huius diei iocundam beatamque laetitiam in s. martyris tui atque pontificis Hemmerami solemnitate consecrasti, da cordibus nostris tui amoris tuaeque caritatis augmentum, ut cuius in terris sancti sanguinis effusione celebremus illius in caelo conlata praesidia mentibus sentiamus.

Da keines der Heiligenfeste auf diese Weise ausgezeichnet ist, kann nur ein Regensburger Kloster benediktinischer Regelbeobachtung in Frage kommen. Da unter den „Missae ad diversa“ fol. 144 eine

„pro cuncta congregatione S. Mariae“

auftritt, glaubte Ebner an das Marienkloster Obermünster. Man wird aber doch eher an das kunstfreudige Niedermünster unter der kunstliebenden Uta denken müssen, dessen erster Patron nicht S. Erhard sondern ebenfalls die Gottesmutter war<sup>11</sup>. Da in dem Sakramentar auch S. Benedikt durch eine eigene Präfation hervorgehoben ist, muß die Handschrift nach der nicht ohne Mühe durch den heiligen Wolfgang erfolgten Umwandlung des Kanonissenstiftes in Niedermünster in ein Nonnenkloster entstanden sein. Eine genauere Untersuchung der Hs., die mir vorerst nicht zugänglich war, hoffe ich in Bälde bringen zu können. Stilkritisch zeichnet

6) MG Dipl. II, 584. Vgl. zu ihm und den Folgenden Schwartz, S. 60 f.

7) MG Dipl. IV. Nr. 66: Rotharius s. Tarvisiensis ecclesiae.

8) MG Dipl. V, Nr. 201 b, 353 (Rozzo).

9) Annales Augustani (MG SS III, S. 128).

10) MG Necr. III, 380 (8. X. 1065) und Schwartz, S. 301 ff.

11) Vgl. die Urkunde MG Dipl. III, S. 32: monasterium monialium infra Radesbonensem civitatem... quod divae memoriae avia nostra Juditha olim in honore sanctae genetricis Mariae a fundamentis in abbatiam erexit.

die Hs. der „malerische Schmuck mit einer gewissen vornehmen Einfachheit aus“ und steht nach Vöges bekannter Gruppierung neben den vermeintlichen Reichenauer Hss.

Wie die Handschrift vorübergehend nach Frankreich kam ist vorerst nicht auszumachen.

**5. Rom,** Biblioteca Vaticana, Cod. lat. 3101. Mathematik-*astronomische* Schriften. 1077.

Lit.: Ebner A., *Historische und liturgische Handschriften Italiens* (Hist. Jahrbuch 13 (1892) S. 760 f. MG Nocr. III.

Die Handschrift enthält fol. 20<sup>a</sup> – 25<sup>b</sup> ein Kalendarium, das einwandfrei den Entstehungsort enthüllt außerdem Urkunde einer Schenkung an das Arsatiumünster in Ilmmünster (Obb.). Das reiche Kalendar führt an:

- 9. Januar: Hehardi epi. et confessoris
- 9. Februar: Altonis confessoris
- 16. Juni: Quirini mart. translatio
- 17. Juni: Translatio s. Arsacii conf.
- 20. Oktober: Dedicatio ecclesiae s. Quirini m.
- 12. November: S. Arsacii conf.
- 3. Dezember: S. Soli (!) conf.

Die Hervorhebung des hl. Quirinus von Tegernsee ergibt sich aus einem gewissen genealogisch bedingten Abhängigkeitsverhältnis zwischen Tegernsee und Ilmmünster. Die dem Kalendar von einer wohl erst dem XII. Jahrhundert angehörenden Hand zugefügten Einträge sind veröffentlicht in den MG Nocr. III. Wie der bayerische Codex nach Rom gelangte, entzieht sich vorerst unserer Kenntnis.

**6. Brescia.** Biblioteca Queriniana, Cod. membr. 2<sup>o</sup>, 42 fol. Evangeliar, XI. Jahrh.  
Lit.: Schmid Alfred, *Die Reichenauer Handschrift in Brescia* (Arte del primo millenio), 1951, S. 368–373) und Bauerreiß, ebd. S. 44.

Läßt sich die aus zwei Prachthandschriften zusammengesetzte Handschrift auch keineswegs eindeutig nach der Reichenau verlegen – es besteht nur ein stilkritischer Anhalt –, so stammt sie doch aus den Kreisen der Trier-Regensburger Reform des beginnenden XI. Jahrhunderts. Brescia besaß damals deutsche Bischöfe (Odalrich und Ekkehard<sup>12</sup>), deren genauere Herkunft sich jedoch nicht feststellen läßt. Jedoch hatte das bei Brescia gelegene mächtige Kloster Leno damals zwei Niederaltaicher Mönche als Äbte, so den späteren Kanzler Heinrichs III. Wenzeslaus<sup>13</sup>. Daß man in Niederaltaich und nur dort Tod und Ernennung der beiden Bischöfe von Brescia, Odalrich und Ekkehard, verzeichnete<sup>14</sup> spricht von engeren Beziehungen Altaichs zu Brescia in dieser Zeit.

(Fortsetzung folgt)

12) Vgl. Schwartz, ebd. S. 107.

13) Italia pontificia VI, 1.

14) Annales Althahenses ed. Öfele (MG SS in us. schol.)

# Das Totengedächtnis im Officium Capituli

von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Im Kirchengebet für den heiligen Dominikanerpapst Pius V. heißt es, Gott habe ihn auserwählt, um den göttlichen Kult zu erneuern. Ihm gebührt das große Verdienst, im Anschluß an das Konzil von Trient durch die Bullen *Quod a Nobis* und *Quo primum* vom 5. Juli 1568 und 14. Juli 1570 das Breviarium Romanum und das Missale Romanum approbiert zu haben. Dadurch kam eine gewisse Ordnung und Einheit in die Liturgie, denn jede Dispens, jede Änderung und Ergänzung dieser liturgischen Bücher war für die Zukunft ein Vorrecht des Hl. Stuhles. Dieser Approbation der genannten liturgischen Bücher sind bald verschiedene Orden gefolgt; das Kartäuserbrevier billigte Sixtus V. *Dilicte fili* vom 17. März 1587, das Benediktinerbrevier Paul V. *Ex injuncto Nobis* vom 1. Oktober 1612 usw. Im Altertum und Mittelalter war zwar auch die Liturgie einheitlich, aber doch nur in ihrer Substanz, in den Accidentalien bestanden große Verschiedenheiten. So manches hat sich eben in der Liturgie auch erst im Laufe der Zeit gebildet, in den einen Ländern und Provinzen so und in anderen etwas anders. Zu den Einrichtungen, die erst allmählich entstanden, gehört auch das Officium Capituli, das sich meist an die Prim anschloß.

Der hl. *Benedikt* regelt zwar in c. 18 seiner Regel die Psalmenordnung für die Prim, aber von einem Officium Capituli spricht er überhaupt nicht; in c. 66 verordnet er nur, daß seine Regel „saepius in congregatione legi“. Wann dieses „Officium Capituli“ aufgekommen ist, wissen wir nicht. Wir können nur feststellen, daß es im 10. Jahrhundert voll und ganz vorhanden war, fast so, wie es heute die liturgischen Bücher bieten. Ursprünglich war es natürlich ganz einfach. Ein Ordo, den Gerbert berichtet, sagt nur: „statim ibi sedent et prior cum ipsis et ibi legunt regulam sancti Benedicti, et a priore vel cui ipse iusserit, per singulos sermones exponitur . . . et inde accepta benedictione vadunt<sup>1</sup>.“ Dieser Segen wurde wohl in der benediktinischen Form mit *Benedicite* und der Antwort *Deus* oder *Domini* gegeben. Diese Segensform finden wir ja heute noch in allen Brevieren. Der doppelte Segen, der heute noch gegeben wird, kam erst im Laufe des 13. Jahrhunderts in Übung. Er findet sich zuerst in den *Consuetudines Marchacenses* c. 24, hier noch ohne den zweiten Teil mit dem Gedächtnis aller Verstorbenen<sup>2</sup>. Die Lesung der Regel bestätigt die Synode von Aachen 817

- 1) Eisenhofer B., Handbuch der katholischen Liturgik, Freiburg i. Br. 1933, 534.
- 2) Amort E., *Vetus disciplina Canonorum regularium et saecularium*, Venedig 1747, 392. Martène E., *De antiquis ecclesiae ritibus*, Antverpiae 1764, III 309.

c. 69, die aber auch die Verkündigung des Martyrologiums erwähnt<sup>3</sup>. Amalar († 850/1) berichtet bereits die Gebete „Respice in servos tuos“ und „Dirige, Domine, corda etc.“<sup>4</sup>. Bäumer meint, dieses *Officium Capituli* habe sich im Anschluß an die Gebräuche der Benediktinerklöster an den römischen Basiliken gebildet, Schepens nennt als Abteien, in denen es schon vor dem 10. Jahrhundert gebetet wurde, die Benediktinerabteien Fleury und St. Bavo in Gent. Fast in heutiger Form begegnet es auch in der zweiten, aus dem Ende des 9. oder aus dem 10. Jahrhundert stammenden Rezension der Chrodegangregel c. 18; die erste von Chrodegang selbst stammende Rezension kennt auch ein tägliches Kapitel c. 8, in dem etwas gelesen wird und Ermahnungen erteilt werden<sup>5</sup>. Freilich der Punkt, den wir hier behandeln möchten, das Totengedächtnis, ist hier noch nicht erwähnt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß man in damaliger Zeit der verstorbenen Mitbrüder und Mitschwester noch nicht täglich durch besondere Fürbitten gedacht habe. Die Fuldaer Benediktiner berichten an Karl d. G., in ihrem Kloster gedenke man täglich zweimal der Toten, nämlich nach der Matutin und nach der Vesper, indem man die Antiphon „Requiem aeternam“ und den ersten Teil des 64. Psalmes „Te decet hymnus“ mit Versikeln und Kollekte verrichte. Außerdem betete man in Fulda für die Verstorbenen am ersten eines jeden Monats eine Vigil und 50 Psalmen<sup>6</sup>.

Das Gedächtnis der Toten in der Liturgie hat sicher einen gewaltigen Aufschwung genommen durch den 998 von Abt Odilo von Cluny mit Zustimmung aller seiner Mönche eingeführten Allerseelestag<sup>7</sup>. Wann man zuerst der Toten im *Officium Capituli* besonders gedachte, wissen wir nicht. Zwei Ordines sind überliefert, die hier eine Rolle spielen. Der eine Ordo trägt die Überschrift „Incipit ordo in monasterio qualiter a fratribus religiose ac studiose conservare vel domino militari oportet ad ipsum cottidie repetendo.“ Die handschriftliche Überlieferung dieses Ordo ist gut gesichert bis in's 9. Jahrhundert, in dem er schon recht verbreitet war und ein bedeutendes Ansehen genoß. Derselbe Ordo ist auch überliefert für „Sorores“<sup>8</sup>. Beide Ordines berichten auch das *Officium Capituli* nach der

3) Hartzheim I., *Concilia Germaniae, Coloniae Augustae Agrippinensium* 1759 ss. II, 7.

4) Amalaricus, *De ecclesiasticis officiis* I. IV c. 2, PL 105, 1169.

5) Bäumer S., *Geschichte des Breviers*, Freiburg i. Br. 1895, 251. Schepens P., *L'Office du chapitre à Prime, Recherches des sciences religieuses* 12, 1921, 222. PL 137, 476. Holstenius-Brockie, *Codex regularum monasticarum et canonicarum*, Graz 1957, II, 99, 111.

6) Albers B., *Consuetudines monasticae, Stuttgartardiae-Montis Casini* 1905 ss. III, 72. Gindele C., *Das Wohltätergedächtnis im frühbenediktinischen Stundengebet* (*Benediktinische Monatschrift* 36, 1960, 214 ff.).

7) *Disciplina Farfensis* I. I c. 44, PL 149, 1247. *Consuetudines Cluniacenses*, I. II c. 32. Hergott M., *Vetus disciplina monastica, Parisiis* 1726, 353.

8) Albers III 30 s, 161.

Prim, aber nur der letztere erwähnt das Totengedächtnis. Nach dem Versikel „Adiutorium nostrum in nomine Domini“ kommt hier folgende Rubrik: „Post haec legatur regula, deinde breve et nomina, si qua fuerint, defunctorum recitentur sororum.“ Darauf folgt das Schuldkapitel und die Erteilung der Aufträge für die Arbeiten. Dann fährt der Text weiter: „Surgentes a capitulo psallant constitutos psalmos pro eis, quorum nomina recitata sunt.“ Hernach spricht die Oberin das „Benedicite“, worauf der Chor mit „Deus“ antwortet. Von da an ist das Sprechen erlaubt. Wir haben hier also bereits Verkündigung der Namen der Verstorbenen und Gebet für sie. Daraus, daß der Ordo für die Mönche dieses Gedächtnis noch nicht kennt, darf geschlossen werden, daß der Ordo für die Klosterfrauen erst später entstanden ist; auch der Umstand, daß bereits mehrere Psalmen für die Dahingeshiedenen verrichtet werden, weist auf spätere Zeit.

Daß am Schlusse des Kapiteloffiziums mehrere Psalmen für die Verstorbenen gebetet wurden, ist mehrfach bezeugt. Wir erwähnen hier die für das 10. Jahrhundert anzusetzenden Gewohnheiten der deutschen Klöster, in denen es heißt, daß nach der Prim „pro defunctis abbatibus et temptatione tres psalmi, quorum non estis ignari“ zu beten seien. Die Gewohnheiten des Abtes Sigibert schreiben vor: „Post capitulum canantur quinque psalmi, si defunctorum nomina fuerint pronuntiata.“ Diese Psalmen betete man also nicht jeden Tag, sondern nur, wenn ein Jahresgedächtnis oder etwa von befreundeten Klöstern, mit denen man in einer Gebetsgemeinschaft stand, durch ein sog. *Breve* eine Todesnachricht übermittelt worden war. So ähnlich waren die Bräuche auch in Cluny nach den *Consuetudines Cluniacenses antiquiores*, die wir etwa in das Jahr 1068 anzusetzen haben, sowie in der Kongregation von Vallumbrosa<sup>9</sup>. Als Psalmen, die für die Verstorbenen zu beten waren, gibt die *Regularis Concordia* c. 1 des Erzbischofs Dunstan von Canterbury († 988) die Psalmen 5, 37, 114, 115 und 129 an<sup>10</sup>. Es ist zu vermuten, daß man überall die gleichen betete.

Die dem 11. Jahrhundert angehörige *Disciplina Farfensis* l. II c. 58, die *Consuetudines Hirsaugiensis* l. II c. 76 sowie die Dekrete des Erzbischofs Lanfranc von Canterbury († 1089) c. 5 und des Abtes Petrus des Ehrwürdigen von Cluny c. 32 sprechen auch von einer Verkündigung der Toten und von einer „absolutio ab omni vinculo delictorum“, die der Abt oder der Prior vornimmt<sup>11</sup>. Die Gewohnheiten von Hirsau erwähnen aber als Gebet nur den Psalm „Verba mea“ und das „Officium pro eius animae requie“. Über die Form der Verkündigung der Toten gibt bereits die *Disciplina Farfensis* l. II c. 64 näheren Aufschluß: Am Jahrestag des Todes eines Abtes sagte man: „Depositio vel Obiit Hugo abbas nostrae congregationis atque Wido amici nostri; officium fiat plenum pro utrisque et

9) Albers V, 9; II, 672, 32; IV 227.

10) PL 137, 482 s.

11) PL 150, 1295, 487, 1144. Holstenius-Brockie II 183.

duodecim pauperes reficiantur“, oder bei einem Knaben einfach „Obiit Ill. puer nostrae congregationis“<sup>12</sup>. Auch der *Liber Ordinarius* des Lütticher St. Jakobsklosters, der in vielen Dingen auf den Cluniazenser-, Cistercienser-, Prämonstratenser- und Dominikanerbräuchen aufgebaut ist, läßt den Kapitelspräsidenten nach der Verkündigung der Namen und dem Gedächtnis der „alii familiares nostri“ nur beten „Requiescant in pace“ R. „Amen“ worauf dann der Obere oder Hebdomadar eine Absolution vornimmt und den Psalm „Verba mea“ anstimmt<sup>13</sup>.

Fügen wir hier zum Vergleich zwei Ordines der Liturgie in Rom über die Prim bzw. das Officium Capituli ein. Nach ihnen gedachte man da noch nicht der Toten. Der aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammende Ordo des Kardinals und Priors der Laterankirche Bernhard enthielt wohl auch ein Officium Capituli, aber dieses bestand nur aus der Verkündigung des Kalendariums, Lesungen, Ermahnungen des Priors und der Erteilung der Aufträge. Der vom Canonicus Benedikt bei St. Peter auf Wunsch des Kardinals Guido de Castello, des nachmahligen Cölestin II., zwischen 1140 und 1143 verfaßte *Ordo Romanus XI.* kennt überhaupt kein Officium Capituli; nach ihm schließt die Prim mit der Tagesoration<sup>14</sup>. Die bereits im Liber Sacramentorum Alkuins († 804) bezeugte und bei Robert Paululus († um 1184) als Gebet für die Prim verwendete Oration „Domine Deus omnipotens, qui ad principium huius diei“<sup>15</sup> war also im 12. Jahrhundert noch keineswegs allgemein in der Prim üblich. Ein Totengedächtnis in der Prim der Weltpriester erwähnt Sicard von Cremona († 1215) unter den Preces feriales. Ein spezieller Segen im Officium Capituli war damals noch nicht üblich. Nach demselben Autor schloß die Prim mit „Adiutorium“ und „Benedicite“; er sagt, dadurch „licentiantur oves ad pascua, et operarii ad cultum vineae festinare, ut valeant in mundi vespera denarium retributionis accipere“<sup>16</sup>.

Im Benediktinerorden hat man noch im 14. Jahrhundert teilweise mehrere Psalmen im Officium Capituli für die verstorbenen Mitbrüder gebetet. Die in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts anzusetzenden *Consuetudines Sublacenses* sprechen von „psalmi pro mortuis, ut moris est“. Nach dem Versikel am Schluß „Requiescant in pace“ und „Amen“ setzten sich alle nieder und dann erst fand die Regellesung statt<sup>17</sup>. In der Benediktinerabtei York in Schottland verrichtete man, wenn kein Jahresgedächtnis zu verkünden war, „Fidelium animae per misericordiam Dei requiescant in

12) PL 150, 1299 s.

13) Volk P., *Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters*, Münster i. W. 1923, 7.

14) *Ordo officiorum Ecclesiae Lateranensis*, ed. L. Fischer, München und Freising 1916, 79. PL 78, 1027.

15) PL 101, 462. Robertus Paululus, *De caeremoniis, sacramentis officiis et observationibus ecclesiasticis* I. II c. 2, PL 177, 409.

16) Sicardus de Cremona, *Mitræ* I. IV, PL 213, 173, 179.

17) Albers II 148.

pace“ und die Oration „Absolvat, Deus, animas eorum et animas omnium fidelium defunctorum ab omni vinculo delictorum et concedat eis participationem omnium beneficiorum istius monasterii et totius sancte religionis et vitam aeternam. Amen“. Am Schlusse des Kapitels betete man immer die Psalmen 5,129,141, „Requiem aeternam“, verschiedene Versikel und die Orationen „Praesta, quaesumus, Domine“, „Absolve, quaesumus, Domine“, allein, wenn kein spezielles Gedächtnis zu verkünden war, rezitierte man nur die Oration „Absolve, quaesumus, Domine“<sup>18</sup>. In anderen Klöstern waren die Psalmen auf einen, nämlich den 129. reduziert, so nach den *Consuetudines Schyrenses* von 1452 und den *Caeremoniae Bursfeldenses* von etwa 1480. In Scheyern verkündete man nach dem Segen durch den Praeses Chori: „Dominus nos benedicat et ab omni malo defendat et ad vitam perducatur aeternam“, die speziellen Gedächtnisse und betete den Psalm 129 mit der dem Sacramentarium Gregorianum entnommenen Oration „Absolve, quaesumus, Domine animam famuli tui“, die man aber den Verhältnissen anpaßte und auf die „parentes, fratres, sorores, propinqui, benefactores et recommendati nostri et omnes fideles defuncti“ ausdehnte. Bei den Bursfeldern war nur die kurze Oration „Absolve, Domine, animas fidelium ab omni vinculo delictorum“ üblich. Die Totengebete stimmen hier schon fast ganz mit den von Paul V. vorgeschriebenen überein<sup>19</sup>, nur ist hier die Oration „Absolve, Domine“, durch „Deus veniae largitor“ ersetzt, die sich zwar nicht in den alten Sakramentarien findet, wohl aber seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bei den Benediktinern und in anderen Orden konstatiert werden kann<sup>20</sup>. Auch der Psalm 129, ja selbst die Oration war um diese Zeit noch keineswegs überall im Gebrauch. Nach den *Consuetudines Castelenses* in der dritten Fassung von etwa 1340 c. 35 antwortete der Praeses Chori auf die Verkündigung der Jahresgedächtnisse mit „Animae eorum et omnium fidelium defunctorum requiescant in pace...“ R. „Amen“. Hierauf beteten alle sub silentio mit verneigtem Haupte „pro pronuntiatis defunctis“ das Pater noster. Hernach folgte die Verkündigung eines etwa übersandten Breves, der Praeses Chori sprach wiederum „Requiescat in pace“ und man verrichtete erneut das Pater

18) The Ordinale and Customary of the Abbey of Saint Mary York, ed. L. McLachlan and J. B. L. Tolhurst, London 1936, 76 ss.

19) Diese Zeitschrift 24, 1903, 437 f. Lietzmann H., Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar, Münster i. W. 1921 p. 131 n. 225, 2. Caeremoniale Benedictinum, Parisiis 1610, 41 c. 11. Breviarium RR. PP. Ordinis D. Bursfeldensis, Lovanii 1608.

20) Consuetudines Cluniacenses P. I c. 42, 73 bei Herrgott 233, 266. Consuetudines Hirsaudienses I. II c. 77, PL 150, 1145. Generalkapitel der Cistercienser 1187 n. 9, bei J. M. Canivez, Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, Louvain 1933 ss., I, 107. Lefèvre Pl. F., L'Ordinaire de Prémontré d'après des manuscrits du XII<sup>e</sup> et du XIII<sup>e</sup> siècle, Louvain 1941, 115. Johannes van Avranches, Liber de officiis ecclesiasticis n. 12, PL 147, 32 Ordinale Conventus Vallis Caulium, ed. W. de Gray Birch, London, New York and Bombay 1900, 34.

noster. Leider geben die Gewohnheiten von St. Augustin in Canterbury, die in den Jahren 1330–1340 entstanden sind, keinen Aufschluß darüber, welche Gebete man verrichtete. Sie bestimmen nur, es solle täglich nach dem Schuldkapitel der verstorbenen Mitbrüder gedacht werden und dieselben sollen „specialiter absolvi“; dann fügen sie hinzu: „et hoc fieri potest et debet licet mille correcciones ibidem agantur“<sup>21</sup>.

Auch in die Prim der übrigen monastischen Orden drang das Totengedächtnis ein. Für die Cistercienser berichten schon die *Consuetudines* c. 7, daß man nach der Lesung der Regel und der Verteilung der Ämter das Totengedächtnis vornahm: „Commemoratio omnium fratrum et familiarium defunctorum Ordinis nostri“. Der Obere sprach dann „Requiescant in pace“, R. „Amen“. Auch ein etwaiges Breve von auswärts wird verlesen, dann sprach der Abt wiederum „Requiescat in pace“ und traf etwaige Anordnungen für die Suffragien, „quod ei visum fuerit pro anima eius“. So ziemlich denselben Wortlaut weisen die Statuten der Valliskauliten c. 65 auf, die aber in c. 50 noch bemerken, daß man täglich nach den Laudes und der Vesper auch die Orationen „Deus, veniae largitor“, „Omnipotens sempiterna Deus“ und „Fidelium, Deus, omnium conditor“ für die Verstorbenen verrichtete. Die Cisterciensergeneralkapitel von 1152 n. 8 und 1154 n. 29 verordneten weiterhin, daß die Jahrtage der verstorbenen Äbte jedes Jahr in den Kapiteln verkündet werden sollten und „pro eis oratio injungatur“. Das Generalkapitel von 1195 n. 38 gewährte dem Erzbischof von Canterbury, Hubert Walter, „in obitu suo servitium uni ex nobis; et scribatur in regula“. Später freilich drang auch bei den Cisterciensern eine Bereicherung des Totengedächtnisses ein. Nach dem Brevier von 1609 betete man den Psalm 129 und die Oration „Fidelium“, vor der man, wenn der Verstorbene auf dem Klosterfriedhof beigesetzt war, noch die Oration „Deus, cuius“ einschob<sup>22</sup>.

Bei den Kamaldulensern verrichtete man noch nach den Konstitutionen von 1571 zu c. 16 der Regel 3 Psalmen, nämlich 6, 115, 129 „cum oratione mortuorum pro Patribus, Fratribus et Benefactoribus“. Für die Grammontenser bestimmten die *Statuta antiqua* n. 44, daß im Kapitel „absolutiones fiant pro defunctis“. Bei den Silvestrinern war noch nach den Statuten von etwa 1303 c. 3 das Totengedächtnis recht kurz: die Anniversarien werden verkündet, worauf der Prior spricht: „Animae eorum et omnium fidelium defunctorum“ etc. Diese Statuten fügen noch bei, daß immer der

- 
- 21) Gütige Mitteilung von R. P. Carl Wolf OSB aus Münsterschwarzach vom 9. 6. 1960. *Customary of the benedictine Monasteries of Saint Augustine, Canterbury, and Saint Peter, Westminster*, ed. E. M. Thompson, I London 1902, 238.
- 22) *Nomasticon Cisterciense* ed. Paris-Séjalon, Solesmes 1892, 147 s. *Ordinale Conventus Valliscaulium* 34, 49. *Canivez* I 47, 58, 187. *Breviarium Sacri Ordinis Cisterciensis, Parisiis* 1609, 102.

Prior diese Absolution spricht, auch „in fine gratiarum ubique“<sup>23</sup>. Unter den Mönchen seien zuletzt noch die Kartäuser genannt, für die schon die ältesten Statuten von Prior Guigo I. 1127 c. 7 das Kapitel nach der Prim vorschreiben. Ob und welche Gebete man für die verstorbenen Mitbrüder hier verrichtete, wissen wir nicht. Auch die in Basel 1510 erschienenen *Statuta Ordinis Cartusiensis*, die die Statuten von 1259, 1368 und 1507 enthalten, geben keinen Aufschluß. Daß man sich aber doch an die Tradition der Orden hielt, zeigen die Statuten von 1688 P. II c. 8 n. 3 und das *Breviarium Sacri Ordinis Cartusiensis*; man verrichtete Ps. 129 und die Orationen „Inclina, Domine“, „Praetende, Domine“, „Omnipotens, sempiternus Deus, qui vivorum“.

Verlassen wir nunmehr die Mönchsorden und gehen zu den Augustinerchorherren über, über deren Einrichtungen wir ebenfalls recht gut unterrichtet sind. Ob bei den Kanonikern nach der Regula S. Petri de Honestis von 1117 ein Totengedächtnis üblich war, ist nicht sicher; nach der Prim zog man ins Kapitel, wo das Martyrologium verkündet wurde und „finitis solitis eiusdem horae versiculis“ das Schuldkapitel stattfand. Dagegen ist von den Kanonikern des hl. Jacobus von Montfort in der Diözese St. Malo in der Regel c. 4 berichtet, daß man nach der Terz ins Kapitel zog, wo die sonst üblichen Gebete verrichtet und die Jahrtage und Brevien der Verstorbenen verkündet wurden. Nach diesen Verkündigungen sprach der Obere: „Anima eius vel animae eorum, si plures fuerint, et animae omnium fidelium defunctorum requiescant in pace“ R. „Amen“. Auch von den Regularkanonikern von S. Laud in Rouen heißt es, daß nach der Prim „defuncti, si fuerint, pronuntientur illisque absolutis“ die Verhandlungen stattfänden. Schon etwas reicher sind die Formen nach den Gewohnheiten der Klöster des hl. Gilbert von Sempringham n. Xlls., nach denen im Kapitel nach dem Martyrologium und den üblichen Gebeten eine „commemoratio defunctorum nostri ordinis“ stattfand, auf die mit „Requiescant in pace“ „Amen“ geantwortet wurde. Wird noch ein Breve verlesen, dann spricht der Prior ebenso, „instituat quod ei visum fuerit pro anima eius“. Zum Schluß betete man immer den 129. Psalm mit den Kollekten „Absolve Domine“ und „Fidelium“. Die Kanoniker von Marbach in der ehemaligen Diözese Basel ließen nach c. 24 ihrer Gewohnheiten nach der Prim oder der Messe für die Verstorbenen im Kapitel die Jahrtage verkünden, damit diese im Frieden ruhen. Am Schluß wurde der Psalm 129 mit Versikel und einer Oration „qualem volueris“ verrichtet. Die Gewohnheiten der Kanonie S. Denis in Reims schreiben einfach vor, die Seelen der Verkündeten sollen vom Abt oder Prior „absolvantur“. Nach den Gewohnheiten der Chorherren von St. Viktor in Paris, die nach der Tradition auf deren ersten Abt Guilduin (1113–1155) mit Entlehnungen aus

23) Holstenius-Brockie II, 221, 308, Benedittina 10, 1956, 216; Holstenius-Brockie II, 316. Bullarum diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss., XIX, 819. Breviarium Sacri Ordinis Cartusiensis, Cartusiae 1879, 10.

den Klöstern Cluny, Citeaux und St. Quentin in der Diözese Beauvais zurückgehen, wurde nach der Prim im Kapitel die Regel, die Jahrtage und die Breven vorgelesen; die Jahrtage wurden immer verkündigt, die Breven aber nicht an Festen mit 9 Lektionen und innerhalb der Oktaven von Ostern, Pfingsten und Weihnachten; doch wurde dieses nachher nachgeholt. Die Gebete waren einfach, der Obere sprach: „Requiescant in pace“ und damit war Schluß. Man hielt sich also einfach an die Gewohnheiten von Citeaux<sup>24</sup>.

So hielt man es ursprünglich auch bei den Prämonstratensern nach einer Ergänzung zu den Statuten von 1131/4. Doch ist in diesen noch beigefügt, daß in den Vigilien und bei der Messe, „unius collectae memoria habeatur“. Nach der nächsten Auflage der Statuten von 1174 c. 4 hielt man alles wie nach der ersten Auflage, aber nach dem Schuldkapitel fügte man noch den Psalm 129 „pro episcopis, patribus, fratribus et sororibus nostri ordinis, nisi duplex festum fuerit“ bei. Nach den Statuten von 1234/6 d. I c. 4 lautet das Gebet nicht mehr bloß „Requiescant in pace“, sondern „Animae eorum et omnium fidelium defunctorum“ etc. Diese Absolution nahm immer der Abt vor, wenn er anwesend war „tam in capitulo quam in fine gratiarum ubique“. Das übrige geschah wie nach den Statuten von 1174. Beachtenswert ist, daß hier die Statuten der Prämonstratenser und Silvestriner denselben Text aufweisen. Die Statuten der Prämonstratenser von 1290 d. I c. 5 haben den gleichen Wortlaut wie die vorhergehenden. Bei jenen von 1630 d. I c. 7 ist das Capitulum culparum ganz von der Prim getrennt; wohl deshalb ist auch das frühere Officium Capituli der Prim nicht mehr in das Brevier von 1654 aufgenommen<sup>25</sup>. Die aus dem 14. Jahrhundert stammenden Statuten verschiedener Kanonien Bayerns, Österreichs und Böhmens weisen wohl ein Totengedächtnis nach der Prim auf, aber dieses besteht nur aus der Verkündigung der Namen, nach der der Prälat spricht „Requiescant in pace“ R. „Amen“<sup>26</sup>. Zum Schluß dieses Abschnittes über die Regularkanoniker sollen auch noch die bei uns in Deutschland so weit verbreiteten Chorherren von Windesheim berücksichtigt sein. Nach ihrem 1519 in Antwerpen erschienenen *Breviarium consuetudinum ad Canonicorum regularium institutum divi patris*

24) Holstenius-Brockie II, 179, 130, 487, 489. PL 147, 169. Martène III, 271 s. 298, 309 s. Amort 391.

25) Waefelqhem R. van, Les premiers statuts de l'Ordre de Prémontré, Louvain 1913, 70 (SD. aus Analectes de l'Ordre de Prémontré 9, 1913). Martène III, 325 s. Lefèvre Pl. F., Les Statuts de Prémontré reformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII<sup>e</sup> siècle, Louvain 1946, 9. Ders., Les prières et l'Office capitulaire dans la liturgie de Prémontré, (Analecta Praemonstratensia 24, 1948, 63 ss.). Ders., La Liturgie de Prémontré, Louvain 1957, 53. Johannes le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis Parisiis 1633, 788. Breviarium Ordinis Praemonstratensis, Parisiis 1654, 26. Holstenius-Brockie V, 202 ss.

26) Amort 512.

*Augustini episcopi congregationis Windesimensis* verrichtete man nach dem „Benedicamus Domino“ des Kapitelsoffiziums der Prim für „omnes defuncti“, den 129. Psalm mit Versikeln und der Oration „Fidelium“, aber dieser Psalm fiel an Duplexfesten aus.

Unter den Mendikantenorden stehen obenan die *Dominikaner*, von denen wir bereits aus dem Jahre 1228 eingehende Statuten haben. Nach d. I c. 2 derselben wird für die Verstorbenen jeden Tag nach der Matutin oder auch nach der Prim, „aliquando etiam intermittitur, ne studium impediatur, secundum quod videbitur Praelato“, das sonst übliche Kapitelsoffizium gehalten; der Text sagt, daß „facta absolute pro defunctis“ das Schuldkapitel gehalten wird, vor dem noch die Psalmen 122 und 129 mit Versikeln und den Orationen „Omnipotens sempiterna Deus, qui facis“, „Praetende“ und „Fidelium“ gebetet werden. An diesen Grundsätzen und Normen hielten auch noch die Konstitutionen von 1690 d. II c. 6 fest<sup>27</sup>.

Über die Gebete für die verstorbenen Mitbrüder bei den Franziskanern sind wir für die älteste Zeit etwas in Verlegenheit. Die erste Regel des Ordensstifters bestimmt zwar in c. 3, daß die Brüder für die Verstorbenen den Psalm 129 mit einem Pater noster beten sollen, allein die *Regula bullata* enthält keine diesbezügliche Vorschrift, ebensowenig die Konstitutionen von Narbonne 1260, die in Rubrica IV nur vorschreiben, daß kein Bruder beim Schuldkapitel fehlen solle. Allein dieser Mangel der ältesten Zeit wird durch die Konstitutionen von Valladolid von 1593 ergänzt, nach denen beim Kapitel an jedem Freitag die Psalmen 122 und 129 mit 5 Kollekten gebetet werden, unter denen die 4. und 5. „Deus, veniae largitor“ und „Fidelium“ sind. Beachtenswert ist hier, daß diese Gebete nicht mehr jeden Tag verrichtet werden. Dies war bei den Franziskanern leicht möglich, da das von ihnen verrichtete Brevier, das *Breviarium Romanum*, keine besonderen Gebete für die Verstorbenen vorsah. Hervorgehoben sei ferner, daß in der Kollekte „Deus, veniae largitor“ die „Sorores“ speziell genannt werden, ein besonderes Kompliment gegenüber den Töchtern der hl. Klara und den vielen Schwestern des Dritten Ordens<sup>28</sup>.

Bei den Karmeliten enthalten die Konstitutionen des Generalkapitels in London 1281 keinen Hinweis auf etwaige Gebete für die verstorbenen Mitbrüder, wohl aber jene vom Kapitel in Bordeaux 1294 in c. 26, nach dem bei jeder Kapitelssitzung, auch bei der täglichen nach der Terz, die Psalmen 66 und 122 je mit Gloria Patri und Psalm 129 mit Requiem aeternam gebetet werden sollen. Nach entsprechenden Versikeln sollen die Orationen „Ecclesiae tuae“, „Exaudi, quaesumus“, „Omnipotens, sempiterna Deus, qui facis“, „Praetende“, „Miserere, quaesumus, Domine, animabus“ und „Absolve, quaesumus, Domine“ verrichtet werden; dann ist

- 
- 27) Scheeben H., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen, Köln 1939, 51. Holstenius-Brockie IV, 91.  
 28) Holstenius-Brockie III, 23. Archiv für Literatur und Kirchengeschichte 6, 1956, 99. Statuta, Constitutiones et Decreta Generalia Familiae Cismontanae Ordinis S. Francisci de Observantia, Placentiae 1596, 234 ss.

im Text beigefügt: „deinde fiat recommendatio pro ordine nostro et pro universis tam vivis quam defunctis“. Nach den Konstitutionen von 1357 werden dieselben Fürbittgebete verrichtet, doch statt der Kollekte „Praetende“ die „Protege, Domine“. In diesen Konstitutionen finden wir noch eine Neuerung: bei allen Horen soll nämlich nach dem „Salve Regina“ der Versikel „Fidelium animae per misericordiam Dei requiescant in pace“ mit „Amen“ gebetet werden<sup>29</sup>. Daß dies eine spezielle Gewohnheit der Kirche vom hl. Grab in Jerusalem war, ist kaum anzunehmen. Wahrscheinlich herrschte diese Gewohnheit schon da und dort, sie wurde ja später vom Römischen Brevier, sicher schon nach der Ausgabe von Köln 1536, übernommen.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen. Sicher seit dem 10. Jahrhundert ist es im *Officium Capituli*, das meist nach der Prim, teilweise aber auch nach der *Missa matutinalis* oder der Terz stattfand, üblich, der toten Mitbrüder besonders zu gedenken. Anfangs betete man 5 Psalmen, vielleicht mit einigen Versikeln und Kollekten (so in den deutschen Benediktinerklöstern, Cluny und Vallumbrosa). Allein im St. Jakobskloster in Lüttich, Scheyern und in der Bursfelder Kongregation waren die Psalmen auf Psalm 129 reduziert; so hielt man es auch bei den Kartäusern und den Augustinerchorherren in Marbach, Prémontré, Windesheim, sowie bei den Gilbertinern, Dominikanern, Franziskanern und Karmeliten. Weder einen Psalm noch eine Oration betete man bei den Cisterciensern, Silvestrinern, Valliskauliten und den Benediktinern von Kastl, sowie den Augustinerchorherren von St. Jakob von Montfort, von St. Viktor in Paris und in vielen Kanonien Bayerns, Österreichs und Böhmens. Als Kollekten dienten mehrfach die „Absolve, Domine, animas eorum et animas omnium fidelium defunctorum ab omni vinculo“, die man bisweilen den Verhältnissen anpaßte, „Fidelium“, „Miserere, quas, Domine“; manchmal überließ man die Wahl auch dem vorbetenden Priester. Die heute noch im *Officium Capituli* der Prim der Benediktiner übliche „Deus, venia largitor“ ist offensichtlich in den Klöstern im 11. Jahrhundert entstanden, konnte aber nur im *Officium Capituli* der Franziskaner konstatiert werden.

Werfen wir zum Vergleich noch einen Blick auf die *Weltpriesterbreviere*. Wir haben schon oben gesehen, daß man in Rom im 12. Jahrhundert noch kein Totengedächtnis in der Prim kannte. So ist es auch noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in den Diözesen. Wir haben viele Breviere aus verschiedenen Ländern überprüft. Manche gedenken der Toten in den *preces feriales* und verschiedene andere bilden eine Ausnahme. Nach den Brevieren von Exon 1337, Hereford 1505, Paderborn 1513, Eichstätt 1525<sup>30</sup> wird durch Rezitation des Psalmes 129 auch aller

29) *Constitutiones Capituli Burdigalensis anni 1294* c. 26, *Analecta Ordinis Carmelitarum* 18, 1953, 155. *Constitutiones des Frères du Mont Carmel faites l'année 1357*, ed. Antoine Marie de la Présentation, Marche 1915, 25, 121, 124.

30) *Ordinale Exon*, ed. J. N. Dalton I London 1909, 37. *The Hereford Breviary*, ed. W. H. Frère and L. E. G. Brown I, London 1904, 17. *Breviarium verum*

Verstorbenen gedacht; im ersten (Exon) erwähnt die Oration „Absolve“ speziell noch die „reges, pontifices, sacerdotes, parentes, familiares, parochiani“ und in dem Paderborner von 1513 werden die Kollekten „Deus, qui nos patrem et matrem“, „Deus, veniae largitor“, „Deus, cuius misericordiae non est numerus“ und „Fidelium“ verrichtet. Martène erwähnt ferner, er habe ein vor etwa 400 Jahren geschriebenes Rituale von S. Martin in Tours gesehen, in dem bei der Prim die Psalmen „Voce mea II“ und 129 vorgesehen gewesen seien. Derselbe Autor berichtet weiter, nach alten Pariser Statuten seien bei der Prim die Dypticha defunctorum vorgelesen und für deren Seelenruhe gebetet worden<sup>31</sup>. Die Verbindung des speziellen Segens („Dominus nos benedicat“ etc.), der sich in mittelalterlichen Brevieren nur selten findet, mit der Absolution für alle Verstorbenen („Et fidelium animae“ etc.), wie sie heute fast allgemein üblich ist, scheint erst eine Schöpfung des Römischen Breviers Pius' V. von 1568 zu sein.

Den derzeitigen Bestrebungen, die Brevierlast etwas zu kürzen und dieselbe den derzeitigen Verhältnissen anzupassen, kann sich natürlich auch der monastische Orden der Benediktiner nicht entziehen. Da das Officium Capituli in der Benediktinerregel gar nicht erwähnt ist, so ist es verständlich, daß man zuerst an dasselbe Hand anzulegen versucht. Im Auftrage des im September 1959 in Rom abgehaltenen Kongresses aller Äbte und Konventualprioren des Benediktinerordens legte der Abt Primas, Benno Gut, die Angelegenheit der Hl. Ritenkongregation vor, die durch Reskript vom 12. November 1959 (Prot. O. 134/959) das Indult gewährte: „relinquatur dispositio singularum Congregationum vel Monasteriorum ad experimentum usque ad proximum Congressum Abbatum anno 1965 celebrandum“. Dadurch ist es den einzelnen Kongregationen und Klöstern überlassen, das Martyrologium, die Lesung der Regel und das Totengedächtnis in anderer Weise zu regeln. Verschiedene Versuche sind inzwischen unternommen worden, das Gedächtnis der verstorbenen Mitbrüder und Mitschwester neu zu formen, aber keiner derselben hat den Verfasser voll befriedigt. Unter diesen Umständen sei es gestattet, eine neue Form vorzulegen und der Beurteilung der Kongregationen und Klöster zu unterbreiten, eine Form, die natürlich gut in der Geschichte begründet ist.

Nach dem „Fidelium animae“, der den stillen Messen unmittelbar vorhergehenden Hore, also in praxi meist der Laudes und Prim, fügt der Akoluth bei „Obierunt“ etc. und verkündet die Namen derer, von denen Totenbrevien eingelaufen sind, sowie jener, deren Jahresgedächtnis fällig ist, und betet „Et commemoratio nostrae congregationis fratrum, propinquorum et benefactorum“, worauf der Chor antwortet: „Requiem aeternam dona eis, Domine, et lux perpetua luceat eis. Amen“.

Zu diesem Vorschlag noch einige Bemerkungen und Erklärungen!

---

ordinarium Dioecesis Paderbornensis noviter exaratum, Liptzk 1513 fol. L III.  
Breviarium Cathedralis Eystetensis, Nürnberg 1525.

31) Martène III, 20.

Die Berücksichtigung auch jener, deren Breven eingegangen sind, entspricht sicherlich der Geschichte. Wenn daher bisweilen ein Gedenken auf mehrere Tage zugesichert oder verordnet ist, so soll der Namen des Verstorbenen auch mehrere Tage hintereinander verkündet werden.

Die Kürze unseres Vorschlags wird manchen etwas befremden. Allein, wenn wir die Geschichte betrachten, so war lange Zeit in vielen Verbänden kein längeres Totengedächtnis in der Prim üblich. Nach dem *Breviarium iuxta ritum Sacri Ordinis Praedicatorum*, Romae 1952 p. 29 s. besteht das Totengedächtnis nur im Gebete „Commemoratio Fratrum, Sororum, Familiarium, Benefactorum defunctorum Ordinis nostri“ und der Absolution „Requiescant in pace“ „Amen“. Nur, wenn es sich um das Gedächtnis für einen verstorbenen Ordensgeneral handelt, wird der Psalm 129 und die Kollekte „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes“ hinzugefügt. Wir glauben übrigens, daß die Kürze des Gedenkens durch die Stellung desselben unmittelbar vor den stillen hl. Messen reich ersetzt wird. Welcher Priester wird nicht beim Anhören der Namen der Betreffenden diese in sein alsbald zu feierndes hl. Meßopfer einschließen?

In dem Gebet „Commemoratio“ glauben wir auf die spezielle Nennung der „familiares“ verzichten zu können; sie sind in den „fratres“ bereits enthalten. Die besondere Nennung der „Sorores“, wie sie in manchen Orden üblich ist, scheint uns überflüssig zu sein, da ja nach dem römischen und kanonischen Recht die männliche auch die weibliche Form umschließt<sup>32</sup>. Nicht vermissen möchten wir dagegen die Nennung der „propinqui“, die den Klöstern doch die Berufe vermittelt haben und daher ein besonderes Anrecht auf Fürbittgebete haben.

Wenn wir die früher übliche Absolution „Requiescant in pace“ durch die „Requiem aeternam“ etc. ersetzen, so geschieht es, um die Wiederholung dieser Absolution, die kurz vorher beim Gedenken für alle Verstorbenen gebetet wurde, zu vermeiden.

---

32) L. I, 1638 D. 50, 16; Nov. 5 c. 5. C. 490.

## Zum ahd. Gedicht „Merigarto“

Von Romuald Bauerreiß OSB, München

Der „Merigarto“ ist ein nur in Bruchstücken erhaltenes ahd. Gedicht von ungefähr 200 Reimpaaren, das wegen seiner bayrischen Sprache von der Germanistik nach Bayern oder Bayrisch-Franken des XII. Jahrhundert verlegt wird<sup>1</sup>. Es ist nach dem Urteil Ehrismanns eine „Erdkunde in deutsche Verse gebracht, ein profaner Gegenstand aus dem Gebiet der Schulwissenschaft der sieben freien Künste. Aber doch sind die herrschenden Ideen der Zeit, die religiösen, hineingetragen, denn am Eingang steht Gott der Schöpfer, der die Dinge hervorgebracht hat, von denen der Verfasser lehren will.“ Als Eigenart der Dichtung darf wohl noch hinzugefügt werden, daß der Verfasser sich auffallend viel mit Gewässern in allen Formen als Quellen, Brunnen, Flüssen und Meeren befaßt. Der Titel „Merigarto“ ist nicht ursprünglich, sondern eine willkürliche Gelehrtenfiktion des XIX. Jahrhundert. Der Verfasser ist unbekannt. Man hat neben der bayrischen Mundart als ungefähre Spuren nur auf folgende Verse hingewiesen:

De Reginperto episcopo.

Ih uuas zUztrehte in urlingefluhte.  
uuant uuir zuêne biskoffe hetan, die uns menigiū sêre tâtan  
duone macht ih heime uuese, skuof in ellente min uuese.  
Duo ih zUztrichte chuam, dâ vand ih einin vili guoten man,  
den vili guoten Reginpreht, er uopte gerno allaz reht.  
er was ein uufisman, so er gote gizam  
ein êrhaft phaffo, in aller slahte gute.  
der sagata mir ze uuâra sam andere gnuogi dâra,  
er uuâre uuîle givarn in Islant, dâr michiln rihtum vant etc.

Nach diesen wenigen Versen soll der Dichter bei einem Schisma in seinem Bistum nach Utrecht geflohen sein und dort von einem gelehrten geistlichen Herrn, einem Pfaffen Reginbrecht, Kunde über das entlegene Island erhalten haben.

Es ist das Verdienst von Professor Gerard Eis in Heidelberg, das er scharfsinnig auf einen bösen Editionsfehler dieser Verse aufmerksam gemacht hat<sup>2</sup>. Das Z in Utztrehte beweist einwandfrei, daß nicht von der Stadt Utrecht die Rede sein kann, sondern daß es sich um das deutsche

- 1) Zuletzt zusammenfassend Bork Hans, Merigarto in Stammler, Verfasserlexikon bearbeitet von K. Langosch III (1943), S. 352. Dortselbst auch die Ausgaben.
- 2) Eis Gerhard, Zum Merigarto (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 82 (1960), S. 70–76).

„Austrag, Schlichtung“ oder dgl. handelt. Der Dichter floh demnach in Fehden zweier Bischöfe zu irgendeinem Schlichtungsverfahren zu dem Pfaffen Reginpreht. Wohin ist freilich dann nicht berichtet.

Wer ist der „Pfaffe Reginpreht“? Offenbar der Gleiche, der in der Überschrift genannt. Hier ist zu bemerken, daß diese von einer anderen Hand stammt, die aber zeitlich nicht weit entfernt ist. Dagegen sind alle drei Worte von der gleichen Hand. So ist also weder der episcopus noch der Reginbert ein späterer Zusatz. Eis begegnet der Schwierigkeit der verschiedenen Standesbezeichnung als einfacher Pfaffe und als Bischof mit dem Hinweis, daß Reginpreht unterdessen zum Bischof geweiht worden sein könnte. Das wäre eine Möglichkeit. Doch sei auf eine andere Lösung hingewiesen. In der Festschrift für Michael Schmaus<sup>3</sup> habe ich auf die Ortsnamen „Pfaffenhofen, Paffing“ etc. hingewiesen und festgestellt, daß Pfaffenhofen soviel wie Bischofshofen bezeichnet, daß demnach das ahd. „Phapho“ nicht nur nicht den Mönch, sondern den bischöflichen Priester im Gegensatz zum laieneigenen Priester nach germanischem Eigenkirchenrecht bezeichnet. Die Begründung liegt darin, daß das lat. „papa“ bis in Karolingerzeiten noch als Bezeichnung des Bischofs (nicht nur des Papstes) gebraucht wurde. Da „Phapho“ die zweite Lautverschiebung mitmachte, muß es schon früh in den Wortschatz der Baiuwaren gelangt sein, was aber keineswegs das Zusammenleben mit einem griechisch sprechenden Volk voraussetzt. Denn „Papa“ war wie auch „Pfungsten“ (= Pentecostes) längst in den Sprachgebrauch der Baiuwaren übergegangen. Weisen die Textzeugen des „Merigarto“ auch erst in das XII. Jahrhundert, so ist es doch wahrscheinlich, daß der Urtext schon weiter zurückliegt, da Pfaffe noch Bischof bedeuten konnte. Die lobenden Beinamen des Pfaffen Reginbrecht der „erhaft“, der „Uuismann“, der „vil guote“ zeigen, daß Reginbrecht zum wenigsten durch seine Persönlichkeit vielen bekannt sein mußte, wenn man es nicht besser als ein Hinweis auf seine bischöfliche Würde deuten möchte.

Wer war dieser Bischof Reginbrecht? Eis hat unter den bayrischen Bischöfen gesucht und auf Bischof Reginbrecht von Passau (1138–1148) hingewiesen. In diesem Zeitraum fanden in Altbayern in fast sämtlichen Bistümern Schismen in der Besetzung der Bistümer statt. Das würde für das angedeutete Zerwürfnis durch die beiden Bischöfe passen. Der Passauer Bischof ist aber nicht der einzige bischöfliche Namensträger in dieser Zeit. Alle Argumente könnte man auch auf den Bischof Reginprecht von Brixen anwenden. Beide haben dies eine gemeinsam, daß man über ihre Regierung sehr wenig weiß. Von Fernfahrten nach dem Norden ist bei keinem eine Silbe berichtet.

Wer war dieser islandkundige Bischof Reginbrecht? An reiselustigen Bischöfen des Mittelalters fehlt es an sich nicht. Aber all deren Reiselust erstreckte sich doch nach dem Süden und vor allem dem Südosten, nach

3) Bauerreiss R., *Altbayerische „ecclesiae parrochiales“ der Karolingerzeit und der „Phapho“* (Theologie in Geschichte und Gegenwart, München 1957).

der großen Sehnsucht des Mittelalters, dem heiligen Grab von Jerusalem, wenn man sich nicht mit Rom begnügen wollte. Aber eine Reise auf die entlegenste nördliche Insel aus bloßer Reiselust und nicht aus Missionsabsichten ist bei einem altbayrischen Bischof dieser Zeit doch schwer denkbar. Noch dazu muß Bischof Reginbrecht Island schon genauer gekannt haben, da er als eine gewisse Autorität hier auftritt.

Über eine solche Kenntnis konnte nur ein skandinavischer Missionsbischof verfügen. Nun kennt die nordische Kirchengeschichte einen solchen, dem die mittelalterliche Literaturgeschichte ob seiner geistigen Fähigkeiten keine untergeordnete Stellung zuweist<sup>4</sup>. Es ist der Biograph des großen Apostels des Nordens, des hl. Ansgar, der Mönch von Corvey Remberth (oder Rimbeth) von 865–888 Erzbischof von Hamburg<sup>5</sup>. Schade, daß Rimbeth selbst keinen besseren Biographen gefunden hat<sup>6</sup>. Was der Corveyer Mönch über Rimbeth geschrieben, erschöpft sich in den üblichen Lobpreisungen und bringt wenig Sachliches. So sind wir auch über die Nordmission Rimbeths nur dürftig unterrichtet. Wie ganz anders ist Rimbeth bei der Lebensbeschreibung seines Vorgängers zu Werk gegangen<sup>7</sup>, der mit ihr „die beste Quelle zur ältesten Geschichte des europäischen Nordens“<sup>8</sup> uns geschenkt hat. Immerhin erfahren wir sowohl aus dem Ansgar – wie aus dem Rimbethleben, daß Island damals unter dem Schutz des Hamburger Metropolitens stand<sup>9</sup>. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß hier zum erstenmal Island im festländischen Schrifttum des MA erscheint. Erzbischof Rimbeth konnte also wohl von Island erzählen, das er gewiß selbst gesehen und kennengelernt hat. Und was die moderne geschichtliche Kritik über die hohe Geistigkeit Rimbeths sagt, ist es nicht wie eine Bestätigung des Merigarto über den Bischof Reginbrecht, der weithin den Ruf des „Weisen Mannes“ genoß?

Aber der Name? Die beiden Namen Remberth und Reginbrecht haben zunächst verschiedene Wurzeln. Aus der vita Rimbeths und seinen sonstigen Bezeugungen ist uns die Form Reginbrecht nicht erhalten, umso häufiger tritt uns aber im mittelalterlichen Namenschatz die Form Reimbeth, Rimbeth und Remberth für ein ursprüngliches Reginbrecht oder Reginpreht ent-

4) Manitius I (1911), S. 705. Eine ausnehmend hohe Würdigung läßt Rimbeth Levison Wilhelm zukommen: Zur Würdigung von Rimbeths vita Anskarii (Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, S. 610–630, Düsseldorf 1948).

5) Was wir über sein Leben wissen, ist genau und erschöpfend zusammengetragen von May Otto Heinrich, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bremen 1937, S. 15–19.

6) Vita Anskarii auctore Rimbetho rec. G. Waitz, Hannoverae 1884 (SS. rer. Germ.). Vita Rimbethi (Ebd. S. 80–100).

7) Ebd.

8) Manitius, ebd.

9) ... archiepiscopalis construeretur sedes, unde praedicatio verbi dei finitimis fieret populis Suenonum, Danorum, Norweorum, Farriae, Gronlandam, Islandam, Scidivindan, Slavorum necnon omnium septentrionalium etc. (Vita Rimbethi, ebd. S. 81).

gegen<sup>10</sup>, ähnlich wie Meginhart oft genug als Meinhard oder Menhard erscheint. So halte ich eine Konfusion des Rembert mit einem Reginbert für wahrscheinlicher als anzunehmen, daß der altbayrische Reginbert von Passau eine solche profunde Kenntnis von der damals wirklich außer der Welt liegenden zauberhaften Insel besaß. Umso mehr dürfen wir sie bei dem geistig so aufgeschlossenen, den bücherliebenden Rembert von Hamburg annehmen.

Aber mag auch der geistesaufgeschlossene Metropolit Islands Erzbischof Rembert der Berichterstatter sein, die frühe Datierung in das IX. Jahrh. bereitet doch Schwierigkeiten, auch wenn man das bayrische Bruchstück des Merigarto als eine spätere Umdichtung betrachten könnte. Außerdem ist uns unter der Regierung Rimberts nirgendwo von einem Bischofsschisma berichtet. Diese traten im allgemeinen erst in der großen Auseinandersetzung der gregorianischen Reform im XI. und XII. Jahrhundert auf. Wir brauchen aber den Kreis der nordischen Missionäre — welcher Geistliche sollte denn damals sonst als Kenner Islands in Frage kommen — nicht verlassen.

Neben dem großen deutschen Reich, das damals Heinrich II. und seine Nachfolger auch mit Hilfe der Kirche aufbauten, strebte der Dänenkönig Knud der Große († 1035) nach einem ähnlichen nordischen Reich und schon hatte er England seiner Herrschaft einverleibt. Auch er sah in der Errichtung von Bistümern eine Stütze seines Regnums erst recht, wenn diese mit bewährten und treuen Männern besetzt waren. So errichtete oder belebte Knud nach der durchaus verlässigen Nachricht Adams von Bremen die Bistümer in Schonen, Seeland und Fünen<sup>11</sup>. Es kam dabei zu einem schweren kirchenpolitischen Zwist. Denn der zuständige Metropolit Erzbischof Unwann von Hamburg erhob energisch Einspruch, daß Knud die neuen Bischöfe nicht von ihm sondern dem englischen Erzbischof Aelnoth weihen ließ. Einen der neugeweihten Bischöfe Gebrand ließ Knud sogar verhaften. Doch gelang es Unwann den Streit langsam friedlich wieder „auszutragen“<sup>12</sup>. Auch bei dem neugeweihten Bischof von Fünen, der seinen Sitz in Odense hatte und den Namen Reginpreht trug, wird sich der Streit der beiden Erzbischöfe, des deutschen wie englischen bemerkbar gemacht haben und die Zeitgenossen konnten damals mit Recht von zwei Bischöfen, in diesem Fall Erzbischöfen, sprechen. Näheres über

10) Förstemann E., *Altdeutsches Namenbuch*, I, *Personennamenbuch*, Bonn 1900, Sp. 1221 ff.

11) ... Victor Chnud ab Anglia rediens in ditione sua per multos annos regnum Daciae possedit et Angliae. Quo tempore episcopus ab Anglia multos adduxit in Daniam. De quibus Bernardum posuit in Sconiam, Gebrandum in Seeland, Reginbertum in Fune. (Adam von Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte* hrg. v. B. Schmeidler [MG SS rer. Germ. Hannoverae 1917]).

12) Vgl. dazu May, ebd. Nr. 179 und Hauck A., *Kirchengeschichte Deutschlands* III<sup>2</sup>, S. 641 f.

den neugeweihten Bischof von Fünen Reginpreht ist uns nicht berichtet. Ich zögere nach all dem nicht in ihm den Bischof Reginpreht des „Merigarto“ zu sehen. Denn bei ihm ist eine Kenntnis des entlegenen Islands doch viel wahrscheinlicher als bei einem süddeutschen Bischof. Die Dichtung wäre damit in die ersten Jahrzehnte des XI. Jahrhunderts anzusetzen, was auch der bisherigen Forschung oft entspricht.

Wie die Erzählung des dänischen Bischofs nach Bayern gelangte, gibt es viele Wege. Man könnte an Adam von Bremen denken, der mainfränkischer Herkunft war und seiner *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* eine *Descriptio insularum Aquilonis* anhängt<sup>13</sup>. Es muß in diesem Zusammenhang doch auffallen, daß er bei der Schilderung Islands ebenso wie der Dichter des Merigart von dem kristallharten Eis erzählt, mit dem die Isländer kochen und heizen könnten<sup>14</sup>. Und daß Adam sein wertvolles Werk dem Hamburger Erzbischof Liemar — einem gebürtigen Altbayern<sup>15</sup> — widmet, ist besonderer Beachtung wert.

Doch das alles mag mehr Anregung und Hinweis sein als endgültiger Entscheid. Werden wir den Bischof Reginpreht kaum im Süden zu suchen haben, so bleibt es das Verdienst von Eis den Weg für weitere Forschung freigemacht zu haben.

---

13) Schmeidler, ebd. s. 226—280.

14) Ebd. S. 272 und Merigarto I, 73.

15) Vgl. May, ebd. S. 80.

# Die Verfassung der ehemaligen claustralen Benediktinerkongregation in Katalonien und Aragon

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Das Laterankonzil 1215 c. 12 traf die Verordnung, daß die Benediktinerklöster und die Augustinerchorherrenkanonien der einzelnen Länder oder Provinzen alle 3 Jahre Generalkapitel halten und auf denselben Visitatoren aufstellen sollten. Die Ausführung dieses Gesetzes, das für die Entwicklung des ganzen Ordens von entscheidender Bedeutung war, ließ lange auf sich warten. Den Säumigen brachte der Nachfolger Innozenz' III., Papst Honorius III., 1219 die Lateranbeschlüsse nochmals in Erinnerung; trotz mancher kleiner Erfolge gelang es aber doch nicht, dauernd die Zustände zu bessern, unter denen die Klöster litten. Man traf das Übel nicht an der Wurzel, weil es nicht möglich war, grundlegend jene Verhältnisse zu ändern, in denen die Äbte nun einmal lebten und regierten. Niemand überwachte sie. Die isolierte Autonomie jeder einzelnen Abtei brachte alle durchgreifenden Maßnahmen zum Scheitern<sup>1</sup>.

Eine Ausnahme bildeten England, sowie Katalonien und Aragon. In diesen Ländern waren die Bestrebungen des Laterankonzils von gutem Erfolge gekrönt. In der Kirchenprovinz Tarragona wurden die Kapitel regelmäßig gehalten. Der Verband der Benediktinerklöster hieß erst *Ordo* oder *Provincia*, bald Provinzialkapitel und später Kongregation. Politisch waren Aragon und Katalonien infolge der Heirat der Tochter des Königs Ramirez von Aragon und Navarra, Petronilla, mit Raimund Berengar IV., Grafen von Barzelona, schon seit 1137 durch Personalunion miteinander verbunden. Dies hatte zur Folge, daß sich unter Gregor IX. die Klöster der Kirchenprovinz Saragossa dem neuen Verbands anschlossen. Das erste große Kapitel fand 1233 statt und später nannte man den Verband *Congregatio claustralis*. Unter „Claustrales“ verstand man in Spanien die Benediktiner, Cistercienser und Mendikanten vor den Reformen des 16. Jahrhunderts. Die Kapitelsprotokolle gebrauchten in der Regel die Wendung „*Capitulum provinciarum Tarracone-Cesarauguste que quoad hoc pro una et eadem reputantur*“. Die Kongregation konnte sich bis zur Säkularisation i. J. 1835 halten. Von diesem Verbands besitzen wir aus dem Jahre 1361 eingehende Statuten, die dann später durch die Bulle Kle-

---

1) Schmitz, Ph., Geschichte des Benediktinerordens, III, Einsiedeln-Zürich 1955, 57 ff.

mens VIII. „Sacer et religiosus“ vom 1. August 1592 ergänzt und den neueren Verhältnissen angepaßt wurden. Aus beiden Gesetzen ersehen wir deutlich die Verfassung unserer Kongregation, die wir hier einer näheren Betrachtung unterziehen wollen. Zur Verfügung stand auch eine größere Zahl von Generalkapitelsdekreten<sup>2</sup>.

### I. Geschichte der Kongregation

Die Klöster der der Heimsuchung Mariä geweihten Kongregation waren nicht von einem gemeinsamen Mutterhause ausgegangen, im Gegenteil, sie sind ganz unabhängig voneinander entstanden. Auch ihre rechtliche Stellung war verschieden, die einen waren exemt, andere dagegen unterstanden dem Bischof. Die meisten Klöster der Kongregation waren auch schon vor Jahrhunderten entstanden und hatten bereits verschiedene Stürme durchgemacht. San Feliu de Guixols in der Diözese Gerona scheint sogar schon aus den Zeiten Karl's des Großen zu stammen, Santa Maria de Amer in derselben Diözese führte seinen Ursprung auf die Zeit Ludwigs des Frommen zurück. Verschieden war auch die Stellung der Abteien hinsichtlich der Privilegien. San Pedro de Rodas, wieder in der Diözese Gerona gelegen, war schon von Benedikt VI. und Johannes XV., San Pedro de Besalu in der gleichen Diözese von Benedikt VII. privilegiert worden. San Juan de la Peña in der Diözese Huesca war lange Begräbnisstätte der Könige von Aragon, stand früher unter der burgundischen Abtei Cluny, war seit 1089 exemt und sein Abt hatte den Vorrang vor den anderen Abteien des Landes. Auch verschiedene andere Abteien hingen früher von größeren Mutterklosterverbänden ab, denen sie zur Reform übergeben waren. Unter der Abtei S. Viktor in Marseille standen ehemals die Klöster Santa Maria de Ripoll (D. Vich), Sant Esteban de Bañolas und San Pedro de Besalu (D. Gerrona); das Kloster San Victorian in der Diözese Roda-Barbastro in Aragon war seit 1216 eine Abbatia nullius; eine solche war auch Santa Maria de Meia in der Diözese Vich, doch scheint diese erst im 16. Jahrhundert unserer Kongregation beigetreten zu sein. Unter La Grasse standen einst die Klöster San Feliu de Guixols und San Petro de Galliantu, beide in der Diözese Gerona. Wohl leichter zu verschmerzen waren die Klöster San Cugat del Vallés, San Pablo del Camp und Santa Cäcilia von Montserrat in der Diözese Barzelona, sowie San Salvador de

2) Tobella A. M., Dues Actes Capitulars dels Anys 1227 i. 1229 (Catalonia monastica I, 1927, 131—145) Ders., La Congregacio claustral Tarraconense i les diverses recapitulacions de les seves Constitutions provincials, ebd. II, 1929, 111—251. Augé R., La Butlla de Clement VIII per a la reforma de la Congregacio claustral Tarraconense, ebd. 259—383. Auf Catalonia monastica ist auch sonst mehrfach Bezug genommen mit der Abkürzung CM. — Kehr P., Papsturkunden in Spanien (Vorarbeiten zur Hispania Pontificia I Katalonien, II Navarra und Aragon), Berlin 1926 und 1928. Eine Reihe von Generalkapitelsdekreten verdankt der Verfasser dem gütigen Entgegenkommen von R. P. A. M. Tobella in Montserrat. Hiefür sei ihm auch an dieser Stelle gedankt.

Breda; hier standen die letzteren drei unter dem ersten, das selbst von Anfang an Mitglied unserer Kongregation war. In die Abtei Santa Maria de Hirache in der Diözese Pamplona hatte zwar König Sanchos von Navarra die Reform von Cluny eingeführt, aber eigentlich beigetreten war dieses Kloster dem Cluniazenserverband nie.

Schon diese kleine Übersicht zeigt deutlich, daß in der Kongregation recht verschiedenartige Elemente waren. Jedes Kloster brachte eben seine eigenen Gewohnheiten mit, das war ein Umstand, der eine einheitliche Verwaltung recht erschwerte.

Ungünstig wirkte sich natürlich auch aus, daß im 15. und 16. Jahrhundert eine ganze Reihe von Klöstern in commendam an Weltgeistliche und hohe Prälaten verliehen waren. Auf einem Generalkapitel wurde einmal geklagt, daß in der ganzen Kongregation nur noch ein Regularabt sei. Wir nennen hier als solche Klöster Ripoll und Hirache 1450, die berühmte Wallfahrtsstätte Santa Maria de Montserrat 1472 (D. Barzelona), San Pedro de Rodas (D. Gerona) 1455, San Salvador de Breda (ebd.) 1470, San Cugat del Vallés 1471–1558. Ein Unglück für die klösterliche Zucht war auch das Privileg Papst Hadrian's VI. an Kaiser Karl V. und seine Nachfolger, nach dem die Äbte nicht mehr der Benediktinerregel entsprechend von den Mönchen gewählt, sondern vom König ernannt wurden.

Auch das Emporkommen der Kongregation von Valladolid schadete der unserigen. Eine Reihe von Klöstern kehrten der katalonisch-aragonesischen Kongregation den Rücken und traten zur Valladolider über, voran Santa Maria de Montserrat 1492, Najera und San Millan de Cogolla in der Diözese Calahorra in Navarra 1492, San Feliu de Guixols 1518, Hirache 1522, Santa Maria de Valvanera in der Diözese Calahorra, 1530. Verringert und geschwächt wurde unsere Kongregation auch dadurch, daß Klemens VIII. 1592 die Abtei Santa Maria de Rosas (D. Gerona) der Abtei Santa Maria de Amer (ebd.) und die Abtei San Quirico de Colera (ebd.) der Abtei San Pedro de Besalu inkorporierte. Dasselbe geschah auf Veranlassung Pauls V. 1617 mit dem Priorat San Pablo del Camp in Barzelona und der Abtei San Pedro de la Portella in der Diözese Urgel, dessen Abt dann den Titel Abt von Portella und Prior von San Pablo del Camp, bisweilen auch Abt von San Pablo del Camp und de la Portella führte. Klemens VIII. wies aber auch verschiedene alte Klöster unserer Kongregation zu, so San Miguel de Cuxa, Santa Maria de Arlés, San Andreas de Suredo, San Martin de Canigo, alle in der Diözese Perpignan, ferner San Pedro de Camprodon und San Miguel de Fluvia in der Diözese Gerona, sowie die Abtei Santa Maria de Gerri in der Diözese Urgel. Von diesen Klöstern stand Arlés und Camprodon ehemals unter Moissac, Canigo unter La Grasse und Cuxa war selbst ein gewisses Reformzentrum gewesen. Also wieder lauter ungleichartige Elemente, die wohl alle mehr oder weniger von oben genötigt unserem Verbands beitraten, doch berichtet das Protokoll des Generalkapitels von 1633, daß der Anschluß von Gerri am 2. November 1631 „spontanea, libera voluntate“ erfolgt sei.

Größere Reformen in unserer Kongregation sollte der Abt Garcia de Cisneros von Santa Maria de Montserrat (1493–1510) einführen, der 1495 von Papst Alexander VI. zum Generalvisitator und Reformator der Klöster Kataloniens und Aragons bestellt war; ein großer Erfolg war ihm aber nicht beschieden. Eine ähnliche Reform sollte im Anfang des 17. Jahrhunderts vorgenommen werden. Der Nuntius in Madrid bekam 1672 vom Hl. Stuhl den Auftrag, die Kongregation zu visitieren und dabei mit dem Kloster Ripoll zu beginnen. Zu seinem Delegaten bestellte er den Mönch der Valladolider Kongregation, Francesco Garcia Calderon. Allein die ganze Kongregation sträubte sich gegen die Visitation; auch König Philipp III., der um Hilfe angerufen wurde, konnte nichts ausrichten.

Unserer Kongregation waren auch verschiedene Nonnenklöster angeschlossen, so vor allem das Kloster San Pedro de las Puellas in der Diözese Barzelona, das schon unter Ludwig dem Frommen gegründet und von Cölestin III. privilegiert war. Dessen Äbtissin hatte einst eine ähnliche Stellung wie die Cistercienserinnenäbtissin von Las Huelgas in Burgos, d. h. sie übte über mehrere andere Klöster eine gewisse Oberhoheit aus. Das Verzeichnis der Visitationen von 1441–1553 nennt dann noch das Kloster St. Daniel in der Diözese Gerona und von 1513 ab das Kloster der hl. Antonius und Klara in Barzelona, das ursprünglich ein Klarissenkloster war, dann aber die Benediktinerregel angenommen hatte (CM I 297 ff.); das Obituarium von 1672–1749 (CM I c 102 ff.) erwähnt dann ferner noch Santa Cruz de Jaca und dessen Tochterkloster Santa Maria Magdalena de Lumbier in der Diözese Gerona, sowie Ensenyança in der Diözese Barzelona. Das Kloster Santa Maria de Estella in der Diözese Pamp-lona in Aragon scheint sich schon 1633 angeschlossen zu haben; jedenfalls fanden damals auf dem Generalkapitel Verhandlungen über die Aufnahme statt. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts verfügte der Hl. Stuhl eine Visitation der Klöster Kataloniens und beauftragte damit den Nuntius in Madrid, der dann dieses Geschäft dem Bischof von Albarrazin, Andreas Belaguer O. P. übertrug. Wohl eine Folge dieser Visitation dürfte es gewesen sein, daß das Generalkapitel in Barzelona am 12. Mai 1615 für die Nonnenklöster eigene Konstitutionen approbierte. Verschiedene dieser Klöster haben alle Stürme der Zeit überstanden und bestehen heute noch, ja sind sogar ganz ansehnlich bevölkert, so Jaca, Lumbier, San Pedro de las Puellas, heute in Barzelona, Estella, S. Daniel und Santa Clara, das freilich 1952 nach Montserrat verlegt wurde.

## II. Die Gesetze der Kongregation

Von den Dekreten der ersten Generalkapitel unserer Kongregation sind nur die der Kapitel 1227 und 1229 auf uns gekommen. Sie enthalten die wichtigen Bestimmungen, daß sie nicht geändert werden dürften, sondern „inviolabiler“ beobachtet werden müßten, doch konnten die Präsidenten etwas hinzufügen oder dieselben verkürzen. Zugleich wurde die für die Praxis nicht weniger wichtige Verordnung getroffen, daß allen Gliedern

der Kongregation innerhalb von 3 Monaten die Konstitutionen ausgehändigt werden sollten. Weitere Gesetze brachte das erste Plenarkapitel seit dem Anschluß der aragonesischen Klöster i. J. 1233, allein diese sind nicht auf uns gekommen, ebensowenig die größeren Gesetze auf den Kapiteln 1299 und 1320.

Große Verdienste um die Kodifizierung des Rechtes erwarb sich Abt Petrus von San Cugat del Vallés, *Decretorum doctor minimus*; er stellte im Jahre 1352 eine „*recompilatio constitutionum provincialium*“ aus verschiedenen zerstreuten Dekreten zusammen, damit sich nicht die Mönche „*per ignorantium, varietatem et multiplicationem*“ der Statuten entschuldigen könnten. Der Verfasser sagt, seine Sammlung sei von besonderem Werte, da durch sie „*domus et loca firmantur et reguntur*“. Diese Sammlung wurde dann 1358 von den Kongregationsorganen überprüft und auf dem Provinzialkapitel zu San Pablo del Camp am 6. Mai 1361 von den Präsidenten, den Äbten von San Victorian, San Esteban de Bañolas und San Pedro de la Portella, „*de consilio et voluntate totius dicti Capituli provincialis*“ gutgeheißen „*ad perpetuam rei memoriam consequendam et condendam*“. Sie blieb über 200 Jahre in Kraft, wurde aber im Laufe der Zeit in verschiedenen Punkten ergänzt. Durch diese Sammlung waren die grundlegenden Dekrete des Laterankonzils 1215 und der Bulle Benedikts XII. „*Summi magistri*“ vom 20. Juni 1336 für die Verhältnisse der Kongregation näher bestimmt und diesen angepaßt worden. Die genannte Bulle sah ja unseren Verband insofern vor, als sie die Benediktinerklöster des heutigen Spanien in 3 Provinzen, nämlich die von Compostella und Sevilla, die von Toledo und die unsrige, für die Kirchenprovinzen Tarragona und Saragossa mit dem Bistum Mallorca, einteilte und so unseren Verband stärkte und kräftigte. Freilich, die ehemalige Bestimmung, daß alle Glieder die Konstitutionen erhalten sollten, scheint in Vergessenheit geraten zu sein. Ein Generalkapitel, dessen Abhaltung sich nicht näher bestimmen läßt, verfügte nämlich, daß die Dekrete der Generalkapitel innerhalb eines Jahres *sub poena excommunicationis* „*cuilibet volenti*“ bekannt gegeben werden und daß der „*liber dictarum constitutionum affigatur cathena in choro vel capitulo*“.

Bereits 160 Jahre nach Erlaß der Konstitutionen von 1361 fühlte man, daß eine Revision derselben notwendig sei. „*Toto approbante Capitulo*“, nämlich von 1524 setzte man für die Arbeit eine Kommission ein, in die man die Äbte von San Lorenzo del Munt, Ripoll, Breda, den Prior von Bañolas, Francesco Miro, den Kamerar von Ripoll, Raphael Sampso, den Infirmar und den Prior von Rodas, Esteban Mir, also drei Äbte und vier Mönche berief. Außer Miro zeichneten sich aber alle Kommissionsmitglieder durch Nichtstun aus. Dieser präsentierte dem Provinzialkapitel 1540 eine Sammlung von Dekreten, unter dem Namen „*Extravagantes*“ überliefert, die eine wertvolle Überlieferung älterer Generalkapitelsbeschlüsse enthielt. Man bewahrte sie in der *Theca communis* auf; ihr sollten auch die Beschlüsse der späteren Generalkapitel einverleibt werden. 1560 er-

nannte man die Äbte von Besalu und Bages, sowie zwei Mönche zu Mitgliedern der Kommission für die Neuredaktion der Konstitutionen und auf den Kapiteln 1566 und 1569 war man erneut damit beschäftigt, ein Zeichen, daß im Laufe der Zeit die Disziplin gesunken und die Kongregation mehr oder weniger in Zerfall geraten war.

Die Beschlüsse des Konzils von Trient für die Ordensleute (sess. XXV de regularibus) bedurften der Durchführung. Auf die inständigen Bitten Königs Philipp's II. (1566–1598), der sich freilich der Prärogativen des katholischen Königs bewußt war und auch die Tridentinischen Gesetze nur unbeschadet der königlichen Rechte angenommen hatte, trat Papst Sixtus V. einer Reform der Kongregation näher und beauftragte eine Kardinalskommission mit der Ausarbeitung neuer, zeitgemäßer Gesetze. Unter den Mitgliedern derselben war auch der Kardinal Jppolito Aldobrandini, der nachmalige Papst Klemens VIII. Diese Kommission wünschte für unsere Kongregation den Stil der neueren Verbände, was leicht möglich war, weil viele Abteien vakant oder in commendam gegeben waren. Auch die Kongregation wurde zu den Beratungen öfters beigezogen. Als Prokuratoren derselben wirkten zwei Mönche mit; diesen leistete sicherlich wertvolle Dienste die Arbeit, die der Kamerar von Bañolas, Michael Celle, hernach Abt von Arlés gemacht und dem 1582 in Barzelona abgehaltenen Parlamentum generale vorgelegt hatte; dieses beauftragte eine neue Kommission mit der Überprüfung, worauf dann die Präsidenten diese Sammlung als „utilis et necessaria“ anerkannten. Klemens VIII. war es dann beschieden, die Bulle „Sacer et religiosus“ vom 1. August 1592 veröffentlichen zu können. Sie bildete die Grundlage für die Verfassung der Kongregation in der nächsten Zeit.

Bald stellte sich aber heraus, daß man die Konstitutionen neu fassen mußte. Die Änderungen, die das Trienter Konzil und die Bulle Klemens VIII. gebracht hatten, waren zu groß. Das Kapitel 1597 beauftragte damit eine neue Kommission von Äbten und Mönchen unter Beiziehung der Präsidenten, deren Entwurf dann am 8. November 1597 Gesetzeskraft erhielt. Die Einteilung dieser Konstitutionen entspricht ganz der Einteilung der Klementinischen Bulle, aber im einzelnen lehnte sich der Text doch vielfach an die älteren Provinzialkapitelsdekrete an, ja man hat sogar den Eindruck, daß bisweilen der Wortlaut der Bulle fast absichtlich vermieden war. 1636 und 1661 wurden neue Revisionskommissionen eingesetzt und 1662 erschienen dann die Konstitutionen in Barzelona im Druck.

An Privilegien besaß unsere Kongregation nach einer Angabe des Generalkapitels 1668 kraft besonderen römischen Indults alle Vorrechte der Valladolider Kongregation. Sie war somit exemt von der bischöflichen Jurisdiktion.

### III. Das General- oder Provinzialkapitel

Das Laterankonzil 1215 c. 12 kennt weder den Ausdruck „Generalkapitel“ noch „Provinzialkapitel“, sondern spricht nur von „commune ca-

pitulum abbatum atque priorum“. Entsprechend dem Cistercienserrecht gebrauchte aber Honorius III. die Wendung „Capitulum generale“ auch für die Benediktiner<sup>3</sup> und diese Bezeichnung kam auch in unserem Verband zunächst in Übung. Aber nachdem Benedikt XII. den Orden in Provinzen eingeteilt hatte, nahm man die Bezeichnung „Provinzialkapitel“ an und diese Betitelung behielt man bei, bis die Provinzeinteilung durch Errichtung besonderer Kongregationen abgelöst worden war. Die Bulle Klemens VIII. spricht wieder nur von „Capitulum generale“ und so sagte man wieder bis zum Ende unseres Verbandes.

Das General- oder Provinzialkapitel war die höchste Instanz innerhalb der ganzen Gemeinschaft. Auf ihm sollte, wie das Konzil bestimmte, „diligens habeatur tractatus de reformatione ordinis et observantia regulari“. Diesen Hauptzweck betonen auch die Konstitutionen von 1361 c. 5, doch ist hier noch beigefügt, daß die Mitglieder des Kapitels „studeant omnia, quae in praesenti constitutione explicantur, adimplere“. Durch die Konstitutionen wurde also das allgemeine Recht noch den besonderen Verhältnissen angepaßt.

Innozenz III. hatte verordnet, daß ein solches Kapitel alle drei Jahre stattfinde. An diesem Grundsatz hielten auch die Konstitutionen von 1361 c. 5 und die Klementinische Bulle von 1592 c. 7 fest. Während des Bestehens der Kongregation, also von 1215–1835 ließen sich 106 Generalkapitel feststellen, so daß man also sagen kann, durchschnittlich hat wenigstens alle sechs Jahre das Generalkapitel getagt; allein es ist gut möglich, daß es noch öfter stattgefunden hat.

Es mußte jeweils am Fest der Kreuzauffindung beginnen, somit am 2. Mai. Die Kapitel 1227 und 1229 fanden am Feste des hl. Martinus statt, aber schon 1229 beschloß man, sie auf Kreuzauffindung zu verlegen. Diesen Tag sehen auch die Konstitutionen von 1361 c. 5 und die päpstliche Bulle von 1592 c. 7 vor. Am Vorabend mußten alle Teilnehmer anwesend sein „ad mandata recognoscenda, caetera necessaria paranda“, wie die Bulle sagt.

Als Ort für das Kapitel war nur bestimmt, daß es immer in einem Kloster gehalten werden sollte. Dieses mußte aber so gelegen sein, daß in dessen Nähe ein Landhaus oder eine Stadt war, so daß die Kapitelsteilnehmer mit ihrer Begleitung und ihren Pferden gut beherbergt werden konnten. Da die Kongregation sich über die Grafschaft Katalonien und das Königreich Aragon erstreckte, mußten bei der Wahl des Ortes beide Länder berücksichtigt werden. 1438 bestimmte man, das Kapitel solle abwechselungsweise in beiden Ländern sein. Allein die meisten Klöster lagen in Katalonien, daher verordnete dann die Bulle von 1592 c. 7, das Kapitel solle zweimal in der Provinz Tarragona und einmal in der Provinz Saragossa gefeiert werden. In Katalonien fand es sehr oft im Kloster San Pablo del Camp bei Barzelona statt; hier war die Residenz des Königs und der Sitz der weltlichen Behörden.

3) C. 8, X, 3, 35.

Teilnehmer des Kapitels waren noch dem Laterankonzil „abbates atque priores, abbates proprios non habentes, qui non consueverunt tale capitulum celebrare“. Somit kamen die Oberen der Cluniacenserklöster nicht in Frage; sie gehörten ja zu einem Verbandsverbande, in dem schon solche Kapitel gehalten wurden. An dem genannten Wortlaut hielt auch die Benedictina fest. Die Konstitutionen von 1361 c. 5 aber haben hier einen anderen Wortlaut, der aber sachlich keine Änderung brachte; sie bestimmten „abbates, priores et alii praelati inferiores abbates non habentes“. Offensichtlich war damals der Titel prior conventualis, den schon die Cluniacenser kannten, noch nicht allgemein üblich, wahrscheinlich gab es noch praepositi, die den priores conventuales gleichstanden. Von den etwas späteren Kommendatarabteien mußte nach einem Beschluß des Generalkapitels 1497 der Regularobere erscheinen. Die Bulle von 1592 weist hier folgenden Wortlaut auf: „abbates omnes sive alii superiores quavis nomine nuncupati quorum praecipua et principalis est in monasteriis auctoritas et administratio“. Wir würden nach der heutigen Rechtsprache einfach sagen die „Superiores monasteriorum sui iuris“. Daß auch die Präsidenten und Visitatoren Teilnehmer waren, ist eigentlich selbstverständlich. Den priores sede vacante sprach das Generalkapitel 1682 ausdrücklich Stimmrecht zu.

Eine weitere Neuerung brachte die Klementinische Bulle. Außer den Oberen nahmen auch teil „monachus unus professus, a conventu monasterii, qui propterea conventualis aut discretus nominetur“. Diese Konventualen kamen zum Wahl- und Geschäftskapitel und hatten vox activa, aber sie konnten auch zu Definitoren, Skrutatoren, Visitatoren und Sekretären gewählt werden. Wann die Beziehung solch gewählter Mönche eingeführt wurde, ließ sich nicht ermitteln. Sicher ist, daß bereits die Extravaganten Miro's n. 21 Prokuratoren der Konvente erwähnen und am Generalkapitel 1577 in San Cugat solche von San Cugat, Gallicantu, Breda, Bages, Amer und Jaca erwähnt werden. Diese Beziehung von Konventualen entsprach jedenfalls der Gewohnheit und dem Recht anderer benediktinischer Kongregationen<sup>4</sup>, sowie c. 3 der Benediktinerregel, nach dem der Abt wichtigere Angelegenheiten nur nach Anhörung des Rates der Brüder entscheiden sollte. Das Recht verlangte für diese conventuales fünf oder wenigstens drei Professjahre, die Priesterwürde — das Generalkapitel 1627 sah nur den Empfang einer höheren Weihe vor —, sowie im Jahre des Generalkapitels Nichtbelastung mit einer öffentlichen Buße und Zugehörigkeit zur Klosterfamilie seit wenigstens einem Jahre. Dieses letztere Erfordernis war darin begründet, daß der zu wählende Konventuale die Verhältnisse des Klosters, das er vertrat, genau kennen mußte. Das Generalkapitel 1756 verlangte zur Wahl eines extraneus spezielle Erlaubnis des Präsidenten. Die Wahl eines solchen Konventualen geschah nach den Vorschriften des Konzils von Trient (sess. 25 de regul. c. 6) geheim. Über die zur Wahl erforderliche Stimmzahl, nämlich ob absolute oder relative Mehrheit

4) Hofmeister Ph., Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden (Ephemerides Juris Canonici V, 1949, 392 ff.)

verlangt wurde, geben die Quellen keinen Aufschluß; wir vermuten aber das erstere. Der Konvent mußte dem Gewählten ein *mandatum procuratorium* ausstellen, das von zwei älteren Mönchen unterschrieben und mit dem Konventssiegel versehen sein mußte.

Was den etwaigen Vertreter eines Oberen bei einer Verhinderung desselben anlangt, so schließen sich die Statuten von 1361 c. 5 im wesentlichen an den Text der Benediktinischen Konstitution an; sie fügen aber bei, daß dieser Vertreter aus den „*meliores*“ des Klosters genommen werden müsse und daß das Urteil über die Rechtmäßigkeit der Verhinderung allen Präsidenten oder dem größeren Teile derselben zukomme. Die eventuelle Strafe für die nicht rechtmäßig Verhinderten, die Benedikt XII. auf das Doppelte der Reisekosten festgesetzt hatte, nennen aber die genannten Statuten nicht ausdrücklich, sie verweisen hier einfach auf die päpstliche Konstitution. Dagegen fügen diese Statuten noch hinzu, daß diese Bestimmungen auch gelten, wenn in einem Kloster *Sedisvakanz* ist. Kein Vertreter durfte aber eine zweite Vertretung übernehmen, so daß er eventuell zwei Stimmen gehabt hätte. Doch konnten die Mönche Prokuratoren von zwei Äbtissinnen oder eines Abtes und einer Äbtissin sein. So die Generalkapitel von 1521 und 1597. Von der genannten Formulierung weichen die Normen von 1592 ab, wenn sie auch im wesentlichen mit den oben stehenden übereinstimmen. Sie erwähnen nicht mehr als Strafe die „*censura ecclesiastica*“, von der Benedikt XII. spricht, sondern bestimmen nur, wer ohne Grund wegbleibt, „*Capituli arbitrio puniatur*“. Was die rechtliche Stellung des Mönchsvertreters anlangt, so heißt es, der Obere solle einen Mönch schicken „*ad ea forte proponenda, quae voluerit*“. Ist der Obere plötzlich an der Teilnahme verhindert, so daß eine Benachrichtigung des Präsidenten und der Assistenten nicht mehr möglich ist, so soll der Obere „*per monachum suum*“ dies sofort dem Generalkapitel mitteilen, aber diese Mönche „*nullum activae aut passivae vocis habebunt ius in ipso Capitulo generali*“. Das Generalkapitel 1756 verlangte jedoch nicht mehr, daß der Vertreter des Abtes aus dem gleichen Konvent stamme; nach ihm genügte es, wenn der Vertreter Mitglied der Kongregation war, er mußte sich aber durch Klugheit und andere Eigenschaften auszeichnen. Als unzulässig galt es nach diesem Kapitel, daß ein Abt das Prokuratorium eines anderen übernahm.

Die Statuten von 1361 berücksichtigen auch die Frauenklöster und bestimmen, die Äbtissinnen und Priorinnen, die keine eigenen Äbtissinnen haben, dürfen „*procuratorem monachum alicuius monasterii cum ratihabitione et sufficienti mandato*“ senden. Dieser Brauch ist auch von anderen Verbänden berichtet<sup>5</sup>. Ein späterer Generalkapitelsbeschuß, anscheinend von 1515, verlangte aber, daß der Prokurator einen von der Äbtissin unterschriebenen oder einen öffentlichen Ausweis mitbringe. In der Klementinischen Bulle ist die Vertretung der Frauenklöster nicht mehr erwähnt.

5) Ebd. 390 f.

Offensichtlich widersprach es der römischen Praxis, daß Frauenklöster auf einem Generalkapitel vertreten sind. Doch diese römische Auffassung ging in unserer Kongregation nicht in die Praxis über. Die Statuten von 1597 sehen erneut die Vertretung der Äbtissinnen und der Priorinnen, die keine eigenen Äbtissinnen haben, vor, und auf dem Generalkapitel 1627 beschlossen die Präsidenten unter Zustimmung des ganzen Kapitels, daß auch die Prokuratoren der Nonnenklöster, wenn sie in höheren Weihen sind, Stimmrecht auf dem Wahl- und Geschäftskapitel haben sollten.

Zu den genannten Kapitelsteilnehmern kamen später nach Gründung des Studienkollegs in Lerida und des gemeinsamen Noviziates noch deren Obere, d. h. der Prior und der Novizenmeister.

Die Rangordnung unter den Teilnehmern war nach den Konstitutionen von 1662 c. 6 folgende: An der Spitze saßen die drei Präsidenten je nach Empfang der Abtswürde; in der Mitte saß der Praesidentium antiquior, der allein „consultis Compraesidentibus“ die Angelegenheiten vorlegte. Zu seiner Rechten saß der zweite Präsident und zur Linken der dritte. Die Äbte nahmen unter sich den Rang je nach Erlangung der Abtswürde ein, nach ihnen kam auf der rechten Seite der Prior von Meia und der Konvisitator, auf der linken der Prior des Studienkollegs in Lerida und der Novizenmeister. Ihnen folgten die Prokuratoren der abwesenden Prälaten je nach dem Rang ihrer Prälaten, die sie vertraten. Unter den übrigen „nulla constituitur gradatio“.

Wichtiger als die Rangordnung auf dem Kapitel ist das Stimmrecht auf demselben. Wer hat die Anordnungen erlassen, die Präsidenten allein, oder etwa zusammen mit den anwesenden Prälaten und Mönchen? Das Laterankonzil hatte bestimmt, daß auf den Kapiteln keine Verordnung erlassen werden dürfe, die nicht von den Präsidenten approbiert sei. Demnach hatten also die Präsidenten gegenüber den anderen Teilnehmern sicher ein Vorrecht; ohne ihre Genehmigung durfte kein Statut erlassen werden. In unserer Kongregation scheint es so gewesen zu sein, daß die gesamte Gewalt nur in der Hand der Präsidenten ruhte. Wir sehen dies deutlich aus dem Protokoll des Kapitels 1227, wo es heißt: „Nos igitur supradicti quatuor zeli ordinis et equitate pre oculis abita (sic!) auctoritate apostolica qua fungimur in hac parte, diffiniendo statuimus“; dann folgen eine Reihe von Einzelverordnungen, die immer mit „statuimus“ eingeleitet werden. Ähnlich lautet das Protokoll von 1229. Diese Texte bieten keinen Anlaß zu glauben, daß auch die übrigen Kapitelnmitglieder bei Erlaß der Statuten mitgewirkt haben; im Gegenteil, in beiden Protokollen räumen alle Teilnehmer („communi consensu omnium“) den Präsidenten die Vollmacht ein, an den Konstitutionen etwas hinzuzufügen oder aufzuheben, „secundum quod eisdem melius et utilius visum fuerit expedire“. Später freilich wird diese Vollmacht zurückgenommen und von da an durften die Präsidenten von den Satzungen nur „ad tempus dispensare“ (Slg. Miro n. 48). Nur eine einzige Stelle weisen die Statuten von 1227 und 1229 auf, nach der alle Teilnehmer mitzureden hatten: Es heißt nämlich, daß

die „conspiratores, contumaces et rebelles“ durch die Visitatoren in andere Klöster bis zum nächsten Generalkapitel versetzt werden könnten und hier soll dann „de communi consilio“ über sie entschieden werden. Wir glauben, daß hiemit nicht bloß die Präsidenten gemeint sind, sondern alle Kapitelsteilnehmer. Die Praxis erforderte freilich öfters deren Beiziehung. In der englischen Kongregation begegnet uns bei den Beschlüssen des 13. Jahrhunderts bereits der Ausdruck „ex communi assensu“<sup>6</sup>. So wird es wohl auch in unserer Kongregation gewesen sein. Die Statuten von 1361 wurden von den Präsidenten „de consilio et voluntate totius dicti Capituli provincialis“ erlassen und in c. 3 derselben heißt es, daß die Konspiratoren in ihre Klöster nicht „nisi communicato consilio Capituli generalis“ zurückkehren dürften. Die Approbation eines Statuts durch das ganze Kapitel ist auch auf den Kapiteln 1490, 1497, 1553, 1556, 1569, 1600, 1627, 1636, 1659, 1661, 1664, 1671 erwähnt. Mit gutem Grunde werden wir daher annehmen dürfen, daß die Präsidenten wenigstens bei allen wichtigeren Angelegenheiten vorher die Zustimmung der übrigen Kapitelsteilnehmer einholten. Es erleichterte dies sicher auch die Durchführung einer Maßnahme; denken wir hier nur an die Erhebung neuer Steuern zugunsten der Kongregation. Je öfter natürlich alle Teilnehmer befragt wurden, desto leichter ging das den Präsidenten früher eingeräumte Vorrecht verloren. In der Bulle von 1592 ist diese Wendung bereits vollzogen, denn nach ihr ist der Präsident bereits nur mehr primus inter pares; die anderen Teilnehmer haben bei allen Wahlen und Geschäften Stimmrecht. Auch die Präsidenten werden von allen Mitgliedern des Kapitels gewählt. Wir verweisen noch auf folgende Stellen c. 2: Äbte und Obere, die in der Bestrafung jener, die sich gegen das Keuschheitsgelübde verfehlt haben, „condignam a praefato Capitulo correctionem seu etiam punctionem expectent“, und ebenda: die restitutio von privatio vocis activae et passivae kann nur „per generale seu triennale Capitulum“ geschehen; ferner c. 1: Die Zulassung anderer Ordensleute zu den Ordensgelübden darf nicht „absque Capituli generalis licentia“ erfolgen und wiederum: wer dreimal unerlaubt das Kloster verlassen hat, soll in Carcer gesteckt werden, aus dem er nur „ex gratia speciali a generali Capitulo obtinenda“ entlassen werden darf.

Die direkte Ausübung des Stimmrechts durch eine größere Gemeinschaft bildet bei einem Geschäftskapitel unwillkürlich eine gewisse Schwierigkeit. Infolgedessen hat man schon auf den Generalkapiteln in Citeaux und Cluny zu dem Mittel gegriffen, sog. Definitoren einzusetzen, denen die Gewalt des Generalkapitels übertragen war. Auch die Nachbarkongregation von Valladolid hatte diese Einrichtung<sup>7</sup>. In unserer Kongregation

6) Hofmeister Ph., Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern, (Diese Zeitschrift 69, 1958, 118).

7) Canivez J. M., Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 11/6 ad annum 1786, Louvain 1933ss I 20, 221: Generalkapitel 1134 n. XXX, 1197 n. 57. PL 209, 898. Hofmeister Ph., Die Verfassung der Benediktinerkongregation von Valladolid (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Gesammelte Aufsätze V) Münster 1935, 326.

kennt solche Definitoren erst die Bulle von 1592. Wie in manchen anderen Verbänden geschah die Bestellung derselben durch Wahl aller Kapitelsmitglieder. Die Zahl derselben war auf sechs festgesetzt; von diesen sollten vier aus den Reihen der Äbte, zwei aus dem Schoße der Konvente gewählt werden. Für die Wahl war natürlich die Weisung gegeben, daß aus demselben Konvente nicht beide Definitoren sein durften; auch zwei bis zum zweiten Grade Blutsverwandte waren von der Wahl ausgeschlossen. Außerdem durften die Definitoren im vergangenen Triennium weder Präsidenten noch Definitoren gewesen sein. Wer einmal Definitor gewesen war, konnte dann auf den zwei folgenden Kapiteln nicht zu diesem Amte gewählt werden. Durch diese Normen kam jeweils frisches Blut in das Definitorium und wurde dieses vor einer gewissen Verknöcherung bewahrt. Zum erstenmale wurde ein solches Definitorium auf dem Generalkapitel 1618 gewählt, allerdings in etwas anderer Form. Es bestand aus den Präsidenten, den Visitatoren, vier Äbten und sechs Mönchen. So geschah es von jetzt ab immer; die Protokolle verzeichnen jeweils die Namen der Gewählten. Die Statuten von 1662, Tit. VII c. 1 § 1 verordnen aber „pro futuro“ ein Definitorium von vier Äbten und acht Mönchen, zu denen als Konsultoren noch manche Äbte, der Prior von Meia, der Prior des Studienkollegs in Lerida und der Novizenmeister hinzukamen. Alle zusammen bildeten das „Sacrum Definitorium seu vulgo dictam Sacram Juntam“. Zur Gültigkeit eines Beschlusses mußten aber wenigstens sechs Definitoren anwesend sein; als Sekretär fungierte einer der Mönche. Alle hatten *vox decisiva*, es galt, was die *maior pars* entschied. Nach eben diesen Statuten mußten die Präsidenten die Definitoren bei allen wichtigeren Angelegenheiten beiziehen, nämlich bei Strafsachen der Äbte, bei außerordentlichen Visitationen, bei Angelegenheiten, die die ganze Kongregation, das öffentliche Wohl und die Reform betrafen.

Die Statuten von 1361 c. 5 geben auch über die Form und den Modus der Feier des Provinzialkapitels näheren Aufschluß. Am ersten Tage, somit am Feste Kreuzauffindung soll durch einen der Prälaten feierlich die Messe vom hl. Kreuz gelesen werden, dann soll man ins Kapitel ziehen, die Präsidenten voran, hernach alle Äbte und anderen Prälaten und die Prokuratoren der Abwesenden „*secundum suum ordinem*“. Nach Verrichtung einiger Gebete werden die Namen der seit dem letzten Kapitel verstorbenen Prälaten, Mönche und Brüder verlesen; hierauf beauftragt der Präsident alle anwesenden und abwesenden Priester, für die Verstorbenen drei hl. Messen zu lesen; die Diakone und die Kleriker müssen 50 Psalmen und die Brüder 300 Pater noster verrichten.

Hernach hält einer der Prälaten, nachdem dieser den Segen vom Präsidenten empfangen hat, den „*sermo verbi Dei propositi*“. Hierauf findet eine etwa notwendige Ersatzwahl für einen abwesenden Präsidenten statt. Sodann nehmen die Präsidenten die Prüfung der *instrumenta absentium* vor; wenn diese in Ordnung sind, werden die Prokuratoren zum Kapitel zugelassen. Doch, auch wenn die *instrumenta* nicht anerkannt werden,

werden die Prokuratoren „gratiose“ zugelassen, damit sie erfahren, was auf dem Kapitel geschieht, die etwaige Verurteilung ihrer Prälaten durch die Präsidenten mitteilen und die Beschlüsse des Kapitels in Empfang nehmen können.

Nunmehr folgen die Berichte der Visitatoren, die „veraciter et sine fitione aliqua“ geschehen sollen; diese müssen auch etwaige Verordnungen und Anweisungen erwähnen, überhaupt genau über jene Klöster berichten, die einer „reparatio“ bedürfen, damit die Präsidenten für dieselben sorgen können. Wenn dann noch jemand etwas vorzutragen hat, „pacifice audiatur“. Über die Bittschriften und Vorschläge „prout iustum fuerit, per Praesidentes eidem provideatur“. Wir möchten es nicht unterlassen, hier einige tiefgreifende Beschlüsse zu erwähnen: Ao. 1300 wird der weiße Habit abgeschafft und der schwarze oder dunkle eingeführt (CM II, 227), 1459 wird es den Äbten, Mönchen und Nonnen verboten, beim Tode ihrer Verwandten „vestes lugubres“ zu tragen (CM I, 303); 1556 wird der Brauch approbiert, jeden Freitag das Kreuzoffizium zu beten, 1597 wird das römische Offizium mit einem Proprium Sanctorum eingeführt<sup>8</sup>.

Da es die in der Provinz geltende „regularis observantia“ verlangte, daß das Kapitel drei Tage dauerte, so wurde am zweiten Tage eine gemeinsame Messe zu Ehren der seligen Jungfrau Maria und am dritten Tage ein Requiem für alle Verstorbenen gefeiert. Bei den weiteren Sitzungen sollten die Präsidenten anordnen und verbessern, was anzuordnen und zu verbessern ist. Die Verordnungen der Visitatoren durften auf dem Kapitel aufgehoben oder suspendiert werden, wenn zwei Präsidenten zustimmten. Außerdem mußten die Präsidenten bestimmt werden, die auf dem kommenden Kapitel den sermo hielten und die hl. Messen feierten. Auch der Ort des nächsten Kapitels mußte festgelegt werden, schließlich auch die Präsidenten und die clavarii der arca communis bestimmt werden, die 1490 gegründet und, wie es scheint zuerst im Frauenkloster St. Daniel, später in San Pedro de las Puellas aufbewahrt wurde. Das Kongregationsarchiv war ursprünglich in St. Daniel, wurde aber 1569 nach St. Clara in Barzelona verlegt. Über alle Verhandlungen mußte ein Protokoll aufgenommen werden, das durch die Präsidenten publiziert wurde. Eine Abschrift davon, besonders soweit der „status ordinis generalis“ in Betracht kam, mußten die einzelnen Klöster erhalten.

8) Am 28. 3. 1324 gestattete der Bischof den weißen Benediktinern von Montoliveto den Gebrauch des römischen Breviers (Rivista storica benedettina I, 1906, 189). Bei den schwarzen Benediktinern war dasselbe mehrfach im Gebrauch: Volk P., Zur Geschichte des Bursfelder Breviers. Diese Zeitschrift 46, 1928, 78 A. L. In dem Benediktinerinnenkloster Nonnenwerth begann man am 20. 11. 1655 mit dem römischen Brevier, bei deren Mitschwester in Hagenbusch schon früher (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 19, 1868, 117). Den Benediktinern Spaniens wurde aber von Urban VIII. durch das Breve „In cathedra“ vom 7. 5. 1628 unter strengen Strafen die Annahme des monastischen Breviers vorgeschrieben (Analecta iuris pontificii VII, 1864, 456).

Auch die Bulle von 1592 gibt über die Feier des Generalkapitels näheren Aufschluß und ergänzt die älteren Verordnungen. Schon an der Vigil von Kreuzauffindung soll bei der post Nonam zu feiernden Messe die Oration vom Hl. Geist eingelegt werden. Der Präsident betet einige Versikel samt Oration. Alsdann wird vorgelesen, was das vorhergehende Kapitel über das nunmehr abzuhaltende beschlossen hat. Hernach werden drei Mönche bestimmt, die bei den Wahlen als Stimmensammler fungieren; von diesen sollen zwei Äbte und einer ein Konventuale sein. Von den beiden Äbten muß einer aus der Provinz Tarragona sein, der andere aus der von Saragossa. Das Amt an Kreuzauffindung hält der Präsident oder bei seiner Verhinderung der „antiquior abbas“. Die Orationen vom Hl. Geist werden beigefügt und aus der Hand des Celebranten empfangen „capitulares omnes“ die hl. Eucharistie. In Prozession zieht man hernach zum Kapitelsaal, wo der Präsident einige Weisungen für die Wahlen gibt und alle ermahnt, bei diesen „humanis affectus sepositis“ nur die Ehre Gottes und der Kongregation vor Augen zu haben.

Nun folgen die Wahlen, zuerst die des Präsidenten, dann die der Definitoren und des Sekretärs des Kapitels. Am Tage nach der Wahl hält der neue Präsident das Amt zu Ehren der seligen Jungfrau Maria, an dessen Schluß er einige Orationen für die ganze Kongregation, den Papst, die Bischöfe und die katholischen Fürsten anfügt. Hernach kommen der Präsident und die Definitoren zusammen und hören die Äbte, die anderen Oberen der Klöster, die Visitatoren und Konventualen mit ihren Bitten und Klagen an; bei dieser Versammlung werden auch die an das Kapitel gerichteten Briefe gelesen. Diese Besprechungen dürfen aber nicht zu lange ausgedehnt werden, „ut neque temporis iactura fiat neque supervacaneo sumptu monasterium, in quo sunt, praegravetur“. Gestattet war es hier dem Definitorium, einige für die Sache geeignete Kapitularen beizuziehen. Die Statuten bestimmen aber ausdrücklich, daß, wenn es sich um eine Sache aus dem Kloster des Präsidenten oder der Definitoren handelt, diese den Raum verlassen sollen; dies auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, an der die Definitoren ein Interesse haben.

An einem weiteren Tage findet dann ein feierliches Requiem für die innerhalb der letzten drei Jahre verstorbenen Mönche, Oblaten, Familiaren statt. Schließlich werden noch neue Visitatoren, ein Kanzler, der bei den Visitationen mitwirkte, gewählt. Seit der Errichtung des gemeinsamen Noviziates kam auch noch die Bestellung des Novizenmeisters hinzu. Der Prokurator für Barzelona und je ein Agent für die römische Kurie und den königlichen Hof in Madrid wurden nur durch Zuruf placet oder non placet ernannt. Zum Schluß werden die Kapitelsdekrete und Beschlüsse publiziert, die die ganze Kongregation betreffen. Die Bulle warnt aber davor, daß die Gebote unter Strafe von Zensuren erlassen werden, „nisi in subsidium vel pro magna rei gravitate id necessario faciendum sit“. Zuletzt wird der Ort des nächsten Generalkapitels bestimmt; falls aber das Kapitel wegen Krieg, Pest oder aus einem anderen wichtigen Grunde nicht am festgesetz-

ten Ort stattfinden kann, dann sind der Präsident und seine Assistenten berechtigt, einen anderen Ort zur Tagung zu bestimmen oder auch das Kapitel zu verschieben. Daß den einzelnen Klöstern auch Taxen für die Abhaltung der Generalkapitel auferlegt werden, ist selbstverständlich. Die Höhe derselben sollte alle neun Jahre von neuem festgesetzt werden. Diese Taxen mußten „omni contradictione et appellatione reiecta“ bezahlt werden. Weigert sich ein Prälat, dann soll diesem außer den anderen Strafen, die ihm das Kapitel auferlegen kann, das aktive und passive Stimmrecht entzogen werden. Die eingegangenen Beträge wurden von einem vom Präsidenten und den Definitoren ernannten Depositarius verwaltet. Damit die Kosten des Kapitels nicht zu hoch werden, wurde bestimmt, daß der Abt und der Konventuale nur zwei oder drei Begleiter mitbringen dürfen. Zum Schluß werden noch einige Gebete für die Vermehrung des katholischen Glaubens, für den Apostolischen Stuhl und den Papst, für die Landesherren und die übrigen katholischen Könige und Fürsten und den Frieden verrichtet. Dann schließt der Präsident das Kapitel „omnesque dimittat in pace“.

#### IV. Die Präsidenten

Die Kirche hatte mit den nach der Carta Caritatis c. 3 gefeierten Generalkapiteln recht gute Erfahrungen gemacht. Deshalb verfügte das Laterankonzil 1215, als es die Generalkapitel auch für die Benediktiner und Augustinerchorherren einführte, daß von den vier Präsidenten, die den Vorsitz führen sollten, zwei Cistercienseräbte sein mußten. Solche zwei Cistercienseräbte finden wir noch auf dem Provinzialkapitel 1226 in Narbonne<sup>9</sup>. Ob die genannte Vorschrift bei den ersten Generalkapiteln unseres Verbandes eingehalten worden ist, wissen wir nicht. Als das Generalkapitel 1227 im Priorat Santa Maria Magdalena de Belloc bei Tarragona „*ex pesiali (sic) mandato apostolico*“ gefeiert wurde, da wählten die Kapitelsteilnehmer „*de communi assensu omnium abbatum*“ die Äbte von Rodas, San Cugat, Amer und Leire, also vier Benediktinerprälaten der gleichen Kongregation zu Präsidenten. Auf dem Kapitel 1229 zu San Pablo del Camp bei Barzelona waren Präsidenten die Äbte von Ripoll, Bages, Breda und der Prior von San Pablo del Camp, also wiederum vier Benediktiner. Als dann die Klöster Kataloniens und Aragons zu einem Verband zusammengeschweißt waren und man 1233 zu Santa Maria Magdalena de Bellloc das erste Plenarkapitel feierte, da waren wohl die beiden Apostolischen Visitatoren, nämlich der Cistercienserabt von Escarp in der Diözese Lerida und der Prior von San Pablo del Camp die Präsidenten. Erst später wurde die Bestimmung getroffen, daß ein Visitator nicht zum Präsidenten gewählt werden solle, „*quod nemo possit pluribus intendere et iudicem non esse in causa propria*“ (Slg. Miro n. 73).

9) Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857, III, 435.

Die Konstitutionen von 1361 c. 5 kennen aber nicht mehr vier Präsidenten. Es heißt in ihnen, daß es „de usu et consuetudine nostrae provinciae“ nur drei seien. An dieser Zahl hielt man fest. Die Bulle Klemens VIII. brachte hier freilich eine Neuerung. Sie hebt hervor, daß es bisher Sitte gewesen sei, drei Präsidenten zu wählen, allein da „ratio persuadet et experimento comprobatum est, praefectorum multitudinem recte gubernationi obesse et perturbationem rerum confusionemque afferre“, deshalb wird die bisherige Gewohnheit abgeschafft und verordnet, daß in Zukunft nur ein Präsident gewählt werde und daß dieser „totius Congregationis caput sit, Superior et Praelatus“. Doch diese Bestimmung ging nicht in die Praxis über, die Kongregation hielt mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung auf verschiedene Länder an der Dreizahl fest und dies war wohl für unsere Kongregation das bessere. Zuerst wählte man immer einen katalonischen Präsidenten, dann einen aragonesischen und schließlich den zweiten katalonischen. Die Neugewählten mußten einen Eid leisten, ihr Amt nach den Weisungen Gottes und gerecht zu verwalten (Slg. Miro n. 4).

Die Amtsdauer der Präsidenten war schon durch das Laterankonzil festgelegt, nämlich drei Jahre. Daran hielt man fest. Ein besonderes Gesetz, daß eine Wiederwahl nicht stattfinden solle, gab es in den ersten Jahrhunderten anscheinend nicht. Erst die päpstliche Bulle von 1592 brachte hier eine Änderung, indem sie bestimmte, der zu wählende Präsident müsse „duobus saltem continuatis trienniis“ vom Amt eines Präsidenten frei gewesen sein. Ob diese Bestimmung durchgeführt wurde, ließ sich nicht ermitteln. Sicher ist aber, daß die Konstitutionen von 1662 nur die Vorschrift kennen, daß ein neuer Präsident nur im vorhergehenden Triennium nicht Präsident gewesen sein durfte, es mußte also jedesmal gewechselt werden. Hier wurde auch verordnet, daß nur Titularäbte, die von legitimer Geburt waren, Präsidenten werden konnten. Im Notfalle freilich konnte auch ein einfacher Mönch dieses Amt erlangen. Bei den vielen Kommendataräbten gab es eben nur wenige Ordensobere mit Gelübden. So wurde auf dem Generalkapitel 1490 der Prior von San Pablo del Camp zum Präsidenten gewählt (Slg. Miro n. 128).

Im Laufe der Zeit scheint es öfter vorgekommen zu sein, daß die Präsidenten oder wenigstens der eine oder andere von ihnen nicht zum Kapitel kommen konnten. Wir sehen dies aus den eingehenden Bestimmungen der Statuten von 1361 c. 5, wie in einem solchen Falle zu verfahren ist. Hier galt der Grundsatz, daß die auf dem vorhergehenden Kapitel gewählten, nun aber abwesenden Präsidenten „pro revocatis et remotis a praesidentiae officio“ galten. Deshalb mußten an deren Stelle sofort andere bestellt werden. Fehlte nur einer der Präsidenten, dann ernannten und wählten die zwei anwesenden Kompräsidenten „cum consilio illorum de Capitulo, cum quibus eisdem videbitur consulendum“, den dritten Präsidenten. Waren aber alle drei Präsidenten abwesend, dann bestellten die „tres Abbates antiquiores in officio abbatiae“ mit den Mönchsoffizialen und den Prokuratoren der abwesenden Präsidenten aus sich oder aus

anderen drei Äbte, die auf diesem Kapitel den Vorsitz führen sollten. Der Fall, wo keiner der Präsidenten erschienen war, ereignete sich auf dem Kapitel 1490 in San Pablo del Camp. Hier ging man dann nach der angegebenen Regel vor. Auf diesem Kapitel war auch kein Abt und kein Prokurator aus den Klöstern der Provinz Saragossa erschienen; man bestellte dann „toto approbante Capitulo“ den Abt von Santa Maria del Vallés zum Präsidenten.

Nähere Weisungen für die Wahlen gab die Bulle von 1592 c. 7. Zunächst nahm der bisherige Präsident die Absolution von den Zensuren und anderen Hindernissen vor. Beachtenswert ist, daß man die Vorschrift des Trienter Konzils über die geheime Wahl (sess. 25 de regul. c. 6) der Oberen auch auf die Wahl des Präsidenten anwandte, doch mußte die Wahlschedula noch mit dem Namen des Wählers versehen sein. Der Abbas antiquior nahm dann die formelle Proklamation des Gewählten mit der üblichen Formel vor: „Ego N. nomine meo et meorum collegarum ceterorumque eligentium, eligo et pronuncio in Praesidentem nostrae Congregationis pro futuro triennio N.“ Die zu einer Wahl erforderliche oder gewünschte Stimmenzahl war an sich Zweidrittelmehrheit, allein, da „electionis dilatio plurimum detrimenti Congregationi adferet“, so galt als kanonisch notwendig nur absolute Mehrheit. Wenn aber mehrere „eundem vel parem numerum suffragiorum ultra medietatem“ erlangt hatten, dann war ein neuer Wahlgang notwendig. Da man die Einzahl der Präsidenten nicht rezipiert hatte, so verordneten die Konstitutionen von 1662 Tit IX c. V § 1, daß die Wahl der Präsidenten „sigillatim“ vorgenommen werden sollte, aber man verlangte jetzt Zweidrittelmehrheit. Dieselben Grundsätze galten auch für die Wahlen der Definitoren des Kapitels, der Visitatoren und des Kapitelssekretärs, der stets auch zugleich der Sekretär des Präsidenten war. Dieser war stets ein Konventuale und durfte nicht die Leitung eines Klosters innehaben.

Nach der Wahl nahm der neue Präsident den für den Präsidenten bestimmten Platz ein. Dann küßten ihm alle Kapitularen der Reihe nach die Hand und leisteten ihm der Sitte gemäß Gehorsam. Nach den Konstitutionen von 1662 Tit. IX c. VII § 5 geschah dies durch einen Eid. Der Präsident selbst legte seinen Amtseid in die Hand des bisherigen Präsidenten ab und schwur der Kongregation Treue. Schließlich stimmte der Abbas antiquior aus den Definitoren das Te Deum an, man zog in Prozession in die Kirche und verrichtete einige Dankgebete, wobei auch über den Neugewählten eine Oration gesprochen wurde.

Schon aus dem Abschnitt über das Generalkapitel ging hervor, daß den Präsidenten die ganze Leitung desselben zustand. Sie waren auf drei Jahre gewählt, d. h. bis zum nächsten Generalkapitel, das betont schon das Generalkapitel 1227. Die Präsidenten hatten natürlich auch die Vertretung der Kongregation gegenüber den kirchlichen und staatlichen Behörden. Sie waren Richter bei Berufungs- und Beschwerdesachen, ferner Richter in erster Instanz, wenn es sich um Differenzen zwischen den Äbten und

ihren Mönchen handelte, „cum nemo suae causae iudex constituatur“. Handelte es sich um Dinge zwischen einem Abt, der Präsident war, so entschied die Sache einer der Compraesidentes. Bei „scandalosa vel publica vel atrociora crimina“ war der Präsident immer Richter erster Instanz, aber er durfte nur urteilen, „de consilio Sacrae Juntae“. Da in damaliger Zeit es noch erlaubt war, einen Richter in dritter Instanz anzugehen, so war die Bestimmung getroffen, daß hiefür nur ein Compraesidens zuständig sein sollte. Den Präsidenten lag auch die Sorge für die richtige Verwaltung der einzelnen Klöster ob. Schon auf dem Generalkapitel 1229 war beschlossen worden, es sei an die Präsidenten zu rekurrieren, wenn über die Vorschriften der Kapitel ein Zweifel entstehe.

Die Stellung der Präsidenten im einzelnen scheint bald zu Schwierigkeiten geführt zu haben. Wir sehen dies deutlich aus der Zusammenstellung ihrer Rechte in den Statuten von 1361 c. 2. Es heißt hier nämlich, daß die Präsidenten „una cum Abbatibus et aliis praelatis praedicti Capituli provincialis“ „ad omnem haesitationis materiam tollendam et uberiores declarationem de praedictis habendam“ den derzeitigen und zukünftigen Präsidenten folgende Rechte einzuräumen: „potestatem mandandi, praecipendi, interdicendi, suspendendi per loca monastica; excommunicatos denunciandi, citandi et compellendi, tam praelatos nostri ordinis cuiuscumque status et exemptionis fuerint, quam eorum quoscumque monachos, conversos et subditos, ac de eisdem conquerentibus iustitiam reddendi. Sed etiam totiens quotiens eis visum fuerit faciendum ad Monasteria et loca monastica declinandi, causa reformationes et correctiones ibidem faciendi; ibi ubique monachos demeritos ipsorum capiendi et incarcerandi, in compedibus et manicis ferreis, si opus fuerit, ponendi et eos a prioratibus, officii et beneficiis et aliis quibuscumque administrationibus, cum oportuerit, privandi; illos fore privatos declarandi et omnem iurisdictionem quam proprii prelati habent, in eos exercendi; ac omnia alia, etiam si maiora fuerint, supra expressis, faciendi, et eisdem utendi; et omnia supradicta committendi, delegandi et subdelegandi, prout statui nostri ordinis et cuiuslibet Monasterii eisdem viderint expedire.“ Diese Konstitutionen fügen freilich noch bei: „Caveant tamen praedicti Praesidentes ne praemissa abutantur comissa et data potestate“. Die Bulle von 1592 c. 10 schließt sich eng an diesen Wortlaut an, hebt aber noch hervor, daß der Präsident alle jene Rechte habe, welche die übrigen „Ordinum et Congregationum regularium praepositi generales“ besitzen. Die Vollmacht, seine Rechte zu delegieren, ist noch besonders erwähnt; er darf manche Sachen den „abbatibus, ac caeteris praefectis“ übertragen, ebenso „privatis monachis ex antiquioribus“. Doch wird dem Präsidenten das Recht, jemand „ad universitatem negotiorum“, d. h. alle seine Vollmachten zu delegieren, wie es bisher die Präsidenten konnten, abgesprochen.

Zu berücksichtigen ist noch, daß die Präsidenten ihre Rechte „in solidum“ besaßen, d. h. ungeteilt, unverkürzt, unbegrenzt. Es war also nicht so, daß etwa ein Präsident zunächst die Zustimmung der anderen einholen

mußte. Das wäre ja vor allem für den Präsidenten der aragonesischen Provinz fast unmöglich gewesen. Ganz mit Recht heißt es daher in den Statuten von 1361 cc. 24 und 45, daß die Präsidenten und „quilibet eorum“ vom Fleischverbot dispensieren und einen Prälaten von der wegen Nachlässigkeit in der Ausführung der Statuten zugezogenen Exkommunikation absolvieren konnten. Möglich war aber eine Beschwerde über einen Präsidenten bei einem anderen (Slg. Miro n. 9), auch durfte keiner der Präsidenten ohne die Erlaubnis eines Kompräsidenten sub poena excommunicationis Taufpate sein (Slg. Miro n. 23); in eigener Sache mußte ein Präsident die Zustimmung der beiden anderen oder wenigstens eines derselben erbitten (Slg. Miro n. 39, 64). Die 1361 c. 2 erlassene Vorschrift, daß die Präsidenten ihre Gewalt in solidum ausüben dürften, wurde 1662 Tit. VI c. IV § 1 in den Konstitutionen erneut verankert.

Die Visitation der Klöster oblag den Präsidenten nur in außerordentlichen Fällen. Dies sehen schon die Konstitutionen von 1361 c. 5 vor, indem sie bestimmen, die Präsidenten sollen bei Dingen, „quae reparatione indigent“, „de competenti et opportuno remedio providere“ (auch Slg. Miro n. 84). Die Klementinische Bulle c. 10 läßt aber eventuell auch eine Visitation durch den Präsidenten mit allen seinen vier Assistenten zu. Freilich durfte er von seinem Visitationsrecht nur „consulto Sacro Definitorio“ und nur bei Vorliegen einer ganz wichtigen Sache Gebrauch machen, nämlich, wenn etwa der Frieden in einem Kloster gestört wäre oder der Abt „plus iusto“ gegen die Mönche vorgehen würde, wenn ganz ungerechte Lasten auferlegt wären oder wenn die Autorität der Oberen nicht genügen würde. Auch hatten die Präsidenten Nachlässigkeiten der Äbte in der regulären Disziplin und in der Beobachtung der Konstitutionen, sowie etwaige Delikte als Delegaten des Hl. Stuhles zu bestrafen. Zunächst war der Obere zweimal zu mahnen, dann aber sollten die Präsidenten als Richter vorgehen dürfen. Beschwerde über das Vorgehen eines Präsidenten bei einem Kompräsidenten war gestattet; in diesem Falle mußte aber der Kompräsident zur Entscheidung der Sache zwei Äbte beiziehen (Slg. Miro n. 65).

Den Präsidenten oblag auch der Schutz der Klöster; gegen jene, die sie schädigten, deren Rechte usurpierten, die Mönche beraubten oder ihnen sonst Unrecht zufügten, konnten sie mit Zensuren vorgehen.

Zu außerordentlichen Dingen war natürlich stets die Erlaubnis der Präsidenten erforderlich, so zu Reisen außerhalb der Provinz, d. h. hier außerhalb Kataloniens, Aragons und Navarras; eine solche Erlaubnis war auch notwendig, wenn ein dringender Grund für die Reise vorlag, z. B. Vorteile für Kirche und Staat. Ferner mußte sich ein Abt an den Präsidenten wenden, wenn er sich durch Spielen um Geld die Exkommunikation zugezogen hatte (1361 c. 30), wenn er einen Mönch in ein anderes Kloster strafversetzen wollte (1361 c. 43), wenn der Konvent einen Mendikanten aufzunehmen beabsichtigte (Slg. Miro n. 45).

Gegenüber seinem eigenen Kloster, d. h. jenem, dessen Abt er war, durfte ein Präsident natürlich seine Präsidentenrechte nicht ausüben, ausgenommen, wenn es sich um eine wichtige Sache handelte, die ohne die Autorität des Präsidenten nicht erledigt werden konnte; doch mußte er in diesem Falle die „Assistentium suffragia“ einholen (1592 c. 10).

Auch durfte ein Präsident „nihil omnino muneris“ annehmen, aber „quod parvi momenti esculentum“ war doch gestattet, allein die Sache durfte nicht von jenen herrühren, um deren Sache es sich handelte.

Davon, daß die Präsidenten auch unmittelbar Obere der Frauenklöster waren, wird weiter unten die Rede sein.

#### V. Die Visitatoren

Das Laterankonzil 1215 c. 12 hatte auch verordnet, daß auf den Provinzialkapiteln „religiosae et circumspectae personae“ „ordinentur“, die die einzelnen Männer- und Frauenklöster „vice nostra“ visitieren sollten. Wer im einzelnen diese Visitatoren bestellen sollte, wurde nicht bestimmt; es ist aber zu vermuten, daß dies die Präsidenten allein tun sollten; diese hatten ja im Anfang die ganze Gewalt in ihren Händen. Für diese Auffassung spricht auch der Text unseres Kapitels 1229, wo es heißt: „statuimus“, d. h. die Präsidenten ernannten zu Visitatoren die Äbte von San Pedro de Rodas, San Benito de Bages und den Mönch Berenger von Ripoll. Im einzelnen wurde verfügt: in Ripoll sollten visitieren der Abt von Bañolas mit den vorgenannten anderen, in Rodas der Abt von Ripoll mit den anderen, in Bages der Prior von Santa Maria de Montserrat mit den anderen Visitatoren. Aus dieser näheren Bestimmung geht deutlich hervor, daß stets 3 Visitatoren kamen. Die Norm, daß die Visitatoren allein von den Präsidenten ernannt werden, sieht auch die Benedictina c. 3 vor und diesen Brauch bestätigten die Statuten von 1361 c. 4, 8. Diese Konstitutionen sehen vier von den Präsidenten bestellte Visitatoren vor und zwar zwei für die Provinz Aragon und Navarra (auffallenderweise sind hier die westlichen Provinzen an erster Stelle genannt) und zwei für die Provinz Katalonien, je einen Abt und einen einfachen Mönch aus der entsprechenden Provinz. Für die Klöster, in denen die Visitatoren selbst leben, sollten die Präsidenten der bisherigen alten Gewohnheit entsprechend durch Bestellung anderer Vorsorge treffen. Auf dem Generalkapitel 1490 wurden für die Provinz Tarragona der Abt von Serrateix und der Sakristan der Abtei Amer, Johannes Coll, für die Provinz Saragossa der Abt von Cogolla und der Prior Johannes von Peña gewählt; in Serrateix bzw. Cogolla visitierten der Abt von Portella bzw. Peña. In der Sammlung Miro n. 50 ist ein Generalkapitelsdekret erhalten, das die Verteilung der Visitatoren also vornahm: im ersten und zweiten Triennium sollten die Visitatoren aus der Provinz Tarragona genommen werden und diese sollten alle Klöster, auch jene der Provinz Saragossa visitieren, im dritten Triennium dagegen sollten die Visitatoren aus der Provinz Saragossa sein und ebenfalls alle Klöster der Kongregation besuchen.

Die Bulle Klemens VIII. brachte manche Änderungen und Verbesserungen. Sie hebt zunächst hervor, daß sich die Visitatoren „aetate, professionis diuturnitate, prudentia, rerum usu et religiosae disciplinae zelo“ auszeichnen, wenigstens seit sechs Jahren nicht das Amt eines Präsidenten oder Visitators ausgeübt haben. Auch ist die Bestimmung getroffen, daß die Visitatoren nicht aus den Reihen der Äbte genommen werden, aber es war erlaubt, auch vom Kapitel Abwesende zu bestellen. Im ganzen sollten sechs Visitatoren gewählt werden, nicht mehr durch die Präsidenten allein, sondern durch das ganze Kapitel und zwar aus jeder Provinz drei. Von diesen sechs Visitatoren sollten immer vier, d. h. aus jeder Provinz zwei „Praesidenti adstant“. Die zwei anderen, also aus jeder Provinz einer, mußten innerhalb eines Jahres die Klöster beider Provinzen visitieren; im folgenden Jahre sollten dann zwei andere Visitatoren, die jeweils durch das Los zu bestimmen waren, die Visitationen vornehmen, und die zwei Visitatoren, die im Vorjahr die Visitation gehalten hatten, sollten nun dem Präsidenten assistieren; ebenso sollte es im 3. Jahr gehalten werden. Stirbt ein Visitator oder ist ein solcher für längere Zeit verhindert, sein Amt auszuüben, dann durften der Präsident und seine Assistenten einen Ersatzmann bis zum nächsten Generalkapitel bestellen. Ob diese Bestimmungen je in die Praxis übergangen, erscheint fraglich. Jedenfalls verfügte das Generalkapitel 1600, daß beim Mangel eines Visitators der Präsident einen Ersatzmann für den Visitator und den Konvisitator bestellen konnte. Die Generalkapitel 1682 und 1685 bestimmten dann noch, daß der Konvisitator auf dem Rezeß nicht mit „Konvisitator“, sondern auch mit „Visitator“ unterschreibe, und während der Visitation den Vorrang vor dem Klausurpater habe, gleichgültig ob Sedisvakanz ist oder nicht. Nach den Konstitutionen von 1662 Tit. VIII c. I und c. VII und VII blieb alles beim alten, d. h. man wählte je einen Visitator aus der Zahl der Äbte und einen Konvisitator aus den Konventualen. Die Visitation des Klosters des Konvisitators stand dem äbtlichen Visitator allein zu; ebenso die des Klosters des Abtes dem Konvisitator allein. Zu Konvisitatoren waren wählbar „omnes monachi Presbyteri utriusque Provinciae“. Die Visitatoren galten immer als „Sedis Apostolicae Delegati.“ Auch konnte nach diesen Konstitutionen einer der abgehenden Präsidenten unmittelbar zum Visitator gewählt werden. „Deficientibus Abbatibus ad Officium Visitatoris Monachi concurrant“, bestimmten ebenfalls diese Statuten. Jeder neu bestellte Visitator mußte einen Eid leisten, daß er sein Amt gut und treu verwalte und nach Abhaltung der Visitation an das Generalkapitel berichten und dabei nichts verheimlichen werde (1361 c. 4; Slg. Miro 5).

Ihres Amtes mußten die Visitatoren alle drei Jahre walten. Auch die Visitationsliste von 1441–1553 hält im großen und ganzen an dieser Zeit fest (CM II 297 ff.). Wie eben gesagt, sah die Klementinische Bulle (c. 11) eine jährliche Visitation vor; allein wie so manche andere Anordnung derselben ging auch diese nicht in die Praxis über.

Was die Rechte der Visitatoren anlangte, so hatten sie nach einem Generalkapitelsdekret dieselben Rechte wie die Präsidenten über die Äbte, Kommendatare und Mönche des Ordens (Slg. Miro 111). Schon die Generalkapitel 1227 und 1229 wiesen ihnen die Vollmacht zu, dafür zu sorgen, daß in jedem Konvent genügend Mönche leben. Die Korrektionsgewalt sollten die Visitatoren gemäß der Verordnung Honorius III. in c. 8, X, 3, 35 „per praelatum loci“ ausüben, es sei denn, daß dieser „negligens et remissus“ sei. Auch die Äbte, die die Konstitutionen nicht beachteten, konnten die Visitatoren bestrafen oder den Präsidenten denunzieren; solche, die ihre Anordnungen nicht ausführten, konnten sie exkommunizieren (1361 c. 48; Slg. Miro n. 58). In den Frauenklöstern durften die Visitatoren die Nonnen und Äbtissinnen bestrafen, die Ringe an den Fingern trugen; auch „Savenae“ zu tragen war verboten, nur der Äbtissin war dies gestattet (1361 c. 44).

Die Visitatoren durften auch Anordnungen geben. Dies zeigt am besten das Dekret des Provinzialkapitels 1450, nach dem die von den Visitatoren in jedem Kloster getroffene Verordnung, jeden Donnerstag zu Ehren des Hl. Sakramentes ein Amt zu halten, von den Präsidenten „toto approbante Concilio“ bestätigt wird. Zum Schutze der Visitatoren war den Präsidenten verboten, deren Anordnungen außerhalb des Generalkapitels aufzuheben, außer mit Zustimmung von zwei Äbten (Slg. Miro n. 69, 74).

Zu bestimmten Handlungen war auch außerhalb der Visitation die Genehmigung der Visitatoren oder der Präsidenten erforderlich, z. B. zur strafweisen Versetzung eines Mönches in ein anderes Kloster (Generalkapitel 1227, 1229; 1361 c. 43). Diese hatten auch das Recht, von den Äbten und Konventualprioren jedes Jahr über die Finanzen Rechenschaft zu verlangen (ebd.).

Bereits die Konstitutionen von 1361 enthielten auch ein Kapitel (c. 8) über den Modus und die Form der Visitation. Nach diesem mußten die Visitationen innerhalb eines Jahres nach dem Provinzialkapitel stattfinden. Visitatoren, die in der Abhaltung nachlässig waren, zogen sich die von Benedikt XII. festgesetzten Strafen ipso facto zu, d. h. jene Strafen, die den Äbten, die nicht zum Generalkapitel erscheinen, zgedacht waren, also das Doppelte der Reiseunkosten. Damit jeder unnötige Aufwand vermieden werde, war auch das Gefolge der Visitatoren genau festgesetzt, jede Gruppe umfaßte im ganzen 10 Personen mit sechs oder sieben Tieren. Klemens VIII. beschränkte die Zahl auf fünf Personen und vier Pferde. Die Annahme von Geschenken war streng verboten.

Zuerst fand die Personalvisitation statt; sie begann beim Prior. Nach der Klementinischen Bulle c. 11 mußten „omnes eius conventus personae“ verhört werden. Aber niemand durfte über ein selbst begangenes Delikt gefragt werden, „nisi aut fama aut semiplena probatio aut idonea indicia praecedant.“ Die Visitatoren durften einen Mönch mahnen, daß er ihnen ein etwa begangenes Delikt offenbare, zwar nicht als Richter, sondern als Patres spirituales, damit sie die entsprechenden Heilmittel anwen-

den könnten. Bei Übergang eines Mönches sollten die Visitatoren vom Generalkapitel a voce activa et passiva suspendiert werden. Bei Vergehen mußten Zeugen beigebracht, der Angeklagte gehört und ihm das Recht zur Verteidigung eingeräumt werden; niemand durfte verurteilt werden, „nisi confessus aut legitime convictus propositi criminis damnetur“. Die Verfehlungen, sei es bei den Äbten oder bei den Mönchen sollten „sine ulla exceptione“ bestraft werden. Eine „privatio“ des Abtes mußte aber dem Präsidenten mitgeteilt werden, damit dieser „de Assistentium consilio et sententia“ das Urteil fälle. Auch bei Carcerstrafen stand das Urteil dem Präsidenten und seinen Assistenten zu.

Ergeben sich bei der Visitation Zweifel über die Vorschriften der Generalkapitel, so mußten sich die Visitatoren an die Präsidenten wenden (CM II, 145). Waren die Visitatoren unter sich bei einer Sache verschiedener Meinung, so wurde der Obere des Hauses beigezogen und mit ihm die Sache besprochen, aber nur dann, wenn diesen die Sache nicht selbst betraf. In diesem letzteren Falle mußte die Sache ebenfalls dem Präsidenten und seinen Assistenten vorgelegt werden; bei weniger wichtigen Angelegenheiten wurde auch der vom Generalkapitel aus drei vom Präsidenten vorgeschlagenen Mönchen gewählte Kanzler, der bei den Visitationen als Notar fungierte, beigezogen.

Ein altes Generalkapitelsdekret bestimmte, daß jeder Abt die von seinem Kloster abhängigen Priorate und Abteien alle drei Jahre visitieren müsse (Slg. Miro n. 24). Die Klementinische Bulle aber wies die Visitation der von einem Kloster abhängigen Grangien und Benefizien auch den vom Generalkapitel bestellten Visitatoren zu.

#### VI. Die Ratgeber der Präsidenten

Auf dem Laterankonzil waren vier Präsidenten vorgesehen, denen bis zum nächsten Generalkapitel Vollmachten gegeben waren. Ein besonderes Consilium, ein Rat für die einzelnen Präsidenten war nicht vorgesehen. In unserer Kongregation gab es auch keinen solchen bis zur Bulle 1592. Wir werden aber annehmen dürfen, daß jeder Präsident die wichtigeren Angelegenheiten der ihm unterstellten Abteien wenigstens mit einigen benachbarten Äbten oder den Visitatoren besprochen hat. Die Sammlung Miro bewahrt auch zwei wichtige hierhergehörende Dekrete. Nach dem einen sollten den Präsidenten sechs Mönche bei wichtigen Angelegenheiten, z. B. Auferlegung von Steuern, beistehen; nach dem anderen durfte ein Kompräsident eine Beschwerde über den Präsidenten nur unter Beiziehung zweier Äbte entscheiden (Slg. Miro n. 65).

Klemens VIII. c. 10 schuf ein vierköpfiges Consilium aus Mönchen (nicht Äbten), wie wir im vorhergehenden Kapitel gesehen haben; alle sollten auf dem Generalkapitel gewählt werden und öfter wechseln. Mehrfach werden in der Bulle diese Berater „Assistentes“ genannt. Die Verfassung dieses Rates war eine kollegiale. Wenn die Ansichten auseinandergingen, so entschied einfach die Mehrheit. Wenn von den fünf

Gliedern des Rates, den Präsidenten eingeschlossen, drei für eine Sache waren, so siegten diese; der Präsident konnte also überstimmt werden. Die Dekrete aber wurden in allen Fällen „Praesidentis nomine“ erlassen; in ihnen mußte auch ausdrücklich vermerkt sein, daß sie „de Assistentium consilio et consensu“ gegeben waren.

Diese Form des Rates war, wenn er überhaupt je gebildet wurde, nicht lange im Gebrauch. Die Konstitutionen von 1662 kennen keinen besonderen Rat für die Präsidenten; sie sehen einfach vor, daß die Definitoren des Generalkapitels, sei es in San Pablo del Camp oder am Orte des Wohnsitzes des Präsidenten zusammenkommen und mit ihm die Angelegenheiten erledigen. Daher auch die besondere Bestimmung über eine etwaige Ergänzung des Definitoriums, wenn ein Mitglied des Definitoriums stirbt oder wegen zu weiter Entfernung nicht kommen kann. In diesen Fällen durfte der Präsident einen Ersatzmann bestellen, der aber in Anwesenheit des gewählten Definitors kein Stimmrecht besaß.

### VII. Die Selbständigkeit der Klöster

Wir haben schon im ersten Abschnitt über die Geschichte der Kongregation dargelegt, daß diese zum großen Teile aus bereits vor dem Laterankonzil 1215 gegründeten Klöstern bestand. Dieser Umstand brachte es natürlich mit sich, daß die Klöster auch innerhalb der Kongregation sich einer größeren Selbständigkeit erfreuten als dies in Mutterklosterverbänden der Fall war. Es war ja auch gar nicht die Absicht des Konzils und Benedikt's XII. gewesen, die Selbständigkeit der Klöster zu beschneiden, die genannten Maßnahmen wollten die Klöster nur reformieren und durch die Verbindung mit anderen deren Bestand sichern. Ganz korrekt sagt daher auch die Klementinische Bulle c. 10, der Präsident solle sich bewußt sein, daß er immer nur zweite Instanz ist.

So blieb natürlich auch jedem Kloster das Recht gewahrt, gemäß c. 58 der Benediktinerregel Novizen aufnehmen und diese zur Profeß zulassen zu können. Die Statuten von 1361 cc. 24 und 29 setzen dieses Recht voraus. Das Generalkapitel von 1577/78 verlangte, daß in den einzelnen Klöstern für die Novizen ein besonderer Novizenmeister aufgestellt werde; wenn aber deren Zahl nicht mehr als drei sei, dann sollten die Novizen einfach unter dem Prior claustralis stehen. Selbst die päpstliche Bulle von 1592 beließ das eigene Recht jedes Klosters. Sie erinnerte zwar an die Konstitutionen Sixtus V. „Cum de omnibus“ vom 26. November 1587 und „Ad Romanum spectat“ vom 21. Oktober 1588<sup>10</sup> und bestimmte in c. 19, daß der Novizenmeister auf dem Generalkapitel geheim gewählt werde, aber wenn dieser außerhalb desselben stirbt, dann sollte doch wieder der Superior und der Konvent des Klosters, wenn auch mit dem Rate und der Erlaubnis des Präsidenten und der Assistenten einen Ersatzmann stellen. Aus dieser Beschränkung der Rechte des Abtes und des

10) Codicis Juris Canonici fontes, Romae 1923 ss. I n. 162, 164 p. 299 ss. 304 ss.

Konventes im Interesse der Reform läßt sich nicht entnehmen, daß schon die Bulle ein gemeinsames Noviziat für alle Klöster im Auge hatte. 1597 beschloß man auf dem Generalkapitel, in jedem Kloster sollte für die Novizen ein „locus separatus a conventu“ eingerichtet werden, wenn dies nicht möglich sei, dann sollten die Prälaten Sorge tragen, daß alle Novizen „in aliqua domo cum magister simul inhabitant“. Erst 1626 taucht zum ersten Male der Gedanke an ein für alle Klöster gemeinsames Noviziat auf. „Approbante Capitulo“ ordneten damals die Präsidenten an, daß in Zukunft alle Novizen innerhalb 20 Tagen vom Tage der Einkehrung an in das Kloster San Cugat übersiedeln sollten, wo das Noviziat „perpetuo“ errichtet sein sollte. Allein dieser Beschluß scheint auf dem Papier geblieben zu sein. Sicher ist, daß das gemeinsame Noviziat 1661 in San Pablo del Camp errichtet und bereits im folgenden Jahre nach San Pedro de Besalu verlegt wurde. Doch auch dieser letztere Beschluß wurde nicht verwirklicht, es blieb in San Pablo del Camp bis zum Jahre 1833, somit bis zur Unterdrückung unserer Kongregation. Die Konstitutionen von 1662 Tit. XIX sehen dann auch nur einen Magister novitorium für die ganze Kongregation vor; dieser wurde von den Präsidenten bestellt.

Wohl kraft des Dekretes Klemens VIII. „Cum ad regularem“ vom 19. März 1603 n. 24,26<sup>11</sup> fanden die Profefßfeiern im gemeinsamen Noviziats-hause statt. Die ersten Professen nahm merkwürdigerweise der Abt von San Cugat, Francesc Bernat de Pons, entgegen, auch dann, wenn die Profefß ablegenden Mönche aus anderen Klöstern, z. B. San Pablo del Camp, Serrateix, Rosas, Sant Llorenç de Bagi, Breda, Rodas waren. Aber 1674 entstand die Frage, ob eine außerhalb des Stabilitätsklosters abgelegte Profefß gültig sei; das Generalkapitel bejahte die Frage. Von jetzt an aber wurde die Profefß, wenn auch in San Pablo del Camp, so doch, mit wenigen Ausnahmen, in die Hand oder in Gegenwart des Abtes jenes Klosters, in dem der Profitent seine Stabilität gelobt hatte, abgelegt. War dies ein anderer Abt, so fügte man später bei „ex commissione sibi facta a N. N. abbate etc“, oder „ex speciali commissione N. N.“ so daß das Recht gewahrt war. Von der casinesischen Kongregation, die auf dem Generalkapitel 1424 beschlossen hatte, der Profefßschedula die Worte „sub Congregatione que dicitur Unitatis“ beizufügen<sup>12</sup>, übernahm man später diesen Brauch mit den Formeln „sub Congregatione Tarraconensi“, „sub Congregatione Claustralium o Claustrali“, oder „sub Congregatione Claustrali Tarraconensi et Caesaraugustana“<sup>13</sup>.

- 
- 11) Vermeersch A., *De religiosis institutis et personis* II, Brugis 1909 n. 43 p. 140 s.
  - 12) Leccisotti D. T., *Congregationis S. Justinae de Padua OSB Ordinationes Capitulorum Generalium*, P. I 1424–1474, I Montecasino 1939, 2.
  - 13) Riera, Jordi M., *Professions monastiques emesses ad monestir de Sant Pau del Camp (1672–1833)* (Catalonia monastica I), Montserrat 1927 241–294.

Die Stabilität im Profeszkloster war freilich etwas gedämpft oder eingeschränkt. Schon auf den Generalkapiteln 1227 und 1229 war die Bestimmung getroffen worden, daß die Visitatoren das Recht haben sollten, aus größeren Klöstern je mit Zustimmung des Abtes Mönche „ad tempus“ in ein kleineres Kloster zu versetzen. Diese Bestimmung war offensichtlich dem Generalkapitel der benachbarten Provinz Narbonne 1226 entnommen worden, dessen Statuten Gregor IX. 1228 approbiert hatte<sup>14</sup>.

Das Recht der freien Abtswahl, das ja die meisten unserer Klöster schon vor dem Eintritt in die Kongregation besaßen und das ihnen vielfach noch in päpstlichen Bullen bestätigt war, blieb den Klöstern stets erhalten; nie ist daran gerüttelt worden. Es ist geradezu charakteristisch, daß weder die Statuten von 1361 noch die Klementinische Bulle ein Kapitel *De electione abbatis* aufwies.

1685 wurde auf dem Generalkapitel beschlossen, daß die Konvente innerhalb von acht Tagen von der Sedisvakanz an einen Prior und Generalvikar, oder getrennt zwei Personen, einen Prior und einen Generalvikar wählen sollten. Es wurde somit einfach das Recht des Trienter Konzils für die Domkapitel (*sess. XXIV de ref. c. 16*) übernommen.

Definitive Übertritte von einem Kloster in ein anderes der Kongregation scheinen öfters vorgekommen zu sein. Sie galten erlaubt, wenn der eigene Obere zustimmte. So das Generalkapitel 1503, wo auch nähere Verordnungen über die vermögensrechtliche Seite eines solchen Übertritts erlassen wurden: „*Bona monachi translati ad aliud monasterium cum monacho transferuntur*“ (*Slg. Miro n. 83*).

Eine Eigenart unserer Kongregation war die, daß das Generalkapitel 1674 beschloß, die *jubilatio* schon mit 30 Profesßjahren eintreten zu lassen. Die *jubilati* sollten von allen gemeinsamen Übungen, die Betrachtung ausgenommen, exemt sein; sie erhielten Distributionen für alle Horen und Anniversarien, doch waren die *jubilati* zum Gehorsam gegen den Oberen verpflichtet. Von einer solchen *jubilatio* schon nach 30 Jahren — sonst erst nach 40 Jahren (*can. 422 § 1*) — sagte Benedikt XV. am 16. Mai 1919, sie sei eine „*specialis gratia in exemplum non trahenda*“<sup>15</sup>. In unserer Kongregation scheint sie sich kraft Gewohnheit eingebürgert zu haben. Distributionen erhielten übrigens auch jene, die im Interesse der Kongregation vom Chore abwesend waren (*Slg. Miro n. 130 can. 421 § 1, 10<sup>0</sup>*).

Natürlich hatten die Präsidenten über jede Abtei und jedes Kloster ein gewisses Aufsichtsrecht. So durften z. B. die Äbte nie über zwei oder höchstens drei Monate ohne Erlaubnis des Präsidenten abwesend sein. Dessen Genehmigung war auch einzuholen, wenn ein einfacher Mönch auf einer Reise die Grenzen der Provinz überschreiten wollte (*Generalkapitel 1600*).

14) Bull. Taur. III, 456.

15) AAS 11, 1919, 339.

## VIII. Die Studienhäuser

Im Anschluß an die Beratungen auf dem Konzil von Vienne 1311<sup>16</sup> und die Verordnungen der Benedictina c. 6–8 verfügten die Konstitutionen von 1361 cc. 46 zunächst, daß diese Gesetze eingehalten werden sollen. Aber die Präsidenten der Kongregation bestimmten außerdem und verpflichteten noch manche speziell genannte Klöster zur Aufstellung eines Magisters, so die Klöster Ripoll, San Cugat, Rodas, später nach Bañolas verlegt (Slg. Miro n. 15), Peña, Quixols, die geeignet waren, die jungen Kleriker in Grammatik und Logik zu unterrichten. Außerdem wurde bestimmt, daß nur in Klöstern die Studien gemacht werden dürften, doch konnte der Prälät aus gerechtem Grunde eine Ausnahme gestatten. Die aus anderen Klöstern stammenden Benediktiner unterstanden dann hinsichtlich Disziplin und Gehorsam ganz dem Oberen jenes Klosters, in dem sie den Studien oblagen. An den Beratungen im Kapitel durften diese auswärtigen Studenten natürlich nicht teilnehmen. Die Studien sollten durch besondere „conservatores studii“ beaufsichtigt werden (Generalkapitel 1490, 1553). Leider mußten später die Präsidenten die Einsetzung von magistri sub poena excommunicationis befehlen (Slg. Miro Nr. 11), auch mußten die Prälaten ermahnt werden, für ihre Studenten die Pensionen rechtzeitig zu zahlen. (Slg. Miro n. 6).

Auf Wunsch König Philipp's II. errichtete dann Klemens VIII. am 14. August 1592 in eLrida ein Studienkolleg für die Kongregation. Dasselbst befand sich bereits seit 1300 das von König Jakob II. gegründete Generalstudium, das von Bonifatius VIII. am 1. April 1300 reich privilegiert worden war, und wo seit 1430 auch die theologische Disziplin gelehrt wurde. Dieses Studienkolleg stand „sub superiorum dicti ordinis cura et iurisdictione omnimodo quoad omnia“. Zur Finanzierung desselben wurde ihm das Kloster San Lorenz del Munt und einige Priorate einverleibt. Der Prior des Kollegs wurde von den Präsidenten und dem Generalkapitel ernannt. Bei schwierigen Sachen, die sich zwischen den Generalkapiteln ereigneten, mußte er zur Beratung beigezogen werden. Die in das Kolleg aufzunehmenden Kleriker schlugen die Visitatoren den Präsidenten vor; denn diesen stand die Leitung und Verwaltung des Kollegs zu. Die an der Universität Barzelona studierenden Kleriker mußten nach einem Generalkapitelsbeschluß von 1574 in San Pablo del Camp vor Barzelona oder in der nächsten Umgebung wohnen.

## IX. Die Frauenklöster

Nach den Bestimmungen des Laterankonzils 1215 c. 12 gehörten die Frauenklöster auch zur Provinz oder Kongregation. Sah es doch ausdrücklich vor, daß die von den Präsidenten bzw. vom Kapitel aufgestellten

---

16) C. 1 § 8, Clem. 3, 10, Müller E., Das Konzil von Vienne 1311–1312. Seine Quellen und seine Geschichte, Münster i. W. 1934, 516 A. 75.

Visitatoren auch die Nonnenklöster visitieren sollten. Auch die Konstitutionen von 1361 hatten ein eigenes Kapitel (c. 44) über die Frauenklöster. Obwohl eine ganze Reihe von Klöstern älter war als die Kongregation selbst und man an sich vermuten sollte, daß ein benachbarter Abt eine gewisse Oberhoheit über Nonnenklöster ausgeübt habe, wie es übrigens bei dem Frauenkloster Santa Cruz in Jaca war, das schon im 10. Jahrhundert vom benachbarten Abt von San Juan de la Peña abhing, war es doch in unserer Kongregation anders. Die Visitation durch die Visitatoren der Kongregation bewirkte offensichtlich, daß die Frauenklöster ganz unter die Jurisdiktion der Präsidenten kamen. Diese bzw. ihre Kommissare führten den Vorsitz bei der Äbtissinnenwahl. Das Wahlrecht hatten gemäß c. 64 der Benediktinerregel die Nonnen, aber es war ihnen nach den Dekreten der Generalkapitel 1524 und 1597 gestattet, „consulere Praesidentem vel alterum eorum dicte Provinciae, si eos vel alterum habere commode poterint“, eventuell auch „alios abbates seu aliquem religiosum seu religiosos probos antiquos et honestos nostre religionis“ (Slg. Miro n. 127). Von einer Bestätigung der Gewählten ist aber nie die Rede. Die Äbtissin galt offenbar als ipso facto konfirmiert. Die Präsidenten gaben auch zur Profestablegung die Erlaubnis, doch wurde in der Gelübdeformel nur die Äbtissin erwähnt. Die Beichtväter wurden auf dem Generalkapitel bestellt, d. h. die Präsidenten schlugen sie vor und die übrigen Teilnehmer antworteten mit placet oder non placet (1662 Tit. VIII c. VII u. VIII). Während früher auch Mendikanten als Beichtväter tätig waren, übten später dieses Amt nur noch Mönche der Kongregation aus (Slg. Miro n. 1). Die Klausur durften die Präsidenten betreten, freilich nur in Begleitung von zwei Äbten oder eines Abtes und eines Mönches.

Unsere Kongregation bestand über 600 Jahre. In dieser langen Zeit hat sich natürlich auch manches eingenistet, was nicht in Ordnung war und einer strengen klösterlichen Disziplin widersprach. Auf der anderen Seite weist sie aber auch einen sehr schönen, soliden Zug auf, nämlich die nette Zusammenarbeit zwischen Oberen und Untergebenen. Auf drei Punkte möchten wir hier hinweisen.

a) Daß an der Ausarbeitung der Konstitutionen von 1361 außer Abt Petrus von San Cugat noch Mönche beteiligt waren, ist nicht überliefert. Diese Konstitutionen bedurften wiederholt einer Überarbeitung und Ergänzung; hier wurden aber in die vom Generalkapitel aufgestellten Kommissionen außer verschiedenen Äbten auch mehrere Mönche aufgenommen. Auch zur Vorbereitung der Bulle von 1592 waren in Rom zwei Mönche tätig.

b) Wiewohl das Laterankonzil nur die Teilnahme der Oberen an den Generalkapiteln vorsah, haben die Oberen unserer Kongregation, wohl beeinflußt von dem Vorbilde anderer Benediktinerkongregationen und anderer Orden, von sich aus, ohne Zutun des Hl. Stuhles, den untergebenen Mönchen die Teilnahme an den Kapiteln gestattet, ein Erfordernis, das ja auch c. 3 der Benediktinerregel nahe legt.

c) Das Laterankonzil hatte verordnet, daß die Visitationen durch „religiosae et circumspectae personae“ vorgenommen werden. Die Statuten der Dominikaner von 1228 d. II c. 19 sahen vor: „Priores autem seu doctores in visitatores nullatenus eligentur“. Auf dem Generalkapitel der Englischen Provinz 1255 dagegen haben die Äbte und Konventualprioren zum eigenen Vorteil beschlossen, daß nur Äbte und Konventualprioren zu Visitatoren bestellt werden könnten<sup>17</sup>. Unsere Kongregation aber hat einen diskreten Mittelweg eingeschlagen, in ihr wurden nicht bloß die Oberen zu Visitatoren ernannt, sondern diesen wurde je ein Konvisitator aus den Reihen der Konventualen beigegeben. Auch dies ist ein Erfordernis der Gerechtigkeit und Billigkeit. Ist der Visitor nur ein Oberer, so besteht Gefahr, daß dessen Rechte überspitzt und überspannt und die Untergebenen vernachlässigt werden. Wie bei so vielem liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte. Woher unsere Kongregation diese Einrichtung übernommen hat, läßt sich nicht recht feststellen. Sicher ist nur, daß sie bereits die in Spanien schon früh verbreiteten Augustinereremiten hatten. Die Bulle Alexander's IV. „Jis quae“ vom 31. Mai 1255 hatte verordnet, daß der Generalprior „duos discretos fratres ipsius ordinis eligere, unum de subditis et alterum de praelatis“, die die Visitationen vornehmen sollten<sup>18</sup>. Bei den schwarzen Benediktinern treffen wir diese Anordnung in den Konstitutionen der im 15. Jahrhundert geplanten Kongregation von St. Matthias in Trier: „unus abbatum et unus priorum vel alius idoneus“<sup>19</sup>, sowie in den am 31. Januar 1712 von Klemens XII approbierten Konstitutionen der polnischen Kongregation c. 9. Diese letzteren sehen vor: wird der Präses aus den Äbten gewählt, dann können die zwei anderen Visitatoren Konventualen sein; ist der Präses aber aus den Konventualen gewählt, dann ist der erste Visitor ein Abt und der zweite ein Konventuale. Von den heutigen Benediktinerverbänden haben diese Einrichtung noch die weißen Olivetaner. Bei ihnen sind Visitatoren einmal der Generalabt, sowie drei vom Generalkapitel aufgestellte Visitatoren, die Äbte oder Mönche sein können. Die Visitationen nehmen jeweils vor „Abbas Generalis et unus Visitor, vel alteruter, comitante monacho ab Abbate Generali deputato“ (Constitutiones 1932 n. 314 f, 350). Die Abhaltung der Visitation durch einen Oberen und einen Konventualen ist somit mehrfach durch den Hl. Stuhl approbiert worden. In unserer Kongregation war dieser Visitationsmodus sicher 500 Jahre lang Brauch. Hervorzuheben ist noch, daß unsere Kongregation die wohl vom Hl. Stuhl vorgeschlagene Form, die Visitationen überhaupt nicht durch die Äbte,

17) Scheeben H. Chr., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen, Köln 1939, 73. Documents illustrating the activities of the general and provinciae chapters of the english black monks 1218—1540. ed. W. A. Pantin, London 1933, I 54.

18) Bull. Taur. III, 617.

19) Linneborn J., Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens (Deutsche Geschichtsblätter 14, 1912, 55).

sondern nur durch Konventualen vornehmen zu lassen, abgelehnt und an ihrem alten Modus festgehalten hat.

Alle drei erwähnten Punkte zeigen, daß in unserer Kongregation zwischen den Oberen und den Konventualen ein gutes Verhältnis bestand; es herrschte eben in der Kongregation die benediktinische „discretio“, die „mater virtutum“ (Reg c. 64), d. i. die kluge und weise Maßhaltung in allem, in alter Zeit die wohlgebildete Fähigkeit, in sittlichen Dingen des wirklichen Lebens weise zu unterscheiden und solcher Unterscheidung gemäß auch zu entscheiden und die Entscheidung in die Tat zu überführen. In unserer Kongregation hat sich offenbar verwirklicht, was Benedikt XII. in c. 3 seiner Konstitution wünschte: „Membra suo capiti consonent, et caput respiciat sua membra“<sup>20</sup>.

20) Bull. Taur. IV 352.

## Der Sedenzbeginn des Bischofs Waltrih von Passau (gest. 804)

Von Notker Würmseer OSB, Schäftlarn (Obb)

Der Beginn der bischöflichen Regierung des Bischofs Waltrih von Passau wird von dem Geschichtsschreiber der Diözese Passau, Heuwieser<sup>1</sup>, in das Jahr 774 verlegt und zwar zwischen den 1. Mai 774 und den 1. September 774. Das Jahr 774 nimmt er an, weil in dem *Chronicon Laureshamense* als Teilnehmer an der Weihe der Klosterkirche Lorsch ein „Waldricus episcopus“ genannt ist und diese Kirchweihe nach Angabe der *Monumenta Germaniae*<sup>2</sup> am 1. September des Jahres 774 stattgefunden hat. Nach dem 1. Mai dieses Jahres läßt er die Regierung des Bischofs Waltrih beginnen, weil der Necrolog<sup>3</sup> des Klosters St. Nikolaus in Passau als Sterbedatum des Vorgängers Waltrihs im bischöflichen Amt, des Bischofs Wisurich, den 1. Mai nennt.

Heuwieser folgt mit diesem Ansatz der kirchengeschichtlichen Tradition<sup>4</sup>. Nachgeprüft scheint er jedoch diese Tradition nicht zu haben, obwohl aus einem zweifachen Grund Anlaß dazu gewesen wäre. Erstens war es nämlich gar nicht selbstverständlich, daß mit dem Waltrih episcopus der Lorschener Chronik<sup>5</sup> der Bischof von Passau gemeint war; denn die Chronik gibt den Ort des Bischofssitzes bei ihm so wenig an wie bei den Bischöfen Megingoz, Wiomad und Angilram, die neben dem Erzbischof Lull von Mainz ebenfalls als Teilnehmer bei der Kirchweihe in Lorsch genannt sind. Sicher scheint zunächst nur, daß dieser Bischof Waltrih ein Diözesanbischof (kein „Klosterbischof“, kein „Chorbischof“) gewesen sein muß, weil nachweisbar auch die andern bischöflichen Teilnehmer Diözesanbischöfe waren. Ob es aber einen Diözesanbischof Waltrih zur angegebenen Zeit nicht etwa auch sonst noch im Frankenreich gab, hätte erst festgestellt werden müssen, bevor man den Lorschener Waltrih mit dem Passauer Bischof Waltrih identifizierte. In der Tat weisen — worauf in anderem Zusammenhang noch näher eingegangen werden soll — die Bischofslisten von Langres<sup>6</sup> etwa zur gleichen Zeit einen Bischof Waltrih als Nachfolger des Bischof Hariolf bzw. des Bischofs Erlolfus auf. Auch im sogenannten Testament des Remi-

1) Heuwieser M., Geschichte des Bistums Passau, 1939 / S. 125—126.

2) MGSS XXI, 348.

3) MGNecrol IV, 143.

4) Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands 1912 Bd. II / S. 437, Anm. 2 u. 4. Mon. Boica Bd. XXVIII/II nr. XXII.

5) Codex Laureshamensis Bd. I, bearbeitet von Karl Glöckner 1929.

6) Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, Tome 2, S. 189.

gius in Straßburg<sup>7</sup> taucht unter den Unterschriften etwa zur gleichen Zeit ein Waldericus episcopus auf. Doch sei auf diesen ersten Punkt, der nur auf eine methodische Forderung hinweisen sollte, hier kein Gewicht gelegt, da — um dies vorauszunehmen — sich aus der Betrachtung eines weiteren Zusammenhangs ergeben wird, daß es mit der traditionellen Gleichsetzung des Lorscher Waltrih episcopus mit dem Passauer Diözesanbischof seine Richtigkeit hat. Anders ist es mit der Datierung des Sedenzbeginns des Passauer Bischofs Waltrih. In diesem Punkt hätte die notwendige Nachprüfung der traditionellen Angaben zu einer Änderung des bisherigen Ansatzes führen müssen. Diese Nachprüfung sei hiemit nachgeholt:

1. Es gibt zwei dokumentarische Zeugnisse, daß der Bischof Wisurich von Passau im Jahre 777 das heißt im dreißigsten Jahre der Regierung Tassilos noch gelebt und geamtet hat:

a) In der Urkunde Nr. 6 (Mon. Boica Nr. XXII) der Traditionen des Hochstifts Passau<sup>8</sup>, die ausdrücklich in das 30. Jahr der Regierung Tassilos datiert ist, erscheint unter den Zeugen und auch als Schenker noch der Bischof Wisurich. Er ist also für dieses 30. Jahr Tassilos d. h. für das Jahr 777 noch als lebend und amtent bezeugt.

Wenn Heuwieser dazu bemerkt: „Die Datierung ist dahin zu berichtigen, daß der Bischof Wisurich 774 starb“, so ist zu sagen, daß die Methode gefordert hätte, einfach festzustellen, daß die Nennung des Bischofs Wisurich in der Urkunde Nr. 6 aus dem Jahre 777 der Datierung der Lorscher Kirchweih auf das Jahr 774 mit Bischof Waltrih als Teilnehmer widerstreitet. Das *Chronicon Laureshamense* ist ja von vornherein nicht glaubwürdiger als die Passauer Urkunde Nr. 6.

b) In den Traditionen des Klosters Mondsee<sup>9</sup> findet sich eine Urkunde über die Schenkung der Hälfte der „villa Munolfinga“ an die Kirche des hl. Michael in Mondsee. In dieser Urkunde ist ebenfalls der Bischof Wisurich als Zeuge unterschrieben. Die Urkunde trägt als Datumsangabe die ausdrückliche Feststellung „et tunc erat Tassilo XXX annorum“. Auch hier tritt also Bischof Wisurich wieder im dreißigsten Jahr Tassilos d. h. im Jahre 777 als lebend und amtent auf.

Wenn Hundt<sup>10</sup> in seiner Abhandlung über die Bayrischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger dazu schreibt: „Wegen des Bischofs Wisurich von Passau Anwesenheit, der 774 starb, kann die Urkunde nicht zum 30sten Regierungsjahre ausgestellt werden; wir glaubten daher die Angaben derselben auf das 30ste Lebensjahr Tassilos beziehen zu dürfen“, so gilt für ihn dasselbe, wie für Heuwieser zur Urkunde

7) Wentzke, Die Regesten der Bischöfe von Straßburg I Nr. 56 / S. 228.

8) Heuwieser, Die Traditionen des Hochstifts Passau 1930.

9) Cod. lun. U. B. I. I. Vgl. Hundt, Über die Bayrischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger Nr. 58 (Abhandlungen BAW XII / S. 203).

10) Hundt a. a. O. / S. 222 zu Nr. 58.

Nr. 6; denn auch Hundt kann die Behauptung, daß Bischof Wisurich 774 starb, nur direkt oder indirekt aus der Lorscher Chronik bezogen bzw. erschlossen haben, denn es gibt keine direkte Nachricht über das Todesjahr Wisurichs.

Dazu kommt folgendes: In der Passauer Urkunde Nr. 6 kommt als Schreiber der Diakon Snelhart vor. Dieser Schreiber Snelhart erscheint auch in der Gründungsurkunde von Kremsmünster<sup>11</sup> aus dem Jahre 777 d. h. dem dreißigsten Regierungsjahr Tassilos. Der gleiche Schreiber Snelhart schreibt auch die Urkunde Nr. 3 der Schäftlarnner Traditionen<sup>12</sup>, die vom Herausgeber Weißthanner in die Jahre 776–779 datiert wird (die Urkunde selbst datiert sich in das 29ste Jahr Tassilos). Dieser Diakon Snelhart scheint sonst in keiner bayerischen Urkunde als Schreiber vorzukommen. Seine Tätigkeit scheint sich also auf die Jahre 776/777 beschränkt zu haben. Insoweit wäre die Tatsache, daß dieser Schreiber Snelhart, der in der Schäftlarnner und der Kremsmünsterer Urkunde um 777 vorkommt, eine indirekte Bestätigung dafür, daß auch die Urkunde Nr. 6 aus Passau, in der Bischof Wisurich als Zeuge und Schenker gemeinsam mit dem Schreiber Snelhart erscheint, in das Jahr 777 gehört, in das sie sich selber datiert, aber keinesfalls in ein Jahr vor 774, wie Heuwieser (mit Hundt<sup>13</sup> und mit dem Herausgeber der Mon. Boica<sup>4</sup>) annimmt.

Darnach sprechen nun zwei klare urkundliche Zeugnisse und eine indirekte Bestätigung für die Tatsache, daß Bischof Wisurich von Passau noch 777 gelebt und geamtet hat; damit sprechen diese Zeugnisse aber auch gegen die Angaben der Lorscher Chronik, daß Bischof Waltrih (von Passau) bereits im September des Jahres 774 der Lorscher Kirchweih beigewohnt habe, also bereits vor dem 1. 9. 774 Bischof von Passau geworden sei. Man müßte methodisch die Diskrepanz zwischen den beiden Angaben als unerklärlich stehen lassen, falls sich auch die Angaben der Lorscher Chronik als ebenso gesichert feststellen ließen wie die Angaben der Passauer und Mondseer Urkunden, nach denen Bischof Wisurich bis zum 1. Mai 777<sup>3</sup> noch lebte und Waltrih also bis dahin noch nicht Diözesanbischof gewesen sein konnte.

Sind die Angaben der Lorscher Chronik bezüglich des Datums der Kirchweihe aber wirklich so gesichert, wie das sowohl der Herausgeber des entsprechenden Bandes der MGSS XXI/S. 348 wie Karl Glöckner, der Herausgeber des Codex Laureshamensis<sup>14</sup> darstellt?

Daß dies nicht der Fall ist, scheint zum mindesten soweit bewiesen werden zu können, daß es methodisch unerlaubt wird, wegen der Datierung der Lorscher Kirchweih die bestimmten Datierungen der Passauer Urkunden Nr. 6 und der Mondseer Urkunde Cod. Lun. U. B. I. I. wegzuerklären:

11) Hundt a. a. O. / S. 207 Nr. 94.

12) Weißthanner A., Die Traditionen des Klosters Schäftlarn 1953.

13) Hundt a. a. O. / S. 222 zu Nr. 95.

14) Glöckner a. a. O., Bd. I / S. 282 Anmerkungen.

- a) Zunächst ist zu sagen — das wird nicht wenig überraschen —, daß die Lorsch Chronik selbst in ihrem Text<sup>15</sup> die gemeinte Kirchweih tatsächlich gar nicht auf das Jahr 774 datiert, sondern — genau auf das Jahr 777. Und diese Datierung der Lorsch Chronik wird erhärtet durch zwei weitere Angaben im Text, nämlich durch die Angabe, daß diese Kirchweihe stattgefunden habe im XIII. Jahr nach der Gründung des Klosters, was wieder in das Jahr 777 führt, und durch die ausdrückliche Angabe, daß bei der Kirchweihe auch der Sohn Ludwig des Kaisers Karl des Großen anwesend war, der sicher nicht vor 777 geboren ist.
- b) Wie kommt es, daß trotz dieser genauen, einander stützenden Angaben des Textes die Herausgeber glaubten, vom Text abweichen zu sollen und nicht nur das Inkarnationsjahr, sondern auch den Bezug auf das Gründungsjahr und sogar die inhaltliche Mitteilung über die Teilnahme des Kaisersohnes Ludwig glaubten ignorieren zu dürfen, um das Jahr 774 einsetzen zu können?

Dies kommt daher, daß die beiden Herausgeber nicht gesehen zu haben scheinen, daß das *Chronicon Laureshamense* bei der Datierung der Kirchweih nicht vom Regierungsantritt Karls des Großen nach dem Tode seines Vaters Pippin 768 ausgeht, sondern — wie der Text ausdrücklich sagt — „regni vero Karoli, ex quo defuncto fratre suo Karlomanno monarchia ad eum transiit, anno sexto“. Das heißt: die Chronik zählt das 6. Jahr seit dem 4. 12. 771, an welchem Datum Karls Bruder Karlmann gestorben ist. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet, ist das 6. Jahr der Alleinherrschaft Karls des Großen das Jahr 777, mit dem die andern zeitbezüglichen Angaben des Textes genau übereinstimmen.

Natürlich ist die Datierung „im sechsten Jahr“ auch in der Schenkungs-urkunde über die „villa Oppenheim“, die nur einen Tag<sup>16</sup> nach der Kirchweih am 2. September ausgestellt wurde, nicht anders zu verstehen wie in der Kirchweihurkunde, auch wenn dabei der Zusatz „ex quo defuncto fratre suo Karlomanno monarchia ad eum transiit“ fehlt. Der enge zeitliche und sachliche Zusammenhang der beiden Urkunden des gleichen Jahres und gleichen Monats läßt eine Datierung von zwei verschiedenen Ausgangspunkten nicht zu.

Der Herausgeber des *Chronicon Laureshamense*, Karl Glöckner<sup>17</sup>, will aber auch aus der Einleitung zum Kirchweihbericht in der Chronik („subsequente post haec anno“) schließen, daß es sich um das Jahr 774 (nicht um das Jahr 777, wie unsere Untersuchung feststellt) handelt. Dieses „sub-

15) Der Text lautet bei Glöckner, Bd. I/S. 282: „Subsequente post haec anno id est dominicae incarnationis DCCLXXVII (= 777) sed a fundatione sive exordio laureshamensis monasterii anno XIII (Gründungsjahr 764, also 764 + 13 = 777) regni vero Karoli, ex quo defuncto fratre suo Karlomanno monarchia ad eum transiit, anno VI“. Da Karlmann am 4. 12. 771 gestorben ist, ergibt sich als Jahr der Kirchweih 771 + 6 = 777.

16) Glöckner a. a. O. / S. 2.

17) Glöckner a. a. O. / S. 282 Anmerkungen.

sequente post haec anno“ beziehe sich nämlich auf die vorhergehende Urkunde, in der Karl der Große eine Schenkung in Hepfenheim macht und die als Datum trägt: „Anno quinto regni nostri“. Dieses fünfte Regierungsjahr versteht Glöckner als das 5. Jahr nach dem Regierungsantritt Karls am 9. Oktober 768 und kommt so auf das Jahr 773, dem dann allerdings die Kirchweih „subsequente post haec anno“ im Jahre 774 folgen müßte. Aber nichts hindert, auch diese Datumsangabe, ebenso wie die folgenden zwei, auf das entsprechende Jahr zu beziehen, „ex quo defuncto fratre suo Karlomanno monarchia ad eum (scil. Karl den Großen) transiit“ und so als Jahr der Schenkung in Hepfenheim (nicht das Jahr 773, sondern) das Jahr 776 zu bestimmen, auf welches dann die Kirchweih im nächsten Jahr 777 folgt. Daß aber diese Datierung nicht bloß so verstanden werden kann, sondern so verstanden werden muß, ergibt sich mit genügender Gewißheit wohl daraus, daß der Text der Chronik (von zwischengeschalteten Immunitätsurkunden, die auf 775 oder 772 datiert werden mögen und) vor dieser Urkunde über die Schenkung von Hepfenheim die folgenden Berichte einführt mit den Worten: „Anno deinde dominicae incarnationis DCCLCCVI“ das heißt mit dem Jahr 776.

Der Verfasser der Chronik bezieht also das Nachfolgende (außer vielleicht den vermutlich dazwischengeschalteten Immunitätsurkunden) auf das Inkarnationsjahr 776 und datiert auch damit die Kirchweih auf das Jahr 777. Dies tut er, obwohl er in dieser Chronikbemerkung zugleich zeigt, daß er sich durchaus bewußt ist, daß zwei verschiedene Zählungen der Regierungsjahre Karls angewendet werden können: die Zählung seit der „Alleinherrschaft“ nach dem Tod Karlmanns (für den Bereich der früheren Herrschaft Karlmanns) und die Zählung seit dem Tode Pippins (768). Der Chronist zeigt dies, indem er von dem eben genannten Inkarnationsjahr DCCLXXVI (776) ausdrücklich sagt, es sei das VIII. Jahr von Karls Königtum d. h. das Jahr seit 768, dem Todesjahr Pippins.

Es besteht also auch der Beweisversuch Karl Glöckners aus dieser Einleitung zum Kirchweihbericht („subsequente post haec anno“) nicht zu recht und gibt keine genügende Grundlage, die ausdrücklichen Angaben des Kirchweihberichtes, daß es sich um das Jahr 777 handle, auf 774 zu korrigieren. Man wird sich deshalb nun wohl damit abfinden müssen, daß es sich bei dieser Korrektur von klaren und bestimmten Urkundentexten um einen historischen Irrtum der Herausgeber handelt: Die Kirchweih von Lorsch fand am 1. September 777 statt, nicht am 1. September 774.

Mit der Feststellung, daß die Kirchweih von Lorsch am 1. 9. 777 stattfand, wird nun die Gleichsetzung des bei dieser Kirchweih anwesenden Bischofs Waltrih mit dem Passauer Bischof Waltrih methodisch erst möglich. Denn sonst würden dieser Gleichsetzung die Passauer Urkunde Nr. 6 und die Mondseer Urkunde I, 1, die beide den Vorgänger Waltrihs, den Bischof Wisurich, im Jahre 777 noch als lebend und amtierend ausweisen, widersprechen. Diese Gleichsetzung wäre freilich sofort wieder in Frage gestellt, wenn sich Bischof Wisurich noch über das Jahr 777 hinaus ur-

kundlich nachweisen ließe. Das ist aber nicht der Fall. Zwar stammt die erste Passauer Urkunde, in der Waltrih mit bestimmter Datierung als Bischof von Passau erscheint<sup>18</sup>, erst vom 1. 3. 788; aber in der Gründungsurkunde von Kremsmünster, die in das 30. Jahr der Regierung Tassilos, also in das Jahr 777 datiert ist, steht als Zeuge nach den Bischöfen Virgilius und Sinpreht auch ein Walther episcopus, den Hundt<sup>19</sup> zweifellos richtig mit dem Bischof Waltrih von Passau identifiziert. Die Reihenfolge zeigt dabei wohl, daß Waltrih dem Regierungsantritt nach der jüngste der drei Bischöfe war. Diese Kremsmünsterer Urkunde beweist also, daß der Bischof Wisurich von Passau im Jahre 777 und zwar nach den Necrologien von St. Nicola früher als am 1. Mai gestorben ist und ermöglicht die Annahme, daß sein Nachfolger Waltrih spätestens vom 1. September 777 an sein Nachfolger war. Die Passauer Urkunde Nr. 6 und die Mondseer Urkunde I, 1 müssen demnach vor dem 1. Mai 777 ausgestellt sein, während die Kremsmünsterer Gründungsurkunde nach dem 1. Mai 777, möglicherweise erst nach dem 1. September 777 ausgefertigt worden ist. Dem widerspricht nicht, daß die Mondseer Urkunde das Datum des 31. Dezember trägt, an dem Wisurich schon gut ein halbes Jahr tot war. Denn die Urkunde sagt ausdrücklich, daß dieses letztere Monatsdatum das Konfirmationsdatum sei, nicht das Traditionsdatum, für das erklärt wird „tunc erat Tassilo XXX annorum“. Die Gleichsetzung des Lorsch Bischofs Waltrih mit dem Passauer Bischof Waltrih kann bei so trefflicher Übereinstimmung der Daten nun also kaum mehr einem begründeten Zweifel begegnen. In diesem Punkt hat sich die überlieferte Anschauung bestätigt.

Die oben erwähnte Tatsache, daß in den Bischofslisten der Diözese Langres um die gleiche Zeit ebenfalls ein Bischof Waltrih erscheint, tut diesem Ergebnis keinen Eintrag. Es läßt sich nämlich nachweisen, daß dieser Bischof Waltrih zu Unrecht in die Listen der Diözesanbischöfe des Bistums Langres (die aus dem 12. Jahrhundert stammen) aufgenommen worden ist. Wohl gibt es einwandfreie Urkunden, die für den November 778 und für Juni 783 einen Bischof Waltrih im Gebiet des Bistums Langres ausweisen<sup>20</sup>, aber sie besagen ausdrücklich, daß dieser Bischof Waltrih Vorstand der „Basilica“ (und der „congregatio“) des hl. Benignus in Dijon war, aber nicht, daß er Bischof der Diözese Langres war, zu der allerdings Dijon gehörte. Bischof der Diözese Langres war nach dem *Liber Pontificalis* im Jahre 769 vielmehr „Erlolfus“, den ein Brief Hadrians I. aus dem Jahre 791 auch „Herulfus“ nennt (was die lautgerechte Fortbildung des Namens Er-

18) Heuwieser, Die Traditionen d. Hochstifts Passau Nr. 15.

19) Hundt a. a. O. / S. 222 zu Nr. 94. Auch das Lexikon für Theologie und Kirche Bd. VII / Sp. 1001 (Schmöller) identifiziert den „Walther epi“ der Gründungsurkunde von Kremsmünster ohne weiteres mit dem Passauer Bischof Waltrih.

20) Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne par Etienne Perard, Paris 1664.

lolfus ist<sup>21</sup>. Da dieser „Herulfus“ unter der Namensform „Hariolf“ (ein anderer dieses Namens scheint nicht in Betracht zu kommen) noch 783/84 im Salzburger Verbrüderungsbuch steht („Hariolf ep. et congr. sua“), so kann auf keinen Fall Waltrih im Jahre 777/778 d. h. zur Zeit der Lorscher Kirchweih Bischof von Langres gewesen sein. Die Bischofslisten von Langres schwanken denn auch in ihren drei verschiedenen Rezensionen selbst in ihren Angaben, indem die eine den Namen Hariolf ausscheidet, die andere den Namen Waltrih ausscheidet und die dritte beide Namen ausschließt, wie Duchesne<sup>22</sup> kopfschüttelnd bemerkt. Dieser Bischof Hariolf kam übrigens wohl deshalb in die Salzburger Verbrüderung, weil er zugleich Gründer und Abt von Ellwangen war und als solcher den Salzburger Sprengel als Nachbar berührte.

Welche Bewandnis es aber eigentlich mit diesem Bischof Waltrih der Jahre 778 und 783 an der Basilica des hl. Benignus in Dijon hat, sei hier nicht weiter verfolgt. Es sei nur auf die auffallende Tatsache hingewiesen, daß es nacheinander im Bereich des Bistums Langres 778 und 783 einen Bischof Waltrih<sup>20</sup> und von 791 an einen Bischof „Betto“<sup>22</sup> gibt und daß auch im Kloster Schäftlarn in Bayern<sup>12</sup> zu gleicher Zeit nacheinander ein Bischof Waltrih und Petto in den Urkunden erscheinen. Zur Erklärung dieser auffallenden Tatsache sei hier vorausgenommen, daß Anzeichen dafür bestehen, daß nicht nur die Bischöfe Waltrih und Petto, die in den Traditionen des Klosters Schäftlarn in den Jahren 776 oder 778 (wie der Herausgeber dieser Traditionen datiert) nacheinander bis 812/13 vorkommen, mit den Bischöfen Waltrih und Betto der Urkunden von Dijon und Langres identisch sind, sondern auch, daß es sich bei dem Bischof Waltrih von Lorsch, von Passau, von Straßburg und von Schäftlarn um den gleichen Bischof Waltrih handelt. Die Klarstellung, daß der Lorscher Waltrih in das Jahr 777 gehört und mit dem Passauer Bischof Waltrih tatsächlich (wie bisher schon, freilich gegen die ausdrückliche Datumsangabe einer Passauer und einer Mondseer Urkunde, angenommen wurde) identisch ist, kann als erste Stufe für den Nachweis der Identität sämtlicher Bischöfe dieses Zeitraumes mit dem Namen Waltrih gelten. Der Beweis dieser ersten Stufe, um den es in dieser Abhandlung ging, dürfte kaum mehr einem begründeten Einwand begegnen.

21) Schwarz W., Studien zur älteren Geschichte des Klosters Ellwangen (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 1952, S. 7 ff).

22) Duchesne, Fastes ... Tome 2 / S. 189 Nr. 33 und Nr. 24.

## Literarische Umschau

**Geist und Gestalt.** Biographische Beiträge zur Geschichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens, 3 Bände, München, Becksche Verlagsbuchhandlung 1959, 660 S., 269 Tafeln.

**Electoralis Academiae scientiarum Boicae Primordia.** Briefe aus der Gründungszeit der bayerischen Akademie der Wissenschaften, hrg. von Max Spindler, München, Becksche Verlagsbuchhandlung 1959, gr 8°, XXI und 568 S.

**Hammermayer Ludwig,** Gründungs- und Frühgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte, herausgegeben von Max Spindler, Band IV), Michael Lassleben, Kallmünz 1959, XXIII und 387 S., mit Register.

1. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften hat unter der Leitung ihres verdienten Präsidenten Dr. h. c. Professor Friedrich Baethgen mit dem vorliegenden dreibändigen, hervorragend ausgestatteten und redigierten Werkes ein würdiges Denkmal des großen wissenschaftlichen Institutes gesetzt. Die 70 Lebensbilder von führenden Akademiemitgliedern erheben sich weit über das bloß Biographische und Zufällige, indem sie von berufenen Federn nach Wissensgebieten zusammengefaßt eine Geschichte der Wissenschaft in den vergangenen zwei Jahrhunderten auf bayrischem Boden darstellen. Entsprechend der Gliederung der Bayerischen Akademie in die zwei großen Abteilungen der Geisteswissenschaften und der Naturwissenschaften behandelt der erste Band die erste, der andere die zweite Gruppe. Vorausgehen drei zusammenfassende Untersuchungen von Franz Schnabel, Von den geschichtlichen Grundlagen der Wissenschaft, Paul Lehmann, Vom Jubiläumsjahr 1909 bis zum Vorabend der nationalistischen Zeit und von Walter Meissner — namentlich für die ältere Generation von Interesse: Die schwierige Lage der Akademie unter der nationalistischen Regierung und der Wiederaufbau in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg. Der dritte Band ist ein Bildband mit 245 Bildern von Akademiemitgliedern und 24 anderen für die Geschichte der Akademie denkwürdigen Darstellungen.

Der Anteil der bayrischen Benediktiner wurde bereits in diesem Band von L. Hammermayer behandelt. Ihre Mitarbeit erstreckte sich namentlich naturgemäß auf dem Gebiet der Historie! Franz Schnabel findet in seinem Aufsatz, Die Geschichtswissenschaft warme Worte vor allem für den Fürstabt von St. Emmeram Frobenius Forster. „Daß die Regierungszeit des Fürstabtes Frobenius überhaupt die Zeit der höchsten Kulturblüte des Klosters gewesen ist, wird heute erst allmählich wieder durch unsere voranschreitende Forschung sichtbar“ (S. 201). Eines Vorzuges der benediktinischen Geschichtsschreibung jener Tage muß noch gedacht werden: Die historische Kritik kam keineswegs von Norden des Reiches nach Bayern, schon Meichelbeck hat eine durchaus kritische und heute noch mitunter zu befragende Bistumsgeschichte geschrieben wie auch

das Akademiemitglied Roman Zirngibl von St. Emmeram methodisch und kritisch zu Werk ging. Bei den anderen Wissenszweigen sei auf den eigenartigen Banzer Exbenediktiner Othmar Frank (Babinger Franz, *Die Pflege morgenländischer Studien*, S. 82) und Ulrich Schiegg von Ottobeuren (*Geodäsie II*, S. 55 f) verwiesen. Über den Anteil der deutschen Benediktiner an der churfürstlich bayrischen Akademie der Wissenschaften vgl. Hanser im ersten Jahrsbericht der *Academia Benedictina Bavarica*. Das Bild des P. Ildefons Kennedy von den Regensburger Schotten (s. unten) s. Band III, Nr. 18. Dortselbst auch die Porträts von Forster, Desing, Zirngibl, Braun Heinrich. Ein Versehen im III. Band S. XVII und Tafel 102: Die dort angeführten Daten 1815–1864 sind jene des Neffen des Dompropstes und Akademiemitgliedes Martin Deutinger. Dieser lebte von 1784–1854.

München

R. Bauerreiß

2. Bei dem ausnehmenden Kulturreichtum Bayerns nahm schon in der jungen Bayerischen Akademie der Wissenschaften die Geschichtsforschung, namentlich die Heimatgeschichte mit starken Auslegern nach der Naturwissenschaft, einen besonders breiten Raum ein, der auch statutenmäßig empfohlen war. So empfand es die gegenwärtige „Kommission für bayerische Landesgeschichte“, eine der rühmlichsten und ausgedehntesten Kommissionen des großen wissenschaftlichen Instituts, als ein officium nobile, den Jubeltag der Akademie mit besonderen Gaben aus ihrem Bereich zu feiern, eine Aufgabe, der sie unter der rühmlichen und zielbewußten Leitung Max Spindlers gewiß gerecht geworden ist. In dieser Festgabe der Historischen Kommission nimmt der vorliegende umfangreiche Band eine besondere Stellung ein. Er bietet quellenmäßig geradezu eine Gründungsgeschichte der Akademie in der Veröffentlichung und Kommentierung von nicht weniger als 254 Briefen von und an den „Gründer der Akademie“ wie man ihn mit Recht heißen darf, den Hofrat im Münz- und Bergwesen und früheren Professor an der Universität Ingolstadt Johann Georg v. Lori (geb. 1723 bei Steingaden, † vereinsamt 1786 in Neuburg a. d. Donau). Es ist für die churfürstliche Akademie bezeichnend, daß sie trotz aller staatlichen Förderung dem Volk, d. h. jenen zahlreichen aufgeschlossenen Köpfen entsprang, die über das Land inner- und außerhalb der zahlreichen Klöster verstreut waren. 1758 setzte Lori seinen längst gehegten Plan einer wissenschaftlichen Vereinigung durch, die „Bairische gelehrte Gesellschaft“, die sich bald zur „Churfürstlichen Akademie“ entwickelte. Unermüdlicher Promotor war Lori. Es waren nicht allzuviel, die sich restlos für seine neue Institution einsetzten. Die junge Akademie war in geistlichen Kreisen überschattet von dem Gespenst der „Aufklärung“ im weniger guten Sinn des Wortes. Die Interkonfessionalität, der ursprüngliche Ausschluß des Ingolstädter Professorenkollegiums der Jesuiten, die gerade in diesem Jahr in Portugal Bitteres zu dulden hatten, der starke Einschlag der Naturwissenschaften, den nicht alle verstanden, das immerwiederkehrende Rühren an dem großen Reichtum der alten Klöster und die längst befürchtete Aufhebung, ließ auch geistig geweckte und durchaus interessierte Kreise dem neuen Unternehmen nicht zu viel Vertrauen schenken. Ein Fürstabt Franz Xaver Kraus von St. Emmeram, ein Freund der Wissenschaft, hielt sich z. B. bewußt zurück.

Lori setzte uner müdlich sein Aufbauwerk fort, auch wenn ihm dabei mehr Leid als Freud beschieden war. Unter den Klosterleuten fand er einige Freunde, die es nicht bei bloßen vorsichtigen guten Wünschen beließen. Allen voran der vielseitige Augustinerchorherrnpropst Franz Töpsl von Polling mit seinem

Konventualen, dem führenden Theologen Bayerns Eusebius A. Mort. Unter den Benediktinern war es der Nichtbayer P. Ildefons Kennedy von den Schotten in Regensburg, der bereits 1759 Mitglied der philosophischen Klasse (als Physiker und Mathematiker) von 1761 an nicht weniger als 40 Jahre hindurch Akademiesekretär war.

Der Briefwechsel Loris, bei dem an die 13 Benediktiner Bayerns, Österreichs und der Schweiz erscheinen, ist unter Mitwirkung von Gertrud Diepolder, Ludwig Hammermayer und Andreas Kraus reich kommentiert, ohne überlastet zu sein. Für die Frühgeschichte der Akademie ist damit ein sicherer Grundstein gelegt, aber auch eine Quelle eröffnet, für die an Spannungen so reiche Übergangszeit des ausgehenden Barocks, die eine weitere Etappe in dem großen Reifungsprozeß des abendländischen Menschen darstellen dürfte.

München

R. Bauerreiß

3. Zum Gedenktag des 200jährigen Bestehens der Bayerischen Akademie der Wissenschaften erschien die Dissertation von L. H., die nach so vielen unzulänglichen Versuchen, die Geschichte der Akademiegründung zu beschreiben, endlich die Lösung brachte. Erstmals wurde die Erforschung der Anfänge der Akademie und ihrer äußeren Geschichte auf breiteste Quellengrundlage gestellt; sie umfaßt das Briefarchiv der Akademie selbst, das H. erst wieder aufgefunden hat, persönliche Briefe des Gründers J. G. v. Lori, der Direktoren der Hist. Klasse Pfeffel und Sterzinger, des Direktors der Phil. Klasse Linprun und des Akademiesekretärs I. Kennedy OSB., die in mühsamer Arbeit aus den Archiven und Bibliotheken zu Gießen, Amberg, Karlsruhe, Erfurt, Straßburg, Bern, St. Gallen, Innsbruck, Wien und Aberdeen zusammengetragen wurden. Die Benutzung der Aktsakten aus den Münchner Archiven rundet das Bild dieser fleißigen Sammeltätigkeit ab.

Das Ergebnis war aber nicht eine pragmatische Geschichte im Stil der früheren Darstellungen — noch K. Th. v. Heigel hatte 1909 nichts im Auge als die nächsten greifbaren Ursachen — sondern eine geistes-geschichtliche Entwicklung der akademischen Idee im deutschsprachigen Süden bis zu ihrer Verwirklichung in der Gründung Loris. Die in den bayerischen gelehrten Gesellschaften seit Beginn des Jahrhunderts entstandene Tradition, die Einflüsse, die ausgingen von den österreichischen und Tiroler Gründungen, von den Akademieplänen der Benediktiner Oliver Legipont, Anselm Desing und Frobenius Forster, das Beispiel der Akademien zu Berlin, Göttingen und Erfurt sind in eindrucksvoller Zusammenschau aufgenommen. In einführender Interpretation der Zeugnisse wird nachgewiesen, wie alle diese Einflüsse und Vorbilder zusammenwirkten, ohne daß dabei die Bayerische Akademie der Wissenschaften ihren selbständigen Charakter verlor. Die Entstehung der Satzungen im Wachsen von Stufe zu Stufe, das Werben Loris um Mitarbeiter und Mitglieder, die Schwierigkeiten des Beginns und die Kämpfe des ersten Jahrzehnts sind gründlich erfaßt und lebendig dargestellt, ansprechend im Stil, durchdacht in der Anordnung der Kapitel. Die Bedeutung der Benediktiner, auf deren Gelehrsamkeit Lori nicht verzichten konnte, wird vielfältig unterstrichen. Tabellen über den Mitgliederstand, Verzeichnisse der Preisfragen, Festreden und Abhandlungen, der Abdruck der Stiftungsurkunde und der Satzungen als Beilage werden dankbar benützt werden.

Die Würdigung der geistigen Leistung der Akademie wurde bewußt gespart, sie überschritt auch den Rahmen einer ohnedies so weitgespannten Dissertation. Zudem war es bisher noch keinem Bearbeiter der Geschichte einer

Akademie möglich, beide Aufgaben gleichzeitig zu bewältigen. Über eine Aufzählung der Titel von Abhandlungen und Vorträgen ist bisher keiner der von mir eingesehenen Geschichtsschreiber deutscher, französischer, italienischer und spanischer Akademien hinausgekommen. Über sie alle, A. v. Harnack (Geschichte der kgl. Preußischen A. d. W., 4 Bde., 1900) allein ausgenommen, ragt die Arbeit Hammermeyers durch ihre lebendige und umfassende Darstellung der Vorgänge selbst, besonders aber durch ihre geistvolle Einordnung in die allgemeine Entwicklung weit hinaus. Die ausgezeichnete Arbeit ist eine große Leistung der Schule Max Spindlers, dessen führende Hand allenthalben im Werk zu spüren ist.

Oberschondorf

Andreas Kraus

Cousin Patrice OSB, Précis d'Histoire monastique. 8°, 594 S., Bloud & Gay (1956). Das Werk gehört zur 1. Reihe der Coll. „La vie de l'Église“, deren Hauptschriftleiter E. Jarry auch das Vorwort dazu schrieb. Er kennzeichnet es im wesentlichen als eine Bilanz der historischen Entwicklung des gesamten monastischen Ordens, verbunden mit einer Bibliographie, die allein schon für den Verfasser eine jahrelange asketische Übung gewesen sei; der Leser solle aber auch wissen, „quel amour doux, souriant et profond se dissimule derrière ce bilan et bibliographie“. Und tatsächlich, man spürt dieses liebevolle Sichhineinleben in die Geschichte seines Ordens sowohl als Geschichtsforscher wie als Mönch aus allen Kapiteln des Buches. — Sympatisch berührt von vornherein der weitgespannte Rahmen. Der „Ordo monasticus“ umfaßt im Sinne des Autors alle monachi, das heißt jene, die in Weltabgeschiedenheit grundsätzlich und hauptsächlich sich der contemplatio divina verpflichtet haben — also nicht die für die Arbeit in der Welt gegründeten Mendikanten. Dazu gehören außer den Söhnen des hl. Benedikt (Benediktiner, Cisterzienser und kleinere Zweigorden, eingeschlossen auch die Kartäuser) die Pioniere des Mönchtums im Morgenland. D. C. spricht also eingehend über das Werk eines hl. Antonius, Basilius, Pachomius, Sabas; nur kurz gestreift werden die Akoimeten in Konstantinopel, dagegen ausführlicher behandelt die „Zwei Leuchtfeuer des griechisch-slavischen Mönchtums“ auf Sinai und dem Berg Athos. Ebenso wird das keltische Mönchtum in seiner Bedeutung für das christliche Abendland entsprechend gewürdigt. Die weiblichen Zweige unseres Ordens hat der Vf bewußt ausgeschaltet, — „plutôt que d'aborder un récit très délicat“. — Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung ist klar nach Ursachen und Verlauf herausgearbeitet, die Bibliographie gut ausgewählt und mit kritischen Hinweisen versehen. Dieses Lob gilt in vollem Umfang für die französischen und englischen Klöster; für die Klöster im deutschen Sprachgebiet müssen jedoch einige Vorbehalte angemeldet werden. Hier stören schon die zahlreichen Druckfehler in den Literaturangaben. Z. B. steht S. 337: „P. Rudolf Engelter, Einsiedeln, professbuch von fürstlichen abtei. . Einsiedeln 1933, Monast. bened. Helvetiae. vol. 2“ (statt 3), aber gleich anschließend richtig ein anderes Buch des gleichen Vf.: P. Rud. Henggeler, Einsiedeln, art, histoire, culture, éd. fr. par Dom Varin. Ein Zurateziehen unseres Lex. für Theol. u. Kirche, das offenbar dem Vf nicht bekannt ist, hätte die meisten derartigen Fehler verhütet. Wenn der Rez. dann pro domo reden darf, ist zu vermuten, daß D. C. auch das Kal. Bened. (erwähnt SS. 19, 154) nur dem Titel und dem Rufe nach kennt. Andernfalls hätte er unbedingt auch die Voruntersuchung über die Ausbreitung der Regel des hl. Benedikt (I, XXX—XXX) zitiert, bes. S. 207 J. Zibermayr gegenüber, der sie übrigens auch nicht kannte. Weiter wäre D. C. kaum auf die Ansicht gekommen, daß der hl. Wolfgang in

St. Emmeram und Erzb. Friedrich von Salzburg in St. Peter die Regularis Concordia von Dunstan eingeführt haben. Dann noch eine Bemerkung zu der Liste der Benediktinerpäpste S. 553: Clemens III. war nicht Vallumbrosaner; wahrscheinlich verwechselt mit dem Gegenpapst Callistus III. (cfr Bened. Monatschrift XXIII [Beuron 1947] 101/08).

Solche und ähnliche Wahrnehmungen konnten jedoch dem Rez. die Freude an dem Werk nicht beeinträchtigen, zumal er sich gerade durch sein Kal. Bened., das ja auch der *universa familia benedictina* geweiht ist, dem Mitbruder von Pierre-qui-vire geistig nahe verwandt fühlt. Unserem Ordensnachwuchs ist das Studium sehr zu empfehlen; *historia docet!*

Metten

A. M. Zimmermann

**Lekai Louis J.** OCist, *Les moines blancs. Histoire de l'ordre cistercien*. 8°, 384 S., Éditions du Seuil, Paris 1957.

Das Buch ist die französische Ausgabe des 1953 unter dem Titel „The White Monks“ in USA erschienenen Werkes, wo der Verfasser, aus Ungarn emigriert, als Professor der Geschichte an der Universität Dallas doziert. Schon damals mit Beifall aufgenommen, hat er diese Neuausgabe benützt, um verschiedene Punkte der Frühgeschichte seines Ordens auf den neuesten Stand der Forschung zu bringen. Prof. J. A. Lefèvre hat dazu in einem wertvollen Anhang den ältesten Text des Exordium parvum und die Primitiva Carta Caritatis von 1114 in französischer Übersetzung beige-steuert. Ebenso wurde das Kapitel über die Cisterzienser im 20. Jh. durch ausführlichere Angaben über die Trappisten ergänzt. Den Inhalt des Werkes hat der Vf in eine „Étude historique“ und eine gleichstarke Abhandlung „La culture cistercienne“ (Liturgie, Geisteswissenschaften, Kunst, Wirtschaft) gegliedert; beide Teile sind methodisch und sprachlich gleich fesselnd. Eine deutsche Übersetzung dürfte sich lohnen, besonders wenn sie noch mit guten Bildern ausgestattet wird.

Metten

A. M. Zimmermann

**Armaria Trevirensia.** Beiträge zur Trierer Bibliotheksgeschichte, Trier 1960. 8°, 102 S., 8 Tafeln.

Die Sammlung von 5 Untersuchungen ist zum 50. deutschen Bibliothekars-tag 1960 in Trier dargeboten. Besonders sei hier neben den „Notizen zur Bibliotheksgeschichte der Abtei St. Eucharius-St. Matthias“ von P. Petrus Becker-Trier (S. 37–56) hingewiesen auf zwei wichtige sich gleichsam ergänzende Arbeiten, einmal von Richard Laufner: „Vom Bereich der Trierer Klosterbibliothek St. Maximin im Hochmittelalter“, der eine dankenswerte, wenn auch kurze Übersicht über die Frühgeschichte der Maximiner Bibliothek mit neuen Aspekten bringt und die mühsame Untersuchung von Hubert Schiel, dem Herausgeber der Festgabe; „Handschriften aus Trier und aus Klöstern und Stiften des Trierer Raumes in Brüssel und Gent“ (S. 83–92), der dortselbst, um bei dem wichtigsten Kloster St. Maximin zu bleiben, nicht weniger als andere 20 Handschriften des berühmten Kulturzentrums, die dem X. und XI. Jahrhundert angehören, nachweisen kann. Mögen diese Forschungen ein Anfang sein zu weiteren, die Trier und mit ihm Regensburg und Niederrhein die gebührende Würdigung zu Teil werden lassen, die lang genug zu Unrecht anderen Klöstern erwiesen wurde.

München

R. Bauerreiß

**Grass Nikolaus**, Beiträge zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Zisterzienserstiftes Stams in Tirol. Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck 1959.

Der vorliegende Band bringt 5 Beiträge über das 1273 in Nordtirol gegründete Zisterzienserkloster Stams. Die erste Abhandlung ist ein „Beitrag zur Geschichte der Klosterherrschaft Stams“ (S. 1–199), eine von Konrad Lindner, dem ehem. Prior von Stams 1934 verfaßte Dissertation. Nach einer Abhandlung über die Gründung der Zisterze verfolgt der Verfasser vor allem die Leihverhältnisse und Leihformen der Grundherrschaft Stams bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, ferner die hauptsächlichsten Vorschriften und Forderungen der Leihurkunde, wobei im Vordergrund die Emphyteuse, die Zinsen, der Zehent, der Kauf und Verkauf der Baurechte stehen. Das dritte Kapitel stellt in den Mittelpunkt die Hofmark und das Hofgericht Stams, die Leihformen, die Eigenwirtschaft, die Eigenleute, die Verwaltung und die soziale Bedeutung des Stiftes. Die Arbeit bietet eine wertvolle Bereicherung zu den bisherigen Ergebnissen der bäuerlichen Rechtsgeschichte und zugleich ein anschauliches Bild einer klösterlichen Grundherrschaft im Wandel der Jahrhunderte. Die Arbeit ist von dem Herausgeber überarbeitet worden und hierbei mit der neuesten Literatur versehen worden. — Die zweite Arbeit von Franz Grass berichtet über „Die Bedeutung der jüngsten landwirtschaftlichen Operationen (Versuchsfeld) im Raume von Stams“ (S. 201–218). — Weitere Studien behandeln die soziale Bedeutung des Stiftes Stams in der Gegenwart“ (S. 218) von H. J. Hoff, „Den Knochenbestand der Tiroler Fürstengräber in Stams im Jahre 1950“ von Gustav Sauser (S. 220–230) und „Hanns Fuchs, Maler und Konvers zu Stams“ von dem Herausgeber (S. 231–233).

München

J. Hemmerle

**Dussler Hildebrand OSB**, Johann Michael Feneberg und die Allgäuer Erweckungsbewegung (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns hrg. von D. Lic Matthias Simon, Band XXXIII), Nürnberg Selbstverlag d. V. f. b. Kirchengeschichte, 1959, 283 S., 14 Tafeln und 26 Abb. brosch. 12.— DM.

Der alemannische Stamm bis zur Stunde für alles Religiöse empfänglicher als der altbayrische, brachte auch in der Zeit der katholischen Restauration in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhundert eine religiöse von tiefer Frömmigkeit getragene Bewegung hervor, die bisher nie auch nur halbwegs erschöpfend betrachtet wurde und — heute — unter dem Namen „Allgäuer Erweckungsbewegung“ bekannt ist. Hauptvertreter und Promotor der Bewegung war der schwäbische Pfarrer J. M. Feneberg (1751–1812) engbefreundet mit dem Regensburger Bischof J. M. Sailer. Die Bewegung war bedeutender als man bisher annahm und griff weit über das Allgäu und das Schwabenland hinaus nach Österreich ja bis in den russischen Zarenhof. Die vorliegende Untersuchung, die keineswegs nur dem markanten Feneberg gilt, bringt ungemein viel Biographisches und ist nicht weniger für die Landes- und Ortsgeschichte wichtig. Sie zeichnet sich durch große Gründlichkeit aus, die sich keineswegs nur mit der gedruckten Literatur begnügt. Nicht weniger als an die 20 Archive wurden herangezogen — um so begrüßenswerter, als 1944 durch Bombenangriff im Ordinariatsarchiv Augsburg wertvollstes Material zugrunde ging. P. Dusslers Arbeit ist eine der wertvollsten Werke neuerer Kirchengeschichte.

München

R. Bauerreiß

**Bauerreiß** Romuald, Kirchengeschichte Bayerns, I. Band: Von den Anfängen bis zu den Ungarneinfällen, 2. Auflage, St. Ottilien, Eos-Verlag 1959, 183 S., 7 Tafeln, 16 Strichzeichnungen.

Während der erste Band der „Kirchengeschichte Bayerns“ (erschieden 1950) noch die Spuren der Nachkriegszeit mit ihren vielfachen die wissenschaftliche Arbeit behindernden Umständen aufwies, bringt die zweite Auflage eine bedeutende Erweiterung namentlich was das fränkische Gebiet angeht sowie die Ergänzung der rasch fortschreitenden Forschung unserer Tage. Von besonderem Interesse dürfte sein der mit glaubwürdigen Gründen vorgebrachte Hinweis auf eine vorbonifatianische Kirchenorganisation in Altbayern so wie der Verfasser auch einen urkundlichen Beleg für das „bayrische“ Bistum Säben erbringen konnte (S. 171). Die Liste der zahlreichen kleinen Klöster namentlich in Franken wurde ergänzt und revidiert. Leider ist auch der III. Band des Werkes vergriffen.

München

\*

